

40

Bar

1035/1852

Bar

Amts-Blatt



der

Königlich Preussischen Regierung

zu

M e r s e b u r g .



Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Ansässigen Amtes.

1852.

M e r s e b u r g ,

gedruckt bei Robitzschens Erben.



U. of T. Library
JAN 19 1964
JAN 19 1964

Amts-Blatt



der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

1. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 3. Januar 1852.

Die Erfahrungen, welche in den letzten 20 Jahren in der inländischen Seidenzucht gemacht worden sind, haben die Bedenken gegen die Ausführbarkeit und verhältnißmäßige Rentabilität derselben längst beseitigt und ergeben, daß der Seidenbau in Preußen mit gutem Erfolge betrieben werden kann.

Die vorzüglichsten Sorten des Maulbeerbaumes gedeihen, wo sie geeigneten Boden finden, auch in unsrer Gegend, sie ertragen nicht nur unser Klima, sondern gewähren auch den Seidenraupen ein so gesundes und reichliches Futter, daß die im Inlande gewonnene Seide der italienischen und französischen an Güte nicht nachsteht.

Um den Seidenbau zu einer einträglichen Quelle des Nationalwohlstandes zu machen, fehlt es nur an einer weiter verbreiteten Zucht der Maulbeerbäume und an der sorgsamten Pflege der Seidenraupen.

Wir sehen uns deshalb, auf den Wunsch des Vorstandes des Vereins zur Beförderung des Seidenbaues in Berlin, veranlaßt, auf diesen gewinnreichen Erwerbszweig aufmerksam zu machen, denselben namentlich auch den Besitzern kleiner ländlichen Etablissements, den Schullehrern u. s. w. zu empfehlen, und die landwirthschaftlichen Vereine, Ortsobrigkeiten und Schulvorstände zu ersuchen, sich die Beförderung dieses Culturzweiges, insbesondere die Anpflanzung von Maulbeerbäumen möglichst angelegen sein zu lassen.

Personen, welche den Versuch der Seidenzucht machen wollen, können durch den Verein zur Beförderung des Seidenbaues in der Mark Brandenburg und Niederlausitz zu Berlin nähere Auskunft über die Kultur der Maulbeerbäume und die Zucht der Seidenraupe erhalten.

Merseburg, den 3. December 1851.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die von der Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im III. Quartal d. J. für den Verkauf von Domainen und Forstgrundstücken sowie für Ablosungen von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Capitalien und Zinsen, sind, nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königl. Regierung zu Merseburg, den 3. Januar 1852, an die im

Nr. 1.
Die Beförderung der inländischen Seidenzucht betr.

Nr. 2.
Den Umtausch der Quittungen über die im

III. Quotale Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Spezialklassen zur Aus-
c. eingezahlten händigung an die Interessenten übersendet worden.

Die letztern werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Rück-
gabe der bereits empfangenen Interimskquittungen bei den gedachten Klassen ent-
gegen zu nehmen.

Merseburg, den 20. December 1851.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der
directen Steuern, Domänen und Forsten.

Nr. 3. Unter dem 21. v. M. ist die Braunkohlengrube Christian bei Zwintschöna
Verleihung mit einer Fundgrube und 924 Maassen, 178,55 Quadratachter an den Kauf-
einer Braun- mann Stange hieselbst verliehen und die Verleihungs-Urkunde unter dem 4. d.
kohलगrube. Mts. hßhern Orts confirmirt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß
gebracht wird.

Halle, den 11. December 1851.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 4. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 9. De-
Patent- cember 1851 ein Patent auf einen Bohrer für Kanonen-Bohrmaschinen, um
Ertheilung. ellipsenförmige Querschnitte herzustellen, in der durch Zeichnung und Beschreibung
nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich er-
kannt ist, ohne die Anwendung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf
Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen
Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 5. Der Kaufmann August Stäps in Freyburg a. d. U. ist unter dem
27. October cr. als Agent der Nacherer und Münchener Feuer-Versicherungs-
Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 6. Die zweite Mädchenlehrerstelle an der Stadtschule zu Liebenwerda,
Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers
erledigt.

Nr. 7. Dem Conrector und Oberlehrer Wilhelm Wensch am Gymnasio zu Wit-
tenberg ist das Prädicat „Professor“ beigelegt.

Nr. 8. Unterm 8. December a. c. haben des Königs Majestät Allergnädigst geruht,
den Bergamts-Director Küper zu Halberstadt den Amtscharacter als „Berg-
Rath“ zu verleihen und das darüber lautende Patent auszufertigen.

Gedruckt bei Kobitzschs Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt
im Amtsblatts-Bureau der königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

2. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 10. Januar 1852.

Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 3468. Privilegium wegen Emission von 1,900,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. November 1851.
- Nr. 3469. Bestätigungs-Urkunde, die zusätzlichen Bestimmungen zum Statut der Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend Vom 5. November 1851.
- Zu Nr. 3469 a. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1837, betreffend die Bestätigung des Statuts für die Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.
- Zu Nr. 3469 b. Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1840, betreffend die Erhöhung des Actien-Capitals der Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft um 700,000 Rthlr. und die Bestätigung des Nachtrags zum Statute dieser Gesellschaft.
- Zu Nr. 3469 c. Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1842, betreffend die Vermehrung des Gesellschafts-Capitals der Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft um 1,100,000 Rthlr. und die Bestätigung des ferneren Nachtrags zum Statute dieser Gesellschaft.

Nr. 9.

Um den Beamten der Staatsanwaltschaft, welche verpflichtet sind, von den Verurtheilungen beurlaubter Militärpersonen den Landwehr-Brigade- und Bataillons-Commandos Nachricht zu geben, eine ausreichende Kenntniß darüber zu verschaffen, wohin sie diese Mittheilungen zu richten haben, ist auf Anregung des königlichen Justiz-Ministeriums die nachfolgende Nachweisung der heimathlichen Provinzial-Landwehr-Brigade- und Bataillons-Commandos von dem königlichen Kriegs-Ministerium aufgestellt worden, welche den betreffenden Beamten hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 30. December 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Wylleben.

Nr. 10.

Die Veranordnung der Landwehr-Brigaden u. von den Verurtheilungen beurlaubter Militärpersonen betr.

Nachweisung der Standquartiere der Provinzial-Landwehr-Brigade und Bataillons-Commandos.

Armee-Corps.	Landwehr-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Stabs-Quartier.	Bemerkungen.
1. Königsberg.	1. Königsberg.	1.	1. Bat. (Königsberg)	Königsberg	
			2. " (Wehlau)	Wehlau	
			3. " (Tilsit)	Tilsit	
		3.	1. " (Insterburg)	Insterburg	
			2. " (Gumbinnen)	Gumbinnen	
			3. " (Angerburg)	Angerburg	
		23. Inf. Rgt.	Edw. Bat. Bartenstein	Bartenstein	
		34. " "	" " Ortelsburg	Ortelsburg	
	2. Danzig.	4.	1. Bat. (Osterode)	Osterode	
			2. " (Pr. Holland)	Pr. Holland	
			3. " (Graudenz)	Graudenz	
		5.	1. " (Danzig)	Danzig	
			2. " (Marienburg)	Marienburg	
			3. " (Pr. Stargard)	Pr. Stargard	
2. Stettin.	3. Stettin.	2.	1. Bat. (Stettin)	Stettin	
			2. " (Stralsund)	Stralsund	
			3. " (Anclam)	Anclam	
		9.	1. " (Stargard)	Stargard	
			2. " (Eddelin)	Eddelin	
			3. " (Schivelbein)	Schivelbein	
	4. Bromberg.	14.	1. " (Gnesen)	Gnesen	
			2. " (Bromberg)	Bromberg	
			3. " (Schneidemühl)	Schneidemühl	
		21.	1. " (Conitz)	Conitz	
			2. " (Stolp)	Stolp	
			3. " (Neustettin)	Neustettin	
3. Berlin.	5. Frankfurt.	8.	1. Bat. (Frankfurt)	Frankfurt	
			2. " (Soldin)	Soldin	
			3. " (Landsberg)	Landsberg	
		12.	1. " (Großen)	Großen	
			2. " (Spremberg)	Spremberg	
			3. " (Sorau)	Sorau	
	6. Brandenburg, zur Zeit in Berlin.	20.	1. " (Spandau)	Spandau	zur Zeit in Berlin.
			2. " (Treuenbriezen)	Treuenbriezen	

Armee-Corps.	Landwehr- Brigade.	Landwehr- Regiment.	Bataillon.	Stabs- Quartier.	Bemer- kungen.
3. Berlin.	6. Branden- burg, zur Zeit in Berlin.	20. 24. 35. Inf. Rgt.	3. „ (Königs-Wu- sterhausen) 1. „ (Neuruppin) 2. „ (Prenzlau) 3. „ (Havelberg) Edw. Bat. Briesen	Königs-Wuster- hausen Neuruppin Prenzlau Havelberg Briesen	zur Zeit in Berlin.
4. Magdeburg	7. Magdeburg 8. Erfurt.	26. 27. 31. 32.	1. Bat. (Stendal) 2. „ (Burg) 3. „ (Neuhaldens- leben) 1. „ (Halberstadt) 2. „ (Halle) 3. „ (Aschersleben) 1. „ (Erfurt) 2. „ (Mühlhausen) 3. „ (Sangerhausen) 1. „ (Merseburg) 2. „ (Torgau) 3. „ (Raumburg)	Stendal Burg Neuhaldensleben Halberstadt Halle Aschersleben Erfurt Mühlhausen Sangerhausen Merseburg Torgau Raumburg	
5. Posen.	9. Glogau. 10. Posen.	6. 7. 18. 19.	1. Bat. (Görlitz) 2. „ (Freistadt) 3. „ (Glogau) 1. „ (Zauer) 2. „ (Hirschberg) 3. „ (Löwenberg) 1. „ (Posen) 2. „ (Samter) 3. „ (Unruhstadt) 1. „ (Poln. Lissa) 2. „ (Skrzimm) 3. „ (Krotoszyn)	Görlitz Freistadt Glogau Zauer Hirschberg Löwenberg Posen Samter Unruhstadt Poln. Lissa Skrzimm Krotoszyn	
6. Breslau.	11. Breslau.	10. 11.	1. Bat. (Breslau) 2. „ (Dels) 3. „ (Schweidnitz) 1. „ (Glag) 2. „ (Brieg) 3. „ (Münsterberg)	Breslau Dels Schweidnitz Glag Brieg Münsterberg	

Armee-Corps.	Landwehr- Brigade.	Landwehr- Regiment.	Bataillon.	Stabs- Quartier.	Bemer- kungen.
6. Breslau.	11. Breslau. 12. Reife.	38. Inf. Rgt. 22. 23.	Landw. Bat. Woblau 1. Bat. (Gleiwitz) 2. " (Cosel) 3. " (Katibor) 1. " (Reife) 2. " (Gr. Strehlitz) 3. " (Oppeln).	Woblau Gleiwitz Cosel Katibor Reife Gr Strehlitz Oppeln	
7. Münster.	13. Münster. 14. Düsseldorf	13. 15. 16. 17. 36. Inf. Rgt. 37. " " 39. " " 40. " "	1. Bat. (Münster) 2. " (Borken) 3. " (Barendorf) 1. " (Minden) 2. " (Paderborn) 3. " (Bielefeld) 1. " (Soest) 2. " (Iserlohn) 3. " (Metschede) 1. " (Wesel) 2. " (Düsseldorf) 3. " (Geldern) Landw. Bat. Essen " " Attendorn " " Neuß " " Gräfrath	Münster Borken Barendorf Minden Paderborn Bielefeld Soest Iserlohn Metschede Wesel Düsseldorf Geldern Essen Attendorn Neuß Gräfrath	
8. Coblenz.	15. Cobln. 16. Trier.	25. 28. 29. 30.	1. Bat. (Nachen) 2. " (Jülich) 3. " (Malmédy) 1. " (Cöln) 2. " (Brühl) 3. " (Siegburg) 1. " (Neuwied) 2. " (Andernach) 3. " (Simmern) 1. " (1. Trier) 2. " (Saarlouis) 3. " (2. Trier)	Nachen Jülich Malmédy Cöln Brühl Siegburg Neuwied Andernach Simmern Trier Saarlouis Trier	

M a c h w e i s u n g

der zu Martini 1851, d. h. in der Zeit vom 4. bis mit 18. November 1851, auf den Haupt-Marktplätzen des Regierungsbezirks Merseburg resp. in den von der Königlichen General-Commission zu Stendal in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 festgesetzten Normal-Marktorten befindenden Durchschnitts-Marktpreise des Getreides.

Nr. 11.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise.

Haupt- und resp. Normal- Marktorthe		Für den Scheffel											
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.					
Nr.		Zblr.	gr.	pf.	Zblr.	gr.	pf.	Zblr.	gr.	pf.	Zblr.	gr.	pf.
A. im Regierungsbezirk Merseburg.													
1	Bitterfeld	2	21	11	2	12	9	1	19	11	1	2	6
2	Cölleda	2	13	11	2	11	9	1	12	10	—	21	6
3	Delitzsch	2	20	—	2	12	—	1	20	—	1	—	—
4	Eisleben	2	5	1	2	5	9	1	15	3	—	27	4
5	Halle	2	14	3	2	10	10	1	20	8	1	—	5
6	Herttschdt	2	6	3	2	6	7	1	13	9	1	—	—
7	Liebenwerda	2	22	6	2	11	7	1	24	2	1	5	—
8	Merseburg	2	13	11	2	12	11	1	16	8	—	27	7
9	Raumburg	2	15	4	2	12	10	1	17	4	—	20	2
10	Quersfurt	2	14	5	2	9	1	1	15	4	1	3	9
11	Sangerhausen	2	17	—	2	12	6	1	12	6	—	25	6
12	Torgau	2	17	6	2	13	8	1	25	9	1	4	—
13	Weißenfels	2	14	8	2	14	4	1	18	11	—	25	—
14	Wittenberg	2	16	7	2	7	8	1	22	4	1	—	8
15	Zeitz	2	18	3	2	12	8	1	21	4	—	27	3
B. in anderen Regie- rungsbezirken.													
1	Dahme	2	16	—	2	5	5	1	20	7	1	2	1
2	Nordhausen	2	11	11	2	11	2	1	19	—	—	25	—
3	Quedlinburg	2	3	9	2	5	3	1	9	4	—	25	10

Merseburg, den 24. December 1851.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die hiesige Regierungshauptkassé hat uns angezeigt, daß sie nunmehr Nr. 12. Sammtliche, ihr in Folge der unterm 13. September, 23. September und 12. November v. J. resp. von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und von uns erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen, Behufs der Convertirung der Staatsschulden.

Verschreibung eingereichte Staatsschuld-Verschreibungen de 1848, mit dem Convertirungstempel versehen, den Einreichern zurückgegeben habe.

Sollte etwa Jemand aus dem gedachten Geschäfte noch irgend einen Anspruch herleiten zu können vermeinen, so wird derselbe hierdurch veranlaßt, sich dieserhalb baldigst an uns zu wenden.

Merseburg, den 2. Januar 1852.

Königlich Preussische Regierung.

Nr. 13.

Die Instandsetzung der Communicationswege Seitens der Gemeinden oder sonstigen Verpflichteten.

Obgleich das Straßenbau-Mandat vom 28. April 1781, beziehungsweise das Edict vom 14. Juli 1742, die Verpflichtung zur polizeimäßigen Instandsetzung der Communicationswege feststellen, so befinden sich doch letztere größtentheils in einem durchaus unbefriedigenden Zustande, weshalb wir uns veranlaßt gefunden haben, den Königlichen Landräthen und den Ortspolizeibehörden die strengere Durchführung der bezüglichlichen Verordnungen und gesetzlichen Vorschriften zur Pflicht zu machen, und dieselben anzuweisen, gegen die Gemeinden oder sonstige Verpflichtete, welche sich in Erfüllung der an sie ergangenen Aufforderung zur gehörigen Instandsetzung der Communicationswege säumig zeigen, nöthigenfalls alle zu Gebote stehenden Executionsmaßregeln anzuwenden, um endlich einen besseren Zustand der bezeichneten Wege, wie dies die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse erfordern, baldigst herbeizuführen.

Indem wir die Gemeinden und Ortsvorstände und die sonstigen Bauverpflichteten hierauf aufmerksam machen, erwarten wir, daß dieselben den von Seiten der Königlichen Landräthe und Ortspolizeibehörden wegen besserer Instandsetzung der Communicationswege an sie ergehenden Weisungen bereitwillig und ungesäumt Folge leisten und die sonst unvermeidliche Verhängung strenger executiver Maßregeln vermeiden werden.

Merseburg, den 27. December 1851.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 14.

Hausscollekte für die Gemeinde zu Ahlsdorf.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Sachsen hat der Gemeinde Ahlsdorf, Mansfelder Gebirgskreises, zur Bestreitung der Kosten der Herstellung ihrer Kirche eine Hausscollekte innerhalb des diesseitigen Verwaltungsbezirks bewilligt. Wir beauftragen demnach die Herren Landräthe, diese Collekte in den Städten durch einen Rath-Deputirten oder einige angesehene Bürger, in den Dörfern durch die Ortsrichter, Schulzen oder Schöppen vorschriftsmäßig abhalten zu lassen und damit die Veranstaltung zu treffen; daß die eingesammelten Beiträge mittelst zweier besonderen Lieferscheine, wovon das Duplicat uns einzureichen ist, an die betreffende Kreiskasse, von dieser aber an unsere Hauptkasse abgeliefert werden.

Mit dem 15. Februar l. J. wird die Collekte als geschlossen betrachtet werden.

Merseburg, den 29. December 1851.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Die unterzeichnete Commission macht hiermit bekannt, daß die erste dies-

jährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst

am Achten März,

am Siebenten Juni

und die dritte

am Neunten August

dieses Jahres im Sitzungsfocale der Abtheilung des Innern hiesiger Königl. Regierung Statt finden und jedesmal früh um acht Uhr beginnen wird.

Es werden demnach diejenigen jungen Männer, welche in diesem Jahre ihr 20stes Lebensjahr vollenden und die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes zu erlangen wünschen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen schriftlichen Anträge mit nachstehenden Attesten, als:

- 1) ihrem Geburtschein;
- 2) einem Zeugnisse über die in einer öffentlichen Lehranstalt oder durch Privatunterricht erlangte allgemeine Bildung;
- 3) einem amtlichen Atteste über ihre zeitherige sittliche Führung;
- 4) der schriftlichen Einwilligung ihres Vaters oder Vormundes;
- 5) ein Zeugniß ihres Hausarztes oder des betreffenden Kreisphysikus darüber, daß sie gesund und zum Militairdienst brauchbar sind, und
- 6) einer Bescheinigung des Herrn Landraths ihres heimatlichen Kreises darüber, daß sie denselben die Absicht, sich zum einjährigen freiwilligen Dienst zu melden, angezeigt haben,

unter der Adresse des Unterzeichneten portofrei und jedenfalls vor dem ersten Mai dieses Jahres bei Vermeidung der Präclusion einzureichen.

Merseburg, den 2. Januar 1852.

Die Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

v. Brandenstein, Reg. u. Mil. Dep. Rath.

Dem Maschinenmeister L. Schwarzkopf zu Magdeburg ist unter dem 12. December 1851 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Vorrichtung, durch welche bei Apparaten zur Neutralisation des Kalks im Rübensafte durch Kohlensäure die Wiederbenutzung der nicht resorbirten Kohlensäure bezweckt wird, ohne jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Nr. 16.

Patent-
Ertheilung.

Dem Maschinenbaumeister Tischbein zu Bückau bei Magdeburg ist unter dem 19. December 1851 ein Patent auf eine Dampfpumpe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, soweit diese für neu und eigenthümlich erachtet worden, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Nr. 17.

Patent-
Ertheilung.

- Nr. 18.** Dem Ingenieur Bernhard Weiß aus Rinnen im Kreise Schleiden ist unter dem 20. December 1851 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung für Locomotiv-Kessel zur Beförderung des Verbrennungs-Prozesses, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

- Nr. 19.** Die Repräsentanten des Gradiger Deichverbandes haben den Amtmann Stallmann in Krenschau zum Stellvertreter des Deichhauptmanns, Landstallmeister von Thielau, auf 6 Jahre gewählt, und ist diese Wahl von Königl. Regierung in Gemäßheit des §. 32. des Deichstatuts vom 4. Juni c. (Gesetz-Samml. pro 1851 S. 415 ff.) bestätigt worden.
- Nr. 20.** Die Schulstelle in Kraupa, Ephorie Elsterwerda, Königl. Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 21.** Die Schul- und Küsterstelle in Döbern, Ephorie Delitzsch, Privat-Patronats, wird durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 22.** Die Schul- und Küsterstelle in Hornburg, Ephorie Eisleben, Königl. Patronats, ist durch freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt, auch deren Wiederbesetzung bereits eingeleitet.
- Nr. 23.** Die durch die Emeritirung des Pastors Kommer erledigte evangelische Pfarrstelle an der Kreuzkirche zu Suhl, in der Dices Benshausen, ist dem bisherigen Predigamtscandidaten, Rector Engelbrecht zu Suhl als Adjunct sine spe succedendi verliehen worden.
- Nr. 24.** Die evangelische Pfarradjunctur zu St. Servatii in Quedlinburg, in der Dices Quedlinburg, ist dem bisherigen Predigamtscandidaten Eduard Albert Krausestein verliehen worden.
- Nr. 25.** Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Reulichen, in der Dices Werben, ist der bisherige Predigamtscandidat Friedrich Julius Warneier berufen worden.
- Nr. 26.** Mittelft Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz vom 11. December c. ist der bisherige Calculator Edw. beim Königl. Vergamte zu Wettin zum Buchhalter beim Königl. Salz-amte zu Schönebeck vom 1. Januar 1852 ab ernannt worden.

Gedruckt bei Robichsens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt
im Amtsblatts-Bureau der Königl. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

3. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 17. Januar 1852.

Das 43. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 3470. Allerhöchster Erlaß vom 11. October 1851, betreffend die Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der Schlesiſchen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
- Nr. 3471. Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1851, betreffend den Tarif für das zu Uedermünde zu erhebende städtische Wohlwerks-, Hafen- und Winterlage-Geld.
- Nr. 3472. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1851, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. December 1849 aufzunehmende Staatsanleihe von sechszehn Millionen Thalern.
- Nr. 3473. Bekanntmachung über den Beitritt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gorha den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 14. December 1851.

Nr. 27.

Nachstehendes Publicandum:

Die eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Tarpreisen verschiedener Arzneimitteln nothwendig gemacht.

Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Tarbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1852 in Wirksamkeit.

Berlin, den 3. December 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: gez. Lehnert.

wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Exemplare dieser Veränderungen der Arzneitaxe nicht allein bei dem Verlagsbuchhändler H. Schulze in Leipzig, sondern auch in allen inländischen Buchhandlungen zu bekommen sind. Merseburg, den 29. December 1851.

Rdnigl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 28.

Arznei-Taxe
betr.

Nr. 29. Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, ins-
 Das Anbringen besondere durch das Publicandum vom 14. Februar 1810, das Anbringen von unge-
 unbegründeter gründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediat-Beschwerden und Gesuchen ver-
 Immediat- boten worden: so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maße zugenom-
 Gesuche betr. men, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen
 verwiesen werden muß.

Zugleich wird aber den Bittstellern auf Allerhöchsten Befehl folgendes bemerkt
 gemacht:

- 1) Eine Immediat-Entscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-, Provinzial- und Ministerial-Behörden gehörig verfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschieht, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugefertigt; und auch diese sind demnächst genöthigt, sie den untergeordneten Behörden zuzuwenden, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, selbst wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheile der Bittsteller Zeitverlust herbeigeführt.
- 2) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediat-Eingabe die abschläglichen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden und zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesamt beigelegt werden. — Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den meisten Fällen Zeitverlust und hindert eine schnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.
- 3) Eben so sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediat-Gesuche, wenn keine neuen Thatfachen angeführt werden, ganz zwecklos und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.
- 4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung oder Verstärkung ihrer Pension bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten.

Eben so wird

- 5) auf Anstellungegesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.
- 6) Die Einsendung von Kunstproducten, Manufakturwaren, Büchern und Musikalien darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder, welcher beabsichtigt, bei Seiner Königlichen Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten.

Magdeburg, den 10. März 1836.

Der Geheimne Staats-Minister von Kewitz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Folge höherer Anweisung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Merseburg, den 2. Januar 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachdem öfters vorgekommen, daß sich Schüler von solchen Realschulen, deren Maturitätszeugnisse denen der Gymnasien gleich zu achten sind, als Aspiranten für das Berg-, Hütten- oder Salinenfach gemeldet, ohne dem lateinischen Unterricht in den höheren Klassen beigewohnt zu haben, so wird auf Veranlassung diesfalliger Ministerial-Bestimmung hierdurch bekannt gemacht, daß von jetzt ab die zum Probejahr in den erwähnten Fächern sich meldenden jungen Leute den für den Lehrplan auf gedachten Realschulen gültigen Bestimmungen vollständig nachgekommen sein müssen.

Halle, den 29. December 1851.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Helfsta, in der Diöcese Eisleben, ist dem bisherigen Pfarrer zu Freist, in der Diöcese Gerbstedt, Superintenden Winger, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Freist mit Bösensburg und Elben ist Königlichem Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Mügeln, in der Diöcese Seyda, ist dem bisherigen Candidaten des Predigtamts Johann Julius Ferdinand Wichmann verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Grumbach, in der Diöcese Langensalza, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Cubaus verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dalldorf, in der Diöcese Gröningen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Johann Christian Bährecke verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Erbskühl, in der Diöcese Eissen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Moritz Friedrich Schumann berufen worden.

Der Pastor Schulze an der St. Petri-Pfarrstelle zu Nordhausen ist in Ruhestand getreten. Patron der Stelle ist der Magistrat zu Nordhausen.

Der Appellationsgerichts-Rath von Arnstedt zu Arnberg ist den 24. November c. als Rath an das hiesige Appellationsgericht Allerhöchst versetzt.

Der Kreisgerichts-Rath Rosenfeld zu Halle ist den 1. November c. vom 1. April 1852 ab,

Nr. 30.
Die Schulbildung der Aspiranten für das Berg-, Hütten- oder Salinenfach betr.

Nr. 31.

Nr. 32.

Nr. 33.

Nr. 34.

Nr. 35.

Nr. 36.

Nr. 37.

Die Zust.-Personal-Veränderungen im

Departement
des Appella-
tionsgerichts
zu Raumburg
betr.

der Kreisgerichtsbote und Executor in Zeitz, Johann Becker, ist den 18. November c. vom 1. März 1852 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Kammergerichts-Referendar Justus Wilhelm Franz Geseuius und der hiesige Appellationsgerichts-Referendar Theodor Herrmann Heise sind den 16. resp. 20. December c. zu Gerichts-Assessoren im hiesigen Departement ernannt.

Der hiesige Appellationsgerichts-Auscultator Friedrich Wilhelm von Neumann ist den 1. December c., Behufs seines Ueberganges zur Verwaltung, aus dem Justizdienste,

die hiesigen Appellationsgerichts-Referendarien Gustav von Kunth, Karl Rudolph Kirchner und Friedrich Wilhelm Paul Lisko sind den 8. resp. 22, 24. December c. an das Königl. Kammergericht zu Berlin,

die hiesigen Auscultatoren Arnold Robolsky und Otto Friedrich Wilhelm Karl Wesendorf sind den 12. resp. 13. December c. an das Königl. Appellationsgericht zu Magdeburg entlassen.

Die hiesigen Appellationsgerichts-Auscultatoren Johann Friedrich Herrmann Rebe, Friedrich Wilhelm Regendant, Gustav Ferdinand Wilhelm Brandt und Otto Christian Theodor Zimmermann sind den 5. resp. 12. December c. zu Referendarien befördert.

Der Candidat der Rechte Karl August Holze ist den 20. December c. zum Appellationsgerichts-Auscultator hieselbst angenommen.

Der Kreisgerichts-Secretair Wohlfarth in Zörbig ist den 26. November c. in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Merseburg, der Bureau-Assistent Buddensieg in Bitterfeld dagegen in seiner bisherigen Eigenschaft an die Kreisgerichts-Commission zu Zörbig eod. versetzt und der bisherige Bureau-Assistent zu Eisleben, Johann Karl August Langer eod. zum Kreisgerichts-Secretair in Delitzsch, mit der Function bei der Kreisgerichts-Commission in Bitterfeld, ernannt.

Der Kreisgerichts-Secretair Gebhardt in Weissenfeld ist den 14. December c. an das Kreisgericht zu Zeitz versetzt.

Der Bureau-Diätar Sinz zu Wittenberg und der Civil-Supernumerar Ritter hier sind resp. den 13. und 14. December c. zu Bureau-Assistenten bei den Kreisgerichten zu Wittenberg resp. Raumburg ernannt.

Der Hülfsbote und Executor Adam Böhme in Artern ist den 9. December c. zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht in Merseburg, mit der Function bei der Kreisgerichts-Commission zu Lützen, bestellt.

Nr. 38.
Amtsblatts-
Register betr.

Das alphabetische Namen- und Sach-Register zum Regierungs-Amtsblatte de 1851 ist erschienen und wird durch die Königl. Postanstalten für den Preis von 5 Sgr. pro Stück debittirt werden.

Gedruckt bei Robitschens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Bureau der Königl. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

4. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg, den 24. Januar 1852.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militär-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Nr. 39.

Die Mitgliedschaft der Militär-Wittwen-Pensionirungs-Societät betr.

Berlin, den 5. Januar 1852.

Kriegs-Ministerium. Militär-Ökonomie-Departement.

Zu Gemäßheit des §. 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß der Wittwe Rücke zu Schmiedeberg in der Provinz Sachsen die Staatschuldscheine

Nr. 40.

Abhanden gekommene Staatschuldscheine.

Nr. 3,936. Littr. D. über 300 Thlr.,

Nr. 45,028. Littr. F. über 100 Thlr.,

3,937.	"	"	300	"
2,292.	"	E.	200	"
24,821.	"	F.	100	"
24,822.	"	"	100	"
24,823.	"	"	100	"
24,824.	"	"	100	"
24,825.	"	"	100	"
24,826.	"	"	100	"
24,871.	"	"	100	"
45,018.	"	"	100	"

47,591.	"	"	100	"
62,508.	"	"	100	"
96,013.	"	"	100	"
191,835.	"	"	100	"
193,557.	"	"	100	"
21,717.	"	G.	50	"
36,145.	"	"	50	"
6,895.	"	H.	25	"
6,896.	"	"	25	"

angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitz der oben bezeichneten Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staatspapiere oder dem Magistrate zu Schmiedeberg in der Provinz Sachsen anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird. Berlin, den 16. Januar 1852.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

Nr. 41. Hinsichts des Verkehrs mit unserer Hauptkasse finden wir uns veranlaßt, den Geschäfts- auf folgende Bestimmungen aufmerksam zu machen:

1) für den persönlichen Verkehr mit der Regierungs-Hauptkasse sind in den Wochentagen nur die Vormittagsstunden bestimmt. Die Nachmittagsstunden bleiben der Kasse für ihre sonstigen Geschäfte vorbehalten;

2) da am 18. j. M., oder, wenn dieser auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am vorhergehenden Wochentage die gewöhnliche monatliche Revision der Regierungs-Hauptkasse abgehalten wird, so ist der Tag vorher, in der Regel also am 17. j. M., die Kasse Behufs der auszuführenden Vorarbeiten, für den Verkehr ganz geschlossen;

3) jeder Einzahler muß einen ordnungsmäßigen Lieferzettel über die von ihm offerirte Einzahlung, woraus der Betrag und der Gegenstand derselben vollständig zu entnehmen und welcher von ihm eigenhändig zu unterschreiben ist, mit zur Stelle bringen. Alle Einzahlungen müssen in preussischem Golde, Courant oder Papiergelde geleistet werden. Erd'or müssen vollwichtig sein;

4) Zahlungsempfänger müssen vorschriftsmäßig ausgestellte Quittungen präsentieren. Auswärtigen Empfängern wird in der Regel die ihnen zustehende Zahlung auf die zunächst gelegene Specialkasse des Bezirks angewiesen, es bedarf daher ihres persönlichen Erscheinens hier am Orte oder der Einsendung ihrer Quittung an die Hauptkasse nicht. Ueber die zur Realisation zu präsentirenden Zinscoupons muß die nach der Bekanntmachung im Amtsblatte pro 1843 p. 102. vorgeschriebene Nachweisung aufgestellt werden.

Indem wir dem mit der Hauptkasse verkehrenden Publikum die genaue Beachtung dieser Bestimmungen zur Pflicht machen, veranlassen wir zugleich die Ortsbehörden, solche auf geeignete Weise möglichst zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Merseburg, den 17. Januar 1852.

Königlich Preussische Regierung.

Nr. 42. Durch neuere, wiederholte Beobachtungen hat sich herausgestellt, daß, außer der bisher unter dem Namen der Beschäl- oder venerischen Krankheit der Pferde bekannten Krankheit, noch eine zweite, zwar ansteckende, aber bei weitem gutartigere Krankheit der Geschlechtstheile bei Hengsten und Stuten vorkommt, welche die in der Verordnung vom 22. September 1840 festgesetzten strengen Maßregeln keineswegs erfordert.

Die Verschiedenheit dieser letzteren Krankheit von der eigentlichen Beschälkrankheit scheint nicht allen Thierärzten hinlänglich bekannt zu sein, wie denn noch neuerlich Verwechselungen beider Krankheitsformen wirklich vorgekommen sind.

Deßhalb ist, im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Geheimen Staats-Ministers von Raumer, von der Königl. Thierarzneischule, unter Zuziehung des Gesundheits-Inspectors Rodloff, aus Zirkel, und des Ober-Rosarztes,

Dr. Knauert, die hier folgende Belehrung über die wesentlichen Eigenschaften, die Aehnlichkeiten und die Unterschiede beider Krankheiten ausgearbeitet worden. Dabei ist von Sr. Excellenz bestimmt worden, daß in amtlichen Verhandlungen die bisher unter der Benennung der Beschälkrankheit begriffene, schwere und langwierige Krankheit mit diesem einmal eingeführten Namen auch fernerhin zu bezeichnen ist, die gutartige Form aber zum Unterschiede, „Beschälaußschlag“ oder „Bläschenaußschlag der Geschlechtstheile“ genannt werde, und daß die Bestimmungen der gedachten Verordnung vom 22. September 1840 nur auf die eigentliche Beschälkrankheit, nicht aber auf den Beschälaußschlag anzuwenden sind. Bei dieser letzteren Krankheit genügt es, die mit derselben behafteten Thiere während der Dauer des Uebels und drei bis vier Wochen nach erfolgter Heilung von der Begattung auszuschließen.

Merseburg, den 13. Januar 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Belehrung

über die sogenannte Beschälkrankheit der Pferde.

Die in der neueren Zeit über die s. g. Beschälkrankheit (Schanker-Krankheit, venerische oder Nervenkrankheit) der Pferde angestellten Beobachtungen und Untersuchungen haben gelehrt, daß unter diesem Namen fast überall zwei Krankheiten begriffen werden, welche zwar das mit einander gemein haben, daß beide sich zum Theil an den Geschlechtstheilen äußern, auch, daß sie nach der Begattung hervortreten und sich bei derselben durch Ansteckung von einem Thiere zum andern fortpflanzen, — die aber doch in ihrem Wesen und in ihren Folgen sehr verschieden von einander sind und deshalb auch verschiedene veterinair-polizeiliche Maßregeln erfordern.

Diese beiden Krankheiten sind:

- 1) Die eigentliche Beschälkrankheit, welche man auch die bössartige Beschälkrankheit genannt hat, und
- 2) Der Bläschenaußschlag der Geschlechtstheile, oder der sogenannte Beschälaußschlag, den man unrichtigerweise auch die gutartige Beschälkrankheit genannt hat.

I. Die eigentliche Beschälkrankheit

ist eine langwierige, durch den Begattungsakt ansteckende, sehr bössartige Krankheit, welche an folgenden Merkmalen zu erkennen ist:

A. Bei Hengstien

Die Thiere zeigen zuerst etwas Reizung in den Geschlechtstheilen, indem sie sich oft zum Uriniren stellen, auch oft das Glied aus dem Schlauche hängen. Die Mündung der Harnröhre ist etwas stärker geröthet, zuweilen ihre Schleimhaut ödematös angewulstet, die Reizung zum Decken ist groß, aber dasselbe geschieht doch oft nicht vollständig. Nach einigen Tagen findet sich bald mehr,

bald weniger ödematöse Anschwellung des Schlauches oder des Hodensackes, oft auch der Ruthe hinzu; an der letzteren ist die Anschwellung mehrentheils ringförmig. Im weiteren Verlaufe bildet sich auch zwischen dem Schlauche und dem Nabel eine flache, ödematöse Geschwulst. Bei der Zunahme der Anschwellung der Ruthe hängt letztere gewöhnlich andauernd in Form eines stumpfen Kegels, in welchem die Eichel versteckt liegt, aus dem Schlauche hervor. Zuweilen findet man bei genauer Untersuchung auch dunkelrothe Flecke, die aber nach einiger Zeit wieder verschwinden, und in seltenen Fällen auch kleine Bläschen. Bei diesen ersten Erscheinungen sind die Thiere anscheinend ganz munter, der Kreislauf und das Athmen regelmäßig, die Schleimhäute blaßroth und gehörig feucht, und der Appetit ist nur in den Fällen etwas vermindert, wo die Geschwulst an den Geschlechtstheilen mit ungewöhnlicher Heftigkeit aufgetreten ist und dem Thiere Schmerz verursacht. Nach einiger Zeit, die jedoch bei den einzelnen Thieren sehr ungleich ist, — erscheint das Pferd mehr matt; es ruhet beim Stehen die Füße abwechselnd, senkt den Kopf, läßt die Ohren schlaff hängen, legt sich gern nieder und beim Gehen erscheint die Bewegung matt. Doch sind diese Erscheinungen bei Pferden mit vielem Temperament oft nur bei aufmerkssamer Beobachtung wahrzunehmen. Dagegen hat man sie in den Fällen, wo das Uebel sich idiopathisch entwickelt, gewöhnlich zuerst bemerkt, ehe noch Veränderungen an den Geschlechtstheilen eingetreten waren.

Mit Verlauf von zwei, drei und mehreren Wochen nach dem Beginn der Krankheit findet man die Haut mehr trocken, das Haar glanzlos, oft auch die Hautausdünstung widrig riechend, und es entstehen eigenthümliche Anschwellungen des Gewebes der Haut an verschiedenen Theilen des Körpers, namentlich zuerst auf der Groupe, später auf den Rippen, am Halse und an den Schenkeln. Diese Anschwellungen sind rundlich, in der Größe eines Zweigroschenstücks bis zur Größe einer Untertasse, etwa 1 bis 2 Linien über die umgebende Haut hervorstehend und derber als diese, dabei im ausgebildeten Zustande ganz flach, in der Regel ohne vermehrte Wärme und ohne Schmerz; nur die sehr großen Anschwellungen zeigen oft eine kleine Steigerung der Temperatur und der Empfindlichkeit. Sie beginnen mit einem kreisförmigen, etwas erhöhtem Rande, welcher mehrentheils dem Umfange der Anschwellung entspricht, sich nach innen mehr und mehr ausbreitet und hierdurch in etwa 24 Stunden die Anschwellung auch in der Mitte vervollständigt. Bis letzteres geschehen ist, sieht man in der Mitte eine kleine Vertiefung, aber bei völliger Ausbildung ist dieselbe gleichmäßig flach. Die kleineren Anschwellungen bilden sich gewöhnlich schnell ganz gleichmäßig aus. Zuweilen gehen zwei Anschwellungen in einander über. Sie bestehen vier bis acht Tage und selbst darüber hinaus; mehrentheils verlieren sie sich allmählig, zuweilen aber auch plötzlich, und oft erscheinen, während einzelne vergehen, neue Anschwellungen an andern Stellen wieder.

Diese Hautanschwellungen gelten, im Vereine mit den übrigen Erscheinungen, als sehr charakteristische Merkmale der Beschälkrankheit, und das um so mehr, als Anschwellungen von der angegebenen Beschaffenheit bei keiner andern Krank-

heit vorkommen. Mit Anschwellungen von Insektenstichen haben sie keine Aehnlichkeit, da sie immer von einem Mittelpunkte sich vergrößern und dieser, die verletzte Stelle, auch in der ausgebildeten Beule derber ist und mehr erhhhet hervortritt. — Wurmbeulen sitzen in der Regel unter der Haut, sind mehr knotenartig rund und mehrentheils in Verbindung mit angeschwollenen Lymphgefäßen und im Innern bald Eiter enthaltend.

Am meisten könnte man sie in manchen Fällen für Nessel-Ausschlag halten, aber hierbei ist die Krankheit akut, plöblich entstanden, so daß bis zu dem Erscheinen der Beulen das Thier gesund oder doch nur seit einigen Tagen und mit ganz anderen, in der Regel mit gelind fieberhaften Zufällen erkrankt war. Außerdem treten die Nesselbeulen gewöhnlich in größerer Menge und über einen größeren Theil des Körpers verbreitet auf, sind nicht so regelmäßig rund und weniger derb als die Anschwellungen bei der Beschälkrankheit, und oft verändert sich ihre Größe und Form in einem Tage deutlich erkennbar.

Nach und nach tritt eine auffallende Schwäche ein. Der Gang wird schleppend, im Hintertheile wankend; die Sprunggelenke knicken beim Gehen und Stehen mehr zusammen; die Thiere stoßen mit der Zehle oft an, und dabei knicken sie dann im Fesselgelenke mehrentheils nach vorn über. Hierzu kommt eine eben so auffallende Abmagerung der Groupe und der Hinterbacken, so daß daselbst die Knochen mehr hervortreten, während am Vordertheil noch wenig oder gar keine Veränderung wahrzunehmen ist.

Weiterhin findet sich zuweilen an verschiedenen Theilen ein Zittern der Muskeln und dann auch Lähmung des Bewegungsvermögens. Die letztere betrifft zuerst und am häufigsten die Muskeln eines Hinterfußes, oft aber auch die eines Vorderfußes, eines Ohres, der Augenlieder und der Lippen. Gewöhnlich werden bei einem Pferde mehrere Theile nach einander gelähmt, und zwar mehrentheils an einer und derselben Seite; wenn aber das Leiden einen hohen Grad erreicht hat, tritt zuweilen auch Lähmung des ganzen Hintertheils (Kreuzlähmung) ein. Die gelähmten Theile sind ohne Kraft, so daß die Thiere sich auf die Füße gar nicht stützen können, sondern dieselben schlaff herabhängen lassen; eben so hängen die Ohren, das obere Augenlied und die Lippen an einer Seite herunter, oder die letzteren sind nach der nicht gelähmten Seite gezogen, daher das Maul schief und die Aufnahme von Futter und Getränk erschwert, aber die Empfindlichkeit und Wärme besteht in den gelähmten Theilen fort. Bei eingetretener Kreuzlähmung liegen die Pferde andauernd mit dem Hintertheil darnieder, während sie mit dem Vordertheile sich oft in die Höhe richten und vergeblich sich bemühen, aufzustehen.

Viele Patienten behalten bis zu diesem Grade des Leidens, ja selbst bis zum Tode noch guten Appetit und gute Verdauung, auch fast ganz normalen Puls, und nur das Athmen erscheint etwas mühsamer ausgeübt zu werden. Manche Patienten zeigen abwechselnd geringere Freßlust, aber alle magern nun sehr ab und werden immer schwächer, liegen sich an verschiedenen Stellen wund, und die

meisten sterben dann an Abzehrung und an gänzlicher Erschöpfung; einzelne aber verfallen in böseartige Druse, in Rog und Wurm und gehen an diesen Complicationen zu Grunde.

B. Bei Stuten.

Auch bei den Stuten äußert sich die Geschälkrankheit zuerst mit Erscheinungen, welche auf eine Reizung der Geschlechtsorgane deuten; die Schleimhaut der Schamlefzen und der Scheide erscheint etwas mehr als gewöhnlich geröthet und reichlich mit einem konsistenten, gelblich weißen Schleim befeuchtet, welcher hin und wieder zusammenhängende Flocken bildet und aus dem untern Schamwinkel abtröpfelt, so daß die Ränder der Scham und mehrertheils auch die Schweifhaare von ihm befeuchtet erscheinen; an der Scham entsteht eine Anschwellung, welche zuerst am unteren Ende derselben hervortritt und sich zu dem Mittelfleisch, zu dem Euter und weiter senkt. Dieselbe ist fast immer ödematös (d. i. teigartig weich), kalt und unschmerzhaft. Die Thiere stellen sich oft zum Uriniren, drängen dabei, entleeren aber nur kleine Quantitäten eines wasserhellen Harns, und zuweilen sind sie in der Nierengegend etwas mehr empfindlich gegen einen Druck der Hand.

Diese Erscheinungen haben mehrertheils eine große Aehnlichkeit mit der Rossigkeit und werden auch gewöhnlich für Aeußerungen dieses Naturtriebes gehalten. Es muß aber jedem Kenner auffallend sein, daß hier die genannten Zufälle gerade nach dem stattgefundenen Geschäl (Decken) hervortreten und daß sie auch nach der Wiederholung desselben fortbauern, wogegen sie doch sonst bei gesunden Stuten sich unter diesen Umständen bald verlieren.

Nach einiger Zeit — bei einzelnen Pferden aber etwa nach acht Tagen bis vier Wochen und noch später — ändern sich jedoch die Zufälle in der Art, daß die Geschwulst der Scham sich verliert, daher die letztere ganz schlaff und faltig wird, später selbst zum Theil offen steht, während die Clitoris etwas angeschwollen hervorsteht. Die Schleimhaut in der Scham nimmt ein gelbliches Ansehen an, erscheint jedoch hin und wieder mit rothen Aern und Flecken besetzt und etwas aufgelockert; noch später wird sie stellenweisß blaßgrau, zuweilen mit gelblichen Knötchen, mit kleinen Bläschen, selbst mit oberflächlichen Geschwürchen (Erosionen) versehen. Der Schleim wird immer dünner, aber auch reichlicher abgesondert, so daß er beständig aus der Scham fließt, die Schenkel und den Schweif befudelt; er wird mehr grau oder grünlich, oder selbst bräunlich und bildet durch Vertrocknen sowohl in der Scham, wie auch an deren Rändern, am Schenkel und Schweif braune Krusten. Zu diesen örtlichen Zufällen gesellen sich bald früher, bald etwas später auch, wie bei den Hengsten, flache rundliche Anschwellungen der Haut, immer zunehmende Schwäche, Abmagerung, besonders des Hintertheils, — Lähmung einzelner Theile, und die Mehrzahl der Patienten stirbt an Abzehrung, in manchen Fällen tritt böseartige Druse, Rog und Wurm hinzu.

Die Dauer der Krankheit ist bei Hengsten und Stuten fast immer sechs bis acht Monate, zuweilen auch über ein Jahr.

Bei der Section der an der Krankheit gestorbenen Thiere finden sich hauptsächlich: große Abmagerung des ganzen Körpers, wundte Stellen vom Durchliegen an den Hüften, an den Schultern u. s. w., die Haut sitzt fest auf den unter ihr befindlichen Theilen, zuweilen ist sie noch mit flachen Anschwellungen versehen, da selbst das Gewebe derb und unter ihm etwas Serum, das Zellgewebe ist fett-leer, aber hin und wieder mit Blut, mit etwas Serum oder mit gelblicher Gölge infiltrirt, besonders an den Geschlechtstheilen, welche oft noch Anschwellung u. s. w., wie während des Lebens, zeigen. Die Hoden sind weiß, ihre Substanz ist weich, zuweilen in Eiterung; — die Samenstränge angeschwollen, mit gelblichen fülzigen Infiltrationen versehen, übrizens blaß. Bei Stuten die Gebärmutter blaß, ihre Schleimhaut oft aufgelockert; mit vielem zähen Schleim bedekt, in seltenen Fällen mit kleinen Geschwüren versehen. Einzelne Lymphdrüsen, namentlich die im Rektalge und in der Leistengegend, sind angeschwollen, hart, zuweilen in eitriger Auflöfung. An den Bauch Eingeweiden findet sich außer der Blässe, Magerkeit und Zusammenschrumpfung derselben nichts Bemerkenswerthes. Eben so größtentheils an den Brustorganen, doch sind fast immer die Lungen, das Herz und die Gefäße mit schwarzem Blute erfüllt; die Luftröhre enthält oft blutigen Schaum, und ihre Schleimhaut ist geröthet; und wenn Rog oder Wurm mit der Krankheit verbunden war, findet man gewöhnlich die bekannten Tuberkeln, und sowohl in der Nasenhöhle die Schleimhaut aufgelockert mit Geschwüren versehen, wie auch in und unter der Haut Wurmbeulen, Geschwüre und angeschwollene Lymphgefäße. Wo während des Lebens ein Auge gelähmt oder mit schwarzem Staar behaftet war, findet man dasselbe verkleinert, die Linse trüb, den Sehnerv dünner, aber zugleich derber und gelblich gefärbt. Das Gehirn ist weich und enthält in seinen Höhlen oft viel Serum. Die Häute des Rückenmarks oft viel klares Serum enthaltend, die Spinnwebenhaut in ihren Gefäßen mit schwarzem Blute erfüllt, das Rückenmark an mehreren Stellen, besonders in der Lenden- und Kreuzgegend, sehr erweicht.

II. Der Bläschen-Ausschlag der Geschlechtstheile oder der sogenannte Beschäl-Ausschlag

ist eine schnell verlaufende, entzündliche Ausschlags-Krankheit an den Geschlechtstheilen und zeigt sich folgendermaßen:

a) bei Hengsten.

An der Oberfläche der Ruthe und besonders am mittleren Theile derselben, zuweilen auch an der Eichel und selbst an der Harnröhrenmündung, entstehen rundliche Knötchen von der Größe eines Hanfkorns bis zur Größe einer kleinen Bohne. Diese Knötchen sitzen im Gewebe der Haut, sind derb, vermehrt warm, ein wenig mehr empfindlich als die übrige Haut, und, wo letztere von Natur weiß ist, sehen sie auch etwas röther aus. Ihre Anzahl ist sehr verschieden, oft bedeutend. Bilden sich viele und große Knötchen, so schwillt gewöhnlich das ganze

Glied und zuweilen auch der Schlauch und das Skrotum etwas an, und oft zeigt dann auch während einiger Tage der Hengst einen gelinden Grad von Fieber, etwas weniger Munterkeit und öfteres Uriniren. In einzelnen Fällen hat man auch an den Hinterschenkeln und an anderen Theilen gleichzeitig ähnliche Knötchen gefunden.

Nach etwa fünf bis sechs Tagen bilden sich die Knötchen zu pockenähnlichen Bläschen aus, welche eine gelblich weiße, klebrige, geruchlose Feuchtigkeit enthalten und nach einigen Tagen entweder ohne Weiteres zu bräunlichen Schorfen vertrocknen, oder auch aufbersten, oder ihre Oberhäutchen verlieren, ihre Flüssigkeit ausschwigen und dann eben so vertrocknen; wo das Oberhäutchen sich auflöst, erscheint die Stelle dunkelroth, ihre Ränder verdickt, die Mitte ein wenig vertieft und mit klebriger Feuchtigkeit bedeckt, aus welcher sich eben bald der Schorf bildet. Wirkliche Eiterung entsteht nicht. Die Schorfe sind zuerst gelbbraun, werden aber nach und nach dunkelbraun und fallen nach zehn bis sechzehn Tagen ab. An ihrer Stelle bleiben weiße, glänzende Narben, mehrentheils für lange Zeit sichtbar, zurück.

In einzelnen Fällen, die jedoch nur als seltene Ausnahmen von der Regel zu betrachten sind, nehmen die Bläschen eine geschwürartige Beschaffenheit an, ihre Ränder werden hart (calloes), der Grund wird tiefer und scheidet eine bräunliche Flüssigkeit aus, und die Heilung erfolgt erst nach mehreren Wochen und nur mit Hülfe von Arzneimitteln.

b) bei Stuten.

Zuerst schwillt die Scham bald mehr, bald weniger stark an und ist dabei äußerlich glänzend, vermehrt warm und zuweilen auch bei der Berührung mehr empfindlich; im Innern ist ihre Schleimhaut überall gleichmäßig höher geröthet, und die Absonderung vermehrt, so daß ein Ausfluß von weißlichem, späterhin gelblichem oder gelbröthlichem, zähen und geruchlosen Schleim stattfindet. Nur in seltenen Fällen, besonders wenn Stuten bald nach dem Abfohlen wieder gedeckt werden, erscheint der Ausfluß mehr dünn und dunkel, selbst bräunlich.

Wo die Geschwulst der Scham sehr ausgebreitet und heftig auftritt, gehen die Thiere gewöhnlich etwas gespannt, und zeigen auch wohl viel Drang zum Uriniren, Bedeln mit dem Schweife, einzelne auch etwas fieberhafte Aufregung, andere aber etwas Abspannung. Doch werden diese Zufälle mehrentheils nicht beachtet, weil man gewöhnlich die genannten Erscheinungen als Zufälle des Rossens betrachtet.

Aber bald nach der Entwicklung der Geschwulst an der Scham finden sich in der äußeren Haut derselben und oft auch im Innern an mehreren Stellen der Schleimhaut eine Anzahl Knötchen von derselben Größe und von derselben Beschaffenheit, wie sie an der Ruthe der Hengste bezeichnet sind, ein, und nach einigen Tagen bilden sich diese Knötchen in pockenähnliche Bläschen um, welche sich weiterhin ebenfalls wie jene verhalten und nach dem Abfallen ihrer Schorfe weiße glatte Narbenflecke zurücklassen.

Es bilden sich die Bläschen, doch in seltenen Fällen, auch ohne Rndtchen, mit Zurücklassung derselben Narbe.

Die Abtheilung der Schorfe erfolgt auch hier in etwa zehn bis sechzehn Tagen nach dem Eintritt der Krankheit.

Die meisten Pferde sind während des Verlaufs der Krankheit, mit Ausnahme der bezeichneten gelinden Zufälle, bei dem Eintritt derselben sehr wenig oder gar nicht leidend; der Schleimaussfluß aus der Scham verliert sich nach der Entwicklung der Bläschen, und mit dem Abfallen der Schorfe ist die Krankheit gänzlich vorüber.

Die Erfahrung hat gelehrt:

- 1) daß dieser Ausschlag der Geschlechtstheile sich bei Hengsten und eben so bei Stuten zuerst von selbst entwickeln kann;
- 2) daß er aber auch durch Ansteckung von einem Geschlecht auf das andere verbreitet werden kann, wenn die damit behafteten Thiere, während des Bestehens der Krankheit, zur Begattung mit gesunden verwendet werden.

Berlin, den 22. October 1851.

Rdnigl. Thierarzneischul-Direction.

In dem heutigen zur Auslosung der Rentenbriefe für das laufende Halbjahr in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März v. J. über Errichtung von Rentenbanken angestandenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

- 1) Lit. A. Nr. 37. über 1000 Thlr.,
- 2) Lit. A. Nr. 44. über 1000 Thlr.,
- 3) Lit. C. Nr. 1. über 100 Thlr.,
- 4) Lit. C. Nr. 28. über 100 Thlr.,
- 5) Lit. E. Nr. 61. über 10 Thlr.

ausgelooft.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1. April 1852 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurüdlieferung der ausgelooften Rentenbriefe und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare. Die Inhaber werden hiermit aufgefordert, an dem bezielten Termine die Zahlung in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März 1852 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 13 Stück Zinscoupons Serie I. Nr. 4. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapital zurückbehalten wird.

Magdeburg, den 19. November 1851.

Rdnigl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 43.

Ausgelooftete
Rentenbriefe
für das II. Semester
1851.

Nr. 44. In Verfolg der Publicanda vom 23. Juni 1850 (in der außerordentlichen Beilage zum 29. Stücke des Amtsblatts für den Regierungsbezirk Merseburg) und vom 14. August desselben Jahres (außerordentliche Beilage zum 37. Stücke desselben Amtsblatts) machen wir hierdurch bekannt, daß die den Abblösungen nach §. 19. sequ. des Abblösungsgesetzes vom 2. März 1850 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittspreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zweif theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Zeitraume von Martini 1851 März 1850 zu Grunde zu legen sind.

A. in den 4 Elbkreisen Liebenwerda, Schweinitz, Torgau und Wittenberg:

a) für die Kreise Liebenwerda und Torgau der Marktpreis der Stadt Torgau

b) für den Kreis Wittenberg der Marktpreis der Stadt Wittenberg

c) für den Kreis Schweinitz, und zwar:

a) für denjenigen Theil, welcher, wenn man der Jüterbogker Straße über Dohna nach Jessen bis zur Elster und der Letzteren Stromabwärts bis zur Kreisgrenze folgt, westlich dieser Linie liegt, einschließlich der Dörfschaften Dohna und Jessen und des auf dem linken Elbufer belegenen Dorfes Gräbo, der Marktpreis der Stadt Wittenberg (wie vorstehend)

ß) für den übrigen Theil des Kreises der Marktpreis der Stadt Torgau (wie vorstehend)

B. in den Kreisen Bitterfeld und Delitzsch:

a) für den Kreis Bitterfeld, und zwar:

a) für den Theil rechts der Mulde der Marktpreis der Stadt Wittenberg (wie vorstehend)

ß) für den Theil links der Mulde der Marktpreis der Stadt Halle (confr. ad C.a.)

Für den Scheffel											
Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
tblr.	sq.	pf.	tblr.	sq.	pf.	tblr.	sq.	pf.	tblr.	sq.	pf.
2	3	—	1	15	11	1	4	9	—	24	3
2	4	4	1	13	11	1	5	8	—	24	7
2	4	4	1	13	11	1	5	8	—	24	7
2	3	—	1	15	11	1	4	9	—	24	3
2	4	4	1	13	11	1	5	8	—	24	7
2	2	1	1	14	11	1	2	6	—	22	—

Für den Scheffel

Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
tblr.	far.	pf.	tblr.	far.	pf.	tblr.	far.	pf.	tblr.	far.	pf.

b) für den Kreis Delitzsch, und zwar:

a) für den Theil rechts der Mulde der Marktpreis der Stadt Torgau (wie vorstehend)

2 3 — 1 15 11 1 4 9 — 24 3

β) für den Theil links der Mulde der Marktpreis der Stadt Halle (wie vorstehend)

2 2 1 1 14 11 1 2 6 — 22 —

c) im Stadtkreise Halle, im Saal- und Mansfelder Seekreise:

a) für den Stadtkreis Halle der Marktpreis der Stadt Halle (wie vorstehend)

2 2 1 1 14 11 1 2 6 — 22 —

b) für den Saal- und Mansfelder Seekreis der Durchschnitt des Halle'schen Marktpreises in den Monaten April und November

1 27 11 1 11 11 1 — 7 — 22 1

d) im Kreise Sangerhausen und im Mansfelder Gebirgskreise:

der sich aus den Durchschnittsmarktpreisen der Städte Sangerhausen, Eisleben, Hettstedt, Halle, Nordhausen und Quedlinburg ergebende Durchschnitt

1 29 11 1 15 2 1 2 9 — 22 —

e) in den Kreisen Querfurt, Eckartsberga und Naumburg, und zwar:

a) für den Kreis Naumburg der Marktpreis der Stadt Naumburg

2 3 2 1 15 10 1 1 7 — 18 11

b) für den Kreis Eckartsberga, und zwar:

a) für die Ortschaften Lossa, Willroda, Rothenberga, Viernsdorf, Allerstedt, Fibra, Vorgau, Braunsroda, Burgheßler, Burgholzhausen, Marienbal, Wurkersroda, Rablwinkel, Grabwinkel, Dietrichsrode, Eckartsberga mit Malendorf, Frankroda, Eßnitz, Herren-gossestedt, Hohendorf, Hallwig, Kloster-Häpler, Hirschroda, Millingsdorf, Reiden, Holzhausen, Pleismar, Saubach, Schimmel, Segna, Steinbach,

Für den Scheffel											
Weizen.			Koggen.			Gerste.			Hafer.		
thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.
Steinburg, Lauhardt, Thüsdorf, Tromsdorf, Ballrode, Wischerode, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie vorstehend)											
2	3	2	1	15	10	1	1	7	—	18	11
β) für die übrigen Ortschaften der Marktpreis der Stadt Nordhausen .											
2	—	8	1	15	6	1	4	1	—	20	5
c) für den Kreis Querfurt, und zwar:											
α) für die Ortschaften Eilau, Gosel, Marktröblig, Dobichau, Pödelitz, Zeugfeld, Freiburg, Schleberode, Gröbß, Almsdorf, Leiba, Peitzstedt, Roszbach, Lunsfeldt, Nahlenndorf, Branderode, Ebersrode, Müncherode, Gleina, Dornsdorf, Laucha, Balgstädt, Gröbßnitz, Stedten, Großwilsdorf, Kleinwilsdorf, Raufendorf, Rißnitz, Pöbßnitz, Kirchscheidungen, Burgscheidungen, Thalwinkel, Trebsdorf, Solzen, Steigra, Albersrode, Jügendorf, Schnellrode, Carzdorf und Reinsdorf, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie vorstehend)											
2	3	2	1	15	10	1	1	7	—	18	11
β) für die Ortschaften Rothenschirmbach, Klein- und Groß-Osterhausen, Sittichenbach, Schönewerda, Schmännsdorf, Bottendorf, Kößleben, Wendelsstein und Altenrode der Marktpreis der Stadt Nordhausen (wie vorstehend)											
2	—	8	1	15	6	1	4	1	—	20	5
γ) für alle übrigen Orte des Kreises der Marktpreis der Stadt Halle (wie vorstehend)											
2	2	1	1	14	11	1	2	6	—	22	—
F. in den Kreisen Merseburg, Weißenfeld und Zeitz, und zwar:											
a) für den Kreis Merseburg der Marktpreis der Stadt Merseburg											
2	—	10	1	15	7	1	2	1	—	20	9
b) für den Kreis Weißenfeld, und zwar:											
α) für den ersten Bezirk, welcher durch eine Linie über die Ortschaften Treb-											

		Für den Scheffel							
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
		tblr.	skr. pf.	tblr.	skr. pf.	tblr.	skr. pf.	tblr.	skr. pf.
niß an der Elster, Petewitz, Weißenborn, Romsdorf, Thierbach, Meinelweh, Bonau, Zschellau, Lagenitz, Deuben, Wildschütz, Rddlig, Röttichau, Steingrimma, Dobergast und Werben nach dem Zeißer Kreise zu begrenzt wird, einschließlich der genannten Ortschaften, der Marktpreis der Stadt Zeiß		2	3 11	1	18 7	1	3 4	—	21 6
b) für den zweiten Bezirk, welcher durch eine über die ad a. zuerst genannten 8 Ortschaften, also von Trebnitz an der Elster bis Zschellau und von da über. Erbsuln und Gröbzig gezogene Linie nach dem Raumburger Kreise zu abgegrenzt wird, einschließlich der beiden letzteren und ausschließlich der 8 ersteren Ortschaften, der Marktpreis der Stadt Raumburg (wie vorstehend)		2	3 2	1	15 10	1	1 7	—	18 11
γ) für den dritten Bezirk, welcher aus dem Rest des Kreises besteht, der Marktpreis der Stadt Weissenfels .		2	2 9	1	16 8	1	2 3	—	19 11
c) für den Kreis Zeiß der Marktpreis der Stadt Zeiß (wie vorstehend) . .		2	3 11	1	18 7	1	3 4	—	21 6

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die vorstehenden Durchschnittspreise nur mit den in unseren Publicandis vom 23. Juni 1850 und vom 6. März 1851 festgesetzten Ermäßigungen und resp. Erhöhungen zur Anwendung kommen.
Stendal, den 15. Januar 1852.

Königliche General-Commission für die Provinz Sachsen.

Durch einen, von den sämmtlichen Zollvereins-Regierungen ratificirten Beschluß der 9. General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten ist jeder Vereins-Regierung freigestellt worden, die auf die Waaren-Controlle im Binnenlande bezüglichen Vorschriften in §§. 93. bis 97. der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 in Ansehung sämmtlicher in §. 93. a. a. O. unter Nr. 1. bis 6. aufgeführten Artikel, also

- 1) baumwollener und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischter Stuhl-
waaren und Zeuge,

Nr. 45.
Die Erklärung
der Vorschriften
§§. 93. bis
97. der Zoll-
Ordnung vom
23. Januar
1838 vom
1. Februar

1892 ab bis
auf Weiteres
betr.

- 2) Zucker aller Art,
- 3) Kaffee,
- 4) Taback-Fabrikate,
- 5) Wein, und
- 6) Brantwein aller Art,

oder in Ansehung einzelner derselben entweder allgemein oder nur für einzelne Districte bis auf Weiteres außer Kraft treten zu lassen.

In Verfolg dessen ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz angeordnet worden, daß die zuvergedachten Vorschriften §§. 93. bis 97. der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838, vom 1. Februar d. J. ab bis auf Weiteres in den zum Bezirke der Provinzial-Steuer-Verwaltung der Provinz Sachsen gehörrigen Theilen derselben in Ansehung der zuvor unter Nr. 1. bis 5. benannten Artikel allgemein, außerdem in nachstehend benannten landrätthlichen Kreisen:

Jerichow I. und II.,
Bitterfeld,
Delitzsch,
Liebenwerda,

Torgau,
Schweinig und
Wittenberg,

auch in Ansehung der zuvor unter Nr. 6. bezeichneten Brantweine aller Art außer Anwendung bleiben sollen, dergestalt, daß die mehrerwähnten Vorschriften §§. 93. bis 97. der Zoll-Ordnung fernerhin und bis auf Weiteres nur noch in nachstehend aufgeführten Kreisen:

Osterburg,
Salzwedel,
Gardelegen,
Stendal,
Calbe,
Wanzleben,
Magdeburg,
Wolmirstedt,
Neuhaldensleben,
Oschersleben,
Mischerleben,
Halberstadt,
Wernigerode,
Saalkreis,
Stadt Halle,

Manfelder Seekreis,
Manfelder Gebirgskreis,
Gangerhausen,
Edaroberga,
Quersfurt,
Merseburg,
Weissenfels,
Naumburg,
Zeig,
Nordhausen,
Worbis,
Heiligenstadt,
Mühlhausen,
Langensalza und
Weissenher,

in Ansehung der Brantweine aller Art in Kraft bleiben werden.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zur Beseitigung jeglichen Zweifels zugleich ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht,

- 1) daß Versendungen von Brantwein in controllpflichtiger Menge aus binnencontrollfreien Bezirken, nach, oder durch binnencontrollpflichtige Bezirke Beßufs des Transports durch letztere, den mehrerwähnten Vorschriften der Binnen-Controle gleichfalls unterworfen bleiben,

- 2) daß die im §. 36. unter Nr. 1. und 4. des Zollgesetzes enthaltenen Vorschriften, wonach
- a) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen,
 - b) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll-, Steuer- und Polizeibeamten über die transportirten Waaren aufrichtige Auskunft zu geben haben,
- sowie die auf denselben Gegenstand bezügliche Bestimmung des § 92. der Zollordnung durch gegenwärtige Anordnung nicht aufgehoben, sondern auch fernerhin allgemein in Kraft bleiben.

Magdeburg, den 12. Januar 1852.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Den Pferdzüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für die Beschälstationen Arien, Preßsch, Radith, Herzberg, Deligsch, Weidersee, Bedra, Gleina, Bernsdorf und Oberröblingen bestimmten Beschäler des hiesigen Landgestüts am 1. Februar, und für die Beschälstation

Nr. 46.
Die diesjährige
Besetzung der
Beschäls-
stationen betr.

Schönewalde am 20. Februar, wenn nicht besondere Hindernisse in den Weg treten, von hier abgehen und Anfangs Juni den Rückmarsch hieher antreten werden, mit Ausnahme der zu Schönewalde zu stationirenden Beschäler, welche bis Mitte Juni daselbst verbleiben.

Die Bedeckung wird wie gewöhnlich, zwei Tage nach dem Eintreffen der Beschäler an ihren Bestimmungsorten, erfolgen.

Hauptgestüt Graditz, den 9. Januar 1852.

Der Landstallmeister v. Thilau.

Bei der unterzeichneten Anstalt waren bis ultimo 1850 von den Berechtigten 612 gemeindeweise geordnete Provocationen angebracht. Im Jahre 1851 sind 176 eben solche Anträge eingegangen, so daß uns jetzt im Ganzen 788 Sachen vorliegen.

Davon sind bisher 110 Sachen bergestellt, daß die Hypothekensbücher auf Grund der bestärktesten Zezeße berichtet worden sind.

Von den noch schwebenden 678 Sachen sind bis ultimo 1850 248 Sachen, im Jahre 1851 399 Sachen

Nr. 47.
Geschäfts-
trieb bei der
Direction der
Einschreibsachen
Eilungstasse
zu Heiligen-
stadt im Jahre
1851 Betreffs
der angebrach-
ten Provoca-
tionen.

in Summa 647 Sachen

in der Art zur Ausführung gekommen, daß die Amortisationsrenten an die Anstalt gezahlt werden, so daß gegenwärtig im Ganzen noch 31 Sachen zu reguliren sind.

Im verfloßenen Jahre sind 108 Rezeffe bestätigt.

In den schon gedachten im Jahre 1851 ausgeführten 399 Sachen concurrirten 9786 Interessenten.

An Rentenbriefen sind bisher für die theilhaftigen Berechtigten stipulirt:

	a 3½%	a 4%
1) im Jahre 1846 . . .	20,820 Thlr.	
2) . . . 1847 . . .	30,010 .	
3) . . . 1848 . . .	14,075 .	
4) . . . 1849 . . .	58,525 .	
5) . . . 1850 . . .	81,270 .	249,500 Thlr.
6) . . . 1851 . . .	1,530 .	347,015 .
Summa	206,230 Thlr.	796,515 Thlr.

zusammen 1,002,745 Thlr.

Die hierfür an die Tilgungskasse zu zahlenden Renten betragen 37,602 Thlr 28 Sgr. 2 Pf.

Dies bringen wir auf Grund des §. 31. der Geschäfts-Anweisung vom 7. Juni 1845 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Heiligenstadt, den 18. Januar 1852.

Königliche Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Nr. 48.
Patent-
Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 27. December 1851 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Eisenbahnwagen, wodurch den Reisenden der Name der Stationen angezeigt werden soll, insoweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Nr. 49.
Patent-
Aufhebung.

Daß dem Major a. D. Serre zu Maren bei Dresden unter dem 13. August 1850 ertheilte Patent auf eine Darre ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Nr. 50.

Die Organisten- und zweite Lehrerstelle in Schöden, Cyhorie Lissen, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Gedruckt bei Robitschens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatt-Bureau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

5. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 31. Januar 1852.

Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 51.

Nr. 3474. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1851, betreffend die nachträgliche Heranziehung der als Ernährer ihrer Familien bei den Erlaß-Aushebungen dreimal zurückgestellten und in Folge dessen der allgemeinen Erlaß-Reserve überwiesenen Individuen zum Dienst im stehenden Heere, wenn sie den Zweck der ihnen gewordenen Berücksichtigung nicht erfüllen.

Nr. 3475. Statut des Mühlberger Deichverbandes. Vom 29. November 1851.

Nr. 3476. Allerhöchster Erlaß vom 29. November 1851, betreffend die Erhebung des Chausséegeldes auf den Chausséen von Montjoie über Hbven und Schöneisseffen nach Schleiden und vom Dorfe Herbach über Dreibern nach Schöneisseffen.

Nachdem die Convertirung der Schuldverschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848 geschlossen ist, werden die Inhaber der nicht abgestempelten Obligationen, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. September v. J. hierdurch aufgefordert, den Kapitalbetrag jener Schuldverschreibungen gegen Zurückgabe derselben und der dazu gebhörigen Zinscoupons Ser. I Nr. 8, am Ersten April d. J., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controlle der Staatspapiere hieselbst (Taubenstraße Nr. 30.) baar in Empfang zu nehmen. Zu diesem Ende sind die Documente nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet in ein Verzeichniß zu bringen, unter welchem über den Rückempfang des Capitals zu quittiren ist.

Nr. 52.

Die Rückzahlung der getilgten nicht convertirten Schuldverschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848 betr.

Die außerhalb Berlin wohnenden Interessenten haben ihre Obligationen, jedoch mit einem doppelten Verzeichnisse, von welchem nur das Eine Exemplar mit der Quittung zu versehen ist, und zwar schon am 1. März d. J. an die nächste Regierungs-Hauptkasse portofrei einzureichen, welche dieselben zur Prüfung an die Controlle der Staatspapiere befördern, und demnächst die Auszahlung der Valuta besorgen wird.

Gedruckte Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen werden von der Controlle der Staatspapiere und den Regierungshauptkassen unentgeltlich verabreicht. Mit dem 1. April d. J. hört die weitere Verzinsung der nicht abgehobenen Capitalbeträge auf.

Berlin, den 20. Januar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 53. Bei der am 11. v. Mts. stattgefundenen Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer für die Stadt Halle und die Saalbrüder sind für die Stadt Halle an Stelle der ausscheidenden Mitglieder des Geh. Kommerzienrath Bucherer, des Kaufmann Brauer sen. und des Fabrikbesizers Gärtner, sowie des ausscheidenden Stellvertreters des Kaufmann und Stadtrath Kersten, zu Mitgliedern: der Geh. Kommerzienrath Bucherer, der Kaufmann Brauer sen. und der Kaufmann und Stadtrath Kersten, zum Stellvertreter:

der Kaufmann Raumann gewählt und es sind diese Wahlen durch Oberpräsidial-Erlaß vom 6. d. Mts. genehmigt worden. Aus den übrigen Saalbrütern waren nach dem gesetzlichen Turnus für dieses Jahr weder Mitglieder noch Stellvertreter zu ergänzen.

Merseburg, den 20. Januar 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 54. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Saline und das Dorf Rötschau von dem unmittelbaren Bezirke des Kreisgerichts Merseburg abgetrennt und dem Bezirke der Königl. Kreisgerichts-Commission I. zu Lützen zugeschlagen worden sind.

Raumburg, den 20. Januar 1852.

Königliches Appellationsgericht.

Nr. 55. In den in der diesseitigen Bekanntmachung vom 10. Februar pr. angegebenen Entfernungen der zwischen Bitterfeld und Gräfenhainchen belegenen, zur Aufnahme von Personen bestimmten Ortschaften haben Berichtigungen vorgenommen werden müssen, in Folge dessen diese Entfernungen wie folgt festgesetzt worden sind:

von Bitterfeld nach Mühlbeck	1 Meile,
• Mühlbeck • Schlaiz	$\frac{1}{2}$ •
• Schlaiz • Gossa	$\frac{1}{2}$ •

von Gossa nach Gröbbern $\frac{1}{2}$ Meile,
 „ Gröbbern „ Gräfenhainchen $\frac{1}{2}$ „

Hiervon wird das theilhaftige Publikum in Kenntniß gesetzt.
 Merseburg, den 13. Januar 1852.

Der Ober-Postdirector Straßl.

Bei der unterzeichneten Anstalt waren bis ultimo 1850 von den Berechtigten 612 gemeindeweise geordnete Provocationen angebracht. Im Jahre 1851 sind 176 eben solche Anträge eingegangen, so daß uns jetzt im Ganzen . 788 Sachen vorliegen.

Davon sind bisher 110 Sachen
 vorgefertigt beendigt, daß die Hypothekenbücher auf Grund der be-
 stätigten Rezepte berichtigt worden sind.

Von den noch schwebenden 678 Sachen
 sind bis ultimo 1850 248 Sachen,
 im Jahre 1851 399 Sachen

in Summa 647 Sachen

in der Art zur Ausführung gekommen, daß die Amortisationsrenten
 an die Anstalt gezahlt werden, so daß gegenwärtig im Ganzen noch 31 Sachen
 zu reguliren sind.

Im verfloffenen Jahre sind 108 Rezepte bestätigt.

In den schon gedachten im Jahre 1851 ausgeführten 399 Sachen concu-
 rirten 9786 Interessenten.

An Rentenbriefen sind bisher für die theilhaftigen Berechtigten stipulirt:

	à $3\frac{1}{2}$ g	à 4 g
1) im Jahre 1846	20,820 Thlr.	
2) „ „ 1847	30,010 „	
3) „ „ 1848	14,075 „	
4) „ „ 1849	58,525 „	
5) „ „ 1850	81,270 „	249,500 Thlr.
6) „ „ 1851	1,530 „	347,015 „

Summa 206,230 Thlr. 796,515 Thlr.

zusammen 1,002,745 Thlr.

Die hierfür an die Tilgungskasse zu zahlenden Renten betragen
 37,602 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf.

Dies bringen wir auf Grund des §. 31. der Geschäfts-Anweisung vom
 7. Juni 1845 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Heiligenstadt, den 18. Januar 1852.

Königliche Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Nach §. 8. des Reglements vom 9. April 1845 (Ges.-Sammlung de 1845
 S. 410.) werden die zu den von uns ausgefertigten Schuldverschreibungen ge-

Nr. 56.
 Geschäftsbe-
 trieb bei der
 Direction der
 Eichsfeldischen
 Tilgungskasse
 zu Heiligen-
 stadt im Jahre
 1851 Betreffs
 der angebrach-
 ten Provoca-
 tionen.

Nr. 57.
 Realisation der
 Bauscoupons

von den Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse. hbrigen fälligen Coupons bei allen Staatskassen in der Provinz Sachsen in Zahlung angenommen; auch kann ihr Betrag bei den Regierungen, Hauptkassen und bei allen Steuerkassen in dieser Provinz baar erhoben werden. Der betreffenden Kasse ist zugleich mit den umzusetzenden Coupons ein Sortenzettel, aus welchem der zu erhebende Baarbetrag ersichtlich sein muß, vorzulegen.

Die Zinscoupons verjähren zum Vortheile der Anstalt, wenn sie nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung eingereicht werden.

Heiligenstadt, den 18. Januar 1852.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Nr. 58. Das in unserer Bekanntmachung vom 29. Juni 1851 (Amtsblatt pro 1851 Hypotheken-Sachen. Stüd 33.) benannte Grundstück des Hausbesizer Gottlieb Dilsner zu Düben ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen, und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte an demselben nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Düben, den 2. November 1851.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 59. Die Hypothekentabellen über die in nachstehendem Verzeichnisse aufgeführten Grundstücke sind vollendet und können innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach erfolgter Bekanntmachung an gerechnet, täglich in unserem II. Geschäfts-Bureau eingesehen werden.

Auf später angebrachte Erinnerungen kann keine Rücksicht genommen werden. Zeig, den 8. November 1851.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Verzeichniß der zur öffentlichen Bekanntmachung notirten Hypothekentabellen.

D o r f R i ß m a :

1) Christian Schädlich, ein neues Wohnhaus.

D o r f L a d a u :

2) Gottlieb Renz, ein neues Wohnhaus.

F l u r D r a s c h w i ß :

3) Gottfried Wildensee in Draschwitz, $\frac{1}{2}$ Acker Holz, Flurbuch Nr. 138.

F l u r G ö b b i ß :

4) Traugott Karl Steinbach in Obbigshen, $\frac{1}{2}$ Acker Wiese.

F l u r L ü p k e w i ß :

5) Abraham Paksche und dessen Tochter, Amalie verhebelichte Schügbold in Beersdorf, $\frac{1}{2}$ Acker Feld.

F l u r R i ß m a :

6) Christian Schädlich in Rißma, $\frac{1}{4}$ Acker Feld; 7) Jakob Neuschke in Neupoderschau, ein Stück Land, die Hayde genannt.

F l u r P e n d w i g :

- 8) Christian Sperber in Pendwig, 1 Acker Feld in zwei Stücken.

F l u r P r e h l i g :

- 9) Gemeinde-Corporation Prehlig, 2½ Berliner Meye Wiese, 7½ Berliner Scheffel theils mit Weiden und Pflaumenbäumen besetzt, theils als Weg.

F l u r R e u s e n :

- 10) Johann Gottfried Wilhelm Prehsch in Ludenau, ¾ Acker Feld.

F l u r R o s e n d o r f :

- 11) Friedrich Gottbelf Traugott Panzer in Ahlendorf, 2 Morgen 142 Ruthen Holz.

F l u r R e u d e n :

- 12) Dr. Hofrath und Professor Johann Christian Gottfried Jörg in Leipzig, ½ Acker Feld.

F l u r S c h o r t a u :

- 13) Maurermeister Johann Christian Karl Peißker in Leuchern, 4 Morgen 137 Ruthen, das Kirchholz genannt; 14) Friedrich Wilhelm Schob in Kröfeln, ¼ Acker Feld, ¼ Acker Feld.

F l u r T h e i s e n :

- 15) Karl Friedrich Anton Bach in Orddig, 1 Acker Feld; 16) Karl Eduard Meißner in Pirkau, 1 Acker Feld im Haasensfelde.

Die Hypothekentabelle über drei Acker der Pfarre zu Zörbig gehörige, in Obendorf Mark bei Zörbig belegene Wiese Nr. 337. des Flurbuchs ist fertig und kann während zweier Monate, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen dagegen nicht mehr zulässig.

Zörbig, den 21. November 1851.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 60.

Hypotheken-
Eachen.

Dem Zimmermann Gottlieb Bernhardt zu Schmannedorf bei Artern ist unter dem 3. Januar 1852 ein Patent auf eine Maschine zum Absondern guter und holler Erbsen von schlechten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemanden in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Nr. 61.

Patent-
Ertheilung.

Dem Lokomotivführer Peter Efferz aus Bielefeld ist unter dem 10. Januar 1852 ein Patent auf eine Vorrichtung an Eisenbahn-Fahrzeugen zum Verbinden und selbstthätigen Lösen der Wagen, sowie auf eine Dampfbremse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung der bekannten Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Nr. 62.

Patent-
Ertheilung.

P e r s o n a l - C h r o n i k .

- Nr. 63.** Der bisherige Obergerichts-Auskultator Friedrich Wilhelm von Neumann ist als Regierungs-Referendar bei der Königlichen Regierung zu Merseburg angestellt.
- Nr. 64.** Nachdem der Kaufmann C. A. Jacob in Halle die ihm bisher übertragene Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt niedergelegt hat, ist dieselbe unter dem 23. December pr. dem Kaufmann Dietrich Fürstenberg daselbst übertragen.
- Nr. 65.** Der Kaufmann Karl Christian Eckstein in Mansfeld ist unter dem 5. Januar c. als Agent der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin bestätigt worden.
- Nr. 66.** Die Schulstelle in Wölpert, Ephorie Eilenburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt, auch deren Wiederbesetzung bereits eingeleitet.
- Nr. 67.** Die Schulstelle in Clossa, Ephorie Jessen, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 68.** Bei dem Königlichen Consistorio zu Magdeburg sind im IV. Quartale 1851 folgende Candidaten der Theologie:
 1) Carl August Hilliger, gebürtig aus Aken; 2) Carl Theodor Klose, gebürtig aus Halle; 3) Victor Albert Richard Lange, gebürtig aus Burg;
 4) Friedrich Emil Siegmund Traugott Sidel, gebürtig aus Schwanebeck;
 5) August Hermann Gustav Eduard Bernick, gebürtig aus Ellrich;
 6) Friedrich Wilhelm Wesche, gebürtig aus Debschfelde; 7) Hermann Theodor Ehrlich, gebürtig aus Halle; 8) Carl Robert Falke, gebürtig aus Grillenberg; 9) Wilhelm Theodor Goslaw, gebürtig aus Cönnitz;
 10) Carl Christian Große, gebürtig aus Gumpertsdorf; 11) Otto Kramer, gebürtig aus Dardesheim; 12) Rudolph Friedrich Krause, gebürtig aus Drogitz;
 13) Eduard Gustav Hermann Kriele, gebürtig aus Luckenwalde; 14) Julius Wegner, gebürtig aus Maichen,
 pro ministerio geprüft und mit Wahlsfähigkeit-Zeugnissen versehen worden.
- Nr. 69.** Zu der erledigten evangelischen Pfarradjunctur zu Bollstedt, in der Diöcese Mühlhausen, ist der bisherige Diaconus zu Thamsbrück, Carl Friedrich August Landmann, berufen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatsstelle zu Thamsbrück sind der Magistrat daselbst, die Rittergutsbesitzer v. Hopfgarten zu Schlottheim und Badhaus zu Thamsbrück, der Gutsbesitzer Fleischnauer und der Herr von Goldacker daselbst.
- Nr. 70.** Die erledigte evangelische Frühpredigerstelle an der Hauptkirche zu Suhl, in der Diöcese Suhl, ist dem bisherigen Predigamts-Candidaten und Rector Julius Hermann Härter verliehen worden.

- Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hohenthurm, in der 1. Land-
Didees Halle, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Johann Wilhelm Otto
Arndt berufen worden. Nr. 71.
- Zu der erledigten evangelischen Adjunctur der ersten Pfarrstelle zu Mödern,
in der Didees Mödern, ist der bisherige Hülfsprediger daselbst, Andreas Wil-
helm Otto berufen worden. Nr. 72.
- Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gatterstedt, in der Didees Quer-
furt, ist dem bisherigen Diaconus in Liebenwerda, Carl Ernst August Ro-
senthal, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconat-
stelle zu Liebenwerda ist der Magistrat daselbst. Nr. 73.
- Der Prediger Klämpf an der Kirche St. Ulrich et Levin zu Magde-
burg ist am 21. December v. J. gestorben. Patron der Stelle ist der Ma-
gistrat der Stadt Magdeburg. Nr. 74.
- Die neu errichtete evangelische Hülfspredigerstelle zu Erbspa, in der Di-
dees Ziegenrück, ist dem bisherigen Candidaten des Predigtamtes Heinrich Carl
Grebner verliehen und derselbe vom Königl. Consistorium bestätigt worden. Nr. 75.
- Durch die Berufung des Pfarrers und Superintendentur-Vicars Braune
als General-Superintendent nach Altenburg ist die Pfarrstelle in der Bor-
stadt Altenburg vor Merseburg vacant geworden. Dieselbe ist Königl. Patronat. Nr. 76.
- Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu St. Petersburg, in der 2. Land-
Didees Halle, ist dem bisherigen Diaconus zu Mansfeld, Carl Robert Wich-
mann, verliehen worden. Das dadurch vacant gewordene Diaconat zu Mans-
feld ist Königl. Patronat. Nr. 77.
- Der bisherige Superintendent zu Eckartsberga, Oberpfarrer Jacobi,
ist von des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten Excellenz unterm
13. Januar c. zum Superintendenten der Didees Seyda ernannt. Nr. 78.
- Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Ahlum mit Stöckheim und
Tangeln, in der Didees Apenburg, ist der bisherige Prediger zu Beehen-
dorf, Dr. Carl Conrad Ludwig Behrends, berufen worden. Ueber die da-
durch vacant gewordene Predigerstelle zu Beehendorf ist Seitens des Patronats
bereits disponirt. Nr. 79.
- Durch die Berufung des Pfarrers Redenbacher nach dem Königreiche
Baiern ist die Pfarrstelle zu Sachsenburg, in der Didees Heldrungen, vacant
geworden. Dieselbe ist Königl. Patronat. Nr. 80.
- Der zum Schiedemann für die Stadt Kelbra gewählte dasige Burgemeister
August Bruno Thiem ist in dieser Eigenschaft gebrüder verpflichtet. Nr. 81.

- Nr. 82. Der zum Schiedsmann für den 8. Landbezirk des Torgauer Kreises gewählte Rittergutsbesitzer Bernhard Grobe zu Koipsch ist als solcher gebrüder verpflichtet.
-
- Nr. 83. Die durch Pensionirung ihres bisherigen Inhabers vom 1. Januar c. ab zur Erledigung gekommene Stelle eines Cassen-Rendanten bei der Königlichen Saline zu Staßfurt ist mittelst Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz vom 28. December v. J. vom erstgedachten Zeitpunkte ab dem bisherigen Salinen-Assistenten Meßner zu Staßfurt verliehen worden.
- Nr. 84. Mittels Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz vom 11. Januar c. ist der bisherige commissarische Dirigent der Königlichen Salinen-Verwaltung zu Artern, Obereinfahrer Krause, vom 1. Januar c. ab definitiv zum Salinen-Director für gedachte Saline, sowie der bisherige Cassengehülfe Kolbe vom gleichen Zeitpunkte ab zum Assistenten bei der Königlichen Salinen-Verwaltung zu Kösen ernannt worden.
-
- Nr. 85. Der bisherige Regierungs-Diätarius und provisorische Rentenbank-Buchhalter Eckert ist von der Königlichen Central-Commission für die Rentenbank-Angelegenheiten definitiv zum Rentenbank-Buchhalter bei der Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen ernannt worden.
-
- Nr. 86. Der bisher bei der Ober-Postdirection in Merseburg commissarisch beschäftigt gewesene Post-Secretair Kolbe ist als Bureaubeamte bei derselben bestätigt und vom 22. September v. J. ab zum Ober-Postsecretair ernannt.
- Nr. 87. Der bisher commissarisch als Orts-Postkassen-Controllleur beim Postamte in Halle beschäftigt gewesene Post-Secretair Köhler ist vom 15. September v. J. ab zum Orts-Postkassen-Controllleur ernannt und als solcher in Halle bestätigt worden.
- Nr. 88. Der bisher commissarische Vorsteher des Post-Amtes Eilenburg, Post-Secretair von Seckendorff, ist vom 13. September v. J. ab zum Postmeister ernannt und als solcher bestätigt worden.
- Nr. 89. Die Verwaltung der Postexpedition in Belgern ist vom 1. Januar c. ab dem Postexpeditionsgehülfen August Wilhelm Wilisch übertragen worden.
- Nr. 90. An Stelle des am 1. Januar c. aus dem Postdienste geschiedenen Postexpediteur Apel in Altleben ist von demselben Termine der Postexpediteur Faber aus Belgern eingetreten.

Gedruckt bei Robigshens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt
im Amtsblatts-Bureau der Königlichen Regierung.

Extra-Blatt

zum 5. Stück

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 31. Januar 1852.

Nachstehende Bekanntmachung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Rudolstadt:

„Nachdem Se. Durchlaucht, der regierende Fürst, Unser gnädigster Herr, durch Höchste Verordnung vom heutigen Tage die durch das Gesetz vom 30. Mai 1851 bestimmte Einlösungssfrist für die im Jahre 1848 emittirten Kassenbilletts über den 31. December v. J. hinaus bis zum 15. Februar d. J., Mittags 12 Uhr, prolongirt hat, so wird dieses hiermit zur Kenntniß des theilhaftigen Publikums gebracht, mit dem Bemerkten, daß diejenigen Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Kassenbilletts vom Jahre 1848, welche bis zu dem oben gedachten Zeitpunkt bei der Fürstlichen Haupt-Landeskasse hier präsentirt werden, von derselben auf Verlangen des Inhabers entweder gegen Metallgeld oder gegen neue, durch das Gesetz vom 30. Mai 1851 emittirte Kassenanweisungen eingelöst werden können.

Rudolstadt, den 12. Januar 1852

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.

(gez.) von Vertrab.“

wird hierdurch noch besonders zur Kenntniß der theilhaftigen Bewohner der diesseitigen Provinz gebracht.

Magdeburg, den 28. Januar 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Wipleben.

Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 14. Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Societäts-Ausgaben seit dem 1. Juli d. J. der Beitrag pro 100 Thlr. des reducirten Beitrags-Kapitals auf 6 Sgr. 8 Pf. festgesetzt worden ist, welches auf die volle Versicherungssumme von je 100 Thaler

in 1. Klasse	2 Sgr. 8 Pf.,
„ 2. „	4 „ — „
„ 3. „	5 „ 4 „ beträgt.

Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen Jahres genehmigten Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß, so wie endlich in eben der Art auch von den im letzten halben Jahre

Nr. 91.

Die Verlängerung der Einlösungssfrist der Schwarzburg-Rudolstädter Kassenanweisungen betr.

Nr. 92.

Das 14. Ausschreiben der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät betr.

angenommenen extraordinären Versicherungen nachträglich noch der Beitrag zum 13. Ausschreiben vom 30. Juni d. J. (§. 40. des Reglements) zu entrichten.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betreffende Kreisdirection repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen, nachdem dies geschehen, an die betr. Kreis-Recepturklasse der Societät in Preussischen Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahresrechnung mittelst eines Extracts aus derselben durch die Amtsblätter nachgewiesen werden.

Altshausen, den 31. December 1851.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät
Graf von der Schulenburg

Nr. 93. Dem Maschinenbauer G. Eigl zu Berlin ist unter dem 16. Januar 1852 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene lithographische Schnelldruckpresse, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Nr. 94. Dem Optiker und Mechaniker August Vertling zu Berlin ist unter dem 20. Januar 1852 ein Patent auf eine Reversions-Lupe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 95. Die Cantor- und erste Lehrerstelle in Brücken, Ephorie Sangerhausen, Privat-Patronats, ist durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt, auch deren Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

Nr. 96. Für den 9. Landbezirk des Wittenberger Kreises ist der Ortsrichter Gottlieb Sperrfeld in Bützlig zum Schiedsmann gewählt und als solcher vor-schriftsmäßig verpflichtet.

Nr. 97. Der für den Stadtbezirk Lützen zum Schiedsmann gewählte Bürgermeister v. Bosc daselbst ist als solcher-gedrig verpflichtet.

Gedruckt bei Robigschens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt
im Amtsblatt-Bureau der Königl. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

6. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 7. Februar 1852.

Das 2. Stück der Ges.-Sammlung enthält unter:

- Nr. 3477. Allerhöchster Erlaß vom 5. December 1851, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von der Schlei- den-Schmidtheimer Chaussee bei Roder über Marmagen und Urst nach Dahlbenden.
- Nr. 3478. Allerhöchster Erlaß vom 17. December 1851, betreffend den Rang und die Anstellung der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revi- foren der Obergerichte.
- Nr. 3479. Allerhöchster Erlaß vom 17. December 1851, betreffend die Chaussee- geld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Krefelder Bezirksstraße in Heinsberg über Wassenberg bis zur Aachen-Krefelder Bezirksstraße bei Erkelenz mit einer Zweigstraße von Wassenberg zur Niederländischen Grenze, sowie die Verleihung des Expropriations- Rechts für diese Chausseen.
- Nr. 3480. Allerhöchster Erlaß vom 17. December 1851, betreffend die Chaussee- geld-Erhebung auf der Straße von Erkelenz über Wegberg, Nieder- kruchten, Brüggen und Kaldenkirchen nach Straelen.
- Nr. 3481. Allerhöchster Erlaß vom 17. December 1851, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Dießlingen bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Hunteburg.
- Nr. 3482. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Aachener Stadt-Obligationen im Betrage von zweihundert und siebenzig tausend Thalern. Vom 29. December 1851.
- Nr. 3483. Allerhöchster Erlaß vom 29. December 1851, betreffend die Bildung eines gemeinschaftlichen Erbentages und Deichstubs für die Deich- schauen Düffelt, Hindern, Cranenburg und Zufflich-Wyler, Behufs Ausführung einer Deichanlage gegen die Ueberschwemmungen durch den Rückstau aus dem Königlich Niederländischen Gebiete.
- Nr. 3484. Allerhöchster Erlaß vom 29. December 1851, betreffend die Annahme von Schuldverschreibungen der zur Befreiung des Baues der Df.

Nr. 98.

bahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufzunehmenden Staats-Anleihe als puvillen- und depositalmäßige Sicherheit.

Nr. 3435. Verordnung über die Organisation der Verwaltungsbehörden der Hohenzollernschen Lande. Vom 7. Januar 1852.

Nr. 3486. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Barm. Revier. Vom 12. Januar 1852.

Nr. 99. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Paßkarten für Eisenbahn-
Die Legitima- Reisende nur für das Kalenderjahr, auf welches dieselben lauten, gültig und daß
tion der Reis- daher für das laufende Jahr neue Paßkarten zu lösen sind.
enden durch Die Polizeibehörden haben die desfalligen Bestimmungen (sfr. Amtsblatt
Paßkartenbere. pro 1845 pag. 28.) zu beachten.

Merseburg, den 30. Januar 1852.

Königl. Preuß. Regierung; Abtheilung des Innern.

Nr. 100. Die evangelische Kirche in Cammelwitz, Steinauer Kreises, ist im Jahre
Bewilligung 1849 ein Raub der Flammen geworden. Der Wiederaufbau der Kirche erfor-
einer allgemei- dert an baaren Kosten die Summe von 8800 Thlr., wovon nur 4000 Thlr.
nen evangeli- durch die Brandbonificationsgelder gedeckt sind. Das Kirchenvermögen kann zur
schen Kirchen- Bestreitung der Baukosten keinen Beitrag hergeben, da dasselbe kaum für die
colleete für die laufenden Ausgaben hinreichende Fonds besitzt; die Interessenten haben daher
Gemeinde 4800 Thlr. aufzubringen. Es gehören zur evangelischen Kirche in Cammelwitz
Cammelwitz. die Dominien und Gemeinden von Cammelwitz, Brödelwitz, Nietzig, Weißig und
Mühlgast. Wenn sich hiernach die Baulast auch vertheilt und wenn auch mehrere
der Theilnehmer wohl im Stande sein werden, ihren Beitrag zu leisten, so ist
doch der überwiegend größere Theil derselben hierzu unvernünftig, besonders ist
die Gemeinde Cammelwitz außer Stande, auch nur den 10. Theil des auf sie
fallenden Betrags aufzubringen, da die dortigen 25 Wirthe bei dürftigem Boden
nur mit Noth 1 bis 2 Stück Vieh durchwintern können, fast alle ihren Haupt-
unterhalt mit Tagelöhren erwerben müssen und größtentheils selbst Brandschaden
erlitten haben. Hierzu kommen noch folgende Umstände:

Bei den 8800 Thlr. ist noch nichts berechnet für etwaige Anschaffung neuer
Glocken an Stelle der geschmolzenen; ebensowenig für die Bewahrung der Kirche
und resp. des Kirchhofes, die wohl auf 250 Thlr. anzuschlagen sein möchte.
Wenn auch neben den antheiligen baaren Kosten die Gast-Dominien die nöthi-
gen Spanndienste leisten werden, so fallen den sämtlichen Gemeinden die Hand-
dienste zur Last, wobei wiederum Cammelwitz besonders beschwert wird. Die
Kräfte sämtlicher Verpflichteten sind aber bereits erschöpft durch den vollführten
Bau des Pfarrhauses mit Stallgebäuden und Scheuer, bei denselben sind aber
auch noch kleinere Baulichkeiten zu bewerkstelligen.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat daher der Gemeinde
Cammelwitz, welche auf die Mildthätigkeit ihrer Confessions-Verwandten ver-

traut, eine allgemeine evangelische Kirchencollecte bewilligt. Indem wir die Herren Superintendenten der Provinz Sachsen davon hierdurch in Kenntniß setzen, weisen wir dieselben zugleich an, wegen Einsammlung dieser Collecte das Erforderliche zu veranlassen, die demnächst eingehenden Beiträge aber im Regierungsbezirk Magdeburg an die Haupt-Collectenkasse zu Magdeburg, im Regierungsbezirk Merseburg an die betreffende königliche Kreiskasse, im Regierungsbezirk Erfurt an die königliche Regierungs-Hauptkasse einzusenden.

Magdeburg, den 29. Januar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nach §. 8. des Reglements vom 9. April 1845 (Ges. Sammlung de 1845 Nr. 101. S. 410.) werden die zu den von uns ausgefertigten Schuldverschreibungen gehörigen fälligen Coupons bei allen Staatskassen in der Provinz Sachsen in Zahlung angenommen; auch kann ihr Betrag bei den Regierungs-Hauptkassen und bei allen Steuerkassen in dieser Provinz baar erhoben werden. Der betreffenden Kasse ist zugleich mit den umzusetzenden Coupons ein Sortenzettel, aus welchem der zu erhebende Baarbetrag ersichtlich sein muß, vorzulegen.

Die Zinscoupons verjähren zum Vortheile der Anstalt, wenn sie nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung eingereicht werden.

Heiligenstadt, den 18. Januar 1852.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. Januar 1851 wird hierdurch zur Kenntniß des theilhabenden Publikums gebracht, daß bei den in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1834 gewählten Kreisverordneten für den Kreis Schweinitz:

- 1) der Rittergutsbesitzer Lehmann auf Grauwinkel,
 - 2) der Amtmann Labry zu Herzberg und
 - 3) der Ortsrichter Mittag zu Raundorff bei Schlieben,
- als solche gewählt und von uns bestätigt worden sind, die Bezeichnung derjenigen Kreisverordneten aber noch zu erwarten steht, in deren Stelle dieselben eintreten.

Stendal, den 26. Januar 1852.

Königliche General-Commission für die Provinz Sachsen.

Erst unserer letzten Bekanntmachung vom 15. Januar 1851 sind von uns zu Kreis-Comiteuren bestellt und als solche generaliter vereidigt worden: in den Kreisen:

- 1) Eckartsberga,
 - a) der Oekonom u. Kirchenvorsteher Johann Friedrich Abicht zu Leubingen,
 - b) der Schulze Wilhelm Probst zu Gleben,
 - c) der Ortschulze Friedrich Peholdt zu Langenroda;
- 2) Halle (Stadtkreis) der Anspanngutsbesitzer Friedrich Herold zu Diemnitz;

Realisation der
Zinscoupons
von den Schuld-
verschreibungen
der Eichsfeld-
schen Tilgungs-
Kasse.

Nr. 102.
Wahl und
Bestätigung
mehrerer
Kreisverord-
neten.

Nr. 103.
Bestellung und
Vereidigung
mehrerer
Kreis-
Comiteure.

- 3) Mansfeld der Gebirgskreis,
 - a) der Gutbesitzer Friedrich Ernst Heucke zu Wieserode,
 - b) der Amtsverwalter Friedrich Ernst Wilhelm Eger zu Wippra;
 - 4) Merseburg der Ortsrichter Karl Friedrich Busch zu Zöllschen;
 - 5) Querfurt der Ortsrichter Karl Ludwig Becker zu Kirchscheidungen;
 - 6) Sangerhausen,
 - a) der Dekonom Friedrich Wilhelm Lorenz zu Artern,
 - b) der Dekonom Ernst August Friscke zu Rottleberoda;
 - 7) Wittenberg der Gutbesitzer Christian Johann Hünze zu Klebzig.
- Stendal, den 26. Januar 1852.
 Königliche General-Commission für die Provinz Sachsen.

Personal-Chronik.

- Nr. 104. Der bisherige Kanzleidiener Schüller ist als Kassendiener zu der Regierungshauptkasse versetzt, und der seitherige interimistische Kassendiener bei der Institutencasse, invalide Vice-Wachtmeister Einicke zum Kanzleidiener ernannt worden.
- Nr. 105. Den Domänen-Wächtern
 Hart zu Granau, Bartels zu Siebichenstein und Hayner zu Strohwalde,
 ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 23. Januar c. der Character als königlicher Ober-Amtmann beigelegt worden.
- Nr. 106. Der Prediger Carl Pischon an der reformirten Kirche zu Stendal, in der gleichnamigen Diöcese, ist am 12. Januar c. gestorben. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats.
- Nr. 107. Durch das Ableben des Pfarrers Sauppe ist das unter königl. Patronat stehende Pfarramt zu Sizenroda, in der Diöcese Belgern, vacant geworden.
- Nr. 108. Der zum Schiedsmann für den 5. Landbezirk des Schweiniger Kreises gewählte Ortsrichter Johann Gottlob Koch zu Kleindröben ist als solcher verpflichtet.
- Nr. 109. Der invalide Sergeant Steinicke ist als Kanzleidiener bei der Rentenbank für die Provinz Sachsen angestellt worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 1 Bogen stark, für den Querschnitt landrätthlichen Kreise.

Gedruckt bei Robitschens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt
 im Amtsblatt-Bureau der königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

7. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 14. Februar 1852.

Auf den Antrag des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg bringe ich nachstehende, mir in beglaubigter Abschrift mitgetheilte Allerhöchste Cabinets-Ordre:

„Auf den Bericht vom 13. December d. J. genehmige ich den Bau einer Chaussee von Frankfurt a/D. über Müllrose, Weeslow, Lübben, Ludaun, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg durch den zu diesem Zweck gebildeten Verein und bewillige Letzterem eine nach Maßgabe des Fortschreitens der Bauarbeiten zu zahlende Prämie von 10,000 Thlr. pro Meile, welche nach Bedarf aus dem Chaussee-Neubau-Fonds zu entnehmen ist.

Charlottenburg, den 29. December 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Hndt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Für richtige Abschrift:

(gez.) Lange,

(L. S.) Geheimer Kanzlei-Inspector.“

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 2. Februar 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Wilsleben.

Die Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben unter dem 11. Juli 1848 angeordnet, daß die Kammerjäger ihr Gewerbe nur unter folgenden in ihre Concession aufzunehmenden Bedingungen betreiben dürfen:

- 1) daß die anzuwendenden Gifstoffe nur aus concessionirten Apotheken und, soweit sie in Arsenik bestehen, nur mit Kienruß und Saftgrün gemischt entnommen werden;
- 2) daß die zum Transporte benutzten Gefäße von fester, nicht leicht zerbrechlicher Masse und mit „Gift“ und drei Kreuzen (+ + +) bezeichnet sind;
- 3) daß die Gifstoffe nur in Formen und Mischungen angewandt werden, welche

Nr. 110.
Von einer
Chaussee von
Frankfurt a. d.
O. nach Eilen-
burg.

Nr. 111.
Das Kammer-
jäger-Gewerbe
betr.

welche keine Verwechselung mit Nahrungsmitteln für Menschen oder Hausthiere zulassen;

(Abweichungen von der obenbezeichneten Arsenik-Mischung können nur auf schriftliche Genehmigung der competenten Kreis-Medicinalbehörde, in welcher die Beobachtung des obigen Grundsatzes bescheinigt sein muß, gestattet werden.)

- 4) daß das Auslegen des Giftes stets mit derjenigen Vorsicht stattfindet, welche Menschen und Hausthiere vor Schaden sichert;
- 5) daß die Kammerjäger stets mit eigener Hand das Gift auslegen und unter keiner Bedingung dasselbe an Andere zum Selbstgebrauche ablassen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften soll außer der etwaigen Bestrafung die Entziehung der Erlaubniß zum Gewerbebetriebe zur Folge haben.

Obige Anordnungen werden indeß von den Kammerjägern oft gählich verlegt, ja es sind durch den Verkauf von unermischtem Arsenik in größeren und kleineren Quantitäten an Dritte nicht selten Leben und Gesundheit gefährdet.

Wir weisen demzufolge sämtliche Polizeibehörden hierdurch an, auf den Geschäftsbetrieb der Kammerjäger das sorgfältigste Augenmerk zu richten, namentlich aber bei Gelegenheit der Anmeldung derselben zur Ausübung des Gewerbes jedesmal zu prüfen, ob die zur Anwendung gezogenen Gift-Substanzen den obigen Anforderungen entsprechen. Im verneinenden Falle ist der Gewerbeschein nebst den Giften den Kammerjägern sofort abzunehmen und uns zur Prüfung der Frage: ob Grund zur Concessionsentziehung vorhanden, Anzeige zu erstatten.

Die Gensd'armen sind von den Herren Landrathen anzuweisen, die von den umherziehenden Kammerjägern zum Gifttransporte gewöhnlich benutzten länglichen Blechbüchsen zu visitiren, dabei besonders zu prüfen, ob die Giftstoffe in augenscheinlich ungenießbarer Form in Vorrath gehalten werden, die Contravenienten aber dem Königlichen Landrathsamte zur weiteren Verfügung zu stellen.

Merseburg, den 27. Januar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 112.
Verstärkte
Mittheilungen
über die Ent-
wässerung des
Bodens durch
unterirdische
Abdränleitung
betr.

Die Wichtigkeit der Drainage für die Landes-Cultur und das lebhafteste Interesse, welches sich bei den Landwirthen fast aller Provinzen für die neue Entwässerungs-Methode kund giebt, hat das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten veranlaßt, eine Anzahl darauf bezüglicher Berichte aus seinen Akten zu veröffentlichen. Die betreffende Druckschrift „Mittheilungen über die Entwässerung des Bodens durch unterirdische Abdränleitung“ kann für den Preis von zwölf Silbergroschen von der Dederschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin bezogen werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 6. Februar 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

In Folge der von der dritten Elbschiffahrts-Revisions-Commission gemachten Vorschläge zur Erleichterung des Elbverkehrs sollen nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers Excellenz nachbenannte Ermäßigungen des Elbzolls vom 1. Januar 1852 ab bis auf Weiteres und unter dem Vorbehalte des Widerspruchs eintreten resp. fortbestehen:

Nr. 113.
Ermäßigungen
des Elbzolls
vom 1. Januar
1852 ab bis
auf Weiteres.

auf die Hälfte des Normalsatzes:

Baumwolle, Eisenwaaren und Maschinentheile in der Auffahrt, Häute und Felle, feine Holzwaaren und hölzerne Spielwaaren, chromsaures Kali, Krapp, Krappwurzeln und Garancine, Papier in der Auffahrt, Porzellan in der Auffahrt, Reis, Rüb-, Lein- und Mohnöl, Schellack, Schmalte und Zaffern, trockene Südfrüchte, Terpentin und Terpentinöl, Terra catechu und japonika, Weinstein und Cremor tartari;

auf ein Viertel des Normalsatzes:

Arsenik, Baumöl, Bettfedern, Brot, Butter in Holzgebinden, Dividivi, Drückerwärze, Eisenwaaren und Maschinentheile in der Niedersahrt, Farbeholz und Quercitron, Federweiß, gepökeltes und geräuchertes Fleisch, rohes Fischbein, Hanföhl, Harze und Gummen aller Art, Karden, Kartoffelmehl, Kupfer und Messing, Leinen, reine und gemischte, einschließlich Pack- und Sackleinen, in der Niedersahrt, Mahagoni- und andere fremde Rughölzer, auch Korkholz und rohe Städte, Palm- und Kokusöl, Papier in der Niedersahrt, Porzellan in der Niedersahrt, Radix alcaannae, Salpeter und Salzsäure, Schwefelsäure (Vitriolöl), Spiegel in Rahmen, Stärke, Sumach;

auf ein Fünftel des Normalsatzes:

Bleizucker, Knochenkohle (Beinschwarz), Dalkuchen, Pottasche, Schwefel, Soda, Thran;

auf ein Zehntel des Normalsatzes:

Caput mortuum, Erdfarben und Farbererde, Graphit, Heringe, Runkelrüben-syrop, Süsse-Salpeter;

auf ein Zwanzigstel des Normalsatzes:

Asphalt.

Ferner ist, um ein gleichmäßiges, das Interesse des Elbverkehrs thunlichst berücksichtigendes Verfahren bei der Erhebung des Elbzolls von diesen zum Theil nur generell benannten Artikeln zu sichern, von des Herrn Ministers Excellenz angeordnet, daß bei den diesseitigen Elbzollbestellen das beigefügte, von der obengenannten Commission gleichfalls vereinbarte alphabetische Verzeichniß der Elbzollermäßigungen in Anwendung zu bringen ist.

Solches wird zur Kenntniß des handel- und schiffahrttreibenden Publikums hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 2. Februar 1852.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Alphabetisches Verzeichniß

der vom 1. Januar 1852 an bis auf Weiteres im Verwaltungswege fort-
bestehenden oder neu hinzukommenden Elbzoll-Ermäßigungen.

	zählt vom Normalzoll		zählt vom Normalzoll
Abfälle von Baumwolle . . .	1	Copal (Gummiharz) . . .	1
Acaju-Holz . . .	1	Cremor Tartari . . .	1
Alfanna . . .	1	Dachsfelle . . .	1
Amidam (Krautwehl) . . .	1	Datteln . . .	1
Angora-Felle . . .	1	Dioldivi . . .	1
Arrot (geschmolzenes Messing) . . .	1	Druckerschwärze . . .	1
Arsenik aller Art . . .	1	Ebenholz . . .	1
Asbest (Federweiß) . . .	1	Eisenwaaren, in der Ausfuhr **) . . .	1
*) Asche, Pott-, gewöhnliche; auch Drüsen-, Perl-, Steins- und Wal- asche; desgl. Bleiasche . . .	1	in der Niederfuhr . . .	1
*) Asphalt . . .	1	Erde, japanische . . .	1
Bälge (wie Häute und Felle) . . .	1	Erdfarben und Farbenenerden, als: gelbe, grüne, rothe, braune Erde; Bergroth; Dolus; Kreide, weiße; schwarze, rothe, roh, gemahlen und geschlemmt; Oker (Berggelb); Roth- stein (Röthel); ferner gepochter, ge- mahlener und zu Farbe bereiteter Schwefelspath; ingelichen Talk oder Talkerde; Terra di Siena; Terra sigillata; Tripel; auch metallische Mineralerden . . .	1
Bärenfelle . . .	1	Farbehölzer aller Art, in Blöcken; desgl. gemahlen oder geraspelt . . .	1
Dambusföcke, rohe . . .	1	*) Farbenenerden (s. Erdfarben) . . .	1
Barden, Wallfisch . . .	1	Farbens- und Zuschläffen . . .	1
Barilla (rohe Soda) . . .	1	Febern, Weiss . . .	1
Baumöl . . .	1	Federweiß . . .	1
Baumwolle, rohe; desgl. kardätschte Weinschwarz . . .	1	Fellen . . .	1
Benzoeharz . . .	1	Felle aller Art zur Lederbereitung zur Pelzwerkbereitung . . .	1
Beistfedern . . .	1	Fischbein, rohes . . .	1
Biscuit, s. Porzellan . . .	1	Fleisch, geräuchertes und ge- pökeltes . . .	1
Blaulholz, s. Farbeholz . . .	1	Fourniere, s. Hölzer, außereuro- päische . . .	1
*) Bleiasche (wie Potasche) . . .	1	Fuchsbälge . . .	1
Bleizucker . . .	1	Galipot . . .	1
*) Braunstein (wie Graphit) . . .	1	Garancine . . .	1
Brot . . .	1	Garturfer . . .	1
Bruchkupfer und Bruchmessing . . .	1	Gelbholz, s. Farbeholz . . .	1
Bücher, s. Papier . . .	1	Gewebe aller Art, wie Eisenwaaren . . .	1
Butter, in Folgebänden . . .	1	*) Graphit . . .	1
Buchsbauholz . . .	1		
Campêcheholz, s. Farbeholz . . .	1		
*) Caput mortuum . . .	1		
Catechu . . .	1		
Cautschou (Gummi elasticum) . . .	1		
Cedernholz (s. Hölzer, außereuro- päische) . . .	1		
Chilli-Salpeter . . .	1		
Chinchillafelle . . .	1		
Chromsaures Kali . . .	1		
Citronenschäalen . . .	1		

lebt vom Normalen		lebt vom Normalen	
Guajakholz	1	Vorbeerblätter	1
Gummen aller Art	1	Mahagoniholz, dergl. Mahagoni-	1
Gummiharze	1	Journalre	1
Gutta percha	1	Manufaktur, f. Papier	1
Häute aller Art, zur Lederbereitung	1	Manbeln	1
zur Pelzwerkbereitung	1	Maronen	1
Hanföhl	1	Martinhölz	1
Harze aller Art	1	Maschinen und Maschinentheile	1
Hasenfelle	1	in der Auffahrt**)	1
Heringe	1	in der Niedersahrt	1
Hirschhäute	1	Matix	1
Hölzer, außereuropäische aller Art, für Drechsel, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen dergl.; in geschnittenen Journieren	1	Messer, f. Eisenwaaren	1
Holzwaaren, feine; dergl. sogenannte Nürnberger Waaren	1	Messing	1
Hondurasholz, f. Harzhölz	1	Mebles, feinere (lackirte, polirte)	1
Jacaranaholz	1	Mohnöl	1
Japanische Erde	1	Mohnsaamen in Köpfen***)	1
Jlidsfelle	1	Munz- und Yellow-Metal wie	1
*) Indenpach (Asphalt)	1	Messing	1
Kalbafelle	1	Nägel, geschmiedete, f. Eisen-	1
Kali, chromsaures	1	waaren	1
Kaninchenfelle	1	Natrum, salpetersaures (Chilis-	1
Karden	1	Salzer)	1
Kartoffelmehl	1	Narzelle	1
Kassanien, andere als Ross-	1	Nürnberger Waaren (wie feine	1
Knochenkohle, gemahlene und gekörnte	1	Holzwaaren)	1
Kotusnußöl	1	Del, Baums	1
Königsblau (Schmalte)	1	„ Hanf	1
Korbflechterwaaren, feine (wie feine Holzwaaren)	1	„ Kotschnuß	1
Korinthen	1	„ Reins	1
Korkholz	1	„ Mohn	1
Krafmehl	1	„ Palm	1
Krapp	1	„ Stüb	1
Krappwurzeln	1	*) Delfuchen	1
Kupfer	1	Drangeschaalen	1
Lack-We wie Schellack	1	Otternfelle	1
Lammfelle	1	Packleinwand, in der Niedersahrt	1
Leinen, rein und geknütt, ingleichen Lack- und Packleinwand, in der Niedersahrt	1	Palmöl	1
Leinöl	1	Papier aller Art, (einschließlich beschriftetes und bedrucktes) in der Auffahrt	1
		in der Niedersahrt	1
		Pappe, f. Papier	1
		Pockholz	1
		Pomerangen, trockene	1
		Pomerangenschalen	1
		Porzellan, in der Auffahrt	1

	schl. vom Normalz.		schl. vom Normalz.
Porzellan in der Niederfahrt . . .	1	Spahugeflechte (wie seine Holz- waaren)	1
*) Pottasche	1	Speck	1
Quercitron	1	Spiegel in Rahmen	1
Radix alcanthae	1	Spiegelzug	1
Rehfelle	1	Stärke	1
Reis, geschälter und ungeschälter . . .	1	Stahlwaaren, s. Eisenwaaren.	1
Reintheierfelle	1	Stöcke, rohe	1
Rohr, Pfeiffer, und Rohrstöcke, rohe	1	Süßfrüchte, trockene	1
Rosinen	1	Süßsee-Salpeter	1
Rothholz, s. Farbeholz.	1	Sumach	1
Rüßel	1	Syrup, Kunkelrüben	1
Runkelrübensyrup	1	Tapeten, wie Papier.	1
Sackleinen in der Niederfahrt . . .	1	Terpentin	1
Salpeter, Chili oder Süßsee	1	Terpentinöl	1
Salpetersäure	1	Terra japonica und Katchu . . .	1
Salzsäure	1	Thran	1
Sandelholz	1	Tischlerhölzer, außereuropäi- sche aller Art	1
Sapanholz	1	Tischlerwaaren (wie seine Holz- waaren)	1
Schaaßfelle	1	*) Todtenkopf (caput mortuum) .	1
Schellack	1	Uhren, hölzerne	1
Schinken	1	Wischholz, s. Farbeholz.	1
Schmalz (Sumach)	1	Witriolöl	1
Schmalze	1	Wallfischbarden,	1
Schwefel, roher und raffinirter . . .	1	Weinstein, gereinigter und unge- reinigter	1
Schwefelsäure	1	Zaffern	1
Seehunds- u. Seekalbshelle	1	Ziegenfelle	1
Senfen und Sichel, s. Eisen- waaren.	1		
Seibbäden (wie seine Holzwaaren) .	1		
Soda, alle Arten	1		

Bemerkungen:

*) Diese Artikel sind bereits unter den Elbzoll-Ermäßigungen im Verzeichniß der Elbschiffahrt-Additionals-Akte v. 1844 aufgeführt, haben aber jetzt eine weitere Herabsetzung erfahren.

**) Die bereits in der Additionals-Akte niedriger tarificirten, dahin gehörigen Artikel ausgenommen.

***) Der Artikel „Mohnsaamen in Köpfen“ ist in diese Liste mit aufgenommen, weil dessen Ermäßigung auf $\frac{1}{2}$ des Normalzolls, wie „Mohnsaamen“ in der Anlage F. zur Elbschiffahrt-Additionals-Akte tarificirt worden, später verfügt ist.

Manche Artikel, welche unter den allgemeinen Bezeichnungen Eisenwaaren und Maschinen — „Hüte und Felle“ — „feine Holzwaaren“ — „Farze und Gummen“ — „außereuropäische Hölzer“ — „Farbehölzer“ — u. a. begriffen sind, sind in der vorstehenden Liste nicht speciell aufgeführt worden. Es ist hinsichtlich dieser Gegenstände in Bezug auf die Elbzoll-Entrichtung die befugte generelle Deklaration zu beobachten.

Von dem Königlich Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mittelst Rescripts vom 23. d. M. die Bestimmung getroffen worden: „daß zur Vermeidung von Collisionen bei Annahme der Schurferlaubniß-Gesuche und Ausbungen, dergleichen Gesuche von den Vergämtern oder von den dazu ermächtigten Revierbeamten stets nur während der Dienststunden in dem Amtsfocale zur Präsentation angenommen, resp. zu Protokoll genommen werden sollen;“

welche Bestimmung zur Kenntniß des theilhaftigen Publikums unter dem Bemerken hierdurch gebracht wird, daß die uns untergeordneten Vergämter angewiesen sind, die Dauer der respectiven Dienststunden mittelst Anschlags im Vergamtsfocale bekannt zu machen.

Halle, den 30. Januar 1852.

Königl. Preuß. Ober-Vergamt für Sachsen und Thüringen.

Das correspondirende Publikum ist schon im Juni 1848 und nachher wiederholt zu verschiedenen Zeiten von Seiten des Königlichen General-Postamtes zu Berlin darauf aufmerksam gemacht worden, daß das Wehrporto für Sendungen mit declarirtem, in Rassen-Anweisungen u. bestehendem Inhalte, gegen gewöhnliche Sendungen so unbedeutend ist, daß dasselbe in keinem Verhältnisse zu der Gefahr steht, welche dem Absender daraus erwächst, wenn er die Declaration unterläßt und die Sendung demnachst abhanden kommt.

Gleichwohl kommt es gegenwärtig noch oft vor, daß Briefe, deren Inhalt aus Rassen-Anweisungen u. besteht, ohne Declaration zur Post gegeben werden.

Ich sehe mich daher veranlaßt, das correspondirende Publikum in seinem eigenen Interesse erneuert darauf aufmerksam zu machen, daß ein Ersatz aus Königlich Rasse für derartige Geld-Sendungen nie geleistet wird und somit ein Jeder die aus dem Abhandenkommen derselben entstehenden Verluste sich selbst beizumessen hat.

Merseburg, den 1. Februar 1852.

Der Ober-Postdirector Strahl.

Von dem unterzeichneten General-Director der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen wird Behufs des Ausschreibens der Feuer-Societäts-Beiträge pro II. Semester pr. bekannt gemacht, daß zur Deckung des Societäts-Aufwandes für das abgelaufene II. Semester 1851 ein Beitrag von 1 Silbergroschen 8 Pfennigen pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme oder

— Egr. 10 Pf. von 100 Thlr. Versicherungssumme in Klasse 1.,				
1	1½	100	.	2.
1	4½	100	.	3.
1	8	100	.	4.

von welchen Sätzen die Kirchen nur die Hälfte zu tragen haben, nöthig ist.

Zur Erläuterung wird beigegeben nachstehende

Nr. 114.
Die Annahme der Schurferlaubniß-Gesuche und Ausbungen Seitens der Vergämter u. betr.

Nr. 115.
Declaration des gewöhnlichen Inhalts der mit der Post zu versendenden Briefe.

Nr. 116.
Das Ausschreiben der Feuer-Societäts-Beiträge pro II. Semester pr. betr.

Allgemeine Uebersicht:
I. Stand der Versicherung im II. Semester 1851.

Klasse.	Versicherungs-Summe im I Semester 1851.	Durch Nachträge entstand		Versicherungs-Summe im II. Semester 1851.	Reducirte Beitrags-Summe pro II Semester 1851.	Bemerkungen.
		Zugang.	Abgang.			
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
I.	2,140,980	98,660	—	2,239,640	1,119,820	Unter der reducirten Beitrags-Summe der IVten Klasse sind 27,350 Thlr. für solche Gebäude begriffen, welche das Doppelte dieser Klasse beizutragen haben.
II.	9,995,925	68,490	—	10,064,415	6,709,610	
III.	19,445,904	123,120	—	19,569,024	16,307,520	
IV.	11,120,910	—	25,850	11,095,060	11,122,410	
Summa	42,703,719	280,270	25,850	42,968,139	35,259,360	
		264,420	—			

Also: 35,259,360 Thlr. reducirte Beitrags-Summe, davon ab:

899,375 " Remiß auf die Kirchenbeitrags-Summe, mithin

34,359,985 Thlr. reine Beitrags-Summe pro II. Semester 1851.

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1. Juli bis ult. December 1851 sind 25 Brände zur Liquidation gekommen, wovon:

- 16 durch muthmaßliche Brandstiftung,
- 1 durch fehlerhafte Bauart einer Esse,
- 1 durch muthmaßliche Verwahrlosung,
- 7 durch unermittelte Ursache,

Summa wie oben

veranlaßt wurden.

Hierdurch sind beschädigt

	total	partiell.
a) Wohnhäuser	6	13
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	12	7
c) Scheunen	8	2
d) Mahlmühlen	—	2
e) Schneidemühlen	—	1

Summa 51 beschädigte Gebäude, welche 31 Gebäudebesitzern gehörig waren und an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 15,281 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Name der Kreise.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			Summa der angewie- senen Brand- vergütungs- gelder.		
	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
Bitterfeld	—	—	—	450	—	—	168	—	—	30	—	—	648	—	—
Delitzsch	—	—	—	256	24	—	96	—	—	3	—	—	355	24	—
Chartoberga	—	—	—	—	—	—	597	2	—	813	11	1	1,410	13	1
Liebenwerda	—	—	—	—	—	—	9	6	11	590	—	—	599	6	11
Querfurt	725	13	8	—	—	—	—	—	—	11	20	—	737	3	8
Schweinitz	—	—	—	121	3	7	—	—	—	—	—	—	121	3	7
Torgau	—	—	—	—	—	—	764	14	—	703	1	8	1,467	15	8
Weissenfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	140	—	—	140	—	—
Weissenfee	—	—	—	—	—	—	—	—	—	512	23	8	512	23	8
Wittenberg	—	—	—	4,807	15	—	4,281	22	6	200	—	—	9,289	7	6
Summa .	725	13	8	5,635	12	7	5,916	15	5	3,003	26	5	15,281	8	1

In den übrigen Kreisen sind Brandschäden nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1. Juli bis ult. December 1851.

15,281 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf.	angewiesene Brandvergütungsgelder,
750 „ — „ — „	an Prämien zur Anschaffung von Feuersprizen und
	für ausgezeichnete Brandhülfsleistung, sowie an
	Vergütung für Feuerlöschgeräte,
938 „ 7 „ — „	Kosten für Taxationen,
150 „ — „ — „	Druckkosten für die nöthigen Formulare,
190 „ 26 „ 8 „	Antiente-Anschlag,
139 „ 9 „ 7 „	Insgemein,
1,659 „ 8 „ 1 „	zu bekannten, aber noch nicht angewiesenen Ausgaben,
617 „ 13 „ 1 „	zur Vermeidung der Bruchspennige beim Ausschrei-
	ben, resp. zur Bestreitung jetzt noch nicht bekann-
	ter Ausgaben, event. zur Uebernahme in das nächste
	Semester,
1,805 „ — „ — „	Gehalt der Beamten der General-Direction nebst
	Hülfsarbeitern und der Kasse,
100 „ — „ — „	Büreaufkosten,
1,405 „ 15 „ — „	Gehalt an sämtliche Kreis-Directoren,
23,036 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.	Summa.

Bemerkung. Der eiserne Fonds der Societät besteht jetzt in
50,000 Thlr. — Sgr. — Pf. Preuß. Staatsschuldsscheinen und
5,796 „ 26 „ 3 „ baar,

worunter ein Staatsschuldschein von 1,000 Thlr. und eine Baarsumme von 1,457 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf. begriffen, welche beide letztere Posten der Societät im II. Semester pr. aus dem Restenfonds der aufgelösten Societät überwiesen worden sind.

IV. Deckung des betreffenden Aufwandes sub III.

Zur Deckung des obigen Aufwandes von 23,036 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. ist, nach Abrechnung von

3,160 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf.	Ueberschuß aus dem I. Semester 1851,
3 5 —	Einnahme aus Tit. VIII. der Rechnung
	(zurückerrstattete Abschätzungskosten),
784 8 9	Einnahme aus Tit. III. der Rechnung (Zin-
	sen von Activ-Capitalien),

Summa 3,948 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf., also noch erforderlich
 19,088 26 5 Betrag des Ausschreibens à 1 Sgr. 8 Pf.
 pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme (sfr.
 sub I.).

Summa ut supra.

Schloß Bedra, den 20. Januar 1852.

Der General-Director der Feuer-Societät für das platte Land des
 Herzogthums Sachsen v. Hellendorff.

Nr. 117.

„50 Thaler Belohnung“

Belohnung für die Inhaftirung der Urheber zweier Raubensfälle im Kreisse.
 sind von Königlich Regierung zu Merseburg demjenigen zugesichert, welcher die Urheber der am 17. und 19. Januar c. verübten nachstehend erörterten Raubensfälle zur Haft liefert.

Fall vom 17. Januar c. auf der Straße von Seyda nach Dehna, verübt von 2 Männern, von denen der eine über 6 Fuß groß, schwarzes Kopfhaar, starken Badenbart, Kinn- und Kehlbart, eine graue vieredige Mütze ohne Schirm, einen gelblichen Rock mit Seitentaschen, schwarze Merinoweste, schwarzes Vordrehm, schwarze Tuchhosen, kurze Stiefeln und einen baumwollenen Shawl um den Hals getragen und circa 40 Jahr alt gewesen; der andere bedeutend kleiner, ebenso alt, hat röthliches Kopfhaar und einen dergleichen Zwickelbart, eine runde dunkelblaue Tuchmütze mit Lederschirm, einen kurzen grautuchenen Oberrock mit Seitentaschen, graue Militairhosen ohne Schnuren, kurze Stiefeln, schwarze Tuchweste, schwarzes Halstuch getragen. Er führt ein Schlachtemesser bei sich.

Fall vom 19. Januar c. auf dem Wege von Wartenburg nach Vietegast, verübt von 2 Männern.

Nach dem Hergange ist anzunehmen, daß beide Räuber erkennbare Spuren von den beim Anfall erhaltenen Schlägen an den Köpfen haben.

Wittenberg, den 3. Februar 1852.

Der Staatsanwalt Bier.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. Januar d. J. und Nr. 118. in Ergänzung derselben bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß für den Schweiniger Kreis die bisherigen Kreisverordneten, nämlich:

- 1) der Posthalter Meißner zu Herzberg,
- 2) der Rentier Hünze zu Schlieben, und
- 3) der Rittergutsbesitzer Röder auf Stechau

Des Ausschleiden
mehrerer
Kreisverord-
neten.

als ausgeschieden zu betrachten sind.

Stendal, den 3 Februar 1852.

Königliche General-Commission für die Provinz Sachsen.

P e r s o n a l - C h r o n i k .

Dem Hauptmann a. D. von Wangenheim in Jessen ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den gesammten Bezirk Königl. Gerichts-Commission daselbst übertragen worden. Nr. 119.

Der Senator Fr. Vormann in Liebenwerda ist unter dem 11. Januar c. als Agent der Nachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft bekräftigt worden. Nr. 120.

Die Schul- und Küsterstelle in Gersdorf, Ephorie Jessen, Königlichen Patronats, ist durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt, auch deren Wiederbesetzung bereits eingeleitet. Nr. 121.

Die Schulstelle in Graditz, Ephorie Torgau, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt, auch deren Wiederbesetzung bereits eingeleitet. Nr. 122.

Die Elementarlehrerstelle in Schraplau ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats, wird aber für dieses Mal auf Grund eines Reverses von der Königlichen Regierung besetzt. Nr. 123.

Die zweite Lehrerstelle in Königerode, Ephorie Ermsleben, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 124.

Der Invalide August Lehmann zu Belgern ist als Waldwärter für den Königl. Döhnerbeeger in der Oberförsterei Sizenrode vom 1. Januar dieses Jahres ab angenommen worden. Nr. 125.

Dem Rechtsanwalt Panse zu Colleda ist auch die Praxis bei der Gerichts-Commission zu Wiehe den 24. Januar c. gestattet. Nr. 126.

Der Obergerichts-Assessor Anton Wilhelm Herrmann Müller zu Halle ist den 9. Januar c. dem Appellationsgericht in Halberstadt zur Beschäftigung bei einem Kreisgerichte des dortigen Departements überwiesen. Nr. 127.

Der hiesige Gerichts-Assessor S. F. E. v. Gersdorff ist den 17. Januar c. zum Kreisrichter in Grottkau ernannt. Nr. 128.

Nr. 126.
Die Justiz-
Personal-Ver-
änderungen im
Departement
des Appella-
tionsgerichts
zu Naumburg
betr.

Die hiesigen Appellationsgerichts-Referendarien Friedrich Wilhelm Paschke, Karl Friedrich August Bieling, B. C. J. W. E. v. Bismark und W. H. B. Lang sind resp. 5., 21., 23. und 29. Januar c. zum Kammergerichte in Berlin entlassen.

Der Referendar Johann Karl Paul Wilhelm Hagemeister ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswalde den 9./16. Januar c. in das hiesige,

der Kreisrichter und Gerichts-Commissarius Scholinus zu Schmmerda ist den 24. December pr. an das Kreisgericht in Erfurt als Richter versetzt.

Der Kreisgerichtsrath, Gerichts-Commissarius Hilner zu Belgern ist den 5. Januar c. gestorben und die Verwaltung der Stelle einstweilen dem Appellationsgerichts-Referendar Kretschmar den 13. Januar c. übertragen, der Kreisgerichts-Secretair Finger zu Schweinig ist den 15. Januar c. gestorben.

Der Civil-Supernumerar und Kalkulator Wilhelm Anton Rohrbach ist den 19. Januar c. zum Salarienlassen-Controleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgericht zu Raumburg,

die Civil-Supernumerarien Friedrich Christian Weber, Rudolph Karl Gottfried Schmidt und der Bureau-Diätar Karl Conru sind den 2. Januar c. zu Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Zeitz, der Schmidt mit Beibehaltung der Function als Kalkulator,

der Hülfsbote Wilhelm Vattrodt ist zum Gerichtsdienner und Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Zeitz ernannt.

Der Hülfsbote invalide Unterofficier Johann Gottfried Liebetrau zum Voten und Executor bei dem Kreisgericht in Zeitz den 2. Januar c., der Hülfsbote invalide Unterofficier Christoph Reuter den 30. December pr. zum Voten und Executor bei dem Kreisgericht zu Erfurt,

die Hülfsboten Karl Sigismund Fischer und Hennig sind den 15. Januar c. zu Gerichtsboten und Executoren bei dem Kreisgerichte zu Eilenburg ernannt.

Der Gerichtsbote und Executor Kühne in Schmmerda ist an das Kreisgericht zu Erfurt und der Gerichtsbote und Executor Kraemer in Erfurt an die Gerichts-Commission in Schmmerda den 21. Januar c. versetzt.

Der Gerichtsbote und Executor Sutkäs zu Annaburg ist den 8. December pr. mit Pension vom 1. Januar c. ab in den Ruhestand versetzt.

Nr. 127.

Der Unterofficier Arnold ist als Post-Expedient nach bestandnem Probe-Dienstjahre beim Post-Expeditionsamt Nr. 6. in Halle angestellt worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 4 Bogen stark, für den Merseburger landrätshlchen Kreis.

Gedruckt bei Kottbischens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Bureau der Königl. Regierung.

Amts-Blatt

Der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

8. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 21. Februar 1852.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 16. Januar c. (Merseburger Regierungs-Amtsblatt St. 4.) der Wittwe Mücke zu Schmiedeberg angeblich abhanden gekommenen Staatsschuldscheine

Nr. 128.
Wieder zum
Vorschein ge-
kommene
Staatsschuldscheine.

Nr. 3,936. D. über 300 Thlr.,	
• 3,937. „ „ 300 „	
• 2,292. E. „ 200 „	
• 24,821. F. „ 100 „	
• 24,822. „ „ 100 „	
• 24,823. „ „ 100 „	
• 24,824. „ „ 100 „	
• 24,825. „ „ 100 „	
• 24,826. „ „ 100 „	
• 24,871. „ „ 100 „	
• 45,018. „ „ 100 „	

Nr. 45,028. F. über 100 Thlr.,	
• 47,591. „ „ 100 „	
• 62,508. „ „ 100 „	
• 96,013. „ „ 100 „	
• 191,835. „ „ 100 „	
• 193,557. „ „ 100 „	
• 21,717. G. „ 50 „	
• 36,145. „ „ 50 „	
• 6,825. H. „ 25 „	
• 6,896. „ „ 25 „	

sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 6. Februar 1852.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

Mit Bezugnahme auf die Seite 31. Nr. 52. des diesjährigen Amtsblatts erlassene Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden fordern wir die Besitzer der nicht convertirten Staatsschuldverschreibungen auf, sich schleunigst wegen Empfangnahme der zu den Quittungsverzeichnissen vorgeschriebenen gedruckten Formulare an unsere Hauptkasse zu wenden.

Das Verzeichniß der einzureichenden Verschreibungen ist mit genauer Beachtung der auf der ersten Seite vorgedruckten Bemerkungen und zwar doppelt aufzusuchen, demselben die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. I Nr. 8. beizufügen und an die Hauptkasse portofrei einzusenden.

Ein Exemplar des Verzeichnisses empfängt der Einreicher mit der Empfangsbekräftigung der Hauptkasse zurück, das zweite wird ihm nach erfolgter Prüfung der eingeleisteten Scheine zugesandt, um die auf derselben Seite unten vor-

Nr. 129.
Die Recall-
sierung der nicht
convertirten
Obligationen
der Staats-
anleihe vom
Jahre 1848
betr.

gedruckte Quittung vollständig auszufüllen und demnächst solche an die Hauptkasse Behufs der Zahlungsleistung nebst dem Duplicate des Verzeichnisses wieder einzufenden. Es ist hierbei ganz besonders zu beachten, daß die Quittung des Besitzers nicht unter dem Exemplar, welches die Bescheinigung der Hauptkasse enthält, sondern auf dem zweiten ausgestellt werden muß, da dieses als Rechnungsbelag nach Berlin eingesandt wird.

Sind Papiere außer Cours gesetzt, so müssen solche vor der Einreichung in der gesetzlichen Form wieder in Cours gesetzt werden.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß eine Nichtbeachtung der hier vorgeschriebenen Formen dem Besitzer Portokosten verursacht, und daß die Einreichung der Verschreibungen sobald als möglich jedenfalls aber im Laufe des nächsten Monats bewirkt werden muß.

Merseburg, den 17. Februar 1852.

Königlich Preussische Regierung.

Nr. 130.
Die Zahlung
der Kapital-
beträge der am
6. und 9. Sep-
tember 1851
ausgelassenen
Schuldver-
schreibungen
der Staatsan-
leihen vom
Jahre 1848
und 1850 betr.

Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß die Capitalbeträge der in der Beilage unserer Bekanntmachung vom 5. und 9. September v. J. verzeichneten Schuldverschreibungen

der Staats-Anleihen vom Jahre 1848 und 1850,

welche in den Verlosungen vom 5. und beziehungsweise 9. September v. J. gezogen worden sind, vom 1. April d. J. ab bei der Controlle der Staatspapiere hieselbst, Taubenstraße Nr. 30., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Königl. Regierungen-Hauptkassen in Empfang genommen werden können. Zu diesem Ende müssen die Schuldverschreibungen mit denjenigen Zinscoupons, deren Zahlungstag erst nach dem 1. April d. J. eintreten würde, also mit den Coupons Serie I. Nr. 8. und beziehungsweise Serie I. Nr. 4 — 8. zurückgeliefert werden.

Diejenigen, welche ihr Kapital bei einer Regierungen-Hauptkasse in Empfang nehmen wollen, müssen jedoch die Schuldverschreibung nebst Coupons schon am 1. März d. J. daselbst einreichen, weil vor der Zahlungsleistung die Richtigkeit der Documente durch die Controlle der Staatspapiere geprüft werden muß.

Vom 1. April d. J. ab hört die Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf.

Berlin, den 6. Februar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

In Gemäßheit vorstehender Bekanntmachung werden die Besitzer verlosener Staatsschuldverschreibungen aufgefordert, solche baldigst und jedenfalls im Laufe des Monats März d. J. mittelst doppelter Verzeichnisse an unsere Hauptkasse portofrei einzufenden, von welcher sie das eine Exemplar demnächst quittirt zurückerempfangen. Zu den über den Empfang des Baarbetrages auszustellenden Quittungen wird jedem Einreicher später ein gedrucktes Formular zugesandt werden, welches durch Beifügung der Namensunterschrift und des Dienst- oder

Privatiegels zu vollziehen und nebst der von der Hauptkasse über den Empfang der Scheine ertheilten Interimsquittung schleunigst der gedachten Kasse zuzusenden ist, worauf die Zahlung dann sogleich erfolgen wird. Sind Verschreibungen außer Cours gesetzt, so müssen solche vor der Einsendung nach dem Gesetze vom 16. Juni 1835 wieder in Cours gesetzt werden.

Merseburg, den 18. Februar 1852.

Königlich Preussische Regierung.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom Nr. 131. 11. März 1850 (G. S. S. 265.) verordnen wir in Betreff der Harzfürer in Polizei-Reglement, die Harzfürer betr. unserem Verwaltungsbezirke, Folgendes:

§. 1.

Wer seine Dienste als Harzfürer auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern anbieten will, bedarf hierzu nach §. 49. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 einer polizeilichen Erlaubniß.

§. 2.

Diese Erlaubniß wird von dem Landrathe des betreffenden Kreises, bezüglich von den gräflichen Polizeiräthen zu Stolberg und Rosla nach vorgängiger Kommunikation mit der Polizei-Verwaltungsbehörde des Ortes, an welchem der anzustellende Harzfürer seinen Wohnsitz hat, ertheilt.

§. 3.

Nach §§. 16. ff. und nach §. 49. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 darf die Erlaubniß zum Anbieten ihrer Dienste als Harzfürer nur solchen Personen ertheilt werden, welche den allgemeinen Bedingungen für den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes genügen und welche außerdem den Behörden die Ueberzeugung von ihrer Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit gewähren. Um als Harzfürer für zuverlässig erachtet werden zu können, ist auch eine gehörige Bekanntschaft mit den Fahr- und Fußwegen und mit den Sebenswürdigkeiten des Harzes erforderlich.

§. 4.

Die Erlaubnißscheine für die Harzfürer werden zunächst jedesmal nur für das laufende Kalenderjahr ausgestellt und sodann durch einen kurzen Vermerk von Jahr zu Jahr verlängert, wenn dies mit Rücksicht auf das Verhalten des Harzfürers unbedenklich erscheint.

Auch im Laufe des Jahres kann der Erlaubnißschein nach Maßgabe der Bestimmungen der §. 71. bis 74. der Allgem. Gew. Ord. vom 17. Januar 1845 im Verwaltungswege zurückgenommen werden.

§. 5.

Jeder Harzfürer muß um den linken Arm ein grünes Blechschild mit der Aufschrift „Harzfürer“, dem Anfangs-Buchstaben des Kreises, in welchem er seinen Wohnsitz hat und der Nummer, unter welcher er in das landrätliche Verzeichniß der Harzfürer eingeschrieben ist, tragen und auf eigene Kosten sich anschaffen.

§. 6.

Eben so muß jeder Harzfürher sich ein in Octavformat gebundenes Buch von weißem Papier auf seine Kosten anschaffen, welches von dem Königl. Landrathe auf den Namen des Harzfürherers ausgestellt, paginirt und legalisirt und welchem dieses Reglement in Octav gedruckt vorgeheftet wird.

Dieses Buch hat der Harzfürher bei sich zu führen und den Reisenden, von denen er als Führer angenommen wird, vorzulegen, damit dieselben von diesem Polizei-Reglement Kenntniß nehmen und, wenn sie es für angemessen erachten, vor Antritt der Reise das Reiseziel und nach Beendigung derselben etwanige Beschwerden oder sonstige Bemerkungen eintragen können.

Am Schlusse jedes Monats wird das Buch von der Polizei-Verwaltungsbehörde des Wohnortes revidirt und daß dies geschehen, darin vermerkt. Aber auch außerdem hat der Harzfürher dieses Buch dem Königl. Landrathe, sowie der Orts- oder Forstpolizeibehörde auf Erfordern zu jeder Zeit vorzuzeigen. Eben so muß das Buch dem Königlichen Landrathe vorgelegt werden, wenn die Verlängerung eines abgelaufenen Erlaubnißscheines als Harzfürher nachgesucht wird.

§. 7.

Harzfürher, welche sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern aufstellen, um ihre Dienste anzubieten, sind verpflichtet, den Anforderungen der Reisenden, das Führergeschäft zu übernehmen, nachzukommen. Sie haben sich in Bezug auf die zu nehmende Reisetour, sowie auf die Dauer des Aufenthalts an den einzelnen Punkten lediglich nach dem Willen des Reisenden zu richten.

§. 8.

Die Harzfürher dürfen sich den Reisenden nicht aufdringen. Auch darf kein Harzfürher einen anderen bei den Reisenden zu verdrängen suchen.

§. 9.

Auf Verlangen des Reisenden haben die Harzfürher das Gepäc derselben zu tragen. Jedoch ist kein Harzfürher zum Tragen von mehr als 40 Pfd. Gepäc verpflichtet.

§. 10.

Beschädigungen an Wegen, Brücken und Geländern, die von den Harzfürhern wahrgenommen werden, sind von ihnen bei den betreffenden Behörden zur Anzeige zu bringen, um möglichen Unglücksfällen vorzubeugen.

§. 11.

Die Harzfürher haben sich gegen die Reisenden anständig und höflich zu betragen und sich nicht dem Trunke zu ergeben.

§. 12.

Die in einem Kreise gedungenen Harzfürher können ihr Geschäft auch innerhalb eines anderen Kreises fortsetzen.

§. 13.

Auf Grund des §. 92. der Allgem. Gew. Ord. vom 17. Januar 1845 wird die Taxe für die Harzfürher wie folgt festgesetzt:

A. Für das Führen allein:

- | | |
|---|----------|
| 1) auf den ganzen Tag | 15 Sgr., |
| 2) auf den halben Tag, d. i. von Morgens bis Mittags 12 Uhr,
oder von Mittag bis Abend | 10 |
| 3) auf den viertel Tag, d. i. bis zu 3 Stunden bei Tag oder Nacht, | 5 |

**B. wenn zugleich das Tragen von Sachen verlangt wird,
für das Führen und Tragen zusammen:**

- | | |
|------------------------|----------|
| 1) auf den ganzen Tag | 20 Sgr., |
| 2) auf den halben Tag | 12½ |
| 3) auf den viertel Tag | 7½ |

Außerdem erhält der Harzfürer eine angemessene Verköstigung oder statt derselben 7½ Sgr. für den ganzen, 4 Sgr. für den halben Tag und 2 Sgr. für den viertel Tag

Für das Tragen eines bloßen Rockes, Tuches oder sonstiger Kleinigkeiten kann kein Trägerlohn verlangt werden.

Hat der Harzfürer die Reisenden nach einem Orte hin und nicht wieder zurückgeleitet, so erhält er für die Rückreise auf dem geradesten Wege außer der ihm nach den obigen Sätzen für die Hinreise zustehenden Entschädigung fünf Silbergroschen für die Meile.

Straf-Bestimmungen.

§. 14.

Wer seine Dienste als Harzfürer auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder in Wirthshäusern anbietet, ohne die nach §. 49. der Allgem. Gew. Ord. vom 17. Januar 1845 erforderliche polizeiliche Erlaubniß zu besitzen, verwirkt die im §. 177. a. a. D. angedrohte Strafe.

Harzfürer, welche die im §. 13. vorgeschriebene Taxe überschreiten, werden nach §. 186. der Allgem. Gew. Ord. vom 17. Januar 1845 bestraft.

Harzfürer, welche

- a) sich gegen Reisende grob und unanständig betragen, oder auf der Reise sich betrinken (§. 11.),
- b) ihr Führerbuch verlieren,
- c) dasselbe den Reisenden oder den Behörden vorzuzeigen sich weigern (§. 6),
- d) den Reisenden durch aufdringliches Anbieten ihrer Dienste lästig werden (§. 8.),
- e) einen anderen Harzfürer bei Reisenden zu verdrängen suchen (§. 8.),

verfallen in eine Strafe bis zu Fünf Thalern, welche vom Polizeirichter festzusetzen ist. Die Polizei-Verwaltungsbehörden haben sich die Schlichtung der bei ihnen zur Anzeige gebrachten Streitigkeiten zwischen den Reisenden und den Harzfürern möglichst anlegen sein zu lassen. Außerdem haben sie Ueberschreitungen der Vorschriften dieses Reglements oder allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen von Seiten der Harzfürer bei den betreffenden Polizei- oder Staatsanwälten zur weiteren Verfolgung zur Anzeige zu bringen.

Die Bestimmungen dieses Reglements, soweit sie nicht bereits in den allgemeinen Gesetzen begründet sind, treten mit dem 1. Januar 1852 in Kraft.
Merseburg, den 3. Februar 1852.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 132. Ich fertige dem Kriegs-Ministerium den beiliegenden Bericht des General-Commandos des Garde-Corps zu, und bestimme auf den Mir darüber gehaltenen Vortrag Folgendes:

Die veränderte Formation des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments aus der beiden Garde-Infanterie-Regimenter betr.

- 1) das Garde-Reserve-Infanterie-Regiment soll auch bei künftigen Mobilmachungen nicht aufgelöst werden, sondern vollständig in das Verhältniß der Reserve-Regimenter der Provinzial-Armee-Corps treten, daher dasselbe den Namen: „Garde-Reserve-Infanterie-Regiment“ annimmt und hinfort die Ersatzmannschaften nicht mehr provinzenweise, sondern ohne Rücksicht auf die Heimath nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen der Compagnien zutheilt, auch die ausgedienten Mannschaften nicht zur Landwehr, sondern zur Reserve entläßt.
- 2) Die beiden Garde-Infanterie-Regimenter legen ebenfalls den Namen „Landwehr“ ab, und stellen die Ersatzmannschaften nicht mehr nach Maßgabe ihrer heimatlichen Provinz, sondern nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen in die Schwadronen ein.

Indem Ich über die hiernach nöthig werdende Aenderung und weitere Ergänzung der Bekleidung der genannten Regimenter Mir die Beschlußnahme vorbehalte, überlasse Ich dem Kriegs-Ministerium die Ausführung der obigen Bestimmungen, sowie die entsprechende künftige Regulirung der Etatsverhältnisse des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments.

Berlin, den 2. October 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(geg.) von Stodhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 3. Februar 1852.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 133. Auf den Bericht vom 16. November d. J. bestimme Ich unter Modification der Ordre vom 3. November 1833 zu 4) daß Dienstpflichtige, welche als Ernährer ihrer Familien dreimal zurückgestellt, und in Folge dessen der allgemeinen Ersatz-Reserve überwiesen worden sind, den Zweck der ihnen gewordenen Berücksichtigung aber nicht erfüllen, bis zum vollendeten 25. (in Westphalen 26.) Lebensjahre auf Antrag der Ersatzbehörden von den oberen Provinzialbehörden zur Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht dem stehenden Heere aus der allgemeinen Ersatz-Reserve auch in gewöhnlichen Friedensverhältnissen überwiesen werden

Die nachträgliche Ueberweisung der dreimal zurückgestellten Dienstpflichtigen zum stehenden Heere betr.

Können. — Sie haben diese Ordre durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und darrauf das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 28. November 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegenez.) v. Stockhausen. v. Westphalen.

An die Minister des Krieges und des Innern.

Die vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 6. Februar 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Das durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26. Mai 1841 angeordnete Verfahren, nach welchem die Polizeibehörden gehalten sind, die Duplicate aller Versicherungs-Anträge, welche von Eingeseffenen ihres Bezirks bei auswärtig wohnenden Agenten gemacht werden, an die Polizei-Obrigkeit dieser Agenten gelangen zu lassen, hat in der Ausführung zu Uebelsänden geführt, die vielfach den Zweck der polizeilichen Revision, welcher die Agenten in Betreff ihrer Geschäftsführung unterworfen werden, vereiteln.

Wir ordnen deshalb hierdurch an, daß künftighin die Agenten selbst verpflichtet sein sollen, die Polizeibehörden ihres Wohnorts in den Stand zu setzen, daß sie bei den anzustellenden Revisionen von der polizeilichen Genehmigung aller stattgehabten Versicherungs-Anträge sich Ueberzeugung verschaffen können. Ob die Agenten zur Erreichung dieses Zweckes den Polizeibehörden ihres Wohnortes Duplicate der Versicherungs-Anträge, welche von auswärtigen Polizeibehörden genehmigt worden sind, zuzufertigen, oder die Absendung der genehmigten Original-Anträge an die Directionen so lange auszusetzen haben werden, bis die Revision stattgefunden hat, bleibt der Vernehmung der Agenten mit den Polizeibehörden, deren Revision sie unterworfen sind, vorbehalten.

Merseburg, den 16. Februar 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachstehendes

Statut

für die Mansfeldsche Kupferschieferbauende Gewerkschaft.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Bildung, Zweck, Fonds- und Theilverhältnisse der Gewerkschaft.

Bildung, §. 1.

Zweck, §. 2.

Fonds, §. 3.

Theilverhältnisse, §. 4.

Nr. 134.

Die bei den Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften vorzunehmenden Revisionen.

Nr. 135.

Statut für die Mansfeldische Kupferschieferbauende Gewerkschaft.

Zweiter Abschnitt.

Verfassung der Gewerkschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

A. Rechte und Pflichten der Gewerkschaft und ihrer einzelnen Mitglieder.

- a) Äußere Rechte, §. 5. 6.
- b) Innere Rechte, §. 7. 8.
- Allgemeine Bestimmung, §. 9.

B. Organe der Gewerkschaft, §. 10.

I. General-Versammlungen und schriftliche Abstimmung.

- a) Ordentliche General-Versammlungen, §. 11.
- b) Außerordentliche General-Versammlungen, §. 12.

Gegenstände der Verathschlagung und Beschlüsse bei

- a) den ordentlichen General-Versammlungen, §. 13.
- b) den außerordentlichen General-Versammlungen und schriftlicher Abstimmung, §. 14.

Verschiedenheit der Verathungen und Schlüsse dem Gegenstande und Tage nach, §. 15. und 16.

Stimmverfahren, §. 17.

Vertretung von Gewerken, §. 18.

Legitimation, §. 19.

Vorrede bei den General-Versammlungen, §. 20.

Verfahren bei denselben und Präjudiz für nicht erscheinende und nicht abstimrende Gewerken, §. 21. 22. 23.

Protokoll,

- a) bei den General-Versammlungen, §. 24.
- b) bei den halbjährlichen Vorberathungen, §. 25.

II. Gewerkschaftliche Deputation.

Geschäftsführung derselben und Zahl ihrer Mitglieder, §. 26.

Wahlfähigkeit, §. 27.

Wahlform und Bestätigung; §. 28.

Allgemeine Anweisung für dieselbe, §. 29.

Instruction, §. 30.

Legitimation, §. 31.

Geschäfts-Ordnung, §. 32.

Amtdauer, §. 33.

Kündigung, §. 34.

Vertretung ausscheidender Mitglieder, §. 35.

Reise-Entschädigung und Remuneration, §. 36.

III. Rechts-Consulent und Beamte.

Qualification des Rechts-Consulenten, §. 37.

Geschäftskreis und Remuneration desselben, §. 38.

Verpflichtung der gewerkschaftlichen Beamten, §. 39.

Dienstzeit, Entlassung und Pensionirung, §. 40.

Rechnungs-Revisoren insbesondere, §. 41.

Entscheidung von Rechnungs-Erinnerungen, §. 42.

Dritter Abschnitt.

Vermögen der Gewerkschaft.

Gewinn- und Verlust-Berechnung, §. 43. 44.

Reserve-Fonds, §. 45.

Regulirung der Ausbeute und Zahlungsstermine, §. 46.

Vierter Abschnitt.

Dauer der Gewerkschaft, §. 47.

Fünfter Abschnitt.

Schlichtung von Streitigkeiten, §. 48.

Sechster Abschnitt.

Verhältniß der Gewerkschaft zum Staate, §. 49.

Erster Abschnitt.

Bildung, Zweck, Fonds- und Theilverhältnisse der Gewerkschaft.

§. 1.

Bildung.

Mit Allerhöchster Genehmigung verbinden sich die sämtlichen Gewerken der gegenwärtig in der Grafschaft Mansfeld, als: Silber-, Kreuz-, Kupferklammer-, Ober- und Mittelhüttischen bestehenden Gewerkschaften zu einer Bergbau-Gesellschaft unter der Benennung:

„Mansfeldsche Kupferschieferbauende Gewerkschaft.“

Esleben ist der Sitz der Gewerkschaft, ihr ordentlicher Gerichtsstand das königliche Kreisgericht zu Esleben.

§. 2.

Zweck.

Die Gesellschaft bezweckt:

- a) die Ausbeutung des bereits durch landesherrliche Verleihung oder unter anderm Rechtstitel erworbenen Bergwerks-Eigenthums,
- b) das Auffuchen, Erwerben und Benutzen von Fossilien aller Art, ohne Unterschied, ob solche zum Bergwerksregal gehören oder nicht,
- c) die Darstellung von Metallen und Hüttenproducten aller Art, auf ihren Hüttenwerken,
- d) den Verkauf derselben, entweder in ihrem rohen Zustande oder nach weiterer Verarbeitung und Verfeinerung,
- e) die Verwaltung und Nutzung des ihr bereits gebührenden und noch zu erwerbenden sonstigen Vermögens.

§. 3.

Fonds.

Den Fonds zur Ausführung, Fortsetzung und Erweiterung ihrer Unternehmungen.

mungen bildet das den zusammengetretenen Gewerkschaften, nach bewirkter Vermögens-Ausgleichung verbliebene Vermögen ohne Ausnahme.

§. 4.

Theilverhältniß.

Das in die Gemeinschaft gegebene Eigenthum sowohl als dessen Nutzung theilt sich in 768 Rure, deren Zahl weder vermindert noch vermehrt werden darf. Jeder dieser Rure ist theilbar, jedoch nicht anders als in Neunzigstel.

Zweiter Abschnitt.

Verfassung der Gewerkschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

A. Rechte und Pflichten der Gewerkschaft und ihrer einzelnen Mitglieder.

§. 5.

a) Äußere Rechte.

Die Gewerkschaft hat die Eigenschaft einer juristischen Person und insbesondere das Recht, Grundstücke und Capitalien auf ihren Namen zu erwerben und in das Hypothekensbuch eintragen zu lassen, außerdem aber kaufmännische Rechte und Pflichten.

§. 6.

Nur der in das Berg-Gegenbuch eingetragene Besitzer eines Rures oder Rurtheiles ist Mitglied der Gewerkschaft — Gewerke — und hat den sich hier- nach ergebenden Antheil an dem Gesamt-Eigenthume derselben und dessen Nutzung.

§. 7.

b) Innere Rechte.

Sein Anrecht am Gesamt-Eigenthume kann der Gewerke verkaufen, vererben, verpfänden, verschenken, oder sonst darüber, sei es unter Lebenden oder auf den Todesfall verfügen.

Ein gesetzliches Verkaufsrecht bei Veräußerung einzelner Antheile findet nicht statt.

Ebenso wenig ist die Trennung eines Antheils vom Gesamt-Eigenthume oder Theilung desselben auf Antrag eines Gewerken oder eines Pfandgläubigers zulässig, sie kann nur bei Auflösung der Gewerkschaft eintreten. (§. 47.)

§. 8.

Giebt ein Gewerke seinen Rurtheil freiwillig auf, oder geht er dessen gesetzlich verlustig, so verliert er sein Anrecht an dem Gesamt-Eigenthume und dessen Nutzung und wird letztern Falls mit den freigewordenen Ruren nach Vorschrift der Berggesetze verfahren.

§. 9.

Allgemeine Bestimmung.

Die Rechte und Pflichten der Gewerkschaft und ihrer Mitglieder werden zunächst nach diesem Statut und der Mansfeld'schen Bergordnung von 1671/73,

in subsidium aber nach den allgemeinen Landesgesetzen vom gemeinschaftlichen Eigenthum und vom Bergwerks-Regal beurtheilt.

B. Organe der Gewerkschaft.

§. 10.

Die Gewerkschaft übt ihre gesetzlichen und verfassungsmäßigen Befugnisse:

- I. unmittelbar in ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen, oder auch durch schriftliche, gerichtlich oder notariell beglaubigte Abstimmung;
- II. durch eine Deputation;
- III. durch ihren Rechts-Consulenten und durch Beamte, aus.

I. General-Versammlungen und schriftliche Abstimmung.

§. 11.

a) Ordentliche General-Versammlungen.

Ordentliche General-Versammlungen — Gewerksentage — ohne besondere Einladung finden alljährlich zweimal, und zwar, so lange die landesherrliche Bergwerksbehörde hierüber nicht ein Anderes bestimmt, zu Leipzig am Mittwoch und Donnerstag der Leipziger Oster- und Michaelis-Mess-Zahlwochen, Vormittags 10 Uhr statt.

§. 12.

b) Außerordentliche General-Versammlungen.

Schriftliche Abstimmung.

Außerordentliche General-Versammlungen — Generaltage — werden am Sitz des Königl. Bergamts zu Eisleben gehalten und finden nur statt, entweder nach Bestimmung der landesherrlichen Bergwerksbehörde, oder auf den Antrag von, den vierten Theil der gesammten Kurzahl vertretenden Gewerken, oder endlich auf Instanz der gewerkschaftlichen Deputation.

Die Einladung zu den Generaltagen geschieht durch das Königl. Bergamt unter kurzer Andeutung der auf denselben zu behandelnden Gegenstände mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung:

- a) in der Magdeburger Zeitung;
- b) in der Haude- und Spenerschen Berliner Zeitung, und
- c) in der Leipziger Zeitung;

das erste Mal, mindestens sechs Wochen vor dem durch das Königl. Bergamt anzuberaumenden Termine, das zweite Mal 14 Tage vor demselben.

Statt einer der obigen Zeitungen, um den Zweck angemessener Publicität zu erreichen, eine andere Zeitung zu wählen, hängt von der Bestimmung des Königl. Bergamts ab und ist zuvor durch den Ausbeutebogen zur Kenntniß der Gewerken zu bringen.

In gleicher Weise wird das Königl. Bergamt zur Kenntniß der Gewerke bringen, welche andere Zeitung, im Falle die eine oder die andere der bezeichneten eingegangen sein sollte, in deren Stelle treten soll.

Bis dies geschehen ist, genügt die Bekanntmachung in den übrigen bezeichneten Zeitungen.

Ist diese Form der Einladung beobachtet, so kann sich kein Gewerke mit Unkenntniß derselben schügen.

Die schriftlichen Abstimmungen werden durch das Königl. Vergamt geleitet.

Zu dem Ende wird von demselben allen aus dem Gegenbuche ersichtlichen Gewerken, resp. deren beim Vergamte oder bei der gewerkschaftlichen Deputation bekannten Vertretern, die zur Abstimmung gestellte Frage nebst Motiven durch die Post oder durch den Vergboten mit der Aufforderung zugefertigt, innerhalb einer sechswochenl. Frist ihre Abstimmungs-Erklärung in der §. 10. ad I. festgesetzten Form an das Vergamt einzusenden, widrigenfalls angenommen werde, sie unterwerfen sich dem Beschlusse derjenigen, welche schriftlich abgestimmt haben.

Die Bescheinigung des Post- oder Vergboten genügt, um die erfolgte Insinuation zu constatiren.

Sechs Wochen nach der Insinuation wird nach Maßgabe der rechtzeitig eingegangenen Abstimmungs-Erklärungen, wobei die Stimmen nach Verhältniß der von den Abstimmenden besessenen Antheile gezählt werden, vom Vergamte der Beschluß zusammengestellt, demnächst in gewöhnlicher Form ausfertigt und der gewerkschaftlichen Deputation mitgetheilt, welche für dessen Bekanntmachung an die einzelnen Gewerken, resp. deren Vertreter zu sorgen hat.

§. 13.

Gegenstände der Berathschaltungen und Beschlüsse.

A. Bei den ordentlichen General-Versammlungen.

Gegenstände der Berathung, Beschluß- und Kenntnißnahme bei den Gewerzentagen sind:

- a) der Rechenschaftsbericht über den Zustand, Ertrag und Productenhandel der gewerkschaftlichen Werke und sonstigen Vermögensstände und über den Ausbeutebeschluß;
- b) Veräußerungen und Erwerbungen von Immobilien und Gerechtsamen über 5000 Thlr. bis 100,000 Thlr. am Werthe;
- c) neue Bauanlagen für die bestehenden Werke, insofern solche den Berg- und Hüttenbetrieb nicht unmittelbar angehen und einen höhern Aufwand als 5000 Thlr. erfordern;
- d) Berathung und Beschlußnahme über die Anstellung des Rechts-Consulenten und der gewerkschaftlichen Beamten, ihre Remuneration, Entlassung und Pensionirung und die Bewilligung von Gratifikationen, wenn letztere über die der gewerkschaftlichen Deputation ertheilte Befugniß (§. 30.) hinausgehen;
- e) Berathung und Beschlußnahme über solche Abänderungen und Ergänzungen des gegenwärtigen Statuts, welche durch etwaige neue gesetzliche Bestimmungen nothwendig werden; dergleichen Abänderungen sind den Gewerken nachträglich bekannt zu machen;
- f) Angelegenheiten, welche die Deputation ihrer besondern Wichtigkeit wegen zur Mittheilung an den Gewerzentag geeignet hält, oder welche nach §. 21. an denselben zu bringen sind.

§. 14.

B. Bei den außerordentlichen General-Versammlungen und schriftlicher Abstimmung.

Alle Angelegenheiten, welche sich weder an die Gewerksentage gewiesen finden (§. 13.) noch zur Competenz der gewerkschaftlichen Deputation gehören (§. 30.), namentlich die Erwerbung und Anlage neuer Fabrikanstalten, ingleichen Abänderungen und Ergänzungen des gegenwärtigen Statuts, insoweit sie nicht durch neue gesetzliche Bestimmungen nöthig werden (§. 13.), sind den außerordentlichen General-Versammlungen — Generaltagen — oder schriftlicher Abstimmung vorbehalten.

Die Fälle, in denen die letztern den erstern vorzuziehen, bleiben lediglich dem gemeinschaftlichen Ermeßen des Königlichen Vergamts und der Gewerks-Deputation anheimgegeben.

Für schriftliche Abstimmung haben die außerhalb der deutschen Bundesstaaten wohnenden Gewerks ein Gewerkschafts-Mitglied innerhalb derselben mit steter Vollmacht zu versehen, andernfalls ist das Königliche Vergamt nicht schuldig, sie zur Abgabe von Erklärungen aufzufordern.

§. 15.

Verschiedenheit der Beratungen und Schlüsse, dem Gegenstande und Tage nach.

Die Gewerksentage beschäftigen sich in den Mittwoch-Versammlungen mit den Gegenständen, welche den vom Staate der Gewerkschaft verliehenen und ihren sonstigen privilegierten Bergbau und die Hütten betreffen, oder damit in Verbindung stehen und von der Genehmigung des Staats abhängig sind.

Vor die Donnerstags-Versammlungen gehören die gewerblichen und alle andern Angelegenheiten, welche der Regel nach nicht zur Cognition der landesherrlichen Bergwerksbehörde kommen.

§. 16.

Gleichwie an den Gewerksentagen, geschehen auch an den Generaltagen die Beratungen in zweien, nach den Gegenständen gesonderten Konferenzen.

§. 17.

Stimm-Verfahren.

Die Beschlüsse der Gewerks sind stets durch absolute Stimmenmehrheit zu fassen, mithin an den General- und Gewerksentagen durch absolute Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden oder durch zulässige Bevollmächtigte vertretenen Gewerks.

Bei Wahlen von Deputierten ist, wenn durch zweimaliges Abstimmen keine absolute Mehrheit erlangt worden, die dritte Abstimmung auf diejenigen beiden Candidaten zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen hatten, stehen bei dieser Abstimmung die Stimmen gleich, so entscheidet das Loos.

Die Stimmen werden indeß nicht nach Personen, sondern nach Verhältnis der Antheile (§. 12.) der Gewerks gezählt.

§. 18.

Vertretung von Gewerken.

Sowohl an den Gewerken, als an den Generaltagen, ingleichen bei schriftlichen Abstimmungen ist es jedem Gewerken gestattet, sich durch einen andern mit Vollmacht versehenen Gewerken vertreten zu lassen. Die Zurechtbeständigkeit der Vollmacht wird nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt.

Bei schriftlichen Abstimmungen können nur diejenigen Gewerken oder Gewerken-Vertreter berücksichtigt werden, deren Aufenthaltsort bekannt ist. Verändern sie solchen, ohne dem Bergamte oder der gewerkschaftlichen Deputation Nachricht davon zu geben, so haben sie sich die nachtheiligen Folgen ihrer Uebergangung selbst beizumessen.

Für Minorennen erklären sich deren Vormünder resp. die betreffenden Vormundschaftsgerichte, für Collegien ein dazu beauftragtes Mitglied, für Institute aber deren Administratoren.

§. 19.

L e g i t i m a t i o n .

Die den Versammlungen beiwohnenden Gewerken haben sich auf Erfordern vor oder während der Conferenz durch Production ihres Gewährscheins, Vormünder außerdem durch Autorisation des vormundschafilichen Gerichts, Collegien-Mitglieder und Administratoren durch besonderen schriftlichen Auftrag zu legitimiren. Vollmachten zur Vertretung einzelner Gewerken müssen Acht Tage vor dem Termin: dem Königl. Bergamte zur Prüfung und Verification eingebracht werden.

§. 20.

Vorsitzende bei den General-Versammlungen.

Den Vorsitz an den Gewerkentagen bei den Mittwochs-Versammlungen und an den Generaltagen bei den für die gleichnamigen Gegenstände bestimmten Konferenzen führt der Königl. Berghauptmann der Provinz, der darauf halten wird, daß keine Verletzung des Statuts vorkommt.

Ein zweiter Commissarius des Königl. Oberbergamts und der Director des Königl. Bergamts zu Eisleben wohnen ebenfalls diesen Versammlungen bei.

Die vorbezeichneten Königl. Commissarien können sich gegenseitig vertreten, dergestalt, daß die Anwesenheit eines Einzigen derselben zu einer gültigen Beschlußnahme ausreicht. Keiner von ihnen hat jedoch eine Stimme bei den zu fassenden Beschlüssen.

Bei den Donnerstags-Versammlungen und bei den Conferenzen über gleichnamige Gegenstände an den Generaltagen führt der dirigirende gewerkschaftliche Deputirte den Vorsitz. Der Rechts-Consulent der Gewerkschaft hat die Versammlungen mit abzuwarten, auch wenn er nicht selbst Gewerke ist.

§. 21.

Verfahren bei denselben und Präjudiz für nicht erscheinende und nicht abstimrende Gewerken.

Die Vorträge in den Mittwochs-Versammlungen hält aus einem schrift-

lichen Aufsatze der Director des Königl. Bergamts zu Eisleben, bei den Donnerstags-Versammlungen der dirigirende gewerkschaftliche Deputirte.

Sie gründen sich auf die von der Deputation mit den Königl. Commissarien, den Rechts-Consulenten und den gewerkschaftlichen Beamten auf den einzelnen gewerkschaftlichen Etablissements in der Regel zweimal des Jahres zu haltenden Vorberathungen. Aber auch jedem Gewerke steht frei, besondere Anträge zur Beschlußnahme bei den Gewerkschaften einzubringen; sie müssen jedoch spätestens vier Wochen vor denselben entweder dem Königl. Bergamte oder den vorsitzenden Deputirten, je nachdem sich die Angelegenheit für die Mittwochs- oder Donnerstags-Versammlung eignet, mitgetheilt werden, widrigenfalls die Beschlußnahme darüber bis zum nächsten Gewerkschaftstag ausgesetzt bleibt.

§. 22.

Der Vorsitzende der Versammlung hat stets die Debatte zu leiten, die Fragen zur Beschlußnahme zu stellen, und anzuordnen, in welcher Form die Abstimmung erfolgen soll.

Die Deputirten stimmen nach Verhältnis ihres Kurzesitzes.

Bei Stimmengleichheit giebt, außer bei Wahlen (§. 17.), die Stimme des dirigirenden Deputirten den Ausschlag.

§. 23.

Nicht erscheinende oder nicht abstimmende Gewerke sind den Beschlüssen der Abstimmenden ohne Rücksicht auf deren Anzahl unterworfen.

§. 24.

Protokoll,

a) bei den General-Versammlungen.

Ueber die Verhandlungen bei den Generaltagen und den Mittwochs-Versammlungen wird von dem Justitiar des Königl. Bergamts zu Eisleben oder im Fall seiner Behinderung von einem andern dazu ernannten Mitgliede desselben ein Protokoll aufgenommen und von den Königl. Commissarien sowohl als den gewerkschaftlichen Deputirten und den anwesenden Gewerken, oder doch wenigstens von drei derselben, vollzogen.

Für Abfassung und, soweit erforderlich, Beglaubigung des in der Donnerstags-Versammlung aufzunehmenden Protokolls hat lediglich die Deputation Sorge zu tragen. Insoweit das Königl. Bergamt zu Eisleben um Ausführung der hier gefaßten, seine Ressort-Verhältnisse mittelbar berührenden Beschlüsse zu ersuchen ist, werden solche diesem mitgetheilt.

§. 25.

b) bei den halbjährlichen Vorberathungen.

Ueber die Verhandlung der Deputation mit den Königl. Commissarien bei den Vorberathungen (§ 21.) wird von dem Justitiar des Königl. Bergamts, oder im Fall seiner Behinderung, von einem andern Mitgliede des letztern ein Protokoll geführt und von den Anwesenden unterschrieben.

II. Gewerkschaftliche Deputation.

§. 26.

Geschäfts-Umfang derselben und Zahl ihrer Mitglieder.

Die Deputation vertritt die Gewerkschaft in allen ihren Geschäften mit Behörden und Privaten.

Sie besteht zur Zeit aus drei Mitgliedern — Deputirten — deren Zahl auf Beschluß der Gewerkschaft vermehrt werden kann.

§. 27.

W a h l f ä h i g k e i t.

Die Deputirten werden aus der Mitte der Gewerken gewählt.

Nicht wählbar sind:

- a) Gewerken, welche weniger als ½ Kur besitzen;
- b) gewerkschaftliche Beamte und
- c) diejenigen Gewerken, welche mit der Gewerkschaft in Contracts-Verhältnissen stehen.

Mit dem Zeitpunkte, wo einer der vorerwähnten Behinderungsgründe eintritt, hört die Wirksamkeit des betreffenden Deputations-Mitgliedes auf; bis zur Wahl eines neuen Deputirten ist die Gewerkschaft nach §. 35. repräsentirt.

§. 28.

Wahlform und Bestätigung.

Die Wahl eines neuen Deputirten erfolgt durch Generaltags-Beschluß.

Die Deputation bringt drei einwandsfreie Gewerken in Vorschlag und benennt die übrigen wählbaren Gewerken, insbesondere aber die etwaigen Bewerber unter diesen. Dies geschieht dadurch, daß ein Verzeichniß der Vorgesetzten sowohl als der übrigen wählbaren Gewerken und Bewerber bei dem königlichen Bergamte zu Eisleben, bei dem Banquier der Gewerkschaft und bei der Deputation, während gleichzeitig die Vorladung zum Wahlact ergeht, zu jedes Gewerken Einsicht niedergelegt wird. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die landesherrliche Provinzial-Bergwerksbehörde, welche dem ernannten Deputirten ein Certificat unter Bezugnahme auf die im §. 29. und 30. des Statuts enthaltene Instruction ertheilt. Der Name und Wohnort des bestätigten Deputirten wird durch die im §. 12. bezeichneten öffentlichen Blätter bekannt gemacht. Dasselbe geschieht beim Ausscheiden eines Deputirten.

§. 29.

Allgemeine Anweisung für dieselbe.

Im Allgemeinen leitet und verwaltet, soweit nicht die Concurrenz des königlichen Bergamtes zu Eisleben dabei eintritt, die Deputation alle Angelegenheiten der Gewerkschaft nach Maßgabe des Statuts und der statutenmäßigen Beschlüsse, und ist verpflichtet, das Interesse der Gewerkschaft nach bester Einsicht wahrzunehmen, auch der landesherrlichen Bergwerksbehörde über alle Gegenstände, welche zu deren Competenz gehören, jederzeit die verlangte Auskunft zu geben.

§. 30.

I n s t r u c t i o n.

Als ihre besondern Rechte und Pflichten gelten folgende:

- a) die Prüfung und Zustimmung in Betreff der ihr von dem Königl. Vergamte zu Eisleben und andern dazu bestimmten Organen mitzutheilenden Entwürfe zu den Etats-, Oekonomie-, Bau- und Wirthschafts-Plänen, soweit hier nicht nach §. 13. und 14. die Wirksamkeit der Gewerken- und Generaltage eintritt;
- b) die Besorgung und Beaufsichtigung des gesammten Handels in den gewonnenen Producten und Fabrikaten;
- c) die Mitwirkung bei Regulirung der halbjährlich zu zahlenden Ausbeuten (§. 45.) und der Antrag auf Genehmigung derselben durch die landesherrlichen Behörden;
- d) die Anträge auf Einberufung von Generaltagen oder schriftliche Abstimmung in den dazu geeigneten Fällen;
- e) Vorschläge in Betreff der Anstellung, Besoldung, Entlassung und Pensionirung des gewerkschaftlichen Consulanten und der Beamten mit Jahres-Gehalt (§. 13d.);
- f) die sofortige Anstellung aller mit Wochenlohn anzunehmenden Unter-Officianten, insoweit sie nicht bergordnungsmäßig (Art. 14. der Bergordnung) durch das Königl. Vergamt geschieht, und die Bestimmung deren Einkommens, ingleichen die Entlassung und Pensionirung derselben;
- g) die Begutachtung der der Beschlußnahme der Gewerken unterliegenden Gegenstände;
- h) die Abnahme aller Rechnungen und die Ertheilung von Dechargen, insoweit diese und jene nicht der Competenz der landesherrlichen Bergwerksbehörde unterliegen;
- i) die vollständige active und passive Vertretung der Gewerkschaft, beziehungsweise durch weitere Beauftragung ihres Rechts-Consulanten oder anderer Special-Bevollmächtigten in Proceß-, Separations-, Abfindungs- und andern Angelegenheiten;
- k) die Verwaltung des Reservefonds (§. 45.);
- l) die Veräußerung und Erwerbung von Immobilien und Gerechtsamen bis auf Höhe von 5000 Thlr., von geldwerthen Papieren und außenstehenden Forderungen bis zum Betrage von 100,000 Thlr. und von Mobilien;
- m) die sofortige Eingehung und der Abschluß von Vergleich in den sub 1. gedachten Angelegenheiten, ferner von Pacht-, Mieth-, Lieferungs-, Engagements-, Cautions- und sonstigen Verträgen;
- n) die Aufnahme von Darlehen zum Fortbetriebe der gewerkschaftlichen Werke bis auf Höhe von 100,000 Thaler und die Ausstellung von Schuldverschreibungen hierüber;
- o) die Erklärung von Cessionen, Verpfändungen und löschungsfähigen Quittungen bei Capitalien bis auf Höhe von 100,000 Thlr.;

- p) die Beaufsichtigung der Geschäftsführung des gewerkschaftlichen Rechts-Consulenten und der sonst anzunehmenden Sachwalter sowohl, als aller gewerkschaftlichen Beamten, sowie die Instruierung derselben;
- q) die Bewilligung von Gratificationen und Unterstützungen an Ober- und Unterbeamte, Vergleute und ihre Angehörigen, jedoch, wenn sie aus andern gewerkschaftlichen Mitteln, als dem bestehenden Gratifications-Fonds, zu entnehmen sind, nur bis zu der Summe von 100 Thlr. jährlich für jeden Percipienten;
- r) Suspension des gewerkschaftlichen Consulenten und der Beamten in den dazu geeignet scheinenden Fällen (vergl. §. 40.);
- s) die Veranstellung von Kassen-Revisionen.

§. 31.

Legitimation.

Zur Ausübung aller der Deputation nach §. 30. ausdrücklich beigelegten Befugnisse wird dieselbe gegen dritte Personen und Behörden durch ein von dem Königl. Vergamte zu Eisleben darüber auszustellendes Attest, aus welchen Personen die Deputation zur Zeit besteht, legitimirt. Bei allen übrigen Geschäften, zu deren Ausrichtung sie durch Beschluß des Gewerks- oder Generaltags, oder auch durch schriftliche Abstimmung autorisirt wird, hat sie sich außerdem noch entweder mittelst Ausfertigung der betreffenden Verhandlung oder durch ein auf Grund derselben zu ertheilendes bergamtliches Attest auszuweisen.

§. 32.

Geschäfts-Ordnung.

Die Geschäfte der Deputation werden collegialisch behandelt und ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Ein Mitglied um das Andere führt mit der Befugniß, sich nach Befinden ein anderes Mitglied zu substituiren, auf ein Jahr und zwar von Freitag der Leipziger Michaelismessjahwoche des einen bis zum Donnerstag der Michaelismessjahwoche des folgenden Jahres das Directorium.

Das Votum desselben entscheidet, wenn sich bei der Abstimmung Stimmen-gleichheit ergibt.

Alle an die Deputation eingehenden Schreiben öffnet der Dirigirende und vertheilt solche, behufs der darauf abzusehenden Verfügungen an die übrigen Mitglieder.

Die Reinschriften der Verfügungen und Berichte, sowie alle urkundlichen Erklärungen müssen wenigstens von zwei Deputirten vollzogen werden.

Nur die Zahlungs-Anweisungen auf Rechnungsbelägen bis zur Höhe von 100 Thaler unterfertigt der Dirigirende Deputirte allein und in dessen General-substitution alle Lohn- und Verschreibungen der Director des Königl. Vergamtes zu Eisleben, bei seiner Behinderung oder Abwesenheit das Letztere selbst, dagegen die Kostenrechnungen in Parteifachen sowohl, als bei nicht streitigen Geschäften, der gewerkschaftliche Consulent.

§. 33.

A m t s d a u e r .

Die Amtsdauer der gewerkschaftlichen Deputirten ist an keine Zeit gebunden. Das Mandat muß mindestens ein Jahr beibehalten und kann nach dessen Ablauf nur auf vorherige dreimonatliche, bei dem Königl. Vergamte in Eisleben anzubringende Kündigung niedergelegt werden.

§. 34.

R ü n d i g u n g .

Jeder Deputirte ist gehalten, sein Mandat aufzugeben, wenn es von einer außerordentlich zusammenberufenen General-Versammlung beschlossen wird. In den dazu geeignet scheinenden Fällen veranlaßt solche die landesherrliche Vergwerksbehörde von Amts wegen, dagegen ein hierauf abzielender Antrag der Gewerker nur von einer Anzahl dieser ausgehen darf, welche den dritten Theil des gesammten Rur-Besitzes ausmacht.

Der betheffende Deputirte ist aber in diesem Falle berechtigt, nach einer vier Wochen vor der Versammlung bei dem Mandatsfeldischen Vergamte zu Eisleben einzureichenden schriftlichen Anzeige auszuscheiden.

§. 35.

Vertretung ausscheidender Mitglieder.

Wenn ein Deputations-Mitglied durch Tod, Niederlegung des Mandats oder sonst ausscheidet, so wird dessen Stelle bis zur Wiederbesetzung durch die anderen Mitglieder vertreten und haben diese letzteren die sämmtlichen auf die Geschäftsführung des Ausgeschiedenen bezüglichen Schriften und Gegenstände sofort sich ausantworten zu lassen.

§. 36.

Reise-Entschädigung und Remuneration.

Die Deputirten erhalten außer Ersatz ihrer baaren Auslage eine bei ihrer Annahme zu ermessende Reise-Entschädigung und jährliche Remuneration. Die desfallige Bestimmung des Generaltags-Beschlusses ist in das nach §. 28 auszufertigende Certificat aufzunehmen.

III. Rechts-Consulent und Beamte.

§. 37.

Qualification des Rechts-Consulenten.

Der Rechts-Consulent der Gewerkschaft wird aus der Zahl der zum Richter- amte oder zur Anwaltschaft befähigten und berechtigten preussischen Justiz-Beamten auf den Vorschlag der Deputation an einem Gewerlentage gewählt.

§. 38.

Geschäftskreis und Remuneration desselben.

Derselbe hat den General-Versammlungen der Gewerker, den halbjährlichen Vorberatungen (§ 21.) und auf besondere Einladung auch den Conferenzen der Deputation beizuwohnen und die Gewerkschaft in allen sie betreffenden Rechts-Angelegenheiten, sowohl in streitigen Fällen, als bei Handlungen freiwilliger Ge-

richtbarkeit, ingleichen in allen, nach den Landes-Cultur-Gesetzen zu behandelnden Sachen mit seinem rechtsverständigen Rathe zu unterstützen und kann sie auf Grund besonderer Vollmacht als Anwalt vertreten. Seine Remuneration und die sonstigen Bedingungen seiner Annahme werden durch besonderes Abkommen mit ihm festgesetzt.

§. 39.

Verpflichtung der gewerkschaftlichen Beamten.

Sämmtliche von der Deputation nach §. 30e. in Vorschlag gebrachte und von der Gewerkschaft genehmigte Beamte sind — und zwar die von dem Königlich-Berg- und Hütten-Beamten nach verfassungsmäßiger Bestätigung Seitens der Staats-Behörde — mit dem vorschriftsmäßigen Dienstelde zu belegen.

§. 40.

Dienstzeit, Entlassung und Pensionirung derselben.

Ob ihre Annahme auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgen soll, ist stets Gegenstand besonderer Unterhandlungen mit den zu engagirenden Personen und derfallsiger Beschlußnahme bei den Werkentagen.

Für auf Lebenszeit angestellt sind diejenigen zu crachten, bei denen Kündigung nicht ausdrücklich vorbehalten ist. Ihre Entlassung und Pensionirung kann nur unter denselben Umständen und Bedingungen eintreten, wie bei unmittelbaren Staatsdienern.

§. 41.

Rechnungs-Revisoren insbesondere.

Die Prüfung aller Rechnungen, welche von gewerkschaftlichen Beamten gelegt worden, sie betreffen nun entweder:

- a) die unter der Leitung und Controлле der landesherrlichen Behörden stehenden gewerkschaftlichen Berg- und Hüttenwerke, oder
- b) die von dieser ausgenommenen sonstigen gewerkschaftlichen Etablissements und Kassen,

geschieht in formeller und materieller Beziehung durch die zu den gewerkschaftlichen Beamten gehörigen Revisoren.

§. 42.

Entscheidungen von Rechnungs-Erinnerungen.

Die Beurtheilung der durch die Rechnungsführer abzugebenden Antworten auf die von den gewerkschaftlichen Revisoren bei Durchlegung und Monitor der Rechnungen gezogenen Erinnerungen und die Abgabe der Entscheidungen hierauf gebührt dagegen bei der §. 41. sub a. genannten Klasse von Rechnungen vor das Königl. Bergamt zu Eisleben und bei der sub b. vor die gewerkschaftliche Deputation.

Dritter Abschnitt. Vermögen der Gewerkschaft.

§. 43.

Gewinn- und Verlust-Berechnung.

Die gewerkschaftlichen Revisoren stellen aus den jährlichen Rechnungen Gewinn und Verlust bei den einzelnen Werken und Kassen zusammen, fertigen die Haupt-Übersichten vom Gesamt-Ertrage und vom Zustande des Vermögens der Gewerkschaft und sind für deren Richtigkeit der Gesellschaft verantwortlich.

§. 44.

Die Haupt-Übersicht für das zuletzt abgelaufene Jahr ist der gewerkschaftlichen Deputation stets bei der nächsten Ostervorberatung mitzutheilen, ihre Resultate aber gelangen am nächsten Gewerkschaftstage mittelst des §. 21. bezeichneten Vortrags zur Kenntniß der Gewerkschaft.

§. 45.

Reserve-Fonds.

Um in den dem Bergbau und Productenhandel ungünstigen Zeiten zur Ausschreibung von Zubuße nicht vorschreiten zu müssen, sondern den Betrieb des gewerkschaftlichen Bergbaues und der Hütten und den Nahrungsstand der Gruben und Hüttenbelegung aufrecht zu halten, und eine, wenn auch nur mäßige Ausbeute gewähren zu können, besteht ein Reserve-Fonds.

Dessen Höhe wird nach dem Umfange der gewerkschaftlichen Unternehmungen durch Gewerkschaftsbeschuß, der der Genehmigung der landesherrlichen Bergwerksbehörde unterliegt, von Zeit zu Zeit festgestellt.

Bei Nachweisung dieses Fonds sind nur zu berücksichtigen:

- a) das Geldvermögen der Gewerkschaft in baaren Beständen, geldwerthen Papieren, aufliegenden Forderungen und in den sofort verkäuflichen Baaren und Getreidevorräthen, nach Abzug etwa vorhandener Passiv-Forderungen und
- b) der Grundbesitz der Gewerkschaft, so weit derselbe vom Ertrage des Berg- und Hüttenbetriebes unabhängig ist, veranschlagt zu zwei Dritteln des Kaufwerths oder der Taxe.

So lange der Reserve-Fonds den festgestellten Betrag noch nicht erreicht hat, ist dazu alljährlich eine 10 pro Cent nicht übersteigende, von dem Gewerkschaftstage zu bemessende Quote des Reinertrags abzusetzen.

§. 46.

Regulirung der Ausbeute und Zahlungstermine.

Die an die Gewerker als Nutzung ihres Gesamt-Eigentums jährlich in zwei Raten am Zahltag der Leipziger Michaelis- und Ostermesse in Leipzig zu verabfolgende Ausbeute, wird von der Deputation bei den Vorberatungen ermittelt und der landesherrlichen Bergwerksbehörde in runden Thalern pro Ruz zur Genehmigung in Vorschlag gebracht.

Die erste — Michaelis — Rate empfangen die Gewerken lediglich als Abschlagszahlung, wogegen bei Feststellung der zweiten die Haupt-Übersicht vom Ertrage und Vermögen unter Berücksichtigung der Bestimmungen wegen des Reserve-Fonds (§. 45.) zum Anhalten dient

Vierter Abschnitt.

Dauer der Gewerkschaft.

§. 47.

Die Gewerkschaft hört als solche zu bestehen auf, entweder wenn sie in Folge einstimmigen Beschlusses den Betrieb ihrer verliehenen Berg- und Hüttenwerke einstellt, oder wenn sie ihres verliehenen Bergwerks-Eigenthums gesehlich verlustig geht. In beiden Fällen ist sofort Generaltags-Beschluß darüber zu fassen, ob die Gemeinschaft bezüglich des noch vorhandenen Vermögens fort dauern oder zur Theilung desselben nach Verhältnis der Theilnahmerechte verschritten werden soll.

Fünfter Abschnitt.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 48.

Streitigkeiten zwischen der Deputation und der Gewerkschaft entscheidet scheidrichtlich das Königl. Bergamt zu Eisleben, in gleicher Weise schlichtend tritt bei Differenzen zwischen dem Bergamte und der Gewerkschaft oder ihrer Deputation das Königl. Ober-Bergamt der Provinz ein.

Sechster Abschnitt.

Verhältniß der Gewerkschaft zum Staate.

Die Verhältnisse der Gewerkschaft zum Staate werden durch dieses Allerhöchst zu genehmigende Statut und die Privilegien der Gewerkschaft, insbesondere den Kaufcontract über die Rothenburg-Friedeburgschen Werke vom 11./14. Juni 1810 und die Sangerhäuser Vererbungsbriefe vom 17. October 1703 und 13. September 1749, endlich aber durch das Provinzial- und Landesgesetz geregelt. Eisleben, den 11. März 1851.

gez. D. Obrrien. D. Seeburg. Freiesleben. D. Friederici sen. W. Seyferth. Friedrich Riewandt. Eduard von Broitzem. H. Augustin. A. F. Scholz. Theodor Eggert. Franz Moriz Eggert. Amalie Eggert geb. Schmid. Richter. Hofrath Dr. Ritterich. Ullrich. Dr. Bäumlcr, Sup. Friedrich von Vorberg. Gottlob Richter. Christiane Kuhn. Friederike Eckler. Auguste Christiane Reichel. Therese Sophie Elingstein. Karl Heinrich Elingstein. Caroline Sidonie Verdion geb. Fensch. Canon. Julius Fash Liebe. H. Erdmann. A. Florstedt. Gottlob Florstedt, für mich und meinen Sohn Otto Florstedt.

wird hiermit auf Grund der in dem gesetzlicher Vorladung gemäß am 11. März 1851 angestandenen Termine ausgenommene Verhandlung, deren Original sich in den Acten des unterzeichneten Bergamts, Rep. II. Titel 1a. Nr. 49. Vol. 11. fol. 2 sequ. befindet, ausgefertigt und zugleich amtlich bescheinigt:

- a) daß das nur gedachte Statut in dem Termine selbst von den, theils für sich selbst, theils in Vollmacht dritter erschienenen Herrn und Frauen Gewerken beraten, hiernächst einstimmig angenommen und unterschrieben worden;
- b) daß diejenigen nicht anwesenden Gewerken und Theilhaber am Mansfeldschen Kupferschieferbergbau, welche sich in dem angestandenen Termine durch Bevollmächtigte haben vertreten lassen, in den von ihnen durchaus legal und eigends zu diesem Zwecke ausgestellten Vollmachten ausdrücklich ihren unbedingten Beitritt zu dem oben niedergeschriebenen Statut erklärt haben, resp. durch ihre legalen Vertreter haben erklären lassen;
- c) daß von sämmtlichen übrigen Herrn und Frauen Gewerken ohne Ausnahme, seien es Einzelne oder Corporationen, Magistrate, Armenanstalten und Institute u., welche als juristische Personen Kure bei dem Mansfeldschen Kupferschieferbergbau besitzen und entweder nicht selbst oder durch Bevollmächtigte im Termine erschienen waren, ihre Zustimmung zu dem in Rede stehenden Statut ohne allen Vorbehalt und ausdrücklich durch einzeln abgegebene, in glaubhafter und gesetzlicher Form ausgefertigte Erklärungen erteilt worden ist; dergestalt, daß kein einziger Theilhaber oder Theilhaberin am Mansfeldschen Kupferschieferbergbau gegen Annahme des mehrgedachten Statuts Einspruch erhoben, vielmehr dasselbe seinem ganzen, oben wörtlich aufgeführten Inhalte nach von sämmtlichen Theilhabenden einstimmig und in legaler Weise angenommen worden ist.

Urkundlich ist dieses Statut für die Mansfeldsche Kupferschieferbau-Gewerkschaft in beglaubigter Form ausgefertigt und vollzogen worden.

Eisleben, den 15. November 1851.

(L. S.)

Königl. Preuß. Mansfeldsches Bergamt.
gez. Eckardt. Weiß. Fr. Müller. Volze. Joachimi.

Vorstehendes, von des Königs Majestät unter dem 21. Januar c. Allerhöchst bestätigte Statut für die Mansfeldsche Kupferschieferbauende Gewerkschaft vom 15. November v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 9. Februar 1852.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Dem Schlossermeister H. Benede zu Berlin ist unter dem 26. Januar 1852 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Sicherheitsvorrichtung an Dramaschildfessern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Nr. 136.
Patent-
Ertheilung.

Nr. 137. Dem Maschinen-Fabrikanten Albert Festa in Berlin ist unter dem
 Patents-
 Ertheilung. 26. Januar 1852 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nach-
 gewiesene Vorrichtung an Centrifugal-Maschinen, um das Schwanken der Achse
 zu verhindern, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf
 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats
 ertheilt worden.

Nr. 138. Dem Feodor Meister zu Chemnitz ist unter dem 26. Januar 1852 ein
 Patents-
 Ertheilung. Patent auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Zündnadelgewehr in der
 durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf
 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats
 ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 139. Zum Deichhauptmann des Grannichau-Polbizer Deichverbandes ist der Rit-
 tergutsbesitzer von Landwüst auf Vogelgesang und zu dessen Stellvertreter
 der Rittergutsbesitzer Gutmacher auf Wednig und Lünzwerda auf 6 Jahre
 gewählt, und diese Wahl auch in Gemäßheit des § 33. des Deichstatuts vom
 30. April 1851 (G. S. 1851 Stüd 17. Nr. 3393.) von Königl. Regierung
 bestätigt worden.

Nr. 140. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ostrau, in der Diöcese Brehna,
 ist dem bisherigen Pfarrer zu Eßfeln, in derselben Diöcese, Valentin August
 Roloff, verliehen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Stelle zu
 Eßfeln ist Seitens des Herrn Patronats bereits disponirt.

Nr. 141. Der zum Schiedsmann für den 5. Landbezirk des Torgauer Kreises wieder
 gewählte Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirte von Briesen zu Torgau ist
 gehdrig verpflichtet.

Nr. 142. Mittelsl-Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffent-
 liche Arbeiten von der Heydt Excellenz vom 8. Februar c. ist der bisherige
 Salinen-Eleve Lindig zum Salinen-Factor und Mitglieder des Königl. Salinen-
 Salinens zu Dürrenberg ernannt worden.

Nr. 143. Die Verwaltung der Postexpedition in Elsterwerda ist nach dem Aus-
 scheiden des Postexpeditur Mittag vom 1. Januar c. ab auf den als Post-
 expeditur angenommenen Postexpeditionsgehülfsen Gärtner übergegangen.

Gedruckt bei Kobißschens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt
 im Amtsblatts-Bureau der Königl. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

9. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 28. Februar 1852.

Es kann nach einer Mittheilung der Königl. Sardinischen Regierung der Nr. 144. Nachweis über den Ursprung derjenigen aus dem Zollverein nach dem Königreich Sardinien eingehenden Waaren, für welche, auf Grund des Art. II. der Ad- Die Ertheilung von Ursprungs-
ditional-Convention zu dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Sar- Bescheinigungen
dinien (Gesetz-Samml. von 1851 S. 607.) die Vergütung zu einem ermäßigten gen für die aus
Sage in Anspruch genommen wird, durch Certificate der Consuln oder der Orts- nach dem Zollvereine
behörden durch Frachtbriefe oder die Ursprungs-Facturen, durch die Declarationen dem Königlich Sar-
eines Zollamtes, oder einfach durch ein Ausgangs-Manifest geführt werden. Bei dinien ein-
Ermangelung dieser Documente soll die Entscheidung einer besondern Untersuchung gebenden
durch Sachverständige unterliegen. Auch diese soll förtfallen können, wenn die Waaren.
Natur der Waare keinen Zweifel über ihren Ursprung zuläßt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden zur Ertheilung von Ursprungs-Bescheinigungen hierdurch die Ortsbehörden von uns ermächtigt. Merseburg, den 16. Februar 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Zur Verhütung der Beraubungen, namentlich der Salz-Transporte von Nr. 145. Seiten der Schiffer, finden wir uns veranlaßt, die Allerhöchste Verordnung vom Den verbotenen Ankauf von
5. Mai 1809 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1806 bis 1810 S. 573.) nach- Salz, Getreide,
stehenden Inhalt:

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfter die ihnen anvertraute Ladung Holz und
veruntreuen, auch wohl, durch deren Anfeuchtung, ihre Schwere zu ver- andern Schiff-
größern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Ubergewicht, unter ladungen von
dem Namen von Ueberfahn oder Sprott, verkaufen können, so verordnen Schiffern und
Wir, wie folgt: deren Leuten
kett.

- 1) Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestoh-
len zu betrachten.
- 2) Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und
ähnlichen Ladungen, durch Anfeuchtung, ein Ubergewicht zu verschaffen

sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung, unter dem Namen von Sprott, Ueberfahn u. s. w. verkauft.

- 3) Wer den Schiffen oder den Schiffsknechten von der Ladung der Rähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abläuft, wird, wie ein Diebeshehler, dem Diebe gleich, gestraft. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1238.)
- 4) Da Schiffer in der Regel für Getreide- und Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffen oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abläuft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Rähne befinden.
- 5) Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaut, wird doch, wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer, nur alsdann entschuldigt, wenn die übrigen Umstände des Kaufs an der einen, und des Verkaufs von der andern Seite, keinen gegründeten Verdacht erregen können.

hierdurch wiederholt zur genauesten Beachtung bekannt zu machen.

Merseburg, den 13. Februar 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 146.
Verordnung
über das Halten
von Hunden
und die Ver-
hütung der
Wasserscheu
detr.

Wir finden und veranlaßt, nachstehende Verordnung über das Halten von Hunden und die Verhütung der Wasserscheu zur möglichsten Vermeidung von Unglücksfällen, unter Aufhebung aller früheren diesfälligen Verordnungen zu erlassen und bekannt zu machen.

- 1) Hunde dürfen weder in den Städten noch auf dem Lande ohne specielle Beaufsichtigung frei umherlaufen. Sie müssen, wenn sie nicht eingesperrt oder angelegt sind, auf dem Lande mit einem angemessenen Knüppel am Halse, in den Städten aber statt des Knüppels mit einem den Namen und Wohnort des Eigenthümers enthaltenden Halsbande versehen sein. Jagdhunden und Hirtenhunden müssen sowohl in den Städten als auf dem Lande stets solche Halsbänder umgelegt sein.
- 2) Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, wird mit einer Geldbuße von 10 Gr. bestraft.

Wird ein Hund ohne Knüppel, beziehungsweise ohne Halsband und ohne in der Nähe seines Herrn sich zu befinden, oder sonst ohne specielle Aufsicht getroffen, so ist ein solcher Hund zu tödten und derjenige, unter dessen Aufsicht der Hund stand, hat auf dem Lande 1 Thlr., in den Städten 2 Thlr. Erlegungsgebühren zu zahlen.

- 3) Hunde, die zwar mit Knüppel oder Halsband versehen, ohne in der Nähe ihrer Herrn sich zu befinden, oder sonst ohne specielle Aufsicht, frei umherlaufen, werden aufgegriffen und eingesperrt und, wenn der Eigenthümer innerhalb dreier Tage sich nicht meldet und den Hund nicht abholt, wie

ad 2. getödtet. Der Eigenthümer eines solchen Hundes zahlt außer den Fütterungskosten in den Städten 15 Sgr., auf dem Lande 10 Sgr. Fangegebühren.

- 4) Wer Hunde von besonders bödsartiger und bissiger Natur hält und in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt, wird nach Thl. III. Tit. 3. §. 345. des Strafgesetzbuches mit einer Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft. Die Fleischer, welche sich der Hunde zum Treiben des Schlachtviehs bedienen wollen, müssen solche Hunde bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 3 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe für jeden Kontraventionsfall, mit Maulkörben versehen, die so eingerichtet sein müssen, daß die Hunde dadurch zugleich am Beißen verhindert werden.

Die Polizeibehörden sind in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 29. April 1829 sub Nr. 9. berechtigt und verpflichtet, die Abschaffung böser Hunde aus den Häusern zu verfügen und das nächtliche Ausschließen der Hunde aus den Häusern zu verpönen.

- 5) Wer einen Hund hält, soll denselben gehörig warten und beobachten; bemerkt er an ihm den geringsten Grad der Hundeswuth, so ist der Hund, insofern er noch keinen Menschen gebissen hat, sogleich und ohne Weiteres zu tödten, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe. Wird durch einen solchen Hund Schaden angerichtet, so finden außer dieser Strafe noch die gesetzlichen Bestimmungen wegen des Schadenersatzes volle Anwendung. Wenn dagegen ein toller oder der Tollwuth verdächtiger Hund bereits einen Menschen gebissen hat, so muß ein solcher Hund zur Aufklärung der Sache auch zur möglichen Beruhigung der gebissenen Person sicher eingesperrt und bis er entweder ganz gesund wird, oder stirbt, unter Aufsicht von Medicinalpersonen und nach Anordnung der Ortspolizeibehörde beobachtet werden.
- 6) Dieselbe Strafe wie ad 5. trifft denjenigen, der weiß oder gegründete Vermuthung haben konnte, daß sein Hund von einem tollen Hunde gebissen sei, wenn er ihn nicht sogleich tödtet und mit der nöthigen Vorsicht verscharrt; ferner denjenigen, welcher einen verdächtigen Hund einem Andern überläßt oder den, welcher als Nichtarzt einen tollen Hund oder einen von solchem gebissenen Hund zu kuriren versucht.
- 7) Der Polizeibehörde ist bei 5 Thlr. Geld- oder achtägiger Freiheitsstrafe vom Ausbruch der Hundeswuth und von dem, was hinsichtlich des Hundes geschehen ist, ungesäumt Anzeige zu machen.
- 8) Ein getödteter toller Hund darf so wenig wie das von ihm gebissene Vieh abgelebert werden, vielmehr sind dergleichen Cadaver, bei Vermeidung der ad 7. bezeichneten Strafe, ohne Berührung mit bloßen Händen, mit Haut und Haaren an einem abgelegenen Orte in eine wenigstens 6 Fuß tiefe

Grube zu werfen, eine Hand hoch mit Kalk und sodann mit Erde oder Steinen zu überschütten.

- 9) Wird ein Mensch von einem tollen Hunde gebissen, so sollen die Angehörigen, oder wer es zuerst erfährt, außer der Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde ad Nr. 7., bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe den nächsten Arzt oder Chirurg davon sofort in Kenntniß setzen.
- 10) Jeder Arzt muß sich der Heilung eines solchen Kranken unterziehen; doch wird das Publikum vor sogenannten Arcanis und ähnlicher als heilsam empfohlenen Mitteln gewarnt.
- 11) Schließlich bemerken wir noch, daß die zur Verhütung der Wasserscheu erlassenen Bestimmungen bisher theilweise ihre Wirkung verfehlt haben, weil das angeordnete Einfangen resp. Tödten der Hunde nicht gehörig bewirkt wird.

Wir weisen deshalb die Polizeibehörden hierdurch an, mit Nachdruck darauf zu halten, daß das angeordnete Einfangen und Tödten der Hunde vorschriftsmäßig von den hierzu geeigneten Personen ausgeübt wird, wie wir überhaupt die Polizeibehörden für die sorgfältige und strenge Ausführung dieser Verordnung verantwortlich machen.

Hierbei werden die Polizeibehörden auch noch ermächtigt, in dringenden Fällen den Besitzern von Hunden zur Pflicht zu machen, ihre Hunde bei Vermeidung einer Strafe bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe resp. sofortiger Aufgreifung und Tödtung der Hunde sechs bis acht Wochen zu Hause zu halten oder nur an der Leine auszuführen.

Den Ortsbehörden machen wir zur Pflicht, möglichst darauf hinzuwirken, daß nur solche Hunde gehalten werden, die zum Geschäftsbetrieb oder zur Bewachung unentbehrlich sind.

Im Uebrigen dürfen wir voraussetzen, daß die wesentlichen Kennzeichen der Tollkrankheit bekannt sind, oder doch Belehrung hierüber in der dem sanitätspolizeilichen Regulative vom 6. August 1835 beigefügten „Belehrung über ansteckende Krankheiten“ §. 88. u. flgde.“ (Anhang zur Gesetz-Sammlung des Jahres 1835 Beilage 3.) gesucht werden wird, wir erwähnen deshalb hier nur, worauf im §. 88. sub Nr. 10. loc. cit. hingewiesen ist, daß eine eigenthümliche Beißsucht, welche die an der Wuthkrankheit leidenden Hunde auffallend widerspenstig macht, und sie antreibt, in die sich ihnen nähernden Gegenstände (Stroh, Kette etc.) hineinzufahren und in Thüren und Wänden ihrer Behältnisse mit Heftigkeit zu arbeiten, zu den besondern Zeichen jener Krankheit gehört.

Merseburg, den 16. Februar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 147. Wir unterlassen nicht, die in den letztverflossenen Monaten des vorigen Jahres zu unserer Kenntniß gebrachten Beweise kirchlichen Sinnes belobend anzuerkennen.

1) Ephorie Ednnern.

In Altleben hat der Lotterie-Einnehmer Weise der Stadtschule ein Kapital von 2000 Thlr. vermacht.

2) Ephorie Delitzsch.

In Döbern hat die Gemeinde in Verbindung mit dem Patron eine neue Kirchenorgel auf eigene Kosten herstellen lassen. Auch ist von der Ersten eine Altar- und Kanzelbekleidung beschafft worden.

3) Ephorie Eckartsberga.

a) In Saubach haben der Handelsmann Gottsem aus Halle und die Frau Rothe aus Saubach der St. Nicolaiskirche das „Vater Unser“ mit Goldschrift in Goldramen verehrt.

Die St. Jacobikirche daselbst erhielt von den Gottlieb Zahnertschen Eheleuten ein ansehnliches Taufsteingestell von Eisen nebst Tuchbekleidung und Taufbecken.

b) In Teppel wurde der Kirche von einem ungenannten Ehepaar eine Altar- und Kanzelbekleidung geschenkt.

c) Zu Spielberg hat der Stabshornist beim 31. Linien-Infanterie-Regiment Reinhold Pechmann der Kirche ein Christusbild für den Altar verehrt.

d) In Flemmingen hat die Gemeinde eine neue Kirchenorgel für 700 Thlr. beschafft, wozu das Kirchenrar 178 Thlr. beigetragen hat.

Von der erwachsenen Jugend daselbst ist die Verschönerung der Umgebungen des Altars und der Kanzel mit einem Kostenaufwand von 10 Thlr. bewirkt worden.

4) Ephorie Eilenburg.

a) In Mörtitz hat die Ehefrau des Rittergutsbesizers Flor auf Mensdorf der Kirche eine Bekleidung für Kranz und Pult der Kanzel geschenkt.

Ebdaselbst hat der Schuhmachermeister Zehse das Crucifix Behufs der Beerdigungen mit einem Flor versehen.

b) In Döben hat der Zimmermeister Beutler ein gußeisernes Crucifix auf den Altar des neuerbauten Parentatoriums geschenkt.

5) Ephorie Ermisleben.

In Dankerode erhielt die Kirche von einem Unbekannten 5 Thlr., welche zur Anschaffung einer Abendmahlsanne bestimmt worden sind.

6) Ephorie Freiburg.

a) In Wennungen hat die Gemeinde aus eigenen Mitteln eine Orgel für die Kirche mit einem Kostenaufwande von etwa 1500 Thlr. erbauen lassen, wozu der Consistorialrath und Superintendent Bölich in Rossla 50 Thlr. und der Schneidermeister Precht in Wennungen 10 Thlr. geschenkt haben.

b) In Zorbau hat der Anspanner Lohse aus Mödlerling der Kirche ein Geschenk von 50 Thlr. gemacht.

c) In Goseda hat der Weinhändler Roßstroh aus Berlin der Kirche eine Prachtbibel verehrt.

d) In Eulau hat die Gemeinde zwei messingene Altarleuchten für die Kirche beschafft.

e) In Baumerode. hat die Gemeinde bereits im Jahre 1848 der Kirche eine Kanzel-, Altar- und Taufsteinbekleidung geschenkt. Ebenfalls sind im Jahre 1849 für arme Schulkinder durch freiwillige Beiträge 2 Bibeln angeschafft worden.

f) In Ebersode haben mehrere Ehefrauen den Fuß des Altars mit einer Tuchdecke bekleidet, die Gemeinde eine neue Bibel für die Schule gekauft.

7) Ephorie Gerbstedt.

a) In Thalendorf ist der Kirche von den Gemeindegliedern zu Thalendorf und Pfeifhausen eine Altar- und Kanzelbekleidung geschenkt worden.

b) In Burgsdorf haben drei Frauen der Kirche einen Fußteppich vor den Altar geschenkt.

c) In Rottelsdorf sind am Erntefeste der Kirche von sämtlichen Frauen und Jungfrauen und von einem ungenannten Gutbesitzer eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung und außerdem eine Filzdecke für den Altar verehrt worden.

d) In Rumpin hat ein ungenanntes Gemeindeglied der Kirche eine werthvolle Altar-, Kanzelpult- und Lesepultbekleidung zum Geschenk gemacht

e) In Hohnstedt haben die Frauen der Gemeinde der Kirche eine Altar-, Kanzel- und Lesepultbekleidung geschenkt. Ebenfalls erhielt die Kirche von der Frau Dorenberg geb. Krefschmar eine Altardecke.

f) In Krimpe hat der Gastwirth Lehmann der Kirche eine schöne Altarbibel verehrt.

g) In Schochwitz hat der Kaufmann Volke aus Salzmünde die Herstellung der Thurmuhre auf eigene Kosten bewirken lassen. Ebenfalls hat die Stiftdame, Fräulein von Alvensleben der Kirche einen Fußteppich vor den Altar nebst Zubehör geschenkt.

8) Ephorie Gollme.

In Wiedemar hat die Gemeinde aus eigenen Mitteln eine neue Kirchenorgel für 1000 Thlr. erbauen lassen, auch zur Verschönerung der Kirche einige Hundert Thaler zusammengebracht.

In derselben Gemeinde haben drei ungenannte Frauen für die Kirche eine Altarbekleidung angeschafft; eine andere Frau schenkte derselben einen Stuhl nebst Gesangbuch zum besondern Gebrauch.

Dazu kommt:

eine Altarbibel von den Jungfrauen in Großwiedemar verehrt;

ein Taufisch von einer Frau aus Wiedemar;

ein Kreuz zum Vortragen bei Beerdigungen von einer Familie in Großwiedemar; die Vergierung und Vergoldung des Crucifixes, auf dem Altar auf Kosten einer Jungfrau in Wiedemar;

ein silberner Communionweinbleßel von einer Jungfrau aus Großwiedemar.

9) Ephorie Heldrungen.

a) In Eßleda wurden von einer ungenannten Parochinnen 50 Thlr. zur Anschaffung von Gesangbüchern für arme Kirchgänger legirt.

b) In Gorkleben hat eine Predigerwitwe der Kirche eine Altardecke ge-

schenkt. Ebendasselbst hat eine von schwerer Krankheit genesene Frau das Begräbnißkreuz vergolden und aufputzen lassen.

a) In Rettigsriedt sind durch freiwillige Beiträge der Frauen die Kosten für neuen Anstrich der Weiberstühle in der Kirche gedeckt und von einem Ungenannten ebenso die Kosten für Anschaffung von Goldbleisten und mehrere andere Verzierungen.

10) Ephorie Lauchstädt.

a) In Schlettau hat die Frau Amalie Karoline Friederike Brehel der Kirche geschenkt: eine Altarfußbekleidung, zwei Communionbücher, eine Hostiensachtel von Neusilber.

b) In Kriegstedt hat ein Ungenannter aus Schadendorf eine jährliche Rente von 2 Thlr. gestiftet zur Unterstützung armer Eltern bei Entrichtung des Schulgeldes. Ebendasselbst hat ein Ungenannter aus Schadendorf der Kirche einen neuen Cymbel verehrt.

11) Ephorie Lützen.

a) In Lützen hat ein Ungenannter der Kirche eine Altardecke geschenkt.

b) In Hohenlohe hat der Gesangsverein der Kirche drei neue Liedertafeln mit Einlegeziffern verehrt. Derselben ist von einem Ungenannten ein massives Altarcrucifix von feigen Argentan geschenkt worden.

c) In Köpfschau hat der Kammerherr Graf v. Zech-Burkersrode, als Patron der Kirche, der letztern die Hälfte der von Seiten des dasigen Ritterguts aus dem Dorfe Köpfschau zu erhebenden Lehngeldrente geschenkt, worauf bis jetzt 43 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. eingegangen sind.

d) In Eisdorf hat die Kirche von einem Ungenannten 100 Thlr. zum Orgelbau erhalten; die Gemeinde selbst hat zu demselben Zwecke etwa 300 Thlr. aufgewendet.

e) In Reuschberg hat ein Ungenannter der Kirche eine Altardecke geschenkt.

f) Die Gemeinde Wilsau hat die Renovation ihrer Kirche im Innern in würdiger Weise bewirkt. Bei dieser Gelegenheit haben die Frauen und Jungfrauen der Gemeinde zur Ausschmückung des Altars, namentlich mit einer weißseidenen Altardecke Sorge getragen.

12) Ephorie Mansfeld.

In Siebigerode hat die Gemeinde eine schöne Kirchenorgel aus eigenen Mitteln für 740 Thlr. erbaut. Ferner sind bei Gelegenheit der Kirchweihung angeschafft worden aus freiwilligen Beiträgen:

a) von den Frauen der Gemeinde eine Altar- und Kanzelbekleidung;

b) von den Jungfrauen eine Taufsteinbekleidung und eine Decke auf das Vorlesepult;

c) von den Jünglingen ein Cymbel;

d) von den Schulkindern eine schöne Altarbibel.

13) Ephorie Raumburg.

In Raumburg sind von Ungenannten verehrt worden:

a) der Kirche St. Othmar ein Paar Sammtdecken zum Auflegen bei der Abendmahlfeier.

- b) der Marien Magdalenen-Kirche eine werthvolle Altar- und Kanzelbekleidung, Draperien vor den Kanzel- und Sakristeithüren, nebst Ueberzügen für die Cymbel; wobei eine Anzahl Frauen und Jungfrauen der Stadt besonders thätig gewesen ist.

In Altdbnitz hat ein Ungenannter der Kirche ein Schloß an die Thüre geschenkt.

In Pössenhain und Schönbürg haben die Hausfrauen ihrer gemeinschaftlichen Kirche eine Altardecke und eine Kanzel-, Ver- und Chorpultbekleidung geschenkt.

14) Ephorie Quersfurt.

In Niederschönn hat die Gemeinde eine schöne Kirchenorgel aus eigenen Mitteln erbauen lassen.

In Oberschönn hat ein Unbekannter die Kirche mit einer Altar- und Kanzelbekleidung beschenkt.

In Großosterhausen ist von einem Unbekannten eine Altar- und Kanzelbekleidung der Kirche geschenkt worden.

In Kleinosterhausen hat ein Ungenannter der Kirche eine Altarbekleidung zum Geschenk gemacht.

15) Ephorie Schraplau.

a) In Unterteutschenthal hat der Patron, Rittergutsbesitzer Schmidt die Kirche im Innern restauriren lassen unter Zuschuß eines Beitrags der Gemeinde von 60 Thlr.

Ebendasselbst hat Frau Lüdike der Kirche eine Prachtbibel verehrt und Frau Sacke den Taufstein geschmückt; ein Unbekannter zwei Altarlichte geschenkt.

b) In Oßerröblingen am See haben die Frauen und Jungfrauen mittelst freiwilliger Beiträge eine Kanzel- und Chorpultbekleidung und für den Altar ein neues Crucifix angeschafft.

16) Ephorie Torgau.

In Staupitz hat die Gemeinde die Kirche auf eigene Kosten ausweihen lassen. Ebendasselbst ward von dem Auszug-Zweihäuser Heinrich Haserlorn der Kirche ein Crucifix auf den Altar geschenkt.

17) Ephorie Weissenfels.

a) In Taucha hat die Gemeinde aus eigenen Mitteln für die Kirche einen silbernen, stark vergoldeten Communionkelch angeschafft.

Ebendasselbst haben die Töchter des Pfarrers den Altar mit einer Filzdecke als Ueberhang beschenkt.

Ebendasselbst hat der Ziegeleibesitzer Dose die Kirche auf eigene Kosten mit Mauerziegel auslegen und ausmessen lassen.

b) In Burgwerben hat die Frau Amtmann Trentmann der Kirche eine werthvolle Kanzelbekleidung geschenkt.

Desgleichen der Kirchenpatron, Hauptmann v. Fünde eine Altar- und Taufsteinbekleidung.

c) In Werben ist von der Gemeinde eine werthvolle Kanzel, und Altarbekleidung und von der dortigen Jugend eine Altarbedeckung der Kirche geschenkt worden.

Ebenfalls erhielt die Kirche von dem Kirchenrendanten Kolbe in Werben ein eisernes Crucifix, desgleichen eine schöne Altarbibel von dem Pfarrer Moser. Von zwei Jünglingen in Werben wurde eine Festfahne zum Geschenk gemacht. Die Grundsteinplatte zum Bau der neuen Kirche hat der N. u. E. Gottfried Hammer in Werben beschafft.

d) In Dobris hat die Frau Jacob der Kirche einen neuen Cymbel verehrt. Ebenfalls hat die Gemeinde auf eigene Kosten die Kirchhofsmauer neu aufführen lassen.

e) In Wildschütz hat ein Ungenannter der Kirche einen Communionkelch und eine Weinlanne geschenkt.

18) Euphorie Wittenberg.

a) In Selbig haben die Wittve des Hufners Gottlieb Wildgrube und die Ehefrau des Hufners Karl Schröter der Kirche eine Tuchdecke über den Taufstein verehrt.

b) In Grabo schenken an die Kirche:

die Hufner Dornsch Ebeleute eine Taufsteinbekleidung,

die Häusler Wittve Dreßler zwei Altarwachskerzen.

Merseburg, den 6. Februar 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

In der Graffschaft Stolberg-Rosla wurden

- 1) der Kirche in Dönnungen: a) ein Libetbehang, b) ein Tuchbehang, c) eine Festbekleidung über den Taufstein, welcher letztere mit einem Firnisanstrich versehen worden, von unbekannter Hand; d) Einhundert Thaler von dem Herrn Johann Christoph Albinus Röder aus Riga zur Anschaffung eines silbernen Taufgeschirrs mit Kanne geschenkt;
- 2) der Kirche zu Thüringen hat der Bäcker Unger zu Breslau zwei schöne Altarkerzen übersandt.

Gräfl. Stolberg'sches Consistorium.

Der Anfang der diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Königl. Schullehrer-Seminare zu Weissenfels ist auf den 24. Mai (Montag nach Traudi) festgesetzt worden. Die außerhalb des Weissenfeler Seminar vorbereiteten, im Eckartsbergauer, Naumburger, Zeiger, Querfurter, Merseburger, Delitzscher und Liebenwerdaer Kreise wohnhaften Schulanwärter haben sich zu dem Ende den 23. Mai, Nachm. 2 Uhr, die Candidaten der Theologie und diejenigen Literaten, welche ihre Universitätsstudien vollendet haben, den 24. Mai, Nachm. 2 Uhr, und die zur abermaligen Prüfung Beschiedenen den 25. Mai, Nachm. 2 Uhr,

Nr. 148.

Wahlfähigkeits-Prüfungen beim Schullehrer-Seminare zu Weissenfels.

bei der Seminarirection zu melden. Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung in diesem Amtsblatte 1838 Stück 3. verwiesen.

Magdeburg, den 18. Februar 1852.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 149. Die nach der Bekanntmachung vom 16. Juli cr. (Amtsblatt S. 239. Nr. 599.) ausgelegte Hypothekentabelle über das Wohnhaus der unverehelichten Caroline Röckert zu Rothenschirmbach ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Beziehung auf dieses Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgem. Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Eisleben, den 1. November 1851.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 150. Der jetzt der Henriette Hoffmann gebornen Penz zu Gosel zugehörige 1/2 Ader Feld, sogenanntes Geseuiger Feld, in der Flur Pödelist auf dem Havn, Nr. 1747. des Flurbuchs ist Nr. 143. des Flur-Hypothekenbuchs von Pödelist unter laufender Nummer 2. nachgetragen worden und kann die Hypothekentabelle hierüber innerhalb zwei Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatt ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen weiter nicht zulässig.

Raumburg, den 30. November 1851.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 151. Die Tabelle über folgende, den 14 Kossäten zu Selbig, als:

Hypothekentafel. 1) Johann Erdmann Abendroth, 2) Johann Gottlieb Luden, 3) Johann Gottfried Abendroth, 4) Johann Gottfried Schulze, 5) Johann Gottlieb Gärtner, 6) Gottlob Erdmann Krausemann, 7) Christian Gottfried Wolfensteller, 8) Johann Christoph Treple, 9) Johann Gottlieb Hachmeister, 10) Carl Pannier, 11) Carl Ferdinand Heinrich und dessen Ehefrau Johanne Christiane geborne Schulze, 12) Johann Christian Wildgrube, 13) Gottfried Hensendorf, 14) Friedrich Henze,

zugehörigen, in Seegrehnaer Feldmark belegene Grundstücke, als:

1) im Zwiesigker Lug, 15 Morgen Wiese, 2) das mittlere Schöpsstück, 4 Morgen 36 Ruthen Wiese, 3) das kleine Schöpsstück, 1 Morgen 107 Ruthen Wiese,

ist fertig und kann in unserm I. Bureau vom 6. März bis 6. Mai 1852 eingesehen werden.

Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Wittenberg, den 13. December 1851.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Die Tabelle über das vormalige Gemeinde-Hirtenhaus in Pratau, welches **Nr. 152.**
der Häfner Wilhelm Appelt daselbst von der Gemeinde gekauft hat, ist fertig **Hypotheken-**
und kann in unserm I. Bureau vom 6. März bis 6. Mai 1852 eingesehen werden. **Sachen.**

Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Wittenberg, den 13. Februar 1852.

Rönigliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Die Hypothekentabelle über 6½ Acker Land und Wiese im Auleber langen **Nr. 153.**
Riethe, das Doctorstück genannt, Auleber Flur, ist fertig geworden und kann in **Hypotheken-**
unserer Registratur eingesehen werden. Einwendungen dagegen können in dem **Sachen.**
Zeitraume von 8 Wochen, von 8 Tagen nach Ausgabe des betreffenden Amts-
blattstück, angebracht werden, nach Verlauf dieser Zeit werden jedoch Erinnerun-
gen dagegen nicht mehr angenommen.

Heringen, den 6. Januar 1852.

Rönigliche Kreisgerichts-Commission.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 2. Fe- **Nr. 154.**
bruar 1852 ein Patent auf eine Nähemaschine in der durch Zeichnung und Be- **Patent-**
schreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich **Ertheilung.**
erkannt ist und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschrän-
ken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des
preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann G. Ad. Theodor Böckler zu Leipzig ist unter dem **Nr. 155.**
14. Februar 1852 ein Patent auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu **Patent-**
und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Schälen und Formen des Stuhl- **Ertheilung.**
rohrs, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern, auf fünf
Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats
ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisher im Ressort der Röniglichen General-Commission zu Stendal **Nr. 156.**
beschäftigte Regierungs-Assessor Lenz ist als Regierungs-Assessor zu dem Re-
gierungs-Kollegio zu Merseburg versetzt worden.

Der Civil-Supernumerar Reuter ist als etatsmäßiger Regierungs-Secret- **Nr. 157.**
ariats-Assistent angestellt worden.

Nachdem der Kaufmann C. A. Voigt in Mansfeld die ihm bisher über **Nr. 158.**
tragen gewesene Agentur der Leipziger Brandversicherungsbank für Deutschland
niedergelegt hat, ist unter dem 29. Januar c. der Kreis-Communalkassen-Redant

und Privat-Expedient Wagner in Mansfeld als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 159. Die durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigte Rentamtsbotenstelle in Schweinitz ist dem Kreisassen-Executor Voigt daselbst interimistisch mit übertragen worden.

Nr. 160. Die neu gegründete evangelische Pfarrstelle zu Worbis, in der Diöces Groß-Bodungen, ist dem bisherigen Candidaten des Predigamts Johann Carl Kinneberg verliehen worden.

Nr. 161. Der Pfarrer Borchmann zu Nielebock in der Diöces Altenplathow tritt mit dem 1. October d. J. in den Ruhestand. Patron der Pfarrstelle ist der Graf von Wartensleben zu Carow.

Nr. 162. Im Zeitzer Kreise sind:
für den I. Landbezirk der Kaufmann und Gastwirth Johann Gottfried Beer zu Raina,
für den II. Landbezirk der Gutsbesitzer und Ortsvorsteher Carl August Schmidt zu Cosseweda,
für den III. Landbezirk der Gutsbesitzer Elias Freier zu Rippicha und
für den V. Landbezirk der Gutsbesitzer und Ortsvorsteher Christian Gottlieb Böhme zu Rumsdorf,
zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 163. Der seitherige Deconomie-Commissions-Gehülfe Michael Eduard Engel ist in Folge bestandener Prüfung zum Deconomie-Commissarius befördert und als Special-Commissarius in Auseinandersehungssachen zu Querfurt vom 1. April d. J. ab angestellt worden.

Nr. 164. Der Briefträger Röper beim Postamte in Merseburg ist vom 1. Februar c. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Nr. 165. Der invalide Postillon Johann Christian Wüste ist nach zurückgelegter sechsmonatlicher Probezeit als Briefträger und Wagenmeister-Gehülfe bei dem Postamte in Torgau bestätigt worden.

Nr. 166. In der Bekanntmachung der Vacanz des Diaconats zu Thamsbrück Verichtigung. (Amtsbl. 1852 Nr. 69.) ist der Herr von Goldacker als Mitpatron irrtümlich genannt worden.

Gedruckt bei Robitzschens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt
im Amtsblatts-Bureau der königlichen Regierung.

Extra-Blatt

zum 9. Stück

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 28. Februar 1852.

Nachstehende Bekanntmachung:

Auf Grund des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend (Gesetz-Sammlung 1839 S. 80.) werden in dem anliegenden Verzeichnisse diejenigen Kunststraßen namhaft gemacht, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Kadselgen unter vier Zoll Breite bei allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, wenn die Ladungen zwanzig und zehn Centner bei resp. vierrädrigem und zweirädrigem Fuhrwerke übersteigen, vom 1. April d. J. ab Anwendung findet. Das Verzeichniß vom 22. November 1839 und die Nachtrags-Verzeichnisse vom 31. Mai 1842, 31. Juli 1844, 28. August 1845, 19. Mai 1846 und 13. Februar 1848 treten vom gedachten Tage an außer Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

sowie ein die Straßen unsers Verwaltungsbezirks umfassender:

Nr. 167.

Verzeichniß
derjenigen
Straßen, auf
denen der Ge-
brauch von
Kadselgen
unter 4" Breite
für alles ge-
werbsmäßig be-
triebene Frachtfuhrwerk ver-
boten ist.

Extract des darin

Nr. **Anfangs-, Durchgangs- und Endpunkt der Straße.**

Regierungs-Bezirk Merseburg.

- 1 Von der Bezirks-Grenze in der Richtung von Treuenbrießen über Wittenberg, Bitterfeld, Halle, Sangerhausen bis zur Bezirks-Grenze bei Nordhausen
- 2 Von der Bezirks-Grenze in der Richtung von Jüterbog über Herzberg, Liebenwerda, Elsterwerda bis zur Königl. Sächs. Grenze auf Dresden
- 3 Von Eilenburg bis zur Königl. Sächs. Grenze auf Leipzig
- 4 Von Torgau bis zur Königl. Sächs. Grenze auf Dahlen
- 5 Von Wittenberg bis zur Anhalt-Bernburgschen Grenze auf Coswig . . .
- 8 Von Bitterfeld über Delitzsch bis zur Königl. Sächs. Grenze auf Leipzig
- 10 Von der Anhalt-Bernburgischen Grenze über Ebnern, Halle, Schleuditz bis zur Königl. Sächs. Grenze auf Leipzig
- 11 Von Halle über Merseburg, Weissenfels, Raumburg, Eckartsberga bis zur Großherzoglich Sächs. Grenze auf Weimar
- 12 Von Weissenfels über Zeitz bis zur Fürstlich Reußischen Grenze auf Gera
- 13 Von Raumburg, aus der Straße Nr. 11. abgehend, über Meineweh bis zur Herzoglich Sächs. Grenze auf Altenburg
- 14 Von Meineweh nach der Herzoglich Sächs. Grenze auf Eisenberg . . .
- 15 Von Zeitz nach der Königl. Sächs. Grenze auf Leipzig
- 16 Von Weissenfels über Lützen bis zur Königl. Sächs. Grenze auf Leipzig
- 18 Von Dürrenberg bis in die vorige Straße auf Quesitz
- 19 Von der Königl. Sächs. Grenze bei Güntersdorf über Merseburg, Quersfurt nach Artern
- 20 Von Quersfurt über Gleina, Freiburg, Raumburg bis zur Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Grenze auf Tamburg
- 21 Von der Bezirks-Grenze bei Aschersleben über Hettstedt nach Eisleben . .
- 22 Von Sangerhausen über Artern, Heldrungen nach Rindelsbrück
- 24 Von Berga über Kelbra bis zur Schwarzburgischen Grenze auf Frankenhäusen, und wieder von der Schwarzburgischen Grenze über Colleda bis zur Großherzoglich Sächs. Grenze auf Weimar
- 25 Von Nordhausen bis zur Schwarzburgischen Grenze auf Sondershausen .

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 18. Februar 1852.

Königl. Preuß. Regierung,

erwähnten Verzeichnisses.

Bisherige Nr.	Werden unterhalten als Staats- straße in der Ge- samtlänge von Meilen.	Besondere Bezeichnung der Straße und Bemerkungen.
39	23,5	Berlin — Cassel.
40	8,7	Berlin — Dresden.
40 ^a	1,3	Frankfurt — Leipzig.
—	2,0	
41	1,0	
42	3,0	
43	7,8	Magdeburg — Leipzig.
44	9,5	Halle — Weissenfels — Erfurt.
48	4,2	
49, 49 ^b	4,8	
50	1,3	
49 ^a	1,5	
46	2,6	
47	1,1	
45	9,2	
49 ^a	5,2	
57	3,4	Magdeburg — Eisleben.
51	4,4	Sangerhausen — Erfurt.
42 ^a	3,4	Berga — Frankenhausen — Weimar.
42 ^b	1,5	

Abtheilung des Innern.

Nr. 168. Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Buttge ist laut Rescript der königlichen Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenkassen in Berlin als Buchhalter bei der hiesigen königlichen Provinzial-Rentenbank provisorisch angestellt, gleichzeitig auch die bisher von der hiesigen königlichen Regierung's-Hauptkasse mit verwaltete

Die Verwaltung der königlichen Provinzial-Rentenbank betr.

Kasse der königlichen Provinzial-Rentenbank hieselbst von heute ab besonders eingerichtet und deren Rentantur dem *ic.* Buttge übertragen worden, der daher die Quittungen der genannten Kasse von jetzt ab gültig zu vollziehen hat.

Magdeburg, den 18. Februar 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 169. Die Hypothekentabellen über die in unserer Bekanntmachung vom 22. August 1851, Beilage zum 44. Stück des Regierungs-Amtsblattes 1851 sub Nr. 1. bis 7. aufgeführten, in den Fluren Gollenbei, Göblitzsch, Dstra-Lennewitz, Schandorf, Wegwitz und Schkopau belegenen Grundstücke sind nunmehr in die betreffenden Hypothekenbücher übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf diese Grundstücke lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen. Merseburg, den 17. Januar 1852.

Hypotheken-Sachen.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 170. Die Hypothekentabellen:
a) des Johann Gottfried Kleine zu Kößsln über einen Viertel Acker Feld in Aubiger Flur, im langen Felde, Flurbuch Nr. 769, und b) des Johann Gottlob Jacob zu Köpfen über einen Viertel Acker Wiese in der Flur Raschütz, unterm Sandberge, Flurbuch Nr. 578 b., sind fertig und liegen innerhalb zweier Monate in unserer Registratur zur Ansicht aus.

Hypotheken-Sachen.

Spätere Einwendungen dagegen sind unzulässig.

Hohennölsen, den 10. Januar 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 171. Die Hypothekentabelle über das im Dorfe Steingrimma von Johann Gottlob Mundelt daselbst auf einem Stück Gemeindeland neu erbaute Bohnhaus mit Zubehör, Nr. 35. des Katasters, ist fertig und liegt innerhalb 2 Monaten in unserer Registratur zur Ansicht aus.

Hypotheken-Sachen.

Spätere Erinnerungen sind unzulässig.

Hohennölsen, den 21. Januar 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Gedruckt bei Robig'schen Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatt-Bureau der königlichen Regierung.

Amts-Blatt



der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

10. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 6. März 1852.

Durch Pensionirung der bisherigen Instituts-Hebamme der Lehranstalt zu Bittenberg wird die Stelle derselben erledigt. Wir fordern qualifisirte Hebammen auf, unter Einreichung ihres Lebenslaufes und der Zeugnisse ihre Bewerbung binnen 4^{ten} Wochen bei uns einzureichen, wobei wir zugleich bemerken, daß nur solche Bewerberinnen zugelassen werden können, welche nicht über 40 Jahre alt sind, mindestens die Censur: sehr gut bei der Approbation erhalten haben, Wittwen sind, und eine nicht zu große Zahl von Kindern zu versorgen haben.

Nr. 172.
Vacante
Instituts-
Hebammen-
stelle in
Bittenberg.

Merseburg, den 27. Februar 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit eines Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 22. Februar c. und auf Grund des §. 21. des Gesetzes vom 11. Mai v. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 20, S. 362.) werden diejenigen, welche für Leistungen zu Kriegszwecken nach der Verordnung vom 12. November 1850 und zwar:

Nr. 173.
Die Liquidirung der etwa noch rückständigen Vergütungen für Leistungen aus der Verordnung vom 12. Novbr. 1850 betr.

- a) für die an Mannschaften der mobilen Truppen verabreichte Natural-Versorgung, incl. für Lieferung der Fourage für Mobilmachungssperde und für die auf dem Marsche befindlichen oder cantonnirenden Truppen aller Waffen während der Zeit von Publication der Verordnung vom 12. November 1850 bis ult. Februar 1851,
- b) für bewirkte Landleistungen an Lebensmitteln und Fourage in die zur Versorgung der Armee errichteten Feld-, Friedens- und Etappen-Magazine während der vorgedachten Zeit,

noch irgendwie Ansprüche an die Staatskasse zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche bis spätestens 3 Monate nach Publication dieser Bekanntmachung, also bis zum 6. Juni d. J. bei uns zu liquidiren, und bemerken wir ausdrücklich, daß alle etwa später bei uns eingehenden desfalligen Liquidationen unberücksichtigt bleiben und ohne Weiteres zurückgewiesen werden müssen.

Merseburg, den 3. März 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 174.

Die Receptionsprüfung in dem Schullehrer-Seminar zu Weissenfels pro 1852 betr.

Diejenigen jungen Leute, welche dieß Jahr in das Königl. Schullehrer-Seminar zu Weissenfels aufgenommen zu werden wünschen, haben, mit Beachtung unserer Erlasse in den Merseburger Amtsblättern Jahrgang 1829 Seite 106, bis 109, und Jahrgang 1836 Seite 170 folgende Papiere bis zum 30 April an die Direction des Seminars portofrei einzusenden, als: 1) einen Lauffchein, 2) einen Revaccinationschein, welcher die Revaccination in den letzten zwei Jahren nachweist, 3) einen Gesundheitschein, 4) die lückenlosen Bildungs- und Sittenzeugnisse von der Confirmation an bis zur Zeit der Meldung, 5) eine von dem betreffenden Landrathsamte oder Magistrats auszustellende Bescheinigung darüber, daß die Eltern oder sonstigen Angehörigen im Stande und willig sind, 150 Thlr. zur Ausbildung des Meldlings während seines Aufenthalts im Seminar auf ihn zu verwenden. In allen Zeugnissen ist auch der Name der Kreisstadt beizufügen, und sind nach dem Merseburger Amtsblatte 1839 Seite 354. die erwähnten Documente ohne Anwendung des Stempelpapiers auszufertigen.

Die, welche ihre Zeugnisse eingesendet haben, finden sich, ohne Bescheid abzuwarten, den 9. Mai, Nachmittags 2 Uhr, im Seminare ein und werden nach abgehaltener Prüfung am 11. ejusd. über ihre Aufnahme beschieden. Die zur Aufnahme Ausgewählten müssen den 3. Juni in die Anstalt eintreten.

Sollte sich später finden, daß ein Aufgenommener die zu seinem Unterhalte nöthigen Mittel nicht hat, so wird das Seminar genöthigt sein, ihn wieder zu entlassen. Es ist daher auch aus diesem Grunde das unter Nr. 5. vorgeschriebene Attest nur nach sorgfältiger Prüfung der bezüglichen Verhältnisse auszustellen.

Magdeburg, den 18. Februar 1852.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 175.

Die Thätigkeit der Schiedsmänner im Appellationsgerichtsbzirk Halberstadt pro 1851 betr.

In dem verfloßenen Jahre 1851 sind bei 58 Schiedsmännern des Magdeburger, bei 67 Schiedsmännern des Erfurter und bei 3 Schiedsmännern des Merseburger Regierungsbezirks im Ganzen 4305 Streitfachen anhängig gewesen, wovon 3177 durch Vergleich, 451 durch Zurücknahme der Partheien, 564 durch Ueberweisung an den Richter beendet und 113 am Schlusse des Jahres noch anhängig geblieben sind.

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Sachen haben sich folgende Schiedsmänner besonders ausgezeichnet:

A. im Regierungsbezirk Magdeburg:

- 1) der Gastwirth Friedrich Mittelborff zu Osterwied,
- 2) der Kaufmann Friedrich Pöschel zu Aschersleben,
- 3) der Deconom Christian Bodenburg zu Aschersleben,
- 4) der Kantor Friedrich Rühle zu Schneidlingen.

B. im Regierungsbezirk Erfurt:

der Gemeindeschreiber Carl Poldborff in Wolframshausen, von denen der Gastwirth Mittelborff 222, darunter 209 verglichen, der Kaufmann Pöschel 256, darunter 47 verglichen, der Deconom Bodenburg 200, darun-

ter 160 verglichen, der Kantor Rühle 213, darunter 148 verglichen, der Gemeindefchreiber Poldsdorff 201, darunter 154 verglichen, verhandelt haben.

Halberstadt, den 12. Februar 1852.

Königliches Appellationsgericht.

U n f ü n d i g u n g

der Vorlesungen des Sommer-Semesters 1852 bei der Königl. Landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

- 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre.
- 2) Specieller Pflanzenbau.
- 3) Wiesenbau.
- 4) Schaafzucht.
- 5) Anleitung zur Wirthschaftsführung auf größeren Landgütern, mit Hinweisung auf den hiesigen Wirthschaftsbetrieb verbunden mit Excursionen.
- 6) Ueber Trockenlegung der Felder mit besonderer Berücksichtigung der Röhrendrainirung, verbunden mit Demonstrationen auf dem Versuchsfelde.
- 7) Die forstlich wichtigen Laub- und Nadelhölzer.
- 8) Landwirthschaftliche Botanik.
- 9) Land- und forstwirthschaftliche Zoologie.
- 10) Ueber Krankheiten der Pflanzen.
- 11) Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an den landwirthsch. Kulturpflanzen, und Uebungen im Analysiren und Bestimmen derselben.
- 12) Botanische Excursionen.
- 13) Organische Chemie.
- 14) Landwirthschaftliche Technologie.
- 15) Bodenkunde.
- 16) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium.
- 17) Angewandte Mathematik. Uebungen im Feldmessen, Nivelliciren und Zeichnen.
- 18) Waldbau und Forstschuß. verbunden mit Excursion.
- 19) Obstbaumzucht und Demonstrationen im Institutsgarten.
- 20) Gesundheitspflege der landwirthsch. Hausthiere.
- 21) Innere Krankheiten derselben, mit besondrer Beziehung auf acute und ansteckende.
- 22) Landwirthschafsl. Baukunde.

Director Heinrich.

Administ. Settegast.

Dr. John.

Dr. Heingel.

Dr. Kroder.

Rendant Schneider.
Oberförster Wagner.

Institutsgärtner Stoll.

Departementsthierarzt
Kniebusch.

Nr. 176.
Vorlesungen
des Sommer-
Semesters
1852 bei der
Königl. Land-
wirthschaftl.
Lehranstalt in
Proskau betr.

Die Vorlesungen des Sommer-Semesters beginnen den 19. April d. J. Anmeldungen sind an die unterzeichnete Direction zu richten. Das Königliche

Ministerium für die landwirthschaftl. Angelegenheiten hat die Ermäßigung des von den Studirenden der hiesigen Lehranstalt zu entrichtenden Honorars auf diejenigen Beträge angeordnet, welche bei den übrigen Höheren landw. Lehranstalten des Staates entrichtet werden. Demgemäß sind vom 1. April d. J. ab auch in Proskau nur:

für das 1. Semester . . .	40 Thlr.,
für das 2.	30 Thlr.,
für das 3.	20 Thlr.,
für das 4. und jedes folgende	10 Thlr.,

an Honorar, außerdem aber von jedem Studirenden bei seinem Eintritt 6 Thlr. Eintrittsgeld zu entrichten und haben die Theilnehmer an den practisch chemischen Uebungen im Laboratorium einen halbjährigen Beitrag von 1 Thlr. für Reagentien und die Benutzung der erforderlichen Geräthschaften an die Institutskasse abzuführen. Studirende, welche bereits ein oder mehrere Semester an einer der übrigen Höheren landwirthschaftl. Lehranstalten des Staates zubrachten, haben, wenn sie in Proskau eintreten, zwar das volle Eintrittsgeld, aber nur dasjenige Studienhonorar zu entrichten, was von ihnen zu fordern sein würde, wenn sie von Anfang an ihre Studien in Proskau betrieben hätten.

Proskau, den 12. Februar 1852.

Die Direction der Höheren Landw. Lehranstalt.

Nr. 177. Landwirthen oder Technikern, welche ohne als Studirende in die hiesige Lehranstalt einzutreten, die Ausführung von Drainierungs-Arbeiten aus eigener Anschauung kennen zu lernen wünschen, wird hierzu, sobald die für diesen Sommer projectirten Drainierungs-Arbeiten werden begonnen haben, die Gelegenheiten dargeboten werden. Der Anfang dieser Arbeiten wird noch besonders bekannt gemacht werden. Zugleich ist die Einrichtung getroffen, daß während des Monats Juni ein gedrängter theoretischer Vortrag über Drainage von dem Lehrer der hiesigen Lehranstalt, Herrn Dr. Jahn, für die hier anwesenden Fremden gehalten werden soll.

Proskau, den 12. Februar 1852.

Die Direction der Königl. Landwirthschaftlichen Lehranstalt.

P e r s o n a l - C h r o n i k .

Nr. 178. Die Schul- und Rüksterstelle in Zschernitz, Exhorie Gollme, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Hierzu eine Vellage in Hypotheken-Angelegenheiten, 4 Bogen stark, für den Schwelmiger landrätthlichen Kreis.

Gedruckt bei Robigk'schen Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsbüchsen-Bureau der Königl. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

II. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 13. März 1852.

Nach vorgängiger Vereinbarung unter den Zoll-Vereins-Staaten haben des Königs Majestät mich mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 1. d. M. er-mächtigt, für den Zeitraum bis zum Ablaufe des Monats August d. J. die Er-hebung des Eingangszolles von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl einzustellen. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zoll- und Steuerbehörden die Einstellung der Zollerhebung, sobald ihnen die deshalb von hier aus angeordnete Weisung zugegangen sein wird, eintreten lassen werden.

Nr. 179.
Die Einstellung
der Zollerhe-
bung von Ge-
treide, Hülsen-
früchten und
Mehl betr.

Berlin, den 2. März 1852.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Obgleich die Reserve- und Landwehr-Mannschaften bei den Frühjahr- und Herbstcontrollen stets darauf aufmerksam gemacht werden, daß nach den von des Königs Majestät unterm 7. November 1850 sanctionirten Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen diejenigen von ihnen, welche für den Fall einer Mobilmachung der Armee oder einer außerordentlichen Truppensammensetzung auf Zurückstellung von der Einstellung Anspruch machen, ihre desfallsigen Gesuche bei dem Gemeinde-Vorsteher so zeitig anzubringen haben, daß dieselben der Kreis-Ersatz-Commission, welche zu diesem Behufe alljährlich im Frühjahr und Herbst einen besondern, öffentlich bekannt zu machenden Termin ansetzt, zur Entscheidung vorgelegt werden können, so gewinnt es nach den uns vorliegenden Uebersichten von den Re-sultaten des vorjährigen Classificationsgeschäfts doch den Anschein, als ob diese das Interesse der Theiligten schützende Bestimmung nicht überall die gebührende Beachtung fände. Wir sehen uns daher veranlaßt, die Reservisten und Wehr-männer zur genaueren Befolgung jener Bestimmung hiermit aufzufordern. Gleich-zeitig werden die Ortsbehörden angewiesen, dahin zu wirken, daß diejenigen Reservisten und Landwehrmänner, deren Verhältnisse nach ihrem Ermessen eine Berücksichtigung erheischen, ihre Gesuche rechtzeitig anbringen. Es ist dies um

Nr. 180.
Die rechtzei-
tige Anbrin-
gung der Ge-
suche der
Reserve- und
Landwehr-
Mannschaften
auf Zurückstel-
lung für den
Fall einer
außerordent-
lichen Truppen-
zusammenset-
zung betr.

so nothwendiger, als nach den Eingangs gedachten Bestimmungen im Augenblick der Einberufung alle Gesuche um Zurückstellung unstatthaft und Wiederentlassungen einberufener Mannschaften nur auf Grund einzureichender Reclamationen in dem Falle zulässig sind, wenn für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht von ihm selbst herbeigeführte Ereignisse seit dem letzten Classificationstermine besondere Berücksichtigungsründe entstanden sind.

Magdeburg, den 1. März 1852.

Der int. commandirende General
des 4. Armeecorps
v. Radziwill.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung:
Robbe.

Nr. 181.

Die Wahl und
Bestätigung
des Ausschusses
für die Angele-
genheiten der
Feuer-Societät
für das platte
Land des Her-
zogthums
Sachsen betr.

Nachdem von der vorjährigen interimistischen Provinzial-Vertretung der Provinz Sachsen zu dem Ausschuss, welcher nach dem Landtags-Abschied für die Provinz Sachsen vom 6. August 1841 alle diejenigen auf die Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen Bezug habenden Geschäfte zu besorgen haben soll, deren Erledigung der Bestimmung des Reglements vom 18. Februar 1838 zufolge den zum Provinzial-Landtag versammelten Vertretern des platten Landes überlassen ist, gewählt sind:

A. zu Mitgliedern:

- 1) der Abgeordnete, Geheime Regierungsr. und Landrath von Leipziger auf Niemeß,
- 2) der Abgeordneten-Stellvertreter, Kammerherr von Burkersrode auf Burg-Häpfel,
- 3) der Ortsrichter Hauß aus Waltersdorf im Kreis Schweinitz,
- 4) der Ortsrichter Henschel aus Ossig im Kreis Zeitz;

B zu Stellvertretern:

- 1) der Landtags-Marschall Graf v. Zech-Burkersrode auf Goseck,
 - 2) der Abgeordnete, Erbtuchseß von Grävenitz auf Dues,
 - 3) der Abgeordnete und Ortsrichter Schmidt aus Borgau, und
 - 4) der Abgeordnete Hanisch aus Triefewitz im Kreis Torgau,
- und der Herr Minister des Innern diese Wahlen in Folge der demselben desfalls erteilten Allerhöchsten Ermächtigung vom 9. Februar d. J. mittelst Rescripts vom 20. d. M. bestätigt hat, bringe ich dies hierdurch zur Kenntniß des theiligten Publikums. Magdeburg, den 25. Februar 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

In Vertretung: Robbe.

Nr. 182.

Jurisdictionale
Veränderung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gemeinde Reußen von dem Bezirke des Königl. Kreisgerichts zu Zeitz abgetrennt und dem Bezirke des Königl. Kreisgerichts zu Naumburg resp. der Kreisgerichts-Commission Osterfeld zugeschlagen worden ist.

Naumburg, den 4. März 1852.

Königliches Appellationsgericht.

Das correspondirende Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß für Nr. 183. die Bestellung einer größeren Zahl von Stadtbriefen (Briefe an Personen, die am Aufgaborte selbst wohnen) eine Ermäßigung des Bestellgeldes dahin eintritt, Ermäßigung des Bestellgeldes für Stadtb. briefe. daß wenn mindestens 25 bis excl. 100 Stück auf einmal eingeliefert werden, nur ein Bestellgeld von 6 Pfennigen pro Brief und wenn 100 Stück und darüber auf einmal eingeliefert werden, nur ein Bestellgeld von durchschnittlich 4½ Pfennig pro Stück zu erheben ist. Bedingung ist, daß die Briefe von einem Absender herrühren und frankirt werden.

Merseburg, den 24. Februar 1852.

Der Ober-Postdirector Strahl.

Die Tabelle über folgende in hiesiger Stadt belegene Grundstücke:

- a) des Wohnhauses des Steinbayermeisters Johann Gottlieb Schnürpel, im Südeviertel belegen; b) des Wohnhauses des Zimmermeisters Carl Gottlieb Wilhelm Hehne, hinter der Mauer belegen, ist fertig und kann vom 20. März bis 20. Mai c. in unserm I. Bureau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Wittenberg, den 28. Februar 1852.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 184.
Hypothekensachen.

Dem Kaufmann Friedrich Martini zu Elberfeld ist unter dem 23. Februar 1852 ein Patent auf eine Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung des derselben zum Grunde liegenden bekannten Prinzips und der bekannten Theile zu beschränken, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Nr. 185.
Patent-Ertheilung.

Dem Franz Friedrich Patscher zu Menden ist unter dem 23. Februar 1852 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung von Haken und Defen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Nr. 186.
Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann Franz Schilde zu Berlin ist unter dem 23. Februar 1852 ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Briefwaage, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Nr. 187.
Patent-Ertheilung.

Personal-Chronik.

Die Cantor- und Mädchenlehrerstelle in Vibra, Ephorie Ebertsberga, königlichen Patronats, wird durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 188.

- Nr. 189. Des Königs Majestät haben dem Forst- und Floß-Kassenrendanten Klingner zu Elsterwerda den Character als Rechnungs-Rath Allernädigst beizulegen geruht.
-
- Nr. 190. Die erste-Predigerstelle an der evangelisch-reformirten Hofkirche Unser Lieben Frauen in Halberstadt ist durch den am 12. Februar c. erfolgten Tod ihres bisherigen Inhabers vacant worden. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats.
- Nr. 191. Zu der evangelischen Oberpfarr-Adjunctur in der Neustadt-Magdeburg ist der bisherige Diaconus in Freiburg a. M. Ernst Ferdinand Bäßler berufen worden. Ueber das dadurch vacant gewordene Diaconat ist bereits vorläufig verfügt.
- Nr. 192. Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Loburg, in der Diöces Loburg, ist dem bisherigen Oberpfarrer und Superintendenten zu Belgern, Christoph August Burghard, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Oberpfarrstelle zu Belgern ist Königl. Patronats.
- Nr. 193. Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle zu Beegendorf mit Stapen, Groß- und Klein-Gischau, in der Diöces Beegendorf, ist der bisherige Prediger zu Neuendorf, Carl Wilhelm Georg Sadewasser, berufen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Stelle ist bereits Seitens des Patronats disponirt.
- Nr. 194. Der Pfarrer M. Werner zu Vibra, in der Diöces Eckartsberga, tritt Johannis d. J. in den Ruhestand. Die Pfarrstelle zu Vibra ist Königlichem Patronats.
-
- Nr. 195. Der Ortschulze Johann Friedrich Ertler zu Altenburg a. d. S. ist als Schiedsmann für den zweiten Landbezirk des Raumburger Kreises gewählt und verpflichtet worden.
-
- Nr. 196. Vom 1. März d. J. sind versetzt worden: der Post-Secretair Fischer von Halle nach Nordhausen und der Post-Secretair Tebold von Nordhausen nach Halle.
- Nr. 197. Der invalide Hautboist Friedrich August Ludwig Baumgart und der invalide Postillon Carl Heinrich Ratschmann sind nach bestandener sechsmonatlicher Probefristzeit, der 1c. Baumgart als Briefträger und der 2c. Ratschmann als Briefträgergehülfe bei dem Postamte in Wittenberg bestätigt worden.
- Nr. 198. Die Verwaltung der Postexpedition in Holzdorf ist dem Postexpediteur von Krottnaurer nach vorangegangener Kündigung desselben am 15. Februar c. abgenommen worden.

Gedruckt bei Robitzschens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsklatsch-Bureau der Königl. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

12. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 20. März 1852.

Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 3487. Allerhöchster Erlaß vom 7. Januar 1852, betreffend die der Gemeinde Nanis in Bezug auf den chauffemäßigen Ausbau der Gemeinde-Ebauffee von Nanis bis zur Saalfeld-Oböbener Staatsstraße bei Erblpa verliehenen fiskalischen Vorrechte.
- Nr. 3488. Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1852, betreffend den Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugeldes in Cöthlin.
- Nr. 3489. Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Depositall-Ordnung vom 15. September 1783, nebst den dieselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Verordnungen, in den Departementis des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 28. Januar 1852.
- Nr. 3490. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Deutschen Kolonisations-Gesellschaft für Central-Amerika. Vom 2. Februar 1852.
- Nr. 3491. Bekanntmachung, betreffend die Bildung der Bergbau-Gesellschaft „Manfeldische Kupferschieferbauende Gewerkschaft“ mit der Eigenschaft einer juristischen Person. Vom 3. Februar 1852.
- Nr. 3492. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Rheinisch-Westphälischer Bergwerks-Verein gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 18. Februar 1852.
- Nr. 3493. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein“ gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 19. Februar 1852.

Nr. 199.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 21. v. M. sind zur Tilgung für das zweite Semester 1852 die in den anliegenden beiden Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848 und 1850 über den Kapitalbetrag von 940,000 Thlr. und beziehungsweise 95,000 Thlr. im heutigen Verlosungstermine ausgelost worden. Dieselben werden ihren Be-

Nr. 200.

Die für das

2. Erneuter
1852 ausgeloo-
seten Schuld-
verschreibungen
der Staatsan-
leihen aus den
Jahren 1848
und 1850 betr.

sichern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1. October d. J., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30., oder bei der nächsten Regirungs Hauptkasse gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwählten Rassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang zu nehmen. Da die Anzahl der einzulösenden Schuldverschreibungen zu groß ist, um sie an Einem Tage prüfen und abfertigen zu können, so können dieselben schon vom 1. September c. ab eingereicht werden. Mit dem 30. September d. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850 zugleich die dazu gebhörigen 4 Zinscoupons der ersten Serie, Nr. 5. bis 8., welche die Zinsen vom 1. October 1852 bis zum 1. October 1854 umfassen, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird. Wegen der darunter begriffenen nicht mit dem Reductionsstempel versehenen Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1848 verbleibt es bei unserer Bekanntmachung vom 20. Januar d. J.

Berlin, den 5. März 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 5. v. Mts. wird hierdurch mit dem nochmaligen Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich die in derselben enthaltene Kündigung der in der 2. Verlosung gezogenen Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 nur auf die mit dem Reductionsstempel versehenen Documente dieser Gattung bezieht; daß dagegen alle nicht abgestempelte Schuldverschreibungen de 1848 der bereits früher erfolgten Kündigung unterliegen und nach unserm Erlasse vom 17. v. Mts. (Amtsblatt pag. 57. Nr. 129) schon am 1. künftigen Monats eingelöst werden.

Durch mehrfache Anfragen bei der hiesigen Regirungs-Hauptkasse finden wir uns veranlaßt, zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß zu den Verzeichnissen über ausgeloste Schuldverschreibungen gedruckte Formulare nicht ausgereicht werden; daß diese Verzeichnisse vielmehr mit der Feder anzulegen und doppelt unter Beifügung der Schuldscheine nach Anleitung der Bekanntmachung vom 18. v. Mts. (Amtsblatt pag. 58. Nr. 130.) an die Regirungs-Hauptkasse einzusenden sind, welche erst nach erfolgter Ueberweisung des Baarbetrages von Berlin aus den Einsendern gedruckte Formulare zu den Quittungen Behufes deren Vollziehung zufertigen wird.

Diersburg, den 15. März 1852.

Königlich Preussische Regierung.

Nr. 201.
Die Ueber-
nahme von
Agenturen für

Die bestehenden Bestimmungen in Betreff der Uebernahme von Agenturen für ausländische Geschäfte, welche die Beförderung von Auswanderern zum Gegenstande haben, sind mehrfach unbeachtet geblieben und sehen wir uns daher veranlaßt, die nachstehende Bekanntmachung zu erlassen:

- A. Ausländer dürfen ihr auf den Transport von Auswanderern gerichtete Geschäfte nur dann in Preußen betreiben, wenn sie dazu die Genehmigung des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erhalten, einen Hauptagenten in Preußen bestellt und die von ihnen geforderte Cautio n bestellt haben.
- B. Concessionen zur Uebernahme von Agenturen für ein solches ausländisches Transport-Geschäft, welchem nach Erfüllung der vorstehenden Bedingungen der Betrieb in Preußen gestattet ist, werden nur durch die Landespolizeibehörden ertheilt und sind bei derjenigen Regierung in Antrag zu bringen, in deren Bezirk der Hauptagent wohnt.
- C. Wer ohne die Concession einer Regierung zu besitzen, als Agent eines solchen ausländischen Transport-Geschäftes thätig ist, hat nach §. 177. der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 eine Strafe bis zu 200 Thlr. oder Gefängniß bis zu drei Monaten zu gewärtigen.

Merseburg, den 1 März 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

ausländische, auf die Beförderung von Auswanderern gerichtete Geschäfte betr.

Von dem Königl. Finanz-Ministerio ist mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlass vom 22. Mai 1843 und in Abänderung der in Nr. 440 des Amtsblatts pro 1843 bekannt gemachten Circular-Versü gung vom 28. Juli 1843 durch Rescr. vom 28. Februar v. III. 4539 Folgendes bestimmt worden:

Nr. 202. Die Gewerbesteuer für das Suchen von Waarenbestellungen seitens der Angehörigen des königlichen Hannover oder für Rechnung eines hannoverschen Handlungsbauses betr.

1) Die Angehörigen des Königreichs Hannover haben für die Gewerbscheine, deren sie zum Ueberreifen Bedarfs des Suchens von Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete bedürfen, fortan statt des durch die Circular Versü gung vom 28. Juli 1843 angeordneten Steuersatzes von Sechszig Thalern nur eine Jahressteuer von Dreißig Thalern für die Person zu entrichten, wenn das Suchen der Bestellungen für Rechnung des Reisenden selbst oder für Rechnung eines anderen Angehörigen des angedachten Königreichs erfolgt.

2) Dasselbe gilt von diesseitigen und anderen vereinsländischen Unterthanen, sowie von den Unterthanen aller anderer Staaten, sofern sie für Rechnung eines hannoverschen Handlungsbauses umherziehend Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete suchen

3) Hinsichtlich der Handelsreisenden aus den dem Zollvereine angeschlossenen Königlich hannoverschen Gebietstheilen behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Verwen den

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 11. März 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten

Nach Artikel XVIII des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 sollen in Bezirken, wo das Institut der Schiedsmänner besteht, Injurien-Klagen von den Gerichten nicht eher zugelassen werden, als bis

Nr. 203. Die Stellung der

Schiedsmän-
ner in Verbin-
dungsgällen
betr.

der Kläger die Vermittelung des Schiedsmannes des Verklagten nachgesucht und ein Arrest darüber beigebracht hat, wozegen durch die Anbringung des Gesuchs bei dem Schiedsmanne die Verjährung der Klage unterbrochen wird. Da hier- nach für die klagende Partei leicht Nachteile entstehen können, wenn sie wegen Abwesenheit, Krankheit oder sonstige Verhinderung des competenten Schieds- mannes sich an ihn nicht wenden oder das erforderliche Attest desselben nicht er- langen kann, so werden auf Grund einer Anordnung des Herrn Justiz-Ministers sämtliche Schiedsmänner unseres Departements angewiesen, von nothwendigen Reisen, Krankheiten oder sonstigen längeren Behinderungen und ungekündet An- zeige zu machen und die Bestellung eines Vertreters in Antrag zu bringen. Im Fall dem betreffenden Schiedsmanne vor oder bei seiner Wahl bereits ein solcher Stellvertreter bestellt worden ist, bedarf es nur einer Benachrichtigung des letztern von dem eingetretenen Substitutionsfalle und einer desfalligen Anzeige und hierüber zu ersatenden Anzeige.

Raumburg, den 5. März 1852.

Königliches Appellationsgericht.

Nr. 204.

Verleihung der
Braunkohlengrube
Auguste
bei Teutschenthal
betr.

Unter dem 8. v. M. ist die Braunkohlengrube „Auguste“ bei Teutschenthal mit 1 Fundgrube und 7½ Maaße an den Grubenbesitzer Eisengraber daselbst verlihen und die Verleihungsurkunde unter dem 21. dess. Mts. höhern Orts confirmirt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 8. März 1852.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 205.

Patent-
Verlängerung.

Das dem Kaufmann Peter Kobbler in Aachen unterm 2. Juli 1850 auf die Dauer von 6 Jahren ertheilte Patent wegen der Construction eines Ofen- schachtes zur Verschmelzung der Zinkerze ist bis zum 27. Februar 1858 verlängert.

Personal-Chronik.

Nr. 206.

Der Bürgermeister Prescher in Mückeln ist zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission daselbst ernannt worden.

Nr. 207.

In Stelle des an das Königliche Ober-Bergamt zu Halle versetzten Cal- culators Dupuis ist mittelst Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Ge- werbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, vom 3. März er der bisherige Plom- birungs-Aufscher Eichmann zu Dürrenberg zum Calculator beim dasigen Königlichen Salzamte ernannt.

Nr. 208.

Der invalide Unteroffizier Gottlob Wille ist nach zurückgelegter sechsmonat- licher Probezeit als Postbote beim Postamte in Weissenfels bestätigt worden.

Gedruckt bei Koblischens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt
im Amtblatt-Bureau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

13. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 27. März 1852.

Das unserer Bekanntmachung vom 5. d. Mts. beigefügte Verzeichniß der in der 2. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1848 enthält einen Druckfehler, indem von den Appoints zu 1000 Thlr. nicht die Nummern 3166. bis 3176., sondern nur die Nummern 3166. bis 3170. gezogen worden sind.

Berlin, den 19. März 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

In Folge Höherer Veranlassung wird erneuert hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Allerhöchsten Verordnung vom 27. October 1810 der gesammte Debit der Gesetz-Sammlung für den Preussischen Staat durch das Königl. General-Postamt in Berlin erfolgt, und daß deshalb alle zur Haltung derselben verpflichteten Beamten und Behörden dieser Verpflichtung durch Pränumeration bei den Postanstalten nachzukommen gehalten sind.

Merseburg, den 15. März 1852.

Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Nachstehende

Instruction

des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
zur

Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851, die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks betreffend, wird auf Grund des §. 27. dieses Gesetzes hiedurch verordnet, was folgt:

Nr. 209.
Berichtigung.

Nr. 210.
Den Debit der
Gesetz-Samm-
lung betr.

Nr. 211.
Instruction
zur Ausführung
des Ge-
setzes vom
12. Mai 1851,
die Verhältnisse
der Miteigen-
thümer eines
Bergwerks
betr.

I. (zu §. 3.)

Der §. 3. des Gesetzes enthält die Bestimmungen, welche bei den über 10 Meilen von dem Bergwerke entfernt wohnenden Gewerken wegen Insinuation der Vorladungen ic. getroffen werden müssen; bei den innerhalb dieser Entfernung wohnenden Gewerken genügt die Einhändigung von Verfügungen, oder Schreiben der Bergbehörde und der gewerkschaftlichen Repräsentanten, gegen Post-Insinuationscheine; es muß jedoch darin eine Verwarnung für den Fall des Ausbleibens oder der Nichtbefolgung enthalten sein.

II. (zu §. 9.)

Hat ein Betheiligter die schiedsrichterliche Entscheidung darüber angerufen, ob der von der Gewerkschaft gefaßte Beschluß zum gemeinsamen Besten der Gewerkschaft gereiche, so tritt die amtliche Wirksamkeit des Bergamts erst dann ein, wenn die von beiden Theilen erwählten Schiedsrichter als Schiedsgericht zusammengetreten sind und nach Vernehmung beider Theile sich zu einem gemeinschaftlichen Auspruch nicht vereinigen können.

Das Bergamt ernennt sodann auf erfolgte Mittheilung des Repräsentanten oder Grubenvorstandes der Gewerkschaft den Obmann, welcher mit den beiden Schiedsrichtern zur Abgabe des Auspruchs zusammen zu treten hat. Der Obmann, sowie die Schiedsrichter sind befugt, für die ihnen als solchen obliegenden Verrichtungen, ohne Unterschied, ob sie zu den Beamten gehören oder nicht, Diäten und Reisekosten nach den für Sachverständige in Privatangelegenheiten geltenden Sätzen zu liquidiren.

§. III. (zu §§. 13. 14. 15.)

Der Termin zur Wahl eines gewerkschaftlichen Repräsentanten oder eines Grubenvorstandes wird bei dem Bergamte, oder durch einen damit beauftragten Beamten an einem geeigneten Orte von Amtswegen anberaumt und abgehalten. Wenn jedoch in dem anberaumten Termine eine Wahl aus irgend einer Veranlassung von Seiten der Wähler nicht zu Stande gebracht werden kann, so sind die Kosten der zur Wiederholung des Wahlactes anzuberaumenden Termine von der Gewerkschaft zu übernehmen.

Die Wahlverhandlungen sind nicht stempelfrei.

Die Frage, ob ein Repräsentant oder ein Grubenvorstand (§. 15.) zur Vertretung der Gewerkschaft zu bestellen ist, muß durch einfache Stimmenmehrheit von der Gewerkschaft entschieden werden; gegen diese Entscheidung ist die Berufung auf schiedsrichterlichen Auspruch (§. 8.) unstatthaft.

Die Anträge und Erklärungen desjenigen Mitgliedes des Grubenvorstandes, welches denselben nach Außen, sowie bei Verhandlungen mit dem Bergamte vertritt, sind ohne weiteren Nachweis so anzusehen, als ob sie von der Gewerkschaft selbst ausgegangen wären.

Durch einen zur Kenntniß des Bergamts zu bringenden besonderen Vollmachtsvertrag kann hierüber anderweit bestimmt werden.

Wo die Allerhöchst genehmigten Statuten eines Bergwerk-Vereins besondere Bestimmungen über dessen Vertretung nach Außen enthalten, erfolgt die Bestellung

des Repräsentanten oder eines Grubenvorstandes zur Wahrnehmung der durch das Gesetz den Bergwerksbesitzern zugestandenen Befugnisse nach Maßgabe jener statutarischen Bestimmungen, dem also bestellten Repräsentanten, oder Grubenvorstande muß jedoch eine ausdrücklich auf die im §. 18. erwähnten Geschäfte gerichtete Vollmacht erteilt und dieselbe dem Bergamte eingereicht werden.

IV. (zu §. 16.)

Die Legitimations-Bescheinigung für den Repräsentanten oder den Grubenvorstand ist von dem Bergamt zu erteilen und auszufertigen.

V. (zu §. 18.)

Im Allgemeinen ist von dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande die Beforgung der in §. 18. angegebenen Geschäfte und insbesondere die specielle Ausführung der festgestellten Betriebspläne, sowie die Führung des Bergwerks-haushalts, unter der Aufsicht des Bergamtes zu fordern; auf speciellen Antrag aber kann, in der weiter unten bestimmten Art, demselben vorübergehend hierin eine Unterstützung durch den Revierbeamten gewährt werden.

Zu 1.

Das Bergamt hat dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande die Zeitperioden anzugeben, in welchen von ihm der Betriebsplan einzureichen ist.

Der Betriebsplan muß in Betreff der Sicherstellung, Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Eigenthums die erforderlichen Angaben und Ausführungen enthalten und unter Zuziehung des Repräsentanten oder des Grubenvorstandes geprüft werden.

Diese Prüfung muß besonders dahin gerichtet sein, daß durch die Ausführung des Betriebsplanes, die Mineralien nach den Regeln der Bergbaukunst, soweit der Werth derselben die Gewinnungskosten deckt und soweit es ohne Gefährdung der Sicherheit der Baue, der Oberfläche, oder des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter möglich ist, vollständig gewonnen werden.

Dem Bergamte steht die Beaufsichtigung des Betriebes und die Ueberwachung der Ausführung des festgestellten Planes zu. Wird der Betriebsplan in der hierzu festgesetzten Frist nicht eingereicht, so hat das Bergamt denselben zu entwerfen und mit Zuziehung des Repräsentanten oder des Grubenvorstandes festzustellen. Erfolgt eine Einigung nicht, so entscheidet das Oberbergamt, gegen dessen Beschluß dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande der Recurs an den Minister binnen 14 Tagen zusteht.

Wird von dem festgestellten Betriebsplane ohne Genehmigung des Bergamtes abgewichen und die deshalb ergangene Verfügung nicht befolgt, so kann das Bergamt den eigenmächtigen Betrieb und bei fernerer Weigerung, der erteilten Anweisung Folge zu leisten, den Betrieb der Grube gänzlich einstellen. Aus Gründen des polizeilichen Interesses kann die Betriebseinstellung vom Bergamte sofort verfügt werden. Bei eingetretenen Unglücksfällen, als Verschlüttungen, Wasserdurchbrüchen, Grubenbränden u. dgl. ist das Bergamt so befugt als schuldig, die zur Rettung der Mannschaft oder der Sicherstellung der Grube erforderlichen Arbeiten unter seiner Leitung ausführen zu lassen. Der Repräsentant oder der Grubenvorstand

ist verpflichtet, auf Kosten der Gewerkschaft die erforderliche Mannschaft zu stellen, sowie die Materialien und Utensilien herbeizuschaffen.

Zu 2.

Ist durch den Repräsentanten oder durch den Grubenvorstand die Wahl der technischen Grubenbeamten, die Regulirung der Geschäfte derselben und die Aufnahme der Dienstverträge erfolgt, so liegt es dem Bergamte ob, die Qualifikation der ihm vorgestellten Personen zur Verrichtung der ihnen contractlich zu übertragenden Funktionen zu prüfen und die Verhandlungen darüber dem Oberbergamte einzureichen, durch welches demnächst die Bestätigung der vorgeschlagenen Grubenbeamten erfolgt.

Das Oberbergamt ist befugt, die Bestätigung der Grubenbeamten zu versagen, wenn gegen ihre technische Dienstbefähigung oder gegen ihre Zuverlässigkeit Bedenken obwalten, oder wenn gegen die Bestimmungen des Dienstvertrages rechtliche Erinnerungen zu machen sind. Wird ein Grubenbeamter seines Dienstes entlassen und nicht sogleich die Fortführung des Betriebes einem anderen, von dem Bergamte als befähigt und zuverlässig anerkanntes Individuum übertragen, so ist das Bergamt befugt, einen solchen anzustellen und die dafür auf die Grubenkasse zur Zahlung anzuweisende Besoldung zu bestimmen.

Auf jedem Bergwerke müssen so viele Grubenbeamte angestellt werden, als nach dem Ermeßsen des Bergamts erforderlich sind, und ist dasselbe befugt, die Ergänzung dieser Zahl nöthigenfalls, wie vorhin erwähnt, von Amtswegen zu veranlassen.

Das Bergamt hat in Beziehung auf die von dem Repräsentanten oder von dem Grubenvorstande verabredeten Dienstverträge bei Regulirung der Geschäfte der Grubenbeamten darauf zu achten, daß die zur Betriebsführung nöthigen Funktionen sämmtlich nur geeigneten Personen übertragen werden und insbesondere Sorge zu tragen, für genaue Ausführung der Betriebsdispositionen, Befolgung der bergpolizeilichen Vorschriften wegen Annahme, Entlassung und Bestrafung der Arbeiter und deren Lohnung, für Erhaltung der Marktscheiderstufen, Anfertigung und Erhaltung der Grubenrisse. In den Dienstverträgen ist ausdrücklich derjenige zu bezeichnen, welcher der Bergbehörde gegenüber diese Funktionen persönlich zu vertreten hat.

Zu 3.

Die Aufsicht über die Dienst- und Geschäftsführung der Grubenbeamten ist von dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande in der Weise zu fordern, daß er die pflichtmäßige Thätigkeit der Grubenbeamten kontrollirt, die gefundenen Ordnungswidrigkeiten abstellt und die Schuldigen zur Bestrafung anzeigt.

Dem Berggeschwornen steht die Festsetzung der Strafen zu. In Fällen der Beschwerde entscheidet das Bergamt.

Zur Entlassung der ohne Vorbehalt der Kündigung angestellten Grubenbeamten ist die Genehmigung des Bergamts erforderlich.

Dem Bergamt steht jedoch nicht zu, in Fällen des Streits über das Vertragsverhältniß der Grubenbeamten zu entscheiden, es muß vielmehr dergleichen

zu seiner Kenntniß gelangende Fälle an den Richter verweisen, da die von den Gewerkschaften angestellten Grubenbeamten als Privatverwalter, mithin nicht als Staatsdiener anzusehen sind und demgemäß auch etwaige Anträge auf Aufhebung des Dienstcontractes, oder auf unfreiwillige Dienstentlassung der Grubenbeamten ablehnen.

Zu 4.

Die Annahme und Entlassung der Arbeiter, welche Genossen des Knappschafts-Bereins sind, sowie die Beschäftigung der Beaufsichtigung des Studiums des Bergfachs zur Arbeit zugelassenen Personen, erfolgt durch das Bergamt oder durch den damit beauftragten Beamten.

Die Zahl der Arbeiter, welche auf einer Grube beschäftigt werden sollen, hat der Repräsentant oder der Grubenvorstand der Gewerkschaft zu bestimmen und demgemäß das Bergamt mit Zuziehung desselben für eine jede Grube, im Verhältniß der bestimmten Arbeiterzahl mit Rücksicht auf die Arten des auszuführenden Betriebes, die Anzahl der zu beschäftigenden Knappschafts-Bereinsgenossen festzustellen und der Grube zu überweisen.

Die Versetzung der Knappschafts-Genossen von einer Grube zu einer andern erfolgt durch das Bergamt oder durch den damit beauftragten Beamten.

Das Bergamt hat darauf zu achten, daß nicht zur Knappschaft gehörige Arbeiter von dem Grubenbeamten nicht ohne Vorbringung eines Gesundheitsattestes und eines Abfehrscheins zur Arbeit angelegt werden. Diese Scheine sind von dem Grubenbeamten aufzubewahren und auf jedesmaliges Verlangen dem Bergamt vorzulegen. Auf jeder Grube muß nach dem vorzuschreibenden Schema ein Register der Arbeiter geführt werden; sind in einem Bezirke mehr Arbeiter vorhanden, als auf den Werken zweckmäßig beschäftigt werden können, so gebührt unter ihnen den Knappschafts-Genossen der Vorzug.

Das Bergamt hat mit dem Anfange eines jeden Jahresbezirks oder revierweise mit den Repräsentanten oder mit den Grubenvorständen die Normallohne zu vereinbaren, welche den, von den Grubenbeamten abzuschließenden Bedingungen und Schichtlohnssätzen zum Grunde gelegt werden müssen. Kann über den Normallohn eine Einigung nicht erreicht werden, so entscheidet das Oberbergamt.

Kommt zwischen den Grubenbeamten und den Arbeitern in Betreff der Höhe der Bedinge eine Einigung nicht zu Stande, oder wird von den Arbeitern darüber Beschwerde geführt, so entscheidet der Verggeschworne unter Vorbehalt des dagegen beiden Theilen zustehenden Recurses an das Bergamt und beziehungsweise an das Oberbergamt.

Die Bestimmung eines Maximum bei der Bedinge-Arbeit ist unstatthaft.

Das Bergamt hat auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften über die pünktliche vollständige Lohnung der Arbeiter strenge zu halten, entgegenstehenden Falls den Arbeitern aus den bereiteten Mitteln der Grube zu ihrem Lohne zu verhelfen und nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangsmittel in Anwendung zu bringen. Vergarbeiter, welche wegen nicht geschעהner prompter Lohnung die Arbeit aufgeben wollen, sind unweigerlich mit dem Abfehrscheine und wenn sie Knapp-

schaftsgenossen, mit dem Anfahrsscheine auf eine andere Grube zu versehen. Die gegen Bergarbeiter auf Grund bestehender Reglements von den Grubenbeamten mit Genehmigung des Verggeschwornen festgestellten Geldstrafen müssen zur Knappschaftskasse eingezogen werden. Bei Zuwiderhandlungen der Arbeiter gegen bergpolizeiliche Vorschriften kann der Verggeschworne auch ohne Antrag der Grubenbeamten die Strafe bestimmen.

Gegen Strafbestimmungen ist binnen 8 Tagen von der Bekanntmachung die Recursbeschwerde an das Bergamt zulässig, welches endgültig darüber zu entscheiden hat.

Zu 5. und 6.

Das Bergamt hat sich bei Aufbringung und Einziehung der erforderlichen Betriebsgelder, sowie bei Auszahlung der Ausbeuten, welche Geschäfte dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande obliegen, jeder Mitwirkung zu enthalten. Wird jedoch wegen Nichtzahlung der Betriebsgelder die Ausschreibung von Zubußgeldern und die Einleitung des Retardatverfahrens nachgesucht, so hat das Bergamt zunächst eine Nachweisung über den Zustand der Grubenkasse sich vorlegen zu lassen und sich zu überzeugen, daß die für das Quartal auszuschreibende Zubuße zum Betriebe der Grube nothwendig ist.

Eine gleiche Nachweisung des Grubenkassenbestandes ist erforderlich, wenn Anträge auf Verlagererstattung oder Ausbeuteschließung gemacht werden.

Zu 7.

Dem Bergamt steht die Controлле des durch den Repräsentanten oder durch den Grubenvorstand zu führenden Grubenhauhalts insoweit zu, als nothwendig ist, um von der guten Beschaffenheit und von dem zureichenden Vorrath der Materialien u. zur Sicherstellung der Arbeiter, der Grubenbaue und der Oberfläche volle Ueberzeugung zu erhalten.

Zu 8. bis 11.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 12. Mai 1851, die Besteuerung der Bergwerke betreffend, und in Folge der zur Ausführung desselben erlassenen Instruction hat das Bergamt sich den Vorarbeiten zur Bestimmung der Verkaufs- oder Larpreise der Producte, beziehungsweise der Ermittlung und Feststellung des Werthes derselben, unter Mitwirkung der Repräsentanten oder der Grubenvorstände zu unterziehen und dieses Geschäft bei jeder Grube getrennt, oder bezirks- und revierweise vorzunehmen.

Dasselbe gilt für die Berechnung der Ertragsanteile der Knappschaftskassen oder anderer Freikurbesitzer. Es sind jedoch nur die dazu erforderlichen Beläge einzufordern, jede darüber hinausgehende Controлле der Grubenrechnungen ist zu vermeiden.

Dem Bergamte liegt ob, den gesetzlich vorgeschriebenen Gebrauch geeichter Maaße beim Verkauf auf den Gruben, sowie die öffentliche Bekanntmachung der Producten-Verkaufspreise zu beaufsichtigen und zu kontrolliren.

Zu 12. und 13.

Das Bergamt hat dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande die Füh-

rung derjenigen Bücher, Listen, Journale vorzuschreiben, welche zur Prüfung der Abgaben und der sowohl von den Bergwerksbesitzern, als von den Arbeitern zu den Knappschafts- und Unterstützungskassen zu leistenden Beiträge erforderlich sind.

Der Repräsentant oder der Grubenvorstand ist aufzufordern, die zur Buchführung bestimmten Personen zu benennen, damit sie auf die richtige Führung der Bücher vereideten werden können, was auch geschehen muß, wenn der Repräsentant oder ein Mitglied des Grubenvorstandes selbst diese Function übernimmt.

Der Revision und Abnahme der Grubenhauhalts-Rechnungen im Privat-Interesse hat sich das Bergamt fortan nicht mehr zu unterziehen; die Revision der im fiskalischen und knappschaftlichen Interesse nöthigen Nachweisungen und Beläge liegt ihm jedoch ob.

Außer den Schriftstücken, welche zur Controllirung der Abgaben und Gefälle dienen, hat das Bergamt dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande noch die Form derjenigen Rechnungen vorzuschreiben, welche in näher zu bestimmenden Zeiträumen von ihm ausgefüllt und eingereicht werden müssen, um zur richtigen Kenntniß der Förderung, des Productenabfahres nach seinen verschiedenen Richtungen, der Productenbestände, der Knappschaftsverhältnisse und zu anderen statistischen Nachrichten zu gelangen.

VI. (zu 18.)

Das Bergamt hat darauf zu achten, daß auf jeder Grube ein „Zechenbuch“ angelegt und gehalten werde, in welches alle bergpolizeilichen Verfügungen, sowie die durch die Behörde, den Repräsentanten oder den Grubenvorstand und die Beamten getroffenen Maaßregeln und die auf den Betrieb bezüglichen Bemerkungen einzutragen sind. Der controllirende königliche Beamte muß von diesem Zechenbuche bei jedesmaliger Anwesenheit auf dem Bergwerke Einsicht nehmen.

Anderer mit einem Anfahrtschein des Bergamts versehene Personen sind nicht befugt, die Einsicht in das Zechenbuch zu fordern; wohl aber sind die Grubenbeamten verbunden, sie auf der Fahrt zu begleiten, und ihnen über den Betrieb jede Auskunft zu erteilen.

VII. (zu 18.)

Denjenigen Repräsentanten oder Grubenvorständen, welche die Führung des Betriebes und Haushalts ihrer Grube noch nicht selbst übernehmen können, soll, soweit es die Zahl der Beamten zuläßt, und bis auf weitere Bestimmung eine Aushülfe gegeben werden. Zu dem Ende hat das Bergamt in solchem Falle und auf den Antrag des Repräsentanten oder des Grubenvorstandes anzuordnen, daß die Ausführung des festgestellten Betriebsplanes und die Attestirung der sich auf den Betrieb und die dazu verwendeten Materialien u. beziehenden Beläge nach dem bisher dabei beobachteten Verfahren, durch den Berggeschworenen und die Anfertigung oder die Revision der angefertigten Rechnungen durch Rechnungsbeamte (Oberlichtmeister, Kalkulatoren) geschieht. Das Bergamt selbst aber hat auch in diesen Fällen seiner Seits die Revision nur auf die zur Erhebung der Abgaben und Knappschaftsgefälle nöthigen Beläge und Rechnungen zu be-

schränken (V. zu 12. und 13.). Die von den Königl. Beamten hiernach zu leistenden Dienste werden aus den Grubenklassen nicht bezahlt.

VIII. (zu §. 26.)

Die Befugnisse des Repräsentanten oder des Grubenvorstandes zur Berichtigung des Verggebenbuches beginnen, sobald die Gewerkschaft constituirt worden ist, weil erst dann die Wahl der Vertreter vorgenommen werden kann (§. 13.) und zu Verfügungen über die Substanz, um welche es sich bei der Aufnahme von Personen in das Gesamteigenthum handelt (§. 19.), der Repräsentant oder Grubenvorstand nicht berechtigt ist.

Es ist daher darauf zu halten, daß schon bei der Instruction einer Muthung die Vergbehörde durch die diesfälligen Erklärungen des Muthers in den Stand gesetzt werde, die an dem Gesamteigenthum Theilhabenden in die Verleihungsurkunde aufzunehmen.

Wo zur Zeit der Verleihung der ursprüngliche Muther nicht mehr vorhanden ist, tritt dessen Rechtsnachfolger für ihn ein.

Berlin, den 6. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 13. März 1852.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 212. Dem Hutfabrikanten J. A. Schmidt zu Berlin ist unter dem 28. Februar 1852 ein Patent auf eine Maschine zum Bügeln und Appretiren der Seidenhüte in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Nr. 213. Dem Kaufmann W. Elliot zu Berlin ist unter dem 28. Februar 1852 ein Einführungs-Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte Maschine, um Zucker vom Syrup zu befreien, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Nr. 214. Dem Fabrikanten A. Schlieper zu Elberfeld ist unter dem 8. März 1852 ein Patent auf Mittel zum Entschweißen der Wolle und zum Einfetten derselben, insoweit dieselben als neu und eigenthümlich anerkannt worden sind, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Bestandtheile derselben zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preussischen Staats erteilt worden.

Bedruckt bei Robitsch und Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt
im Amtsblatts-Bureau der Königl. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

14. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 3. April 1852.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 3494. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 400,000 Rthlr. Vom 1. März 1852.
- Nr. 3495. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von Einer Million Thalern. Vom 1. März 1852.
- Nr. 3496. Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer der Nachner „Drabt-Fabrik-Compagnie“ als Actien-Gesellschaft auf weitere fünfzehn Jahre. Vom 5. März 1852.

Nr. 215.

Mit Bezug auf die Bestimmung im §. 11. des Regulativs, die Anlage von Dampfesseln betreffend, vom 6. September 1848, wonach an jedem Dampfessel oder an den Dampfleitungsrohren eine oder mehrere Vorrichtungen angebracht werden müssen, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angeben, finde ich mich veranlaßt, die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die in der neuern Zeit zu diesem Zwecke mitunter angewendeten sogenannten Federmanometer nach den diesbezüglich stattgefundenen technischen Erörterungen als zuverlässig nicht anzuerkennen sind und daß daher durch die Anwendung solcher Federmanometer der obigen gesetzlichen Vorschrift nicht genügt wird.

Nr. 216.
Die Anwendung sog. Federmanometer bei der Anlage von Dampfesseln betr.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, dies durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Es sind in neuerer Zeit wiederholt Anfragen bei dem Ministerium eingegangen, ob die in den Zeitungen enthaltenen Nachrichten über die Außer-Courssetzung verschiedenen fremden Papiergeldes begründet seien.

Nr. 217.
Die Außer-Courssetzung fremder

Damit das Publikum nicht durch einzelne amtliche Bekanntmachungen be-

Papiergeldes,
auswärtiger
Privat-Bank-
noten oder dän-
ischer Papiere
betr.

irrt und zu der Annahme verleitet werde, daß es bei allen Arten fremden Papiergeldes eine officiële Benachrichtigung über die etwaige Außer-Coursetzung zu erwarten habe, scheint es angemessen, die nachfolgenden Grundsätze zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, nach welchen in Angelegenheiten dieser Art fortan verfahren werden wird.

Die Ministerien haben nur in Beziehung auf das Papiergeld derjenigen deutschen Staaten, von welchen das Abkommen vom 6. September 1850 (Gesetz-Sammlung S. 399.) getroffen worden ist, eine amtliche Mittheilung darüber zu gewärtigen, daß eine Außer-Coursetzung beschlossen worden sei. In solchen Fällen wird der Königlichen Regierung jedesmal Nachricht gegeben und dieselbe zur Veröffentlichung durch das Amtsblatt veranlaßt werden.

Was das Papiergeld anderer deutscher oder außerdeutscher Staaten betrifft, so wird — insofern deren beschlossene Außer-Coursetzung in amtlichem Wege zur Kenntniß der Ministerien gelangt — eine Bekanntmachung darüber im Staats-Anzeiger erfolgen, inwieweit dann die Provinzial- oder Kreisbehörden eine weitere Verbreitung für angemessen erachten wollen, bleibt deren Beurtheilung überlassen.

Von der Einziehung oder Außer-Coursetzung auswärtiger Privat-Banknoten oder ähnlicher Papiere wird keine amtliche Kenntniß genommen werden.

Die königliche Regierung bat durch Ihr Amtsblatt das Publikum davon in Kenntniß zu setzen, daß hiernach künftig werde verfahren werden.

Berlin, den 12. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Nr. 218.
Das Aufgebot
eines Staats-
schuldenscheins
betr.

Der Hüfner Andreas Kase zu Eßler bei Wittenberg hat bei uns auf Umschreibung des Staatsschuldenscheins

Lit. F. Nr. 72,407, über 100 Thlr.

angetragen, weil derselbe durch Mäusefraß beschädigt und nicht mehr umlaufsfähig ist. In Gemäßheit des § 3. des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (G. S. S. 177.) wird demnach Jeder, der an diesem Staatsschuldenschein ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monate und spätestens am 1. October d. J.

schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls der gedachte Staatsschuldenschein lasset und dem Hüfner Kase ein neues Document ausgereicht werden wird.

Berlin, den 3. März 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 219.
Die Liquidation
der etwa
noch rückständig

In Gemäßheit eines Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 22. Februar und auf Grund des §. 21. des Gesetzes vom 11. Mai v. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 20. S. 362.) werden diejenigen, welche für Leistungen zu Kriegszwecken nach der Verordnung vom 12. November 1850 und zwar:

- a) für die an Mannschaften der mobilen Truppen verabreichte Natural-Verpflegung, incl. für Lieferung der Fourage für Mobilmachungs Pferde und für die auf dem Marsche befindlichen oder cantonnirenden Truppen aller Waffen während der Zeit von Publication der Verordnung vom 12. November 1850 bis 1. Februar 1851, gen Vergütungen für Leistungen aus der Verordnung vom 12. Novbr. 1850 betr.

- b) für bewirkte Landleieferungen an Lebensmitteln und Fourage in die zur Verpflegung der Armee errichteten Feld-, Friedens- und Etappen-Magazine während der vorgedachten Zeit,

noch irgendwie Ansprüche an die Staatskasse zu haben vermeinen, hierdurch aufgefördert, diese Ansprüche bis spätestens 3 Monate nach Publication dieser Bekanntmachung, also bis zum 6. Juni d. J. bei dem betreffenden Kreis-Landrathe zu liquidiren, und bemerken wir ausdrücklich, daß alle etwa später eingehenden dresfälligen Liquidationen unberücksichtigt bleiben und ohne Weiteres zurückgewiesen werden müssen.

Merseburg, den 3. März 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Da uns die Anträge auf Genehmigung zur Anlegung von Windmühlen sehr häufig ohne die erforderliche Vorbereitung zugehen, so machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß denselben jedesmal ein von einem vereideten Feldmesser gefertigter oder revidirter Situationsplan beigelegt sein muß.

Aus demselben muß zu entnehmen, oder zu demselben bescheinigt sein, in welcher Entfernung:

- 1) von Gebäuden,
- 2) von öffentlichen Wegen,
- 3) von der nächsten Grenze eines Nachbargrundstückes,

die Mühle erbaut werden soll.

Zur Vermeidung abschlägiger Bescheide bemerken wir:

- a) daß auf Grundstücken, welche in der Separation begriffen sind, vor Feststellung des Separationsplans Windmühlen überhaupt nicht errichtet werden dürfen;
- b) daß die Entfernung der Windmühlen
 - 1) von Gebäuden wenigstens 50 Ruthen,
 - 2) von öffentlichen Wegen in der Regel 20 Ruthen, in dem Ausnahmefall aber, wenn die Lokal-Polizeibehörde und der Kreis-Landrath über die Zulässigkeit einer geringern Entfernung einverstanden sind, wenigstens 10 Ruthen betragen muß;
- c) daß die Besitzer benachbarter Grundstücke der Anlage zu widersprechen befugt sind, wenn die Windmühle nicht wenigstens 6 Ruthen von ihrer Grenze entfernt erbaut werden soll.

Zugleich bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Errichtung windfangender Gegenstände in der Nähe von Windmühlen, sofern nicht in Rücksicht

Nr. 220.
Die Erfordernisse der Anträge auf Genehmigung zur Anlegung von Windmühlen betr.

auf die Feuerfährlichkeit die oben unter h. 1. angegebene Entfernung von 50 Ruthen eintreten muß, in der Regel alsdann für nachtheilig zu erachten und auf Antrag des Mühlenbesizers zu untersagen ist, wenn die Entfernung nicht wenigstens dem zwölffmaligen Betrage der kleineren Dimension des zu errichtenden Gegenstandes gleich ist.

Endlich machen wir noch, um bei der hervortretenden Neigung zur Anlegung neuer Windmühlen vor Verlusten zu warnen, darauf aufmerksam, daß erstere nur von solchen Personen betrieben werden dürfen, welche ihre Befähigung dazu auf dem in §. 23. und 35. sequ. der Verordnung vom 9. Februar 1849 vorgeschriebenen Wege dargethan haben, zu welchem Behufe neuerdings neben den hier und da bestehenden Müller-Jüngungen in jedem landrätthlichen Kreise eine Kreisprüfungs-Commission für Müller eingerichtet worden ist.

Merseburg, den 18. März 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 221.

Die Anwen-
dung der zusätz-
lichen Straßen-
steuerrück-
stellungen
des Echauffe-
geldtarifs vom
28. Febr. 1840
auf mehrere
regulirte
Straßen betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. März v. J. — Amtbl. pro 1851 pag. 80. — bringen wir hiermit ein anderweites Verzeichniß derjenigen Straßen unsers Verwaltungsbezirks zur öffentlichen Kenntniß, welche inzwischen soweit regulirt und ausgebaut worden sind, daß nunmehr auf dieselben im Sinne der Allerh. Kab. Ordre vom 31. August 1832 (Ges. S. S. 214.) die zusätzlichen polizeilichen Bestimmungen sub 7 — 23. (mit Ausschluß der Nr. 20.) des Echauffergeldtarifs vom 29. Februar 1840 (Ges. S. S. 98.) für anwendbar erklärt werden.

Merseburg, den 23. März 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

V e r z e i c h n i ß

derjenigen Straßen des Regierungsbezirks Merseburg, auf welche die zusätzlichen polizeilichen Bestimmungen des Echauffergeldtarifs vom 29. Februar 1840 von jetzt ab Anwendung finden sollen.

I. im Begebaukreise Zeitz:

- 1) die Straße, welche von Nr. 0,37. der Weineweh-Eisenberger Straße abgeht, und durch das Dorf Weißenborn nach Pötewitz führt,
- 2) der Theil der Raumburg-Eisenberger Straße von der Herzoglich Meiningischen Landesgrenze durch Schölen bis zur Herzoglich Altenburgischen Landesgrenze;

II. im Begebaukreise Arnern:

die Straße von Wiehe nach Lossa und zwar von Wiehe bis in das Dorf Lossa auf eine Länge von $\frac{1}{10}$ Meilen;

III. im Begebaukreise Sangerhausen folgende zwei Privatstraßen:

- 1) die Straße von Schräbach bis zur Aumühle,
- 2) die Straße von der Berlin-Casseler Chaussee über Windehausen bis zum Moritzhausen-Herringer Wege.

Im landespolizeilichen Interesse wird hierdurch bekannt gemacht: daß die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft demjenigen, welcher rüch- sichtlich des in der Nacht vom 19. zum 20. Januar d. J. stattgefundenen Brandes der Zuckersabrik des Herrn Jäger in Alt-Scherbitz eine stattgefundenen bös- willigen Brandstiftung so nachzuweisen vermag, daß auf den Grund der beige- brachten Beweismittel die Bestrafung des Brandstifters erreicht wird, eine Be- lohnung von

Eintaufend Thalern

bereit gestellt hat.

Merseburg, den 23. März 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der erhebliche Schaden, welcher durch Raupenfraß angerichtet wird, macht es nothwendig, dem Ueberhandnehmen der Raupen durch eine allgemeine Polizei- Verordnung vorzubeugen.

Es wird daher hiermit auf Grund des §. 11. sq. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Landräthe haben alljährlich und bei Zeiten für jeden Ort nach den klimatischen und lokalen Verhältnissen zu bemessende Fristen zu bestimmen und in der Gemeinde öffentlich bekannt machen zu lassen, innerhalb welcher die Besitzer von Obstabäumen verpflichtet sind, ihre Obstabäume von den Raupennestern und Raupen zu reinigen.

§. 2.

Wer innerhalb der vorgedachten Fristen die vorschriftsmäßige Reinigung seiner Obstabäume unterläßt, verfällt nach dem Umfange der Vernachlässigung in eine Polizeistrafe bis zu 10 Tblr.

§. 3.

Die Polizeibehörden und Gemeindevorstände haben die Ausführung vor- stehender Verordnung zu überwachen und sind gehalten, nach Ablauf der zur Reinigung der Obstabäume von dem Landrathe angeordneten Fristen die Reini- gung auf Kosten der Säumigen vornehmen zu lassen.

Merseburg, den 28. März 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Es sind alle Anzeichen vorhanden, daß sich dieses Jahr die Maikäfer in un- gewöhnlich großer Zahl entwickeln werden. Wir nehmen deshalb Veranlassung, die Ortsvorstände auf den drohenden Schaden aufmerksam und ihnen zur Pflicht zu machen, auf die möglichste Vertilgung der Käfer um so mehr mit Nachdruck hinzuwirken, da hierin erfahrungsmäßig auch das sicherste Mittel liegt, der

Nr. 222.
Belohnung für
den Nachweis
eines Brand-
stifters.

Nr. 223.
Die Reinigung
der Obstabäume
von Raupen
und Raupen-
nestern betr.

Nr. 224.
Die Vertil-
gung der Mai-
käfer betr.

Wiederentwickelung einer ungewöhnlichen Menge von Weiskäsern für die Folge vorzubringen.

Merseburg, den 30. März 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 225. In dem verfloffenen Jahre 1851 sind bei 56 Schiedsmännern des Erfurter Die Wirksamkeit der Schiedsmänner des Appellationsgerichts Departement Rannburg im Jahre 1851 betr. und 290 des Merseburger Regierungsbezirks im Ganzen 12,201 Streitsachen — fast noch einmal so viel als im Jahre 1850 — anhängig gewesen. Hiervon sind 9052 Sachen durch Vergleich — im Jahre 1850 waren es nur 5963 — 979 durch Zurütretten der Parteien und 1922 durch Ueberweisung an den Richter beendet worden, wogegen 238 am Schluß des Jahres noch anhängig bleiben. Durch eine größere Anzahl von verglichenen Sachen haben sich folgende Schiedsmänner besonders ausgezeichnet, deren Thätigkeit hierdurch rühmlich anerkannt wird:

A. im Regierungsbezirk Erfurt:

- 1) der Ortsrichter Gießler zu Tröchtelborn,
- 2) der Seifensiedermeister Jünemann zu Tennstädt;

B. im Regierungsbezirk Merseburg:

- 1) der pensionirte Gerichts-Secretair Böttger zu Hettstädt,
 - 2) der Gastwirth Wähmer zu Eisleben,
 - 3) der Riemermeister Gröbner daselbst,
 - 4) der Bürgermeister Gröbner zu Altleben,
 - 5) der Schlossermeister Schröder zu Halle,
 - 6) der pensionirte Bürgermeister und Hauptmann Meyer zu Lößjün,
 - 7) der Schiffesbaumeister Maltzsch zu Rothenburg,
 - 8) der Apotheker Petersen zu Merseburg,
 - 9) der Rentant Berger zu Schleuditz,
 - 10) der Polizeiamtman und interim. Bürgermeister Gottlobber zu Eßleben,
 - 11) der Magistrats-Assessor Medert zu Hohenmölsen,
 - 12) der Polizei-Verwalter Wendorf zu Leuchtern,
 - 13) der Ortsrichter Schmidt zu Cosweda,
 - 14) der Uhrmacher Frabner zu Bittenberg,
 - 15) der Apotheker 1. Klasse Zuckschwerdt zu Schmiedeberra,
 - 16) der Schneidermeister und Stadtverordneter Fauser zu Döben,
 - 17) der Kaufmann und Magistrats-Assessor Zinde zu Gräfenhainichen,
 - 18) der pensionirte Gerichtsamts-Actuar Claus zu Jörbig,
 - 19) der Förster Romanus zu Neupouh,
 - 20) der Fleischermeister Zeising zu Roßsch,
 - 21) der Kaufmann Hartmann zu Eilenburg,
 - 22) der Amtmann Bercht zu Annaburg und
 - 23) der Polizei-Secretair Starke zu Herzberg,
- von welchen der Bürgermeister Gröbner (B. 4.) 224 (darunter 205 verglichen), der Magistrats-Assessor Medert (B. 11.) 202 (darunter 151 verglichen) und der

Polizeiamtmann Gottslob (B. 10.) 304 (darunter 174 verglichen) und die übrigen ein jeder mehr als 100 Sachen verhandelt haben.

Zugleich werden die sämtlichen Schiedsmänner unseres Departements angewiesen, bei Einreichung der nächsten Nachweisungen ihrer Geschäfte anzugeben, wieviel von den anhängigen Sachen Injurienfachen gewesen sind, um die Erfolge des Art. XVIII. des Gesetzes über Einführung des Strafgesetzbuchs vom 14. April v. J., die Competenz der Schiedsmänner in Injurienfachen betreffend, feststellen zu können.

Raumburg, den 12. März 1852.

Königliches Appellationsgericht.

Nachweisung
von den mit Königlich Preussisch-Sächsischen Landbesitzhaltern im Jahre 1851 bedekten Stuten.
Regierungsbezirk Merseburg.

Nr. 226.

Nr.	Namen der Besitzh., Stationen.	Dasselbst standen Besitzh.				Diese haben Stuten bedeckt				Anmer- kungen.
		Stück		Summa Stück.	von denen bedeckt in ein- höchsten 2 prangende Stück.	b. d. Stuten		Gesamten in Summa Stück.		
		Alte.	4 jährige.			Stück.	Stück.			
1	Gradiß	1	1	2	1	27	27	—	54	
2	Dehlen	1	1	2	1	17	18	—	35	
3	Repiß	2	1	3	—	—	94	—	94	
4	Krien	4	1	5	—	—	215	5	220	
5	Preßsch.	2	1	3	—	—	139	3	142	
6	Radisch	2	1	3	—	—	108	3	111	
7	Herzberg	3	—	3	—	—	72	3	75	
8	Schönemalde	3	—	3	—	—	150	3	153	
9	Deligsch	2	1	3	—	—	137	3	140	
10	Deidersee	2	1	3	1	35	106	3	144	
11	Bedra	2	1	3	1	61	110	3	174	
12	Gleina	2	1	3	—	—	91	3	94	
13	Wernsdorf	2	1	3	—	—	183	3	186	
14	Oberböllingen	3	1	4	—	—	178	4	182	
Summa		31	12	43	4	140	1628	36	1804	

Gradiß, den 29. Februar 1852.

Der Landstallmeister v. Thielen.

Nach

der von den im Jahre 1850 durch Königlich Preussisch-Sächsischen Land-
weise mit der Königs-Krone und dem
Regierungsbezirk

Nr.	Namen der Beschl. Stationen.	Dasselbst standen im Jahre 1850 Land- Besitzer			Diese haben Euten gekauft Summa.	Davon sind:			
		Alte.	4jährige.	Summa.		güß gebli- ben.	tragend gewor- den.	verkauft, gestor- ben und nicht näher nachge- wiesen Eute.	
									Eute.
1	Gradiß	2	—	2	45	16	29	5	
2	Döhlen	2	—	2	30	15	15	—	
3	Kepiß	2	2	4	88	39	49	2	
4	Krien	4	1	5	220	121	99	—	
5	Pregisch	3	—	3	130	48	82	—	
6	Radisch	2	1	3	144	86	58	1	
7	Herzberg	2	1	3	107	54	53	1	
8	Liebenwerda	2	—	2	39	17	22	6	
9	Delitzsch	3	—	3	135	69	66	32	
10	Beidersee	3	—	3	94	80	14	5	
11	Bebra	3	—	3	136	69	67	14	
12	Gleina	2	1	3	135	99	36	17	
13	Bernsdorf	2	1	3	137	74	63	16	
14	Oberdöblingen . . .	3	—	3	188	91	97	10	
Summa		35	7	42	1628	878	750	109	
Gradiß, den 29. Februar 1852.									

Der Landstallmeister v. Thielen.

Nr. 227.
Hypotheken-
Gesetz.

Die Hypothekentabelle über die in Annaburger Flur Nr. 447. belegene Wiese, die (Barthowiese) dem Friedrich Budde, Carl Wilhelm Andrad und dem Häfner David Zwanzig theilhaftig gebrüg, ist nunmehr regulirt worden, was hiermit mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, die etwaigen Erinnerungen gegen diese in unserer Hypothekenregistratur einzuschenden Tabelle binnen 2 Monaten vorzu-
bringen, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen
nicht mehr angebracht werden können.

Torgau, den 6. März 1852.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

W e i s u n g

Beschäler gedekten Stuten und der im Jahre 1851 nachgewiesenen theils Buchstaben S. gezeichneten Fohlen.
 Merseburg.

Es haben verwo- sen.	Nach den Listen sind lebende Fohlen im Jahre 1851 geboren			Die zum — sind davon mit dem Ge- nüt. Brande gezeichnet			Bemerkungen.
	Pengste.	Stuten.	Summa.	Pengste.	Stuten.	Summa.	
Etüd.	Etüd.	Etüd.	Etüd.	Etüd.	Etüd.	Etüd.	
1	15	9	24	—	—	—	incl. 1 Zw. Geb.
1	9	5	14	—	—	—	
2	20	25	45	—	—	—	
9	46	44	90	—	—	—	
5	39	38	77	—	—	—	
5	34	18	52	—	—	—	
4	22	26	48	—	—	—	
1	8	7	15	—	—	—	
—	13	21	34	—	—	—	
—	3	6	9	—	—	—	
1	23	30	53	—	—	—	incl. 1 Zw. Geb.
2	9	8	17	—	—	—	
5	20	22	42	—	—	—	
6	41	40	81	—	—	—	
42	302	299	601	—	—	—	

Unter dem 27. v. Mtd. ist dem Zimmermanne Kähler und dem Schiffer Nr. 228. Richter zu Brachwitz ein District zum Bau auf Eisenstein, welcher gegen Süden Districts-
 und Westen durch die Saale, gegen Osten durch die Chaussee von Halle nach Beschreibung
 Magdeburg und gegen Norden durch eine gerade Linie von Döblich über Fried- zum Bau auf
 richschwerz nach dem Chausseebaue vor Morl begrenzt wird, verliehen und die Eisenstein.
 Verleihungsurkunde unter dem 16. d. Mtd. hbbren Orts confirmirt worden, was
 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 22. März 1852.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 229. In dem unweit der Stadt Eckartsberga, dem Eckartsbause gegenüber belegenen Prellerschen Gasthose ist zwei Mal und zwar das erste Mal in der Nacht vom 19. zum 20. April v. J. und das zweite Mal in der Nacht vom 23. zum 24. v. M. unter Umständen Feuer zum Ausbruch gekommen, welche mit Grund vermuthen lassen, daß dasselbe in beiden Fällen von ruchloser Hand absichtlich angelegt worden ist.

Belohnung für
die Anzeige
wegen muth-
maßlicher
Brandstiftung.

Wir finden uns hierdurch veranlaßt, demjenigen, welcher in Beziehung auf den einen oder den anderen dieser beiden Brände den Anstifter dergestalt zur Anzeige bringt, daß gegen denselben dadurch nicht bloß die Einleitung einer Untersuchung, sondern auch die Festsetzung einer Criminalstrafe begründet wird, eine Prämie von

F u n f z i g T h a l e r n,

hiermit zuzusichern.

Mierseburg, den 17. März 1852.

Die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direction.

P e r s o n a l - C h r o n i k .

Nr. 230. Durch Allerhöchste Ordre vom 14. Januar v. J. ist der seitherige Pastor Appuhn zu Altenhausen zum Consistorialrath und Mitgliede des Consistoriums der Provinz Sachsen, sowie zum zweiten Domprediger in Magdeburg und der bisherige Seminar-Director Hennicht in Weissenfels zum Consistorialgeistlichen und Schulrath und Mitgliede des Consistoriums, Provinzial-Schul-Collegiums und der Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen, zu Magdeburg ernannt worden.

Nr. 231. Der Polizei-Amtmann Christian Friedrich Gottlobber, welcher das erledigte Bürgermeisteramt in Eßleben bisher commissarisch verwaltet hat, ist zum Bürgermeister daselbst erwählt und von Königl. Regierung bestätigt worden.

Nr. 232. Dem Schulamts-Candidaten Gottlieb Gustav Böhme aus Bernburg ist auf Grund eines Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 10. Februar cr. die Annahme von Hauslehrerstellen im diesseitigen Staate gestattet worden.

Nr. 233. Dem Beflissenen der Theologie Gustav Eduard Rathe aus Donndorf ist ein Erlaubnißschein zur Annahme von Hauslehrerstellen erteilt worden.

Nr. 234. Die zweite Lehrer- und Organistenstelle in Brücken, Ephorie Sangerhausen, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt, auch deren Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

Nr. 235. Die Schulstelle in Behlig, Ephorie Schleuditz, Königl. Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Dem forstverorgungsberechtigten Jäger Creux ist die Försterstelle für den Nr. 236. Schutzbezirk Frauenhork, in der Oberförsterei Thiergarten, nach Ablauf der Probefristzeit vom 1. März c. definitiv übertragen worden.

Durch die Ernennung des Pfarrers Appuhn zum Consistorial-Rathe und Nr. 237. zweiten Domprediger zu Magdeburg ist die Pfarrstelle zu Altenhausen, in der Diöces Neubaldensleben, vacant geworden. Patron derselben ist der Herr Graf von der Schulenburg-Altenhausen.

Der zweite Prediger Kramer in Weferlingen, Epchorie gleiches Na- Nr. 238. mens, tritt mit dem 1. Mai d. J. in den Ruhestand. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats.

Der Superintendent a. D., Oberprediger Scheele an der St. Stephani- Nr. 239. kirche in Calbe a. d. S. tritt mit dem 1. Juli c. in den Ruhestand. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats.

Der Pfarrer Schmidt in Dreileben, Epchorie Barleben, tritt auf seinen Nr. 240. Antrag zu Michaelis d. J. in den Ruhestand. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ampfurb, in der Diöces Wanz- Nr. 241. leben, ist dem bisherigen Pfarrer an St. Jacobi zu Nordhausen Friedrich Theodor Carl Abel verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen St. Jacobi-Pfarrstelle zu Nordhausen ist der Magistrat daselbst.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Freist, in der Diöces Gerbstedt, Nr. 242. ist dem bisherigen Pfarrer zu Müllerdorf, in derselben Diöces, Carl August Nisfel verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Müllerdorf ist landesherrlichen Patronats.

Der Rechtsanwalt und Notar, Criminalrath Hoffmann hieselbst und der Nr. 243. pensionirte Kreisgerichtsrath Rosenfeld zu Halle sind den 28. Januar resp. 31. Januar c. zu Geheimen Justizräthen Allerhöchst ernannt.

Der Kreisrichter Ehrhardt zu Hohenmölsen ist den 17. Januar c. an Nr. 244. das Kreisgericht zu Halle mit der Function des Gerichts-Commissarius zu Eönnern versetzt und der Obergerichts-Assessor Benthold in Eönnern zum Kreisrichter in Halle mit der Function des Gerichts-Commissarius zu Ebbe- jän den 17. Januar c. ernannt.

Der Gerichts-Assessor Frißsche, bisher in Remberg, ist zum Staatsan- Nr. 245. waltsgenhülfsen bei der Ober-Staatsanwaltschaft zu Magdeburg den 31. Ja- nuar c. ernannt und

der Gerichts-Assessor Gottfried Wilhelm Lindner den 11. Februar c. in Nr. 246. das hiesige Departement versetzt.

Der Referendar Friedrich Wilhelm Reußner ist den 3. Februar c. von Nr. 247. dem Appellationsgericht in Halberstadt zu dem hiesigen zurück versetzt.

Die Justiz-
Personal-Ver-
änderungen im
Departement
des Appella-
tionsgerichts
zu Remberg
betr.

Die hiesigen Referendarien Karl Baldemar Haasenritter und Friedrich Rudolph Julius Wansch sind den 6. Februar und 28. Februar c. zum königlichen Kammergericht in Berlin entlassen.

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Kaupisch zu Ebertsberga ist am 10. und der Appellationsgerichts-Kanzleidirector Justizrath Panse am 23. Februar c. gestorben.

Der Bureau-Diätar Karl Mittag ist den 4. Februar c. zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Langensalza an des von da zum hiesigen Kreisgericht col. versetzten Bureau-Assistenten Korn Stelle ernannt.

Der Gerichtsbote und Executor Dorn bei dem Kreisgericht zu Eisleben ist seines Amtes entsetzt.

Der Gerichtsbote und Executor Hoog bei dem Kreisgericht zu Merseburg ist den 18. Januar c. gestorben.

Die Hülfsboten Karl Christian Böncke, Johann Elias Stolberg, Michael Schulze, August Walther sind zu Boten und Executoren bei dem Kreisgericht zu Raumburg und zwar der Stolberg mit der Function bei einer Gerichts-Commission in Weissenfeld, der Schulze in Wiehe der Walther in Freiburg den 18. Januar c.,

der interimistische Gefangen-Aufseher Franz Ferdinand Schulze ist zum Gefangen-Aufseher und der interimische Gefangenwärter Gottlob Schiemenz zum Gefangenwärter bei dem hiesigen Kreisgerichte den 18. Januar c. ernannt.

Nr. 244. Der für den 9. Landbezirk des Merseburger Kreises zum Schiedsmann gewählte Polizei-Verwalter Carl Hbrolt zu Altranstädt ist als solcher verpflichtet worden.

Nr. 245. An Stelle des verstorbenen Schiedsmanns für den 11. Landbezirk des Weissenfelder Kreises, Ortsrichter Johann Christoph Steinfeldt zu Großkaina, ist der Ortsrichter Christoph Langrock zu Großkorbetha in dieser Eigenschaft erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 246. Der Ortsrichter und Gastwirth Johann Gottfried Burdhardt zu Weissenborn ist zum Schiedsmann für den 7. Landbezirk des Weissenfelder Kreises auf die Jahre 1833 erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 247. Der Gestüt-Inspector und Rendant Wener zu Graditz tritt mit dem 1. April d. J. auf seinen Antrag in den Ruhestand und ist an seiner Stelle der Gestüt-Secretair und Kassen-Assistent Runze mittelst Rescripts des königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 9. Januar 1852 von jenem Zeitpunkte ab zum Rendanten der königlichen Hauptgestüt-Kasse zu Graditz, sowie der königl. Preuss. Sächsischen Landgestüt-Kasse ernannt worden.

Gedruckt bei Robichsens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatt-Bureau der königlichen Regierung.

... 1852 ...

Amts-Blatt

der
Königlichen Regierung zu Merseburg.
15. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 10. April 1852.

Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 248.

- Nr. 3497. Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und die Ertheilung der Berechtigung zur Erhebung eines Chausseegeldes für die Straße von Suhl längs des Haselgrundes nach Ellingshausen.
- Nr. 3498. Bekanntmachung der von den Rammern erteilten Genehmigung der Verordnungen
vom 12. Juni 1851, wegen Ermäßigung des Eingangszolls für Reis, sowie Aufhebung des Eingangszolls und Festsetzung eines Ausgangszolls für denaturirtes Baumböl,
vom 21. Juli 1851, wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs und
vom 21. Juli 1851, wegen Anwendung der ermäßigten Durchgangszollsätze für Getreide auf den Eingang auf der Warthe und den Ausgang über Stettin. Vom 29. Februar 1852.
- Nr. 3499. Allerhöchster Erlaß vom 1. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte *cc. cc.* für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße in Weyerbusch über Flamerdsfeld und Horhausen bis zur Neuwied-Dierdorfer Aktien-Chaussee vor Heddesdorf.
- Nr. 3500. Allerhöchster Erlaß vom 1. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte *cc. cc.* für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Brilon-Almer Provinzial-Chaussee bei Nieder-Alme über Büren und Steinhausen nach dem Bahnhofe in Geseke.
- Nr. 3501. Gesetz, betreffend die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe. Vom 17. März 1852.
- Nr. 3502. Gesetz, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. December 1849 aufzunehmenden Staatsanleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie die Tilgung dieser Anleihe. Vom 23. März 1852.

Nr. 249.

Den Nutzen
des zeitigen
Auspflanzen
früherer Kar-
toffelsorten
betr.

Wiewohl wir in dem Circulare vom 10. März c., die Versuche zur Abwehr der Kartoffelkrankheit betreffend (Königl. preussischer Staatsanzeiger Nr. 66., S. 355.) die Landwirthe bereits aufgefodert haben; die Wirksamkeit gewisser gerühmter Präservativ- und Heilmittel erproben zu wollen; so finden wir uns doch durch mehrere inzwischen eingegangene Nachrichten und mitgetheilte Erfahrungen bewogen, noch nachträglich ganz besonders auf den kaum mehr zu bezweifelnden Nutzen des zeitigen Auspflanzens frühreisender Kartoffelsorten aufmerksam zu machen, damit die Knollenbildung möglichst vollendet sei, ehe die nach den bisherigen Beobachtungen gewöhnliche Zeit des Eintritts der Krankheit — die zweite Hälfte des August, wo die Nächte anfangen, länger und kälter zu werden — sich einzustellen pflegt.

Wir empfehlen aber nicht bloß die Wahl früher Sorten und zeitiges Auspflanzen derselben, sondern wir möchten auch gewisse Specialitäten der Behandlung anrathen, deren gute Wirkung gerühmt wird und nicht unwahrscheinlich ist. Vorausgesetzt, daß überhaupt ein Boden gewählt wird, der weder zähe, noch naß, noch kalt, noch mit bigigem Miste frisch gedüngt ist — Kompostdünger wird nicht schaden — werden bei dem Anbau im Großen folgende Regeln zu beachten sein:

- 1) Man nehme zum Auspflanzen nur ganz gesunde Kartoffeln von mittlerer Größe;
- 2) man setze diese eine Zeit lang an einem trocknen Orte dünn ausgebreitet der Luft und dem Sonnenlichte aus, damit sie möglichst austrocknen und welfen;
- 3) man lege sie nicht zu tief, höchstens $2\frac{1}{2}$ Zoll, aber in möglichst tief gelockertes Erdreich, damit sie auf einer mürben Ackerkrume liegen;
- 4) man bedecke sie aber mit einer tüchtigen Erdschicht, welches sich bewirken läßt, wenn der dem ersten nachgestellten Pfluge, welcher die Saatsfurche öffnet, folgende Pflug wenigstens 6 Zoll tief geht und also einen starken Erdstreifen über die Saatknohlen legt;
- 5) sollte sich dennoch die Krautkrankheit einstellen, so verschiebe man die Erndte nicht zu lange. Die Knollen wachsen nicht weiter, und die Gefahr der Fäulniß ist größer, wenn sie noch in der Erde liegen;
- 6) man bringe die geernteten Kartoffeln, nachdem man sie sortirt, und die angefaulten oder verdächtigen ausgesondert, nur in ganz trockenem Zustande in ein kühles Winterlager;
- 7) man verwende die schon angefaulten möglichst bald, nöthigenfalls durch Dämpfen und Einstampfen; die verdächtigen aber, die man an den bekannten dunklen Flecken erkennt, bringe man so an das helle Sonnenlicht, daß jene Stellen einschrumpfen und ganz austrocknen. Man wird sie dann ohne Gefahr ebenfalls einmieten können.

Was aber den Anbau im Kleinen betrifft, so wird folgendes Verfahren empfohlen:

Man bereite sich so frühzeitig wie möglich (Ende Februar oder im März) ein erwärmtes Beet, sei es im Zimmer oder im Stalle, oder in einem ordent-

lichen Mistbeete, oder an einem geschützten und nöthigenfalls zu bedeckenden Orte im Freien (nach Art der sogenannten Tabaks-Couchen), lege in dasselbe reihenweise die Kartoffeln dicht an einander, etwa in Abständen von zwei Zollen und lasse sie keimen, schütze sie zwar vor verderblicher Kälte, verzärtele sie aber auch nicht zu sehr. Haben die kleinen Pflänzchen eine Höhe von etwa 5 Zoll erreicht, so trenne man sie vorsichtig von der Mutterknolle, am besten vielleicht durch ein bebusamtes Ausstechen, so daß noch ein Keimel von dem Fleische der Mutterknolle unter den Wurzeln bleibt, und pflanze nun diese Ableger auf das wohlbe-reitete Feld im Garten oder Acker in Reihen und mäßigen Abständen von etwa 9 bis 10 Zoll so tief ein, daß von der Spitze der jungen Pflanze höchstens $1\frac{1}{2}$ Zoll von der Oberfläche hervorsteht. Man wird auf diese Weise die Ernte noch beträchtlich verschieben können.

Insofern diese Methode befolgt wird, würden damit auch noch einige nützliche comparative Versuche verbunden werden können, indem man nämlich an einem Theile der Pflänzlinge den ausgestochenen Fleischkegel mit Kalkstaub, an einem anderen mit Holzkohlenpulver, an einem dritten mit Asche, an einem vierten mit Gyps bestreuen, einen fünften aber in eine Kochsalzlösung eintauchen und die verschiedenen Wirkungen dieser Mittel sorgfältig beobachten und mit Hülfe von Maß und Gewicht nachmals so genau wie möglich bestimmen wollte.

Allerdings ist zur Anwendung des für den kleinen Anbau empfohlenen Verfahrens die Jahreszeit diesmal schon fast allzuweit vorgerückt; doch wird bei der wieder eingetretenen rauhen und winterlichen Witterung der Versuch immer noch zu machen sein. Jedenfalls aber kann das Behandeln mit den verschiedenen Streumitteln u. auch an ausgestochenen Keimlingen erprobt werden und möchten wir dazu hierdurch gelegentlich auffordern.

Ganz besonders aber empfehlen wir nochmals allgemein das frühe Auspflanzen und rathen zugleich den Landwirthen, schon in diesem Jahre ihre Sorge darauf zu verwenden, daß sie künftighin nur möglichst zeitig reisende Sorten auszulegen im Stande sind.

Berlin, den 28. März 1852.

Das Landes-Oekonomie-Collegium.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung abgeschlossene Convention vom 30./3. Mai 1839 wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen (Gesetz-Sammlung von 1839 S. 198.) nach Preussischer Seite erfolgter Aufkündigung und abgelaufener Kündigungsfrist erloschen ist, die Uebernahmepflicht mithin nach den in dieser Convention verabredeten Grundsätzen nicht mehr zu beurtheilen ist.

Die Verpflichtung der Preussischen Regierung zur Uebernahme oder Beibehaltung eines lästigen Individuums tritt fortan der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung gegenüber nur dann ein, wenn dieses Individuum nach dem Gesetze vom 31. December 1842 (Gesetz-Sammlung von 1843 S. 15.) als Preuße anzusehen ist, oder doch zuletzt dem Preussischen Unterthansverhältnisse

Nr. 250.

Die Endschafft
der mit der
Fürstl.
Schaumburg-
Lippeschen Re-
gierung abge-
schlossene Con-
vention vom
30./3. Mai
1839 betr.

angehörte, ohne ein Heimathrecht im Schaumburg-Lippeschen Staate erworben zu haben.

Berlin, den 15. März 1852.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) v. Manteuffel.

Der Minister des Innern.

(gez.) v. Westphalen.

Nr. 251.

Polizeiverordnung wegen Heilighaltung der Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertage.

An Stelle unserer Verordnung vom 12. März 1838 wegen Heilighaltung der Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertage (Amtsblatt Seite 95.), welche hierdurch aufgehoben wird, bestimmen wir über denselben Gegenstand auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes:

- §. 1. Am Vorabend der nachgenannten kirchlichen Fest- und Feiertage: Weihnachten, Oftern, Pfingsten, Charfreitag, Allgemeiner Buß- und Betttag, Jahrestag, dem Andenken der Verstorbenen gewidmet, und
- §. 2. an den Tagen selbst der nachbezeichneten, ernster Feier gewidmeter Zeit:

an den ersten Weihnachts-, Ofter- und Pfingstagen, am Charfreitage, am allgemeinen Buß- und Bettage, am Jahrestage, dem Andenken der Verstorbenen gewidmet, am Aschermittwoch und in der ganzen Charwoche

sollen keine Bälle und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden.

§. 3. An keinem Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertage darf während des Vor- oder Nachmittags-Gottesdienstes an öffentlichen Orten, sei es im Freien oder in geschlossenen Räumen, Musik gemacht werden.

§. 4. An allen Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertagen müssen während des Gottesdienstes alle gesellschaftliche Zusammenkünfte und Vergnügungen an öffentlichen Orten, wie auch geräuschvolle Belustigungen in Privatwohnungen und Privatgärten gänzlich unterbleiben.

§. 5. Tanzmusiken und Belustigungen, welche des Sonnabends an öffentlichen Orten stattfinden, müssen in der Regel um 10 Uhr des Abends geschlossen werden.

§. 6. Jeder Hausvater hat die zu seinem Hauswesen gehörigen Personen zum fleißigen Besuche des öffentlichen Gottesdienstes anzuhalten, insbesondere müssen Herrschaften und Fabrikherren dem Gesinde und den Arbeitern die nöthige Zeit zu Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen.

§. 7. An Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertagen sollen amtliche Geschäfte von den Beamten und Obrigkeiten in und außerhalb der Amtsstellen nicht vorgenommen werden; nur in dringenden Fällen sind einzelne Ausnahmen hiervon gestattet.

§. 8. Handwerks-Zusammenkünfte an diesen Tagen dürfen nur nach Beendigung des letzten Nachmittags-Gottesdienstes gehalten werden.

§. 9. Während der Stunden des Gottesdienstes ist aller gewerblicher Verkehr, mit Ausnahme des Verkaufs von Medicamenten in den Apotheken, untersagt, und es bleiben daher, so lange der Gottesdienst dauert, sämmtliche andere Läden verschlossen.

Die in unmittelbarer Nähe der Kirchen etwa befindlichen Mühlen müssen angehalten werden, und es darf auch in anderen Mühlen keine Abfertigung der Mahlgäste oder Versendung und Einbringung von Mahlgut stattfinden.

§. 10. Es ist untersagt, an Sonntagen, kirchlichen Fest- und Feiertagen Waaren vor den Ladenthüren oder in Schaufenstern und Fenstern auszuhängen oder auszustellen.

§. 11. Desgleichen dürfen an keinem Sonn-, Fest- und Feiertage öffentliche oder solche gewerbliche Arbeiten vorgenommen werden, welche mit auffallendem Geräusch nach Außen verbunden sind, ebenso ist aller Buden- und Marktverkehr untersagt.

In wie weit für einzelne Orte in den Sonntagserühstunden Marktverkehr mit Fleisch und sonstigen Victualien, sowie auf Jahr- und Weihnachtsmärkten außer den Stunden des öffentlichen Gottesdienstes nachzulassen ist, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

§. 12. Alle Feld-, Wiesen-, Wald- und gewerblichen Gartenarbeiten an Sonn-, Fest- und Feiertagen sind untersagt, mit alleiniger Ausnahme solcher sehr dringender Fälle in der Saat- und Erntezeit, in welchen erweislich die Arbeit in Folge der Witterung oder durch andere Naturereignisse, die nicht längere Zeit vorüberzusehen waren, zur Abwendung eines erheblichen Schadens erforderlich ist, auch zu einer anderen Zeit nicht vorgenommen werden kann.

§. 13. Die Abhaltung von Treibjagden an Sonn-, Fest- und Feiertagen ist gänzlich verboten, auch die Ausübung jeder anderen Jagd an diesen Tagen vor Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes untersagt.

§. 14. Auktionen und Licitationen aller Art dürfen an Sonn-, Fest- und Feiertagen weder im Freien noch in Höfen oder Häusern abgehalten werden.

§. 15. Die Polizeibehörden haben mit Strenge darauf zu halten, daß die öffentliche Gottesverehrung in den Kirchen gegen jede Störung von Außen geschützt werde.

§. 16. In Orten, wo mehrere Kirchen vorhanden sind, und mithin ein Zweifel über die Zeit und Dauer des öffentlichen Gottesdienstes eintreten könnte, ist von der Polizeibehörde nach Rücksprache mit den betreffenden Pfarrern in orteüblicher Weise bekannt zu machen, zu welcher Zeit der Gottesdienst im Allgemeinen beginnt und endet. Diese Zeitbestimmung ist für die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Verbote maßgebend.

§. 17. Die Nichtbefolgung der hier publicirten polizeilichen Vorschriften zieht in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (§. 11.) Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thlr. nach sich, insofern nicht eine härtere Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wegen

Störung der Feier der Sonn- und Festtage nach §. 340. Nr. 8. des neuen Strafgesetzbuchs eintritt.

Merseburg, den 29. März 1852.

Königlich Preussische Regierung.

Nr. 252.

Die Baum-
pflanzungen
pro 1851 betr.

Die Eingefessenen unsers Verwaltungsbezirks haben der Verpflanzung der Straßen, Wege und öffentlichen Plätze mit Bäumen auch im Jahre 1851 ein erfreuliches Interesse gewidmet.

Unter Anerkennung des dabei Seitens der Kreis- und Ortsbehörden bewiesenen Eifers bringen wir eine Uebersicht der erzielten Resultate nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind gepflanzt worden:

1)	im Kreise Bitterfeld . . .	3,572	Obstbäume, 1,704	Pappeln u. Waldbäume.
2)	„ „ Delitzsch . . .	1,233	„ 680	„ „ „
3)	„ „ Eckartsberga . .	8,783	„ 17,027	„ „ „
4)	„ „ Liebenwerda . .	2,537	„ 103	„ „ „
5)	„ Mansfelder Gebirgskr. 10,320	„ 125	„ „	„ „
6)	„ „ Seekreise . 5,761	„ 344	„ „	„ „
7)	„ Kreise Merseburg . .	9,436	„ 10,814	„ „ „
8)	„ „ Raumburg . .	11,506	„ 10,909	„ „ „
9)	„ „ Quedlinburg . .	10,152	„ 131	„ „ „
10)	„ Saalkreise	5,372	„ 6,365	„ „ „
11)	„ Kreise Sangerhausen .	5,470	„ 1,238	„ „ „
12)	in der Grafschaft Stolberg:			
	„ Kofla	3,972	„ 1,716	„ „ „
13)	in der Grafschaft Stolberg:			
	„ Stolberg	3,817	„ 6,197	„ „ „
14)	im Kreise Schweinitz . .	2,029	„ 4,528	„ „ „
15)	„ „ Torgau	1,476	„ 4,265	„ „ „
16)	„ „ Weissenfels . .	5,391	„ 2,868	„ „ „
17)	„ „ Wittenberg . .	282	„ 557	„ „ „
18)	„ „ Zeitz	5,836	„ 221	„ „ „

Gesamtsumme . . 96,943 Obstbäume, 69,792 Pappeln u. Waldbäume.

Merseburg, den 27. März 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 253.

Ermäßigung
des Bestellgeldes
des für Stadtbrie-
fe.

Das correspondirende Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß für die Bestellung einer größeren Zahl von Stadtbriefen (Briefe an Personen, die am Aufgabsorte selbst wohnen) eine Ermäßigung des Bestellgeldes dahin eintritt, daß wenn mindestens 25 bis excl. 100 Stück auf einmal eingeliefert werden, nur ein Bestellgeld von 6 Pfennigen pro Brief und wenn 100 Stück und darüber auf einmal eingeliefert werden, nur ein Bestellgeld von durchschnittlich

4) Pfennig pro Stück zu erheben ist. Bedingung ist, daß die Briefe von einem Absender herrühren und frankirt werden.

Merseburg, den 24. Februar 1852.

Der Ober-Postdirector Strahl.

Dem Leopold Schöller zu Düren sind unter dem 17. März 1852 zwei Nr. 254.
Patente und zwar: 1) auf die durch Zeichnungen und Beschreibung nachge- Patent-
wiesenen Verbesserungen an Stühlen zum Weben von Teppichen und sammet- Ertheilung.
artigen Stoffen ohne Nadeln, 2) auf zwei durch Zeichnung und Beschreibung
nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich an-
erkannte Vorrichtungen zum Bedrucken von Teppichen und andern Geweben, ohne
Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, beide auf acht Jahre,
von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats er-
theilt worden.

Dem Kaufmann J. C. Spinn zu Berlin ist unter dem 21. März 1852 Nr. 255.
ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Construction Patent-
eines Toilettenspiegels mit zwei Spiegelgläsern, auf fünf Jahre, von jenem Tage Ertheilung.
an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Böckner zu Berlin ist unter dem 21. März 1852 ein Nr. 256.
Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Centrifugal- Patent-
Maschine zum Ausziehen von Flüssigkeiten aus Substanzen, soweit dieselbe als Ertheilung.
neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter
Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für
den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Besitzer einer Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt C. Hoppe zu Nr. 257.
Berlin ist unter dem 21. März 1852 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Patent-
Beschreibung erläutertes, als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zur Ertheilung.
Messung dynamischer Wirkungen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet,
und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

P e r s o n a l - C h r o n i k .

Die Schulstelle in Zschettgau, Ephorie Eilenburg, ist durch die Weiter- Nr. 258.
beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats, Patent-
wird aber für dieses Mal auf Grund eines Reverses durch die königliche Re- Ertheilung.
gierung besetzt.

Die Cantor- und 3. Knabenlehrerstelle an der Stadtschule zu Sanger- Nr. 259.
hausen, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers Patent-
erledigt. Ertheilung.

- Nr. 260. Die Schulstelle in Steinbach, Epchorie Kartsberga, Röniglichen Patronats, ist durch den freiwilligen Abgang ihres bisherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 261. Die 4. Lehrerstelle an der Stadtschule zu Schweinitz, Epchorie Jessen, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 262. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Genthin mit Rosßdorf, in der Diöces Altenplathow, ist dem bisherigen Divisionsprediger zu Slogau, Gustav Eduard Ahner, verliehen worden.
- Nr. 263. Die erledigte evangelische Diaconatsstelle an St. Petri-Pauli zu Eisleben mit dem Pastorate an St. Spiritus daselbst, in der Diöces Eisleben, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Johann Lebrecht Carl Keil verliehen worden.
- Nr. 264. Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Klein-Beuster, in der Diöces Seehausen a./M., ist dem bisherigen Predigtamts-Candidat und Conrector Carl Gottlieb Lange verliehen worden.
- Nr. 265. Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Kaltendorf, in der Diöces Beyerlingen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Gustav Heinrich August Casar verliehen worden.
- Nr. 266. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schönstedt, in der Diöces Weissenfee, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Burdach verliehen worden.
- Nr. 267. Zu der erledigten evangelischen Diaconat- in Rebra und Pfarrstelle zu Großwangen, in der Diöces Querfurt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Herrmann Göbe berufen worden.
- Nr. 268. Dem Staatsanwaltsgehilfen, Obergerichts-Assessor Carl Theodor Hertel zu Raumburg ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung vom 1. April d. J. an ertheilt.
Der Gerichts-Assessor Friedrich Hugo von Plotho, in Liebenwerda ist an Stelle desselben zum Gehilfen bei der Ober-Staatsanwaltschaft zu Raumburg ernannt und die Verwaltung der Staatsanwaltschaft bei dem Röniglichen Kreisgericht zu Liebenwerda dem Gerichts-Assessor von Wulffen übertragen worden.
- Nr. 269. Der Post-Expeditions-Gehülfe Boche in Querfurt ist vom 1. April c. ab als Post-Expedient bestätigt worden.
- Nr. 270. Der invalide Trompeter Schmidt ist nach bestandnem Probe-Dienstjahre als Post-Expedient beim Postamte in Weissenfeld bestätigt worden.

Gedruckt bei Robitzschens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt
im Amtsblatts-Bureau der Röniglichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

16. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 17. April 1852.

Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 271.

- Nr. 3503.** Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1852, betreffend die Verleihung des Chausseegeldes-Erhebungsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Cochem an der Mosel über Landkern bis zur Trier-Coblenzer Staatsstraße bei Kaiseresch.
- Nr. 3504.** Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Gemeinde-Chaussee von der Moselfähre bei Mühlheim über Monzelfeld bis zur Trier-Mainzer Staatsstraße zwischen Longcamp und dem stumpfen Thurm.
- Nr. 3505.** Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Eöln-Frankfurter Staatsstraße in Kircheip über Aebach nach der Bendorf-Unkeler Straße in Ling.
- Nr. 3506.** Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Beerslow nach Fürstenwalde bewilligten fiskalischen Vorrechte.
- Nr. 3507.** Statut des Deichverbandes Breßlers Anwachs auf dem Reeser Eylande. Vom 17. März 1852.
- Nr. 3508.** Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die Ueberweisung der Gewerbepolizei rücksichtlich gewisser Gewerbe an das Ministerium des Innern.
- Nr. 3509.** Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852, betreffend den Bau einer Actien-Chaussee von der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen über Plaidt bis zur Eöln-Mainzer Staatsstraße in Andernach, mit einer Zweigstraße von Plaidt bis zur Eöln-Mainzer Staatsstraße an den Netterhöfen in der Richtung auf Neuwied, und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte sowie des Chausseegeld-Erhebungsrechts an die betreffende Actiengesellschaft.

- Nr. 3510 Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Festsetzung der Statuten einer unter dem Namen: „Rheinisch-Niederrheinische Gesellschaft der Kohlenberawerke an der Ruhr“ gebildeten Actien-Gesellschaft Vom 23. März 1852.
- Nr. 3511. Allerhöchster Erlass vom 24. März 1852, betreffend die weitere Herabsetzung der Ruhrschiffahrtsabgabe.
- Nr. 3512. Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich Hannoverschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 1. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 26. März 1852.
- Nr. 3513. Bekanntmachung über die unterm 17. März d. J. erfolgte Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins der Straße von Maren nach Andernach und Neuwied vom 8. September 1851. Vom 27. März 1852.
- Nr. 3514. Gesetz, betreffend die Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für den Staat. Vom 31 März 1852.
- Nr. 3515. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der Niederrheinischen Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf beschlossenen Abänderung der Artikel 11. und 24. ihres Statuts. Vom 31. März 1852.
- Nr. 3516. Bekanntmachung über den Beitritt der freien Hansestadt Bremen zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 3. April 1852.

E r g e b n i s s

Nr. 272.
Uebersicht aus
der Bevölkerungs-
tabelle
pro 1851.

der Civil-Bevölkerungstabelle vom Regierungsbezirk Merseburg für das Jahr 1851.

Geboren sind 15,016 männlichen und 14,443 weiblichen Geschlechts,
überhaupt also 29,459

Gestorben sind 9,909 männlichen und 9,240 weiblichen Geschlechts,
überhaupt also 19,149

mithin sind mehr geb. 5,107 männlichen und 5,203 weiblichen Geschlechts,
überhaupt also 10,310

Im Jahre 1850 sind geboren 29,606,
dagegen gestorben 21,744,

mithin Ueberschuß 7,862

folglich hat sich die Bevölkerung in den beiden letzten Jahren um 18,172
Seelen vermehrt.

Todtgeboren sind:

- a) in den Städten . .
b) auf dem Lande . .

eheliche Kinder		uneheliche Kinder		zusammen	
Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
229	162	29	24	258	186
405	309	59	47	464	356
634	471	88	71	722	542
1 105.		159.		1,264.	

Das Verhältniß der Todtgeborenen zu den Geborenen stellt sich demnach

- 1) in den Städten $444 : 10,818 = 1 : 24.$
2) auf dem Lande $820 : 18,841 = 1 : 23.$
3) überhaupt $1,264 : 29,459 = 1 : 23.$

Uneheliche Kinder sind geboren:

- a) in den Städten
b) auf dem Lande

Knaben	Mädchen	zusammen
603	559	1,162
871	866	1,737
überhaupt . . .	1,474	1,425
		2,899

so daß also bei 29,459 Geborenen unter 10 Ein uneheliches ist.

Zwillings-Geburten sind vorgekommen:

- a) in den Städten 133
b) auf dem Lande 266

zusammen . . 399

Drillings-Geburten haben Statt gefunden:

- a) in den Städten keine
b) auf dem Lande 5

überhaupt: . . 5

Gebrauet wurden: a) in den Städten 2,437 Paare,
b) auf dem Lande 4,604 "

zusammen . . 7,041 Paare.

Darunter befinden sich 33 Männer über 60 Jahre, von denen 3 mit Frauen unter 30 Jahren, 10 mit Frauen über 30 und unter 45 Jahren, und 20 mit Frauen über 45 Jahren sich ehelich verbunden haben.

Gestorben sind,

a) dem Alter nach:

vor vollendetem 1. Jahre	5,365
nach dem 1. und vor vollendetem 14. Jahre	3,819
" " 14. " " " 30. "	1,139
" " 30. " " " 45. "	1,361
" " 45. " " " 60. "	1,952
" " 60. " " " 80. "	3,590
" " 80. " " " 90. "	613
über 90 Jahre	26

b) den Krankheiten und andern Todesarten nach:

1) an Alterschwäche und Entkräftung:	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	376	501	877
auf dem Lande	844	945	1,789

zusammen	1,220	1,446	2,666
--------------------	-------	-------	-------

2) durch Selbstmord:	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	43	16	59
auf dem Lande	65	21	86

zusammen	108	37	145
--------------------	-----	----	-----

3) durch allerlei Unglücksfälle:	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	50	18	68
auf dem Lande	155	44	199

zusammen	205	62	267
--------------------	-----	----	-----

4) bei der Niederkunft und im Kindbette:	
in den Städten	42
auf dem Lande	111

zusammen . . . 153

Hiernach ist: a) in den Städten von 250 Gebärenden } Eine gestorben.
 b) auf dem Lande von 167 Gebärenden }

5) durch die Pocken:	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	22	10	32
auf dem Lande	18	11	29

zusammen	40	21	61
--------------------	----	----	----

und zwar:

im Sangerhäuser Kreise 1 Person,	im Delitzscher Kreise . . 4 Personen,
• Raumburger Kreise. 7 Personen,	• Bitterfelder Kreise . 7 "
• Mansfeld. Geb. Kreise 1 "	• Torgauer Kreise . . 2 "
• Mansfeld. Seekreise 1 "	• Liebenwerdaer Kreise 3 "
• Saalkreise. 13 "	• Schweinitzer Kreise. 8 "
• Merseburger Kreise. 4 "	in der Stadt Halle. . . 9 "
• Zeitzer Kreise 1 "	

6) durch die Wasserscheu 3 Personen.

7) durch innere hitzige Krankheiten:	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	951	873	1,824
auf dem Lande	1,419	1,349	2,768

zusammen	2,370	2,222	4,592
--------------------	-------	-------	-------

8) durch innere langwierige Krankheiten:	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	1,441	1,322	2,763
auf dem Lande	2,248	2,111	4,359

zusammen	3,689	3,433	7,122
--------------------	-------	-------	-------

9) durch schnell tödtliche Krankheiten, Blut-, Stiß- und Schlagflüsse:

	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	438	392	830
auf dem Lande	618	509	1,127

zusammen	1,056	901	1,957
--------------------	-------	-----	-------

10) an äußern Krankheiten und Schäden:

	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	38	59	97
auf dem Lande	105	77	182

zusammen	143	136	279
--------------------	-----	-----	-----

11) durch nicht bestimmte Krankheiten:

	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	117	81	198
auf dem Lande	238	204	442

zusammen	355	285	640
--------------------	-----	-----	-----

Merseburg, den 27. März 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Da der Anordnung in unserm Publicando vom 22. December 1847 (Mer. Nr. 273. seburger Amtsblatt pro 1848 S. 15.) mehrfach nicht nachgekommen wird, so werden die Königl. Kreisgerichte und deren Gerichts-Commissionen im Verwaltungsbezirke der Königl. Regierung zu Merseburg hiermit wiederholt angewiesen: bei jeder Absendung von Geldern an die Kreiskassen gleichzeitig den Curatoren der betreffenden Kreiskassen von der Summe, von der Sache, in welcher und wofür die Einzahlung erfolgt, sowie von dem Tage der Einzahlung Nachricht zu geben.

Die Curatoren sind zur Zeit für die Kreiskassen:

- 1) zu Merseburg der Landrath Weidlich daselbst,
- 2) zu Halle der Landrath v. Bassewitz daselbst,
- 3) zu Mansfeld der Landrath v. Krosigk daselbst,
- 4) zu Cisleben der Landrath v. Kerpensbrock in Helmsdorf,
- 5) zu Sangerhausen der Landrath Freiherr v. Werthern daselbst,
- 6) zu Freyburg der Landrath v. Hellendorf in St. Ulrich,
- 7) zu Naumburg der Landrath, Geheime Regierungs-Rath Danneil daselbst,

- 8) zu Zeitz der Landrath v. Larisch daselbst,
- 9) zu Liebenwerda der interimistische Landrathsamts-Verweser, Regierungs-Referendar Ose daselbst,
- 10) zu Torgau der Landrath Graf v. Sendewitz daselbst,
- 11) zu Bittenberg der Landrath von Jagow daselbst,
- 12) zu Delitzsch der Landrath v. Pfannenbergs daselbst.

Raumburg, den 26. März 1852.

Königliches Appellationsgericht.

Nr. 274.
Bekanntma-
chung, die
Baaren-
Controlle im
Binnenlande
betr.

In Folge der Bekanntmachung vom 12. Januar r. (Amtsblatt Nr. 4. Seite 27.), wegen Suspension der die Baaren-Controle im Binnenlande betreffenden Vorschriften in §§. 93. bis 97. der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 in der Provinz Sachsen, wird hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Controлле nunmehr im Allgemeinen im Bereiche des Zollvereins außer Kraft gesetzt worden ist, jedoch unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes §. 36. zu 1. und 4. und der Zollordnung §. 92. und außerdem mit nachstehenden Ausnahmen, für welche also die Controлле bis auf Weiteres noch beibehalten worden ist; nämlich:

1. im Königreiche Preußen

und zwar in der

Rheinprovinz

- a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen: in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier;
- b) in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee: in sämtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie in den Kreisen Wesel (Nees), Duisburg und Düsseldorf auf dem rechten Rheinufer; ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie und Malmédy des Regierungsbezirks Aachen, im Kreise Prüm des Regierungsbezirks Trier und in den Kreisen Eöln (Stadt- und Landkreis) und Bergheim des Regierungsbezirks Eöln;
- c) in Beziehung auf den Verkehr mit Wein: in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungsbezirk Trier), sowie in den Wein bauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Eira (Regierungsbezirk Eöln), Neuwied, Abweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Berncastel, Wittlich, St. Goar und Kreuznach (Regierungsbezirk Coblenz), sowie des landarätlich Hessischen Oberamts Meisenheim und
- d) in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein: in den Kreisen an der Nassauischen und Rheinbayerischen Grenze, namentlich in den Kreisen Weglar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Kreuznach, St. Wendel, Wittlicher und Saarbrücken, sowie in dem landarätlich Hessischen Oberamte Meisenheim und in dem Großherzogth. Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld.

Provinz Westphalen:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, mit Zucker aller Art, Kaffee- und Tabacks-Fabrikaten in den Regierungsbezirken Münster und Minden, in den Kreisen Lippstadt, Coesf, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen und Iserlohn im Regierungsbezirke Arneberg, sowie in den der Provinz angeschlossen Fürstlich Balteschen und Fürstlich Lippeschen Gebietstheilen.

Provinz Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein: in den Kreisen Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Banzleben, Magdeburg, Wolmirstedt, Neubaldensleben, Osterleben, Acherleben, Halberstadt, Berniarröde, Saalkreis, Stadt Halle, Mansfelder Saalkreis, Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Quedlinburg, Wertheburg, Weissenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Hildesheim, Mühlhausen, Langensalza und Weissenfels, sowie in den der Provinz angeschlossen fremdberrlichen Gebietstheilen, nämlich: in der Hannoverschen Grafschaft Hohenstein und dem Amte Elbingerode, in dem Braunschweigischen Fürstenthum Blankenburg, dem Stifamate Walkenried und dem Amte Calvörde, in den Anhaltischen Herzogthümern, den Fürstlich Schwarzburgischen Unterberrschaften, den Großherzoglich Sächsischen Aemtern Alstedt und Odrleben und dem Herzoglich Sächsischen Amte Volkrode.

Provinz Brandenburg:

- a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen: im ganzen Regierungsbezirk Poredam;
- b) in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker aller Art, Kaffee, Tabacks-Fabrikaten, Wein und Branntwein aller Art in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppın, Ost- und West-Prignitz.

Provinz Pommern:

in Beziehung auf den Verkehr mit den §. 93. der Zoll-Ordnung unter 1 - 6 genannten Waaren: in dem ganzen Regierungsbezirk Stralsund, sowie in den Kreisen Demmin, Anklam, Ulfedom-Wollin, Uckermark und Cammin, des Regierungsbezirks Stettin.

Provinz Schlesien:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, ingleichen mit Wein in den Kreisen Ratibor, Pleß, Gleiwitz, Kunitz, Glog, Habelschwerdt, Frankenstein, Neustadt, Neiße, Hirschberg, Landeshut, Leobschütz, Münsterberg und Waldenburg.

II im Königreiche Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein.

III. im Königreiche Württemberg:

in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

IV im Großherzogthum Hessen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

V. im Herzogthume Braunschweig, sowie in den dem Herzogthume angeschlossenem Königlich Preussischen Gebietstheilen der Provinz Sachsen und Westphalen, nämlich den Ortschaften Wolfsburg, Heßlingen, Heßlingen und Luchtringen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein.

VI in Gebiete der freien Stadt Frankfurt a/M.:
in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

Zugleich mache ich zur Nachachtung noch besonders darauf aufmerksam, daß in solchen Landesheilen, woselbst die Waaren-Controlle hiernach theilweise fort-dauert, bei der Versendung von Gegenständen, welche derselben dort unterliegen, die deshalb ergangenen gesetzlichen Vorschriften ferner zu befolgen sind, wenn auch am Bestimmungsorte die versendeten Gegenstände jener Controlle nicht unterliegen und deshalb eine Meldung bei der Steuerbehörde daselbst nicht erforderlich ist, sowie, daß eben jene Vorschriften bei allen Versendungen am Versendungs-ort befolgt werden müssen, sofern am Bestimmungsorte des versendeten Gegenstandes in Bezug auf diesen die Waaren-Controlle im Binnenlande besteht und somit auch eine Anmeldung bei der Steuerstelle erforderlich ist, mag am Orte der Versendung die Controlle aufrecht erhalten geblieben sein oder nicht.

Magdeburg, den 31. März 1852.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Nr. 275.
Patente
Ertheilung.

Dem Fabrikanten P. Fr. Bergmann in Elberfeld sind unter dem 23. März d. J. drei Patente und zwar: 1) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung, die Schußspulen an Spulmaschinen außer Betrieb zu setzen, 2) auf eine mechanische Vorrichtung, seidene Gewebe durch Reibung zu appretiren, in der ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit diese für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne die Anwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken, und 3) auf einen mechanischen Spleistock für Seidenstränge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausföhrung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 276.

Der bisherige Forst-Candidat Graf von Westarp ist zum Regierungs-Forst-Referendarius zu Merseburg ernannt worden.

Nr. 277.

Zum 1. April c sind der Postsecretair Henne von Naumburg nach Merseburg und der Postsecretair Päch von Merseburg nach Naumburg versetzt worden.

Nr. 278.

Der Pachtbote Christian Gottfried Kyritz beim Postamte in Halle ist am 14. März c. gestorben.

des Herzogthums Sachsen pro 1844 bis mit 1849.

B a r.	

von Westphalen.

Desloß Reich, den 13. März 1852.
Der General-Director der Land-Feuerlösch-
von Hellsborff.

von Bodelschwinge.

Bestand am Schluß des Jahres 1849 . . . 32,000

Summa . . . 101,000
Hiervon Abgang . . . 69,000

Am Jahre 1849 Zugang

und
schen

Arch.
Allen, Die öffentlichen
wo Ankündigun-
von gen eines
an Commissions-
Büreau in
Zabred betr.

egene
rden,
Ber-
ingen
eilen,
einer
rden
aus-
von
ad zu

tums
n Ge-
acht
fond-
selben

Nr. 280.

Nr. 281.
Die öffentlichen
Ankündigun-
gen eines
Commissions-
Büreau in
Zabred betr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

17. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 24. April 1852.

Das 7. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3517. Additional-Convention vom 18. Februar 1852 zu dem Handels- und Schiffsverkehrsvertrage vom 1. September 1844 zwischen dem Deutschen Zoll- und Handelsverein einerseits und Belgien andererseits.

Nr. 280.

Seit längerer Zeit werden von einem Commissions-Bureau (Petri-Kirchhof, Nr. 308.) in Lübeck in den öffentlichen Blättern Aufforderungen erlassen, die mit der Ueberschrift: „Beachtenswerth“ die Anzeige enthalten, „wie und wo man für 8 Thlr. Preussisch Courant in den Besitz einer baaren Summe von etwa 200,000 Thlr. gelangen könne“, und mit der Einladung schließen, sich an das Commissions-Bureau zu wenden.

Nr. 281.
Die öffentlichen Anfordernngen eines Commissions-Bureaus in Lübeck betr.

Nachdem auf die über den Werth und Zweck dieser Aufforderungen eingezogene Erkundigung von dem Polizeiamte zu Lübeck die Mittheilung gemacht worden, daß der Inhaber des gedachten Commissions-Bureaus unter eigener Verantwortung numerirte Promessen durch die verbreiteten Ankündigungen abzugeben suche, welche keinen directen Geldgewinn in Aussicht stellen, sondern daß er darin nur die Verpflichtung übernehme, falls in einer von ihm bezeichneten auswärtigen Lotterie auf die correspondirenden Nummern Gewinne fielen, dem Inhaber seiner Promessen Loose für auswärtige Lotterien, Staatsschuldscheine und dergleichen zu liefern, von deren weitem Erfolge dann das Endergebniß, möglicher Weise bis zu den in den Aufforderungen angegebenen Umfange, abhängig bleibe, hiernach aber bei diesem auf die Gewinnsucht des leicht erregbaren Publikums berechneten Unternehmen der Fall vorliegt, dessen im §. 1. des noch gültigen Gesetzes vom 5. Juli 1847, wegen des Spiels in auswärtigen Lotterien, gedacht ist, so wird vor einem Eingeben auf die gedachten Aufforderungen des Commissions-Bureaus in Lübeck, sowie vor jeder Theilnahme an dem Unternehmen desselben hiedurch gewarnt.

Berlin, den 1. April 1852.

Der Minister des Innern
von Westphalen.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Nr. 282. In dem Abdruck der Verordnung vom 16. Februar d. J., im 9. Stücke
Berichtigung des diesjährigen Amtsblatts Seite 82. ist in Folge Druckfehlers im Schlusssatz
eines Druck- des 4. Abschnittes gesagt:
fehlens. Die Abschaffung böser Hunde aus den Häusern zu verhängen!

Wir berichtigen in dieser letzten Weise die gedachte Verordnung vom 16. Februar c. und ermächtigen danach die Polizeibehörden, die Abschaffung böser Hunde ohne Beschränkung anzuordnen und durchzuführen.

Merseburg, den 6. April 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 283. Unter Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 6. März 1843, das Bauen der Auskubeln in den Städten und auf dem Lande betreffend (Amtsblatt pro 1843 Seite 49.), bestimmen wir zu Nr. 4. der gedachten Verordnung:

kommen wir zu Nr. 4. der gedachten

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Mr. 284. Nachstehende:

Die bei der
Prüfung der
Bausührer ge-
forderterleistung
im Zeichnen 16.
betr.

Be f a n n t m a d u r n a

über die bei der Prüfung der Bauführer geforderte Übung im Zeichnen, Entwerfen und Veranschlagen baulicher Gegenstände.

(Als Ergänzung der Bekanntmachungen der vormaligen Ober-Bau-Deputation über die Anforderungen und das Verfahren bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister vom 18. September und 1. December 1849).

Genehmigt durch die Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17. März 1852.

Bei den Bauführer-Prüfungen ist seit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß manche Candidaten über die Zahl, die Ausführungsweise und die Gegenstände der vorchriftsmäßig, zum Nachweise gebühriger Uebung einzureichenden Zeichnungen, sowie über die Art der Lösung der Aufgaben im Entwerfen einfacher Gebäude unter Klausur, und endlich selbst über die baumwissenschaftlichen Gegenstände, welche vorzugsweise gefordert werden müssen, sich im Irrthum befinden.

Um den hieraus folgenden Uebelständen zu begegnen, wird mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 18. September 1849 Lit. 1. 4. und vom 1. December 1849 §. 3. Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die nach §. 3f. der Bekanntmachung vom 1. December 1849 einzureichenden Zeichnungen müssen bestehen aus:

- a) vier Blättern Baukonstruktions-Zeichnungen für Maurek-, Steinmeg-, Zimmer- oder Tischler-Arbeiten;
- b) zwei Blättern Bauzeichnungen, von denen eins nach einem veröffentlichten Plane eines neuern Meisters kopirt werden kann, das andere aber Detailzeichnungen von Thüren, Fenstern, Gesimsen u. s. w., in größerem Maasstabe aufgetragen, enthalten muß;
- c) sechs Blättern Architektur- und Ornamenten-Zeichnungen aus dem Gebiete der antiken Baukunst und des in dieser Auffassung durchgebildeten Baustyles, von denen wenigstens zwei Blätter mit dem Pinsel auf Tonpapier ausgeführt sein müssen;
- d) einer perspektivischen, in großem Maasstabe aufgetragenen, mit dem Pinsel ausgeführten Zeichnung, aus welcher ersichtlich ist, daß der Candidat mit den Regeln der Linearperspective und der perspektivischen Schattenkonstruktion sich vertraut gemacht hat;
- e) zwei Blättern Landschafts-Zeichnungen in sorgfältiger, doch anspruchsloser Behandlung, und
- f) aus drei Entwürfen zu kleinen Gebäuden, von der nach Lit. I. 4c. der Bekanntmachung vom 18. September 1849 angedeuteten, durch §. 6. der gegenwärtigen Bekanntmachung näher bezeichneten Gattung. Dieselben müssen in Grundrissen, Balkenlagen, Durchschnitten, Ansichten und Detailzeichnungen ausgearbeitet sein. Die Maasstäbe zu diesen Zeichnungen dürfen hinsichtlich

der Grundrisse und Balkenlagen nicht kleiner als	$\frac{1}{16}$
• Ansichten und Durchschnitte	$\frac{1}{8}$
• Detailzeichnungen	$\frac{1}{4}$

der wirklichen Länge angenommen werden.

Hinsichtlich des Baustyles der Entwürfe gilt die Bestimmung des §. 7.

§. 2.

Das Format der Zeichenblätter zu a. b. c. und d. muß 24 bis 26 Zoll lang und 18 bis 20 Zoll breit, das zu e. und f. kann außerdem aber auch kleiner und zwar bis zu 15 Zoll Länge und 12 Zoll Breite genommen werden.

§. 3.

Bei allen mit dem Pinsel ausgeführten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer eigenen Lichtfarbe gestattet.

§. 4.

Sämmtliche bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung einzureichende Zeichnungen müssen von dem Candidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Candidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von den betheiligten Lehrern der königlichen Bau-Akademie zu Berlin, oder von denen einer dem Zwecke der Prüfung verwandten öffentlichen Lehranstalt Deutschlands, oder von einem geprüften Baumeister des preussischen Staats, durch Namensunterschrift beglaubigt werden. — Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Candidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eides Statt, daß er dieselben eigenhändig, ohne fremde Beihülfe, gefertigt habe, versehen werden.

§. 5.

Zur Beurtheilung der nach Lit. I. 4c. der Bekanntmachung vom 18. September 1849 erforderlichen Kenntniß ist bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung ein von dem Candidaten selbst verfaßter und geschriebener Kostenanschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem kleinen Wohngebäude einzureichen.

§. 6.

Die in Lit. I. 4c. der Bekanntmachung vom 18. September 1849 angeordneten Gebäudearten, aus deren Zahl die unter Klausur zu bearbeitende einfache Aufgabe im Entwerfen von der Prüfungsbehörde gewählt wird, sind folgende:

Für größere Landwirthschaften:

- a) Pächter-, Verwalter-, Gesinde- und Tagelöhner-Häuser;
- b) Back- und Molkenhäuser, Remisen für Ackergeräth, Feuersprizen, Leitern und für sonstige Eischwerkzeuge, Eischgruben u. s. w.;
- c) Scheunen Schuppen, Keller und Getreidespeicher;
- d) größere Ställe für alle Viehsgattungen.

Für kleinere Landwirthschaften:

- e) Bauerhöfe von verschiedener Größe mit Rücksicht auf Gewohnheiten und Bedürfnisse in verschiedenen Gegenden.

Für ländliche Gewerbe:

- f) Brennerei- und Brauerei-Anlagen in baulicher Beziehung, (hinsichtlich der Apparate wird nur allgemeine Kenntniß des Zweckes mit besonderer Rücksicht auf Feuerungs- und sonstige Bauanlagen gefordert);

- g) Ziegeleien und Kalkbrennereien;

- h) Schmieden, Krüge-, Schenken und kleine Gasthäuser.

Sonstige auf dem Lande und in Städten häufig vorkommende kleine Gebäude:

- i) Wohnhäuser für Familien aus der Klasse der kleinen Handwerker, sowie der Manufaktur- und Fabrikarbeiter;
- k) kleine Landhäuser, Weinbergs- und Gartenhäuser, einschließlich der zur Uebersicherung von Pflanzen gebräuchlichen einfachen Bauanlagen;
- l) Chaussee- und Schleusenwärter-Häuser nebst Zubehör;

- m) Forst-Dienst-Gebäude desgl.;
- n) Elementar-Schulhäuser für nicht mehr als 300 Kinder desgl.;
- o) Pfarrhäuser;
- p) kleine Dorfkirchen mit höchstens 400 Sitzplätzen, Kapellen, Friedhöfe und kleine Familienbegräbnisse;
- q) Bannen-Bäder.

§. 7.

Die Klausuraufgabe muß dem vorgeschriebenen Zweck entsprechend, und in den Constructionen ohne Fehler gelöst, auch sofern die Aufgabe den Massivbau bedingt, nach einem in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl ausgearbeitet werden.

Hinsichtlich der äußeren Behandlung der Zeichnungen gelten die Bestimmungen des §. 3:

§. 8.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen mit der nächsten Prüfungsperiode von Oftern d. J. in Anwendung. Wenn jedoch einzelne vor dieser Bekanntmachung gefertigte Zeichenblätter eingereicht werden, welche den Bestimmungen nicht völlig entsprechen, oder wenn die nach §. 1. bestimmte Zahl der vorzulegenden Zeichenblätter und Entwürfe in einzelnen Gegenständen nicht völlig erreicht wird, so wird bei sonst befriedigenden Leistungen in geeigneten Fällen einstweilen noch bis zum Michaelisterrnin 1853 darüber hinweg gesehen werden.

Berlin, den 20. März 1852.

Königliche Technische Bau-Deputation.

Bekanntmachung

über die bei der Meldung zum Eintritt in die Königliche Bau-Akademie nachzuweisende Uebung im Zeichnen.

Unter den im Berichte des Directoriums der Königlichen Bau-Akademie vom 6. v. M. vorgetragenen Umständen bestimme ich mit Bezug auf §. 6. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 1. August 1849: daß vom October d. J. ab bei der Meldung zur Aufnahme in die Akademie außer den sub a. und b. vorgeschriebenen Zeugnissen, auch ein Nachweis über die zur zweckmäßigen Benutzung des Unterrichts nöthige Uebung im Zeichnen gefordert werde,

und veranlasse das Directorium, diese Bestimmung zu veröffentlichen, auch über die Beschaffenheit des geforderten Nachweises das nöthige bekannt zu machen.

Berlin, den 13. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

An das Directorium der Königlichen Bau-Akademie.

Indem obige Bestimmung hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird, fügt das unterzeichnete Directorium hinzu, daß jener Nachweis durch wenigstens Eine eigenhändig, sauber und richtig gefertigte Kopie einer, von einem

neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung zu führen ist. Diefelbe muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten „Entwürfe von Schinkel“, oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen „Entwürfe zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern“, oder einer Architekturzeichnung aus den „Vorlegeblättern für Fabrikanten und Handwerker“ entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines geprüften Baumeisters beglaubigt werden.

Berlin, den 20. März 1852.

Das Directorium der Königl. Bau-Akademie.
wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 14. April 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

- Nr. 285. Der Begebau-Inspector Huguenel hieselbst ist als Ober-Bau-Inspector nach Oppeln versetzt und gehen die bisherigen Geschäfte desselben an die unterzeichnete Regierung über.

Merseburg, den 15. April 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

- Nr. 286. Dem Schlossermeister Wolf Basch in Berlin ist unter dem 1. April 1852 ein Patent auf zwei als neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtungen an Riegelschlössern, in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

- Nr. 287. Der bisherige Obergerichts-Assessor Hertel ist zum Regierungs-Assessor ernannt worden, und als Mitglied der Königl. Regierung zu Merseburg eingetreten.

- Nr. 288. Die durch die Versetzung des Dr. Steudener erledigte Stelle des Pbisikus für den Liebenwerdaer Kreis ist laut Rescripts des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 28. Februar c. dem practischen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Möldechen in Lindow verliehen worden.

- Nr. 289. Nachdem der Kaufmann Julius Staufenu in Jörbig die ihm übertragene Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist unter dem 6. März c. der Kaufmann F. W. Reinboth daselbst als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden.

- Nr. 290. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bömenzien mit Auslosen, in der Dices Crebausen, ist der bisherige Predigamtis-Candidat Friedrich Wilhelm Wesche berufen worden.

Für die erledigte evangelische Pfarradjunctur zu Hirschfeld, in der Diöces Nr. 291. Elsterwerda, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Wilhelm August Hoffmann berufen und vom Königl. Consistorium zu Magdeburg bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Neuendorf mit Sieden Nr. 292. tramm und Brückhau, in der Diöces Beegendorf, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Heinrich Friedrich Christian Schmidt berufen worden.

Mittels Allerhöchster Cabinetts-Ordre vom 8. März c. ist ernannt worden Nr. 293. der Superintendentur-Vicar Neuenhaus zu Halle zum Superintendenten der Halleschen reformirten Diöces.

Zu der erledigten evangelischen Pfarradjunctur zu Großmehlen, in der Nr. 294. Diöces Elsterwerda, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Christian Große berufen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Eßfeln, in der Diöces Nr. 295. Brehna, ist der bisherige Pfarrvicar zu Dörau, David Ehrenfried Schmidt, berufen worden.

Der Kreisgerichts-Rath Immisch zu Weissenfels ist am 16. Februar c. Nr. 296. verstorben.

Der hiesige Referendar Otto Bernhard Dächsel ist den 26. März c. zum Gerichts-Magistrat ernannt.

Die Auscultatoren Gustav Rühendahl hier, Carl Wilhelm Martin Fabricius zu Stralsund und Herrmann Carl Heinrich Kette zu Berlin sind den 19., 22. und 30. März c. zu Referendarien befördert und die beiden Letzteren zugleich in das hiesige Departement versetzt.

Die hiesigen Referendarien Ludwig von Tettenborn und Friedrich Wilhelm Blümel sind den 22. März c. an das Kammergericht in Berlin entlassen.

Die Rechts-Candidaten Ernst Wilhelm Albert von Könen, Carl Udo Wohlleben hier und Gustav Adolph Weymann zu Berlin sind den 1. April c. zu Appellationsgerichts-Auscultatoren im hiesigen Departement angenommen.

Der Rechtsanwalt und Notar Ruperti zu Seyda ist den 21. Februar c. verstorben.

Dem Rechtsanwalt und Notar Menghius zu Erfurt ist den 16. März c. die erbetene Entlassung erteilt, und dem Rechtsanwalt Panse zu Eßleda die Praxis im Bezirke der Gerichts-Commission zu Eckartsberga beigelegt.

Der Kreisgerichts-Secretair Tollert zu Eisleben ist den 5. Februar c. verstorben.

Dem bisherigen Salarien- und Deposital-Kassenrendant Johann August Schnorrbusch zu Querfurt ist eine Secretairstelle bei dem Kreisgericht zu Eisleben vom 1. Mai c. ab verliehen. Der Salarien-Kassen-Controleur und Sportelrevisor August Albert Reichel zu Halle ist als Salarien- und Deposital-Kassenrendant in Querfurt vom 1. Mai c. an angestellt; der bisherige Salarien-Kassen-Controleur und Sportelrevisor Memmleb zu Merseburg an des

Die Justiz-
Personal-Ver-
änderungen im
Departement
des Appella-
tionsgerichts
zu Naumburg
bezt.

Reichel Stelle nach Halle und der bisherige Salarienken-Controleur und Sportelrevisor Hunsdorff in Torgau an des Memleb Stelle nach Merseburg vom 1. Mai c. an versetzt.

Der Bureau-Assistent Johann Carl Neutsch ist zum Secretair bei dem Kreisgericht zu Cuhl vom 1. April c. an, mit Beibehaltung seiner Functionen in Schleusingen, befördert, und

der Bureau-Assistent Jch zu Osterfeld in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Eilenburg vom 1. April c. an übergegangen.

Der Gefangenwärter Friedrich Wilhelm Grasemann zu Erfurt ist den 17. Februar c. vom 1. Juni c. an, und

der Bote Johann Christian Troger zu Prettin den 17. März vom 1. April c. an mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Nr. 297. Der Ackergutbesitzer und Schulze Johann Gottlieb Schuhmann zu Holtenstädt ist für den IV. Landbezirk des Sangerhäuser Kreises zum Schiedsmann gewählt und als solcher verpflichtet.

Nr. 298. Der Postconducteur Pankow vom Halle-Nordhausenschen Personenpostcourse ist vom 1. April c. entlassen.

Nr. 299. Der Postconducteur Güttel zu Weissenfels ist vom 1. April c. aus dem Postdienste geschieden.

Nr. 300. In einer wichtigen Nachlasssache bedürfen wir eines Nachweises darüber:

- 1) wo der Andreas Thomas, welcher 1702 verheirathet war und 1704, 33 Jahre alt, starb — geboren und getraut worden,
- 2) wo der George Andreas Thomas, welcher 1723 sich verheirathete und 1763, 61 Jahre alt, starb, mithin in der Zeit von 1701 bis 1703 geboren sein wird — geboren,
- 3) wo der Johann David Thomas, welcher 1678 geboren, 1718 verheirathet, 1747 aber nicht mehr am Leben gewesen ist — getraut worden und gestorben,
- 4) wo der Christian Friedrich Thomas, welcher 1769, 52 Jahre alt, starb, mithin zwischen 1716 bis 1719 geboren sein muß — geboren sei.

Es werden daher die Herrn

Kirchenbuchführer

dringend ersucht, in ihren Kirchenbüchern deßhalb nachzusehen, daß, was sie in der angegebenen Beziehung etwa vorfinden, dem Anwalte A. Öbtger in Leipzig mitzuthellen und haben außer den taxmäßigen Gebühren und Verlägen je nach dem Erfolge des Mitgetheilten eine Belohnung bis zu 1000 Thaler zu erwarten.

Oblig, den 17. April 1852.

J. G. A. Thomas u. Gen.

Gedruckt bei Robichsens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Bureau der königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

18. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 1. Mai 1852.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 3518. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarismäßigen Chausseegeldes auf der Gemeinde-Chaussee von der Trier-Saarlouiser Bezirksstraße bei Beddingen über Hausdadt und Reinsbach bis an die Trier-Strassburger Staatsstraße.
- Nr. 3519. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Zell-Göddenrother Bezirksstraße bei Pöfelfscheid über Gappel nach Kirchberg den betreffenden Gemeinden bewilligten fiskalischen Vorrechte.
- Nr. 3520. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte sowie des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau der Chaussee von Eschbach über Immekeppel bis zur Engelskirchen-Wipperfurthener Gemeinde-Chaussee bei Lindlar.
- Nr. 3521. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Guben nach Cottbus bewilligten fiskalischen Vorrechte.
- Nr. 3522. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zc. zc. zum Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Trarbach nach Trzenach und einer Zweigstraße von dieser letzteren über Starfenburg nach Entsch.
- Nr. 3523. Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 3. und 4. des Gesetzes vom 21. Januar 1839 wegen anderweiliger Vertheilung und Aufbringung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrages zu den Kosten der Justizverwaltung. Vom 31. März 1852.
- Nr. 3524. Gesetz zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. Vom 2. April 1852.
- Nr. 3525. Bekanntmachung über die unterm 24. März 1852 erfolgte Befestigung des Statuts der Aktiengesellschaft für den Guben-Cottbuscher Chausseebau. Vom 3. April 1852.
- Nr. 3526. Gesetz, betreffend die Melioration der Niederung der Schwarzen Elster. Vom 7. April 1852.

Nr. 301.

Nr. 302.
Die Liquidation der etwa noch rückständigen Vergütungen für Leistungen aus der Verordnung vom 12. Novbr. 1850 betr.

In Gemäßheit eines Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 22. Februar c. und auf Grund des §. 21. des Gesetzes vom 11. Mai v. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 20. S. 362.) werden diejenigen, welche für Leistungen zu Kriegszwecken nach der Verordnung vom 12. November 1850 und zwar:

- a) für die an Mannschaften der mobilen Truppen verabreichte Natural-Versorgung, incl. für Lieferung der Fourage für Mobilmachungssperde und für die auf dem Marsche befindlichen oder cantonnirenden Truppen aller Waffen während der Zeit von Publication der Verordnung vom 12. November 1850 bis ult. Februar 1851,
- b) für bewirkte Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage in die zur Verspflegung der Armee errichteten Feld-, Friedens- und Etappen-Magazine während der vorgedachten Zeit,

noch irgendwie Ansprüche an die Staatskasse zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche bis spätestens 3 Monate nach Publication dieser Bekanntmachung, also bis zum 6. Juni d. J. bei dem betreffenden Kreis-Landrathe zu liquidiren, und bemerken wir ausdrücklich, daß alle etwa später eingehenden desfalligen Liquidationen unberücksichtigt bleiben und ohne Weiteres zurückgewiesen werden müssen.

Merseburg, den 3. März 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 303.
Belohnung für die Ermittlung böswilliger Brandstifter.

Im Kreise Liebenwerda haben sich seit kurzer Zeit die Feuerbrände dergestalt und unter Umständen vermehrt, daß auf böswillige Brandstiftung geschlossen werden muß.

Es wird daher hierdurch für denjenigen, der, ohne daß seine Amtspflicht solches erfordert, den Anstifter eines oder mehrerer der im Kreise Liebenwerda stattgehabten Brände dergestalt ermittelt und anzeigt, daß derselbe zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, auch wirklich bestraft wird, eine Belohnung von Einhundert Thalern aus Staatsfonds hierdurch zugesichert.

Merseburg, den 24. April 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 304.
Die Abänderung des Modells zu den Brauntwein-Ausfuhr-Anmeldungen betr.

Nach den gemachten Erfahrungen hat es sich als zweckmäßig herausgestellt, das Muster zur Anmeldung des gegen Steuervergütung auszuführenden Brauntweins, wie solches durch die Bekanntmachung vom 14. August 1850 (Regierungs-Amtsblatt pro 1850 Nr. 33. Seite 238.) veröffentlicht ist, denjenigen Abänderungen zu unterwerfen, welche aus dem beigegeführten neuen Muster hervorgehen.

Dieses Muster ist für die Folge zu den Ausfuhr-Anmeldungen zu verwenden, was ich für das theilhaftige Publikum nach der Bestimmung des Herrn General-Directors der Steuern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 17. April 1852.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuers-Director Landmann.

Nr. 303.

Die Einschätzung des Tabackslandes zur Tabacksteuer für die Jahre 1852/53 und 1853/54.

Im Einverständnisse mit dem Königl. Ministerium des Innern ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz bestimmt worden, daß die bisherige Einschätzung der landrätlichen Kreise des Regierungsbezirks Merseburg zur Tabacksteuer für die Jahre 1852, 1853 und 1854 unverändert beibehalten werden soll. Es gehören sonach von den Kreisen im Regierungsbezirk Merseburg:

- a) zur dritten Tabacksteuerklasse: die Kreise Sangerhausen und Edartshausen;
- b) zur vierten Tabacksteuerklasse: die Kreise Querfurt, Mansfelder Gr. und Mansfelder Gebirgskreis, Merseburg, Zeitz, Delitzsch, Bitterfeld, Wittenberg, Schweinitz, Lützen und Liebenwerda, so daß die bisher noch nicht eingeschätzt gewesenen Kreise Querfurt und Zeitz dieser letzten Tabacksteuerklasse neu hinzutreten.

Indem ich vorstehende höhere Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniss bringe, fordere ich die mir untergebenen Local-Steuerbehörden auf, sich bei Erhebung der Tabacksteuer nach denselben zu richten.

Magdeburg, den 22. April 1852.

Der Geheimte Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Nr. 306.

Vertheilung einer Braunkohlengrube.

Unter dem 23. v. M. ist die Braunkohlengrube „Eintracht“ bei Bennsdorf mit 1 Fundgrube und 515 Raaden an den Fabrikbesitzer Bolze zu Salzünde vertheilt und die Vertheilungsurkunde unter dem 10. d. M. höhern Orts confirmirt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Halle, den 22. April 1852.

Königl. Preuss. Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 307.

Den Schluß der Renten-Übernahme an die Provinzial-Rentenbank zu Magdeburg pro 1. April c.

Die Renten-Übernahme auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. April d. J. ist jetzt geschlossen und sind die theilhabenden Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Übernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Reccesses und des übernommenen Renten-Vorrages, theils direct, theils durch Vermittelung der Deckungsvorstände, von uns benachrichtigt worden.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniss, indem wir darauf aufmerksam machen, daß aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Reccessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, die Renten-Übernahme auf die Rentenbank zum 1. April c. nicht mehr hat stattfinden können, sondern die in diesen Reccessen stipulirten Renten, nach Vorschrift der §§ 15. bis 17. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten sind.

Wegen Ausbändigung der Abfindungen für die zum 1. April c. auf die Rentenbank übernommenen Renten wird den Berechtigten die diesseits vorbehalten nähere Eröffnung so bald, als es der Geschäftsumfang gestattet, und jedenfalls noch im Laufe dieses Monats zugehen.

Dagegen können die Abfindungen aus solchen Reccessen, nach denen die Kapital-Ablösung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, erst ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Kapitalien

wirklich bei den Königl. Registrations-Hauptkassen eingegangen sind und uns dies durch die Königl. Regierungen mitgetheilt worden ist. Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 7. April 1852.

Königliche Direction der Rentenkasse für die Provinz Sachsen.

Der Gasthof zum Rautenfranz in der Vorstadt Berg zu Eilenburg ist Nr. 308. als Haltestelle zur Aufnahme unterwegs zugehende Personen für die Posten Haltestelle auf zwischen Eilenburg und Leipzig bestimmt, worauf das reisende Publikum auf dem Postkurs zwischen Eilenburg u. Leipzig. aufmerksam gemacht wird.

Merseburg, den 23. April 1852.

Der Ober-Postdirector Strahl.

Die in der Beilage zum 10. Stüd des Regierungs-Amtsblatts pro 1852 Nr. 309. von uns bezeichneten Hypothekentabellen sind in das Hypothekenbuch übertragen Hypotheken- zwischen Eilenburg u. Leipzig. und wird daher die Erwerbung neuer Hypothekenrechte an denselben lediglich nach den Vorschriften des Landrechts, der Gerichts- und Hypothekenordnung beurtheilt werden.

Schlieben, den 17. März 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabellen über die folgenden walgenden Grundstücke in der Nr. 310. Hilmersdorfer Feldmark: Hypotheken- zwischen Eilenburg u. Leipzig.

1) 5 Morgen 135 ORuthen Acker, 4 Morgen 29 ORuthen Holzung, 82 ORuthen Unland, im kleinen Felde, dem Eichberg und Lügenwinkel der Kirche zu Hilmersdorf; 2) 4 Morgen 27 ORuthen Wiesen und 63 ORuthen Hütung hinter den Gärten der bäuerlichen Gemeinde Hilmersdorf, sind fertig und können innerhalb 2 monatlicher Frist, welche nach Verlauf von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung beginnt, in unserer Registratur eingegeben werden.

Schlieben, den 2. April 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabellen über folgende Grundstücke:

Nr. 311.

Hypotheken- zwischen Eilenburg u. Leipzig.

1) 1½ Acker Feld in Storkauer Flur in 2 Stücken in der Klinge, Flurbuch Nr. 133. 134., der Geschwister Wölfinger zu Storkau, Friedrich, Henriette Friederike, Henriette Wilhelmine, Albert Ferdinand, Friederike Emilie und Franz; 2) ¼ Acker Feld in Rosbacher Flur am Seidbrunnen, Flurbuch ex Nr. 564., des Schuhmachers Gottlieb Bernkeim und dessen Ehefrau Johanne Christiane geborne Rudolph zu Rosbach; 3) ein Zubeck von ¼ Acker Feld zu ¼ Biertellandes Feld in der Flur Lunstädt am Kesselschen, in der Flur Rosbach, Flurbuch Nr. 1148e., des Karl Friedrich Wörner zu Nahrendorf; 4)

2) Ader Feld in der Flur Tagewerben hinterm Hängel, Flurbuch Nr. 1633., des Johann Gottlieb Kupfer zu Reichardswerben, und 5) 1/2 Ader Erde, nach dem Flurbuche nur 1/2 Ader in der Flur Rosbach auf der Lehmgrube, Flurbuch Nr. 573. des Johann Gottfried Petri zu Rosbach, sind fertig und können innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an, in unserer Registratur eingesehen werden.

Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Weißensfeld, den 21. Februar 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission, III. Bezirks.

Nr. 312.
Hypotheken-
Sachen.

Die Hypothekentabelle über 1/2 Ader Holz in der Flur Leisling auf der Höhe, Flurbuch Nr. 291., des Rudolph Köhler zu Leisling, kann innerhalb 2 Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte, in unserer Registratur eingesehen werden.

Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Weißensfeld, den 6. April 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission, II. Bezirks.

Nr. 313.
Hypotheken-
Sachen.

Die Hypothekentabelle über ein Obstfeld in der Velleber Feldflur am Odtshereberge, am Raundorfer Wege belegen und dem Schneidermeister, Christian Friedrich Richter in Velleben gebdrig, ist fertig und liegt in unserer Registratur 8 Wochen lang, vom Tage dieser Bekanntmachung ab, zur Einsicht bereit. Spätere Erinnerungen dagegen können nicht berücksichtigt werden.

Alsleben, den 20. März 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 314.
Hypotheken-
Sachen.

Die Hypothekentabelle über das im Dorfe Melben unter Nr. 42. belegene und dem Christoph Avel in Melben gebdrige Wohnhaus nebst Zubehör ist fertig und liegt in unserer Registratur 8 Wochen lang, vom Tage dieser Bekanntmachung ab, zur Einsicht bereit.

Spätere Erinnerungen dagegen können nicht berücksichtigt werden.

Alsleben, den 8. April 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 315.
Patent-
Ertheilung.

Dem Fabrikanten-Commissarius Hofmann in Breslau ist unter dem 31. März 1852 ein Patent auf eine Maschine zum Schneiden des Specks in kleine Würfel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Weber Carl Georgius zu Berlin ist unter dem 12. April 1852 **Nr. 316.**
ein Patent auf eine Jacquardmaschine in der durch Modell und Beschreibung
nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemanden in der Benutzung der einzelnen Patents-
bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, Ertheilung.
und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Die dem Berggeschworenen Otto Voigt zu Rüdersdorf unterm 19. No- **Nr. 317.**
vember 1850 ertheilten Patente auf eine Kolbenvorrichtung zum Umlegen und Patents-
Abfallen des Heilbohrers, sowie auf eine Kolbenvorrichtung zum Freihalten des Untersung.
Gefängebohrers sind aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Privatsecretair August Otto in Delitzsch ist unter dem 2. December pr. **Nr. 318.**
als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Bürgermeister a. D. Friedrich August Flach in Schlieben ist unter **Nr. 319.**
dem 16. März c. als Agent der Leipziger Brandversicherungsbank für Deutsch-
land bestätigt worden.

Bei dem Königl. Consistorio zu Magdeburg sind im 1. Quartale d. J. **Nr. 320.**
folgende Candidaten der Theologie:

1) Ludwig Wilhelm August Lebrecht Grohmann, gebürtig aus Loburg;
2) Victor Heinrich Oscar Ruperti, gebürtig aus Seyda; 3) Martin Theodor
Schache, gebürtig aus Grossen bei Zeitz; 4) Heinrich Friedrich Christian
Schmidt, gebürtig aus Erfurt; 5) Joachim Christoph Friedrich Säl-
mann, gebürtig aus Mellin; 6) Christian August Uhrbach, gebürtig aus
Raumburg, und 7) August Carl Otto Walther, gebürtig aus Lößnitz,
pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarradjunctur zu Tharitz mit Lüge und **Nr. 321.**
Störcke, in der Dübbers Apenburg, ist der bisherige Predigamts-Candidat
Joachim Christoph Friedrich Sälmann berufen worden.

Der Pfarrer M. Stemmler zu Gröden, in der Superintendentur Elster- **Nr. 322.**
werda, tritt mit dem October c. in den Ruhestand. Die dadurch vacant werdende
Pfarrstelle ist Königl. Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatsstelle zu Thamsbrück, in der **Nr. 323.**
Dübbers Langensalza, ist der bisherige Predigamts-Candidat Johann Carl Lud-
wig Just aus Mühlhausen berufen und von uns bestätigt worden.

Der Post-Secretair Rösener in Torgau wird zum 1. Juni c. nach **Nr. 324.**
Liegnitz versetzt.

Nr. 325. Der Post-Secretair Franke ist vom Postamte in Posen zum Post-Expeditionsamte Nr. 6. in Halle und der Post-Secretair Abesier von letzterem zum Post-Expeditionsamte Nr. 8. in Deuß versetzt worden.

Nr. 326. Der inv. Unterofficier Gottlieb Weidhardt ist nach bestandener Probezeit als Nachbote bei dem Postamte in Halle bestätigt worden.

Nr. 327. Auf Grund des §. 52. der Statuten der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Herrn Steuerassessor-Beamten Hartmann zu Altleben eine Special-Agentur genannter Anstalt übertragen und die zu Delisch bestehende Special-Agentur in Folge des Ablebens ihres frühern Inhabers, Bürgermeister Securius, auf den Auction-Commissarius und Schiedsmann Herrn Schulze zu Delisch übergegangen ist.

Nr. 328. Auf Grund des §. 52. der Statuten der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt wird hiermit bekannt gemacht, daß die durch den Abgang des bisherigen Agenten, Kaufmann Louis Giese, erledigte Special-Agentur zu Wittenberg dem Kaufmann M. H. Merker daselbst übertragen ist.

Nr. 329.
Anforderung
an die Herren
Kirchenbuch-
führer.

In einer wichtigen Nachlasssache bedürfen wir eines Nachweises darüber:

- 1) wo der Andreas Thomas, welcher 1702 verheirathet war und 1704, 32 Jahre alt, starb — geboren und getraut worden,
- 2) wo der George Andreas Thomas, welcher 1723 sich verheirathete und 1767, 61 Jahre alt, starb, mithin in der Zeit von 1701 bis 1703 geboren sein wird — geboren,
- 3) wo der Johann David Thomas, welcher 1678 geboren, 1718 verheirathet, 1747 aber nicht mehr am Leben gewesen ist — getraut worden und gestorben,
- 4) wo der Christian Friedrich Thomas, welcher 1769, 52 Jahre alt, starb, mithin zwischen 1716 bis 1719 geboren sein muß — geboren sei.

Es werden daher die Herren

Kirchenbuchführer

dringend ersucht, in ihren Kirchenbüchern deßhalb nachzusehen, das, was sie in der angeordneten Beziehung etwa vorfinden, dem Anwalte A. Böttger in Leipzig mitzutheilen und haben außer den tarmäßigen Gebühren und Verlägen je nach dem Erfolge des Mitgetheilten eine Belohnung bis zu 1000 Thaler zu erwarten.

Pölit, den 17. April 1852.

J. G. A. Thomas u. Gen.

Gedruckt bei Roblischens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt
im Amtsblatts-Büreau der Königl. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

19. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 8. Mai 1852.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 3527. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chaussegeldes für die Gemeinde-Chaussee von der Coblenz-Trierer Staatsstraße in der Quint über Winkfeld, Eisenschmitt und Manderscheid bis zur Bezirksstraße in Daun.
- Nr. 3528. Bekanntmachung über den Beitritt der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisen-den. Vom 14. April 1852.
- Nr. 3529. Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militär-Strafgesetzen betreffend. Vom 15. April 1852.
- Nr. 3530. Gesetz, betreffend die Kosten des gerichtlichen Verfahrens in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Abtheilungen in den Landtheilen des linken Rheinufers. Vom 21. April 1852.

Nr. 330.

Vielfache Klagen wegen des Ueberhandnehmens der Tanzlustbarkeiten und Ausdehnung derselben auf mehrere Tage und bis in die späte Nacht veranlassen uns, den Herren Landrathen, den Magisträten und Ortspolizeibehörden die strenge Aufrechterhaltung und Durchführung unserer in dieser Beziehung erlassenen Amts-blatts-Bekanntmachung vom 7. Juli 1844 einzuschärfen.

Nr. 331.
Die Einschränkung der öffentlichen Tanz-lustbarkeiten betr.

Wir verordnen dabei noch Folgendes:

- 1) In keiner Dorfgemeinde dürfen öffentliche Tanzlustbarkeiten öfter als monatlich einmal stattfinden, wobei auf Beobachtung der nach §. 4. der gedachten Bekanntmachung vorgeschriebenen Polizeistunde streng zu halten ist.
- 2) Bei hergebrachten Volksfesten, auch wenn diese in die Pfingstwoche fallen, jedoch mit Ausschluß des ersten Festtags darf zwei Tage hintereinander, desgleichen zu Kleinpfingsten ein Tag Tanz gehalten und die Polizeistunde ausgedehnt werden.

3) Eine Ausdehnung der Polizeistunde kann auch bei Erntedankfesten und Dorf-
firmessen stattfinden, welche jedoch in jeder Gemeinde nur einen Tag durch
Tanz gefeiert werden dürfen. Das Tanzhalten zur sogenannten Klein-
firmesse ist nicht zu gestatten.

4) In dem Monate, wo hergebrachte Volksfeste oder Pfingstbiere stattfinden,
sind keine weiteren Tanzlustbarkeiten zulässig.

Merseburg, den 24. April 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 332.

Die Einzah-
lung der Bei-
träge zum
Domainen-
Feuerschaden-
Fonds pro
1. Mai 1853
betr.

Sämmtliche Domainenbramte, Administratoren und Pächter von Etablisse-
ments ic. in dem hiesigen Regierungsbezirke, welche Theilnehmer an dem Domainen-
Feuerschadenvereine sind, werden auf Grund des Regulativs vom 28. April 1826
§. 20. und unserer Circular-Versfügung vom 11. October 1844 (Nr. 17937.)
hierdurch aufgefordert, ihre fixirten Beiträge für das Jahr vom 1. Mai 1852
bis dahin 1853 von dem, nach Raafgabe der in ihren Händen befindlichen neuen
Kataster versicherten Gesamtwerthebeträge der Gebäude, und zwar:

der ersten Klasse mit 2 Sgr. von jedem Hundert Thaler,
der zweiten Klasse mit 3 Sgr. von jedem Hundert Thaler,
spätestens bis den 10. Juni d. J. und die Erhöhung dieses Beitrages mit
1 Sgr. von jedem Hundert Thaler der ersten Klasse und
1 Sgr 6 Pf von jedem Hundert Thaler der zweiten Klasse,
bis den 1. December o. an unsere Hauptkasse hieselbst bei Vermeidung der
Execution einzuzahlen.

Merseburg, den 28. April 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der
directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 333.

Die Dices-
Veränderung.

Die bisher mit der Dices Eckartsberga verbunden gewesene Parochie
Flemmingen, aus den beiden Dörfern Flemmingen und Altenburg bestehend,
ist mit höherer Genehmigung der Dices Raumburg zugelegt worden.

Magdeburg, den 20. April 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nr. 334.

Die Wein-
steuer-Erlasse
für das Jahr
1851 betr.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß des Königl.
Majestät wegen des ungünstigen Ausfalls der Weinklese unterm 7. d. M. den
Erlaß der innern Steuer vom weißen Weine für das Jahr 1851 zu be-
willigen geruht haben, und daß aus gleicher Veranlassung auf Grund des § 9.
des Gesetzes vom 25. September 1820, von des Herrn Finanzministers Excellenz
mittels Rescripts vom 25. d. M. die Steuer vom rothen Weine bis auf
die Hälfte ermäßigt worden ist.

Magdeburg, den 28. April 1852.

Der Geheimen Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Fröse.

In Gemäßheit des §. 23. der Geschäfts-Anweisung vom 9. Juni 1845 Nr. 335.
 Dringen wir nachstehendes Attest des hiesigen Kreisgerichts:
 „Nachstehende Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse:

Bernichtung
 mehrerer
 Schuldver-
 schreibungen
 der Eichsfeld-
 schen Til-
 gungskasse.

I a $3\frac{1}{2}$ pro Cent		
Nr. 7. über 500 Thlr.	Nr. 375. über 5 Thlr.	Nr. 555. über 500 Thlr.
„ 99. „ 10 „	„ 436. „ 400 „	„ 604. „ 100 „
„ 100. „ 5 „	„ 454. „ 10 „	„ 623. „ 50 „
„ 108. „ 25 „	„ 462. „ 5 „	„ 628. „ 10 „
„ 117. „ 200 „	„ 465. „ 25 „	„ 637. „ 5 „
„ 239. „ 25 „	„ 472. „ 50 „	„ 655. „ 50 „
„ 353. „ 500 „	„ 474. „ 10 „	„ 663. „ 10 „
„ 359. „ 300 „	„ 475. „ 5 „	„ 691. „ 50 „
„ 371. „ 50 „	„ 496. „ 25 „	„ 725. „ 500 „

Summa 3425 Thlr.

II. Litt. B. a. 4 pro Cent.

Nr. 10. über 500 Thlr.	Nr. 204. über 5 Thlr.	Nr. 415. über 500 Thlr.
„ 27. „ 500 „	„ 283. „ 500 „	„ 431. „ 50 „
„ 43. „ 500 „	„ 295. „ 500 „	„ 450. „ 100 „
„ 140. „ 500 „	„ 306. „ 10 „	„ 497. „ 200 „
„ 178. „ 500 „	„ 321. „ 500 „	„ 630. „ 300 „
„ 183. „ 500 „	„ 379. „ 25 „	„ 633. „ 500 „
„ 202. „ 50 „	„ 380. „ 10 „	

Summa 6250 Thlr.

And nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II Nr. 3. und 4. heute vernichtet worden, was auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bescheinigt wird.

Urkundlich unter dem Siegel und Unterschrift.

Heiligenstadt, den 3. April 1852.

(L. S.)

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.
 Streckel.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Heiligenstadt, den 22. April 1852.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

Die Hypothekentabelle über das im Dorfe Streßn von Johann Carl Wil- Nr. 336.
 helm Lucas daselbst auf ein Städt Gemeindeland neu erbaute Wohnhaus mit Zu- Hypothek-
 behör, Nr. 67. des Katasters, ist fertig und liegt innerhalb 2 Monaten in unserer Sachn.
 Registratur zur Einsicht aus. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Seitens, den 27. März 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 337. Den Fabrikanten Carl Karthaus u. Comp. in Barmen ist unter dem
 Patent- 16. April 1852 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung an Band- und
 Ertheilung. Webestühlen zur Führung und Leitung der Nadelbarre mittelst einer Jacquard-
 Maschine Behufs Herstellung ausliegender Figuren in der durch Modell und Be-
 schreibung gegebenen Ausführung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet,
 und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Nr. 338. Dem Carl César zu Eberfeld ist unterm 17. April 1852 ein Patent
 Patent- auf eine Maschine zur Anfertigung beliebiger Pappen, in der durch Zeichnung
 Ertheilung. und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemanden in dem Ge-
 brauche bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an
 gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 339. Der Bürgermeister Berger in Gerbstädt ist zum Polizei-Anwalt bei der
 dasigen königlichen Kreisgerichts-Commission ernannt worden.

Nr. 340. Der Kaufmann Hugo Werbach in Eilenburg ist unter dem 29. März c.
 als Agent der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin an
 Stelle des bisherigen Agenten Kaufmann Otto Pornitz bestätigt worden.

Nr. 341. Das Pfarramt zu Hoppenstedt, in der Ephorie Beltheim, ist durch den
 am 10. März d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Keller erledigt. Die Stelle
 ist landesherrlichen Patronats.

Nr. 342. Die erledigte evangelische Pfarrstelle in der Vorstadt Altenburg vor
 Merseburg, in der Dices Merseburg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Ziegel-
 roda, Dices Artern, Johann Friedrich Christian Urtel verliehen worden.
 Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Ziegelrode ist der Erb-
 Administrator auf Kloster Nöfleben, Herr Ober-Präsident von Wipleben.

Nr. 343. Zu der erledigten evangelischen Prädicantur-Adjunctur zu Dorf Nöfleben
 a/S., in der Dices Gonnern, ist der bisherige Predigamts-Candidat Johann
 Friedrich Gloßl berufen worden.

Nr. 344. Der Post-Secretair Wilhelm Traugott Rike in Merseburg ist am
 25. April c. gestorben.

Nr. 345. Von dem königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten ist
 dem Kreisthierarzt Richter zu Torgau in Anerkennung seiner Verdienste um
 die vaterländische Pferdezucht die silberne Gestirns-Medaille verliehen worden.

Gedruckt bei Robitschens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt
 im Amtsblatt-Bureau der königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

20. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 15. Mai 1852.

Durch Verordnungen vom 6. und 29. April 1837 sind im Großherzogthume Nr. 346.
Baden die Halben- und Viertel-Kronenthaler, welche weder beschnitten, noch Die außer-
durchbohert, noch ungewöhnlich abgenutzt sind, einstweilen noch als gesetzliches Courssetzung
Zahlungsmittel und zwar die Vierteltkronenthaler zu 39 Kr., die Halbkronen- der Badenschen
thaler zu 1 fl. 20 Kr. beibehalten worden. Halben- und
Viertel-
Kronenthaler
betr.

Nachdem nun aber beide Münzsorten inzwischen bis zu dem Maße an Ge-
wicht verloren haben, daß sie den Verkehr benachtheiligen, so hat sich die Groß-
herzogliche Regierung veranlaßt gesehen, dieselben vom 15. Mai d. J. an außer
Cours zu setzen, mit der Vorbehrung jedoch, daß die Großherzoglichen Kassen sie
bis Ende Juli d. J. dem Gewichte nach, das badische Loth zu 1 fl. 25 Kr.,
einslösen.

Die königliche Regierung wird hiervon in Kenntniß gesetzt und zugleich
veranlaßt, dies durch die Aufnahme in das nächste Regierungs-Amtsblatt bekannt
zu machen.

Berlin, den 26. April 1852.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Nr. 347.
Jahren sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der königlichen Regierung zu Den Remonte-
Merseburg und den angrenzenden Vereichen wiederum nachstehende früh Morgens Ankauf pro
beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: 1852 betr.

den 9. Juni in Luckau,
den 12. " " Torgau,
den 21. " " Egeln.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle ab-
genommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinläng-
lich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt,
daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippen-

seger, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigentümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurt-halter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. April 1852.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nr. 348. Der Hüfner Andreas Kase zu Elster bei Wittenberg hat bei uns auf Um-schreibung des Staatschuldscheins

Des Aufgebots
eines Staats-
schuldscheins
betr.

Lit. F. Nr. 72,407. über 100 Thlr.

angetragen, weil derselbe durch Mäusefraß beschädigt und nicht mehr umlaufs-fähig ist. In Gemäßheit des §. 3. des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (G. S. S. 177.) wird demnach Jeder, der an diesem Staatschuldscheine ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monate und spätestens am 1. October d. J.

schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls der gedachte Staatschuldschein kassirt und dem Hüfner Kase ein neues Document ausgereicht werden wird.

Berlin, den 3. März 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 349. In §. 24. des Reglements für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ab- Die Schließung
der Einkassir-
schen Tilgungs-
kasse betr.

lösung der Reallasten in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis vom 9. April 1845 ist es den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vorbehalten, zur Schließung der Geschäfte der Anstalt eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf Anträge auf Ablösung nicht weiter angenommen werden sollen. Zugleich ist angeordnet, daß diese Frist nicht kürzer als sechs Monate sein dürfe und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen sei. Die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 21. Mai 1850, Gesetz-Sammlung Seite 334. mit der obern Leitung und Aufsicht über die für einzelne Landesheile bestehenden Renten-Tilgungskassen beauftragte Central-Commission für die Angelegenheiten der Renten-banken hat beschlossen, von jenem Vorbehalte nach Lage des Tilgungsgeschäfts nunmehr Gebrauch zu machen und die Eingangs gedachte Tilgungskasse mit dem 31. December d. J. zu schließen, mit der Maßgabe, daß nach diesem Tage Anträge auf Ablösung durch Vermittelung der Tilgungskasse nicht weiter werden angenommen werden.

Zufolge Auftrags bringe ich diese Anordnung hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Magdeburg, den 30. April 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

In Vertretung: Robbe.

Nr. 350.
Die im Oster-
termin 1852

Bei der heute hieselbst in Gegenwart der zur vormals Sächsischen jetzt Preussischen Steuer-Credit-Kassenschuld verordneten sächsischen Herren Deputir-

ten erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der anstatt der frühern unverwechelten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassenscheine sind folgende Nummern Behuß deren Realisirung im Michaelistertmine 1852 gezogen worden:

ausgelosten
Steuers-Credit-
Kassenscheine
bitt.

1) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764

von Litt. A. à 1000 Thaler:

Nr. 135. 1169. 1982. 2670. 2920. 3005. 3227. 4024. 4074. 4834. 4998.
5224. 5545. 5865. 6692. 7428. 7647. 7825. 7839. 7980. 8349. 8500.
8959. 9252. 9699. 9752. 9792. 10385. 11177. 11696. 11941. 12169.
12492. 12983. 13100. 14141. 14532. 14663;

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nr. 790. 922. 1756. 2202. 2470. 2543. 2572. 2870. 3389. 3407. 4154.
4832. 4967. 5048. 5140. 5255. 6786. 6902. 7332. 7665;

von Litt. D. à 100 Thaler:

Nr. 488. 736. 925. 1372. 1463. 1630. 1746. 1841. 2389. 2417. 2704.
2833. 2975. 3919. 4206. 4371. 4441. 5352. 5494. 5872.

2) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836

von Litt. A. à 1000 Thaler:

Nr. 43. 96. 209. 314;

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nr. 131;

von Litt. C. à 200 Thaler:

Nr. 39. 149;

von Litt. D. à 100 Thaler:

Nr. 59. 88. 110;

von Litt. E. à 50 Thaler:

Nr. 16.

Die Inhaber dieser Scheine werden hiermit veranlaßt, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons zu Michaelis 1852, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Preuß. Courant in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 3. Mai 1852.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der

Staatsschulden:

Das Regierungs-Präsidium.

Bei der heute hieselbst erfolgten Verloosung der vormalis Sächsischen jetzt Preussischen Kammer-Credit-Kassenscheine wurden nachstehende Nummern Behuß deren Realisirung im Michaelistertmine 1852 gezogen:

von Litt. Aa. à 1000 Thaler:

Nr. 95. 219. 240. 410. 530. 575. 579. 700. 848. 901. 1420. 1640. 1836.
1925. 2065. 2333. 2417. 2549. 2962. 3094;

Die im Oster-
termine 1852
ausgelosten
und resp. zur
Zahlung ausge-
setzten

Kammer-
Credit-Kassen-
scheine betr.

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nr. 82. 243. 289. 348. 457. 470. 503. 535.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen Litt. E à 41 Thaler die Scheine

Nr. 3537. 3539. 3540. 3712. 4794. 5483. 5906. 5988. 6023.

zur Zahlung im Michaelisterrnine 1852 ausgesetzt worden.

Die Besitzer der vorverzeichneten verloofenen und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den Scheinen Litt. Aa. und B. gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelisterrnins 1852, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. Aa. und B. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Preuß. Courant zu erheben.

Merseburg, den 3. Mai 1852.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der
Staats-Schulden:

Das Regierungs-Präsidium

Nr. 352.

Allgemeine
evangelische
Kirchencollecte
für die Ge-
meinde Klecko.

Die evangelische Gemeinde Klecko im Kreise Gnesen, Regierungsbezirk Bromberg, wurde im Jahre 1845 zu einer eigenen evangelischen Kirche- und Pfarrgemeinde konstituiert, und die Pfarre daselbst mit einem königlichen Geschenke von 7,500 Thlr. in Staatsschuldscheinen dotirt. Bevor zur Ausführung der selbstständigen Pfarreinrichtung geschritten werden konnte, traten die ungünstigen Zeitverhältnisse ein, und erst in diesem laufenden Jahre wird die Pfarre daselbst zur Besetzung kommen. Die Gemeinde in der Stadt und auf dem Lande zählt auf einem Gebiet von 3½ Meilen gegenwärtig erst gegen 700 Seelen unter 8—9000 Seelen der katholischen Bevölkerung, und besitzt der Mittel sehr wenige, um die Kosten für die notwendigen Pfarrbauten zu bestreiten. Sie erlebte am 28. Juni 1850 das Unglück, daß mit der städtischen Schule auch die in Fachwerk erbaute evangelische Kirche abbrannte, und ist dadurch in einen doppelt hilflosbedürftigen Zustand gerathen. Die Kosten des Kirchenbaues in mäßiger Größe in einfachem Baustyl werden mindestens bis an 6000 Thlr. betragen, zu welchen nur 988 Thlr. 24 Sgr. Feuer-Affekuranzelder vorhanden sind, und also noch gegen 5000 Thlr. aufgebracht werden müssen. Wenn auch der Patronatsbeitrag mit einem Drittel der Kosten der Gemeinde zu Gute kommt, so fehlen immer noch gegen 3300 Thlr., welche die kleine und größtentheils in dürftigen Nahrungsverhältnissen sich befindende Gemeinde um so weniger aufbringen kann, als sie noch für den Pfarrbau zu sorgen hat und der die Stadt Klecko bewohnende Theil derselben schon für die Aufrihtung eines neuen Schulaufbaues stark in Anspruch genommen ist.

Des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten Excellenz hat daher der Gemeinde Klecko, welche auf die Mildthätigkeit ihrer Confessionsverwandten vertraut, eine allgemeine evangelische Kirchencollecte bewilligt.

Indem wir die Herren Superintenden ten der Provinz Sachsen davon hierdurch in Kenntniß setzen, weisen wir dieselben zugleich an, wegen Einsammlung dieser Collecte das Erforderliche zu veranlassen, die demnächst eingehenden Beirräge aber im Regierungsbezirk Magdeburg an die Haupt-Collectenkasse zu Magdeburg, im Regierungsbezirk Merseburg an die betreffende Königliche Kreiskasse und im Regierungsbezirk Erfurt an die Königliche Regierungs-Hauptkasse einzufenden.

Magdeburg, den 28. April 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nachstehendes Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der Handt, Excellenz, vom 31. m. pr.:

„In Erwägung, daß die in mehreren Bergamtsbezirken bestehende Praxis, wonach dem Inhaber eines Schürfscheins für die darin bestimmte Zeit in dem betreffenden Felde ein, andere Schürfer ausschließendes Schürfrecht beigelegt wird, mit den gesetzlichen Bestimmungen über das Recht des ersten Finders nicht zu vereinigen und weder in den ortsgültigen Bergordnungen begründet noch nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts vom Bergwerksregal zu rechtfertigen ist, auch häufig im öffentlichen und im Privat-Interesse nachtheilige Feldesperren zur Folge hat, sowie in Erwägung, daß es nothwendig ist, bei der Ertheilung von Schürfscheinen und in der Behandlung der Wuthungen in allen, dießseits des Rheines belegenen Landestheilen nach einer gleichmäßigen Norm zu verfahren, bestimme ich hierdurch, was folgt:

Das Verbot der Ertheilung von Schürfscheinen und in der Behandlung der Wuthungen betr.

A. In Betreff der Schürfscheine.

§. 1. Das Schürferlaubnis-Gesuch ist schriftlich oder zu Protocoll bei dem Bergamte einzureichen, in dessen Geschäftsbezirke das zur Auffuchung eines Minerals begehrte Feld liegt, es sei denn, daß ein einzelner Beamter für einen ihm besonders angewiesenen Bezirk mit der Annahme solcher Gesuche und Ausfertigung der Schürfscheine beauftragt wird. Ein solcher Auftrag, sowie dessen Zurücknahme ist durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kunde zu bringen. Während der Dauer desselben bleibt die Befugniß des Bergamtes zur Annahme von Schürferlaubnis-Gesuchen suspendirt.

§. 2. Das Schürferlaubnis-Gesuch muß enthalten:

- a) die Angabe des Minerals oder der Mineralien, welches oder welche aufzusuchen beabsichtigt wird;
- b) die Lage des Feldes, entweder nach seiner, durch leicht erkennbare Gegenstände (Berge, Flüsse, Waldgrenzen etc.) gebildeten Einfassung, oder wenn dasselbe eine regelmäßige, d. h. durch gerade und gegen einander winklerechte Linien gebildete Form hat, nach festen Punkten (Richtbäumen, Gebösten, Kreuzen etc.), durch welche sich die Lage der Grenzlinien ergibt;
- c) den Flächeninhalt des begehrten Feldes in Quadratclachtern, welcher jedoch 250,000 Quadratclachter nicht übersteigen darf;
- d) den Namen des Landgutes, in dessen Grenzen das begehrte Schurfeld liegt, sowie des landräthlichen Kreises, zu dem das Gut gehört;

c) die deutliche Namensunterschrift, den Character und Wohnort des Schürfscheinfuchers.

§ 3. Lassen sich die Grenzen des begehrten Schürffeldes und dessen Lage (§. 2b.) in Worten nicht so genau beschreiben, um dieselben erforderlichen Falls auf einer Karte anzugeben, so muß dem Schurfgesuche eine grundrißliche Handzeichnung beigelegt werden, aus welcher sich die Grenzen und die Größe des Feldes ersuchen lassen.

§ 4. Schürferlaubnisgesuche, welche diese Angaben (§. 2. und 3.) nicht vollständig enthalten, sind zur Vervollständigung zurückzugeben.

§ 5. Die Ertheilung des nachgesuchten Schürffscheines ist, insofern nicht noch andere gesetzliche Gründe entgegenstehen, nur dann zu versagen, wenn in dem begehrten Felde das Mineral, welches aufzusuchen beabsichtigt wird, bereits anderweit verliehen oder durch eine gesetzlich zulässige und von der Behörde angenommene Nuthung in Anspruch genommen worden ist.

§ 6. Die bisher in mehreren Bergamts-Bezirken zur Anwendung gekommene Bestimmung, wonach mehrere Schurffelder nicht an ein und dieselbe Person, auch nicht an nahe Verwandte derselben überlassen werden, und nicht unter 500 Lachter von einander entfernt liegen sollen, wird aufgehoben.

§ 7. Die auszufertigenden Schürffscheine müssen die nach §. 2. erforderlichen Angaben enthalten und sind im Falle des §. 3. mit einer Copie der Handzeichnung zu versehen, welche im Original bei den Acten verbleibt.

Uebrigens sind, wie die bisher geschehenen, auch ferner in dem Schürffscheine die dem Schürfer obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere gegen die Besitzer der Oberfläche zu bemerken.

§ 8. Der Inhaber eines Schürffscheines muß sich vor dem Beginn der Arbeit über Ort und Zeit derselben mit dem Grundbesitzer verständigen, in Ermangelung gültlicher Vereinbarung aber die Entscheidung der Bergbehörde nachsuchen, welche nöthigenfalls den Beistand der Polizeibehörde zu fordern hat.

§ 9. Schürffscheine gelten in der Regel auf ein Jahr und sechs Wochen, wobei der Tag der Ausfertigung mit eingerechnet wird. Die Ausfertigungen sind mit dem Datum desjenigen Tages, an welchem der Schürffschein abgesendet wird, zu versehen.

§ 10. Schürffscheine können nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften ein bis drei Mal nach dem Ermessen der Bergbehörde auf bestimmte Zeitfristen verlängert werden. Die Verlängerung muß jedoch vor dem Ablauf des Schürffscheines beziehungsweise der zuletzt bewilligten Frist nachgesucht und von der erhaltenen Erlaubnis ein gebührender Gebrauch gemacht worden sein.

§ 11. Ein Schürffschein kann von dem Inhaber durch schriftliche Cession an einen Andern abgetreten werden; doch haben in solchem Falle beide Theile von der Cession sofort dem Bergamte, beziehungsweise dem mit Ertheilung von Schürferlaubnis-scheinen beauftragten Beamten (§. 1.) Anzeige zu machen.

§ 12. Auf und dasselbe Feld können zwei und mehrere Schürffscheine für verschiedene, oder auch für dieselben Mineralien ertheilt werden.

§. 13. Die vorstehende Bestimmung findet auch auf die bereits vor dem Erlaß der gegenwärtigen Verordnung von der Bergbehörde bewilligten Schürffeldern Anwendung.

§. 14. Von der angefangenen Arbeit eines Schürffschein-Inhabers muß ein zweiter Schürfer mit seiner Arbeit mindestens 50 Lachter entfernt bleiben. Diese Bestimmung ist in die Schürffschein-Formulare aufzunehmen (§. 7.).

§. 15. Findet sich bei der Prüfung eines eingegangenen Schürferlaubnis-Gesuches, daß das begehrte Feld nur theilweise noch bergfrei sei (§. 5.), so ist der Schürffscheinfucher unter Gestattung einer angemessenen Präclusiv-Frist aufzufordern, sich zu erklären, ob er sich auf den noch bergfreien Theil des Feldes beschränken will, in welchem Fall demnächst für diesen Theil der Schürffschein auszufertigen ist.

§. 16. Liegen an den Grenzen eines begehrten Schürfffeldes andere Schürffelder oder Muthungen auf dieselben Mineralien, so sind die Schürff- und Muthungsfelder in dem Schürffscheine, beziehungsweise auf der beizufügenden Handzeichnung (§. 3.), anzugeben; außerdem ist aber dem Schürffscheinnehmer zu eröffnen, daß es seine Sache sei, sich zur Vermeidung fruchtloser Versucharbeiten von der Lage und Begrenzung jener Nachbargfelder Ueberzeugung zu verschaffen oder darauf anzutragen, daß die Grenzen auf seine Kosten markscheiderisch abgesteckt werden.

§. 17. Die Inhaber bereits ausgefertigter Schürffscheine können nicht verlangen, daß ihnen von den Muthungen, welche innerhalb ihrer Felder oder an den Grenzen derselben von anderen Personen eingelegt werden, Kenntniß gegeben werde; es muß ihnen vielmehr überlassen bleiben, in dieser Beziehung ihr Interesse selbst wahrzunehmen. Einem etwaigen Antrage auf markscheiderische Feststellung der Muthungsgrenzen ist jedoch jederzeit zu willfahren.

§. 18. Die in einzelnen Bezirken oder Revieren geführten Schürffarten, auf welchen dort bisher alle mit Schürffscheinen belegten Felder in ihren Grenzen und unter Angabe der Schürffschein-Inhaber, sowie der Lage der Ausfertigung der Schürffscheine und deren Verlängerungen verzeichnet werden mußten, sind fortan nicht mehr nothwendig. Die Register über nachgesuchte und ertheilte Schürffscheine sind hingegen in der bisherigen Weise auch ferner zu führen.

B. In Betreff der Muthungen.

§. 19. Die Muthungen sind bei dem Vergamte des Bezirks oder bei dem zur Annahme derselben besonders beauftragten Beamten (§. 1.) entweder schriftlich anzubringen oder zu Protocoll zu erklären.

§. 20. Jede Muthung muß enthalten:

- a) den vollständigen Namen und Wohnort des Muthers. Wird für eine Handlung, Societät oder eine Gewerkschaft oder sonstige nicht juristische Person gemuthet, so müssen die Mitglieder derselben namentlich angegeben werden;
- b) die Bezeichnung des Ortes wo, und die Art und Weise wie der Fund gemacht worden ist, ob zufällig oder durch Ueberfahren oder durch Schürffarbeiten und zwar mit oder ohne Schürffschein;

- c) die genaue Bezeichnung des Minerals und die Art des Vorkommens desselben, ob nämlich in Gängen, Flözen oder wie sonst;
- d) die Art des begehrten Feldes, ob Längen- oder Seviertes-Feld;
- e) die Größe und
- f) die Lage des begehrten Feldes nach seinen Grenzen, welche sowohl gegen den Ort des Fundes, als nöthigenfalls auch gegen andere genau bezeichnete und leicht aufzufindende Tagespunkte anzugeben sind;
- g) der dem Bergwerke beizulegende Name; endlich
- h) Jahr, Tag und Stunde, wo die Muthung eingelegt ist.

§. 21. Muthungen auf auflässige Gruben müssen statt der oben (§. 20.) unter b. und c. aufgeführten Erfordernisse enthalten:

- a) den bisher geführten Namen und die Lage der Grube, sowie die Bezeichnung des darin vorkommenden Minerals;
- b) die Angabe, ob die Freierklärung derselben bereits erfolgt ist oder nicht, und letzteren Falles, wie lange kein Betrieb stattgefunden hat, sowie endlich
- c) den Antrag auf die etwa erforderliche sogenannte Freifahrung.

§. 22. Läßt sich in der Muthung die Lage des Feldes (§. 20f.) in Worten nicht mit solcher Genauigkeit beschreiben, daß danach die Grenzen des gemutheten Feldes auf einem Situationsplane aufgetragen werden können, so muß der Muthung ein Grundriß des Feldes, welcher außer den Grenzen desselben und dem Fundepunkte, hinreichende Tagesgegenstände zur Orientirung angiebt, beigelegt werden.

§. 23. Fehlt der Muthung eine der Angaben (§§. 20. 21. 22.), so wird dem Muther aufgegeben, dem Mangel innerhalb einer Präklusiv-Frist von 4 Wochen abzubelfen. Geschieht dies nicht, so ist die Muthung erloschen.

Eine Ausnahme hiervon findet jedoch in dem Falle statt, wenn der Muther die Lage des Feldes (§. 20f. und §. 22.) zwar nicht angegeben, sich aber hinsichtlich der Größe desselben auf die Fundgrube und diejenige Maaßanzahl beschränkt hat, auf welche nach der ortsgültigen Verordnung dem ersten Finder ein vorzügliches Recht eingeräumt wird. In diesem Falle bleibt es dem Muther, sowie hieher, auch künftiz unbenommen, seine Maaßen erst später zu strecken.

§. 24. Hat hingegen ein Muther auf Grund des Gesetzes vom 1 Juli 1821 ein größeres Feld begehrt, als auf welches er vor anderen ein Vorzugsrecht gesetzlich verlangen kann (§. 23.), die Lage desselben aber weder in der Muthung noch auch nach der (laut §. 22.) an ihn ergangenen Aufforderung genügend bezeichnet, so erlangt er durch die Muthung nur einen rechtlichen Anspruch auf die Fundgrube und die bergordnungsmäßige Maaßanzahl und kann, wie im Falle des §. 23. zweite Mlinea dieses beschränkte Feld erst später strecken.

§. 25. Eine schriftliche Muthung muß in zwei Exemplaren eingereicht und von dem Beamten, welcher zur Annahme der Muthungen beauftragt ist, mit dem Präsentationsvermerk versehen werden; das eine Exemplar ist dem Muther zurückzugeben, und im Falle einer Unvollständigkeit ist zugleich deren Abhülfe aufzugeben (§§. 23. und 24.).

§. 26. Ist hingegen eine Muthung zu Protocoll erklärt, welches neben dem sonstigen Erfordernissen (§. 20 — 22.) die Zeit der Einlegung der Muthung enthalten muß, so wird dem Muthher eine beglaubigte Abschrift des Protocolls zugefertigt.

§. 27. Ergiebt sich mit Bestimmtheit aus den Acten und Nissen, daß der in einer Muthung angegebene Ort des Fundes in einem nicht mehr bergfreien Felde oder in einem für neue Muthungen geschlossenen Bezirke liegt, so ist die Muthung sofort zurückzuweisen. Läßt sich aber die Unfreiheit des Feldes nicht sogleich ermitteln, so ist deswegen die Annahme und Präsentation der Muthung nicht zu versagen. Ebenso wenig kann in diesem Falle die Rückgabe des Duplicats verweigert werden.

Wird eine solche Muthung zu Protocoll erklärt, so sind die Zweifel an der Unfreiheit des Feldes darin mit aufzunehmen. Auf Verlangen ist dem Muthher eine Abschrift des Protocolls zu ertheilen.

Ein gleiches Verfahren ist auch dann zu beobachten, wenn an der Richtigkeit der Angabe eines Fundes oder überhaupt an dem Vorkommen des gemutheten Minerals in dem bezeichneten Felde zu zweifeln ist.

§. 28. Alle Muthungen, sie mögen zurückgewiesen oder angenommen sein, werden vom dem dazu beauftragten Beamten nach der Zeit der Präsentation nach einander in das Muthungs-Register eingetragen, in welchem auch der nachherige Verlauf ihrer Bearbeitung zu vermerken ist.

§. 29. Von einem jeden Reviere oder auch von mehreren Revieren zusammen genommen ist eine besondere Muthungskarte anzulegen, auf welcher das Feld einer jeden Muthung sogleich nach Einlegung derselben verzeichnet wird. Es genügt, wenn dabei der Name der Muthung und deren Nummer im Register (§. 28.) angemerkt wird.

§. 30. Die Einlegung einer Muthung (§. 20.) kann nur dann von rechtlicher Wirkung sein, wenn sie sich auf einen gemachten wirklichen Fund gründet. Dies muß daher jeder Zeit vorausgesetzt und deswegen auch stets in dem baldigst anzuberaumenden Besichtigungstermine festgestellt werden, ohne erst den Antrag des Muthers abzuwarten. Insbesondere ist solches in denjenigen Bezirken nothwendig, wo nach den Provinzial-Vergordnungen die Lage des Fundes über die Ausübung des Mitbaurechtes des Grundeigenthümers oder in Betreff der Grunkluse entscheidend ist. Hier muß, wenn nach der Art des gemachten Fundes (wie z. B. durch Bohrlöcher) auch noch keine Besichtigung des Mineral-Vorkommens erfolgen kann, doch wenigstens eine Feststellung des Fundpunktes stattfinden, auf welchem der Muthher demnächst die entdeckte Lagerstätte aufzuschließen und deren Baumwürdigkeit nachzuweisen hat.

§. 31. Findet sich in dem Termine (§. 30.), daß der Muthher weder einen Fund noch auch das Dasein des gemutheten Minerals als wahrscheinlich nachzuweisen kann, so wird das Sachverhältniß zu Protocoll genommen, die Muthung aber für blind erklärt und gelöscht. Ebenso wenn die drüthliche Untersuchung ergibt, daß der Fund in einem nicht mehr bergfreien Felde liegt.

§. 32. Ist der Fund durch ein Bohrloch gemacht worden, so ist in dem Termine (§. 30.) der Muther über die durchbohrten Gebirgsschichten und Mineralien zu vernehmen; wenn Hohrtabellen geführt, sind diese einzusehen und die durchstossenen Lagerstätten nebst deren Mächtigkeit, sowie der Tiefe, in welcher sie durchbohrt worden, im Protocoll zu bemerken; auch ist die Lage des Fundpunktes so genau zu beschreiben, daß künftig kein Zweifel darüber aufkommen kann.

Haben außer dem Fundpunkte noch weitere Versucharbeiten stattgefunden, so sind auch diese in dem Protocolle nach ihrer Lage und mit ihren Ergebnissen anzuzeigen.

§. 33. Für die Aufschließung des Fundes auf den Augenschein sowohl im Falle von §. 32. als auch in anderen Fällen, wo zu gleichem Zwecke noch Arbeiten vorzunehmen sind, sowie für die Versuche, durch welche die Verbreitung des Minerals in dem gemutheten Felde nachgewiesen werden muß, um damit die Größe und Legung des Feldes zu begründen, wird dem Muther eine angemessene Frist bewilligt.

Dessen bedarf es jedoch nicht, wenn der Muther für das begehrte Feld bereits einen Schurfschein besitzt; es wird in diesem Falle die Dauer des Schurfscheins, beziehungsweise dessen Verlängerung als die Frist zur Entblößung des Fundes und zu dem weiteren Aufschlusse des Feldes angenommen.

§. 34. Wenn in dieser Frist (§. 33.) die zur vollständigen Beurtheilung des Vorkommens und der Verbreitung des gemutheten Minerals in dem begehrten Felde erforderlichen Aufschlüsse und Versucharbeiten nicht beendet sind, oder wenn von dem Muther die Beendigung nicht angezeigt und auf Beschichtigung angetragen, auch eine Verlängerung der Frist nicht nachgesucht wird, so ist die Muthung als erloschen anzusehen.

§. 35. Erfolgt zwar eine rechtzeitige Anzeige und wird auch in dem darauf anberaumten Termine der Fund auf den Augenschein nachgewiesen, es findet sich aber, daß das Feld nicht genügend durch Versuche aufgeschlossen worden ist, so wird das in der Muthung begehrte Feld nach Maassgabe des Gesetzes vom 1. Juli 1821 beschränkt.

§. 36. Die Feststellung des gemutheten Feldes erfolgt auf Grund eines die betreffende Gegend in einem angemessenen Maassstabe darstellenden Situationsplanes. Die Beibringung dieses Planes ist Sache des Muthers. Der betreffende Revier-Markscheider darf das Ansuchen des Muthers um Aufnahme und Anfertigung dieses Planes nicht zurückweisen und hat seine Liquidation nach der Markscheider-Gebührentaxe dem Vergamte zur Festsetzung und Einziehung des Betrages einzureichen.

Die Richtigkeit des Planes, welcher entweder von dem Muther besonders einzureichen oder von ihm spätestens in dem zur Feststellung des gemutheten Feldes anberaumten Termine mit zur Stelle zu bringen ist, wird von dem Vergamts-Commissar geprüft und bescheinigt, auch ist in dem Protocolle zu vermerken, daß der Muther die Richtigkeit desselben anerkenne.

§. 37. Liegen an den Grenzen des gemutheten Feldes oder in deren Nähe Muthungen, welche von anderen Personen eingelegt sind, so sind letztere zu dem

die Feststellung des Muthungsfeldes bezweckenden Termine einzuladen und mit ihren etwaigen Einwendungen zu vernehmen. Die Einladung zum Termine geschieht unter der Verwarnung, daß sie im Fall des Ausbleibens mit etwaigen Einsprüchen nicht weiter gehört werden würden.

§. 38. Findet sich bei Auftragung des Feldes einer eingelegten Muthung auf die Muthungskarte (§. 29.), daß zwar der Fundelpunkt im Bergfreien liegt, ein Theil des gemutheten Feldes aber schon durch ältere Muthungen bedeckt wird, so ist dem Einleger der Muthung von der nothwendigen Beschränkung seines Feldes sofort Kenntniß zu geben und übrigens hier ebenso zu verfahren, wie oben (§. 16.) in Betreff der Schurffscheine vorgeschrieben ist.

Im Falle des §. 22. sind bei einer solchen Feldbeschränkung die betreffenden Muthungsfelder mit ihren Einfassungen auf der grundrißlichen Handzeichnung anzugeben und von dieser ist dem Muther eine Copie zuzufertigen.

§. 39. Wird ein gemuthetes Feld nicht in dem ganzen begehrten Umfange verliehen und liegen andere Muthungen in solcher Nähe, daß sie sich mit ihren Maaßen durch eine Verlegung derselben auf die dort frei gewordenen Feldestheile ausdehnen können, so wird es, Falls nicht unter ihnen das Alter im Felde entscheiden muß, von dem Ermessen der Bergbehörde abhängen, ob und welchen Nachbarmuthern solche Feldestheile zuzuweisen sind. Ob etwa eine derartige Zuweisung von dem einen Theile früher als von dem anderen beantragt wird, kann hierbei als entscheidend nicht angesehen werden.

§. 40. Will der Muther eines Feldes hinterher nach Maaßgabe der ausgeführten Aufschlußarbeiten dasselbe anders strecken und damit über die in der Muthung angegebenen Grenzen hinausgehen, so kann dies, Falls nicht etwa noch andere Gründe entgegen stehen, nur dann geschehen, wenn das Feld, in welches die Maaßen zu strecken beabsichtigt werden, nicht schon durch andere, wenn auch jüngere Muthungen bedeckt ist, wogegen eine Bedeckung mit Schurffscheinen eine solche Verlegung des Feldes nicht hindert.

§. 41. Die Annahme einer Muthung mit dem darin angegebenen Felde, sowie die vorläufige Sperrung dieses Feldes gegen andere Schürfer und Muther begründet keinen weiteren Anspruch auf Verleihung, als nach den bestehenden Gesetzen und insbesondere nach dem Gesetz vom 1. Juli 1821 überhaupt zulässig erscheint, indem es in jedem Falle nach wie vor dem Ermessen der Bergbehörde unterworfen bleiben muß, die Größe des zu verleihenden Feldes zu bestimmen.

§. 42. In Beziehung auf die zur Zeit schwebenden Muthungen, deren Felder die Größe des in den ortsgültigen Vergordnungen zur Verleihung bestimmten Feldes übersteigen und in ihrer Ausdehnung und Begrenzung noch nicht festgestellt sind, müssen die Muther unverzüglich aufgefordert werden, binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist die Lage und Grenzen der Felder anzugeben. Geschieht dies nicht, so ist nach §. 24. zu verfahren.

§. 43. Die vorstehend erwähnten Felder (§. 42.) sind sofort in die Muthungskarte (§. 29.), auf welcher vorher die verliehenen Gruben und die endgültig

festgestellten Muthungsfelder verzeichnet sein müssen, in einer nach dem Präsen-
tatum der Muthung zu ordnenden Reihenfolge einzutragen: Ergiebt es sich, daß
das Feld einer jüngeren Muthung durch ältere Muthungen beschränkt wird, so
ist nach §. 38. zu verfahren.

Findet sich hingegen, daß der Fund einer jüngeren Muthung in dem Felde
einer älteren Muthung liegt, so kann deswegen die erstere Muthung nicht ohne
Weiteres als erloschen erklärt werden, es ist vielmehr dem Einleger derselben
zunächst nur von der Sachlage Kenntniß zu geben. Die Entscheidung darüber
erfolgt erst bei der Feststellung des Feldes der älteren Muthung, zu welcher der
jüngere Muther gezogen werden muß, um seine Rechte wahrnehmen zu können.

In allen diesen Fällen, wo Muthungsfelder über einander greifen, sind den
Muthern Auszüge aus der Muthungskarte zuzufertigen, aus denen sie die einge-
tretene Beschränkung oder Ueberdeckung ihrer Felder ersehen können.

§. 44. Alle bisher erlassenen Ministerial-Vorschriften, Verfügungen und
Instructionen, welche mit den über Ertheilung von Schürferlaubnißscheinen und
über Behandlung der Muthungen in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen
Vorschriften nicht übereinstimmen, sind hierdurch aufgehoben.

Das Königl. Ober-Bergamt hat hiernach die Bergämter und mit Bear-
beitung der Schürf- und Muthungssachen beauftragten Beamten seines Ressors
mit der erforderlichen Instruction zu versehen, und die öffentliche Bekanntmachung
der gegenwärtigen Verordnung durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen
Merseburg, Erfurt und Magdeburg zu veranlassen.

Berlin, den 31. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung: (gez.) v. Pommer-Esche.

An das Königl. Ober-Bergamt

V. 1745. zu Halle."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 22. April 1852.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Personal-Chronik.

Nr. 354. Dem Magistrats-Assessor Schier in Schafstädt ist die einstweilige Füh-
rung der Polizei-Anwaltschaft auf den Gerichtstagen daselbst übertragen worden.

Nr. 355. Nach der Generaltags-Verhandlung d. d. Eisleben, den 22. April d. J. ist
von der consolidirten Mansfeldschen Kupferschieferbauenden Gewerkschaft der
Zustizrath Riewandt in Weissenfels zum gewerkschaftlichen Deputirten ge-
wählt und diese Wahl unterm 7. Mai c. vom Königl. Oberbergamte für Sachsen
und Thüringen zu Halle bestätigt worden.

Gedruckt bei Roblischens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt
im Amtsblatts-Bureau der Königl. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

21. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 22. Mai 1852.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 3531. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar zur Beförderung der Rechtspflege vom 23./29. März 1852 betreffend. Vom 25. April 1852
- Nr. 3532. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar zur Verbütung und Bestrafung der Forst- und Jagdsfrevl in den Grenzbezirken vom 23./29. März 1852 betreffend. Vom 25. April 1852.
- Nr. 3533. Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des Landsberger Kreises
- Nr. 3534. Gesetz, betreffend die Ermäßigung des Durchgangszolls für Zink auf den in Abschnitt I. Abtheilung III des Vereins-Zolltarifs verzeichneten Straßen. Vom 21. April 1852.
- Nr. 3535. Bekanntmachung über die unterm 7. April 1852 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Landsberg-Berlinchener Chausseebau-Gesellschaft. Vom 23. April 1852.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung:

- Nr. 3536. Uebersetzung. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und den Niederlanden andererseits. Vom 31. December 1851.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 9. Juni in Luckau,
den 12. „ „ Torgau,
den 21. „ „ Egeln.

Nr. 356.

Den Remonten-
Ankauf pro
1852 betr.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippenseher, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurt-halfter und zwei hanfene Stride, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. April 1852.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nr. 358.

Die Rückzahlung der gekauften, nicht convertirten Schuldverschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848 betr.

Nachdem die Convertirung der Schuldverschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848 geschlossen ist, werden die Inhaber der nicht abgestempelten Obligationen, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. September v. J. hierdurch aufgefodert, den Capitalbetrag jener Schuldverschreibungen gegen Zurückgabe derselben und der dazu gehörigen Zinsscoupons Ser. I. Nr. 8. am Ersten April d. J.,

in den Vormittagstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controlle der Staatspapiere hieselbst (Laubenstraße Nr. 30.) baar in Empfang zu nehmen. Zu diesem Ende sind die Documente nach Littern, Nummern und Geldebeträgen geordnet in ein Verzeichniß zu bringen, unter welchem über den Rückempfang des Capitals zu quittiren ist.

Die außerhalb Berlin wohnenden Interessenten haben ihre Obligationen, jedoch mit einem doppelten Verzeichniß, von welchem nur das Eine Exemplar mit der Quittung zu versehen ist, und zwar schon am 1. März d. J. an die nächste Regierungs-Hauptkasse portofrei einzureichen, welche dieselben zur Prüfung an die Controlle der Staatspapiere befördern, und demnächst die Auszahlung der Valuta besorgen wird.

Gedruckte Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen werden von der Controlle der Staatspapiere und den Regierungs-Hauptkassen unentgeltlich verabreicht.

Mit dem 1. April d. J. hört die weitere Verzinsung der nicht abgehobenen Capitalbeträge auf.

Berlin, den 20. Januar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird den Interessenten, unter Hinweisung auf den Zinsverlust, welcher ihnen aus der verögertten Abhebung der Capitalien, deren Verzinsung mit dem 30. März d. J. aufgehört hat, erwächst, in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 4. Mai 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Mit Genehmigung des Königl. Ministerii der 1c. Medicinal-Ansagen Nr. 359. heiten ist die Lehrzeit der Hebammen-Schülerinnen in der Lehranstalt zu Witten- Die Hebammen- Lebranstalt zu Wittenberg von vier Monaten auf fünf erweitert worden. Wir bringen dies zur öffent- lichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß zahlungsfähige Schülerinnen die Ver- pflegungskosten für den gedachten Zeitraum im Betrage von 20 Thlr. gleich bei ihrem Eintritte in die Lehranstalt an den Rendanten der letztern abzuführen haben; daß ferner der erste Lehrkursus jedes Jahres vom 2. Januar bis Ende Mai und der zweite Kursus vom 18. Juli bis zum 14. December dauert; daß endlich Schwiagere, welche in der Lehranstalt Verpflegung suchen, der Regel nach erst drei Wochen nach dem Beginn des jedesmaligen Lehrkursus Aufnahme finden.

Merseburg, den 13. Mai 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Im Interesse des theilhabenden Publikums bringen wir hiermit den nachstehenden Nr. 360. Erlaß des Kaiserlich österreichischen Finanz-Ministeriums vom 26. August v. J., Die Einziehung einiger österreichischer Scheidemünzen, von dessen Bestim- mungen zunächst die unter Nr. 1., 5 und 6. für die diesseitigen Staatsangehö- rigen von Interesse sind, höherer Verfügung gemäß, zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 15. Mai 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

A u s z u g

aus dem allgemeinen Reichs-Gesetz- und Regierungs-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich.

201.

Verordnung des Finanz-Ministers vom 26. August 1851,

wirksam für alle Kronländer,

womit die Einberufung einiger Scheidemünzen verfügt wird.

Im Vollziehung der Kaiserlichen Verordnung vom 7. April 1851 (Reichs- gesetzblatt vom 24. Mai 1851 Stück XXXIX. Seite 409.) werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

- 1) Die Kupfer-Scheidemünzen zu 1, ½ und ¼ Kreuzer mit dem Gepräge vom Jahre 1816, welche mit Allerhöchstem Patente vom 12. Mai 1817 in Umlauf gesetzt wurden, dann die in Folge Allerhöchster Entschließung vom 19. August 1848 nach demselben Systeme ausgeprägten Kupfermünzen zu 2 Kreuzer C M. werden in allen Kronländern, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs, mit Ende December des künftigen Jahres 1852 außer Umlauf gesetzt.
- 2) Im lombardisch-venetianischen Königreich haben die in dem Münztarif vom 1. November 1823 Abtheilung 1. Buchstabe C, einbezogenen Kupferkreuzer vom Jahre 1816, dann die zufolge der Allerhöchsten Entschließung vom 19. August 1848 geprägte Kupfermünze zu zwei Kreuzern mit Ende December des laufenden Jahres 1851 außer Umlauf zu treten.

- 3) Die Silber-Scheidemünzen zu sechs Kreuzer E. M. mit den Jahreszahlen 1848 und 1849, welche in Folge der Allerhöchsten Entschliessungen vom 19. August 1848 und vom 1. Juni 1849 mit den nur in den übrigen Kronländern, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, kund gemachten Verordnungen des Finanz-Ministeriums vom 18. September 1848 Z. 31442—554., und vom 3. Juni 1849 Z. 6457. E. M. eingeführt worden, seither aber auch in den Verkehr im lombardisch-venetianischen Königreiche eingebracht sind, werden in diesem Königreiche gleichfalls mit Ende December des laufenden Jahres 1851 außer Umlauf gesetzt.
- 4) Die nach dem mit Kaiserlicher Verordnung vom 7 April 1851 eingeführten neuen Systeme ausgeprägten Kupfermünzen zu 3, 2, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kreuzer E. M. mit der Jahreszahl 1851, werden vorläufig in dem lombardisch-venetianischen Königreiche nicht ausgegeben, und bleiben bis auf weitere Weisung in jenem Königreiche vom gesetzlichen Umlaufe ausgeschlossen.
- 5) Die in den bestehenden Vorschriften für die Annahme von Scheidemünzen enthaltenen Anordnungen bleiben im Allgemeinen in Wirksamkeit. Nur wird, um den Besitzern der einberufenen Scheidemünzen deren Herausgabe vor Ablauf der in §§. 1., 2. und 3. festgesetzten Fristen zu erleichtern, ausnahmsweise gestattet, daß diese Münzen bis dahin bei Zahlungen an öffentliche Kassen bis zu dem Betrage von 2 Gulden E. M. oder von sechs österreichischen Liren verwendet werden dürfen.
- 6) Nach Ablauf des Monats December des Jahres Eintausend Acht-hundert Zwei und Fünfzig sind die nach §. 1. einberufenen Kupfermünzen außer Umlauf gesetzt und es werden dieselben nur als Kupfermaterialie nach dem Gewichte zu dem hiefür besonders festzusetzenden Preise bei folgenden Aemtern und Kassen angenommen werden:
 - a) bei dem K. K. Haupt-Münzamt in Wien;
 - b) bei der K. K. vereinten Salz-Erzeugung- und Berggefällen-Kasse, zugleich Vorschleiß-Fact-rei in Hall;
 - c) bei der K. K. Factorei- und Forstwesens-Kasse in Neusohl;
 - d) bei der K. K. Inspectorats-Oberamts-Kasse zu Nagybánya, und
 - e) bei der K. K. Bergdirections-Kassen-Verwaltung in Dravieza.

(gez.) Ph. Krauß. m. p.

Nr. 361.
Auslösung
von Teuditz-
Koblenzer
Obligationen
betr.

Bei der in der heutigen Ostermessenconferenz stattgehabten anderweiten Auslösung der Teuditz-Koblenzer Obligationen sind zu der statutenmäßig am 1. Juli dieses Jahres durch das Handlungshaus Frege und Comp. zu Leipzig zu bewirkenden Zahlung der aus den fraglichen Documenten sich ergebenden Nominalbeträge die nachstehenden Nummern gezogen worden, nämlich:

Lit. A. Nr. 669. 681 71. 160. 65. 214. 164 202.

Lit. B. Nr. 75. 767. 975. 329. 950. 1363. 310. 687. 228. 806. 210. 320.
71. 1137.

In demselben Termine wurden zugleich folgende gegen Zahlung des Kapitals von den gewerkschaftlichen Gläubigern inzwischen retrahirte Obligationen, nämlich:

Lit. A. Nr. 455. 6. 42. 62. 106. 179 346. 720.

Lit. B. Nr. 14. 176. 217. 342 484 500. 613. 733. 736. 781. 923. 1343.

1349. 1439. 1453. 1456. 1460 1475 1478.

mit den dazu gebhörigen Talons und betreffenden Coupons vorschriftsmäßig vernichtet Leipzig, den 11. Mai 1852

Schuldentilgungs Commission für die gewerkschaftlichen Salzbergwerke bei Leuditz und Köpitzschau.

v. Alvensleben Ebers Prof. Dr. Hülße. Adv. C. Meyer.

Frege et Comp

Die Hypothekentabelle über die in der Blumenhainer Mark belegene, dem Nr. 362. Hüfner Johann Gottlob Schulze zu Büßlau gebörige Wiese von 7 Morgen Hypothekensachen. 58 Mth. ist fertig und kann innerhalb 2 Monaten an Gerichtsstelle eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen können nicht berücksichtigt werden.

Düben, den 13. März 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabelle über die in Dübener großer Aue belegene, dem Johann Nr. 363. Gottlieb Richter zu Düben gebörige Wiese von circa 1½ Morgen ist fertig und Hypothekensachen. kann innerhalb 2 Monaten an Gerichtsstelle eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen können nicht berücksichtigt werden.

Düben, den 3 April 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabelle über einen in Arnsdorfer Flur belegenen, dem Winger Nr. 364. Johann Gottfried Subisch bei Arnsdorf gebhörigen Weinberg ist fertig und kann Hypothekensachen. während zweier Monate, von den ersten 8 Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen dagegen nicht mehr zulässig.

Jessen, den 13. April 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Tabelle über einen Baupfad, welchen Gottfried Günther und dessen Ehe- Nr. 365. frau, Johanne Christiane geborne Klauß, von der Gemeinde zu Dornau erkauft Hypothekensachen. haben und über das auf demselben neuerbaute Wohnhaus ist fertig und kann in unserm I Bureau vom 29. Mai bis 29. Juli eingesehen werden.

Spätere Einwendungen dagegen sind unzulässig.

Wittenberg, den 7. April 1852

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

- Nr. 366.** Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Hypothekenbücher über nachstehende, von uns bereits öffentlich bekannt gemachte Grundstücke, als:
- Hypotheken-
Sachen.**
- 1) das Wohnhaus des Fischergeßellen Johann Friedrich Henschel und dessen Ehefrau, Johanne Christiane gebornen Flemmig, Nr. 113. Kleinwittenberg;
 - 2) das Wohnhaus des Gottfried Thiele, Nr. 24. Luga; 3) das Wohnhaus des Zimmergeßellen Johann Gottlieb Bergmann, Nr. 50. Selbzig,
- vollendet sind und mithin der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Beziehung auf diese Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.
- Wittenberg, den 14. Mai 1852.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

- Nr. 367.** Dem Webermeister Dröner zu Elberfeld sind unter dem 24. April 1852 zwei Patente und zwar das eine: auf eine durch Modell nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an dem Schützenkasten mit Abtheilungen, zum Festhalten der Schützen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern; das andere aber: auf einen Schußschützen in der durch ein Modell nachgewiesenen Ausführung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Personal-Chronik.

- Nr. 368.** Der Kaufmann Hugo Merbach in Eilenburg ist unter dem 29. März c. als Agent der Preussischen National-Versicherungsgesellschaft in Stettin an Stelle des bisherigen Agenten, Kaufmann Hornig daselbst bestätigt worden.
- Nr. 369.** Der Kaufmann Heinrich Stöbe in Duerfurt ist unter dem 2. April c. als Agent der Königl. Feuer-Versicherungsgesellschaft an Stelle des bisherigen Agenten, Kaufmann Nürleben daselbst bestätigt worden.
- Nr. 370.** Die Schul- und Küsterstelle in Mdglenz, Exhorie Liebenwerda, Königl. Patronat, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 371.** Die Schulstelle in Gräfendorf, Exhorie Torgau, Privat-Patronat, ist durch die Weiterbeförderung ihres seitherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 372.** Die Schul- und Küsterstelle in Priester, Exhorie Eilenburg, Königl. Patronat, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 373.** Die Schulstelle zu Pohritzsch, Exhorie Gollme, Privat-Patronat, ist durch die Weiterbeförderung ihres seitherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 374.** Die Rector- und erste Knabenlehrerstelle in Mühlen ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronat, wird aber für diesmal von der Königl. Regierung besetzt.

Die Schulstelle in Groß-Okerhausen, Exhorie Quersfurt, Königl. Nr. 375. Patronats, ist durch das Ableben ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Koch ist die Försterstelle zu Eichenrode in der Oberförsterei gleiches Namens vom 1. April d. J. ab definitiv übertragen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Großwechungen, in der Diöcese Salza, ist dem bisherigen Pfarrer zu Craja, Friedrich Carl Höfer, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Craja ist Königl. Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Eisdorf mit Zscherben und Langenbogen, in der l. Halleschen Land-Diöcese, ist dem bisherigen Pfarrer zu Klein-Eichstedt, Franz Friedrich Wischoff verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Klein-Eichstedt ist landesherrlichen Patronats.

Die zweite Predigerstelle an der reformirten Kirche zu Halberstadt ist durch den Tod des Predigers Dr. Uhlenhuth erledigt. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats.

Die Rechts-Candidaten Herrmann Alexander Vielzig, Max von Burkroda, Eugen Dietrich Adalbert von Schlehtendal hier und Gustav Emil Gause zu Berlin sind den 10. resp. 17. April c. zu Auscultatoren im hiesigen Departement angenommen.

Der Auscultator Robert Ferdinand August Hempel ist vom Kammergericht zu Berlin den 10. und der Referendarius Carl Friedrich Adolph Danner vom Appellationsgericht zu Halberstadt den 26. April c. in hiesiges Departement versetzt.

Des Auscultator Otto Julius Bernhard Schulze zu Merseburg ist den 14. April c. an das Appellationsgericht zu Magdeburg und der Referendarius Herrmann Köhlau zu Wiehe den 20. ej. an das Kammergericht zu Berlin entlassen.

Der Referendarius Friedrich Wilhelm Johann Theobold Daniel ist am 24. April c. verstorben, und

der Referendarius Theodor von Bederer in Folge der ihm durch die Gnade Sr. Majestät des Königs zu Theil gewordenen Milderung der wegen Zweikampfs gegen ihn erkannten Strafe wiederum zur Beschäftigung im Königl. Justizdienste verstatet worden.

Die Rechtsanwälte und Notarien Gdh und Piehler hier und Roskosky und Gldner zu Wittenberg sind den 22. März c. zu Justizräthen Allerhöchst ernannt.

Die Justiz-
Personen, die
überwogen im
Departement
des Appella-
tionsgerichts
zu Rumburg
sind.

Der inzwischen am 11. April c. verstorbene Rechtsanwalt Benekendorff beim Kreisgericht zu Liebenwerda ist durch Erkenntniß des Ehrenrathes unter den Rechtsanwälten vom 8. October v. J. seines Amtes entlassen worden.

Dem bisherigen Bureau-Assistenten Friedrich Ferdinand Engelberg zu Delitzsch ist von 19. April c. die interimistische Verwaltung einer Secretairstelle beim Kreisgericht in Wittenberg, mit der Function als erster Bureaubeamter bei der Gerichts-Commission zu Schweinitz, übertragen.

Der bisherige Hülfsbote Carl Ferdinand Karber zu Querfurt ist den 22. April c. als Gerichtsdienier und Gefangenenwärter bei dem Kreisgericht daselbst angestellt.

Nr. 381. Der zum Schiedsmann für den 8. Landbezirk des Torgauer Kreises gewählte Bürgermeister Friedrich Wilhelm Zander zu Dommigshausen ist als solcher gebrüderlich verpflichtet.

Nr. 382. Der für den Stadtbezirk Lauchstädt als Schiedsmann wieder gewählte Bürgermeister Johann Heinrich Grimm daselbst ist als solcher gebrüderlich verpflichtet.

Nr. 383. Mittels Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz vom 5. März c. ist derendant Weiß der nunmehr aufgelösten Königl. Alaunwerks-Verwaltung zu Schwemsaal zum Materialien-Verwalter bei der Königl. Saline Schönebeck ernannt worden, und wird derselbe seine Function daselbst im Laufe des Monats Mai c. antreten.

Nr. 384. Der Postbote Söffner, bisher beim Postamte in Weissenfels, ist vom 1. Mai c. in gleicher Eigenschaft zum Postamte in Halle versetzt worden.

Nr. 385. Die Postexpeditionsgelübten Walch, Lämmerhirt und Liebe I., sämmtlich in Merseburg, sind zu Postexpedienten angenommen und als solche bestätigt worden.

Nr. 386. Der Post-Expediten Boche, bisher in Querfurt, ist vom 1. Mai c. zu dem Postamte in Halle, der Post-Expediten Schmidt, bisher in Weissenfels, mit demselben Termine zur Post-Expedition in Querfurt versetzt.

Nr. 387. Der Post-Expediten Karich ist als Post-Expediten angenommen und als solcher bei der Post-Expedition in Herzberg bestätigt worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 4 Bogen stark, für den Schwarzburger landrätlichen Kreis.

Gedruckt bei Robigk'schen Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Bureau der Königl. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

22. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 29. Mai 1852.

Da die im §. 54. des Bahn-Polizei-Reglements für die Thüringische Eisenbahn vom 18. Mai 1847 vorgeschriebenen Entfernungen, welche mehrere hinter einander in derselben Richtung abgehende Eisenbahnzüge unter sich einhalten sollen, erfahrungsmäßig weder von dem Zugpersonal, noch von den Bahnwärtern, zumal im Dunkeln, mit genügender Sicherheit bemessen und controlirt werden können, so soll an die Stelle des hiermit aufgehobenen §. 54. folgende Bestimmung treten:

Kein Zug darf von einer Station oder Haltestelle aus und während der Fahrt einem anderen Zuge in derselben Richtung eher, als bei Tage nach fünf und bei Dunkelheit nach zehn Minuten folgen. Die betreffenden Beamten und Bahnwärter haben auf die richtige Beobachtung dieser Folgezeit zu halten und sind demgemäß von der Direction mit specieller Instruction zu versehen.

Berlin, den 10. Mai 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Mit Rücksicht auf die Gefahren, welche erfahrungsmäßig durch einen unvorsichtigen Gebrauch der Dampfkraft entstehen, sehen wir uns veranlaßt, einen Erlaß der Königlichen Regierung zu Magdeburg, die Mittel betreffend, bei Behandlung von Dampfkesseln Unglücksfällen vorzubeugen, nachstehend auch für den hiesigen Regierungsbezirk zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, indem derselbe im Interesse des Gewerbebetriebes die höchste Beachtung verdient.

Merseburg, den 11. Mai 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die beklagenswerthen Unglücksfälle, welche in neuerer Zeit verschiedentlich durch Explosionen von Dampfkesseln herbeigeführt sind, geben uns Veranlassung, nachstehend auf die Mittel und Wege aufmerksam zu machen, welche geeignet sind, dergartigen Unglücksfällen vorzubeugen. Vor allem ist es zu diesem Zwecke erforderlich, daß der für die Dampfkessel festgesetzte Wasserstand während des

Nr. 388.

Die Folgezeit für die Dampfzugzüge auf der Thüringischen Eisenbahn betr.

Nr. 389.

Die Behandlung der im Betriebe des hiesigen Dampfeset betr.

Betriebes auf das Sorgfältigste beobachtet und beide am Kessel zum Erkennen des Wasserstandes angebrachte Vorrichtungen häufig benutzt werden, wobei darauf zu halten ist, daß der Wasserstand nie mehr als 2 Zoll unter die festgesetzte Normale sinke. Man beruhige sich dabei nicht, wenn das Wasserstandsrohr den richtigen Stand zeigt, sondern benutze von Zeit zu Zeit auch die Probirhähne, namentlich in dem Falle, daß das Wasserstandsrohr in längerer Zeit keine Veränderung zeigt, weil dann auf ein Verstopfen desselben zu schließen ist, ebenso halte man stets mehrere Glasröhren in Vorrath, damit sofort eine neue einge-
 zogen werden kann, wenn die alte springen sollte. Mit gleicher Vorsicht beobachte man den Dampfmesser (Manometer), sobald dieser eine merklliche höhere Spannung der Dämpfe zeigt, als worauf der Betrieb des Kessels berechnet und concessionirt ist, verlasse man sich nicht darauf, daß das Sicherheits-Ventil von selbst dem Dampfe den Ausgang gestatte und sich dadurch die Spannung vermindern werde, sondern man öffne das Ventil sofort, wobei sich herausstellen wird, ob dasselbe sich etwa fest-
 gesetzt hat. Ist dies der Fall, oder entdeckt man plötzlich einen zu niedrigen Wasserstand im Kessel, oder endlich giebt der letztere gar durch Zittern u. Zeichen von Ueberspannung oder von Wassermangel, so darf doch keineswegs — was in den meisten Fällen aus übermäßiger Furcht geschieht — der Kessel sogleich geöffnet oder das Feuer aus der Feuerung herausgezogen werden. Das Erstere könnte sofort die Katastrophe herbeiführen, das Letztere würde die Gefahr beschleunigen, da durch das Aufrühren des Brennstoffes augenblicklich eine größere Hitzentwicklung stattfindet. Das Zweckmäßigste ist, den zu. Kessel zunächst ruhig stehen zu lassen und alle Menschen aus seiner Nähe schleunigst zu entfernen. Bei denjenigen Kesseln, welche in Rübenzuckerfabriken, Spiritusbrennereien, Spinnereien u. am häufigsten vorkommen, und welche durchgehende Feuerrohre und dem-
 zufolge gerade Stirnplatten haben, wirkt, wie die Erfahrung bei dem im hiesigen Bezirk vorgekommenen verschiedenen Explosionen bewiesen, die explo-
 dirende Kraft in der Richtung der Längsaxe des Kessels, also nach vorn oder hinten, weil die angesieteten Böden die schwächsten Stellen des Kessels sind, während bei denjenigen Kesseln, die mit gewölbten Böden versehen sind, die schwächste Stelle, mithin die Richtung der Explosion sich nicht vorher vermuthen läßt. Bei den Kesseln der erstgedachten Art kann man sich mit einiger Sicher-
 heit zur Seite des Kessels bewegen, und hier sind dann folgende weitere Vor-
 sichtsmaßregeln anwendbar, durch welche vielleicht noch die Explosion verhütet werden kann. Man öffne in dem in Rede stehenden Falle von der Seite her mit einem langen Schieber oder anderweitem Geräthe langsam die Feuerthüren und den Quaschieber, damit durch das Durchziehen der äußern Luft der glühende Kessel sich nach und nach abkühlen kann, und die Fortentwicklung des Dampfes, der Gase u. wo nicht sofort ganz unterbrochen, doch vermindert wird. Dann öffne man — vorausgesetzt, daß der Kessel geschlossen war — wenn man ent-
 fernter vom Kessel dazu irgend Gelegenheit hat, aber außerordentlich behutsam und allmählig einen Hahn oder ein Ventil, welcher oder welches den Dampf zur Verwendung, oder in die freie Luft oder zu beiden zugleich abführt. Ist diese

Loslassung des Dampfes nur auf dem Kessel oder in sonst gefährlicher Nähe desselben möglich, so ist dies mit besonderer Vorsicht zu bewirken, und ist es rathsam, den Dampf nicht allzubald nach dem zuerst vorzunehmenden Öffnen der Feuerthür aus dem Hahn oder Ventil ins Freie abzuleiten. Aber auch in dem vorbesprochenen Falle (bei Kessel mit Feuerrohren und Stirnplatten) ist es durchaus nothwendig und wird es von der allgemeinen Pflicht, Unglücksfällen und gemeiner Gefahr vorzubeugen, geboten, alle in der Nähe des Kessels sich sonst aufhaltenden Menschen sofort zu entfernen. Bemerkt man demnachst ein Abnehmen der Gefahr durch Fallen der Dampfspannung, des Dampfdruckes an dem Manometer u. und nimmt man die Abkühlung des Kessels wahr, — welche letztere man nach Verlauf von 10 - 15 Minuten wohl voraussetzen darf — so wird das Feuer, ohne jetzt zu viel zu wagen, unter dem Kessel behutsam hervorgezogen werden können. Ist dieses vollbracht, so kann man die Gefahr als beseitigt ansehen, die Feuerthüren müssen aber noch unaufgeseht offen gehalten werden. Neues Wasser darf demnachst erst dann wieder in den Kessel gebracht werden, wenn man die gewisse Ueberzeugung erlangt hat, daß an dem Kessel kein glühendes Eisen mehr vorhanden ist. Feuer darf aber nicht eher wieder unter dem Kessel angemacht werden, als bis der richtige Wasserstand im Kessel wieder hergestellt und Alles, was in Folge der überstandenen Krisis etwa aus seiner gewöhnlichen, vorschrist- und concessionsmäßigen Lage oder Beschaffenheit gekommen ist, von Neuem in Ordnung gebracht ist. Dabei werden die Gewerbetreibenden, welche Dampfkessel benutzen, dringend darauf aufmerksam gemacht, wie eine vorsichtige Auswahl der Heizer und Maschinenwärter vor Allem nothwendig ist, um eine bedächtige und deshalb gefahrlose Behandlung der Dampfkessel zu erzielen. Auch scheue man in Fällen drohender Gefahr nicht geringe pecuniäre Verluste, welche etwa aus einem außergewöhnlichen „Stillehalten“ in der Fabrik erwachsen könnten, und in keinem Verhältniß zu denjenigen Verlusten stehen, welche den Unternehmer in Folge einer Kessel-Explosion oder Kesselfortschleuderung treffen. Nur zu oft hat — und namentlich auch in einem der im diesseitigen Regierungsbezirke vorgekommenen Unglücksfälle — die Furcht der Heizer und Maschinenwärter vor dem „Stillehalten“ der Fabrik und vor den deshalb sie treffenden Verweisen und Geldstrafen eine Katastrophe herbeigeführt, indem sie die von ihnen sehr wohl bemerkten bedenklichen Anzeichen am Kessel, Wasserstands-Anzeiger, am Dampfmesser u. verschwiegen und keines der vorerwähnten Mittel angewendet haben, in der irrigen Voraussetzung, daß sich der Kessel wohl halten werde. Die Fabrik-Unternehmer werden deshalb in ihrem eigenen wie im allgemeinen Interesse, gut daran thun, ihren Heizern u. die hier angegebenen Mittel zur Verhütung von Gefahren bei Behandlung der Kessel einzuprägen und denselben in dem Falle stets Verzeihung andeuten zu lassen, wenn sie sofort an der geeigneten Stelle davon Anzeige machen, daß an einem Dampfkessel nicht Alles in Ordnung ist.

Magdeburg, den 1. October 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 390.

Empfehlung
einer Zeitschrift
bitt.

Das Comité der Veteranen zu Berlin giebt zum Besten der allgemeinen Landes-Vereins-Stiftung Behufß Unterstützung der Veteranen und invaliden Krieger der Preuß. Armee eine Zeitschrift unter dem Titel: „Der National-dank“ heraus, welche wegen ihrer sittlich patriotischen Tendenz der öffentlichen Aufmerksamkeit empfohlen wird.

Merseburg, den 14. Mai 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 391.

Die für das
Halbjahr vom
1. April bis
1. October c.
ausgelosten
Sächsischen
Rentenbriefe.

In dem am 13. Mai d. J. zur Auslosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. April bis 1. October cr.) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken ansgestandenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

- 1) Littra A. über 1000 Thlr.: Nr. 22, 23, 51, 52, 269, 403, 426,;
- 2) Littra B. über 500 Thlr.: Nr. 32,;
- 3) Littra C. über 100 Thlr.: Nr. 269, 286, 350, 393, 394, 506,;
- 4) Littra D. über 25 Thlr.: Nr. 84, 95, 104, 216, 226, 292,;
- 5) Littra E. über 10 Thlr.: Nr. 2, 25, 113, 133, 147, 151, 182, 231, 328, 414, 460, 490,.

ausgelost worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1. October 1852 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelosten Rentenbriefe und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare. Mit dem 30. September 1852 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 12 Stück Zinscoupons Serie I. Nr. 5. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capital zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelosten Rentenbriefe werden hierdurch aufgefordert, vom 1. October 1852 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 15. Mai 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 392.

Patent-
Erfindung.

Das dem Bildhauer Adolf Ramphausen in Eöln unter dem 29. April 1851 ertheilte Patent auf ein Verfahren zur Herstellung von Druckplatten in Zink für die Buchdruckerpresse ist erloschen.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 4 Bogen stark, für den Merseburger landrätthlichen Kreis.

Gedruckt bei Robigshaus Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Bureau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

23. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 5. Juni 1852.

Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3537. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Vom 11. Juli 1851.

Nr. 393.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 3538. Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1852, betreffend den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Dünwald über Odenthal und Altenberg nach Dabringhausen und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechtes für denselben.

Nr. 3539. Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1852, betreffend die Verleihung des Chausseegeld-Erhebungsrechtes und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von der Cochem-Kaiserfischer Kommunal-Chaussee unweit Landkern über die sogenannte Schöne-Aussicht bis zu den Schieferbrüchen bei Mülkenbach.

Nr. 3540. Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1852, betreffend den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Düren-Gschweiler Altienstraße bei Düren über Niederau, Kreuzau und Nideggen nach Gemünd und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, sowie des Rechtes zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für denselben.

Nr. 3541. Statut des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster. Vom 21. April 1852.

Nr. 3542. Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1852, betreffend die Uebertragung des Vorgesitzes im Kapitel des Königlichen Hausordens von Hohenzollern an des Prinzen Friedrich von Preußen königliche Hoheit.

Nr. 3543. Bekanntmachung der von den Kammern erteilten Genehmigung zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungsfachen. Vom 2. Mai 1852.

Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 3544. Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungsfachen. Vom 3. Mai 1852.

Nr. 3545. Gesetz über die vorläufige Straffessetzung wegen Uebertretungen für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einföhrung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat. Vom 14. Mai 1852.

Nr. 394. Da die im §. 54. des Bahn-Polizei-Reglements für die Magdeburg-Edthen-Halle-Leipziger, die Berlin-Anhaltische, die Magdeburg-Halberstädter und die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn vom 2. Februar 1848 vorgeschriebenen Entfernungen, welche mehrere hintereinander in derselben Richtung abgehende Eisenbahnzüge unter sich einhalten sollen, erfahrungsmäßig weder von dem Zug-Personal, noch von den Bahnwärtern, zumal im Dunkeln, mit genügender Sicherheit bemessen und controlirt werden können, so soll an die Stelle des hiermit aufgehobenen §. 54. folgende Bestimmung treten:

Kein Zug darf von einer Station oder Haltestelle aus und während der Fahrt einem anderen Zuge in derselben Richtung eher, als bei Tage nach fünf und bei Dunkelheit nach zehn Minuten folgen. Die betreffenden Beamten und Bahnwärter haben auf die richtige Beobachtung dieser Folgezeit zu halten und sind demgemäß von der Direction mit specieller Instruction zu versehen.

Berlin, den 10. Mai 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Nr. 395. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 9. Juni in Lützen,
den 12. „ „ Torgau,
den 21. „ „ Egeln.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel geföhrlich den Kauf rückgängig machen und Krippenfehler, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Krense, eine Sattelstier und zwei hanfene Stride, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. April 1852.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Um den durch das Aufbewahren geladener Gewehre im Hause erfahrungsmäßig leicht eintretenden Unglücksfällen möglichst vorzubeugen, wird auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes hierdurch verordnet:

Nr. 396.
Das Aufheben von geladenem Gewehr im Hause betr.

- 1) Wer ein geladenes Gewehr in seiner Wohnung hält, muß dasselbe bergerast mit Vorsicht aufbewahren, daß Kinder oder andere von dem geladenen Zustande des Gewehres nicht unterrichtete Personen zu dem Gewehre nicht gelangen können, und daß ein Umstürzen oder Herabfallen des Gewehres oder ein anderer Zufall keine Entladung desselben herbeiführen kann.
- 2) Gleiche Vorsicht liegt denen ob, welche sich mit geladenem Gewehre in ein fremdes Haus begeben oder sonst an Orten verweilen, wo Menschen verkehren.
- 3) Die Hauswirthe, welche solche Personen (Nr. 2.) bei sich aufnehmen, sind auf gleiche Weise, wie die letzteren selbst, für die sichere Aufbewahrung des geladenen Gewehres verantwortlich.
- 4) Die Uebertretung dieser Vorschriften (1.—3.) wird mit einer Geldbuße von 3 — 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Merseburg, den 17. Mai 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Folge einer Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz werden nachstehende, gegenwärtig bei Erhebung der Schlachtsteuer zur Anwendung kommende Stücksätze:

Nr. 397.
Die Veränderung einiger Stücksätze bei Erhebung der Schlachtsteuer betr.

- 1) in der Stadt Halle
für Ochsen und Stiere von 5 auf 6 Centner,
 - 2) in der Stadt Wittenberg
für Ochsen und Stiere von 5 auf 6 Centner,
für Rüge von 3 auf 3½ Centner,
- vom 1. Juli d. J. ab erhöht.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es bezüglich der übrigen Gattungen von Schlachtvieh bis auf Weiteres bei den bisherigen Stückätzen bewenden soll.

Magdeburg, den 18. Mai 1852.

Der Geheim- Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Friesse.

Dem Privat-Baumeister F. Helling zu Magdeburg ist unter dem 7. Mai 1852 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Condensations- und Luftpumpen-Apparat in seiner ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ausgestellt worden.

Nr. 398.
Patent-Ertheilung.

- Nr. 399.** Dem Rittergutsbesitzer Baron v. Silgenheimb-Weidenau zu Berlin ist unter dem 9. Mai 1852 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Adler-, Grabe- und Cultur-Maschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Personal-Chronik.

- Nr. 400.** Die Schulstelle zu Reicho, Ephorie Jessen, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 401.** Die Schulstelle zu Gloschwig, Ephorie Gerbsedt, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres seitherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 402.** Die Cantor- und zweite Knabenlehrerstelle zu Schkeuditz, Privat-Patronats, kommt vom 1. Juli c. ab durch Emeritirung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung.
- Nr. 403.** Die Schul- und Küsterstelle in Sotterhausen, Ephorie Sangerhausen, Königl. Patronats, ist durch das Ableben ihres seitherigen Inhabers erledigt, auch deren Wiederbesetzung bereits eingeleitet.
- Nr. 404.** Die Elementarlehrerstelle an der Stadtschule zu Freyburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 405.** Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Altenhausen und Ivenrode, in der Diöces Neuhaudensleben, ist dem bisherigen Pfarrer zu Emden, in derselben Diöces, Theodor Müller, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Emden ist der Graf von der Schulenburg-Emden.
- Nr. 406.** Der Pfarrer Siebelhausen zu Thondorf, in der Diöces Mansfeld, tritt in den Ruhestand; die Stelle ist Privat-Patronats und über die Wiederbesetzung derselben bereits disponirt.
- Nr. 407.** Der für den IV. Landbezirk des Zeiger Kreises zum Schiedsmann wieder gewählte Rittergutsbesitzer Dr. Seydler zu Draschwig ist in dieser Eigenschaft verpflichtet.
- Nr. 408.** Die Verwaltung der Postexpedition in Schaffstädt ist vom 1. Mai c. von dem Postexpediteur Christian Gottlieb Grimm auf den Postexpeditionsgehilfen Friedrich August Grimm übergegangen.
- Nr. 409.** Dem Geheimen Calculator Wilhelm ist die Ober-Postkassen-Buchhalter-Stelle in Merseburg definitiv übertragen worden.

Gedruckt bei Köhlig'schen Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatt-Bureau der Königl. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

24. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 12. Juni 1852.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 2. März d. J. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredung in gleicher Weise, wie Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl, auch andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gerst und Grütze, ingleichen gestampfte und geschälte Hirse vom Eingangsölle frei gelassen werden sollen, und daß die Erhebung des Eingangsölles von allen vorerwähnten Gegenständen nicht bloß bis zum Ablaufe des Monats August, sondern bis zum Ablaufe des Monats September d. J. eingestellt werden soll.

Berlin, den 27. Mai 1852.

Der Finanz-Minister.

(gez.) v. Bodelschwingh.

Nr. 410.
Einstellung der Erhebung des Eingangsölles für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl, sowie für andere Mühlenfabrikate.

Die Direction der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft hat sich auf den von uns ausgesprochenen Wunsch bereit erklärt, denjenigen Arbeitern des diesseitigen Regierungsbezirks, welche Bedarfs der Aufsuchung von Arbeit an entfernten Plätzen die Thüringische Eisenbahn benützen, eine Fahrgeudemäßigung von 1 Sgr pro Meile in der dritten Bagentklasse zu Theil werden zu lassen, so daß dieselben anstatt 3½ Sgr. nur 2½ Sgr pro Meile zu bezahlen haben.

Nr. 411.
Die Festsetzung von Arbeitsern auf der Thüringischen Eisenbahn zu ermäßigten Fahrpreisen betr.

Dieserjenigen, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, müssen sich bei den betreffenden Militär-Expeditionen für die Hinreise, wie auch für die Rückreise durch ein in amtlicher Form ausgefertigtes und unterzeichnetes landrätliches Attest über den oben angegebenen Reisezweck legitimiren. Für die Rückreise muß dasselbe auf Grund eines Führungsattestes der Behörde des Orts, wo der Arbeiter in Arbeit gestanden hat, erteilt werden.

Es wird diese Erleichterung für Arbeiter des diesseitigen Regierungsbezirks, welche außerhalb ihrer Heimath Arbeit suchen, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerkung, daß die Herren Landräthe angewiesen sind, auf Verlangen die erforderlichen Atteste auszustellen.

Merseburg, den 27. Mai 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 412.
Belohnung für
die Ermittlung
eines böswilligen
Brandstifters.

In der Stadt Schweinitz haben kürzlich in Zeit von 4 Wochen drei Feuerbrünste sich ereignet, welche nach den sie begleitenden Umständen auf böswillige Brandstiftung schließen lassen. Es wird daher demjenigen, welcher, ohne daß seine Anstspflicht solches erfordert, den Anstifter eines oder mehrerer der dabeist vorgekommenen Brände ermittelt und anzeigt, mit dem Erfolge, daß derselbe zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann und wirklich bestraft wird, eine Belohnung von

„Einhundert Thaler n“

aus Staatsfonds hierdurch zugesichert.

Merseburg, den 4. Juni 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 413.
Die Gültigkeit
der Preussischen
Paßkarten zum
Grenzübertritt
und zum
täglichen Aufenthalt
in den
österreichischen
Kronländern
Böhmen,
Mähren und
Schlesien betr.

Die Kaiserlich Oesterreichische Regierung hat auf das Preussischer Seits gestellte Ersuchen zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs angeordnet, daß die Preussischen für die Bewohner der Regierungsbezirke Liegnitz, Breslau, Oppeln und Merseburg die diesseitigen Paßkarten als gültige Legitimations-Urkunden zum Grenzübertritt und zum 14tägigen Aufenthalte in Böhmen, Mähren und Oesterreichisch Schlesien unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen ausnahmeweise anerkannt werden sollen,

- a) daß die Paßkarten nur an vollkommen verlässliche, insbesondere in politischer Beziehung unbedenkliche, im Ausstellungsbezirke ihren bleibenden Wohnsitz habende Preussische Staatsangehörige von den dazu ermächtigten Behörden ausgestellt werden;
- b) daß solche Karten außer dem Orte der Ausstellung und der Bezeichnung der ausstellenden Behörde, außer dem Namen, Character und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers auch die Angabe seines Alters, seiner Statur, Haare und etwaiger besonderer Kennzeichen enthalten und daß dieselben innerhalb der österreichischen Grenzen in der Regel nur zur Legitimation je eines einzelnen Individuums und ausnahmeweise die Paßkarten des Familienvaters auch für die ihn begleitende Gattin und Kinder als Ausweis zu gelten haben und daß
- c) hinsichtlich der Visirung dieser Paßkarten bei dem jedesmaligen Grenzübertritt sowie der Folgen, welche der Inhaber einer solchen Paßkarte durch die Ueberschreitung der ausnahmeweise damit verbundenen Reise- und Aufenthalts-Verechtnung sich zuzieht, dieselben Modalitäten und Grundsätze, wie bei der Zulassung der königlich sächsischen Paßkarten zu beobachten sind, denen zufolge zur Controlle des Aufenthaltstermins bei dem Ein- und Austritt der Reisenden von Seiten des K. K. Grenzpolizei-Commissariats und in dessen Ermangelung von dem betreffenden K. K. Grenzkommande einer solchen Paßkarte bloß mittelst einer Stempiglie (Stempels) der Ort und Tag des jedesmaligen Ein- und Austritts deutlich aufgedrückt wird, daher es sich von selbst versteht, daß wenn die Paßkarte den genügenden freien Raum zur Ausdrückung des Stempels nicht mehr darbietet, sie als

ste als Reiselegitimation auf Oesterreichischem Gebiet nicht mehr benutzt werden kann.

Außerdem ist diese Paßkarte den öffentlichen Aufsichtsbehörden und Organen zwar auf Verlangen vorzuzeigen, jedoch, wenn sie in Ordnung gefunden wird, dem Besizer zu belassen.

Hätte hingegen der Reisende die Frist von 14 Tagen, ohne mit einer anderweitigen förmlichen Paßkarte versehen zu sein, überschritten, oder mit der bloßen Paßkarte seine Reise in ein anderes österreichisches Kon- land ausgebeht, oder aber von der Paßkarte einen wie immer gearteten Mißbrauch gemacht, so verfällt er der Fremdenbehandlung und nach Umständen der Strafamtshandlung nach den diesfalls in Oesterreich bestehenden Polizei-Verordnungen und Strafgesetzen.

Durch die vorstehenden Anordnungen, deren Wirksamkeit am 20. Mai er. beginnt, werden übrigens die den täglichen Verkehr zwischen den eigentli- chen unmittelbaren Grenznachbarn beider Staaten betreffenden sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

Indem solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, weisen wir die mit Ausstellung von Paßkarten beauftragten Behörden des Bezirks hier- mit noch besonders an, die Amtsblatts-Verordnung vom 2. Februar v. J. (Amtsbl. d. 1851 Etüd. 7.) und die Circular-Verfügung vom 10. Januar d. J. I. 14045. dabei genau zu beachten. Sollte sich Jemand des durch Ertheilung einer Paßkarte in ihn gesetzten Vertrauens unwürdig zeigen, so kann solche ohne Weiteres durch Wiederabnahme zurückgezogen werden.

Merseburg, den 5. Juni 1852.

Rdnigl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 31. März d. J. (Amtsblatt pro 1852 Nr. 16. Seite 142.) wird hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Controle im Binnenlande (§. 93 bis 97. der Zoll- ordnung), doch unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes §. 36. zu 1. und 4. und der Zollordnung §. 92., auch im Großherzogthum Luxemburg mit der Beschränkung bis auf Weiteres suspendirt worden ist, daß dieselbe hin- sichtlich der baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeuge, sowie hinsichtlich des Kaffee, Weins und Branntweins noch ferner beibehalten bleibe.

Magdeburg, den 3. Juni 1852.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Frieske.

Das dem Fabrikanten August d'Heureuse in Berlin unter dem 14. Au- gust 1847 auf die Dauer von 5 Jahren ertheilte Patent auf eine zur Bereitung von Chocolade dienende Reibevorrichtung ist vom 14. August d. J. an gerechnet, auf fernere drei Jahre verlängert worden.

Nr. 414.

Die Endpen- sion der Ein- neuwaaren- Controle im Großherzog- thum Luxem- burg betr.

Nr. 415.

Patent- Verlängerung.

Nr. 416. Dem Steindruckereibesiger und akademischen Künstler Herrmann Delius zu Berlin ist unter dem 12. Mai 1852 ein Patent auf die Darstellung eines Waschpapiers, soweit dieselbe für neu und eigenhümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Nr. 417. Dem Tischlermeister Grundeiß zu Berlin ist unter dem 12. Mai 1852 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von zugespitzten vierseitigen Holzstiften, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Verwendung ihrer bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 418. Nach erfolgtem Ableben des Oberamtmanns Karl Lüttich zu Eittichenbach sind die Frau Oberamtmann Ida Lüttich und der Amtmann Karl Lüttich als Pächter der Königl. Domaine Eittichenbach angenommen worden.

Nr. 419. Des Königs Majestät haben dem Kreissteuer-Einnehmer Wieger in Mansfeld den Character als Rechnungsrath allergnädigst beizulegen geruht.

Nr. 420. Durch das am 16. Mai c. erfolgte Ableben des Predigers Wandrew ist die zweite Predigerstelle an der St. Catharinen-Kirche zu Magdeburg erledigt. Patron der Stelle ist der dortige Magistrat und die Wahl steht dem Kirchen-Collegium zu.

Nr. 421. Die erledigte evangelische Ober-Pfarradjunctur zu Eckartsberga, in der Dides gleiches Namens, ist dem bisherigen Pfarrer zu Schönfeld, Carl Julius Christian Fulda, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Schönfeld ist Königl. Patronats.

Nr. 422. Die erledigte evangelische Ober-Pfarrstelle zu Langermünde, in der Dides gleichen Namens, ist dem bisherigen Archidiaconus daselbst, Adolph Eduard Steinbrecht, verliehen worden. Patron des dadurch vacant gewordenen Archidiaconats zu Langermünde ist der Magistrat daselbst.

Nr. 423. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dues, in der Dides Brehna, ist dem bisherigen Hülfsprediger daselbst, Gottlieb Traugott Kretschel, verliehen worden.

Nr. 424. Das Archidiaconat an der Stadtkirche zu Schleusingen ist durch den Tod seines bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Königl. Patronats.

Gedruckt bei Königl. Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt
im Amtsblatts-Bureau der Königl. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

25. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 19. Juni 1852.

Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 425.

- Nr. 3546. Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 94. und 95. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 21. Mai 1852.
Nr. 3547. Gesetz, betreffend einige Ergänzungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche. Vom 22. Mai 1852.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung:

- Nr. 3548. Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Mainzer Staatsstraße in Nacharach bis zur Aachen-Mainzer Staatsstraße in Rheinböllen.
Nr. 3549. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Trierer Staatsstraße in Hantscheid über Kammeresdorf nach der Montjoie-Dürener Bezirksstraße in Wigerath.
Nr. 3550. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße in Treisdorf über Sieglar bis zum Rheinbafsen in Mondorf.
Nr. 3551. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Wallenthal über Call nach Dahlenden, sowie einer Zweig-Chaussee von Urft über Streinfeld bis zur Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee bei Sittig.
Nr. 3552. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-

Coblenzer Staatsstraße in Begdorf über Herdorf bis zur Freyengrunder Staatsstraße in Neuentkirchen.

Nr. 3553. Gesetz, betreffend die Erweiterung der den Regierungen und Provinzial-Schulcollegien zustehenden Befugniß zur Bestätigung von Auseinanderlegungs-Regessen. Vom 21. April 1852.

Nr. 3554. Gesetz, betreffend die Bestellung öffentlicher Hypotheken im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald. Vom 9. Mai 1852.

Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 3555. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte u. für den Bau einer Chaussee von der Appelhülsen-Coesfelder Staatsstraße in Coesfeld über Vorken und Bocholt bis zur Werth-Emmericher Gemeinde-Chaussee in Werth.

Nr. 3556. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseeregul.-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von der Bingen-Saarbrücker Staatsstraße bei Kreuznach über Guttenberg, Ballhausen, Dalberg, Argenschwang, Gräfenbacher Hütte, Thieraarten bis zur Trier-Mainzer Staatsstraße bei Argental.

Nr. 3557. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte u. für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße bei Kirchpfeiß über Buchholz und Oberpleis nach der Beuel-Honnefer Chaussee in Niederdollendorf.

Nr. 3558. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1852. Vom 14. Mai 1852.

Nr. 426. Zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juni d. J. wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern (Gesetz-Samml. Seite 301.) wird auf Grund des §. 4. des Gesetzes in Betreff der inländischen Blätter Nachstehendes angeordnet:

Regulatio für die Erhebung der Stempelsteuer von inländischen politischen und Anzeigen-Blättern.

§. 1.

Wer ein steuerpflichtiges Blatt (Zeitung, Zeitschrift, Anzeige-Blatt, §. 1. Nummer 1a. und b. des Gesetzes) im Inlande herauszugeben beabsichtigt, hat 3 Tage vor dem Beginn des Kalender-Vierteljahres, in welchem das Blatt erscheinen soll, oder wenn selbiges erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahres herausgegeben wird, drei Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer, dem Steueramte des Ortes, in welchem das Blatt erscheint, oder, wenn am Orte der Herausgabe ein Steueramt nicht besteht, dem Steueramt, an welches der bezeichnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der indirecten Steuern gewiesen ist, unter Beifügung eines Bogens Papiers von dem Formate, welches zu dem Blatt verwendet werden soll, eine schriftliche Anmeldung in Betreff der Steuerstufe (§. 2. A. 1. — 8. des Gesetzes) einzureichen, zu welcher das Blatt nach seinem Umfange gehört.

An diese Anmeldung bleibt der Verleger für das Kalender-Vierteljahr, für welches sie abgegeben worden, dergestalt gebunden, daß im Laufe desselben eine Abänderungsanzeige nur insoweit berücksichtigt wird, als sie die Versetzung des Blattes in eine höhere Steuerstufe bezweckt und die Steuer-Differenz für sämtliche im Laufe des Vierteljahrs erschienene Exemplare des Blattes sofort nachträglich berichtigt wird.

§. 2.

Auch für alle folgenden Kalender-Vierteljahre, in welchen das Blatt erscheint, bleibt der Verleger an die im §. 1. vorgeschriebene schriftliche Anmeldung gebunden, sofern er nicht der Steuerstelle (§. 1.) eine Abänderung schriftlich anzeigt. Das Letztere muß spätestens drei Tage vor dem Beginn eines neuen Kalender-Vierteljahrs geschehen, und zwar wenn eine Aenderung im Format des zu dem Blatte zu verwendenden Papiers eintreten soll, unter Beifügung eines Bogens von dem künftig in Anwendung zu bringenden Format.

§. 3.

Kußer der im §. 1. vorgeschriebenen Anmeldung zur Steuerstufe ist — und zwar spätestens bis zum 20. Tage eines jeden ersten Monats im Kalender-Vierteljahr, oder, wenn dieser 20. Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, spätestens an dem darauf zunächst folgenden Werktag — eine fernere schriftliche Anmeldung bei der Steuerstelle (§. 1.) in Betreff der Anzahl der Exemplare des Blattes abzugeben, welche in dem Vierteljahr gedruckt oder sonst vervielfältigt werden.

Es erfolgt demnach bei der Steuerstelle die Abstempelung. Am 24. des 1. Monats im Kalender-Vierteljahr, oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, an dem nächsten Werktag, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen nur gestempelte Exemplare des Hauptblattes ausgegeben werden. Der Verleger hat daher das erforderliche Papier bedruckt oder unbedruckt der Steuerstelle (§. 1.) so zeitig vorzulegen, daß die Abstempelung vor der Ausgabe erfolgen kann. Der Abstempelung muß die Berichtigung der Stempelsteuer für sämtliche im Laufe des Kalender-Vierteljahrs erscheinende Exemplare jedesmal vorhergehen.

Erscheint eine Zeitung zc. erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahrs, so hat die Steuerstelle (§. 1.) den Tag festzusetzen, an welchem die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll.

§. 4.

Sofern nicht das Blatt dem höchsten Steuersatz (§. 2. A. 8. des Gesetzes) unterliegt, ist der Verleger verpflichtet, der Steuerstelle (§. 1.) jede Nummer des Blattes mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens oder an dem sonst von der Stelle bestimmten Tage pünktlich zuzustellen.

§. 5.

Nur für ganz unabgesetzt gebliebene und nur für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgelt oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden, wird die berichtigte Stempelsteuer erstattet, sofern der An-

spruch spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf des Kalender-Vierteljahrs, für welches derselbe erhoben wird, bei der Steuerstelle (§. 1.) geltend gemacht und vollständig begründet wird.

§. 6.

Die Prüfung der Richtigkeit der in Gemäßheit des gegenwärtigen Regulativs von den Verlegern zu machenden Angaben liegt den Beamten der Verwaltung der indirecten Steuern ob.

§. 7.

In Gemäßheit des §. 4. des Gesetzes vom 2. Juni d. J. Nr. 3571. wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von politischen und Anzeiger-Blättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, insbesondere des §. 29. dieses Gesetzes (Gesetz-Sammlung 1822 Seite 68.) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Controll-Vorschrift nach dem §. 90. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetz-Sammlung Seite 116.) geahndet. Berlin, den 10. Juni 1852.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: (gez.) von Pommer-Esche.

Aufruf zur Wohlthätigkeit.

Nr. 427.
Die Unter-
stützung der
durch Vollen-
bruch und
Hagelschlag
Befallenen
in den Kreisen
Mühlhausen
und Heiligen-
stadt bez.

Die öffentlichen Blätter haben bereits Kunde gebracht von den Verheerungen, welche ein mit Vollenbruch und Hagelschlag verbundenes Gewitter in den Kreisen Mühlhausen und Heiligenstadt, zu denen die ärmsten Districte des Eichsfelds gehören, am 26. v. Mts. angerichtet hat.

Noch läßt sich der Umfang der Beschädigungen, mit deren specieller Feststellung die Behörden eifrig beschäftigt sind, nicht ganz genau übersehen.

Leider aber ist es schon nach den jetzt vorliegenden amtlichen Berichten gewiß, daß das Unglück über alle Erwartung groß ist. Im Kreise Mühlhausen allein sind in 25 Ortschaften die Wintersaaten durch Hagelschlag ganz oder theilweise vernichtet, die Bäume stehen des Laubes und der Früchte beraubt, die Wiesen sind an vielen Orten mit Schlamm überdeckt und damit die Hoffnungen auf eine nahe reiche Heuernte verschwunden. Von vielen abhängig gelegenen Feldern ist das tragbare Erdreich abgeschwemmt, die tiefer liegenden Felder sind mit Sand und Steinen so überdeckt, daß jahrelange Mühe und Arbeit erfordert wird, um diese Flächen wieder culturfähig zu machen. In neun von dem Landrathe bereits besichtigten Ortschaften sind über 100 Wohnhäuser, eine noch größere Zahl von Wirtschaftsgebäuden und drei Mühlen eingestürzt oder doch in ganz unbrauchbaren Zustand versetzt. Daneben haben diese armen Landbewohner vieles Mobiliar und eine große Zahl kleines Vieh verloren. Ein gleiches theilweise ein noch traurigeres Bild der Verwüstung und Zerstörung bieten viele Ortschaften des Kreises Heiligenstadt dar. In Dingseldt allein sind 5 Wohnhäuser und 5 Scheunen von der Erde weggerissen. Leider ist auch der Verlust von Menschenleben zu beklagen. In den Dörfern Groß-Grabe, Ammern, Helms-

dorf, Zella und Kallstädt sind 13, in Dingelsstädt 5 Menschen in den Fluthen umgekommen, viele andere werden noch vermist

Die armen hartbedrängten Gemeinden, die kaum die Folgen des Mangels im letzten Winter überwunden haben, sind ohne Hülfe von Außen ganz außer Stande, die drückendste Noth der nächsten Zukunft und des kommenden Winters von ihren Angehörigen abzuwenden, noch weniger ihre sonstigen schweren Verluste einigermaßen zu ersetzen. Die Hülfe der benachbarten Gemeinden und Kreise, welche selbst, wenn auch in geringerem Grade von Hagel oder Wasserfluthen betroffen worden, reicht nicht aus, um den großen Nothstand zu beseitigen. Die Hülfe des Staates wird sich zunächst auf die Mitwirkung zur Herstellung der vielen beschädigten Communicationen und auf Erlass oder Stundung der Steuern und Abgaben zu erstrecken haben. Bevor aber baare Zuschüsse zur unmittelbaren Unterstützung der beschädigten Gemeinden aus Staatskassen erbeten werden, erscheint der Versuch gerechtfertigt, durch die eigenen Kräfte unserer reichen und schönen Provinz den unglücklichen den unentbehrlichsten Beistand zu leisten.

Daher wende ich mich vertrauensvoll an den oft bewährten Wohlthätigkeits-sinn der Bewohner der Provinz Sachsen mit der herzlichsten und dringenden Bitte: durch freiwillige Geldbeiträge das Elend zu mildern, soweit es möglich ist. Sämmtliche königliche Kreisassen sind angewiesen, auch die kleinsten Geldgeschenke anzunehmen.

Der Fürsorge der Ortsbehörden empfehle ich die Mitwirkung bei der Vereinnahmung und richtigen Ausführung der eingegangenen Geldbeiträge.

Die angesammelten Bestände werden der Absicht der Geber gemäß im Interesse der Nothleidenden nach pflichtmäßigem auf sorgfältige Ermittlungen gegründeten Ermessen der Behörden verwendet und über die Art und Weise der Verwendung wird später Rechenschaft abgelegt werden.

Magdeburg, den 3. Juni 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Wigleben.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Juni v. J. (Amtsbl. d. 1851 pag. 202), betreffend die Bedingungen zur Aufnahme von Zöglingen in das königliche Gewerbe-Institut zu Berlin, fordern wir diejenigen, welche ein Stipendium bei dem Besuche des gedachten Instituts zu erlangen wünschen, hierdurch auf, sich unter Beobachtung der in jener Bekanntmachung getroffenen Anordnungen jedenfalls während des Monats Juli cr. bei uns zu melden.

Merseburg, den 10. Juni 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die im 9. Stück des diesjährigen Amtsblatts angekündigten Wahlfähigkeits-Prüfungen sind vom 24. Mai cr. ab in Weissenfels abgehalten worden.

Nr. 428.
Stipendium
für Zöglinge
des k. nigl.
Gewerbe-
Instituts zu
Berlin.

Nr. 429.
Die in Weissen-
fels abgehaltenen

nen Wahl-
fähigkeits-
Prüfungen
betz.

A.

Das königliche Haupt-Seminar zu Weissenfels verließen 24 Zöglinge und erhielten die Haupt-Censuren Nr. I II. und III. wie folgt:

- 1) Gustav Robert Bösenroth aus Hohlstedt, Kreis Sangerhausen; 2) Christian Ernst Bornschein aus Puntschrau, Kreis Naumburg; 3) Friedrich Ernst Brohmer aus Freyburg, Kreis Querfurt; 4) Johann August Eichhorn aus Bitterfeld, Kreis Bitterfeld; 5) Johann Gottfried Grünke aus Plotha, Kreis Naumburg; 6) Friedrich August Günther aus Starfiedel, Kreis Merseburg; 7) Friedrich August Hündorf aus Lützendorf, Kreis Querfurt; 8) Gustav Friedrich Wilhelm Huth aus Straach, Kreis Wittenberg; 9) Friedr. Wilh. Gustav Junghans aus Sangerhausen, Kreis Sangerhausen; 10) Heinrich Friedrich Keßler aus Ascheroda, Kreis Nordhausen; 11) Ferdinand August Kray aus Breitungen, Kreis Sangerhausen; 12) Ernst August Krelling aus Gröbß, Kreis Querfurt; 13) Friedrich Albert Lesche aus Erbbeln, Kreis Liebenwerda; 14) Johannes Martin Luther aus Stolberg, Landkreis Aachen; 15) Karl Schiller aus Raundorf, Kreis Delitzsch; 16) Karl Heinrich Schönerstedt aus Wettin im Saalkreise; 17) Friedrich Wilhelm Simon aus Plossig, Kreis Torgau; 18) Christian Wilhelm Simon aus Lebnitz, Kreis Torgau; 19) Christian Hermann Tilling aus Vattin, Kreis Schweinitz; 20) Karl Franz Weise aus Weissenborn, Kreis Weissenfels; 21) Friedrich Anton Louis Weise aus Steinburg, Kreis Eckartsberga; 22) Friedrich Gustav Wille aus Eblsa, Kreis Liebenwerda; 23) Gotthold Moritz Winkler aus Schenkensberg, Kreis Delitzsch; 24) Karl Friedrich August Zeymer aus Raundorf im Saalkreise.

B.

Von den anderweit Vorbereiteten erhielten Wahlfähigkeits-Zeugnisse mit der Haupt-Censur Nr. II.:

- 1) Karl Julius Handrock aus Naumburg; 2) Heinrich Simon Kupfer-
schmidt aus Barleben, Reg. Bez. Magdeburg.

C.

Bei der Prüfung der Literaten für Rectorate oder Oberlehrerstellen an städtischen Communal- oder Bürgerschulen erhielt ein Wahlfähigkeits-Zeugniß: Franz Hartmann Böttner, Candidat des Predigamts aus Großengottern bei Langensalga.

Merseburg, den 5. Juni 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen-
und Schulwesen.

Nr. 430.

Nach §. 5. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 — Gesetz-
Die Anmel- Sammlung pro 1828 Seite 39. — ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzen-
dung der dies Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen verbunden, vor dem Ab-

laufe des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke nach ihrer Lage und Größe in Preussischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft, gegen eine von dieser Behörde darüber zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich oder mündlich anzumelden.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen der Anmeldeungs-Versäumniss mache ich die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im Laufe des gegenwärtigen Jahres Tabacksbau betreiben wollen, auf jene verordnete Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in den Fällen, wo die Tabacksländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli d. J. bepflanzt werden sollten, die Declaration derselben, bei Vermeidung der Defraudationsstrafe, jedenfalls früher erfolgen muß, als mit der Anpflanzung begonnen wird.

Magdeburg, den 7. Juni 1852.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Frieße.

Dem Maschinenbauer Carl Beermann zu Berlin ist unter dem 12. Mai 1852 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Zerreiben feuchter und klebriger Substanzen, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemanden in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats, ertheilt worden.

Nr. 431.
Patent-
Ertheilung.

Dem Ingenieur von Horn zu Breslau ist unter dem 19. Mai d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung in seiner Anordnung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Pflanzstock (Handsäemaschine), ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats, ertheilt worden.

Nr. 432.
Patent-
Ertheilung.

Personal-Chronik.

Der Materialwaarenhändler August Regsch in Stößen ist unter dem 12. Mai c. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld bestätigt worden.

Nr. 433.

Der Pfarrer Richter zu Aulhausen in der Diöcese Eilenburg tritt ultimo September c. in den Ruhestand. Die Pfarrstelle zu Aulhausen ist Königl. Patronats.

Nr. 434.

Der Kreisgerichtsrath Balthasar zu Schildau ist an das Kreisgericht zu Naumburg mit der Funktion als Gerichts-Commissar zu Weissenfeld, Die Justiz-der Kreisrichter Ilberg zu Eilleda an das Kreisgericht zu Torgau mit der Personal-Ver-funktion eines Gerichts-Commissars in Belgern und der Kreisgerichtsrath

Nr. 435.
änderungen im

Departement
des Appella-
tionsgerichts
zu Raumburg
betr.

Wunderlich zu Halle an das Kreisgericht zu Raumburg mit der Function als Gerichts-Commissar in Eisleben vom 1. Juni c. an versetzt;

die Referendarien Karl Eduard Otto Knoll zu Stralsund und Bernhard Gustav Julius Schmaling zu Halberstadt sind den 3. und 18. Mai c. in das hiesige Departement übergegangen;

die Auscultatoren Herrmann Conrad Friedrich Opitz und Karl Friedrich Andreas Schröder zu Eisleben, sowie Paul Gustav Adolph Bürger zu Sangerhausen, sind den 7. und 23. Mai c. zu Referendarien befördert;

der Referendar Karl Ludwig Zeitschel, jetzt in Kemberg, ist den 22. Mai c. aus dem Fußzügldienste behufs Uebertritts zur Verwaltung im Municipaldienste entlassen;

die Rechts-Candidaten Ottobald Leopold Emanuel v. Henning zu Berlin, Gustav Karl Wilhelm Julius Rudolph Wendt zu Frankfurt a/D., Karl Bernhardt Kämmer und Friedrich Ottomar Müller hier sind den 17., 18. und 24. Mai c. zu Auscultatoren im hiesigen Departement angenommen;

der Appellationsgerichts-Referendar Karl Ferdinand Rausch ist zum Secre-tair beim Kreisgericht zu Quedlinburg mit der Function bei der Gerichts-Com-mission zu Naumburg vom 1. Juni c. an ernannt;

der Gefangenenaufseher Karl Bernhardt Schlemmer und der Vot- und Executor Johann Peter Lakenmacher bei dem Kreisgericht zu Erfurt sind den 27. und 28. April c. vom 1. Juli d. J. an pensionirt;

der Vot- und Gefangenwärter Karl Schmidt zu Ziegenrüd ist als Vot- und Executor den 10. Mai c. vom 1. Juni c. an an das Kreisgericht Merse-burg versetzt, und der bisherige Hülfsbote Franz Felgentreu zu Ziegenrüd an des Schmidt Stelle bei der Gerichts-Commission in Ziegenrüd vod. angestellt;

der Hülfsbote Christian Gustav Ferdinand Müller zu Düben ist den 17. Mai c. zum Voten und Executor bei dem Kreisgericht in Eilenburg mit der Function bei der Gerichts-Commission in Düben vom 1. Juni c. an ernannt;

der Vot- und Executor Rauff zu Eisleben ist als Gefangenenauff bei an das Kreisgericht zu Torgau und der bisherige Gefangenwärter Johann August Schöbber in Torgau als Gerichtsdien- und Gefangenwärter an das Kreis-gericht zu Eilenburg vom 1. Juni c. ab versetzt.

Nr. 436. Für den zweiten, dritten und vierten Bezirk der Stadt Torgau sind der Kaufmann Heinrich Mann, der Senator Christian Gottlieb Hinkel und der Kaufmann Friedrich Lindenbahn zu Torgau zu Schiedsmännern gewählt und als solche verpflichtet.

Nr. 437. Der Buchdruckerbesitzer Friedrich Adolph zu Eisleben ist für das Nikolai-Viertel der Stadt Eisleben zum Schiedsmann gewählt und als solcher verpflichtet.

Gedruckt bei Robichschens Erben in Merseburg, und herausgegeben und versetzt
im Amtsblatts-Bureau der Königl. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

26. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 26. Juni 1852.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 438.

- Nr. 3559. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Peterswaldbau nach Steinkunzendorf.
- Nr. 3560. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte ic. für den Ausbau der Gemeinde-Chaussée von der Altenhagen-Siegener Staatsstraße bei Siegen über Netphen und Feudingen bis zur Wittgensteiner Straße bei Saßmannshausen, nebst einer Zweigstraße von Niedernetphen über Afholderbach nach Kronprinzen-Eiche.
- Nr. 3561. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ic. für den chausséemäßigen Ausbau der Straße von Teltow nach Zehlendorf.
- Nr. 3562. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Ressort-Verhältnisse der Staatsdruckerei.
- Nr. 3563. Bekanntmachung der von den Kammern erteilten Genehmigung zu der Verordnung vom 21. Juli 1851 wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 9. Mai 1852.
- Nr. 3564. Bekanntmachung über die unterm 21. April 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Ausbau der Straße von Peterswaldbau nach Steinkunzendorf. Vom 12. Mai 1852.
- Nr. 3565. Gesetz, die Erleichterung gewisser Dispositionen über Kurmärkische Lehne betreffend. Vom 15. Mai 1852.

Aufruf zur Wohlthätigkeit.

Die öffentlichen Blätter haben bereits Kunde gebracht von den Verheerungen, welche ein mit Vollenbruch und Hagelschlag verbundenes Gewitter in den Kreisen Mühlhausen und Heiligenstadt, zu denen die ärmsten Districte des Eichsfeldes gehören, am 26. v. Mts. angerichtet hat.

Nr. 439.

Die Unterstützung der durch Vollenbruch

bruch und
Hagelschlag
Beschädigten
in den Kreisen
Mühlhausen
und Heiligen-
stadt betr.

Noch läßt sich der Umfang der Beschädigungen, mit deren specieller Feststellung die Behörden eifrig beschäftigt sind, nicht ganz genau übersehen.

Leider aber ist es schon nach den jetzt vorliegenden amtlichen Berichten gewiß, daß das Unglück über alle Erwartung groß ist. Im Kreise Mühlhausen allein sind in 25 Ortschaften die Wintersaaten durch Hagelschlag ganz oder theilweise vernichtet, die Bäume stehen des Laubes und der Früchte beraubt, die Wiesen sind an vielen Orten mit Schlamm überdeckt und damit die Hoffnungen auf eine nahe reiche Heuerndte verschwunden. Von vielen abhängig gelegenen Feldern ist das tragbare Erdreich abgeschwemmt, die tiefer liegenden Felder sind mit Sand und Steinen so überdeckt, daß jahrelange Mühe und Arbeit erforderlich wird, um diese Flächen wieder culturfähig zu machen. En neun von dem Landrathe bereits besichtigten Ortschaften sind über 100 Wohnhäuser, eine noch größere Zahl von Wirthschaftsgebäuden und drei Mühlen eingestürzt oder doch in ganz unbrauchbaren Zustand versetzt. Daneben haben diese armen Landbewohner vieles Mobiliar und eine große Zahl kleines Vieh verloren. Ein gleiches theilweise ein noch traurigeres Bild der Verwüstung und Zerstörung bieten viele Ortschaften des Kreises Heiligenstadt dar. In Dingelstädt allein sind 5 Wohnhäuser und 5 Scheunen von der Erde weggerissen. Leider ist auch der Verlust von Menschenleben zu beklagen. In den Dörfern Groß-Grabe, Ammern, Helmsdorf, Zella und Rülstädt sind 13, in Dingelstädt 5 Menschen in den Fluthen umgekommen, viele andere werden noch vermißt.

Die armen hartbedrängten Gemeinden, die kaum die Folgen des Mangels im letzten Winter überwunden haben, sind ohne Hülfe von Außen ganz außer Stande, die drückendste Noth der nächsten Zukunft und des kommenden Winters von ihren Angehörigen abzuwenden, noch weniger ihre sonstigen schweren Verluste einigermaßen zu ersetzen. Die Hülfe der benachbarten Gemeinden und Kreise, welche selbst, wenn auch in geringerem Grade von Hagel oder Wasserfluthen betroffen worden, reicht nicht aus, um den großen Nothstand zu beseitigen. Die Hülfe des Staates wird sich zunächst auf die Mitwirkung zur Herstellung der vielen beschädigten Communicationswege und auf Erlass oder Etundung der Steuern und Abgaben zu erstrecken haben. Bevor aber baare Zuschüsse zur unmittelbaren Unterstützung der beschädigten Gemeinden aus Staatskassen erbeten werden, erscheint der Versuch gerechtfertigt, durch die eigenen Kräfte unserer reichen und schönen Provinz den Unglücklichen den unentbehrlichsten Beistand zu leisten.

Daher wende ich mich vertrauensvoll an den oft bewährten Wohlthätigkeitssinn der Bewohner der Provinz Sachsen mit der herzlichsten und dringenden Bitte: durch freiwillige Geldbeiträge das Elend zu mildern, soweit es möglich ist.

Sämmtliche Königliche Kreisassen sind angewiesen, auch die kleinsten Geldgeschenke anzunehmen.

Der Fürsorge der Ortsbehörden empfehle ich die Mitwirkung bei der Vereinnahmung und richtigen Abführung der eingegangenen Geldbeiträge.

Die angesammelten Bestände werden der Absicht der Geber gemäß im Interesse der Nothleidenden nach pflichtmäßigem auf sorgfältige Ermittlungen ge-

gründeten Ermessen der Behörden verwendet und über die Art und Weise der Verwendung wird später Rechenschaft abgelegt werden.

Magdeburg, den 3. Juni 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Wiegelen.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Abnahme von Handwerker-Prüfungen, außer den Prüfungs-Commissionen der Innungen, Kreis-Prüfungs-Commissionen an folgenden Orten für die dabei benannten Bezirke bestehen:

Nr. 440.
Verordnung
über die
Handwerker-
Prüfungen.

Nr.	Ort, woselbst die Kreis-Prüfungs-Commission ihren Sitz hat.	Bezirk, für welchen die Kreis-Prüfungs-Commission eingesetzt ist.	Name des Vorsitzenden.
1	Bitterfeld.	Kreis Bitterfeld, mit Ausnahme der Stadt Döben.	Meuche, Bürgermeister.
2	Ehlfeda.	Stadt- und Polizeibezirk der Städte Ehlfeda u. Helldungen.	1) Tromsdorf, Mag. Assessor, 2) Gottlob, Polizei-Amtm.
3	Ebnern.	Saalkreis.	Bogler, Bürgermeister.
4	Delitzsch.	Kreis Delitzsch, mit Ausnahme der Stadt Eilenburg.	1) Hagedorn, Bürgermeister, 2) Catholn, Mag. Assessor.
5	Döben.	Stadt- und Polizeibezirk.	Wagner, Bürgermeister.
6	Eckartsberga.	Kreis Eckartsberga, mit Ausnahme der Städte Ehlfeda und Helldungen.	Vieling, Bürgermeister.
7	Eilenburg.	Stadt- und Polizeibezirk.	Pohlitz, Mag. Assessor.
8	Eisleben.	Stadtkreis Mansfeld.	Hirsch, Rathmann. (interim.)
9	Halle.	Stadtbezirk.	Kirchner, Stadtrath.
10	Hettstedt.	Gebirgskreis Mansfeld.	Heddrich, Bürgermeister.
11	Herzberg.	Kreis Schweinitz.	Müller, Senator und Mühl- lenbesitzer.
12	Kelbra.	Die Grafschaften Stolberg, einschl. der Ämter Kelbra und Heringen.	
13	Liebenwerda.	Kreis Liebenwerda, mit Ausnahme der Stadt Mühlberg.	Blumenau, Bürgermeister.
14	Merseburg.	Kreis Merseburg, mit Ausnahme der Stadt Schleußig.	Herrmann, Mag. Assessor.
15	Mühlberg.	Stadt- und Polizeibezirk.	Freitag, Bürgermeister.
16	Raumburg.	Kreis Raumburg.	Glendenberg, Stadtrath.
17	Querfurt.	Kreis Querfurt.	Nonke, Bürgermeister.

Zf. Nr.	Ort, woselbst die Kreis-Prüfungs-Commission ihren Sitz hat.	Bezirk, für welchen die Kreis-Prüfungs-Commission eingesetzt ist.	Name des Vorsitzenden.
18	Sangerhausen.	Kreis Sangerhausen, mit Aus- schluß der Grafschaften Stol- berg und der Ämter Kelbra und Heringen.	Hellwig, Bürgermeister.
19	Schleubitz.	Stadt- und Polizeibezirk.	Schröter, Bürgermeister.
20	Schmiedeberg.	Stadt- und Polizeibezirk der Städte Schmiedeberg und Preßsch.	Barth, Bürgermeister.
21	Torgau.	Kreis Torgau.	Bärwinkel, Bürgermeister.
22	Weißensfeld.	Kreis Weißensfeld.	Hirsemann, Bürgermeister.
23	Wittenberg.	Kreis Wittenberg, mit Aus- nahme der Städte Schmiede- berg und Preßsch.	Kübener, Senator.
24	Zeitz.	Kreis Zeitz.	Steinbrück, Kreis-Secretair.

I.

Wer zur Ablegung einer Handwerker-Prüfung verpflichtet ist.

Einem Handwerker-Prüfung haben sich zu unterwerfen:

- 1) Handwerkslehrlinge, welche Gesellen werden wollen;
- 2) Handwerksgefelten, welche den selbstständigen Betrieb eines der im §. 23. und 24. der Verordnung vom 9. Februar 1849 genannten Gewerbe be-
ginnen wollen;
- 3) diejenigen Gewerbetreibenden, welche einer Innung beitreten wollen, ohne
das Recht zum selbstständigen Gewerbebetriebe durch Ablegung einer gül-
tigen Prüfung erlangt zu haben, oder schon früher einer gleichartigen In-
nung des Inlandes angehört zu haben;
- 4) diejenigen, welche nach dem Erscheinen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung
vom 17. Januar 1845 den selbstständigen Betrieb eines der im §. 131.
dasselbst genannten Handwerke ohne Prüfung begonnen haben, sobald sie
Lehrlinge halten wollen;
- 5) auch müssen diejenigen, welche im Auslande ihr Handwerk selbstständig be-
trieben haben und dort dazu berechtigt waren, vor der Zulassung zum Be-
triebe ihres Gewerbes in Preußen den diesseits darüber vorgeschriebenen
Bedingungen genügen und eine Prüfung ablegen, soweit nicht nachgewiesen
wird, daß die Forderungen, welchen im Auslande Bechuß der Erwerbung
des Meister- oder Gesellenrechtes genügt worden, denjenigen entsprechen,
welche nach der diesseitigen Gesetzgebung maßgebend sind.

II

Bei welcher Commission die Prüfung abzulegen ist.

1) Die im §. 24. der Verordnung vom 9. Februar 1849 genannten Handwerker, Maurer, Steinbauer, Schiefer- und Ziegeldeder, Haus- und Schiffzimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister und Schornsteinfeger haben sich über die Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes durch ein Zeugniß der Königl. Regierung auszuweisen, welches auch zum Eintritte in eine Innung der genannten Handwerker erforderlich und genügend ist (§. 45. §. 108. der Gewerbe-Ordnung).

2) Rückfichtlich der bei den Innungs- oder Kreis-Prüfungs-Commissionen abzulegenden Prüfungen ist zu beachten:

A. daß

- a) derjenige Gewerbetreibende, welcher einer Innung beitreten will, sofern er sich nicht auf Grund einer bei einer anderen Prüfungs-Commission für Handwerker vorschristsmäßig abgelegten Prüfung als befähigt zum selbstständigen Betriebe des Handwerkes ausweist, oder einer gleichartigen Innung des Inlandes schon angehört hat, die nach §. 108. der Gewerbe-Ordnung erforderliche Meisterprüfung,
- b) derjenige Lehrling, welcher bei dem Mitgliede einer Innung gelernt hat, die nach § 157. a. a D gedachte Gesellen-Prüfung vor der Prüfungs-Commission der bezüglichen Innung abzulegen hat.

B. daß dagegen

- a) derjenige, welcher ohne einer Innung beizutreten, die Befähigung zum selbstständigen Betriebe eines Handwerks erwerben, oder im Falle der vorstehenden Nr. 4. die Befugniß, Lehrlinge zu halten, erlangen will,
- b) derjenige Lehrling, welcher nicht bei einem Innungsgenossen gelernt hat, zur Ablegung der Meister- oder Gesellen-Prüfung nach seiner Wahl sich entweder an diejenige Kreis-Prüfungs-Commission, in deren Bezirke er wohnt, resp. zur Zeit der Meldung zur Prüfung beschäftigt ist, oder an die Prüfungs-Commission einer in demselben Bezirke bestehenden Innung seines Handwerks sich wenden kann.

III.

Ueber die Zusammensetzung der Prüfungs-Commissionen.

Innungs- und Kreis-Prüfungs-Commissionen müssen nach Vorschrift der §§. 37. und 39. der Verordnung vom 9. Februar 1849 gebildet sein.

Sofern der Prüfungs-Commission einer Innung, welche aus mehreren verwandten Gewerken zusammengesetzt ist, die Befähigung zur Beurtheilung der Leistungen des Candidaten nicht vollständig beiwohnt, kann der Vorsitzende der Commission sachverständige, von der Innungs-Versammlung zu wählende Beisitzer aus der Zahl der Innungsgenossen, welche das Gewerbe des zu Prüfenden betreiben, zuziehen. Diese Beisitzer haben dann bei der Prüfung soweit mitzuwirken, als die besonderen Fachkenntnisse ihres Gewerbes in Frage kommen; dagegen haben sie an dem Beschlusse über den Ausfall der Prüfung nicht Theil zu nehmen.

IV.

Feststellungen vor Einleitung einer Handwerker-Prüfung.

Der Einleitung einer Prüfung muß allemal eine von dem Vorsitzenden der Commission protokolларisch aufzunehmende Verhandlung über folgende Punkte vorausgehen:

- 1) Es ist festzustellen, ob die Commission nach den Bestimmungen unter II. zur Abnahme der Prüfung befugt ist.

Weder eine Innungs- noch eine Kreis-Prüfungs-Commission darf einen Kandidaten, der nicht schon bisher im Bezirke der letzteren seinen festen Wohnsitz gehabt oder in Arbeit gestanden hat, zur Prüfung zulassen, sofern er nicht durch amtliche Atteste oder durch Bescheinigung glaubwürdiger Eingefessenen nachweist, daß er sich nunmehr in dem gedachten Bezirke niedergelassen habe, oder daß er bei einem in demselben wohnenden Gewerbetreibenden auf bestimmte Zeit mit Vorbehalt der üblichen Kündigungsfrist in Arbeit getreten sei.

- 2) Ferner ist festzustellen, ob den allgemeinen Erfordernissen der Zulassung zur Prüfung nach §§. 35. und 36. der Verordnung vom 9. Februar 1849 genügt sei.

- 3) Außerdem muß dem Antragsteller mit Hinweisung auf §. 41. der gedachten Verordnung eröffnet werden:

„daß er, wenn ihm innerhalb der zuletzt abgelaufenen 6 Monate von einer andern Prüfungs-Commission das Prüfungs-Zeugniß versagt sein sollte ein gültiges Prüfungs-Zeugniß durch Ablegung der unzulässigen neuen Prüfung nicht erlangen und dem zu Folge auch nicht befugt sein würde, den Betrieb seines Gewerbes auf Grund des etwa erteilten Prüfungs-Zeugnisses zu beginnen.

Zur Annahme von Recurdesuchen ist nur diejenige Prüfungs-Commission befugt, gegen deren abweisenden Bescheid Recurs ergriffen wird. Dieselbe hat das Gesuch an die bezügliche Kreis-Prüfungs-Commission (§§. 38. und 40. a. a. O.) weiter zu befördern.

- 4) Endlich ist der Antragsteller, welcher sich bei einer Innung zur Prüfung meldet, wenn er außerhalb des Innungsortes seinen Wohnsitz hat, auf die Bestimmung der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18. December 1850 über die Aufnahme auswärtiger Mitglieder in Innungen aufmerksam zu machen.

V.

Verfahren bei den Prüfungen.

Erscheint nach Erledigung vorstehender Bestimmungen die Abnahme der Prüfung zulässig, so ist bei derselben genau nach den Vorschriften der nachstehend mitgetheilten Anweisung für die nach §§. 37. und 39. der Verordnung vom 9. Februar 1849 gebildeten Prüfungs-Commissionen vom 31. März 1849 zu verfahren.

VI.

Welche Prüfungen ungültig sind.

Prüfungen:

- 1) auf welche die vorstehend sub IV. 3. enthaltene Verwarnung Anwendung findet;
 - 2) welche von einer Commission abgenommen worden sind, die nicht nach Maßgabe der §§. 37. und 39. der Verordnung vom 9. Februar 1849 gebildet war;
 - 3) bei welchen die Erfordernisse der §§. 35. und 36. a. a. O. in der Person des Candidaten nicht zutreffen;
 - 4) bei deren Abnahme von den Vorschriften der §§. 4—10. der Anweisung vom 31. März 1849 wesentlich abgewichen worden ist,
- sind nichtig, und müssen wiederholt werden.

Die für eine Prüfung, welche aus den vorstehend sub 2—4. aufgeführten Gründen für nichtig erklärt werden muß, entrichteten Gebühren, sind zu erstatten, es sei denn, daß sich der Geprüfte eine absichtliche Täuschung hat zu Schulden kommen lassen, durch welche die Commission in einen entschuldbaren Irrthum versetzt worden ist.

VII.

Verantwortlichkeit des Vorsitzenden der Commission.

Außerdem bleibt der Vorsitzende der Commission für jedes bei der Zulassung zur Prüfung und bei deren Abhaltung begangenes Versehen, es mag die Ungültigkeit der Prüfung zur Folge haben oder nicht, verantwortlich, und kann nach Umständen in Gemäßheit der §§. 21. und 22. des Disciplinargesetzes vom 11. Juli 1849 in Strafe genommen werden.

VIII.

Ergänzung der Prüfungs-Commissionen.

Wir ordnen endlich hierdurch an, daß die §§. 37. und 39. der Verordnung vom 9. Februar 1849 vorgeschriebene Erneuerung der Wahl von Mitgliedern der Prüfungs-Commissionen jährlich im Anfang des Monats December, und der Eintritt der neuen Mitglieder immer zu Neujahr stattfinden soll.

Merseburg, den 5 Juni 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

A n w e i s u n g

für die

nach §§. 37. 39. der Verordnung vom 9. Februar 1849
gebildeten

Prüfungs-Commissionen.

Zur Ausführung der Bestimmungen in den §§. 37. ff. der Verordnung vom 9. Februar d. Z. (Gesetzsamml. Nr 3102.) wird für die Prüfungs-Commissionen der Innungen (§. 37. a. a. O.) und für die Kreis-Prüfungs-Commissionen (§. 39 a a. O.) in Betreff der Meister- und Gesellen-Prüfungen der Handwerker nachstehende Anweisung ertheilt.

§. 1.

Jede Prüfungs-Commission hat mit Zustimmung des Gewerberaths (§. 1. a. a. D.) diejenigen Aufgaben für die Meister-Prüfungen und für die Gesellen-Prüfungen festzusetzen, unter welchen die bei der Commission zu Prüfenden ihre Probe-Arbeiten (Meisterstücke, Gesellenstücke) wählen dürfen. Von dem zur Auswahl gestellten Prüfungs-Aufgaben kann jede aus einem Stücke oder aus mehreren Stücken bestehen. Ungewöhnliche oder schwer zu verwertende Arbeiten sind zur Aufnahme in das Verzeichniß der Probe-Aufgaben nicht geeignet.

§. 2.

Jede Prüfungs-Commission hat ferner mit Zustimmung des Gewerberaths den Betrag der Gebühren festzusetzen, welche von den bei der Prüfung zu Prüfenden zur Deckung der durch die Prüfungen entstehenden Kosten zu entrichten sind.

Der mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglichst niedrig zu bestimmende Gebührensatz darf bei keiner Commission:

- a) für die Meister-Prüfung den Betrag von zehn Thalern,
- b) für die Gesellen-Prüfung den Betrag von drei Thalern übersteigen.

§. 3.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission einzureichen. Zur Begründung des Gesuches gehört der Nachweis, daß der Antragsteller den Bedingungen genügt habe, von deren Erfüllung die Zulassung zur Meister-Prüfung (§. 35. a. a. D.) oder zur Gesellen-Prüfung (§. 36. a. a. D.) abhängt.

Vor Einleitung der Prüfung hat der zu Prüfende die nach §. 2. festzusetzende Prüfungsgebühr:

- a) wenn die Prüfung bei der Commission einer Innung stattfindet, an die Innungskasse,
 - b) wenn eine Kreis-Prüfungs-Commission die Prüfung bewirkt, an den Vorsitzenden dieser Commission,
- zu zahlen.

Ueber Anträge auf Erlass oder Ermäßigung der Prüfungsgebühren wegen Unvermögens entscheidet die Prüfungs-Commission.

§. 4.

Ist den Bedingungen der Zulassung zur Prüfung genügt, so beruft der Vorsitzende die Mitglieder der Commission zur Abhaltung der mündlichen Prüfung.

Zu den bei einer Kreis-Prüfungs-Commission abzuhaltenden Prüfungen beruft der Vorsitzende zwei Meister und zwei Gesellen aus der Zahl der nach §. 39. der Verordnung vom 9. Februar 1849 gewählten Gewerbetreibenden.

Die gleichzeitige Abhaltung mehrerer Prüfungen in denselben Terminen ist zulässig; auch können regelmäßig wiederkehrende Prüfungstermine anberaumt werden, um die während der dazwischen liegenden Fristen angemeldeten Prüfungsgesuche zusammen zu erledigen. Es darf jedoch kein Prüfungsgesuch länger als vier Wochen nach erfolgter Einzahlung der Prüfungsgebühr unerledigt bleiben.

§. 5.

Bei der mündlichen Prüfung hat der zu Prüfende seine Kenntniß von der Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Materialien darzutun, die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit anzugeben, und seine Bekanntschaft mit dem bei den Arbeiten seines Gewerbes anzuwendenden Verfahren nachzuweisen. Die Berechnung und Niederschreibung eines Kostenanschlags kann ihm von der Commission aufgegeben werden, und wenn sein Gewerbe Fertigkeit im Zeichnen oder Modelliren erfordert, so ist die Prüfung auch hierauf zu richten.

Bei den Gesellen-Prüfungen bleibt dem Ermessen der Commission überlassen, wie weit die zu stehenden Fragen auf obige Gegenstände zu erstrecken sind.

§. 6.

Nach abgehaltener mündlicher Prüfung hat der zu Prüfende zu erklären, welche von den nach §. 1. zur Auswahl gestellten Probe-Aufgaben er ausführen will.

Derselbe kann, auch wenn die mündliche Prüfung nach der Ansicht der Commission ungünstig ausgefallen ist, die Fortsetzung der Prüfung verlangen. Berücksichtigt er freiwillig auf die weitere Prüfung, so muß ihm die Hälfte der eingezahlten Prüfungsgebühren zurückgegeben werden.

Ueber das Ergebnis der mündlichen Prüfung und über die zur Fortsetzung der Prüfung getroffenen Einleitungen (§. 7.) ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen.

§. 7.

In der Regel hat der zu Prüfende die Probe-Arbeit an dem Orte, wo die Prüfungs-Commission ihren Sitz hat, unter der Aufsicht zweier Mitglieder der Commission anzufertigen. Die Wahl der Werkstätt bleibt demselben überlassen. In Ermangelung einer sonstigen Gelegenheit zur Ausführung der Probe-Arbeit muß dem zu Prüfenden auf Verlangen die Mitbenutzung der Werkstätt eines der Commissions-Mitglieder gestattet werden. Den Betrag der für diese Mitbenutzung zu zahlenden Vergütung hat, wenn darüber eine Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu Stande kommt, die Prüfungs-Commission zu bestimmen.

§. 8.

Nach Umständen kann dem zu Prüfenden die Anfertigung der Probe-Arbeit an einem andern Orte als am Orte der Prüfungs-Commission gestattet werden, wenn seine Verhältnisse für die Gewährung des hierauf gerichteten Antrages sprechen, und wenn sich Gelegenheit findet, an dem betreffenden Orte eine zuverlässige Beaufsichtigung des Antragstellers während der Anfertigung der Probe-Arbeit eintreten zu lassen.

§. 9.

Auf die Anzeige, daß die Probe-Arbeit fertig sei, beruft der Vorsitzende die Mitglieder der Commission zur Besichtigung der Probe-Arbeit, welche der versammelten Commission vorzuzeigen ist.

Ist die Anfertigung der Probe-Arbeit nicht von Mitgliedern der Commission beaufsichtigt worden, so hat der Vorsitzende zu bestimmen, in welcher Weise der

Nachweis zu führen ist, daß die vorgezeigte Probe-Arbeit ohne fremde Hülfe angefertigt sei.

§. 10.

Ueber das Ergebniß der Prüfung beschließt die Commission sofort nach erfolgter Besichtigung der Probe-Arbeit. Bei einer Verschiedenheit der Meinungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, und bei etwaiger Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 11.

Hat der Geprüfte nach der Ansicht der Commission seine Befähigung genügend dargelegt, so wird der hierüber gefaßte Beschluß niedersgeschrieben und von den anwesenden Mitgliedern der Commission vollzogen. Der Geprüfte erhält dann, je nachdem er die Meister-Prüfung oder die Gesellen-Prüfung bestanden hat, ein nach dem Formular in der Anlage zu A. oder zu B. kosten- und stempelfrei ausgefertigtes Prüfungs-Zeugniß.

§. 12.

Wird das Prüfungs-Zeugniß verlagert, so muß der hierüber gefaßte, von den anwesenden Mitgliedern der Commission zu vollziehende Beschluß mit genauer Bezeichnung der angefertigten Probe-Arbeit die Gründe angeben, aus welchen die Befähigung des Geprüften nicht für nachgewiesen erachtet ist. Eine Abschrift dieses Beschlusses ist dem Geprüften als Bescheid über den Ausfall der Prüfung mit der schriftlichen Belehrung zuzustellen:

daß er den ihm gegen diesen Bescheid zustehenden Rekurs spätestens binnen vierzehn Tagen nach dem Tage der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden der Commission anzumelden habe, und daß er, wenn die Anmeldung des Rekurses binnen obiger Frist nicht erfolgen sollte, erst nach sechs Monaten zur Ablegung einer neuen Prüfung zugelassen werden könne.

Die Verlagung des Prüfungs-Zeugnisses giebt dem Geprüften keinen Anspruch auf Erstattung der für die Prüfung gezahlten Gebühren (§. 3.).

§. 13.

Der Rekurs gegen den Bescheid einer Innungs-Prüfungs-Commission geht an die Kreis-Prüfungs-Commission desselben Handwerkes; ist in erster Instanz von einer Kreis-Prüfungs-Commission entschieden worden, so geht der Rekurs an eine benachbarte Kreis-Prüfungs-Commission desselben Handwerkes, deren Wahl dem Rekurrenten freisteht.

An die hiernach in der Rekurs-Instanz entscheidende Commission ist das rechtzeitig angemeldete Rekursgesuch mit den Verhandlungen über die stattgefundenen Prüfung abzugeben.

§. 14.

Vor Einleitung der zweiten Prüfung sind diejenigen Gebühren zu zahlen, welche für die Meister- oder Gesellen-Prüfungen bei der in der Rekurs-Instanz entscheidenden Prüfungs-Commission zu entrichten sind (§. 2.).

§. 15.

Bei der Erledigung des Rekursgesuches ist, wenn Rekurrent nur in einem

Theile der ersten Prüfung nicht bestanden hat, die weitere Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

Ist bei der Prüfung in erster Instanz die angefertigte Probe-Arbeit nicht probemäßig befunden worden, so steht dem Rekurrenten frei, dieselbe Probe-Arbeit bei der in der Rekurs Instanz entscheidenden Prüfungs-Commission zur nochmaligen Beurtheilung vorzulegen. Diese Commission hat in solchem Falle darüber zu entscheiden, ob die vorgelegte Probe-Arbeit zum Nachweise der Befähigung des Rekurrenten genügt, oder ob dieser eine neue Probe-Aufgabe zu lösen hat.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der §§ 4. bis 12. auch für die in der Rekurs-Instanz abgehaltenen Prüfungen; jedoch ist gegen die in dieser Instanz getroffene Entscheidung ein weiterer Rekurs nicht zulässig.

§ 16.

Für die nach §. 3. den Innungskassen zustiehenden Gebühren hat jede Innung:

- a) das zu den Versammlungen ihrer Prüfungs-Commission erforderliche Lokal zu beschaffen,
- b) die außerdem entstehenden Kosten für den Geschäftsbetrieb der Commission an Schreibmaterialien, Schreibe- und Vorengelbühren u. s. w. zu decken,
- c) den Mitgliedern der Commission eine den Verhältnissen angemessene Entschädigung für ihre Versäumnisse und Mühehaltungen zu gewähren.

Jeder Innung bleibt die Feststellung der Grundsätze überlassen, nach welchen die Ueberschüsse ihrer Einnahmen aus den Prüfungsgebühren nach Abzug der Kosten zu a. und b. unter die bei den Prüfungen zugezogenen Commissions-Mitglieder vertheilt werden sollen.

§. 17.

Zu denselben Zwecken (§. 16.) sind die bei den Kreis-Prüfungs-Commissionen eingehenden Gebühren (§§. 3. und 14.) zu verwenden.

Den Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commissionen kann zur Bestreitung des Aufwandes für den Geschäftsbetrieb (§. 16a. und b.) und zur Entschädigung für ihre Mühehaltungen von der Regierung ein im Voraus bestimmter Theil jeder eingehenden Gebühren-Zahlung, welcher jedoch nicht über ein Drittel betragen darf, zugewiesen werden. Den nach Abzug dieses Theils übrig bleibenden Betrag jeder Gebühren-Zahlung hat der Vorsitzende, nach Beendigung der betreffenden Prüfung, unter die bei derselben zugezogenen Gewerbetreibenden nach Verhältniß ihrer Versäumnisse und Mühehaltungen zu vertheilen. Werden von dem Vorsitzenden Mitglieder, welche nicht am Orte der Commission wohnen, zu einem dort anberaumten Prüfungs-Termine berufen, so sind die dadurch entstehenden Reise- und Zehrungskosten vorweg aus der Gebühren-Einnahme zu decken; dem Geprüften darf dafür keine Zahlung angeschlossen werden.

§. 18.

Kann der Geprüfte bei der ersten oder in zweiter Instanz über seine gewerbliche Befähigung entscheidenden Prüfungs-Commission die angefertigte Probe-Arbeit nicht am Orte der Commission vorzeigen, und ist diese genöthigt, zur

Befichtigung der Probe-Arbeit an einem anderen Orte zusammenzukommen, so hat der Geprüfte die dadurch entstehenden Reise- und Zehrungskosten ohne Anrechnung auf die für die Prüfung gezahlten Gebühren zu erstatten. Der Betrag dieser Auslagen ist in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von der Regierung nach Vernehmung des Gewerberathes festzusetzen.

§. 19.

Die schriftlichen Geschäfte der Prüfungs-Commission werden von dem Vorsitzenden besorgt. Derselbe hat die eingehenden Versüßungen, Schreiben und Gesuche im Namen der Commission zu erledigen, die Prüfungs-Zeugnisse auszufertigen und alle die Prüfungs-Angelegenheiten betreffenden Schriftstücke und Concepte aufzubewahren. Die Ausfertigungen der Prüfungs-Zeugnisse sind von dem Vorsitzenden und von zwei Mitgliedern der Commission, deren Auswahl dem Vorsitzenden überlassen bleibt, zu vollziehen. Für die Reinschriften aller sonstigen Bescheide, Erwiderungen und Berichte genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

Die Innungs-Prüfungs-Commissionen bedienen sich des Innungs-Siegels, die Kreis-Prüfungs-Commission führt ein Siegel mit der Inschrift:

Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker in N. (Name der Stadt, in welcher die Commission ihren Sitz hat.)

§. 20.

Wenn für den Ort, in welchem die Prüfungs-Commission ihren Sitz hat, ein Gewerberath nicht besteht, so sind die demselben in den §§. 1. 2. 18. zugewiesenen Angelegenheiten von der Communal-Behörde zu erledigen.

Berlin, den 31. März 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

A.

Z e u g n i s s
für den N. N. aus N.

über

die bestandene Meister-Prüfung.

Nachdem der N. N. aus N. vor der unterzeichneten Prüfungs-Commission seine Befähigung zum selbstständigen Betriebe des N. Handwerks nach den bestehenden Prüfungs-Vorschriften dargethan hat, ist demselben zum Ausweis hierüber das gegenwärtige Zeugniß ertheilt worden.

N. den 10.

Die Prüfungs-Commission der N. Innung in N.
(Die Kreis-Prüfungs-Commission des N. Handwerks in N.)

(L. S.)

B.

Zeugniß für den N. N. aus N.

über

die bestandene Gesellen-Prüfung.

Der N. N. aus N. hat vor der unterzeichneten Prüfungs-Commission nach den bestehenden Prüfungs-Vorschriften dargethan, daß er die einem N. Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, worüber demselben das gegenwärtige Zeugniß erteilt wird.

N. den 20.

Die Prüfungs-Commission der N. Innung in N.

(Die Kreis-Prüfungs-Commission des N. Handwerks in N.)

(L. S.)

Die häufig vorkommende Verfälschung der von den Herrschaften dem Gesinde zu erteilenden Dienstzeugnisse, welche in dem Strafgesetzbuche vom 14. April pr. nicht ausdrücklich unter Strafe gestellt ist, veranlaßt uns, auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nachstehende Polizei-Berordnung zu erlassen:

Nr. 441.

Pol. - Verord. - 19, die Verflüchtigung von Diensthengsten betr.

- 1) Hausofficianten oder Diensthoten, welche unter dem Namen einer Herrschaft Zeugnisse über gute Aufführung, namentlich die in die Gesinde-Dienstbücher einzutragenden Dienstzeugnisse anfertigen, oder
 - 2) ein ursprünglich ächter Zeugniß dieser Art verfälschen, oder es für eine andere Person als diejenige, für welche es ausgestellt war, passend machen, oder
 - 3) von einem derartigen falschen oder gefälschten Zeugnisse wissentlich Gebrauch machen,
- werden mit einer Geldbuße bis zu zehn Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Merseburg, den 7. Juni 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach §. 9. des Gesetzes vom 7. April c. ist dem Verbande zur Regulirung der schwarzen Elster für alle Verhandlungen in Angelegenheiten des Verbandes für die Dauer der ersten, von Königl. Beamten zu leitenden Ausführung der Meliorations-Anlagen bis zu deren Uebergabe in die eigene Verwaltung des Verbandes die Portofreiheit bewilligt.

Nr. 142.

Die dem Verbande zur Regulirung der schwarzen Elster bewilligte Portofreiheit betr.

Die Postanstalten sind angewiesen, die Correspondenz und Aktensendungen in Angelegenheiten des Verbandes, sofern dieselben mit öffentlichem Siegel versehen und mit dem Rubrum:

„die Regulirung der schwarzen Elster betr.“

bezeichnet sind, portofrei zu befördern.

Dies bringen wir denjenigen Königl. Beamten, Behörden und Corporationen unseres Bezirks, welche von dieser Portofreiheit Gebrauch machen werden, zur Kenntniß

Merseburg, den 12. Juni 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 443.
Belohnung
von 50 Thlr.

Am 28. Mai d. J. ist in der Nähe des Dorfes Klippschen in dem Forste Kolbitz Jagd 38 auf den Königl. Oberförster Paskow zu Eigensroda geschossen und dieser dadurch am Kopfe erheblich verletzt worden.

Für denjenigen, welcher den Thäter zuerst zur Anzeige bringt, mit dem Erfolge, daß derselbe zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, wird eine Prämie von Fünfzig Thalern hiermit ausgesetzt.

Merseburg, den 12. Juni 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 444.
Die für das
Halbjahr vom
1. April bis
1. October o.
ausgelosten
Sächsischen
Rentenbriefe.

In dem am 13. Mai d. J. zur Auslosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1 April bis 1. October cr) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken angeordneten Termine sind folgende Rentenbriefe:

- 1) Littra A. über 1000 Thlr.: Nr. 22. 23. 51. 52. 269. 403. 426.,
- 2) Littra B. über 500 Thlr.: Nr. 32.;
- 3) Littra C. über 100 Thlr.: Nr. 269. 286. 350. 393. 394. 506.;
- 4) Littra D. über 25 Thlr.: Nr. 84. 95. 104. 216. 226. 292.;
- 5) Littra E. über 10 Thlr.: Nr. 2. 25. 113. 133. 147. 151. 182. 231. 328. 414. 460. 490.,

ausgelost worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1. October 1852 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelosten Rentenbriefe und Quittungseinstellung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formular. Mit dem 30. September 1852 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gebührenden 12 Stück Zinscoupons Serie I. Nr. 5. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capital zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelosten Rentenbriefe werden hierdurch aufgefordert, vom 1. October 1852 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 15. Mai 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 445.
Aufnahme von
Personen zu

Dem reisenden Publikum wird bekannt gemacht, daß am Gasthaus zum „grünen Hof“, vor der Stadt Halle an der Bitterfelder Chaussee gelegen, Personen zu den Posten zwischen Halle und Bitterfeld aufgenommen werden können.

Bei Erhebung des Personengeldes wird die Entfernung von Halle, Stadt, den Posten zum Grunde gelegt, zwischen Halle und Wiersfeld.
Mersburg, den 11. Juni 1852.

Der Ober-Postdirector Strahl.

Vom 1. Juli c. ab wird auf dem Bahnhoſe zu Falkenberg eine Poſt- Nr. 446.
Expedition II. Klaſſe ins Leben treten.
Mersburg, den 16. Juni 1852. Errichtung einer Poſtexpedition in Bahnhof Falkenberg.

Der Ober-Postdirector Strahl.

In dem Marktflecken Wippa im Mansfelder Gebirgskreiſe wird vom Nr. 447.
1. Juli d. J. eine Poſt-Expedition ins Leben treten und dieſer Ort mit Sanger- Errichtung haufen durch eine wöchentlich viermalige Kariolpoſt in Verbindung geſetzt werden. einer Poſtexpedition in Wippa.
Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß der Land-Brief-Beſtellbezirk der Poſt-Expedition in Wippa folgende Ortschaften: Frieddorf, Rammelburg mit Papiermühle und Klaus, Rißgerode, Abberode, Tellerode, Wolmerschwende, Streinbrück, Rönigerode, Braunſchwende, Hermerode, Popperode, Horla, Rotha und Paßbruch umfaſſen wird.

Mersburg, den 16. Juni 1852.

Der Ober-Postdirector Strahl.

Dem Schloſſermeiſter Joſeph Kreuz zu Aachen iſt unter dem 28. Mai Nr. 448.
1852 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung erläutertes Wagens- Patents thürſchloß, ſoweit daſſelbe als neu und eigenthümlich erkannt iſt, auf fünf Jahre, Ertheilung. von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Theodor Wiede zu Chemnitz iſt unter dem 29. Mai Nr. 449.
1852 ein Patent auf eine Feinſpinnmaſchine für wolkenes Streichgarn in der Patents durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Ertheilung. Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken, auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker J. M. März in Berlin iſt unter dem 6. Juni 1852 Nr. 450.
ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, als neu Patents und eigenthümlich anerkannte Einrichtung der Hähne für Flüſſigkeiten auf fünf Ertheilung. Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Daß dem Maſchinenbauer Carl Ziegler zu Frankfurt a. d. O. unterm Nr. 451.
20. März 1851 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung Patents nachgewieſene Walzenpreſſe für breiartige Subſtanzen iſt erloſchen. Ertheilung.

Personal-Chronik.

Nr. 452. Der bisherige Landrath des Saalkreises von Bassewitz hat die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste erhalten.

Die erledigte Landrathsstelle im Saalkreise ist dem bisherigen Landrath des Kreises Salzwehel, G. von Krosigk, übertragen worden.

Nr. 453. Die erledigte evangelische Ober-Pfarrstelle zu Bitterfeld, in der Dices gleichen Namens, ist dem bisherigen Superintendenten und Oberpfarrer zu Lützen, Carl Friedrich Wilhelm Wille, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Lützen ist landesherrlichen Patronats.

Nr. 454. Die erledigte evangelische Pfarradjunctur zu Vibra, in der Dices Edartsberga, ist dem bisherigen Feldprediger a. D. Ernst Justus Pfeiffer verliehen worden.

Nr. 455. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kläden, in der Dices Stendal, ist der bisherige Pfarrer zu Grassau, Herrmann Adolph Heinrich Gordian Gravenhorst, berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden. Patronin der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Grassau, Dices Stendal, ist die Frau von Rohr zu Hohenwulsch.

Nr. 456. Der Bürgermeister Friedrich Carl Zickert zu Altleben ist für den Bezirk der Stadt Altleben zum Schiedsmann gewählt und als solcher verpflichtet.

Nr. 457. Der Schulze Moritz Jungmann zu Rieckebitz ist für den V. Landbezirk des Sangerhäuser Kreises zum Schiedsmann wieder gewählt und als solcher verpflichtet.

Nr. 458. Nach der mit dem 1. April c. erfolgten Pensionirung des Kanzlei-Inspectors Scherenz zu Schönebeck sind dem Registrator Bäumler beim Königl. Salgamte daselbst die Functionen eines Kanzlei-Inspectors bei gedachter Behörde mit übertragen und ist vom 1. Juli c. ab der vormalige Quartiermeister Ersmann mittelst Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz vom 2. Juni c. zum Kanzlisten und Assistenten bei derselben Behörde ernannt worden.

Gleichzeitig ist in Stelle des in seinen früheren Posten als Plombirungs-Aufseher zu Dürrenberg zurückgetretenen Calculators Eichmann beim Königl. Salgamte daselbst der Vice-Feldwebel des 4. Königl. Artillerie-Regiments, August Agricola, vom 1. Juli c. ab zum Calculator und Salgamts-Assistenten zu Dürrenberg ernannt worden.

Druckt bei Köblichens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatt-Bureau der Königl. Regierung.

Extra-Blatt

zum 26. Stück

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 30. Juni 1852.

Regulativ

Nr. 459.

für die Erhebung der Stempelsteuer von ausländischen, politischen und Anzeige-Blättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juni 1852 wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern — Gesetz-Sammlung Seite 301 — wird auf Grund des §. 4. des Gesetzes in Betreff der ausländischen Blätter Nachstehendes angeordnet.

§. 1.

Ausländische stempelpflichtige Blätter, d. h. ausländische Zeitungen und öfter als einmal monatlich erscheinende ausländische Zeitschriften, welche, wenn sie im Inlande erschienen, kautionspflichtig sein würden, desgleichen ausländische Anzeige-Blätter der im Gesetze vom 2. Juni 1852 §. 1. Nr. 1 b. bezeichneten Art können

- a) durch Bestellung bei der Post,
- b) unter Kreuzband,
- c) in Postpaketen oder durch besondere Voten aus dem Auslande bezogen werden.

§. 2.

Erfolgt die Bestellung bei der Postbehörde — §. 1 a. — so berechnet und erhebt diese, soweit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnementspreise zugleich die Stempelsteuer. Die darüber jedesmal zu ertheilende Quittung dient zum Ausweise über die Verichtigung der Steuer.

§. 3.

Wer ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband (§. 1 b.), oder in Postpaketen oder durch einen besondern Voten (§. 1 c.) zu beziehen beabsichtigt, ist, sofern nicht nach §. 4. eine Ausnahme eintritt, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalender-Vierteljahr bei der Steuerstelle seines Wohnortes, oder desjenigen Ortes, an welchen sein Wohnort in Betreff der Erhebung der indirecten Steuern gewiesen ist, das Blatt anzumelden und die Vierteljahressteuer im Voraus gegen Quittung zu erlegen. Nur gegen Vorzeigung dieser Quittung, sofern nicht nach §. 4. eine Ausnahme eintritt, werden die unter Kreuzband eingehenden, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blätter von dieser verabsolgt.

§. 4.

Die im §. 3. vorgeschriebene Anmeldung und Versteuerung eines unter Kreuzband eingehenden ausländischen Blattes ist dann nicht erforderlich, wenn die Steuer bei gleichmäßiger Vertheilung auf die im Kalender-Vierteljahr erscheinenden Nummern, für jede einzelne Nummer nicht mehr als drei Pfennige abgesehen von den etwa überschießenden Bruchtheilen eines Pfennigs beträgt und die Postbehörde vor der Aushändigung jeder einzelnen unter Kreuzband eingegangenen Nummer drei Pfennige an Steuer erhebt.

Das Letztere wird bei allen der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blättern und zwar ohne Ertheilung einer Quittung geschehen, da in dem bezeichneten Falle ein besonderer Ausweis über die Steuer-Verrichtung nicht notwendig ist.

§. 5.

Die Verabfolgung eines steuerpflichtigen Blattes Seitens der Postbehörde vor der Zahlung der gesetzlichen Steuer befreit überhaupt nicht, namentlich auch nicht in den §§. 2. und 4. bezeichneten Fällen, von der Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Betrages.

§. 6.

In Gemäßheit des §. 4. des Gesetzes vom 2. Juni c. wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 insbesondere nach §. 29. dieses Gesetzes (Gesetz-Sammlung 1822 S. 68) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Controll-Vorschrift nach dem §. 90. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetz-Sammlung Seite 116.) geahndet.

Berlin, den 21. Juni 1852.

Der Finanz-Minister,
von Bodelschwingh.

Druck bei Robitschens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt
im Amtsblatt-Bureau der Königl. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

27. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 3. Juli 1852.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 400.

- Nr. 3566. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Groß-Strehlitz nach Himmelsitz durch den Grafen Renard bewilligten fiskalischen Vorrechte.
- Nr. 3567. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender königsberger Stadt-Obligationen im Betrage von 200,000 Rthlen., vom 26. April 1852.
- Nr. 3568. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zc. für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Warendorf über Beräsmold und Burgholzhausen bis zur hannoverschen Grenze in der Richtung auf Welle.
- Nr. 3569. Gesetz, betreffend die Besteuerung der trockenen Wechsell, Anweisungen und anderer kaufmännischen Papiere. Vom 26. Mai 1852.
- Nr. 3570. Gesetz, betreffend die Ermäßigung des Güterporto auf den preussischen Posten. Vom 2. Juni 1852.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung:

- Nr. 3571. Gesetz wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeigeblättern. Vom 2. Juni 1852.
- Nr. 3572. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1852, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Dortmund über Hoerde, Unna und Berl nach Soest, im Anschlusse an die Bergisch-Märkische, die Eöln-Mindener und Westphälische Eisenbahn.

Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung:

- Nr. 3573. Gesetz, den Diebstahl an Holz und anderen Waldproducten betreffend. Vom 2. Juni 1852.
- Nr. 3574. Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 40. und 41. der Verfassungsurkunde. Vom 5. Juni 1852.
- Nr. 3575. Gesetz, betreffend den Handel mit Garn-Abfällen, Enden und Dräusen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen. Vom 5. Juni 1852.

Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 3576. Statut des Brandschütz-Gloßhauer Deichverbandes. Vom 21. April 1852.

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 3577. Gesetz über das Postwesen. Vom 5. Juni 1852.

Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 3578. Statut des Schlüsselburger Deichverbandes. Vom 21. April 1852.

Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 3579. Nachtrag zu dem revidirten Feuer-Societäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), sowie für die Städte der Niederlausitz und der Ämter Senftenberg und Finsterwalde vom 23. Juli 1844. Vom 2. Juni 1852.

Nr. 3580. Allerhöchster Erlaß vom 19. Juni 1852, betreffend die Sistirung der Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 und der Bildung der in der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 angeordneten neuen Kreis- und Provinzial-Vereinigungen.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 3581. Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Ausbau einer Gemeinde-Chaussée von Simmern über Sargenroth nach Gemünden.

Nr. 3582. Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1852, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Freiburg über Hohenfriedeberg nach Vollenhain durch den für diesen Zweck zusammengetretenen Actienverein bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3583. Statut für die Meliorations-Societät des Stottau-Thales, Kreises Heidenburg. Vom 2. Juni 1852.

Nr. 461. Es wird hierdurch bestimmt, daß vom 1. Mai 1852 ab das Fährgeld für das Ueberfegen über die Saale bei Bülberg nach den Sätzen der vierten Klasse des für die Fahren in der Provinz Sachsen unter dem 18. Mai 1836 landesherrlich erlassenen Normaltarifs erhoben werden soll.

Berlin, den 26. Mai 1852.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Tariff,

nach welchem das Fährgeld für das Ueberfegen über die Saale bei Bülberg zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Ueberfegen:

- I. Für jede Person, einschließlich dessen, was sie trägt . . . — Egr. 3 Pf.
Personen, welche als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehdren,
wofür die Abgabe nach dem Satze zu II. entrichtet wird, sind frei.
- II. Für ein Pferd oder Maultsel 1 Egr. — Pf.

III. Für unverladene Gegenstände wird die Abgabe erhoben, welche die Personen und die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fahrstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserlande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten.

Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze, jedoch so gezahlt, daß der halbe Bruchpfennig für voll gerechnet und z. B. statt 14 Pf. zwei Pfennige gegeben werden.

- 2) Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafung der Defraudationen und dem Verfahren gegen Angeschuldigte, finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §. 61. 64. 83. 84. 88. bis 93. und 95. Anwendung..

Die verwickelten Strafen werden so verwendet, wie es bei Contraventionen gegen das Steuergesetz vom 8. Februar 1819 vorgeschrieben ist.

Befreiungen.

- 1) Thiere, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses, ingleichen den Königl. Geschäften angehören;
- 2) commandirte Militärs, einberufene Recruten und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, sowie Kriegsvorstand;
- 3) öffentliche Beamte und deren Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren;
- 4) Frachtposten, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
- 5) Reit- und Fußboten-Posten, ingleichen die öffentlichen Couriere und Estafetten, sowie die von allen Postbeförderungen zurückkehrenden Pferde;
- 6) Hülfsmannschaften und deren Thiere bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Berlin, den 18. Mai 1836.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Rother. Graf v. Arvensleben.

Die Königlich Württembergische Regierung hat mittelst Verordnung vom 20. Mai d. J. die Außercourssetzung der halben Krönenthaler verfügt und werden demzufolge diese Münzen, welchen — sofern sie unbeschädigt — der Cours von 1 fl. 20 Kr. in Württemberg seither noch gestattet war, vom 1. Juli d. J. weder bei den Württembergischen Landeskassen, noch im Privatverkehr daselbst als Geldmünzen mehr angenommen, solche dagegen bis zum 1. September d. J. nach dem Gewichte, das Loth zu 1 fl. 20 Kr., bei den Königl. Württembergischen Kassen und dem Münzamt eingewechselt werden, was Höherer Bestimmung zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 26. Juni 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 462.

Die Außercourssetzung der Württembergischen halben Krönenthaler betr.

Nr. 463.
Ausgeloste
Schulden-
schreibungen
der Eichsfeld-
schen Tilgungs-
kaffe.

In dem am heutigen Tage zur Verloosung der in diesem Jahre zu amor-
tisirten Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse angekauften
Termine sind folgende Schuldverschreibungen:

I. à 3½ pro Cent:

Nr. 115. über 500 Thlr.	Nr. 330. über 500 Thlr.	Nr. 594. über 500 Thlr.
• 118. • 100 •	• 438. • 10 •	• 627. • 25 •
• 178. • 5 •	• 527. • 500 •	• 674. • 25 •
• 215. • 500 •		

zusammen über 2665 Thlr.

II. Litt. B. à 4 pro Cent:

Nr. 5. über 50 Thlr.	Nr. 974. über 50 Thlr.	Nr. 2429. über 500 Thlr.
• 63. • 500 •	• 991. • 25 •	• 2493. • 50 •
• 124. • 10 •	• 1116. • 10 •	• 2603. • 500 •
• 269. • 500 •	• 1151. • 100 •	• 2664. • 50 •
• 338. • 500 •	• 1209. • 10 •	• 2830. • 25 •
• 397. • 50 •	• 1286. • 50 •	• 2848. • 100 •
• 429. • 500 •	• 1339. • 500 •	• 2978. • 5 •
• 445. • 50 •	• 1379. • 100 •	• 3209. • 100 •
• 525. • 500 •	• 1494. • 10 •	• 3245. • 100 •
• 535. • 500 •	• 1528. • 10 •	• 3247. • 100 •
• 541. • 500 •	• 1571. • 200 •	• 3283. • 100 •
• 583. • 500 •	• 1606. • 100 •	• 3347. • 500 •
• 696. • 500 •	• 1758. • 500 •	• 3400. • 25 •
• 758. • 500 •	• 1902. • 100 •	• 3433. • 500 •
• 823. • 100 •	• 2209. • 5 •	• 3455. • 100 •

zusammen über 9785 Thlr.

ausgelost worden.

Die Inhaber dieser obengedachten Schuldverschreibungen werden hierdurch
aufgefordert, dieselben nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. Nr. 3.
und 4. am 31. December d. J. im hiesigen Königl. Schlosse befindliche Kasse
abzuliefern und dagegen den Nennwerth nebst den bis dahin fällig gewordenen
Zinsen in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein An-
spruch auf fernere Zinsvergütung gegen die Anstalt hergeleitet werden.

Zugleich wird denjenigen Inhabern der ausgelosten Schuldverschreibungen,
welche die sofortige Auszahlung des Nennwerths derselben wünschenswerth
sein sollte, bekannt gemacht, daß wir hierzu bereit sind und daher den desfall-
ligen Anzeigen binnen spätestens 14 Tagen entgegen sehen.

Heiligenstadt, den 25. Juni 1852.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung für die Gerichte vom 16. April 1850 Nr. 464. (3. R. Bl. S. 129. u. folgd.) werden auch bei dem unterzeichneten Appellations-
gerichte sechs Wochen Ferien und zwar vom 21. Juli bis zum 1. September
d. J. stattfinden. Die Ferien bei
dem Appella-
tionsgerichte
zu Naumburg.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen,
sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und
die Abhaltung der Termine, dagegen werden die noch vor dem Beginn der Ferien
beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien
abgefertigt werden.

Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Feriensache“
zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung,
dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniss bringen, fordern
wir Jedermann auf, seine bei uns anzubringenden Anträge während der Ferien
auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung be-
dürfen, insbesondere haben auch in den bereits anhängigen nicht schleunigen Sachen
die Parteien und Rechtsanwälte sich während der Ferien aller Anträge und Ge-
suche zu enthalten.

Naumburg, den 25. Juni 1852.

Königliches Appellationsgericht.

Die den Geschwistern Klippschmüller zu Schöblen zugehörigen zwei Grund-
stücke, als: Nr. 463.
Hypotheken-
Sachen.

a) $\frac{1}{2}$ Acker Feld auf dem Judengraben oder Vogelheerde Nr. 486;

b) $\frac{1}{2}$ Acker Feld im Leibige Nr. 415.,

beide in der Flur Schöblen, sind in die Hypothekentabelle nachgetragen worden
und kann diese Tabelle hierüber innerhalb zwei Monaten, von den ersten 8 Tagen
des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatte ab gerechnet, in unserer
Registratur eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen weiter nicht zulässig.

Naumburg, den 31. März 1852.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Die Hypothekentabelle über die der verehel. Helke Sophie gebornen Fiedler
zu Schöblen zugehörige Hälfte des in Zitzschener Flur belegenen Viertelackers
Wiese (in der Beilage zu Stück Nr. 7. des Merseburger Regierungs-Amtsblattes
von diesem Jahre bekannt gemacht) ist in das Hypothekenbuch übertragen und
es ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Betreff dieses Grundstückes nun
lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Gerichts- und Hypotheken-Ord-
nung zu beurtheilen. Nr. 466.
Hypotheken-
Sachen.

Lützen, den 27. April 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission zweiten Bezirks.

Ne. 467.
Bekanntma-
chung wegen
ausgelosster
Leipziger
Stadtschulds-
cheine.

Bei der heute öffentlich erfolgten Auslosung von Capitalscheinen der hiesigen Französischen Kriegsschulden-Auslösungsanleihe vom Jahre 1830 sind die in nachfolgender Liste sub I. verzeichneten Nummern gezogen worden, deren Nominalbeträge sammt den davon bis ultimo December 1852 laufenden Zinsen, vom 1. gedachten Monats an, gegen Rückgabe dieser Scheine nebst Talons und Coupons auf hiesigem Rathhause bei unserer Schöfstube an die Inhaber ausgezahlt werden sollen. Wir fordern daher die letztern hiezu mit dem Bedeuten auf, daß ihnen nach Ablauf einer achtwöchentlichen vom 1. December 1852 anhebenden Einlösungsfrist, die etwa auf spätere Termine, mithin indebite gezahlten und erhobenen Zinsen dieser Capitalien an letzteren bei deren künftiger Erhebung werden gekürzt werden.

Das Nämliche findet in Absicht auf dergleichen indebite erhobene Zinsen der Capitalbeträge der sub II. verzeichneten, in vorigen Auslosungsterminen herausgekommenen Nummern statt, an deren Präsentation zur Einlösung die sämmtigen Interessenten wiederholt hiermit erinnert werden.

Leipzig, den 18. Juni 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.

I.

Liste der ausgelosten Stadt-Scheine.

1000 Thaler Capital Litt. A.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
12	133	181	245	334	357	415	505	703	798
56	170	213	321	339	371	447	683	791	828
71									

500 Thaler Capital Litt. B.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
59	244	389	480	725	818	1040	1191	1259	1359
101	268	403	565	734	827	1062	1203	1270	1466
144	271	408	657	743	879	1107	1239	1273	1481
166	279	437	679	788	886	1123	1244	1284	1484
208	291	471	724	811	929	1127	1253	1335	1635
209	311								

200 Thaler Capital Litt. C.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
47	366	526	844	938	1101	1400	1537	1731	1908
118	404	557	867	957	1114	1405	1566	1838	1939
121	414	645	870	965	1121	1434	1575	1859	1958
158	433	667	872	1047	1143	1437	1605	1869	1973
216	479	712	876	1078	1191	1444	1651	1872	2002
314	511	778	886	1085	1265	1458	1684	1897	2090
325	514	822	937	1089	1347	1481	1725	1901	2099

Nummer 323

100 Thaler Capital Litt. D.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
83	251	469	620	819	1039	1277	1393	1605	1978
103	273	518	686	893	1069	1292	1404	1723	2055
113	297	519	732	916	1084	1305	1447	1725	2071
124	309	547	744	962	1106	1334	1502	1759	2086
136	310	549	757	985	1139	1343	1516	1799	2137
190	341	580	776	995	1203	1361	1589	1821	2149
191	346	609	816	997	1221	1373	1596	1823	2150
226	383								

Num 323

50 Thaler Capital Litt. E.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
56	180	201	369	469	532	576	623	772	841
110	181	213	416	497	575	589	671	828	965

25 Thaler Capital Litt. F.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
13	159	350	402	500	568	682	770	886	1101
39	303	381	412	510	602	718	836	973	1157
94	305	293	491	543	606	741	851	1000	1195
107	341								

II.

Liste der früher ausgelassen, jedoch noch nicht zur Einlösung präsentirten Leipziger Stadtschuldscheine.

Litt. A. No. 277, 440, 611 und 689.

• B. • 44, 392, 490, 713 und 1000.

• C. • 237, 384, 422, 450, 648, 797, 988, 1068, 1322, 1501, 1524 und 1576.

• D. • 84, 118, 279, 426, 818, 1503, 1646 und 1843.

• E. • 197, 312, 356, 694, 816 und 905.

• F. • 4, 15, 102, 853, 854, 887, 913, 931, 996 und 1037.

Dem Maschinenfabrikanten Adolph Moser zu Aachen sind unter dem 6. Juni 1852 vier Patente, und zwar: 1) auf eine Maschine zur Bearbeitung der Faßdauben in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammenfassung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken; 2) auf mehrere Vorrichtungen zum Fügen und Bauchen der Faßdauben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung; 3) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Rundschnitten der Faßbdden, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, und 4) auf mehrere Maschinen zum Zusammenbiegen der in einem Reifen aufgesetzten Dauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung, auf

Nr. 468.

Patents
Ertheilung.

8 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats gültig, ertheilt worden.

Nr. 469. Dem Ingenieur Wilhelm Mendelssohn zu Berlin ist unter dem 12. Juni 1852 ein Patent auf einen Apparat zur Reinigung der Steinkohlen, Erze &c., der in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Nr. 470. Das dem Maschinen-Fabrikbesitzer Arndt zu Berlin unterm 28. Juli 1851 ertheilte Patent auf eine doppelt wirkende Presse zur Extraction von Flüssigkeiten und zum Pressen plastischer Gegenstände ist erloschen.

Personal-Chronik.

Nr. 471. Der Oeconomie-Pächter Carl August Rothmaler zu Sangerhausen ist als Kreisrath in landwirthschaftlichen Angelegenheiten für den Kreis Sangerhausen angenommen und verpflichtet worden.

Nr. 472. Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Wbbes ist die Försterstelle zu Vogelgesang, in der Oberförkerei Falkenberg, vom 1. Juli d. J. ab definitiv übertragen worden.

Nr. 473. Dem frühern Domainen-Rentmeister, Hauptmann Klein ist die Kreissteuer-Einnehmerstelle in Delitzsch nunmehr definitiv übertragen worden.

Nr. 474. Für die erledigte evangelische Predigerstelle an St. Cyriaci zu Nordhausen, in der Dices gleiches Namens, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Andreas Gottfried Zimmermann daselbst berufen und Seitens der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Nr. 475. Die erledigte evangelische Diaconats-Adjunctur zu Weserlingen, in der gleichnamigen Dices, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector zu Burg Edward Hofmeister verliehen worden.

Nr. 476. Der Pfarrer Kirchner zu Wolmirsleben, in der Dices Egeln, ist am 10. April d. J. gestorben. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle ist Königlichem Patronats.

Nr. 477. Vom 1. Juli c. werden versetzt: der Post-Secretair Gesteitz vom Postamte in Halle zu dem Post-Expeditionsamte Nr. 6. daselbst, und der Post-Secretair Franke von dem letzteren Amte zu dem Stadt-Postamte in Halle.

Gedruckt bei Robitzschens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Bureau der Königl. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

28. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 10. Juli 1852.

Das 27. Stück der Ges.-Sammlung enthält unter:

Nr. 3584. Revidirter Postvereins-Vertrag vom 5. December 1851.

Das 28. Stück der Ges.-Sammlung:

Nr. 3585. Allerhöchster Erlass vom 2. Juni 1852, betreffend die Erhebung einer Abgabe für die Benutzung des Weserbafens bei Minden, nebst dem Allerhöchst vollzogenen Tarife.

Nr. 3586. Privilegium wegen Emission von 60,000 Thalern Prioritätsobligationen der Kottbus-Schwiebich-See Eisenbahngesellschaft. Vom 2. Juni 1852.

Nr. 478.

Die Hannoverschen Telegraphenlinien werden, nachdem das Königreich Hannover dem deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine beigetreten ist, am 1. d. M. mit den Telegraphenlinien der übrigen Vereinsstaaten in unmittelbare Verbindung gesetzt. Bis jetzt sind Hannoversche Telegraphenlinien von Hannover über Lehrte nach Harburg, und von Hannover nach Bremen angelegt, und Hannoversche Telegraphenstationen zu Hannover (neben der dort fortbestehenden Preussischen Station), zu Bremen und Harburg errichtet. Die Beförderungsgebühren auf den Hannoverschen Telegraphenlinien werden nach den im deutsch-österreichischen Vereinsgebiete in Anwendung kommenden Sätzen erhoben.

Berlin, Den 1. Juli 1852.

Königliches General-Postamt.

Nr. 479.
Beitritt des
Königreichs
Hannover zu
dem deutsch-
österreichischen
Telegraphen-
Vereine.

Nachstehende Bekanntmachung:

Nachdem zu denjenigen Staaten, deren Regierungen nach Inhalt des §. 1. der Ministerial-Verordnung vom 31. December 1850, den Vertrag vom 21. October 1850, betreffend die Legitimationsführung durch Paßkarten, abgeschlossen haben, beziehungsweise demselben beigetreten sind, nämlich:

Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Nassau, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braun-

Nr. 480.
Die Legitima-
tionsführung
der Reisenden
durch Paßkar-
ten betr.

schweig, Anhalt-Deßau, Rbthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, die freie Stadt Frankfurt a. M., Bremen, Hamburg und Lübeck,

auch noch

das Großherzogthum Baden und das Fürstenthum Lippe, in Folge der Beitritts-Erklärungen der resp. Regierungen hinzugekommen sind, wird solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß das Gebiet, in welchem nach den erlassenen Vorschriften Paßarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, nunmehr auch die letztgedachten Staaten umfaßt.

Berlin, den 3. Juni 1852.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 17. Juni 1852.

Rönlgl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 481.

Belohnung
für Entdeckung
eines Baum-
frevlers.

In der Nacht vom 5. zum 6. d. M. sind 9 junge im besten Wachsthum stehende Birken und Ebereschendäume der fiskalischen Paumpflanzung an der Chaussee zwischen Merseburg und Schkopau von ruchloser Hand durch Abbrechen der Kronen beschädigt worden. Der Thäter ist bis jetzt nicht ermittelt. Wir sehen und deshalb veranlaßt, dem, welcher den Thäter anzeigt, oder Thatsachen nachweist, die zur Entdeckung desselben und zu seiner gerichtlichen Bestrafung führen, eine Belohnung von

10 Thalern

zuzusichern.

Merseburg, den 29. Juni 1852.

Rönlgl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 482.

Bekanntma-
chung wegen
ausgelookter
Leipziger
Etschauld-
scheine.

Bei der heute öffentlich erfolgten Ausloosung von Capitalsscheinen der hiesigen Französischen Kriegeschulden-Auslaugenanleihe vom Jahre 1830 sind die in nachfolgender Liste sub I. verzeichneten Nummern gezogen worden, deren Nominalbeträge sammt den davon bis ultimo December 1852 laufenden Zinsen, vom 1. gedachten Monats an, gegen Rückgabe dieser Scheine nebst Talons und Coupons auf hiesigem Rathhause bei unserer Schosstube an die Inhaber ausgezahlt werden sollen. Wir fordern daher die letztern hiezu mit dem Bedeuten auf, daß ihnen nach Ablauf einer achtwöchentlichen vom 1. December 1852 anhebenden Einlösungsefrist, die etwa auf spätere Termine, mithin indebite gezahlten und erhobenen Zinsen dieser Capitalien an letzteren bei deren künftiger Erhebung werden gekürzt werden.

Das Kömliche findet in Absicht auf dergleichen indebite erhobene Zinsen der Capitalbeträge der sub II. verzeichneten, in vorigen Ausloosungsterminen

herausgekommenen Nummern statt, an deren Präsentation zur Einlösung die
 kühnigen Interessenten wiederholt hiermit erinnert werden.

Leipzig, den 18. Juni 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.

I.

Liste der ausgelosten Stadt-Scheine.

1000 Thaler Capital Litt. A.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
12	133	181	245	334	357	415	505	703	798
56	170	213	321	339	371	447	683	791	828
71									

500 Thaler Capital Litt. B.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
59	244	389	480	725	818	1040	1191	1259	1359
101	268	403	565	734	827	1062	1203	1270	1466
144	271	408	657	743	879	1107	1239	1273	1481
166	279	437	679	788	886	1123	1244	1284	1484
208	291	471	724	811	929	1127	1253	1335	1635
209	311								

200 Thaler Capital Litt. C.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
47	366	526	844	938	1101	1400	1537	1731	1908
118	404	557	867	957	1114	1405	1566	1838	1939
121	414	645	870	965	1121	1434	1575	1859	1958
158	433	667	872	1047	1143	1437	1605	1869	1973
216	479	712	876	1078	1191	1444	1651	1872	2002
314	511	778	886	1085	1265	1458	1684	1897	2090
325	514	822	937	1089	1347	1481	1725	1901	2099

100 Thaler Capital Litt. D.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
83	251	469	620	819	1039	1277	1393	1605	1978
103	273	518	686	893	1069	1292	1404	1723	2055
113	297	519	732	916	1084	1305	1447	1725	2071
124	309	547	744	962	1106	1334	1502	1759	2086
136	310	549	757	985	1139	1343	1516	1799	2137
190	341	580	776	995	1203	1361	1589	1821	2149
191	346	609	816	997	1221	1373	1596	1823	2150
226	383								

50 Thaler Capital Litt. E.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
56	180	201	369	469	532	576	623	772	841
110	181	213	416	497	575	589	671	828	965

25 Thaler Capital Litt. F.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
13	159	350	402	500	568	682	770	886	1101
39	303	381	412	510	602	718	836	973	1157
94	305	393	491	543	606	741	851	1000	1195
107	341								

II.

Liste der früher ausgelassenen, jedoch noch nicht zur Einlösung präsentirten Leipziger Stadtschuldscheine.

Litt. A. No 277, 440, 611 und 689.

• B. • 44, 392, 490, 713 und 1000.

• C. • 227, 384, 422, 450, 648, 797, 988, 1068, 1322, 1501, 1524 und 1576.

• D. • 84, 118, 279, 426, 818, 1503, 1646 und 1843.

• E. • 197, 312, 356, 694, 816 und 905.

• F. • 4, 15, 102, 853, 854, 887, 913, 931, 996 und 1037.

Personal-Chronik.

Nr. 483. Der Magistrats-Assessor Zeißchel in Zeitz ist zum interimistischen Polizei-Anwalt für den Stadt- und unmittelbaren Landbezirk des dortigen Königl. Kreisgerichts ernannt worden.

Nr. 484. Dem Postmeister und Lieutenant a. D. Wendrich in Bitterfeld ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Stadt- und Landbezirk der beiden Königl. Gerichts-Commissionen in Bitterfeld interimistisch übertragen.

Nr. 485. Die Schul- und Küsterstelle zu Groß-Leinungen, Ephorie Sangerhausen, Königl. Patronats, ist durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 486. Die Schul- und Organistenstelle zu Schweinitz, Ephorie Jessen, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt, auch deren Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

Nr. 487. Der Pastor Haake zu Bübne und Rimbed tritt auf seinen Antrag mit dem 1. November d. J. in den Ruhestand. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats.

Nr. 488. Der Pfarrer Ferber zu Lisdorf, in der Dices Edartsberga, tritt am 1. October c. in den Ruhestand. Die Pfarre zu Lisdorf gehört zum Patronate der Landesschule zu Pforta.

Gedruckt bei Köstlichens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt
im Amtsblatt-Bureau der Königl. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

29. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 17. Juli 1852.

Der Hüfner Andreas Kase zu Elster bei Wittenberg hat bei uns auf Um- Nr. 489.
schreibung des Staatsschuldscheins

Lit. F. Nr. 72,407. über 100 Thlr.

angetragen, weil derselbe durch Mäusefraß beschädigt und nicht mehr umlaufs-
fähig ist. In Gemäßheit des §. 3. des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (S. S.
S. 177.) wird demnach Jeder, der an diesem Staatsschuldscheine ein Anrecht zu
haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monate und spätestens
am 1. October d. J.

schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls der gedachte Staatsschuldschein kassirt und
dem Hüfner Kase ein neues Document ausgereicht werden wird.

Das Angebot
eines Staats-
schuldscheins
betr.

Berlin, den 3. März 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Um den Gewerbetreibenden unseres Departements Gelegenheit zu geben, sich Nr. 490.
eine für ihren Beruf möglichst gründliche Ausbildung zu verschaffen, wird, nach
dem die Gewerbeschule in Raumburg aufgelöst worden, in Halle eine neue Ge-
werbeschule gegründet, und der Lehrkursus in derselben zu Anfange des Monats
October d. J. eröffnet werden.

Gründung-
einer Gewerbe-
schule in der
Stadt Halle.

Zu Mitgliedern des dieser Schule zunächst vorgesetzten Curatorii sind:

- 1) der Premier-Lieutenant a. D. v. Baehr,
- 2) der Schuldirector Charlach,
- 3) der Apotheker und Stadtrath Colberg,
- 4) der Mauermeister und Stadtverordnete Merkel,

und zwar unter dem Vorfige des zuerst aufgeführten Mitgliedes ernannt worden.

Weitere Mittheilungen über die Bedingungen zur Aufnahme in die Gewerbe-
schule, über die Einrichtung derselben und über die daselbst zu lehrenden Unterrichts-
Gegenstände sind von dem Curatorio zu erwarten.

Merseburg, den 7. Juli 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 491. Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 3. dieses Monats bestimme Ich, Die Chaussees: das Offiziere, welche in dienstmäßigem Anzuge die innerhalb einer Meile ihres Garnisonortes belegenen Chausseegeld-Empfangsstellen zu Pferde passiren, bei diesen von dem Chausseegelde stets freigelassen werden sollen, ohne daß sie verpflichtet bleiben, dem Erheber mitzutheilen, daß sie sich im Dienste befinden. Sie haben für die Bekanntmachung dieser Bestimmung zu sorgen, welche jedoch bei den verpachteten Hebestellen der vorgedachten Art erst nach Ablauf der bezüglichen Pacht-Contracte in Kraft treten soll.

Berlin, den 21. März 1844.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister, General der Infanterie von Boyen
und den Finanzminister von Bodelschwingh.

Der hiermit publicirte Allerhöchste Erlaß vom 21. März 1844, wonach Offiziere, welche im dienstmäßigen Anzuge die innerhalb einer Meile von ihrem Garnisonorte belegenen Chausseegeld-Empfangsstellen passiren, bei diesen von dem Chausseegelde stets freigelassen werden sollen, ohne dem Erheber zu der Mittheilung, daß sie im Dienste sich befinden, verpflichtet zu sein, findet nach einer uns gewordenen höhern Eröffnung auch auf Actien-, Kreis- und sonstige Privat-Chaussees Anwendung, da in dem Allerhöchsten Erlaß zwischen Privat- und Staats-Chaussees kein Unterschied gemacht und derselbe als eine Declaration der Bestimmung sub Nr. 2. des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 für alle Chaussees maassgebend ist, für welche das Recht zur Chausseegeld-Erhebung nach dem für die Staats-Chaussees bestehenden Tarife verliehen worden.

Zur Erledigung etwaiger Zweifel wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und insbesondere ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß Offiziere, sobald sie sich im Uniformrock oder Mantel befinden und bewaffnet sind, von den Chausseegeld-Erhebem als dienstmäßig gekleidet anzusehen sind.

Merseburg, den 8. Juli 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 492. Mit Rücksicht auf Passus 8. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar, die Reform des Militair-Medicinalwesens betreffend, finden wir uns im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten veranlaßt, über das künftige Verfahren in Betreff der einjährigen freiwilligen Aerzte hierdurch Folgendes zu bestimmen:

- 1) Junge Mediciner, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst als Aerzte genügen wollen, haben in Bezug auf die zunächst zu erlangende Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst überhaupt künftig nur den desfallsigen allgemeinen Bestimmungen zu entsprechen; eine Prüfung derselben in der Medicin und Chirurgie, wie sie der §. 5. der Instruction vom 16. Juli 1822 vorschreibt, findet dagegen nicht mehr statt.
- 2) Den zum einjährigen Dienst berechtigten Aerzten, welche Behufs Absolvi-

nung der Promotionen und Staatsprüfungen einen Eintritts-Ausstand über das 23. Lebensjahr hinaus nachsuchen, kann derselbe von den oberen Provinzialbehörden äußersten Falls bis zum vollendeten 27. Lebensjahre ertheilt werden. Ein weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei den Ministerien des Innern und des Krieges nachzusehen.

- 3) Diejenigen Mediciner, welche in Folge eines zu dem ad 2. genannten Zweck erhaltenen Ausstandes ihren Dienst Eintritt über das 23. Lebensjahr hinaus verschieben, verpflichten sich dadurch ausdrücklich nach absolvirten Promotionen u. als einjährige freiwillige Aerzte zu dienen. Ziehen sie es nicht desto weniger demnachst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Aufgabe des Rechts zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotionen und Staatsprüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Eintritts-Ausstandes nicht absolviren und somit die an den Eintritt als einjährige freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.
- 4) Die Bestimmungen des §. 16. der Instruction vom 16. Juli 1822 bleiben nach wie vor in Kraft.
- 5) Auf diejenigen jungen Mediciner, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst als freiwillige Chirurgen bereits vor Erlass der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar v. erlangt haben, findet die Bestimmung des Passus 8. derselben in Betreff der Aufnahme als einjährige freiwillige Aerzte keine Anwendung.

Das Königl. General-Commando und das Königl. Ober-Präsidium ersuchen wir ergebenst, hiernach das Weitere baldgefälligst zu verfügen.

Berlin, den 16. Juni 1852.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Der Kriegs-Minister.
(gez.) v. Bonin.

An das Königl. General-Commando des 4. Armee-Corps und das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen in Magdeburg.

Vorstehendes Rescript der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 9. Juli 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Das von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht zu Droyßig, im Kreise Weissenfels, Regierungsbezirks Merseburg, gegründete Lehrerinnen-Seminar wird am 1. October d. J. als öffentliches Seminar für die Ausbildung von evangelischen Elementarlehrerinnen für sämtliche Provinzen der Monarchie seine Wirksamkeit beginnen. Das Seminar erhält einen Director und ersten Lehrer, einen zweiten Seminarlehrer und Ordinarius der Übungsschule, eine Hauptlehrerin und eine Hülfslehrerin. Mit demselben wird eine

Nr. 493.
Den Eintritt
in das
Lehrerinnen-
Seminar zu
Droyßig betr.

Mädchen-Ubungsschule verbunden werden. Das Seminar steht bis auf Weiteres unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung meines Ministeriums.

Der Cursus des Seminars ist ein zweijähriger, jeder Cursus zählt vorläufig 20 Zöglinge. Dieselben wohnen und leben in dem für diesen Zweck eingerichteten und vollständig möblirten Anstaltsgebäude. Wohnung nebst Bett und Bettwäsche, Heizung, Beleuchtung und die erforderliche Bedienung, sowie ärztliche Pflege und Medicin wird unentgeltlich geliefert. Für den Unterricht wird ein jährliches Lehrgeld von 12 Thlr. und für die vollständige Beköstigung, nach Abzug der Ferienzeit, ein Speisegeld von 35 Thlr. entrichtet. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in diesen Beiträgen, unter Umständen zur vollständigen Befreiung von denselben, sind angemessene Fonds vorhanden.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an gewöhnlichen Elementar- und Bürgerschulen vorzubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt die Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht erstreckt sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit angeschlossen. Das Leben in der Anstalt wird auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft ruhen.

Je mehr in neuerer Zeit das aus der Erfahrung hervorgegangene Bedürfnis nun zweckmäßig vorgebildeten christlichen Lehrerinnen sich geltend gemacht hat, und je mehr vorauszusehen ist, daß solche sehr bald einen auch ihre äußere Existenz sichernden Wirkungskreis finden werden, um so mehr darf erwartet werden, daß christliche Jungfrauen, welche inneren Beruf für das Lehr- und Erziehungsgeschäft haben, die durch das Seminar in Drohsig gebotene günstige Gelegenheit benutzen werden, um sich in geordneter Weise für eine segensreiche Lebensaufgabe vorzubereiten.

Bei Eröffnung des Seminars werden 20 Zöglinge aufgenommen. Die Zulassung zur Aufnahme erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen durch mich. Die Zulassung ist bis längstens zum 10. August d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

- 1) Geburts- und Tauffchein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.
- 2) Ein ärztliches Zeugniß über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie andern die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch die wirklichen Blattern gehabt, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.
- 3) Ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über ihre sittliche Führung; eben ein solches von dem Ortsgeistlichen und ihrem Reichvater über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
- 4) Ein Zeugniß des betreffenden Kreis-Schulen-Inspectors über eine mit der

Bewerberin abgehaltene Prüfung. Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder. — Gutes und richtiges Lesen, Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verdösse gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken; Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und in Brüchen; Kenntniß der vaterländischen und Naturgeschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Oberklasse einer guten Elementarschule erworben werden kann. Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

- 5) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwicklung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift.
- 6) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Lehr- und Kostgeld mit zusammen 47 Thlr. jährlich auf 2 Jahre zu entrichten sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armutßzeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Die Bewerbungen werden von den Königl.ich Regierungen mir bis zum 1. September eingereicht werden und wird den Aufzunehmenden die Benachrichtigung so zeitig zugehen, daß sie bis zum 1. October d. J. in Droyßig eintreffen können.

Die Bestimmungen über die bei den späteren Aufnahmen festzusetzenden Bedingungen bleiben vorbehalten.

Berlin, den 24. Juni 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

(gez.) von Haumer.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Merseburg, den 8. Juli 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen-
und Schulwesen.

Die von der Regieruugs-Hauptkassc hieselbst ausgestellten Quittungen über Nr. 494. die im IV. Quartal v. J. für den Verkauf von Domainen und Forstgrundstücken, den Umtausch sowie für Ablosung von Domainen-Prästitionen u. s. w. eingegangenen Kapitalien und Zinsen, sind nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königl. Haupt-
den Umtausch der Quittungen über die im

IV. Quartale Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Interessenten übersendet worden. Die Regtern werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Rückgabe der bereits empfangenen Interimsquittungen bei den gedachten Kassen in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 7. Juli 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domänen und Forsten.

Nr. 495. Den in der dießseitigen Bekanntmachung vom 10. Februar pr. veröffentlichten Haltestellen zur Aufnahme von Personen sind noch die folgenden hinzuzusetzen: Dorf Radis, $\frac{1}{2}$ Meilen von Wittenberg und $\frac{1}{2}$ Meile von Gräfenhainichen, Dorf Weinberge, $\frac{1}{2}$ Meile von Burrdorf und $\frac{1}{2}$ Meile von Mühlberg, Forsthaus Möglenz, $\frac{1}{2}$ Meile von Burrdorf und 1 Meile von Liebenwerda.

Die Entfernung des Dorfes Möglenz, welches als Haltepunkt für den Burrdorf-Liebenwerdaer Cours bereits bestimmt ist, wird zu $\frac{1}{2}$ Meile von Burrdorf und zu $\frac{1}{2}$ Meile von Liebenwerda angenommen.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Merseburg, den 5. Juli 1852.

Der Ober-Postdirector Strahl.

Nr. 496.
Hypotheken-
Sachen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Hypothekenbücher über nachstehende, von uns bereits bekannt gemachte Grundstücke, als:

1) das Wohnhaus des Zimmermeisters Carl Gottlieb Wilhelm Hehne, Nr. 384. Wittenberg; 2) das Wohnhaus des Steinhauersmeisters Johann Gottlieb Schnürpel, Nr. 385. Wittenberg; 3) das Wohnhaus des Hüfners Wilhelm Appelt, Nr. 89. Pratau; 4) die walgenden Grundstücke in Seegrehnaer Flur der 14 Rossäthen zu Silbig, Johann Gottlieb Pannier und Consorten, Nr. 17. des Flurhypothekenbuchs von Seegrehna,

vollendet sind und mithin der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Beziehung auf diese Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.

Wittenberg, den 2. Juni 1852.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 497.
Patent-
Ertheilung.

Dem Bergwerks-Referendarius Julius v. Sparre zu St. Wendel ist unter dem 23. Juni 1852 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammenfügung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Trennung der Gemengtheile verschiedenen specifischen Gewichts, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Nr. 498.
Patent-
Ertheilung.

Dem Maschinen-Fabrikanten Dreweiz zu Lhorn ist unter dem 28. Juni 1852 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselmaschine, soweit diese als neu und eigenthümlich anerkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Das dem Apotheker Oskar Paul Meister zu Chemnitz auf die Darstel- Nr. 499.
lung eines Kaffee-Surrogats unterm 14. Mai v. J. ertheilte Patent ist erloschen. Patents-
Erbschaft.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Friedrich Theodor Häner in Halle ist unter dem 8. Juni c. Nr. 500.
als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt an Stelle des bisherigen
Agenten, Kaufmann E. Hofmeister daselbst bestätigt worden.

Der Kaufmann Hermann Ferdinand Frenkel in Halle ist unter dem Nr. 501.
19. Juni c. als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestä-
tigt worden.

Die Schul- und Küsterstelle zu Wittgendorf, Ephorie Zeitz, Privat- Nr. 502.
Patronats, ist durch den erfolgten Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Dem Luchscheerermeister Bruno in Schmiedeberg ist die Forst-Unter- Nr. 503.
receptur für die Unterforste Wörlitz und Görschitz in der Oberförsterei Söb-
chau interimistisch übertragen worden.

Dem Cantor Fessel zu Elbben ist die Forst-Unterreceptur für den Un- Nr. 504.
terforst Elbben, der Oberförsterei Annaburg, interimistisch übertragen worden.

Der Pfarrer Hentscher zu Staats, in der Ephorie Gardelegen, tritt Nr. 505.
zu Michaelis v. J. in den Ruhestand. Ueber die Wiederbesetzung dieser Pfarr-
stelle ist bereits verfügt.

Durch das am 18. Juni c. erfolgte Ableben des Pfarrers Hüllmann ist Nr. 506.
das unter dem Patronate der Gebrüder Hildebrandt zu Domsen stehende Pfarr-
amt zu Grunau in der Dices Weissenfels erledigt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat, Rector Lücke zu Jessen ist zum Nr. 507.
Pfarradjuncten bei der St. Petri-Gemeinde zu Nordhausen cum spe succe-
dendi berufen und Seitens der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarradjunctur zu Nielebock mit Ehar- Nr. 508.
teuke, in der Dices Altenplathow, ist der bisherige Predigtamts-Candidat
Friedrich August Schulze berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kühnhausen und Tiefthal, in Nr. 509.
der Dices Erfurt, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Rector Johann
Wilhelm Ramm zu Lützen verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rohrbeck, in der Dices Oster- Nr. 510.
burg, ist dem Pfarrer zu Uchtenhagen, Adolph Theodor Priege, definitiv
zur Mitverwaltung übertragen worden.

Nr. 511.
Die Justiz-
Personal-Ver-
änderungen im
Departement
des Appella-
tionsgerichts
zu Raumburg
betr.

Die Kreisrichter Beinert zu Eisleben, Bank zu Quedfurt, Ilberg zu Eblleda, Kessen zu Hettstedt, Krämer zu Elsterwerda, v. Kropff zu Raumburg, Löße zu Gerbstedt, Plesner zu Liebenwerda, Uhte zu Wippa und Würzner zu Langensalza sind den 17. Mai c. zu Kreisgerichtsräthe Allerhöchst ernannt.

Der Kreisrichter Rudloff zu Halle ist vom 1. Juli c. an an das Kreisgericht zu Raumburg und an dessen Stelle der Kreisrichter Winkler zu Liebenwerda nach Halle versetzt.

Der Kreisrichter Reichmann zu Remberg ist vom 5. Juli c. an in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Seehausen in der a./M. und der Kreisrichter Knauth von dort an des Reichmann Stelle zum Kreisgericht in Wittenberg mit der Function als Gerichts-Commissarius zu Remberg versetzt, einstweilen aber als Hülfsrichter an das Kreisgericht in Merseburg deputirt.

Der Referendarius Wilhelm Oskar Wilde ist den 28. Mai c. zum Gerichts-Assessor mit der Anciennetät vom 17. October 1851 ernannt.

Der Referendarius Emil Ferdinand Dütsche zu Pleschen ist den 8. Juni c. in hiesiges Departement versetzt; der Referendarius Ferdinand Hoffmann zu Subl den 16. Juni c. aus dem Justizdienste entlassen.

Die Auscultatoren Eduard Ferdinand Georg Herold zu Erfurt, Gustav Ferdinand Helke hier und Ludwig Ferdinand Ziegler zu Berlin sind den 3. und 10. Juni c. zu Referendarien befördert und letzterer in hiesiges Departement versetzt.

Die Rechts-Candidaten Franz Gustav Hoffmann zu Halle und Johann Moritz Bölsfel sind den 5. und 8. Juni c. zu Auscultatoren im hiesigen Departement angenommen.

Der Rechtsanwalt und Notar Peters zu Düben ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Liebenwerda versetzt.

Der bisherige Registrator Christian Friedrich Schurig beim Appellationsgericht ist am 1. Juni c. zum Secretair ernannt.

Der Kreisgerichts-Secretair Johann Gottlob Schmorl zu Erfurt ist vom 1. Juli c. an mit Pension in den Ruhestand versetzt und ihm zugleich der Character als Kanzleirath Allerhöchst beigelegt.

Der Bote und Executor Thiele beim Kreisgericht zu Sangerhausen hat sich entleibt.

Nr. 512.

Dem Postexpedienten Karisch in Herzberg ist die Verwaltung der Postexpedition daselbst vom 1. April c. ab definitiv übertragen worden.

Hierzu eine außerordentliche Beilage, 5 Bogen stark, die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät für die Provinz Sachsen betr., welche jedoch bloß an die städtischen Amtsblatts-Interessenten zu verabreichen ist.

Gedruckt bei Robitzschens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt.
im Amtsblatts-Büreau der Königl. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

30. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 24. Juli 1852.

Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 513.

- Nr. 3587.** Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Marklissa nach Nieder-Linda.
- Nr. 3588.** Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Potsdam zum Betrage von 300,000 Rthlr. Vom 22. Mai 1852.
- Nr. 3589.** Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1852, betreffend die Bestrafung derjenigen Militairpersonen, welche die vorschriftsmäßige An- und Abmeldung bei Aufenthalts-Veränderungen unterlassen haben.
- Nr. 3590.** Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Königsbütte nach dem Bahnhofe zu Schwientochlowitz.
- Nr. 3591.** Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838. Vom 21. Juni 1852.
- Nr. 3592.** Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Koblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen über Monreal bis zur Trier-Koblenzer Staatsstraße bei Kaiserösch.
- Nr. 3593.** Bekanntmachung über die unterm 2. Juni 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Actiengesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königsbütte nach Schwientochlowitz. Vom 24. Juni 1852.

In Folge und nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März d. J. (S. 89.) ist am 24. und 25. v. M. der Vertrag wegen Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Seitens des Staats abgeschlossen, und nunmehr die Verbindlichkeit zur Verzinsung und Tilgung der im Privatbesitz befindlichen

Nr. 514.

Die Auer-
ung neuer
Zinscoupons

zu den Stamm-
Actien der
Niederschle-
fisch-Märki-
schen Eisen-
bahn betr.

Actien des ursprünglichen Stamm-Actienkapitals, sowie der auf der Eisenbahn haftenden Prioritäts-Actien und Prioritäts-Obligationen auf uns übergegangen. Bis auf anderweite Bestimmung wird jedoch die Realisirung der Zinscoupons der Stamm- und Prioritäts-Actien, sowie die Auszahlung der ausgelooften, zum Tilgungsfonds einzuziehenden Actien, bei der Kasse der Eisenbahn-Verwaltung hier und in Breslau, wie bisher, in unserem Auftrage erfolgen.

Nachdem wegen Zahlung der am 1. d. M. für das erste Semester d. J. fällig gewesen 3½ prozentigen Zinsen der Stamm-Actien durch die Königl. Verwaltung der Niederschleßisch-Märkischen Eisenbahn bereits unter dem 27. v. M. das Nöthige bekannt gemacht ist, werden nunmehr vom 19. d. M. ab die den Zeitraum vom 1. d. M. bis zum 31. December 1855 umfassenden Zinscoupons über die auf 4 Prozent erhöhte Zinsrente der Stamm-Actien der Niederschleßisch-Märkischen Eisenbahn bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Laubenstr. Nr. 30. parterre rechts, in den Wochentagen, mit Ausnahme der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, ausgereicht werden. Dabei wird zugleich die Abstempelung der erhöhten Zinsrente auf den Actien und die nach der gedachten Bekanntmachung vorbehaltene Auszahlung des ½ Prozents Zinsen für das halbe Jahr vom 1. Januar bis 30. Juni d. J. gegen Ablieferung des Dividendenscheines Nr. 5. mit 7 Sgr. 6 Pf. für Stamm-Actie erfolgen.

Es sind daher die gedachten Actien mit einem nach den Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse (wozu Formulare bei der Controlle der Staatspapiere unentgeltlich zu haben sind) nebst den mitabzuliefernden drei und einhalbprozentigen Coupons Nr. 10. bis 20. über die Zinsen vom 1. d. M. ab und nebst den Dividendenscheinen Nr. 5. bis 10. bei dem gedachten Bureau einzureichen.

Auswärtige müssen ihre Actien entweder durch hiesige Einwohner präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Herrschaftliche Zinscoupons-Ausreichungssache“
an die nächste Regierungshauptkasse einsenden, und werden sie mit den Coupons und dem für den Dividendenschein Nr. 5. zu zahlenden Zinsbetrage portofrei zurückgehalten.

Dagegen kann sich weder die Controlle der Staatspapiere, noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden mit irgend Jemanden in Schriftwechsel wegen Ausreichung dieser Coupons einlassen, und es werden alle derartigen Anträge zurückgewiesen werden.

Berlin, den 7. Juli 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende, bereits in mehreren öffentlichen Blättern abgedruckte Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird auch auf gegenwärtigem Wege mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) die Inhaber von Stamm-Actien der Niederschleßisch-Märkischen Eisenbahn, welche die Ausreichung der neuen Zinscoupons durch Vermittelung der

hiesigen Regierungs-Hauptkasse wünschen, haben diese Actien nach der Reihenfolge der Nummern, mit den niedrigsten anfangend, in einem der Regierungs-Hauptkasse doppelt einzureichenden Verzeichnisse zu specificiren. Gedruckte Formulare werden hierzu nicht ausgereicht.

- 2) Die mit den Actien einzureichenden Zinscoupons Nr. 10. bis 20. incl. und Dividendenscheine Nr. 5. bis 10. sind an der Rückseite der Actien mit einer Nadel zu befestigen.
- 3) Unterschrift, Name, Stand und Wohnort müssen eigenhändig und deutlich geschrieben werden; auch ist von denjenigen Einsendern, welche auf dem Lande wohnen, der nächste Poststationsort anzugeben.
- 4) Die baar zu zahlenden Zinsen werden mit 7 Sgr. 6 Pf. pro Actie berechnet.
- 5) Die von dem Einreicher unter der Empfangsbcheinigung der Regierungs-Hauptkasse auszustellende Quittung über den Rückempfang muß, wie ad 3. vorgeschrieben, vollständig ausgefüllt und nebst dem derselben beizufügenden Duplicat-Verzeichnisse rechtzeitig der Regierungs-Hauptkasse zugesandt werden.

Merseburg, den 17. Juli 1852.

Königlich Preussische Regierung.

Höherer Bestimmung zufolge sollen Mecklenburg-Schwerinsche Unterthanen zum Aufenthalt in den Preussischen Staaten künftig nur dann zugelassen werden, wenn sie einen Heimathschein besitzen, in welchem die Verpflichtung übernommen wird, den Inhaber unbedingt und zu jeder Zeit wieder aufzunehmen.

Diese Vorschrift ist auf Reisende im eigentlichen Sinne nicht zu beziehen, findet aber auf alle diejenigen Personen, mit Einschluß der Handwerker, gesellen, Anwendung, welche einen, wenn auch nur vorübergehenden Aufenthalt im Lande nehmen wollen.

Es werden daher alle Mecklenburg-Schwerinsche Unterthanen, welche im diesseitigen Bezirke sich aufhalten, hiermit aufgefordert, einen solchen Heimathschein binnen 3 Monaten sich zu beschaffen und an die Ortsbehörde ihres Wohnortes abzugeben, indem ihnen sonst nach fruchtlosem Ablauf jener Frist die Erlaubniß zur Fortsetzung ihres Aufenthalts im Bezirke entzogen werden wird.

Merseburg, den 5. Juli 1852.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern.

In dem am 13. Mai d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. April bis 1. October cr.) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken angestandenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

- 1) Littra A. über 1000 Thlr.: Nr. 22. 23. 51. 52. 269. 403. 426.;
- 2) Littra B. über 500 Thlr.: Nr. 32.;
- 3) Littra C. über 100 Thlr.: Nr. 269. 286. 350. 393. 394. 506.;
- 4) Littra D. über 25 Thlr.: Nr. 84. 95. 104. 216. 226. 292.;

Nr. 515.
Den Aufenthalt Mecklenburg-Schwerinscher Unterthanen in den Preussischen Staaten betr.

Nr. 516.
Die für das Halbjahr vom 1. April bis 1. October c. anzulosesten Sächsischen Rentenbriefe.

5) Littra E. über 10 Tblr.: Nr. 2, 25, 113, 133, 147, 151, 182, 231, 328, 414, 460, 490.,

ausgelooft worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1. October 1852 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare. Mit dem 30. September 1852 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gebührenden 12 Stück Zinscoupons Serie 1. Nr. 5. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capital zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe werden hierdurch aufgefordert, vom 1. October 1852 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 15. Mai 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 517. Dem Schullehrer Seiler zu Fröbel im Glogauer Kreise ist unter dem **Patent-Ertheilung.** 3. Juli 1852 ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Instrument zur Bestimmung der Zeit aus der Sonnenhöhe, welches in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Nr. 518. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 10. April 1851 ertheilte Einführungs-patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von Zündgeschossen ist erloschen. **Patent-Ertheilung.**

Personal-Chronik.

Nr. 519. Der Bürgermeister Dörffling zu Preßsch ist für den Bezirk der Stadt Preßsch zum Schiedsmann gewählt und als solcher verpflichtet.

Nr. 520. Die Verwaltung der Postexpedition in Wippra ist dem zum Postexpediteur ernannten Apotheker Carl Ludwig Zschiesche übertragen worden.

Nr. 521. Die Verwaltung der auf dem Bahnhofe zu Falkenberg am 1. Juli e. eingerichteten Postexpedition ist dem dortigen Bahnhof-Inspector Otto Siebenbürger übertragen worden.

Nr. 522. Der im Bezirke der Ober-Postdirection zu Merseburg bisher commissarisch fungirende Postinspector Fritsch ist als solcher definitiv bestätigt worden.

Gedruckt bei Robigschens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Bureau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

31. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 31. Juli 1852.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 5. Juli 1852.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

Nr. 523.

Die Mitgliedschaft bei der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät.

Zufolge der von uns unter dem 20. Mai 1840 veröffentlichten verfassungsmäßigen Bestimmungen sollen sowohl die vaterländischen, als auch die fremdherrlichen Orden und Ehrenzeichen, welche Preussischen Unterthanen verliehen gewesen sind, nach dem Tode ihrer Inhaber von deren Hinterbliebenen unmittelbar oder durch die Dienst- und Ortsbehörden mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen an uns eingesandt werden.

Da diese Verordnung in neuerer Zeit oftmals unbeachtet geblieben ist, so wird dieselbe zur allgemeinen Befolgung hierdurch von Neuem bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die Verleihungs-Dokumente den Angehörigen der Verstorbenen als ein Andenken belassen werden, und die bronzenen Kriegsvotivmünzen für die Feldzüge von 1813 bis 1815 wie bisher an die Kirchen zur Aufbewahrung abzugeben sind.

Berlin, den 3. Juli 1852.

Königliche General-Ordens-Commission.

Nr. 524.

Die Zurückgabe der Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode ihrer Inhaber betr.

Der Anspänner Friedrich Wilhelm Gärtner zu Gottenz hat einen Ackerplan geringer Qualität von circa 9 Morgen Flächengehalt größtentheils mit Rothholz und Birken bepflanzt, auf dem kleineren Theil desselben aber eine Obstbaumplantage angelegt und es ist ihm hierfür durch das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten eine Prämie von 10 Thlr. bewilligt wor-

Nr. 525.

Erloßung wegen Baumpflanzung.

den. In Folge der auf die Unterhaltung dieser Anlage verwendeten Sorgfalt erfreut sich dieselbe eines guten Gedeihens.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Wunsche, daß der 10. Gärtner in seinen rühmlichen Bestrebungen für Baumanpflanzungen viele Nachahmer finden möge.

Merseburg, den 13. Juli 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 526.

Die Aushebung des diesjährigen Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer wird

in unserm Departement in folgender Art stattfinden:

im Eckartsbergaer Kreise Montag den 16. August c. in Colleda,
im Naumburger Kreise Mittwoch den 18. August c. in Naumburg,
im Zeißer Kreise Donnerstag den 19. August c. in Zeiß,
im Weißenfelder Kreise Sonnabend den 21. August c. in Weißenfeld,
im Torgauer Kreise Montag den 23. August c. }

Dienstag den 24. August c. } in Torgau,

im Liebenwerdaer Kreise Mittwoch den 25. August c. in Liebenwerda,
im Schweiniger Kreise Donnerstag den 26. August c. in Herzberg,
im Wittenberger Kreise Sonnabend den 28. August c. in Wittenberg,
im Delitzscher Kreise Montag den 30. August c. }

Dienstag den 31. August c. } in Delitzsch,

im Merseburger Kreise Mittwoch den 1. September c. }

Donnerstag den 2. September c. } in Merseburg,

im Bitterfelder Kreise Montag den 6. September c. in Bitterfeld,

im Saalkreise Mittwoch den 8. September c. in Halle,

im Halleschen Stadtkreise Donnerstag den 9. September c. in Halle,

im Saalfelder Seekreise Sonnabend den 11. September c. in Eisleben,

im Mansfelder Gebirgskreise Montag den 13. September c. in Mansfeld,

im Sangerhäuser Kreise Donnerstag den 16. September c. }

Freitag den 17. September c. } in Sangerhausen,

im Querfurter Kreise Sonnabend den 18. September c. in Querfurt.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die bei der Ersahaushebung dieses Jahres concurrenrenden Militairpflichtigen, welche der an sie ergehenden Erstellungs-Ordnung ungeachtet, in dem anberaumten Termine nicht erscheinen, ihrer etwaigen Ansprüche auf Zurückstellung verlustig gehen, sowie daß die hierauf gerichteten Gesuche nur dann vor der Ersatz-Behörde Berücksichtigung finden, wenn sie vorher bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission, oder sofern die einen Reclamationsgrund abgeben den Verhältnisse erst kurz vor dem Aushebung-Termine eintreten sollten, doch wenigstens bei dem betreffenden Landrathe so zeitig vorgetragen und demzufolge in dem Maasse erörtert worden sind, daß eine definitive Entscheidung darauf gegründet werden kann.

Gleichzeitig bringen wir noch in Erinnerung, daß auch diejenigen Militairpflichtigen, welche von der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission bereits zweimal zurückgestellt worden sind, beim Fortbestehen von Verhältnissen, welche nach ihrer Ansicht eine Reclamation begründen, letztere dennoch rechtzeitig anzubringen haben, da in neuerer Zeit nicht selten Fälle vorgekommen sind, wo Militairpflichtige, in der unbegründeten Voraussetzung, daß die von der Departements-Ersatz-Commission zu treffende Entscheidung mit der vorher ergangenen günstigen Entscheidung der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission nur übereinstimmend ausfallen könne, die vorschriftsmäßige Anbringung einer Reclamation durch den betreffenden Königl. Landrath verabsäumt haben, und in Folge dessen — was vielleicht andern Falls nicht geschehen sein würde — für den Militairdienst haben ausgehoben werden müssen.

Merseburg, den 26. Juli 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Wir unterlassen nicht, die im Laufe dieses Jahres bis jetzt zu unserer Kennt- Nr. 527.
niß gelangten Beweise kirchlichen Sinnes in unserem Verwaltungsbezirke belobend Belobungen.
anzuerkennen.

1) Euphorie Bitterfeld.

In Niemeß schenkte eine Ungenannte der Kirche eine kunstreich gestickte Altardecke von Sammt

2) Euphorie Delitzsch.

In Bennndorf hat die Gemeinde Behufß Anschaffung einer neuen Altar- und Pultbekleidung die Summe von 14 Thlr. freiwillig aufgebracht.

3) Euphorie Eilenburg.

In Gruna hat der Rittergutsbesitzer Graf von Hohenthal-Hohenprießnitz der Gemeinde 50 Thlr. geschenkt, zum Aufbau eines Stalles im Schulgebäude und zur Reparatur der andern Schulgebäude der Gemeinde Gruna.

4) Euphorie Eisleben.

a) In Polleben hat der verstorbene Maurer Johann Andreas Rudloff für die Kirche ein Legat von 25 Thlr. ausgesetzt, dessen Zinsen zur Bezahlung des Schulgeldes für zwei arme Kinder der Gemeinde Polleben verwendet werden sollen.

b) In Helfta haben die Jungfrauen der Kirche eine Hostienkachel von Neukülber geschenkt

5) Euphorie Elsterwerda.

a) In Hirschfeld wurden der Kirche verehrt:

von zwei Unbekannten zwei neue zinnerne Beinkannen und eine schwarze Altar-
bekleidung;

von einer Wöchnerin eine weiße Altardecke;

von der Gemeinde eine neue Altarbekleidung durch gesammelte freiwillige Bei-
träge im Betrage von 27 Thlr.;

von dem Patron der Kirche, Kammerherrn von Nochow, ein Abendmahlskelch.

b) in Bockwiz schenkte der Herr Minister Graf von Einsiedel der Mädchen-Schule einen neuen eisernen Ofen.

6) Ephorie Freiburg.

In Freiburg haben drei ungenannte Frauen der Kirche ein werthvolles Crucifix nebst zwei Altarleuchtern von Guss Eisen verehrt.

7) Ephorie Liebenwerda.

In Schmerkendorf hat der Rittergutsbesitzer, Lieutenant Flemming, der Kirche ein Crucifix von Guss Eisen, einen silbernen Altartisch und eine silberne Patene zum Geschenk gemacht.

8) Ephorie Lissen.

In Walldau hat ein ungenannter Gutsbesitzer der Kirche ein Paar Wachskerzen und eine zinnerne Tauffanne geschenkt.

9) Ephorie Lüben.

In Hohenlohe haben einige Jungfrauen aus Hohenlohe und Rixen die Kirche mit einer schwarzen Tuchbekleidung für das Lesepult beschenkt.

10) Ephorie Mansfeld.

In Hettstedt haben die Bürgermeister Heddrichsen Eheleute der Kirche ein Crucifix von Guss Eisen geschenkt.

11) Ephorie Merseburg (Land-Deiceo).

Der Holzhändler Eckardt zu Jährendorf hat in seinem Testamente zwei Legate von resp. 300 Thlr. und 500 Thlr. zum Besten des Schulmeisters und der Schule zu Kirchdorf ausgesetzt.

12) Ephorie Querfurt.

a) In Obhausen St. Johannis hat die Gemeinde zum Neubau ihrer Kirche 918 Thlr. durch freiwillige Beiträge aufgebracht, wobei sich die Rittergutsbesitzer Scheibe in Querfurt und Lange in Obhausen durch bedeutende Gaben ausgezeichnet haben. Bei der Einweihung der neuen Kirche haben die Frauen und Jungfrauen die Kanzel, den Altar und Taufstein mit Behängen von carmoisinrothen Halblamm mit silbernen Franzen versehen, auch einen neuen Klingelbeutel angeschafft.

b) In Leimbach hat die Gemeinde in Verbindung mit der Patronats Herrschaft eine neue Kanzel- und Altarbekleidung für die Kirche aus freiwilligen Gaben angeschafft.

c) Die Herren Carl und Georg von Grusau, als Kirchen-Patrone von Ober- und Unterfarnstedt haben einen wiederaufgefundenen Taufstein mit der Jahreszahl 1604 auf ihre Kosten wieder herstellen und geschmackvoll decoriren lassen. Der Letzere hat außerdem den neuen Gottesacker in Unterfarnstedt auf seine Kosten mit einer Mauer umgeben lassen und der Kirche zu Oberfarnstedt ein neues gusseisernes Crucifix mit vergoldetem Christusbilde geschenkt.

d) In Niederschmon hat eine ungenannte Frau die Kirche mit einer geschmackvollen Kanzel- und Altarbekleidung beschenkt.

e) In Reinsdorf hat die Freiin Elisabeth Agnes von Sedendorf zu Bingsft für die Kirche zwei Legate von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. testamentarisch ausgesetzt.

13) Euphorie Sangerhausen.

a) In Bornstedt mit Schmalzerode haben mehrere Einwohner zur Verschönerung des Innern der Kirche 22 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. aufgebracht. Diesen hat sich Herr Müller in Neuglück mit einem Geschenk von 4 Thlr. zur Beschaffung eines neuen Fensters angeschlossen.

b) In Ederleben hat die Wittwe Beyer der Kirche 5 Thlr. geschenkt.

c) In Emseloh haben die Eingepfarrten der Kirche eine neue Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung und eine Altardecke geschenkt.

d) in Gonna wurde

von dem Pastor Trinius und Frau eine rothsammetene Altar- und Kanzelbekleidung, von dem Pastor Ronnide ein Oelbild, Christus am Kreuze darstellend, von einem Ungenannten eine Fußdecke vor dem Altar, der Kirche verehrt.

e) In Pölsfeld hat die Gemeinde 5 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. und ein Ungenannter 1 Thlr. zu zwei neuen Fenstern in der Kirche geschenkt.

f) In Riethnordhausen hat ein Unbekannter den Taufisch mit einem Behang versehen.

14) Euphorie Schraplau.

a) In Unter-Teutschenthal hat ein Ungenannter der Kirche ein Crucifix und zwei Altarleuchter von Gussisen und vier Altarleuchte geschenkt.

b) In Wanzleben haben Ungenannte der Kirche eine Altar- und Kanzelbekleidung zum Geschenk gemacht.

c) In Amdorf wurde die Kirche in gleicher Weise mit einer neuen Bekleidung des Pulpits beschenkt.

15) Euphorie Weißenfeld.

a) In Unterneßta hat Ernst Krieg, 14-jähriger Sohn des Erbschötenwirths Krieg, zum Andenken an seine Confirmation der Kirche einen schönen Cymbel geschenkt.

b) In Werben hat Johann Gottlob Kolbe aus Leipzig der Kirchengemeinde zum Nutzen der Schule ein Capital von 100 Thlr. als Geschenk gegeben.

16) Euphorie Zeitz.

a) In Großpödrßen wurden von den Erben des Ritterguts Wildenborn und dem Rittergutsbesitzer Wödtger zwei Subsellien für die Schule beschafft.

b) In Silbitz haben die Erben der Patrenin Frau von Haugt eine von derselben noch selbstgefertigte Altar- und Kanzelbekleidung der Kirche zukommen lassen. Die verstorbene Patronin hat in ihrem Testamente zwei Legate, eins für die Kirche von 100 Thlr. und das andere von 50 Thlr. für die Schule ausgesetzt.

Aus früheren Jahren sind noch folgende Geschenke nachzutragen:

Für die Kirche zu Proßen: zwei Leichentücher, ein großes und ein kleineres, sowie eine Altarbekleidung von dem Mühlenbesitzer Meyh aus Odreritz geschenkt.

Eine Altar- und Pultbekleidung von der Kirchensahrt angeschafft.

Neue Brüstungen zu beiden Seiten des Altars von einem Ungenannten.

Ein ebenfalls Ungenannter schenkte der Kirche einen Thaler.

Ebenfalls beschaffte die Kirchfahrt eine Tauffteinbekleidung für die Kirche und für die Schule 7 neue Doppelfenster.

Merseburg, den 14. Juli 1852.

Rönlgl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

In der Grafschaft Stolberg-Stolberg wurden geschenkt:

- 1) der Kirche in Straßberg: a) ein werthvoller Kronleuchter von Bronze nebst 12 Wachslöchtern von der Wittwe Wehrhan, b) ein Kranz von künstlichen Blumen zum Schmucke des Crucifixes von einer Confrmandin;
- 2) der Kirche in Gdrsbach von der Jungfrau Dorothee Hoffmann eine Lesepultdecke;
- 3) der Kirche in Bielen von einer Ungenannten zwei Thaler, wovon Einer für die Schule zum Ankauf von Jugendschriften;
- 4) der Kirche zu Windehausen von sechs Frauenpersonen ein Kronleuchter;
- 5) der Kirche zu Steinbrücken von der Ehefrau des Schmiedemeisters Hesse ein Altargedek;
- 6) der Kirche zu Sundhausen von dem Gutsbesitzer, Lieutenant a. D. von Biela, ein Capital von 120 Thlr., wovon die jährlichen Zinsen einer bedürftigen Familie zuließen sollen.

In der Grafschaft Stolberg-Rosla hat eine ungenannte Frau der Kirche zu Thüringen eine Taufftein- und eine Betpultbekleidung verehrt.

Gräfllich Stolberg'sches Consistorium.

Nr. 528.

Die Ferien bei
dem Appella-
tionsgerichte
zu Raumburg.

Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung für die Gerichte vom 16. April 1850 (S. M. Bl. S. 129. u. flgde.) werden auch bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte sechs Wochen Ferien und zwar vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. stattfinden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine, dagegen werden die noch vor dem Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien abgefertigt werden.

Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Feriensache“ zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei uns anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, insbesondere haben auch in den bereits anhängigen nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechtsanwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Raumburg, den 25. Juni 1852.

Rönlglisches Appellationsgericht.

Durch Rescript des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 8. d. M. ist angeordnet worden, daß das bisherige Verfahren, wonach gestattet war, durch gestoßene Bohrlöcher den Fund von Braunkohlen zu constatiren, um darauf die Verleihung zu basiren, ferner nicht mehr stattfinden — das Flöz vielmehr jedesmal entblößt werden soll, damit die vollständige Befahrung auf den Augenschein gesehen kann, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des beteiligten Publikums gebracht wird.

Nr. 529.
Die Constata-
tion des
Fundes von
Braunkohlen
betr.

Halle, den 20. Juli 1852.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Den Interessenten der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt wird hierdurch bekannt gemacht, daß in die Stelle des von Halle abgegangenen Königl. Rechnungs-raths Theile der Königl. Rechnungs-rath Philipp daselbst zum Commissarius der gedachten Anstalt von uns ernannt worden ist.

Nr. 530.
Ernennung
eines Commis-
sarius der
Wittwen-
Verpflegungs-
Anstalt betr.

Berlin, den 8. Juli 1852.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Dem Rittergutsbesitzer Alexander Schreiber zu Dzikowitz bei Myslowitz und dem Hütten-Inspector Karl Goldsel auf Kunigundenhütte ist unter dem 9. Juli 1852 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction der Tropfbohrer an Zinköfen auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Nr. 531.
Patent-
Ertheilung.

Dem G. L. W. Runge zu Berlin ist unter dem 9. Juli 1852 ein Patent auf eine Maschine zur Anfertigung von Würsten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Nr. 532.
Patent-
Ertheilung.

Dem Kaufmann Hugo Löwenberg zu Berlin ist unter dem 15. Juli 1852 ein Patent auf eine Federwaage für Lokomotiven, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Nr. 533.
Patent-
Ertheilung.

Personal-Chronik.

Die Schul- und Küsterstelle zu Draschwig, Ephorie Zeitz, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 534.

Die Schul- und Küsterstelle in Odlau, 2. Ephorie Halle, ist durch das Ableben ihres Inhabers erledigt. Sie ist Königl. Patronats.

Nr. 535.

- Nr. 536.** Die Rector- und 1. Knabenlehrerstelle an der Stadtschule zu Lützen, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 537.** Die Schulstelle zu Wehlitz, Exhorie Scheuditz, Königl. Patronats, ist durch die Weiterbeförderung des bisherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 538.** Die Schul- und Küsterstelle zu Niemegk, Exhorie Bitterfeld, kommt durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung. Sie ist Königl. Patronats.
-
- Nr. 539.** Dem Magistrats-Assessor Petrich zu Schildau ist die Forst-Unterreceptur für die Unterforste Eizenrode und Lausa in der Oberförsterei Eizenroda interimslich übertragen worden.
-
- Nr. 540.** Bei dem Königl. Consistorio zu Magdeburg sind im II. Quartale d. J. folgende Candidaten der Theologie:
- 1) Joachim Hugo Oswald Ahlemann, gebürtig aus Calbe a./M.; 2) Carl Ottomar Böfewetter, gebürtig aus Liebschütz; 3) August Moriz Fabricius, gebürtig aus Neustadt auf dem Eichsfelde; 4) August Friedrich Andreas Gorgek, gebürtig aus Budau bei Magdeburg; 5) Hermann Hek, gebürtig aus Hinternabe; 6) Adolph August Schröter, gebürtig aus Danstedt; 7) Christoph Gottlieb Ferdinand Schweitzer, gebürtig aus Groß-Schierstedt,
- pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.
- Nr. 541.** Die erledigte evangelische Ober-Pfarradjunctur zu St. Stephani in Calbe a. d. S., in der Didees gleichen Namens, ist dem bisherigen Obergpfarrer zu Jessen, Gustav Herrmann Stöckert, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Obergpfarrstelle zu Jessen wird dies Mal vermöge Reverses vom Königl. Consistorio zu Magdeburg besetzt.
-
- Nr. 542.** Der Postsecretair Zesch bei der Ober-Postdirection in Merseburg ist zum Ober-Postsecretair ernannt worden.
- Nr. 543.** Die Postsecretaire von Veerenberg und Baag bei dem Postamte in Halle sind als Expeditions-Versetzer bestätigt und zu Ober-Postsecretairen ernannt worden.

Dazu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 4 Bogen stark, für den Curator landrätshl. Kreis.

Gedruckt bei Köhlschens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Anstalts-Bureau der Königl. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

32. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 7. August 1852.

Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 544.

Nr. 3594. Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Oppeln über Czarnowanz, Groß-Obbern, Kupp nach Karlsrube.

Nr. 3595. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Leobschütz über Deutsch-Neutirch und Ratscher bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Ratibor.

Nr. 3596. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Chausseebau von Rosenberg über Wendrin und Gausenberg nach Zellowa.

Nr. 3597. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schenau nach Ketschdorf.

Nr. 3598. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Eöln-Luxemburger Bezirksstraße in Schleiden über Siefzig nach der Eöln-Trierer Bezirksstraße in Schmitzheim.

Nr. 3599. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Koblenzer Staatsstraße in Dierdorf über Brückradchdorf bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Selters.

Nr. 3600. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kiechchauffee von Stallupönen über Pillupönen nach den Bredauer Sandbergen.

Nr. 3601. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung

des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte, sowie des Chauffeegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Aggerstraße bei Engelskirchen durch das Leppethal unweit Gimborn vorüber nach der Born-Summersbacher Staatsstraße bei Marienbeide.

Nr. 3602. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Mora nach Ziegenrück.

Nr. 3603. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Gostyn nach Rawicz.

Nr. 3604. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte behufs Unterhaltung der Chausseen von Rheinsberg nach Wulkow und von Lindow über Gransee zur Tempeliner Kreidgrenze.

Nr. 3605. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Loßlau nach Nuzho.

Nr. 3606. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chauffeegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wendorf nach der Nassauischen Grenze in der Richtung auf Grenzhausen.

Nr. 3607. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Aufhebung des im §. 16. der Polizei-Ordnung für den Hafen von Pillau vom 14. März 1822 enthaltenen unbedingten Verbots des Feuerhaltens und Tabakrauchens auf den im Hafen liegenden Schiffen etc. etc.

Nr. 3608. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Einführung der für den Preussischen Staat geltenden Verordnungen über die Bewilligung von Diäten, Reisekosten und Umzugskosten-Entschädigungen bei Versetzungen und Dienststreifen der Beamten in den Hohenzollernschen Landen.

Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 3609. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 21. Juli 1852.

Nr. 545.

Die Ausser-
comssetzung
der k. und k. Kron-
rentbaler Ein-
tens der Königl.
Bairischen

In Folge der in mehreren Staaten bezüglich der Viertel- und Halben-Kronenthaler in neuester Zeit getroffenen Maaßregeln ist auch von der Königlich Baierschen Regierung die Ausser-Courssetzung dieser Münzküde in der Weise verfügt worden, daß dieselben vom 1. August des laufenden Jahres ab in den dortigen Landen weder bei den königlichen Kassen noch im Privatverkehre mehr anzunehmen sind. — Zugleich sind das Königl. Haupt-Münzamt zu München und das

Einlösungsamt zu Würzburg beauftragt worden, die außer Cours gesetzten Viertel- und Halben-Kronenthaler nach dem Gewicht- und dem vollen inneren Silberwerthe, d. i. die feine Kölner Mark zu 24½ fl., oder die raube Kölner Mark zu 21 fl. 36 Kr. einzulösen.

Regierung
betr.

Die Königliche Regierung wird hiervon benachrichtigt und veranlaßt, dies durch die Aufnahme in das nächste Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 24. Juli 1852.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung: Henning.

Durch die in mehreren deutschen Staaten bezüglich der Halben- und Viertel-Kronenthaler in jüngster Zeit getroffenen Maaßregeln hat sich auch das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen veranlaßt gesehen zu verfügen, daß die ebengedachten Münzen im dortigen Herzogthume vom 1. August d. J. ab (bis wohin sie nach den Bekanntmachungen vom 22. August 1837 und 14. v. Mts., wenn sie vollwichtig sind, nach dem Course zu 39 Kr. resp. 1 fl. 18 Kr. werden angenommen werden) außer Cours zu setzen, wonach solche von diesem Zeitpunkt an weder in den Herzoglichen Kassen, noch im Privatverkehre anzunehmen sind.

Nr. 546.

Die Außercourssetzung der ½ und ¼ Kronenthaler Geldstücke der Herzogl. Meiningischen Regierung betr.

Die Königliche Regierung wird hiervon in Kenntniß gesetzt und veranlaßt, dies durch die Aufnahme in das nächste Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 24. Juli 1852.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung: Henning.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Befriedigung der geistlichen Bedürfnisse der in der Stadt Eilenburg und Umgegend lebenden Katholiken durch die Fürsorge des Herrn Bischofs von Paderborn der Seminar-priester Krumme als Seelforger mit Anweisung seines Wohnsitzes in der Stadt Eilenburg abgeordnet worden ist. Die unter dem Vorbehalt der Abänderung dem Priester Krumme ertheilte Dienstanweisung enthält nachstehende zur allgemeinen Beachtung empfohlene Bestimmungen:

Nr. 547.

Die Stationirung eines katholischen Seelforgers in Eilenburg betr.

- 1) der Missionar soll in der Stadt Eilenburg den katholischen Gottesdienst vorschrifts- und ordnungsmäßig abhalten, den Religions-Unterricht ertheilen und die heiligen Sacramente spenden und von dort aus die Seelsorge innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks ausüben. Ob und an welchen andern Orten in diesem Bezirke von Zeit zu Zeit an Sonn- und Feiertagen oder Werktagen Gottesdienst mit oder ohne Ausfall des Gottesdienstes in Eilenburg gehalten werden soll, darüber wird die Bestimmung vorbehalten.
- 2) Der seelsorgliche Bezirk des Missionars zu Eilenburg soll, außer dieser Stadt, den östlichen Theil des landrätthlichen Kreises Delitzsch bis an den Loberfluß, welcher nach Westen hin überall die Grenze bildet, somit auch die Stadt Delitzsch und im Kreise Bitterfeld die Städte Bitterfeld und Döben umfassen.

- 3) Alle innerhalb dieses Bezirks wohnende, dem Civilstande angehörige Katholiken haben einzig den Missionar zu Eilenburg als ihren Seelsorger anzuerkennen und folglich alle bei ihnen vorkommende pfarramtliche Handlungen durch denselben verrichten zu lassen.
- 4) Der Missionarius hat eigene Kirchenbücher zu führen und in dieselben die verrichteten Parochialakte, als: Taufen, Copulationen und Beerdigungen einzutragen, und hierbei die bestehenden Vorschriften genau zu beachten.
- 5) Die zahlungsfähigen Angehörigen der Missions-Gemeinde haben sowohl dem Missionar als dem Kirchendiener angemessene Stolzgebühren zu entrichten. Die Festsetzung derselben wird vorbehalten.

Magdeburg, den 22. Juli 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Willeben.

Nr. 548.

Die ärztliche Untersuchung marschunfähiger Soldaten und Ausstellung der Befundatteste zum Behuf der Vorspannung betr.

Wir bringen auf Anweisung des Königl. Ministerii der *ic. Medicinal-Angelegenheiten* folgenden Erlass des Königl. Kriegs-Ministerii vom 16. April 1845: Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat in diesseitigem Einverständnisse die Regierungen unterem 26. November 1844 zur weiteren Verfügung veranlaßt:

daß in Fällen, wo Behufs der Bestellung von Vorspannführen für marschunfähige Soldaten und zur Begründung der Vorspannkosten-Liquidationen der beteiligten Communen ein ärztliches Befundattest erforderlich sei, die neu anzustellenden Kreis-Medicinal-Beamten verpflichtet würden, sich diesem Geschäfte auf Requisition der betreffenden Behörden, am Orte selbst unentgeltlich zu unterziehen.

Dies wird unter Bezugnahme auf den pass. 1. des Monats-Circulars Nr. 138. mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß solche Untersuchungen nur da vorkommen können, wo marschirende Truppentheile nicht von Militärärzten begleitet sind.

In allen Fällen, wo die Ausfertigung dieser Atteste hiernach nicht ohne Kosten oder bei nothwendiger Requirirung eines am Orte befindlichen Civilarztes und bei Bestellung des Kranken in des Arztes Behausung nicht für die Entschädigung von 10 Sgr. erfolgen kann, genügen die pflichtmäßigen Bescheinigungen der Commandoführer oder bei einzeln marschirenden Soldaten, der Ortsvorstände über die Nothwendigkeit der Vorspannentaahme zum Fortschaffen marschunfähiger Soldaten entweder bis in das nächste Militär-Lazareth oder bis zu demjenigen Orte auf der Marschtour, auf welchem sich ein oberer Militärarzt befindet, welcher der weiteren Untersuchung des Krankheitszustandes sich zu unterziehen hat. *ic.*

Berlin, den 16. April 1845.

(gez.) von Boyen.

zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 30. Juli 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Anfang der diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Eisleben ist auf den 11. September d. J. festgesetzt worden.

Die außerhalb des Eislebener Seminars vorbereiteten, im Sangerhauser, Mansfelder See- und Gebirgskreise, Bitterfelder, Wittenberger, Schweiniger und Torgauer Kreise wohnhaften Schulamtsbewerber haben sich zu dem Ende am 10. September, früh 7 Uhr, die Candidaten der Theologie und diejenigen Literaten, welche ihre Universitätsstudien beendigt haben, am 11. September, Abends 7 Uhr, und die zur abermaligen Prüfung Beschidsenen am 12. September, Abends 7 Uhr, bei dem Seminar-Director Elingstein zu melden.

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatte 1838 Stück 3. S. 19. verwiesen. Merseburg, den 23. Juli 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Diejenigen jungen Leute, welche dies Jahr in das Königl. Schullehrer-Seminar zu Eisleben aufgenommen zu werden wünschen, haben mit Beachtung unserer Erlasse in den Merseburger Amtsblättern Jahrgang 1829 Seite 106. bis 109. und Jahrgang 1836 Seite 170. folgende Papiere bis zum 17. September c. an den Seminar-Director Elingstein portofrei einzusenden, als:

1) einen Tauffchein, 2) einen Impffchein, 3) einen Gesundheitschein, 4) die lückenlosen Bildungs- und Sittenzeugnisse von der Confirmation an bis zur Zeit der Meldung, 5) eine von dem betrefenden Landrathsdämte oder Magistrate auszustellende Bescheinigung darüber, daß die Eltern oder sonstigen Angehörigen im Stande und willig sind, 150 Thlr. zur Ausbildung des Meldlings während seines Aufenthalts im Seminar auf ihn zu verwenden.

In allen Zeugnissen ist auch der Name der Kreisstadt beizufügen, und sind nach dem Merseburger Amtsblatte 1839 Seite 354. die erwähnten Documente ohne Anwendung des Stempelpapiers auszufertigen.

Die, welche ihre Zeugnisse eingeschickt haben, finden sich, ohne Bescheid abzuwarten, den 22. September, Nachmittags 2 Uhr, im Seminar ein und werden nach abgehaltener Prüfung am 23. und 24. c. j. sodann über ihre Aufnahme beschieden.

Die zur Aufnahme Ausgewählten müssen dann den 6. October in die Anstalt eintreten.

Sollte sich später finden, daß ein Aufgenommener die zu seinem Unterhalte nöthigen Mittel nicht hat, so wird das Seminar genöthigt sein, ihn wieder zu entlassen. Es ist daher das unter Nr. 5. vorgeschriebene Attest nur nach sorgfältiger Prüfung der bezüglichen Verhältnisse auszustellen.

Magdeburg, den 22. Juli 1852.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Von dem unterzeichneten General-Director der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen wird Behufs des Ausschreibens der Feuer-Societäts-Beiträge pro I. Semester cr. bekannt gemacht, daß zur Deckung des

Nr. 549.
Die diesjähri-
gen Wahlfähig-
keits-Prüfun-
gen bei dem
Schullehrer-
Seminar in
Eisleben betr.

Nr. 550.
Die Aufnahme
junger Leute in
das Schullehr-
er-Seminar
zu Eisleben
betr.

Nr. 551.
Das Ausschreib-
en der Feuer-

Societäts-Verträge pro I. Semester cr. betr. Societäts-Aufwandes für das abgelaufene I Semester 1852 ein Beitrag von 4 Silbergroschen 2 Pfennigen pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme oder 2 Sgr. 1 Pf. von 100 Thlr. Versicherungssumme in Klasse 1.,

2 „ 9½ „ „ 100 „ „ „ 2.,

3 „ 5½ „ „ 100 „ „ „ 3.,

4 „ 2 „ „ 100 „ „ „ 4.,

von welchen Sätzen die Kirchen nur die Hälfte zu tragen haben, nöthig ist.

Zur Erläuterung wird beigegeben nachstehende

Allgemeine Uebersicht:

I. Stand der Versicherung im I. Semester 1852.

Klasse.	Versiche- rungs- Summe im II. Semester 1851. Thlr.	Durch Nachträge entstand		Versiche- rungs- Summe im I. Semester 1852. Thlr.	Reducirte Beitrags- Summe im I. Semester 1852. Thlr.	Bemerkungen.
		Zugang.	Abgang.			
		Thlr.	Thlr.			
I.	2,239,640	49,520	—	2,289,160	1,144,580	Unter der redu- cirten Beitrags- summe der IVten Klasse sind 28,710 Thlr. für solche Gebäu- de begriffen, wel- che das Doppelte dieser Klasse bei- zutragen haben.
II.	10,064,415	232,995	—	10,297,410	6,864,940	
III.	19,569,024	171,588	—	19,740,612	16,450,510	
IV.	11,095,060	—	10,620	11,084,440	11,113,150	
Summa	42,968,139	454,103	10,620	43,411,622	35,573,180	
		443,483	—			

Also: 35,573,180 Thlr. reducirte Beitragssumme, davon ab:

901,125 „ „ Mithin auf die Kirchenbeitragssumme, mithin

34,672,055 Thlr. reine Beitragssumme pro I. Semester 1852.

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1. Januar bis ult. Juni 1852 sind 34 Brände zur Liquidation gekommen, wovon:

9 durch Blitz,

13 durch unheimliche Brandstiftung,

1 durch fehlerhafte Bauart,

1 durch unheimlich fehlerhafte Esse,

4 durch unheimliche Verwahrlosung,

6 durch unermittelte Ursache,

Summa wie oben

veranlaßt wurden.

Hierdurch sind beschädigt	total	partiell.
a) Wohnhäuser	32	46
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	87	31
c) Scheunen	35	10
d) Badhäuser	—	2
e) Bodwindmühlen	—	2
f) Brau-, Malz- und Brennhäuser	—	1
g) Kirchen	—	2

Summa 248 beschädigte Gebäude,
welche 93 Gebäudebesitzern gehörig waren und an Brandvergütungsgeldern einen
Aufwand von 34,028 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brand-
vergütungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Name der Kreise.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			Summa der angewie- senen Brand- vergütungs- gelder.
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	
Bitterfeld	—	—	—	15	—	—	1,048	6	—	910	—	—	1,973 6 —
Carlsberga	—	—	—	—	—	—	—	—	—	131	7	6	131 7 6
Pangensalza	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59	11	1	59 11 1
Liebenwerda	—	—	—	45	20	8	6,835	20	6	15,694	16	2	22,575 27 4
Merseburg	—	—	—	—	—	—	74	12	—	185	—	—	259 12 —
Sangerhausen	—	—	—	—	—	—	17	18	9	385	26	4	403 15 1
Schleusingen	—	—	—	—	—	—	1,650	7	1	213	21	4	1,863 28 5
Schweinitz	—	—	—	—	—	—	390	—	—	402	11	5	1,292 11 5
Torgau	1,243	23	3	421	5	9	325	25	7	553	10	8	2,344 5 3
Weißenfels	—	—	—	—	—	—	269	26	9	190	—	—	459 26 9
Weissenfee	—	—	—	415	18	9	—	—	—	—	—	—	415 18 9
Wittenberg	—	—	—	232	7	9	258	—	—	440	—	—	1,430 7 9
Zeitz	—	—	—	—	—	—	573	24	3	245	25	—	819 19 3
Summa	1,243	23	3	1,129	22	11	11,443	20	11	20,211	9	6	34,028 16 7

In den übrigen Kreisen sind Brandschäden nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1. Januar bis ult. Juni 1852.

34,028 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf.	angewiesene Brandvergütungsgelder,
750 „ — „ —	an Prämien zur Anschaffung von Feuerspritzen und
	für ausgezeichnete Brandhülfeleistung, sowie an
	Vergütung für Feuerlöschgeräte,
1,302 „ 20 „ 3	Rosten für Exationen,
150 „ — „ —	Druckkosten für die nöthigen Formulare,
36,231 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf. Latas.	

36,231	Thlr.	6	Sgr.	10	Pf.	Transport.
481	•	16	•	9	•	Antieme-Anschlag,
1	•	22	•	6	•	Insgemein,
3,592	•	19	•	4	•	zu bekannten, aber noch nicht angewiesenen Ausgaben,
6,508	•	14	•	1	•	zur Vermeidung der Bruchspennige beim Ausschreiben, resp. zur Bekreitung jetzt noch nicht bekannter Ausgaben, event. zur Uebnahme in das nächste Semester,
2,125	•	—	•	—	•	Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hilfsarbeitern und der Kasse,
100	•	—	•	—	•	Büreaulosten,
1,405	•	15	•	—	•	Gehalt an sämtliche Kreis-Directoren,

50,446 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. Summa.

Bemerkung. Der eiserne Fonds der Societät besteht jetzt in
 50,000 Thlr. — Sgr. — Pf. Preuß. Staatsschuld-scheinen und
 6,671 • 26 • 3 • baar, einschließlich der für das I Semester d. J. von obigen Staats-schuldscheinen bezogenen Zinsen an 875 Thlr.

IV. Deckung des betreffenden Aufwandes sub III.

Zur Deckung des obigen Aufwandes von 50,446 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. *ist*
 nach Abrechnung von

2,276	Thlr.	21	Sgr.	2	Pf.	Ueberschuß aus dem II. Semester 1851,
2	•	4	•	10	•	Einnahme aus Tit. I. der Rechnung (Zugang an Feuer-Societäts-Beiträgen),
11	•	19	•	6	•	Einnahme aus Tit. VIII. der Rechnung (von Versicherten antheilig zu tragen gewesene Abschätzungsgebühren),

Summa 2,290 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., also noch erforderlich
 48,155 • 19 • — • Betrag des Ausschreibens à 4 Sgr. 2 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme (cir. sub I.).

Summa ut supra.

Schloß Bedra, den 15. Juli 1852.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums
 Sachsen v. Helldorff.

Dazu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 1 Bogen stark, für den Weissenfelscher landrätthlichen Kreis.

Gedruckt bei Köbigschens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt
 im Amtsblatt-Büreau der Königl. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

33. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 14. August 1852.

Das 22. Stück der Geiz-Sammlung enthält unter:

Nr. 552.

Nr. 3610. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts ic. und des Rechts zur Erhebung von Chaussiegeld in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreischauffee von der Staatsstraße in Weißensee bis zur Edmmerda-Stotternheimer Gemeinde-Chauffee in Edmmerda.

Nr. 3611. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1852, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Thorn.

Nr. 3612. Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Uebereinkunft vom 24./30. Juli 1835 wegen Aufhebung des Abschusses und Abfahrtsregeldes auf Ungarn, Kroatien, Siebenbürgen, die Boimodschaft und das Banat. Vom 29. Juli 1852.

Nr. 3613. Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1852, durch welchen die halben und Viertel-Kronenthaler, soweit dieselben in den Hohenzollernschen Landen noch gesetzlichen Cours haben, vom 1. September 1852 ab dort außer Cours gesetzt werden.

In Bezug auf das Feuerversicherungswesen hat das Königl. Ministerium des Innern aus Veranlassung eines Specialfalles neuerlich bestimmt, daß es bei einer Veränderung des Wohnorts der Versicherten auch einer erneuerten polizeilichen Genehmigung der neu angefertigten oder übertragenen Police bedürfe, da jede Uebertragung einer bereits ausgefertigten Police auf eine andere Stadt eine wesentliche Abänderung der Police selbst sei und somit eigentlich die Ausfertigung einer neuen Police erfordere.

Nr. 553.

Die Erneuerung der Feuer-
Versicherung-
Policeu bei
Wohnort-
Veränderun-
gen betr.

Wir bringen diese Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern die Polizeibehörden unseres Departements hierdurch auf, für deren genaue Befolgung zu sorgen.

Merseburg, den 4. August 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 554. Bei der günstigen Witterung des gegenwärtigen Jahres und in Folge der deshalb frühzeitig eingetretenen Erndte wird der Aufgang der niederen Jagd in sämmtlichen Kreisen unseres Regierungsbezirks hiedurch auf den 24. August v.

festgesetzt.

Merseburg, den 10. August 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 555. Am 8. d. M. Abends gegen 9 Uhr wurde der Rechnungsrath Stapel aus Halle auf dem Wege, welcher von der Magdeburger Chaussee nach dem in der Nähe von Greienfelse gelegenen Gartengrundstücke, der Kiesel genannt, führt, circa 100 Schritt von dem Eisenbahnwärterhäuschen überfallen und durch mehrere Kopfwunden schwer verletzt.

Für denjenigen, welcher den Thäter zuerst zur Anzeige bringt, mit dem Erfolge, daß derselbe zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, wird eine Prämie von Einhundert Thalern hiermit ausgesetzt.

Merseburg, den 10. August 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 556. Aus dem Privat-Seminar des Rector Geißler zu Eilenburg sind im laufenden Jahre 9 Zöglinge entlassen worden und haben sechs derselben bei der vom 15. bis 18. Mai cr. mit ihnen angestellten Wahlfähigkeits-Prüfung die Haupt-Censuren II. und III. erhalten, wie folgt:

- 1) Karl Robert Heinig aus Eilenburg; 2) Adolph Heinrich Anton Hillebrand aus Gethin bei Brandenburg; 3) Wilhelm Hoffmann aus Delitzsch; 4) Ludwig Heinrich Riendorf aus Berder bei Zülpdorf; 5) Karl Edward Roscher aus Eilenburg; 6) Heinrich Franz Sieber aus Eichenwalde, Kreis Schweinitz.

Drei Zöglingen konnte wegen mangelhafter Vorbereitung vorläufig ein Wahlfähigkeits-Zeugniß nicht ertheilt werden.

Merseburg, den 5. August 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 557. In dem Art. 24. des zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und den Niederlanden andererseits unter dem 31. December 1851 abgeschlossenen Handels- und Schiffsabtrags-Vertrages (Gesetz-Nr. 11. d. 1852) ist in Betreff der den genannten Staaten und beziehungsweise den Niederlanden angedörigen Fabrikarten und Handelstreibenden, sowie ihrer Handelstreibenden, welche in dem Gebiete des andern Pacientes Einläufe für den Bedarf ihres Geschäftes machen, und dort Verstellungen aufsuchen wollen, sei es,

daß sie mit Mustern oder ohne solche reisen, jedoch ohne daß sie selbst Waaren mit sich führen, verabredet worden, daß die Unterthanen eines der Zollvereinsstaaten, welche, für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses im Zollverein, in den Niederlanden reisen, für Verreibung ihres Geschäfts keine andere Abgaben als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 24 Zusatz-Precent) jährlich entrichten sollen. In Erwiderung dessen sollen die Niederländischen Unterthanen, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines Niederländischen Hauses, im Zollverein reisen, für Verreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 8 Tblr. jährlich in jedem Zollvereinsstaate entrichten, sofern nicht die zur Zeit des Vertragsabschlusses für die Niederländischen Unterthanen bestehende gesetzliche Patent- (Gewerbe-) Steuer weniger beträgt.

Zur Ausführung dieser Verabredung hat eine nähere Verständigung mit der Königlich Niederländischen Regierung über die Form der Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse, auf Grund deren die Gewerbescheine (Patente) zu den verabredeten ermäßigten Sätzen ertheilt werden sollen, sowie über die Form dieser letzteren Urkunden selbst stattgefunden.

Hiernach haben die Angehörigen der Zollvereinsstaaten, welche zur Verreibung ihres Geschäfts in den Niederlanden die Ertheilung eines Patents zu den im erwähnten Artikel 24. bezeichneten ermäßigten Steuerätze nachsuchen wollen, Legitimationen in derselben Fassung beizubringen, wie solche für den betreffenden Verkehr zwischen den Zollvereinsstaaten vereinbart worden und als Beilagen zu der Circular-Versfügung vom 2. September 1834 Formular A. und B. mitgetheilt worden sind. Die Patente, welche ihnen in den Niederlanden ertheilt werden, erhalten dieselbe Fassung, wie die Patente der eigenen Niederländischen Unterthanen.

Niederländische Unterthanen, welche in den diesseitigen Staaten Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäfts machen, oder Bestellungen aufsuchen wollen, haben ein Zeugniß in der Form beizubringen, wie solche das in Holländischer Sprache und deutscher Uebersetzung nachstehende Muster ergibt. Auf Grund eines solchen Zeugnisses ist ihnen der Gewerbeschein nach dem Formular C (Beilage zu der Circular-Versfügung vom 2. September 1834) wie den Handelsreisenden aus den Zollvereinsstaaten auszufertigen, nur mit dem Unterschiede, daß derselbe nicht steuerfrei, sondern zu dem Satz von 8 Tblr. zu ertheilen ist.

In den obestehenden Vorschriften über die Ertheilung von Gewerbescheinen an Ausländer überhaupt wird durch die bezüglichen Verabredungen hinsichtlich der Niederländischen Unterthanen nichts geändert.

Berlin, den 11. Juli 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.
von der Handt.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh

Provincie
Gemeente

V e r k l a r i n g. Koningrijk der Nederlanden

De Burgemeester van de Gemeente verklaart, dat de Heer
wonende alhier, het beroep uitoefent van
(koopman of fabrikant in
onder de firma van
of
(handeleiziger voor den Heer N. N. koopman of fabrikant in
te handelende onder de firma van
en dat gezegde N. N. mistdien met Cetrekking tot het regt van patent, in de
Staten van het Tolverband, de gunstige bepalingen kan in roepen van Art. 24.
van het tractaat van handel en Schiepvvaart den 31. December 1851 tusschen
de Nederlanden en de Staten van het tolverband gesloten.

Deze verklaring geldt voor den tyd van ¹² twaalf maanden ingegaan met
den 1. Mai 1851.

Gedaan te, den 18

De Burgemeester voornoemd
(zegel der gemeente.)

Signalement van den Heer N. N.
Handteekening.

U e b e r s e t z u n g.

Provincie
Gemeinde

Z e u g n i s s.

Königreich der Niederlande.

Der Bürgermeister der Gemeinde bezeugt hierdurch, daß der
Herr N. N., hierselbst wohnhaft, das Gewerbe als
(Kaufmann oder Fabrikant von
(unter der Firma
oder
(Handelsreisender für den Herrn N. N. Kaufmann oder Fabrikant von
(. zu , handelnd unter der Firma
treibt und daß dem genannten Herrn N. N. demgemäß die Befugniß zusteht, in
Beziehung auf die Gewerbe- (Patent-) Steuer in den Staaten des Zollvereins
die Erleichterungen für sich in Anspruch zu nehmen, welche der Artikel 24. des
unter dem 31. December 1851 zwischen den Niederlanden und den Staaten des
Zollvereins abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages verheißt.

Dies Zeugniß gilt für die Zeit von zwölf Monaten, von dem 1. Mai 185 . .
an gerechnet.

Gegeben zu den 18 . . .

Der obenbezeichnete Bürgermeister.

(Siegel der Gemeinde.)

Personen-Beschreibung des Herrn N. N.

Unterschrift desselben.

Vorstehendes Rescript wird nebst den zwei Beilagen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 4. August 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der
directen Steuern, Domänen und Forsten.

In dem am heutigen Tage zur Beilegung der in diesem Jahre zu amortisirenden Schulverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse anstehenden Termine sind folgende Schulverschreibungen:

Nr. 338.
Ausgeloste
Schulverschreibungen
der Eichsfeldischen
Tilgungskasse.

I. a 3½ pro Cent:

Nr. 115. über 500 Thlr.	Nr. 330. über 500 Thlr.	Nr. 594. über 500 Thlr.
• 118. • 100 •	• 438. • 10 •	• 627. • 25 •
• 178. • 5 •	• 527. • 500 •	• 674. • 25 •
• 215. • 500 •		

zusammen über 2665 Thlr.

II Litr. B. a 4 pro Cent:

Nr. 5. über 50 Thlr.	Nr. 974. über 50 Thlr.	Nr. 2429. über 500 Thlr.
• 63. • 500 •	• 991. • 25 •	• 2493. • 50 •
• 124. • 10 •	• 1116. • 10 •	• 2603 • 500 •
• 269. • 500 •	• 1151. • 100 •	• 2864. • 50 •
• 338. • 500 •	• 1209. • 10 •	• 2830. • 25 •
• 397. • 50 •	• 1286. • 50 •	• 2848. • 100 •
• 429. • 500 •	• 1339. • 500 •	• 2978. • 5 •
• 445. • 50 •	• 1379. • 100 •	• 3209. • 100 •
• 525. • 500 •	• 1494. • 10 •	• 3245. • 100 •
• 535. • 500 •	• 1528. • 10 •	• 3247. • 100 •
• 541. • 500 •	• 1571. • 200 •	• 3283. • 100 •
• 583. • 500 •	• 1606. • 100 •	• 3347. • 500 •
• 696. • 500 •	• 1758. • 500 •	• 3400. • 25 •
• 758. • 500 •	• 1902. • 100 •	• 3433. • 500 •
• 823. • 100 •	• 2209. • 5 •	• 3455. • 100 •

zusammen über 9785 Thlr.

ausgelost worden.

Die Inhaber dieser obengedachten Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieselben nebst den dazu gehörrigen Zins-Coupons Ser. II. Nr. 3. und 4. am 31. December d. J. im hiesigen Königl. Schlosse befindliche Kasse abzuliefern und dagegen den Nennwerth nebst den bis dahin fällig gewordenen Zinsen in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein Anspruch auf fernere Zinsvergütung gegen die Anstalt hergeleitet werden.

Zugleich wird denjenigen Inhabern der ausgelassenen Schuldverschreibungen, welchen die sofortige Auszahlung des Nennwerthes derselben wünschenswerth sein sollte, bekannt gemacht, daß wir hierzu bereit sind und daher den vorfalligen Anzeigen binnen spätestens 14 Tagen entgegen sehen.

Heiligenstadt, den 25 Juni 1852.

Königl. Direction der Sächsischen Tilgungs-Kasse.

Nr. 559.

Das Eigentum an den bei Schürfarbeiten gewonnenen Mineralien betr.

Durch Rescript des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Herrn von der Heydt, Excellenz, vom 15. d. M. ist bestimmt worden, daß die bei Schürfarbeiten gewonnenen Mineralien — wenn innerhalb der Schurfelder die Verleihung hinterher nicht erfolgt — als sächsisches Eigentum im Wege des Verkaufs verwertet und die Kaufelder an die betreffenden Bergamtsklassen abgeführt werden sollen, weil die Schürfer im anderen, als oben angegebenen Falle auf die zu Mineralien kein Recht besitzen.

Halle, den 28. Juli 1852.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 560.

Aufhebung der Post-Expeditionen in Eigenroba.

Vom 1. August c. ab wird die Post-Expedition in Eigenroba und die damit verbundene Einschreibung von Personen zu den zwischen Torgau und Lippa-Dahlen coursirenden Personenposten aufgehoben.

Eigenroba soll indeß als Aufnahmepunkt von Personen auch ferner fortbestehen. Die dort zuwehenden Personen werden im Gasthose „zum goldenen Faß“ aufgenommen. Die Eintragung derselben in die Personenzettel erfolgt durch die Postkellere. Das Personengeld wird bei der Ankunft in Torgau resp. Lippa-Dahlen erhoben.

Hiervon wird das reisende Publikum in Kenntniß gesetzt.
Mersburg, den 27. Juli 1852.

Der Ober-Postdirector

In dessen Vertretung: der Postrath Rudolphi.

Nr. 561.

Patent-Erstellung.

Dem Handlungs-Diponenten Adolph Sparenberg zu Berlin ist unter dem 15. Juli 1852 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Mühlensteinen zur Kühlung des Mahlgutes, soweit sie als neu und eigentümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Dem Feldmesser Johann Wegel in Berlin ist unter dem 22. Juli 1852 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, um den Anstrich mit Zinkweiß haltbar zu machen, sowie auf die Darstellung einer Kittmasse aus Zinkoxyd, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Nr. 562.
Patents
Ertheilung.

Dem Maschinenbauer G. Hambruch in Danzig ist unter dem 23. Juli 1852 ein Patent auf eine retirende Dampfmaschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Benutzung des bekannten, der Construction zum Grunde liegenden Princip's zu beschränken, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Nr. 563.
Patents
Ertheilung.

Dem Premier-Lieutenant und Roast-Inspector Louis Theinert zu Zabrze bei Gleiwitz ist unter dem 26. Juli 1852 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung von Roastöfen mit einem gemeinschaftlichen Wärmebälter auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Nr. 564.
Patents
Ertheilung.

Dem Maschinenbauer Carl Veermann zu Berlin ist unter dem 26. Juli 1852 ein Patent auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Schreiben des Rauch- und Schnupstabaks, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Nr. 565.
Patents
Ertheilung.

Dem Maschinenbauer Johann Reher zu Luckenwalde ist unter dem 30. Juli 1852 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte, doppelt wirkende Pumpe, zur gleichzeitigen Förderung kalten und warmen Wassers, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Nr. 566.
Patents
Ertheilung.

Die dem Civil-Ingenieur Karl Gotthelf Rind unter dem 12. Februar und 29. November 1850 ertheilten beiden Patente: 1) auf ein Verfahren zur Niederbringung von geborrenen Schächten, und 2) auf ein Verfahren zum Ausfüllern geborrenen Schächte sind aufgehoben. Nr. 567.
Patents
Aufhebung.

P e r s o n a l - C h r o n i k .

Der Kaufmann Hermann Knauff zu Schmiedeberg ist unter dem 7. Juli c. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Ebersfeld bestätigt worden. Nr. 568.

- Nr. 369. Der Rittergutsbesitzer Eckardt aus Wehau ist zum Kreis-Feuer-Societäts-Director des Weissenfelder Kreises und der Rittergutsbesitzer Hr. Barth aus Untergreißlau zu dessen Stellvertreter erwählt und bekräftigt worden.
- Nr. 370. Der zweite Domprediger Pomme zu Halberstadt wird auf seinen Antrag mit dem 1. October d. J. in den Ruhestand versetzt. Die Stelle ist königlichen Patronats.
- Nr. 371. Der Pfarrer Ahlenstiel in Rothensee, Exhorie Warleben, tritt mit dem 1. October d. J. in den Ruhestand. Die Pfarrstelle in Rothensee ist Landesherlichen Patronats.
- Nr. 372. Der Pfarrer und Superintendent Eschenhagen zu Gr. Derner, in der Diöcese Mansfeld, tritt am 1. October in den Ruhestand. Ueber die dadurch vacant werdende Stelle in Leitung der Pfarren bereits disponiert.
- Nr. 373. Der zum Oberpfarrer in Bitterfeld berufene bisherige Superintendent Wille zu Eßsen ist definitiv zum Superintendenten der Diöcese Bitterfeld ernannt worden.
- Nr. 574. Der Senator Herrmann Hugo Richard Zuchschwerdt zu Schmiedeberg ist für den Bezirk der Stadt Schmiedeberg zum Schiedsmann gewählt und als solcher verpflichtet.
- Nr. 575. Zu Schiedsmännern im Querfurter Kreise sind neu resp. wieder gewählt:
- a) im I. Landbezirk der Rittergutsbesitzer Amtmann Handt in Obersarnstedt,
 - b) im II. Landbezirk der Rittergutsbesitzer Amtmann Bode zu Weidenthal,
 - c) im III. Landbezirk der Ortsrichter Seeburg zu Obhausen Nicolai,
 - d) im IV. Landbezirk der Ortsrichter Lobedan zu Weiskenschirmbach,
 - e) im V. Landbezirk der Ortsrichter Illigen zu Bortendorf,
 - f) im VI. Landbezirk der Ortsrichter Köhler zu Weßendorf,
 - g) im VII. Landbezirk der Ortsrichter Magdeburg zu Albersrode,
 - h) im VIII. Landbezirk der Ortsrichter Friedrich zu Niedereichstedt,
 - i) im IX. Landbezirk der Ortsrichter Lasch zu Braunsdorf,
 - k) im X. Landbezirk der Dekonom Friedrich Wünsch zu Zeuchfeld, und
 - l) im XI. Landbezirk der Rittergutsbesitzer von Streit zu Weisküh,
- und als solche gehdrig verpflichtet worden.
- Nr. 576. Der zum Schiedsmann für den Bezirk Brachstedt im Saalkreise gewählte Kantor Carl Thiele zu Brachstedt ist als solcher am 27. Juli c. gehdrig verpflichtet worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 4 Bogen stark, für den Schwelmer landrätlichen Kreis.

Gedruckt bei Königlichem Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatt-Bureau der Königl. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

34. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 21. August 1852.

Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 577.

Nr. 3614. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Wachen-Luxemburger Staatsstraße in Dudler über Reuland bis zur Abn.-Luxemburger Bezirksstraße bei Lichtenborn.

Nr. 3615. Statut des Reipzig-Schweitzer Deichverbandes. Vom 21. Juli 1852.

Nr. 3616. Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Aufbringung der Deichlassen-Beiträge von den am rechten Wartheufer unterhalb Fichtwerder belegenen, zum Warthebruch-Deichverbände gehörigen Grundstücken.

Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 3617. Statut des Meliorations-Verbandes im Brädschen Bruche. Vom 21. Juli 1852.

Nr. 3618. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen: „Herforder Verein für Leinwand aus reinem Handgespinnst“ errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 7. August 1852.

Nach §. 35. des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 müssen die fälligen Zinscoupons der Rentenbriefe von allen Königlichen Kassen in Zahlung angenommen werden, ohne Rücksicht darauf, von welcher Provinzial-Rentenbank die Rentenbriefe ausgefertigt sind. Dagegen soll nach der Bestimmung desselben Paragraphen die baare Auszahlung des Betrags (die Realisation) dieser Zinscoupons nur durch die Kasse der Rentenbank, d. h. derjenigen Rentenbank, welche die Rentenbriefe ausgefertigt hat, erfolgen. Durch die in der letzteren Bestimmung enthaltene Beschränkung wird den Inhabern der Rentenbriefe die Realisation der fälligen Coupons häufig erschwert. Es ist daher höhern Orts beschloffen worden, eine Einrichtung dahin zu treffen, daß künftig und zwar vom 1. October des laufenden Jahres ab, sämmtliche fällige Zins-

Nr. 578.

Die Bezahlung der fälligen Zinscoupons von den Rentenbriefen betr.

coupon von den Rentenbriefen, gleichviel aus welcher Provinz die letzteren her-
rühren, außer bei den betreffenden Rentenbanken, in den Provinzen auch bei den
Regierungs-Hauptkassen, in Berlin aber bei der Kasse der dortigen Rentenbank,
für Rechnung derjenigen Rentenbanken, welche die Rentenbriefe ausgefertigt haben,
realisirt werden können.

Merseburg, den 7. August 1852.

Königlich Preussische Regierung.

Nr. 579.

Die Auser-
scheidung
der holländ.
und holländ.
Kronenthaler
in Bezug auf die
Hohenzollern-
schen Lande.

Aus Veranlassung der hinsichtlich der halben und Viertel-
Kronenthaler in den Nachbarstaaten in jüngster Zeit getroffenen Anordnungen
haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. d. Mts. in
Bezug auf die Hohenzollernschen Lande zu bestimmen geruhet, daß die halben und
Viertel-Kronenthaler, soweit solche nach den für die ehemaligen Fürstenthümer
Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen erlassenen landesherrlichen
Verordnungen noch jetzt gesetzlichen Cours haben, vom 1. September d. J. an
außer Cours gesetzt und von diesem Zeitpunkte an weder bei den öffentlichen
Kassen noch im Privatverkehr als Geldmünzen mehr angenommen, die gedachten
Münzen dagegen bis zum 1. October d. J. nach dem Gewichte, das Loth zu
1 fl. 19 1/2 Kr., bei der Königl. Landeskasse zu Sigmaringen eingeliefert werden sollen.

Unter Bezugnahme auf die wegen derselben Münzen im 20. und 27. Stücke
dieses Blattes pag. 169. Nr. 316. und pag. 229. Nr. 462. erlassenen Bekannt-
machungen bringen wir Obiges, höherer Bestimmung zufolge, hierdurch zur
öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 12. August 1852

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 580.

Die Strom-
engen in der
Elbe betr.

In dem zum Verwaltungsbezirke der unterzeichneten Königl. Regierung ge-
hörigen Theile der Elbe befinden sich gegenwärtig:

- 1) in der Pechgrube zwischen Abbendorf und der Gnewadter Werdergrenze,
- 2) zwischen den beiden ober- und unterhalb des Sandbruges belegenen Buhnen,
- 3) bei Schadebeuster oberhalb der rechtsseitigen Uferede daselbst

Stromengen, auf welche die §§. 18. u. 19. d. d. Uebereinkunft zwischen den Elb-
uferstaaten, den Erlaß Schiffahrts- und Strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe
betreffend, vom 13. April 1844 (Amtsblatt d. 1845 Seite 15. u.) zur Anwen-
dung kommen.

Dem Schiffahrtstreibenden Publikum wird dies hierdurch bekannt gemacht.
Potsdam, den 7. August 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 581.

Die Elb-
befreiung auf
der böhmischen
Elb-
kreide betr.

Vom 1. August d. J. an werden die Schiffe aller Elb-
uferstaaten hinsichtlich der Elb-
befreiung auf der böhmischen Elb-
kreide von österreichischen Schiffen
gleichgestellt werden, was ich im Auftrage des Herrn General-Directors der

Steuern zu Berlin hierdurch zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums bringe. Magdeburg, den 10. August 1852.

Der Geheimen Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Die Hypothekentabelle über mehrere im Dorfe Golpa und in der Golpaer Flur gelegenen, der Gemeinde Golpa gehörenden Grundstücke ist fertig und liegt in unserer Registratur 8 Wochen lang, vom Tage dieser Bekanntmachung ab, zur Einsicht bereit. Spätere Erinnerungen dagegen können nicht mehr berücksichtigt werden. Bitterfeld, den 12. April 1852.

Nr. 582.
Hypotheken-
Sachen.

Königliche Kreisgerichts-Commission II.

Die Hypothekentabelle über eine zu Belgern vor dem Oschager Thore an dem Bache belegene, früher dem Seilermeister Johann August Döbler und jetzt dem Webermeister Johann Gottlob Asmann zu Belgern gehörende Scheune Nr. 317. des Katasters ist fertig und kann innerhalb der 8 Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung laufenden zweimonatlichen Frist in unserer Registratur eingesehen werden. Belgern, den 15. Mai 1852.

Nr. 583.
Hypotheken-
Sachen.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabelle über das im Dorfe Laura von dem Hufner Christian Fiedrichsen auf 2½ Morgen Gemeindefland neu erbaute und wieder an Friedrich Fiedler verkaufte Wohnhaus mit Zubehör Nr. 66. des Katasters ist fertig und liegt innerhalb 2 Monaten in unserer Registratur zur Einsicht aus. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Nr. 584.
Hypotheken-
Sachen.

Schilbau, den 26. Mai 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabelle über den dem Windmühlenbesitzer Friedrich Breitschneider zugehörigen Weinberg, in den sogenannten Steinbrüchen in Süptitzer Flur gelegen, ist nunmehr regulirt worden, was hiermit mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, die etwaigen Erinnerungen gegen diese in unserer Hypotheken-Registratur einzuschenden Tabelle binnen 2 Monaten vorzubringen, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen nicht mehr angebracht werden können.

Nr. 585.
Hypotheken-
Sachen.

Torgau, den 3. August 1852.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Die Hypothekentabellen über Grundstücke:

- 1) der Pfarre zu Belleben, und zwar das Pfarrhaus und Länderei in Belleber Flur, Nr. 1. bis mit 17.;
- 2) der Kirche daselbst über Länderei dasiger Flur, 1. bis mit 7.;
- 3) die Schule daselbst über das Schulhaus und Länderei dasiger Flur, 1. bis 7.;
- 4) der Pfarre zu Dorf Alleben über wachsende Grundstücke in Belleber Flur, Nr. 1.,

Nr. 586.
Hypotheken-
Sachen.

sind fertig und liegen innerhalb 2 Monaten in unserer Registratur aus. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Alseben, den 26. Juni 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

- Nr. 587. **Patent-Ertheilung.** Dem Kaufmann Düien zu Saarbrücken ist unter dem 5. August 1852 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Einrichtung von Verkaufsgeräthen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

- Nr. 588. Nachdem der Kaufmann Dietschold zu Merseburg die Agentur der Königl. Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Commissionair H. Rindfleisch daselbst unter dem 20. Juli c. als Agent der genannten Gesellschaft bestätigt worden.
- Nr. 589. An Stelle des Baldwärters Schmidt in Prettzsch ist für das Wegwiger Holz im Unterforste Merseburg der Obergförsterei Schleuditz, der Kohlschacht-Aufseher Rindius in Wallendorf als Baldwärter angenommen worden.
- Nr. 590. Der Pfarrer Jbdick zu Drossig, in der Diocese Lissen, legt am 1. November d. J. sein Amt nieder. Patron der Stelle ist Seine Durchlaucht der Fürst Victor von Schönburg-Waldenburg.
- Nr. 591. Der zum Schiedsmann im Eilenburger Vorstadtbezirke wiedererwählte Registrations-Conducteur Mosbach zu Hinterstadt ist gehörig verpflichtet worden.
- Nr. 592. Die Verwaltung der Post-Expedition in Burzdorf ist vom 1. Juli c. dem Post-Expeditions-Gehälfen Wilhelm Franz August Schildener übertragen und dieser zum Post-Expediteur ernannt worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 1 Bogen stark, für den Saengerhäuser landrätthlichen Kreis.

Erdruckt bei Köhligshens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Bureau der Königl. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

35. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 28. August 1852.

Bereits in unserer Bekanntmachung vom 5. März d. J. ist den Inhabern der durch dieselbe gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848 und 1850 eröffnet, daß die Einreichung derselben schon vom 1. September d. J. ab, bei der Staatsschulden-Eiligungskasse hieselbst (Taubenstraße Nr. 30. parterre rechts) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungshauptkassen geschehen kann, worauf später nach erfolgter Verifikation der Dokumente die Capitalbeträge in Empfang genommen werden können.

Indem wir diese Bekanntmachung in Erinnerung bringen, bemerken wir zugleich, daß vom 1. October d. J. ab die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen aufhört und daher mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850 auch die dazu gehörenden vier Zinscoupons der ersten Serie Nr. 5. bis 8., welche die Zinsen vom 1. October 1852 bis dahin 1854 umfassen, unentgeltlich zurückgeliefert werden müssen; widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Capital zurückbehalten wird.

Berlin, den 13. August 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Durch Veretzung des Kreisbierarzt Sauer zu Mühlberg ist die Kreisbierarztstelle des Liebenwerdaer Kreises erledigt.

Wir fordern qualifizierte Thierärzte auf, ihre Erwerbung binnen sechs Wochen unter Beifügung ihrer Atteste und eines ausführlichen Lebenslaufes uns einzureichen. Wir bemerken, daß wir als Wohnort für den Kreisbierarzt des gedachten Kreises die Kreisstadt Liebenwerda zu bestimmen die Absicht haben, und daß das jährliche Gehalt der Stelle fünfzig Thaler beträgt.

Merseburg, den 20. Juli 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Durch die Rückkehr des bisherigen Physicus des Delitzscher Kreises nach Herzberg ist das Physicat dieses Kreises erledigt. Wir fordern qualifizierte Bewerber auf,

Nr. 593.

Die Auszahlung der Capitalbeträge der am 5. März 1852 ausgelassenen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848 und 1850.

Nr. 594.

Vacante Kreis-
Thierarztstelle.

Nr. 595.

Vacante Kreis-
Physicatstelle.

binnen 6 Wochen ihre Meldung unter Beifügung der Approbationen und eines ausführlichen Lebenslaufes bei uns einzureichen.

Merseburg, den 20. August 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 596. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. v. M. (Stück 32, S. 263. Nr. 549. des Amtsblatts) über die diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem die diesjährige Wahlfählg- Seminar zu Eisleben werden die Meldungstermine der verschiedenen Kategorien der Examinanden dahin berichtet, daß die außerhalb des Eislebener Seminars vorbereiteten, im Sangerhäuser, Mansfelder See- und Gebirgskreise, Bitterfelder, Wittenberger, Schweiniger und Torgauer Kreise wohnhaften Schulamtsbewerber sich den 11. September, früh 7 Uhr, die Candidaten der Theologie und diejenigen Literaten, welche ihre Universitätsstudien beendet haben, am 13. September, Abends 7 Uhr, und die zur abermaligen Prüfung Verschiedenen am 14. September, Abends 7 Uhr, bei dem Seminar-Director Eltingstein zu melden haben.

Merseburg, den 21. August 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 597. Die im Saalkreise, 3 Meilen von Halle und eine Meile von Wettin, unweit der Stadt Eddern an der Saale gelegene Domaine Rothenburg, enthaltend:

1007 Mrg.	102½ Mth.	Acker,
68 „	175½ „	Wiesen,
382 „	172 „	Anger,
3 „	172 „	Gartenland,
5 „	36 „	Hof und Baustellen, Gräben,

zusammen: 1468 Mrg. 118½ Mth., soll nebst der Ausbutung auf mehreren benachbarten Feldmarken und der Fischerei in dem Amtsgebiet der Saale, sowie nebst dem seither separat verpachtet gewesenen Schenk- und Werder-Steinbrüche und den von den Einsassen des Amts Rothenburg noch abzuführenden Natural-Getreide-Zinsen, bestehend in:

12 Scheffel Weizen, 20 Scheffel 14½ Megen Roggen, 366 Scheffel 11 Megen Gerste und 398 Scheffel 7 Megen Hafer, auf 18 Jahre, vom 18. Juni 1853 bis Johannis 1871, im Wege der Licitation anderweit verpachtet werden.

Zu dieser Licitation haben wir einen Termin auf den Vierten October d. J., Vormittags 10½ Uhr, vor dem Departementsrath, Regierungsrath von Rode, in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaunt und laden zu demselben Pacht-liebhaber mit dem Bemerkten ein, daß dieselben sich vor der Licitation über die zur Uebernahme der Pachtung nöthigen Eigenschaften und über den Besitz eines Vermögens von mindestens Funfzehn Tausend Thalern genügend auszuweisen haben.

Das bei der Licitation zum Grunde zu legende Pachtgelder- Minimum beträgt Viertausend Dreihundert Thaler, einschließlich ein Drittel in Golde.

Die speciellen und allgemeinen Verpachtungs- Bedingungen, die Licitations- Regeln, die Karte, sowie das Vermessungs- Register und das Gebäude- Inventarium, können täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage in der Domainen- Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden, auch wird auf Verlangen die Domainen- Registratur Abschrift der Licitations- und speciellen Pachtbedingungen gegen Erstattung der Copialien mittheilen.

Merseburg, den 16. August 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Mitteltst der, unter dem 12. d. M. höhern Orts vollzogenen Urkunde, ist die Braunkohlengrube „Glückauf“ bei Trotha an den Doctor med. Runde zu Oblau ver-
liehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nr. 598.
Verleihung
einer Braun-
kohलगrube.

Halle, den 21. August 1852.

Königl. Preuß. Ober- Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Den Interessenten der Magdeburgschen Land- Feuer- Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 15. Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Aus-
gaben seit dem 1. Januar d. J. der Beitrag pro 100 Thaler des reducirten Beitrags-
kapitals auf 8 Sgr. 4 Pf. festgesetzt worden ist, welches auf die volle Versicherungs-
summe von je 100 Thlr.:

Nr. 599.
Das 15. Aus-
schreiben der
Magdeburger
Land- Feuer-
Societät betr.

in 1. Klasse	3 Sgr. 4 Pf.
2.	5 —
3.	6 8

beträgt.

Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen halben Jahres genehmigten Interim- Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductions- Verhält-
niß zu entrichten, sowie auch die der Societät mit dem 1. Januar d. J. neubei-
getretenen Interessenten von jedem 100 Thaler ihrer vollen Versicherungssumme
2 Silberrgr. Eintrittsgeld zu erlegen haben.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch
die betr. Kreisdirection repartirt und eingefordert werden und ist binnen 4 Wochen,
nachdem dies geschehen, an die betr. Recepturkasse der Societät in Preussischen
Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme
der Societäts- Jahresrechnung durch die Amtsblätter mittelst eines Extracts aus der-
selben nachgewiesen werden.

Altendhausen, den 30. Juni 1852.

**Der General- Director der Magdeburger Land- Feuer- Societät,
Graf von der Schulenburg.**

Personal-Chronik.

Nr. 600. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem seitherigen Ober-Regierungs-
rath und General-Commissions-Director von Reibnitz zu Stendal den
Character als Geheimer Regierungsrath mit dem Rang eines Rathes dritter Klasse
zu verleihen.

Nr. 601. Dem bisherigen Civil-Supernumerar Mascher ist die durch die Pensionirung
des Kreis-Secretairs Meyer erledigte Kreis-Secretairstelle im Naumburger Kreise
definitiv verliehen worden.

Nr. 602. Der Oekonom August Fritsche zu Rottkeberode ist als Kreisstarator in
landwirthschaftlichen Angelegenheiten für den Kreis Sangerhausen angenommen und
verpflichtet worden.

Nr. 603. Der Rechtsanwalt Witte zu Cisleben ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht
zu Torgau unter Uebertragung der Function eines Gerichts-Commissarius in Schil-
dau vom 1. Juli c. ernannt.

Die In-
stanz-
Personal-Ver-
änderungen im
Departement
des Appella-
tionsgerichts
zu Naumburg
betr.

Der Kreisrichter Steinert zu Wittenberg ist an das Kreisgericht zu Sanger-
hausen und der Kreisrichter Woppisch in Sangerhausen an des Steinert Stelle
nach Wittenberg vom 1. August c. an versetzt.

Der Auscultator Friedrich Wilhelm von Pieschel zu Berlin ist zum Referen-
darius ernannt und in das hiesige Departement versetzt.

Die Auscultatoren Friedrich Simons zu Bonn und Friedrich Wilhelm Hein-
rich von Freyberg zu Berlin sind in hiesiges Departement versetzt, auch der Rechts-
Candidat Hans Albrecht Emanuel Wolfgang Klenze aus Berlin zum Auscultator
im hiesigen Departement angenommen.

Der Referendarius Julius Wilhelm Krakow zu Erfurt ist zum Kammerge-
richt in Berlin und der Auscultator Karl Emil Ehrenberg zu Quedfurt an das
Appellationsgericht zu Magdeburg versetzt.

Der Rechtsanwalt Jungwirth in Torgau ist zum Notar im Departement
ernannt.

Der Kreisgerichts-Secretair Eduard Friedrich Carl Dötting zu Wittenberg
ist an das Kreisgericht zu Liebenwerda und der Kreisgerichts-Secretair Hermann
Bornmüller in Liebenwerda an das Kreisgericht zu Wittenberg vom 1. Juli c.
an versetzt.

Dem Kreisgerichts-Salarien- und Depositalkassen-Rendanten Johann August
Blume zu Liebenwerda ist die Salarienkassen-Rendantenstelle bei dem Kreisgericht
in Erfurt vom 1. October c. an übertragen.

Der Gerichtsbote und Executor Karl Günther Ferdinand Emmerling zu
Gerbstedt ist den 2. August c. vom 1. November c. an pensionirt.

Gedruckt bei Robihschens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt
im Amtsblatts-Bureau der Königl. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

36. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 4. September 1852.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. September v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Handlungs- und Gewerbeschule in Magdeburg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Kurse der Secunda und Prima vorschristsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 11. August 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Dr. J. Schulze.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

von Pommer-Esche.

Nr. 604.

Ertheilung
annehmbarer
Entlassungs-
Zeugnisse für
Candidaten des
Baufachs.

Von dem Herrn Minister des Innern ist auf den Grund der ihm von des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 28. v. Mts. ertheilten Ermächtigung die Eröffnung der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung zusammenzu-berufenden provincialständischen Versammlung der Provinz Sachsen auf den 5. l. Mts. angeordnet und

Nr. 605.

Die Eröffnung
der provincial-
ständischen
Versammlung.

der Kammerherr Graf von Zech-Burkersroda auf Bündorf zum Landtags-Marschall und der Unterzeichnete zum Königlichen Commissarius bei derselben

ernannt worden.

Magdeburg, den 30. August 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Wipleben.

In Erwägung des erheblichen Schadens, welchen die Feldtauben (Feldflächter), wo sie in übermäßiger Zahl gehalten werden, den Feldfrüchten zufügen, bestimmen wir auf Grund der §§. 11. 12. und 13. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die

Nr. 606.

Das Halten
von Feldtauben
beiz.

Polizeiverwaltung unter Zustimmung der Königl. General-Commission zu Stendal, als interimistischen Vertreterin des Bezirksrathes, und mit Rücksicht auf §. 111. u. f. Tit. 9. Th. 1. A. L. R. und §. 40. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (G. G. S. 393.) für den Umfang des Regierungsbezirkles Folgendes:

§. 1.

Es sind nur Diejenigen nach Verhältniß des Uebersmaßes Feldtauben (Feldflüchter) zu halten berechtigt, welche tragbare Netze in der Feldflur eigenthümlich besitzen, oder solche statt des Eigenthümers benützen.

§. 2.

Ueber die Zahl der Feldtauben, welche nach Verhältniß der tragbaren Netze gehalten werden dürfen, bleibt die Festsetzung dem von dem Landrathe zu genehmigenden Beschlüsse der einzelnen Gemeinden vorbehalten.

§. 3.

Wer Feldtauben hält, ohne dazu berechtigt zu sein (§. 1.) oder solche in größerer Zahl zieht, als nach §. 2. dieser Verordnung gestattet ist, verfällt in eine Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr.

§. 4.

Außerdem sind nachweislich unrechtmäßig gehaltene Feldtauben, wenn sie im Freien, insbesondere auf Aedern betroffen werden, gemäß §. 111. Tit. 9. Th. 1. A. L. R. Gegenstand des Thierfanges und können alsdann auch von dem Jagdberechtigten geschossen werden.

§. 5.

Durch Gemeindebeschlüsse kann sowohl in den Städten als in ländlichen Gemeinden gemäß §. 40. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 bestimmt werden, daß auch die Tauben desjenigen, welcher ein Recht hat, solche zu halten (§. 1. und 2. dieser Verordnung), wenn dieselben zur Saat- und Erntezeit im Freien und besonders auf den Aedern betroffen werden, Gegenstand des Thierfanges sein sollen, und alsdann auch von dem Jagdberechtigten geschossen werden dürfen. Dergleichen Gemeindebeschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Regierung.

§. 6.

Auf sogenannte Hausauben (Tauben, welche nicht ins Feld fliegen) findet vorstehende Verordnung keine Anwendung.

Merseburg, den 24. August 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 607.

Der Verkauf
der Quittun-
gen über die im
I. Quartale o.
eingejahl-
ten Kapitalien

Die von der Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im I. Quartal d. J. für verkaufte Domainen und Forstgrundstücke, sowie für Ablassungen von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Capitalien und Zinsen sind, nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Specialkassen zur Ausbändigung an die Interessenten übersendet worden.

Die Leptern werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Rückgabe für veräußerte der bereits empfangenen Interimskquittungen bei den gedachten Kassen entgegen zu nehmen. Merseburg, den 24. August 1852.

Rönlgl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domänen und Forsten.

In Folge höherer Anordnung soll ein Theil der bei Dirsehrda belegenen fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücke an Acker, Wiesen, Forstblößen &c. alternativ in Parzellen von 2 bis 4 Morgen und von 15 bis 20 Morgen auf 6 Jahre, nämlich von Michaelis c. bis dahin 1858, im Wege öffentlichen Meistgebots verpachtet werden.

Wir haben zu diesem Behufe einen Bietungstermin auf

Donnerstag den 16. September 1852, Vormittags 9 Uhr, und folgende Tage, im Rentamtslofale zu Schweinitz vor dem Regierungs- und Departements-Rath von Rode anberaumt und laden Pachtluftige zu demselben mit dem Bemerkten ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, sowie die Karten und Vermessungs-Register über die parzellirten Grundstücke zu jeder Zeit im Geschäftszimmer des gedachten Rentamts eingesehen werden können. Was die Licitation noch insbesondere betrifft, so dauert solche am 16. September c. bis Nachmittags 4 Uhr, und wird die nächstfolgenden Tage mit gleicher Anfangs- und Schlußstunde fortgesetzt, bis die Ausbietung sämtlicher Parzellen stattgefunden hat. Der Zuschlag aber wird bis zum Schluß des ganzen Licitationsgeschäfts, wo das Resultat desselben überblickt werden kann, vorbehalten und bleibt jeder Bestbietende bis dahin an sein Gebot gebunden.

Merseburg, den 28. August 1852.

Rönlgl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domänen und Forsten.

Des Herrn Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten Excellenz hat im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe mittelft Rescripts vom 2. d. Mts. und ermächtigt, auch bei der bevorstehenden diesjährigen Feier des Reformationsfestes sowie in früheren Jahren eine Kirchencollecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung zu gestatten.

Wir setzen die Herren Superintendenten der Provinz hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß, demgemäß das Erforderliche zu bewirken und die eingehenden Beiträge im Regierungsbezirk Magdeburg an die Haupt-Collectenkasse zu Magdeburg, im Regierungsbezirk Merseburg an die betreffenden Kreiskassen und im Regierungsbezirk Erfurt an die Rönlgl. Regierungshauptkasse in gewöhnlicher Weise abzuführen. Magdeburg, den 13. August 1852.

Rönlgl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat, in Erwägung, daß es für die Stabilität der kirchlichen Aufsichtsführung von großem Segen ist, wenn die Verwaltung der Superintendenturen möglichst an bestimmte, oft für die Kirchengeschichte des Kreises bedeutungsvolle Orte und an bestimmte Pfarrstellen geknüpft bleibt, im Ein-

Nr. 608.
Domänen-Verpachtung.

Nr. 609.
Kirchen-Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung.

Nr. 610.
Veränderung der Ortsnamen mehrerer Superintendenturen.

verständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Ercelex, bestimmt, daß die Superintendenturen:

- | | |
|-------------------|----------------------------|
| 1) Dingelstedt | fortan den Namen Anderbed, |
| 2) Weizendorf | " " " Barleben, |
| 3) Wölkern | " " " Ercau, |
| 4) Gr. Otterleben | " " " Egeln, |
| 5) Ummendorf | " " " Eisleben, |
| 6) Jessen | " " " Prettin, |
| 7) Landsberg | " " " Gollme, |

führen sollen, was wir, erhaltenem Auftrage gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 17. August 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nr. 611. In unserer Bekanntmachung vom 28. v. Mts. wegen der bei Schürfarbeiten gewonnenen Mineralien hat sich ein Irrthum eingeschlichen, die Worte: „im andern als zu Seite 272. oben angegebenen Falle“ müssen nämlich wegfallen.

Nr. 659.

Halle, den 23. August 1852.

Königl. Preuß. Ober-Vergamt für Sachsen und Thüringen.

Personal-Chronik.

Nr. 612. Die erledigte Pfarradjunctur zu Dreileben, in der Diöces Barleben, ist dem bisherigen Pfarradjuncten zu Wolmirsleben, Carl Christoph Weber, verliehen worden.

Nr. 613. Die erledigte Pfarrstelle an der reformirten Kirche zu Stendal, in der Diöces Stendal, ist dem bisherigen Domcandidaten und Hülfsprediger an der Domkirche zu Berlin, Friedrich Philipp Theodor Weber, verliehen worden.

Nr. 614. Dem frühern Privat-Expedienten Friedrich Wilhelm Jacob zu Pforta ist die beim Rentamte daselbst creirte Kassenschreiberstelle verliehen.

Nr. 615. Der invalide Hautboist Carl August Daumann ist nach bestandener Probezeit als Brieffträger bei dem Postamte in Weiffenfels beschäftigt worden.

Nr. 616. Der Postsecretair Denso ist vom 1. August c. ab von der Ober-Postdirection in Stettin zu der nach Merseburg versetzt worden.

Nr. 617. Der Postsecretair Schmidt in Raumburg ist als Expeditions-Vorsteher bestätigt und gleichzeitig zum Ober-Postsecretair ernannt.

Hierzu ein Extra-Blatt, 5½ Bogen stark.

Druckt bei Robitschens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Bureau der königlichen Regierung.

Extra-Blatt

zum 36. Stück

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 4. September 1852.

Reglement

zu

dem Gesetze über das Postwesen.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 3. Juni 1852 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königl. Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§. 1.

Es liegt dem Absender ob, dafür zu sorgen, daß die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter

- 1) gehörig adressirt und signirt,
- 2) haltbar verpackt und verschlossen, und
- 3) bei einer Post-Anstalt oder einer sonst von der Postbehörde dazu bestimmten Stelle

eingeliefert werden.

§. 2.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person desjenigen, an welchen sie bestellt werden soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Adresse.

§. 3.

Jedem Packete mit Geld oder anderen Gegenständen muß ein Begleitbrief beigegeben sein.

Begleitbrief.

Der Begleitbrief einer Sendung muß mindestens aus einem zusammengelegten Viertelbogen Papier bestehen; derselbe kann auch aus einem förmlich verschlossenen Briefe bestehen, darf jedoch nicht mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert sein.

Uebersteigt das Gewicht eines Begleitbriefes das Gewicht eines einfachen Briefes, so wird der Begleitbrief besonders taxirt und mit dem vollen Briefporto belegt.

Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung, ob es eine Kiste bloß (ohne Emballage), eine Kiste in Leinen, ein Faß, ein Kober u. s. w. ist, ferner die Signatur des Packetes und, wenn der Werth des Packetes declarirt wird, die Werthdeclaration enthalten sein. Werden Schriften, gedruckte Sachen mit schriftlichen Einschaltungen, Acten und andere Gegenstände, für welche tarifmäßig das Briefporto erhoben wird, in Packeten versandt, so muß der Gegenstand der Sendung auf dem Begleitbriefe angegeben werden. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Perschaftes, mit welchem das Packet verschlossen ist, versehen sein.

Zu einem Begleitbrief können zwar mehrere Packete gehören, derselbe darf jedoch nicht zugleich Packete mit, und Packete ohne Werthdeclaration betreffen.

§. 4.

Signatur.

Die Signatur des Packetes muß aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Nummern oder Zeichen bestehen und den Bestimmungsort, übereinstimmend mit der Bezeichnung desselben auf dem Begleitbriefe ergeben. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Wärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Packete ist unzulässig.

§. 5.

**Verpackung
und Verschuß.**

Die Verpackung muß nach Maßgabe der Beite des Transportes und nach der Beschaffenheit des Inhalts der Sendung haltbar eingerichtet sein.

Bei Gegenständen, welche nicht unter dem Drucke leiden, und eben so wenig Fett oder Feuchtigkeit absetzen, genügt bei einem Gewichte bis zu 2 Pfd. eine Emballage von haltbarem Packpapier. Bei schwereren Sendungen bis zum Gewichte von 6 Pfd. kann eine derartige Verpackung noch stattfinden, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist. Sendungen zum Gewichte von mehr als 6 Pfd., und, ohne Rücksicht auf das Gewicht, Sendungen, deren Werth declarirt worden ist, dürfen in Packpapier zur Versendung nicht aufgegeben werden.

Bei der Verpackung leicht zerbrechlicher, so wie solcher Sachen, welche anderen Postgütern schädlich werden können, sind die zur Verhütung einer Beschädigung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§. 6.

Der Verschuß einer Sendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschuß Siegelack oder ein anderes durch Wärme sich ausfließendes Material nicht verwendet werden.

Briefe mit declarirtem Werth-Inhalte müssen, auch wenn der declarirte Werth weniger als einen Thaler beträgt, mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und dieses muß mit fünf gleichen Siegeln auf die Eingang gedachte Weise verschlossen sein.

Packete oder Beutel mit Geld müssen wenigstens von doppeltem Leinen und gut gewebt sein. Bei Packeten muß die Naht gesiegelt sein. Bei Beuteln darf die Naht nicht auswendig, und der Kropf nicht zu kurz, der Faden, mit welchem der Kropf geschnürt wird, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen und da, wo der Knoten geschnürt ist, muß das Siegel deutlich ausgedrückt sein.

Das Gewicht eines Packetes oder Beutels mit Geld darf 40 Pfund nicht übersteigen. Geldsummen von größerem Gewichte sind in Fässern zu versenden.

Fässer mit Geld müssen gut gereift und die Reifen festgenagelt sein. Beide Boden müssen dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ohne Verletzung des Fadens oder Siegels ein Eröffnen des Fasses nicht thunlich ist. Das Geld darf in den Fässern nicht lose enthalten, sondern muß in Beuteln verpackt sein. Das Gewicht eines Fasses mit Geld darf niemals 120 Pfund übersteigen.

§. 7.

Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschenehen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gef.-hr.“ ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein erteilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann, im Fall eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Sind aber auch dergleichen Mängel bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

§. 8.

Packete von mehr als 100 Pfund an Gewicht, unförmlich große Packete mit Bäumen, Sträuchern oder unverhältnißmäßig leichtem Material, als Wolle, Strohwaaren, Watten u. s. w., lebendige Thiere, Flüssigkeiten, Glas- und Thonwaaren, so wie schnell in Fäulniß übergehende Sachen können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. Der Absender muß deshalb bei dergleichen Gegenständen den Inhalt der Sendung auf dem Begleitbriefe angeben, damit der Annahme-Beamte beurtheilen kann, ob die Beförderung der Sendung mit der Post zu gestatten oder zu verweigern ist.

Gegenstände, welche zur Beförderung mit der Post nicht angenommen zu werden brauchen.

Gegenstände,
welche mit der
Post nicht ver-
saudt werden
dürfen.

Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- und Streich-Zündholz, Reib- und Streich-Zündschwämme, Reib- und Streich-Zündpapier, Schieß-Baumwolle und andere leicht entzündliche Materialien und Präparate, als Brom, Knallsilber, Phosphor und dergleichen, ferner Scheidewasser, Schwefelsäure und andere ätzende Flüssigkeiten, so wie überhaupt solche Sachen, welche auch bei einer sorgfältigen Verpackung den anderen Postgütern schädlich werden können, dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

§. 10.

Streif- oder
Kreuzband-
Sendungen.

Journal, Zeitungen, periodische Werke, Broschüren, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospekte, Preis-Courante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, desgleichen Correcturbogen ohne beigefügtes Manuscript müssen, wenn der Absender auf das für die Versendung solcher Gegenstände zugestandene ermäßigte Porto Anspruch macht, broschürt oder uneingebunden unter Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise beigefügte Ziffern oder andere Zusätze erhalten haben.

Es soll jedoch gestattet sein:

- 1) den Preis-Couranten, Circularien und Empfehlungsschreiben, Datum und Unterschrift,
- 2) der Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes den Namen oder die Firma des Absenders,
- 3) den Correcturbogen Aenderungen und Zusätze, sofern solche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken,

hinzuzufügen.

Unter einem Streif- oder Kreuzbande dürfen zwar mehrere Exemplare der oben bezeichneten Gegenstände enthalten, die einzelnen Exemplare jedoch nicht mit besondern Adress-Umschlägen versehen sein, auch darf eine Sendung unter Streif- oder Kreuzband das Gewicht von 16 Loth nicht übersteigen.

Der Streif- oder Kreuzband muß übrigens dergestalt angelegt sein, daß der Postbeamte denselben abstreifen und durch Einsicht der Sendung sich davon überzeugen kann, daß sich deren Inhalt auf Gegenstände beschränkt, deren Versendung unter Streif- oder Kreuzband gestattet ist. Läßt sich der Streif- oder Kreuzband nicht abstreifen, so ist der Postbeamte zu dessen Eröffnung ermächtigt.

Für Sendungen unter Streif- oder Kreuzband wird, wenn solche gleich bei der Aufgabe frankirt werden, ohne Unterschied der Entfernung der Satz von 6 Silberpennigen pro Zollloth excl. erhoben.

Für dergleichen Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt eingeliefert werden, ist das gewöhnliche Briefporto zu entrichten.

Sendungen unter Streif- oder Kreuzband bis 16 Zollloth schwer werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und tarirt.

§. 11.

Baarenproben und Muster müssen, wenn der Absender auf das dafür zugestandene ermäßigte Porto Anspruch macht, in einem unversiegelten Umschlage dergestalt verpackt sein, daß dessen Inhalt von den Postbeamten erkannt werden kann. Der angehängte Brief darf das Gewicht eines einfachen Briefes und die Sendung mit Baarenproben oder Mustern das Gewicht von 16 Lotzen nicht übersteigen.

Sendungen
mit Baaren-
proben und
Mustern.

Für dergleichen Sendungen wird für je 2 Zollloth excl. das einfache Briefporto nach der Entfernung bis zum Maximum des sechsfachen Briefporto erhoben.

Der der Probe angehängte einfache Brief ist bei der Austarirung mit derselben zusammen zu wiegen. Wiegt der Brief 1 Loth oder mehr, so ist die ganze Sendung als gewöhnliche Briefpost-Sendung zu taxiren.

§. 12.

Die Recommendation ist nur zulässig:

Recommendation.

- 1) bei gewöhnlichen Briefen,
- 2) bei Streif- oder Kreuzband-Sendungen und
- 3) bei Briefen mit Baarenproben oder Mustern.

Sie wird durch die Worte: „recommandirt“ ausgedrückt. Wünscht der Absender, daß ihm das von dem Adressaten auszustellende Empfangsbekenntniß (der Ablieferungsschein) zugesandt werde, so muß er ein solches Verlangen durch den weiteren Vermerk: „gegen Ablieferungsschein“ auf der Adresse ausdrücken und sich namhaft machen.

Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt.

Für recommandirte Briefe, so wie für recommandirte Sendungen unter Band (§. 10) oder mit Proben (§. 11.) ist außer dem gewöhnlichen Briefporto eine Gebühr von 2 Sgr. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu entrichten.

Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert.

§. 13.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Fall des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzeleistung maßgebend sein soll,

Werth-
Declaration.

- 1) bei Briefen mit Geld oder sonstigen Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes und
- 2) bei anderen Sendungen auf der Adresse des Begleitbriefes (§. 3.) und auf der Sendung bei der Signatur (§. 4.) angegeben werden.

Das Gewicht eines Briefes mit angegebenem Werthe darf niemals 16 Loth übersteigen.

Die Declaration des Werthes einer Sendung ist in Preussischer Silberwährung auszudrücken und es darf der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht daher eine Geldsendung aus inländischen

Geldmünzen oder aus ausländischen Geldsorten, so hat der Absender die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung in Silber-Courant auszudrücken. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist nicht der Rennewerth, sondern der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, anzugeben. Bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln und ähnlichen Documenten ist nicht der Rennewerth, sondern nur derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documentes oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe der vorstehenden Vorschrift nicht entspricht, so wird die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben. Wenn dies aber auch nicht geschieht, so hat jedenfalls der Absender es sich brizumessen, wenn die Asscuranz-Gebühr nach der declarirten Summe erhoben wird, im Fall des Verlustes der Sendung aber, ohne daß dem Absender das Recht zusteht, einen Theil der Asscuranz-Gebühr erstattet zu verlangen, nur der gemeine Werth der Sendung und, wenn dieser den Betrag übersteigt, für welchen die Asscuranz-Gebühr erhoben worden ist, nur dieser Betrag erstattet wird.

Auch über Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 14

Ort der
Einlieferung.

Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Pakete und sonstigen Sendungen muß in den Postanstalten an demjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Francozwange nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen, für welche das Porto durch aufgestickte Post-Freimarken oder gestempelte Brief-Couvertés entrichtet ist, können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillionen und Land-Briefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§. 15.

Zeit der
Einlieferung.

Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

1) Dienststunden.

- Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind
- 1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
 - 2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
 - 3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Post-Directionen sind ermächtigt,

- 1) bei einzelnen Post-Anstalten den Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben;

- 2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden insoweit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publikums, zulässig ist;
- 3) die Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zu beschränken. Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Die Schlußzeit tritt ein:

b) Schlußzeit.

- 1) für gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist, eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passieren, eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post. Auf Eisenbahn-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein, auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;
- 2) für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, und für Pakete mit oder ohne Werths-Declaration zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passieren, zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen wird diese Schlußzeit um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

Die Ober-Post-Directionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhof-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen.

Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Bei Posten, die während der Nacht oder des Morgens früh vor dem Beginne der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, tritt die Schlußzeit der Annahme mit Ablauf der Dienststunden des vorhergehenden Tages ein.

§. 16.

In allen den Fällen, in welchen nach den vorstehenden und folgenden Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§. 17.

Zurücknahme
aufgegebenen
Briefe u. s. w.

Die zur Post eingelieferten Briefe und sonstigen Sendungen können am Absendungsorte bis zum Abschlusse der Post und am Bestimmungsorte vor deren Bestellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Auf den Zwischen-Stationen findet die Rückgabe nicht statt.

Zur Rückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Päckchen, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat derselben vorzeigt.

Die Rückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheines, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplicats der Adresse.

Erfolgt die Rücknahme einer Sendung nach den vorstehenden Bestimmungen erst am Bestimmungsorte, so kann dieselbe nur gegen Entrichtung des Porto und der Gebühren geschehen. Erfolgt dieselbe aber schon am Abgangsorte, so werden Porto und Gebühren nicht erhoben und baar gezahlte Porto- und Gebühren-Beträge erstattet. Eine Erstattung dessen, was an Porto und Gebühren durch Postfreimarken und gestempelte Brief-Couvert's entrichtet worden ist, findet jedoch in diesem Falle nicht Statt.

§. 18.

Herstellung des
Verschlusses
und Eröffnung
der Sendungen
durch die
Postbeamten.

Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluss einer Sendung gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beirückung des Postiegels und Hinzufügung der Namens-Unterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Post-Unterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluss der Sendung durch Post-Beamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen, und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Bureau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf eine Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Ausgehändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erscheinene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protokoll aufzunehmen, durch welches der Bescheid festgestellt wird.

Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Postanstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Reist der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Post-Unterbeamteten zuziehen hat.

In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

§. 19.

Die Verbindlichkeit der Post-Verwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

- 1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
- 2) auf gewöhnliche und recommagdirte Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern,
- 3) auf Begleitbriefe zu Paketen ohne Werth's-Declaration,
- 4) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Pakete, deren Werth declarirt ist.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51. des Regulativs vom 18. December 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 225.) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postkilonen gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Post-Verwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

Soweit die Post-Verwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe, deren Werth declarirt ist, und Pakete, ihr Werth mag declarirt sein oder nicht, auf Grund des behändigten Formulars zu dem Ablieferungsscheine oder des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

Wo Einrichtungen für die Bestellung der Pakete und Geldsendungen bestehen, oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von dem General-Postamte in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Lokalverhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

- a) für einen gewöhnlichen Brief (auch Sendungen unter Streif- oder Kreuzband) 1 Sgr.
- b) für einen recommandirten Brief einschließlich der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. 2 Sgr.

- c) für einen Brief mit Geld bis zum Betrage von 1 Rthlr. . . 1 Sgr.
- d) für einen Brief mit Geld zum Betrage von 1 bis 50 Rthlr. 2 Sgr.

Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten undeclarirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselbe Gebühr annehmen.

Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so wird für jeden Brief nur ein Bestellgeld von 4½ Pfennig erhoben; doch müssen in diesem Falle die Briefe frankirt werden. Unter gleichen Bedingungen hat ein Absender von 25 Stück Briefen und darüber bis zu 100 excl. für jeden Brief nur ½ Sgr. zu entrichten.

Bei der Bestellung an den Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Landbriefsträger wird ein Landbrief-Bestellgeld erhoben der einfache Satz des Bestellgeldes je nach besonderer Bestimmung von ¼ bis 1 Sgr.

- a) für Briefe und Packete bis 16 Loth incl.;
 - b) für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 Rthlr.;
 - c) für Briefe mit Insinuations-Documenten;
 - d) für Adressen und Ablieferungsscheine zu Packeten und Geldern, desgl. für Briefe (Adressen) und Scheine, auf welche baare Gelbbeträge eingezahlt worden sind, insofern das Packet, die Geldsendung oder der Gelbbetrag Seitens des Empfängers von der Post abgeholt wird;
 - e) für Retourbriefe ohne Unterschied des Gewichts.
- Der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 Sgr.
- a) für Briefe und Packete über 16 Loth;
 - b) für Geldbriefe und Geldpackete, welche mehr als 1 Rthlr. enthalten;
 - c) für recommandirte Briefe, deren Bestellung von dem Landbriefsträger zugleich mit dem Ablieferungsscheine erfolgt;
 - d) für Briefe (Adressen) und Scheine auf baare Einzahlungen, insofern der Landbriefsträger das Geld zugleich mit überbringt.

Die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- u. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen.

§. 20.

Die Post-Behörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Orts-Briefsträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen haben, und an welchen Tagen die Landbriefsträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

Zeit der
Bestellung.

a) Express-
Briefe.

Briefe und Begleitbriefe zu Packeten mit dem Vermerke auf der Adresse:
„durch Expressen zu bestellen“

müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Mit dem Begleitbriefe wird das Packet zugleich bestellt, wenn dasselbe mehr als 5 Pfund wiegt. Schwerere Packete müssen auch in diesem Falle von der Post abgeholt werden. Bei Sendungen mit declarirtem Werthe

wird nur das Formular zum Ablieferungsscheine bestellt. Briefe mit einem anderen als dem eben angegebenen Vermerke, z. B. mit dem Vermerke „sofort zu bestellen“ oder „cito“ oder „citissime“ haben auf eine schleunigere als die gewöhnliche Bestellung keinen Anspruch.

Für die expresse Bestellung ist zu entrichten

- a) wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief 2½ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewicht von 5 Pfund 5 Sgr.,
- b) wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede viertel Meile 1½ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das Doppelte der vorstehenden Sätze.

Briefe mit dem Vermerke auf der Adresse „poste restante“ werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

b) Briefe mit dem Vermerke poste restante.

§. 21.

Die Bestellung erfolgt an den Adressaten selbst oder an den dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen, und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben beglaubigt sein und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

An wen die Bestellung geschehen muß.

Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung der gewöhnlichen Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Comtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Diensthoten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand ange-

trossen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

Handelt es sich um die Bestellung eines Expresß-Briefes, so kann die Behändigung, wenn der Adressat oder dessen Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, oder besondere Umstände die Bestellung an ihn verhindern, an ein erwachsenes Familienglied oder an einen Haus- oder Comtoir-Beamten geschehen.

Die Behändigung an dritte Personen ist aber unzulässig, wenn es sich um die Bestellung

- 1) einer recommandirten Sendung (§. 12.) oder
 - 2) eines Begleitbriefes zu einem Pakete (§. 19. Nr. 3.) oder
 - 3) eines Formulars zum Ablieferungsscheine (§. 19. Nr. 4.)
- handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekennniß geschehen und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu unterschiegeln.

§. 22.

Berechtigung
des Adressaten
zur Abholung
der Briefe
u. s. w.

Will Jemand die im §. 21. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 21. bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 21. Die Ausbändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

Bei recommandirten Briefen, sowie bei Briefen und Paketen mit declarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, und bei Paketen, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt.

Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege,

- 1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse z. B. durch den Vermerk „durch Expresßen zu bestellen“ ausdrücklich ausgesprochen hat; in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;
- 2) wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) ankommt;
- 3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§. 23.

Die Ausbändigung der Packete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Ausbändigung.

Ausbändigung der Sendungen nach erfolgter Verbändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, und recommandirte Sendungen, welche von der Post abgeholt werden (§. 22.), werden an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende unteriegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein überbringt und ausbändigt.

Eine Untersuchung über die Richtigkeit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsschein, sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

Wo übrigens die Post-Verwaltung ausnahmsweise die Bestellung der Briefe mit declarirtem Werthe und der Packete übernommen hat, wie dieses in einzelnen großen Städte und in Ansehung der Packete von niedrigem Gewichte und der Sendungen mit declarirtem Werthe von geringem Betrage der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und gegen Quittung desselben.

§. 24.

Hat der Adressat seinen Aufenthaltsort oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so ist die Postverwaltung ermächtigt, ihm

Nachsendung.

- 1) gewöhnliche und recommandirte Briefe,
 - 2) gewöhnliche und recommandirte Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben und Mustern,
 - 3) Briefe mit Insinuations-Documenten und
 - 4) gerichtliche Erlasse gegen Aufgabeschein
- nachzusenden, wenn er solches auch nicht verlangt hat. Bei anderen Gegenständen darf die Nachsendung nur dann erfolgen, wenn der Absender oder der Adressat solche ausdrücklich verlangt hat.

§. 25.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

- 1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln ist und die Nachsendung nach §. 24. nicht möglich oder nicht zulässig ist; auch sind die Post-Anstalten befugt, Briefe u. s. w. als unbestellbar zu behandeln, wenn nicht zu ermitteln ist, wer von verschiedenen gleichnamigen Personen der richtige Adressat ist;

Wenn eine Sendung für unbestellbar zu erachten ist.

- 2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restanto“ versehen ist und nicht binnen drei Monaten von der Post abgeholt wird (§. 20.);
- 3) wenn die Annahme verweigert wird.

Die Verweigerung der Annahme muß gleich bei der Bestellung und im Fall des §. 22. gleich bei der Abholung erklärt werden. Hat sich nach Behändigung des betreffenden Gegenstandes der Briefträger aus der Wohnung des Adressaten, oder der Abholer von der Ausgabe-Stelle entfernt, so wird die Bestellung für geschehen erachtet und der behändigte Gegenstand kann nicht mehr an die Post-Anstalt zurückgegeben werden. Eine Ausnahme findet nur insofern Statt, als bei einer bloßen Entgegennahme eines Formulars zum Ablieferungsschein der Adressat berechtigt bleibt, die Vorzeigung der Sendung zu verlangen, und gegen Rückgabe des Formulars die Annahme der Sendung nachträglich zu verweigern.

Unterläßt der Adressat auf Grund des empfangenen Formulars zum Ablieferungsschein oder bei Pacetten ohne Werths-Declaration auf Grund des empfangenen Begleitbriefes die dazu gehörige Sendung abzufordern, so wird derselbe durch die Post-Anstalt nach Verlauf von acht Tagen — vom Ablauf des Tages, an welchem die Sendung bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes eingetroffen ist, gerechnet — an die Abholung der Sendung schriftlich erinnert und zwar unter der Verwarnung, daß wenn die Abholung nicht binnen anderweiten acht Tagen — vom Tage der behändigten Aufforderung gerechnet — erfolge, insofern es sich um eine Sendung handelt, über welche ein Formular zum Ablieferungsschein bestellt worden ist, die Sendung als unbestellbar werde behandelt werden, falls es sich aber um ein Packet ohne Werths-Declaration handelt, dasselbe an die Ober-Post-Direction zum Verlaufe des Inhalts werde eingesandt werden. Bleibt die Aufforderung innerhalb der gestellten Frist ohne Erfolg, so wird nach Maßgabe der gestellten Verwarnung verfahren.

§. 26.

Behandlung
unbestellbarer
Sendungen.

Die nach Maßgabe der Vorschrift des §. 25. unbestellbaren Sendungen werden zur Rückgabe an den Absender an die Post-Anstalt des Abgangs-Ortes zurückgesandt.

Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Ausbändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesezte Ober-Post-Direction eingesandt, welche durch Eröffnung desselben den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichtenden Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten.

Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des For-

mulars zum Ablieferungsschein die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armenkasse überwiesen.

Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1) bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist,

2) bei Packeten mit und ohne Werth's-Declaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes des Regierungsbezirkles, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verlaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geldbeträge zur Post-Armenkasse nach obiger Bestimmung verfahren.

Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armenkasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen zurück.

Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurück geschickt und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

§. 27.

Die Post-Verwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Rthlr. baare Einzahlungen. in fassenmäßigem Gelde von den Absendern anzunehmen und an Adressaten innerhalb des Preussischen Post-Verwaltungs-Bezirkles auszuzahlen (baare Einzahlungen). Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief oder ein lediges Couvert beigegeben sein.

Auf Streif- oder Kreuzband-Sendungen, auf Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit oder ohne Werth's-Declaration baare Einzahlungen zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten: „hierauf eingezahlt Rthlr. Sgr. Pf.“ vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein erteilt.

Dem Adressaten wird ein Formular zum Ablieferungsschein Behufs der Erhebung des eingezahlten Betrages erteilt, welches nur an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten (§. 21.) bestellt werden darf.

Die Auszahlung des eingezahlten Betrages erfolgt an denjenigen, welcher der Post-Anstalt den unterschlagenen und mit dem Namen des Adressaten unterschriebenen Ablieferungsschein überbringt und sind hierbei die für die Ausbändigung von Sendungen mit declarirtem Werthe gegebenen Vorschriften maßgebend, nach welchen auch verfahren wird, wenn das Formular zu dem Ablieferungsschein an den Adressaten nicht bestellt werden kann.

Für baare Einzahlungen ist vom Absender oder vom Empfänger, je nachdem die Sendung frankirt oder unfrankirt aufgegeben wird, zu entrichten:

- a) das tarismäßige Briefporto für den Brief oder die Brief-Adresse;
- b) die Einzahlungsgebühr. Diese beträgt als Minimum 1 Sgr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $\frac{1}{4}$ Sgr. §. 28.

**Vorschuß-
Sendungen.**

Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge in kassenmäßigem Gelde bis zu 50 Rthlr. einschließlich von Adressaten innerhalb des Preussischen Post-Verwaltungs-Bereichs einzuziehen und an den Absender auszusahlen (Vorschuß-Sendungen, Postvorschüsse).

Briefe und sonstige Sendungen; auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, dürfen weder frankirt noch recommandirt sein.

Auf der Adresse des Briefes oder des Begleitbriefes muß der Vorschuß-Betrag mit den Worten: Vorschuß Rthlr. Sgr. Pf. und die Thalersumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Der Absender erhält bei Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

Eine Vorschuß-Sendung darf nur gegen Verichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Sie muß spätestens acht Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabe-Orte zurückgesandt werden, wenn dieselbe innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschuß-Sendungen mit dem Vermerke: „poste restante.“

Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschuß-Sendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Post-Vorschusses zurückgibt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so werden die Vorschriften beachtet, welche für die Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind.

Erst durch die Einlösung einer Vorschuß-Sendung übernimmt die Post-Verwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der

erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabs-Orte mit nächster Post Nachricht gegeben werden und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgibt. Eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher den Schein zurückbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob.

Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direction eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direction zu deponirenden Cautions, Post-Vorschüsse an die Cautions gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

Wird eine Vorschuß-Sendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

Für Postvorschüsse ist zu entrichten

- a) das tarifmäßige Porto für den Brief 1c.,
- b) an Pro-Cura, der Brief oder die Sendung mag angenommen werden oder nicht, unter 5 Sgr. nichts, von 5 bis 15 Sgr. 1 Sgr. über 15 Sgr. von halben zu halben Thalern
- a) bis 10 Rthlr. 1 Sgr.
- b) über 10 Rthlr. außer den Sägen bis 10 Rthlr. ½ Sgr.

§. 29.

Briefe und andere Gegenstände können zur eistafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche in Orten, woselbst sich eine Post-Station befindet, oder an Eisenbahnen liegen und deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzen können. Eistafetten-Beförderung. a) Ausnahme.

Mit Eistafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesamt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Pakete aber in Wachseleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Eistafettentasche Raum finden. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2. entsprechen. b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

Eine Werths-Declaration ist bei Eistafetten-Sendungen nicht zulässig.

Ueber die Einlieferung einer Eistafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Eistafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde. c) Beförderungswelse.

Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Eistafetten müssen am Abgangsorte fünfzehn Minuten nach Aufgabs der Depesche abgefertigt werden. d) Abfertigung und Beförderungszeit.

Auf den Stationen, welche die Etsafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritte, so werden 15 Minuten zur Abfertigung zugestanden.

Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Beförderung der Couriere im dritten Abschnitte §. 49. bestimmt ist.

Etsafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt, aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e) Bestellung
am Bestimmungsorte.

Die durch Etsafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

Zahlungssätze
für Etsafetten,
welche zu Pferde
oder mittelst
Carols befördert
werden.

Die Expeditions-Gebühr für eine Etsafette beträgt: 15 Sgr.

Nur die Post-Anstalt des Absendungs-Ortes, oder wenn die Etsafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preussische Poststation ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühren und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

Die Zahlung für ein Etsafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht (§. 45.).

Außer der Zahlung für das Pferd sind diejenigen Gefälle an Chauffeur, Damm-, Brücken- und Fährgehalt u. zu entrichten, welche auf der von der Etsafette berührten Tour nach den bestehenden Tarifen zur Erhebung kommen.

Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Etsafette versandt werden und das Gewicht von zwei Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Etsafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über zwei Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das zwei Pfund überschreitende Gewicht mit der Paket-Taxe belegt.

Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Etsafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

Bei Etsafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

Geht die Etsafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung bis zur nächsten Station zwei Meilen

beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für soviel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

Für Etsafetten aus einem Poststationsorte nach einem Eisenbahnhofe resp. Haltepunkte oder umgekehrt sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

Wünscht der Absender einer Etsafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Etsafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rücktritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Rücktritt wird dann nur die Hälfte der reglementmäßigen Rittgebühren gezahlt.

Die Erhebung des Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeldes geschieht sowohl für die Tour als für die Retour nach dem Tarife.

Die Ausstellung eines neuen Etsafetten-Passes für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

Für die Bestellung eines jeden mit Etsafette eingehenden Briefes werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

Für etsafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen wird erhoben:

- a) die Etsafetten-Expeditions-Gebühren nach den oben angegebenen Sätzen,
- b) das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts und zwar für die nach der directen Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Etsafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,
- c) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Etsafetten-Depesche mit 5 Sgr., außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,
- d) das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Plage dritter Klasse,
- e) die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

a) Zahlungs-
sätze für Etsa-
fetten, welche
mit der Eisen-
bahn befördert
werden.

Der Absender einer Depesche muß sämtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldebetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Etsafetten-Passes ausgesetzt werden.

b) Berechti-
gung der
Kosten.

§. 30.

Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Porto-Entrichtung des Porto und

der sonstigen Freiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Pakete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

Auch die Vorausbezahlung des gewöhnlichen Stadt- und Landbrief-Bestellgeldes ist gestattet, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, sofern denselben nicht die Portofreiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist werden, wenn sie im Briefkasten vorgefunden werden, sofern das Porto nicht durch Postfreimarken oder gestempelte Brief-Couvertés entrichtet worden ist, dem Absender zurückgegeben und, wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

Briefe, auf deren Adresse der Frankirungs-Bemerk durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, dürfen von der Post nicht angenommen werden. Sind dergleichen Briefe im Briefkasten vorgefunden worden, so muß solches auf denselben von dem Postbeamten attestirt und das Porto dafür in Ansatz gebracht werden. Dasselbe gilt von Briefen, welche mit dem Frankirungs-Bemerke im Briefkasten vorgefunden werden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couvertés entrichtet worden ist.

Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Post-Verwaltung zu vertreten ist. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couvertés zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, daß von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Contogebühr innerhalb des Sages von 5 Procent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 31.

Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

Meldung zur
Reise.

- a) bei den Postanstalten, oder
- b) an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltepunkten.

Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

a) bei den Post-
Anstalten.

Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten und
wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Bestellung von Beichaisen erforderlich wird, funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum bestimmten Dienststunden (§. 15.) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten

Die Meldung an Haltepunkten kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltepunkten, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäc von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

b) an Halte-
punkten.

Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen,
welche von der
Reise mit der
Post ausge-
schlossen sind.

§. 32.

Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

- 1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
- 2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
- 3) Gefangene;
- 4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
- 5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

§. 33.

Passagierbillet.

Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

- 1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
- 2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
- 3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbilletts zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbilletts kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzügen abhängt, nur dahin bestimmt werden:
die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des
1sten, 2ten u. Eisenbahnzuges (der Post) aus
und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

Die Nummer des Passagierbilletts richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

Personen, die sich an Halteplätzen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conduc-teur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 34.

Grundsätze der
Personengeld-
Erhebung.

Das Personengeld wird berechnet:

- 1) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und
- 2) nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Sage.

Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Postanstalt befindet.

Will der Reisende seine Reise über den Course hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

Für die Beförderung von Halteplätzen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld a) bei Reisen von Halteplätzen aus.

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben.

Wollen an Halteplätzen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Postanstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung. b) bei Reisen nach Zwischenorten.

Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden. c) für Kinder.

Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beischaifen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 35.

Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig: Erstattung von Personengeld.

- 1) wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterherkommender Posten, wegen Unterbrechung der Communication in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende

Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;

- 2) wenn bei Postanstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Passagierbilletts mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 36.

Verbindlichkeit
der Reisenden
in Betreff der
Abreise.

Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Postanstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 37.

Plätze der
Reisenden.

Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergibt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihenfolge der Beichaisen.

In Abicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

Kein Reisender darf einen andern als den ihm erteilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Orte die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm erteilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesamtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und

namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihesfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

Bei einer unterwegs belegenen Postanstalt hinzutretende Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihesfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

Bei dem Uebergange eines Reisenden von einem Course auf einen anderen steht derselbe den für den letzteren Course bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.

Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

Reisende, welche von den Conducteuren und Postillonon unterwegs an Halteplätzen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsitzer der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

§. 38.

Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§. 8 und 10.).

Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Regens und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sigen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Anderer Reiseeffecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reise-Säcke, sowie Hutschachteln und Collis müssen der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß mit einer Signatur versehen sein, welche den Namen des Reisenden, und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält.

Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht,

a) bei dem Zuzange auf einen unterwegs gelegenen Postanstalt.

b) bei dem Uebergange auf einen anderen Course.

c) bei Reisen nach Zwischenorten.

d) bei Reisen von Halteplätzen.

Reisegepäck.

muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbilletts bei den Postanstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abganges der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist (§. 31.).

Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäcks, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

§. 39.

Ueberfracht-
porto.

Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfunden, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfalligen speciellen Bestimmungen sein. Bewenden.

Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarismäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile 1½ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

Wird der Werth des Passagiergepäcks declarirt, so wird das Werthporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen declarirten Betrage erhoben.

Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittlung des Ueberfracht-Porto das Freigewicht für die auf das Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesamt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn letztere zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

Die Erstattung von Ueberfracht-Porto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§. 40.

Disposition
des Reisenden
über das Reise-
gepäck unter-
wegs.

Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 41.

Passagier-
stuben.
Beschrän-
kung.

Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Postanstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

- 1) am Abgangsorte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
- 2) auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
- 3) an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft und
- 4) beim Uebergange von einer Post auf die andere während 3 Stunden.

Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial aufliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein solches Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 42.

Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postanstalt und des die Post begleitenden Conducteurs. Verhalten der Reisenden auf den Posten.

Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechterhaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

Das Tabakrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Räume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

Passagiere, welche die für Aufrechterhaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verlegen, können von der betreffenden Postanstalt unterwegs von dem Conducteur von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Porto verlustig und haben außerdem die im §. 44. des Gesetzes vom 5. Juni d. J. angedrohte Strafe verwirkt.

§. 43.

Außer dem Personengelde und dem Ueberfracht-Porto, welches die Postanstalten erheben, haben die Reisenden weder an den Conducteur noch an den Postillon für die Fahrt irgend eine Gebühr, Trintgeld &c. zu entrichten. Nebeusteuern.

Dritter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

§. 44.

Die Bestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Post-Verwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern. Allgemeine Bestimmungen.

Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Bestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhrn, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemieteten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 45.

Zahlungssätze. a) Für die Pferde.	In den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Schlesien und Posen wird	
	für ein Extrapostpferd	10 Sgr.
	für ein Courierspferd	15 Sgr.
	in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz:	
	für ein Extrapostpferd	12½ Sgr.
	für ein Courierspferd	17½ Sgr.
	auf die Meile gezahlt.	

b) Wagenseld.	Das Wagenseld beträgt:	
	für einen offenen Stationswagen pro Meile	4 Sgr.
	für einen offenen oder mit einem Leinwandverdeck versehenen Schlitten pro Meile	4 Sgr.
	für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile	7½ Sgr.
	für einen verdeckten, auf Schlitten-Rufen gestellten Chaisenkasten pro Meile	7½ Sgr.

Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

Größere, als vierstellige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von 7½ Sgr. pro Meile begnügen.

Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wobei nächst Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeistergebühr.	Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courierswagen auf jeder Station 4 Sgr.
------------------------	---

Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.	An Schmiergeld ist zu zahlen:
-----------------	-------------------------------

a) wenn mit Fett geschmiert wird	3 Sgr.
b) wenn mit Theer geschmiert wird	2 Sgr.
für jeden Wagen.	

Dieser letztere Betrag von 2 Egr. ist auch dann zu zahlen, wenn der Reisende das Material selbst hergibt.

Das Schmiergeld wird übrigens nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

a) Erleuchtungskosten.

Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Egr. für jede Stunde der reglementmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für 1½ Stunden und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

Die Erleuchtungskosten müssen Stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

Das Chausseegeld beträgt:

f) Chausseegeld.

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile 1 Egr.

für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile . . . 1 Egr.

für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters

pro Meile

— Egr. 4 Pf.

Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokal-Tarifen bezahlt.

g) Communicationsabgaben

Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile 5 Egr.

mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile 7½ Egr.

mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile 7½ Egr.

für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile . . 5 Egr.

h) Postillon-Trinkgeld.

Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und des Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes 1½ Meilen und darüber beträgt.

i) Bezahlung bei Rückbenutzung einer Extrapost.

Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm- und Brückengeld wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

Eine Entschädigung für ein solches sechsständiges Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k) Bezahlung
bei Voraufbestel-
lung von
Extrapost- und
Courierpferden

Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzetteln) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benützung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzetteln ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichenfalls sich legitimiren.

Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der directen Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l) Wartegeld:
beim Aufent-
halt der Rei-
senden unter-
wegs.

Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Rthlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

bei verspäteter
Abfahrt.

Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

- a) bei weiter kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
- b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet, u entrichten.

Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Rthlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Anspruch kommen.

m) Zahlung bei
Abbestellung
von Extra-
posten etc.

Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie das ganze Bestellgeld als Entschädigung zu entrichten.

n) Zahlung bei
Entgegen-
sendung von
Extrapost- u.
Pferden.

Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengefandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1) das einfache Bestellgeld, welches von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,

2) das tarismäßige Extrapostgeld

a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,

b) wenn solcher weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der lebigen Pferde und Wagen wird

1) wenn mit solchen die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

a) für das Hinsenden der lebigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementmäßigen Extrapostwagen- und Trinkleldes nach der wirklichen Entfernung,

b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,

c) für das Zurückgehen der lebigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementmäßigen Extrapostwagen- und Trinkleldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

o) Zahlung für Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

Geht die Fahrt von einer Station resp. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde so tritt die folgende Bestimmung ein:

Für Beförderung zwischen zwei Postanstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Ab-

n) Zahlung für Extraposten 16. nach Orten unter zwei Meilen.

gangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

9) Berechnung
der Viertel-
Meilen und der
Bruchpfennige.

Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel u. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet.

Bei Berechnung des ganzen Betrages des Postgelbes und der Nebenausgaben werden

für 1 oder 2 überschießende Pfennige	3 Pf. oder 4 Sgr.
4 5	6 7
7 8	9 10
10 11	12 1

angesezt.

1) Extrapost-
Tarif.

In dem Postbureau einer jeden zur Bestellung von Extrapost- oder Courierposten bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgelbes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

§. 46.

Zahlung und
Ansteltung.

Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisenden müssen, mit Ausschluß des Trinkgelbes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

Die Entrichtung der Extrapost- u. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Beforgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl. 20 Meilen	10 Sgr.
über 20 bis incl. 40 Meilen	15 Sgr.
über 40 bis incl. 60 Meilen	20 Sgr.
über 60 Meilen	1 Rthlr.

Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- u. Geld und sämtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fähr-geld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld wird da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird.

Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapost-Geldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

Die geschlossene Vorausbezahlung des Extrapost- u. Geldes an der Abgangs-Station bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht,

wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrts-Orte bezahlt hat, um vielleicht bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Ebenso hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht beigegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

Finder der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld *ic.* ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm erteilten Quittung und gegen Empfangs-Bescheinigung über den zurückerstatteten Betrag restituirt.

Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten aufgefordert eine Quittung erteilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitjettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Postanstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert würde.

§. 47.

Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, Bespannung, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

Die Wege sind entweder chausfirt oder unchausfirt.

a) Wegr.

Den Chausseen werden gleich geachtet

- 1) ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;
- 2) ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen;

Den nicht chausfirtten Wegen sind gleich zu achten

- 1) Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
- 2) Rief- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und

schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;

- 3) Stein-Chausséen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur anderen mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
- 4) Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b) Wagen.

Die Wagen werden in die unter lit. d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c) Ladung.

Bei Ermittlung des Gewichts der Ladung wird, soviel die Personen betrifft; eine Person, welche das 16. Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder 2 Kinder unter 5 Jahren werden nicht gerechnet; 3 und 4 Kinder unter 5 Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

Jeder Diensthote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu	80 Pfund
1 Kasse zu	80
1 beweglicher Sitzkasten zu	50
1 Mantelsack zu	50

gerechnet. Sind die Behälter leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, sowie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter lit. e. das Nähere.

Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d) Pferdezahl.

Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Bei Extraposten.

W a g e n .	Chaussée.		Unchassirte Wege.			
	Ohne Unterschied der Wagenspur.		Für spurhaltende Wagen.		Bei nicht spurhaltenden Wagen.	
	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leicht beweglichen Verdeck versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Rücksitz für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillon.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festen Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungsätze um ein Drittel theil geringer angenommen.

Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

Werden, in Ermangelung von Postpferden von Hilfsanspannern sogenannte Graßpferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von zwei Stallpferden, 3 Graßpferde, und für 3 Stallpferde 5 Graßpferde hergegeben werden.

Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wieviel Extrapostpferde er bedarf und bestellt danach die Pferde. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist dieses zunächst dem Postbeamten, und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direction anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem Postbeamten anzubringen.

Der Reisende ist jedoch, was die Gewichtsabschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter lit. a. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Postanstalt selbst, wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hiernach ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, mittelst specieller Angabe des gewogenen Gepäcks im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Postanstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seiner Bagage erteilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Postanstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufriedenstellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Ver-

a) Differenz
über die Zahl
der erforder-
lichen Pferde.

muthung der unnerhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstügt wird.

Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Postanstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung zu justificiren haben.

Wenn die Poststraße durch ungewöhnliche Naturereignisse unfahrbar geworden, z. B. ganz verschneit ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Postanstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Postbeamten, — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung willfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Eben so wenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

§. 48.

Sind die Pferde resp. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann. Für weiter herkommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb zehn Minuten, bei Courieren innerhalb fünf Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde;

1) Abweichung von den Normen:

a) in Folge schlechten Weges.

bb) in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

Abfertigung.

a) bei vorausbestellten Extraposten u. Courieren.

b) bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder reiten, innerhalb zehn Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb zwanzig Minuten weiter befördert werden.

Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihenfolge.

Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihenfolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 49.

Beförderungs-
zeit.

Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

T a b e l l e

über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	C o u r i e r e .				E x t r a p o s t e n .			
	Chausfirt.		Unchautfirt.		Chausfirt.		Unchautfirt.	
	Bei gewöhnlichem Wege.	Bei sehr bergigem Wege oder in künftigen Nächten.	Bei gewöhnlichem Wege.	Bei sehr bergigem Wege oder in künftigen Nächten.	Bei gewöhnlichem Wege.	Bei sehr bergigem Wege oder in künftigen Nächten.	Bei gewöhnlichem Wege.	Bei sehr bergigem Wege oder in künftigen Nächten.
	St. Min.	St. Min.	St. Min.	St. Min.	St. Min.	St. Min.	St. Min.	St. Min.
$\frac{1}{4}$	—	8	—	9	—	10	—	12
$\frac{1}{2}$	—	15	—	18	—	20	—	23
$\frac{3}{4}$	—	23	—	27	—	30	—	34
1	—	30	—	35	—	40	—	45
$1\frac{1}{4}$	—	38	—	44	—	50	—	57
$1\frac{1}{2}$	—	45	—	53	1	—	1	8
$1\frac{3}{4}$	—	53	1	2	1	10	1	19
2	1	—	1	10	1	20	1	30
$2\frac{1}{4}$	1	9	1	20	1	32	1	43
$2\frac{1}{2}$	1	18	1	30	1	43	1	55
$2\frac{3}{4}$	1	27	1	40	1	54	2	8
3	1	35	1	50	2	5	2	20
$3\frac{1}{4}$	1	47	2	4	2	20	2	38
$3\frac{1}{2}$	1	58	2	18	2	35	2	55
$3\frac{3}{4}$	2	9	2	32	2	50	3	13
4	2	20	2	45	3	5	3	30
Jede weitere Meile	—	12	—	14	—	15	—	18
								20
								25

Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Postdirection versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Sages für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des	
Sages für 2 chaussirte Meilen mit . . .	— St. 40 M. resp. — St. 45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des	
Sages für 2 unchaussirte Meilen mit . . .	1 . . . 1 . 10 .
überhaupt . . .	1 St. 40 M. resp. 1 St. 55 M.

Wenn außergewöhnliche Begehungen eintreten, wodurch die reglementmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon, ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden, unterwegs nicht anhalten. Bei größter Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

a) Anhalten
unterwegs.

Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Beför-
dungszeit bei
nicht normal-
mäßiger Be-
spannung.

§. 50.

Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

Postillone.
a) Montur.

Die Hilfsanspanner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken u., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

b) Sitz des
Postillons.

Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Bei Extraposten und Courierfahrten, die mit vier und mehr Pferden bespannt

sind, muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Wocke verlangt.

c) Taback
rauchen.

Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme
von Futter für
die Pferde.

Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden. Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Poststation befindlich ist, höchstens nur soviel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Wocke zwischen den Füßen verbergen kann.

e) Wechseln mit
den Pferden.

Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, der den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen
der Extra-
posten etc.

Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g) Vorbeifahren
der Extra-
posten.

Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig gespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Spannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h) das Vor-
fahren beim
Post- oder
Gasthause.

Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privatbause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillon ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i) Führung der
Pferde.

Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende selbst die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k) die Postillone
müssen sich mit
dem reglement-
mäßigen
Trinkgelde
begnügen.

Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, mit dem reglementmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

§. 51.

Begleitgettel.

Diejenige Postanstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitgettel auszufertigen, welcher Behufs der Controlle über den Verbleib desselben auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preussische Postanstalt

sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Postanstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Zahl und Gattung der Wagen, und die Ladung an Personen und Gepäc.

In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

Jeder Extrapost-Reisende und Courier ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Postanstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Postbeamte bei der Abfahrt nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Postanstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren, und dort den Begleitzettel berichtigen lassen.

Überschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Derselbe ist dafür verantwortlich, daß solcher gleich nach der Ankunft an seinem Bestimmungsorte, der Orts-Postanstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

Beschwerden können die Reisenden, wenn sie solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, in den Begleitzettel oder in die in den Passagierstuben ausliegenden Beschwerdebücher eintragen.

§. 52.

Die Postanstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu stellen. Besondere Bestimmungen.

Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde, Quartier u. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken vorausgeschickt werden. In Bezug auf reitende Couriere.

Nur in dem Falle, daß sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht vorausreiten darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleitenden Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillone obliegen.

Der Postillon, welcher einem reitenden Couriere vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Reit in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

Der Courier ist weder befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren

zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Postanstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsack mit sich führen.

Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

Für die zum Courrieritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Courriersatz Zahlung geleistet.

b) in Bezug auf
extrapostmäßige Beförderung von
Rennpferden.

Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse. Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Postanstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

Die Beförderung muß in der für Extraposten reglementsmäßig festgesetzten Zeit erfolgen.

In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit 3 Pferden stattfinden, in diesem Falle aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungzeit nicht in Anspruch genommen werden.

Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. September 1852 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Hypotheken-
Sachen.

Die im 5. Stück des diesjährigen Regierungs- Amtsblattes bekannt gemachten Hypothekentabellen sind sämmtlich in die Hypothekenbücher übertragen, und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an den darin bemerkten Grundstücken ledig.

sich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypothekenordnung beurtheilt werden.

Zeig, den 12. Mai 1852.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Die Hypothekentabellen über die in nachstehendem Verzeichnisse aufgeführten Grundstücke sind vollendet und können innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach erfolgter Bekanntmachung an gerechnet, täglich in unserm II. Geschäftsbureau eingesehen werden.

Hypotheken-
Sachen.

Auf später angebrachte Erinnerungen kann keine Rücksicht genommen werden.

Zeig, den 16. Juli 1852.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

V e r z e i c h n i s s

der zur öffentlichen Bekanntmachung notirten Hypothekentabellen.

F l u r G ö b b i s.

1) Christian Friedrich Seiboth und dessen Ehefrau Ernestine Adelsheid geb. Gluck in Göbbschen: 1 Acker Wiesewach, Nr. 12. des Flurb.

F l u r L a n g e n d o r f.

2) Heinrich August Reibhardt in Langendorf: $\frac{1}{2}$ Acker Feld, Nr. 36. des Flurb.

F l u r M i n d w i s.

3) Karl Friedrich Wilhelm Schleenbain in Aulig: $\frac{1}{2}$ ($\frac{1}{4}$) Acker Holz, Nr. 237. des Flurb.; 4) Friedrich Wilhelm Bauer in Langendorf: $\frac{1}{2}$ ($\frac{1}{4}$) Acker Holz, Nr. 236. des Flurb.; 5) Gottlob Gaudig und dessen Tochter Johanne Rosine verehel. Abbias in Prosen: $\frac{1}{2}$ ($\frac{1}{4}$) Acker Holz, Nr. 238. des Flurb.

F l u r P r e d e l.

6) Friedrich Wilhelm Leunert und dessen Ehefrau Johanne Rosine geb. Fode in Lützkewig: $\frac{1}{2}$ Acker Feld; 7) Erdmuth verehel. Scholle geb. Munkelt in Predel: $\frac{1}{4}$ Acker Feld, Nr. 101. des Flurb., $\frac{1}{2}$ Acker Feld, Nr. 508. des Flurb.; 8) Friedrich Wilhelm Paßke und dessen Ehefrau Johanne Rebecke geb. Heinichen in Prosen: $\frac{1}{2}$ Acker Holz und Wiese, im Buchholze.

F l u r T h i e r b a c h.

9) Christian Gottlieb Bärner in Thierbach: 1 Berliner Scheffel Feld.

F l u r U n t e r s c h w o d d i s.

10) Karl Böttcher in Unterschwoedig: $\frac{1}{2}$ Acker Wiese, Nr. 171 b. des Flurb.

F l u r W e i ß e n b o r n.

11) Karl Friedrich Pegold in Hasel: ein Stück Feld von ungefähr 3 Berliner Scheffel Ausfaat (nach dem Flurb. 4 Scheffel), Nr. 160 des Flurb.

F l u r Z e i g.

12) Friedrich Gustav Wiedemann in Zeig: $\frac{1}{2}$ Acker Feld, am Schießgraben, die Mühle genannt; 13) Dr. Karl Ehregott Bamberg in Zeig: 1 Acker Feld, am Bauplätze.

**Hypotheken-
Sachen.**

Die über die nachverzeichneten Grundstücke aufgestellten Hypothekentabellen liegen während zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieses Blattes, in unserer Hypotheken-Registratur zur Einsicht bereit. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen gegen dieselben nicht mehr zulässig.

Merseburg, den 15. Juli 1852.

Königlich Preussisches Kreisgericht, II. Abtheilung.

M e r s e b u r g.

- 1) Die Kirche St. Marimi zu Merseburg, die Parzelle Nr. 2571. des Flurbuchs, fol. 1104. des Hypothekenbuchs über geschlossene Grundstücke von Merseburg;
- 2) der Königl. Fiskus, jetzt die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft zu Erfurt, 18 Ruthen vom Gottthardtssteiche, fol. 392. des Hypothekenbuchs über Wandeläder von Merseburg.

P o r b i z (Dorf).

- 3) Die gemeindeberechtigten Mitglieder von Porbüz und Poppüz, das zu Porbüz belegene Hirten- und Armenhaus nebst 1½ Ruthen Gartenraum, fol. 13. des Hypothekenbuchs von Porbüz.

P o r b i z , P o p p i z (Flur).

- 4) Die Besitzer der zu Porbüz und Poppüz befindlichen 14 hutungsberechtigten Häuser, der Gemeindeberg zu Porbüz, 3 Morgen haltend, fol. 31. des Hypothekenbuchs über Landungen der Porbüz- Poppüzer Flur.

W ö l f a u .

- 5) Christian Friedrich Reuter sen. zu Wölfau, der sogenannte Schulgarten im Dorf, 1 Morgen haltend, fol. 8. Wölfau Wandelader.

E r d l l w i z .

- 6) Johann Christoph Zalus zu Erdllisch, ein Acker Feld Nr. 440a. des Flurbuchs in der Hinterkrinitz, 2 Morgen Ausfaat haltend, fol. 103. des Hypothekenbuchs der Flur Erdllwig.

D ü r r e n b e r g .

- 7) Der Königl. Salinen-Fiskus, das im Kreise Merseburg belegene Kammergut Dürrenberg, fol. 3. des Hypothekenbuchs über geschlossene Grundstücke von Dürrenberg.

**Hypotheken-
Sachen.**

Die Hypothekentabelle über die der Wittve Johanne Rosine Otto geb. Bach zu Ströswitz und ihren sechs Kindern zugehörige Viertelhufe Feld, sogenanntes Nagelsfeld, in Kleingöbrenner Flur, Nr. 10., 60. und 100. des Flurbuchs (in der Beilage zu Stück 44. des Merseburger Regierungs-Amtsblattes pro 1851 bekannt gemacht), ist in das Hypothekenbuch übertragen, und es ist daher nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Bezug auf dieses Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgem. Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen. Püßen, den 23. Juli 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission, zweiten Bezirks.

Verdruckt bei Robitschens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatt-Bureau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

37. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 11. September 1852.

Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 613.

- Nr. 3619. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Cosel über Gnadenfeld bis an die Grenze des Kreises Cosel in der Richtung auf Leobschütz.
- Nr. 3620. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Leobschützer Kreises zum Betrage von 200,000 Rthlrn. Vom 5. Juli 1852.
- Nr. 3621. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Halberstadt-Braunschweiger Staatsstraße vor Dardeßheim über Wadersleben und Dedeleben bis zur Braunschweigischen Grenze nahe dem Zerzheimer Eisenbahnhofe.
- Nr. 3622. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Neurode über Scharfeneß nach Tuntzschendorf.
- Nr. 3623. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts zum Zweck des chausseemäßigen Ausbaues und der Unterhaltung der Straße von Pinne über Neustadt, Tirschitzel und Bräp bis an die Grenze des Regierungsbezirks Frankfurt.
- Nr. 3624. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Falkenberg nach Loewen bis in die Brieg-Doppelner Chaussee.
- Nr. 3625. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Eisenbahnhofe bei Schwientochlowitz nach Antonienhütte zum Anschluß an die

Antonienhütte, Wigodaer Bergwerksstraße unweit Neudorf, und von Bruthen über Siemianowiz und Laurahütte bis zur Staats-Chaussee am Wittower Zollhause.

Nr. 3626. Allerhöchster Erlass vom 28. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen von Pencun über Storkow nach Colbigow, von Storkow über den Bahnhof Lantow bis zur Berlin-Stettiner Chaussee und von Stettin über Grabow und Stolzenhagen nach Pölitz.

Nr. 3627. Allerhöchster Erlass vom 28. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Augustenhof nach Wangerin, von Dramburg über Falkenburg bis zur Neustettiner Kreisgrenze und von Callies bis zur Arnswalder Kreisgrenze in der Richtung auf Neuwedel.

Nr. 3628. Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Reglements für die Feuersocietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838, sowie der dasselbe ergänzenden und abändernden Verordnung vom 7. November 1845. Vom 28. Juli 1852.

Nr. 3629. Allerhöchster Erlass vom 28. Juli 1852, betreffend die Fürstenthums Erfurt in die Feuersocietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

Nr. 3630. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Luntzendorf. Vom 13. August 1852.

Nr. 619. Vom 1. September d. J. ab soll es gestattet sein, Postfreimarken und gestempelte Briefcouverts nicht nur zur Frankirung der innerhalb des Preussischen Postbezirks verbleibenden und der nach deutschen Postvereinsstaaten bestimmten Briefpostsendungen, sondern auch zur Frankirung aller sonstigen nach dem Auslande gehenden Briefpostsendungen zu benutzen.

Die Frankirung der nach dem Auslande bestimmten Correspondenz durch gestempelte Briefcouverts resp. Postfreimarken betr. Um die Frankirung der nach dem Auslande bestimmten Correspondenz durch Francocouverts zu erleichtern und das Publikum möglichst der Mühe zu überheben, außer dem Couverte, zur Ergänzung des tarifmäßigen Portos noch Freimarken anwenden zu müssen, werden neben den bestehenden Werthsorten von Couverts auch noch solche mit dem Portostempel zu 4, 5, 6 und 7 Sgr. angefertigt und binnen Kurzem ausgegeben werden.

Wenn bei der Correspondenz nach außerdeutschen Ländern, sowie nach den zum deutsch-österreichischen Postvereine nicht gehörenden deutschen Staaten, das tarifmäßige Franco durch die verwendeten Couverts, resp. Marken, nicht vollständig gedeckt wird, so gilt als Regel, daß die benutzten Couverts oder Marken ihren Werth verlieren und die betreffenden Sendungen als unfrankirt behandelt und taxirt werden. Eine Ausnahme hiervon findet für jetzt nur bei der Correspondenz nach Großbritannien

und Irland und nach Schweden und Norwegen statt, welche in dem obigen Falle nur mit dem, an dem vollen tarifmäßigen Porto fehlenden Betrage zu belegen ist.

Da die tarifmäßigen Portobeträge für die Correspondenz nach dem Auslande in manchen Fällen mit Brüchen von $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Sgr. abschließen, Postfreimarken u. zum Werthe von $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Sgr. aber nicht ausgegeben sind, so müssen bei Anwendung von Freimarken u. überschießende Brüche von $\frac{1}{4}$ Sgr. auf $\frac{1}{2}$ Sgr., und von $\frac{1}{2}$ Sgr. auf 1 Sgr. abgerundet werden, damit die Francobeträge durch die vorhandenen Werthsorten von Marken ausgedrückt werden können.

Berlin, den 25. August 1852.

**Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.**

Es ist wiederholentlich zu unserer Kenntniß gekommen, daß Polizei-Behörden des Regierungsbezirks bei Bewilligung des Wagentransports nicht immer mit der erforderlichen Vorsicht in Ausmittelung der Nothwendigkeit desselben verfahren, ferner daß dieselben nicht immer darauf Bedacht nehmen, diese Ausmittelung mit möglichster Kosten-Ersparniß zu bewirken. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die Bestimmung des §. 4. unserer Amtsblatts-Versüfung vom 8. August 1817, betreffend die Erläuterung der General-Transport-Instruction vom 23. Juli 1817 hiermit in Erinnerung zu bringen.

Merseburg, den 28. August 1852.

Rönigliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die im Saalkreise, 3 Meilen von Halle und eine Meile von Wettin, unweit der Stadt Cönnern an der Saale gelegene Domaine Rothenburg, enthaltend:

1007 Mrg.	102 $\frac{1}{2}$ Dkth.	Acker,
68	175 $\frac{1}{2}$	Wiesen,
382	172	Anger,
3	172	Gartenland,
5	36	Hof und Baustellen, Gräben,

zusammen: 1468 Mrg. 118 $\frac{1}{2}$ Dkth.,
soll nebst der Ausnutzung auf mehreren benachbarten Feldmarken und der Fischerei in dem Amtsgelände der Saale, sowie nebst dem seither separat verpachtet gewesenem Schenk- und Werder-Steinbruche und den von den Einsassen des Amtes Rothenburg noch abzuführenden Natural-Getreide-Zinsen, bestehend in:

12 Scheffel Weizen, 20 Scheffel 14 $\frac{1}{2}$ Megen Roggen, 366 Scheffel 11 Megen Gerste und 398 Scheffel 7 Megen Hafer,
auf 18 Jahre, vom 18. Juni 1853 bis Johannis 1871, im Wege der Licitation anderweit verpachtet werden.

Zu dieser Licitation haben wir einen Termin auf
den Vierten October d. J., Vormittags 9 Uhr,
vor dem Departementsrathe, Regierungsrath von Rode, in dem Sessionszimmer

Rr. 620.

Die Bewilligung von Wagen der Polizei-Transporten.

Rr. 621.

Domainen-Verpachtung.

der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaunt und laden zu demselben Pacht-liebhaber mit dem Bemerken ein, daß dieselben sich vor der Licitation über die zur Ueberrahme der Pachtung nöthigen Eigenschaften und über den Besitz eines Ver-mögens von mindestens Funfzehn Tausend Thalern genügend auszuweisen haben.

Das bei der Licitation zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt Viertausend Dreihundert Thaler, einschließlich ein Drittel in Gold.

Die speciellen und allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen, die Licitations-Regeln, die Karte, sowie das Vermessungs-Regiſter und das Gebäude-Inventarium, können täglich mit Ausſchluß der Sonn- und Feſtstage in der Domainen-Regiſtratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden, auch wird auf Verlangen die Domainen-Regiſtratur Abſchrift der Licitations- und speciellen Pachtbedingungen gegen Erſtattung der Copialien mittheilen.

Merseburg, den 16. August 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Nr. 622.

Die Einziehung
der Privat-
renten: Ablo-
sungs-Capita-
lien betr.

Diejenigen Verpflichteten, welche nach den mit ihnen abgeschlossenen Reſſen bis zum 1. f. M. Ablösungs-capitalien für Privat-Renten an unsere Hauptkaffe ein-zuzahlen haben, werden hierdurch aufgefordert, die Zahlung in der Zeit vom 20. bis zum letzten Tage dieses Monats, und zwar bei mehreren in demſelben Reſſe Ver-pflichteten möglich in der Art zu leiſten, daß Einer mit der Ablieferung der Ablösungs-capitalien in einer Summe beauftragt wird. Wegen der am 1. f. M. in Reſſe bleibenden Beträge muß ſofort die executiviſche Vertheilung der Capitalien nebst Verzugszinſen veranlaßt werden.

Daß für den Verkehr mit der Hauptkaffe nur die Vormittagsſtunden beſtimmt ſind, und alle Einzahlungen nur in preußiſchen Courant oder Papiergelde geleiſtet werden dürfen, auch jeder Einzahler einen von ihm eigenhändig unterſchriebenen Lief-ſertzettel über die von ihm offerirte Einzahlung, woraus der Betrag und der Gegen-ſtand derſelben vollſtändig zu entnehmen, mit zur Stelle zu bringen hat, haben wir bereits durch unsere Bekanntmachung vom 17. Januar d. J., Amtsblatt pag. 16., zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Ortsvorſtände werden veranlaßt, die betreffenden Interſſenten von dem Inhalte dieſer Bekanntmachung ſofort in Kenntniß zu ſetzen.

Merseburg, den 6. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Nr. 623.

Verleihung
einer Braun-
kohlengrube.

Durch die unter dem 22. v. Mts. höheren Orts vollzogene Urkunde iſt eine Zu-muthung von 426 Maßen zu der Braunfoblengrube Emilie bei Strenz-Raundorf verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Haſſe, den 1. September 1852.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für Sachſen und Thüringen.

In dem am heutigen Tage zur Verloosung der in diesem Jahre zu amortisirenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse angekauften Termine sind folgende Schuldverschreibungen:

Nr. 624.
Ausgeloste
Schulden-
verschrei-
bungen
der Eichsfeld-
schen Tilgungs-
kasse.

I. à 3½ pro Cent:

Nr. 115. über 500 Thlr.	Nr. 330. über 500 Thlr.	Nr. 594. über 500 Thlr.
• 118. • 100 •	• 438. • 10 •	• 627. • 25 •
• 178. • 5 •	• 527. • 500 •	• 674. • 25 •
• 215. • 500 •		

zusammen über 2665 Thlr.

II. Littr. B. à 4 pro Cent:

Nr. 5. über 50 Thlr.	Nr. 974. über 50 Thlr.	Nr. 2429. über 500 Thlr.
• 63. • 500 •	• 991. • 25 •	• 2493. • 50 •
• 124. • 10 •	• 1116. • 10 •	• 2603. • 500 •
• 269. • 500 •	• 1151. • 100 •	• 2664. • 50 •
• 338. • 500 •	• 1209. • 10 •	• 2830. • 25 •
• 397. • 50 •	• 1286. • 50 •	• 2848. • 100 •
• 429. • 500 •	• 1339. • 500 •	• 2978. • 5 •
• 445. • 50 •	• 1379. • 100 •	• 3209. • 100 •
• 525. • 500 •	• 1494. • 10 •	• 3245. • 100 •
• 535. • 500 •	• 1528. • 10 •	• 3247. • 100 •
• 541. • 500 •	• 1571. • 200 •	• 3283. • 100 •
• 583. • 500 •	• 1606. • 100 •	• 3347. • 500 •
• 696. • 500 •	• 1758. • 500 •	• 3400. • 25 •
• 758. • 500 •	• 1902. • 100 •	• 3433. • 500 •
• 823. • 100 •	• 2209. • 5 •	• 3455. • 100 •

zusammen über 9785 Thlr.

ausgelost worden.

Die Inhaber dieser obengedachten Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieselben nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. Nr. 3. und 4. am 31. December d. J. im hiesigen Königl. Schlosse befindliche Kasse abzuliefern und dagegen den Nennwerth nebst den bis dahin fällig gewordenen Zinsen in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein Anspruch auf fernere Zinsvergütung gegen die Anstalt hergeleitet werden.

Zugleich wird denjenigen Inhabern der ausgelosten Schuldverschreibungen, welchen die sofortige Auszahlung des Nennwerths derselben wünschenswerth sein sollte, bekannt gemacht, daß wir hierzu bereit sind und daher den desfallsigen Anzeigen binnen spätestens 14 Tagen entgegen sehen.

Heiligenstadt, den 25. Juni 1852.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Nr. 625.

Besehung
eines besonde-
ren Staatsan-
walts für die
Kreisgerichte
Delitzsch und
Eilenburg.

Die Staatsanwaltschaften bei den zu dem Königl. Kreisgerichte zu De-
litzsch gehörenden Gerichten, Commissionen zu Bitterfeld und Jörbig sind bisher zu einem
Theile von dem Staatsanwalt bei dem Kreisgerichte in Wittenberg besorgt.

Nach der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 19. Juli soll dieses Ver-
hältniß aufhören und für die Königl. Kreisgerichte in Eilenburg und Delitzsch ein
besonderer Staatsanwalt bestellt werden.

Demgemäß ist auch die Verwaltung der Staatsanwaltschaften bei den beiden
gedachten Kreisgerichten dem Obergerichts-Assessor Starke in Eilenburg über-
tragen. Zu seinem Wohnsitze ist ihm die Stadt Eilenburg vorläufig angewiesen und
der Ausführungstermin für diese neue Einrichtung auf den 1. October dieses Jahres
im Einverständnisse mit dem Königl. Appellationsgerichte festgesetzt.

Raumburg, den 2. September 1852.

Der Ober-Staatsanwalt Büchtemann.

Nr. 626.

Vorlesungen
bei der land-
wirthschaftli-
chen Lehranstalt
in Proscau.

V e r z e i c h n i s s

der Vorlesungen für das Winter-Semester 1853 bei der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proscau.

1) Volkswirthschaftslehre	Director Heinrich.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Administ. Seltgast.
3) Bockkunde	
4) Ueber englische Landwirthschaft	
5) Ueber die Wirthschaftsführung in Proscau, mit Demonstrationen	Dr. John.
6) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	
7) Landwirthschaftliche Statistik	
8) Oryctognosie und Geognosie	Prof. Dr. Heinkel.
9) Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
10) Land- und forswirthschaftliche Zoologie	
11) Agricultur-Chemie	Prof. Dr. Kroder.
12) Physik	
13) Uebungen in landwirthschaftlich, chemischen Arbeiten im Laboratorium	
14) Mathematik	Redant Schneider.
15) Landwirthschaftliche Buchführung	Obersforster Wagner.
16) Forsttaxation und Benutzung	
17) Anatomie und Physiologie der Hausthiere	
18) Pferde- und Schweinezucht	Departementsthierarzt Kniebusch.
19) Äußere Krankheiten der Hausthiere u. Fußbeschlag	
20) Gemüse- und Weinbau	Institutsgärtner Stoll.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November 1852. Anmeldungen zur Aufnahme
Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen,

sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern erteilen wird.

Proskau in Oberschlesien, den 16. August 1852.

Der Director der Königl. böhern landwirth. Lehranstalt,
Geheime Regierungsrath Heinrich.

Die Hypothekentabelle über das in dem Dorfe Döfel auf Gemeindegut erbaute Wohnhaus Nr. 93. des Schneidermeister Wilhelm Maynicke ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an, in unserer Hypotheken-Registratur eingesehen werden.

Nr. 627.
Hypotheken-
Sachen.

Stonnern, den 20. August 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Dem Maschinen-Fabrikanten G. J. Lacureux zu Cuxen ist unter dem 19. August 1852 ein Patent auf eine Vorspinn-Streichmaschine zur Verarbeitung von verschiedenartig gefärbter Wolle für gepirte und gestammte Garne in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Nr. 628.
Patent-
Ertheilung.

Dem Kaufmann Carl Friedrich Wappenhans zu Berlin ist unter dem 23. August 1852 ein Patent auf eine Schneidemaschine für Flaschenkorke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemanden in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Nr. 629.
Patent-
Ertheilung.

Dem Fabriken-Commissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 19. August 1852 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigentümlich erkannte Maschine, um Athon und Lehm von Steinen und andern festen Körpern zu reinigen und zu bearbeiten, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Nr. 630.
Patent-
Ertheilung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 9. December v. J. erteilte Patent auf einen Bohrer für Kanonen-Bohrmaschinen, um ellipsenförmige Querschnitte herzustellen, ist erloschen.

Nr. 631.
Patent-
Ertheilung.

Das dem Zimmermann Gottlieb Bernhard zu Schmainsdorf bei Artern unterm 3. Januar d. J. erteilte Patent auf eine Maschine zum Absondern guter und voller Erbsen von schlechten, ist erloschen.

Nr. 632.
Patent-
Ertheilung.

Das dem Carl Balzer zu Dilschowken bei Mewe unterm 20. September 1851 erteilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Regelung der Dampfspannung in einem Kessel ist erloschen.

Nr. 633.
Patent-
Ertheilung.

Personal-Chronik.

- Nr. 634. Dem bisherigen Secretariats-Assistenten bei der Königl. Regierung in Erfurt, Hurrelbrink, ist die erste Secretairstelle beim Königl. Provinzial-Schul-Collegium verliehen worden.
- Nr. 635. Nachdem der Buchhändler Moritz Kölling zu Wittenberg die Agentur der vaterländischen Feuerversicherungsgesellschaft in Elberfeld niedergelegt, ist der dassige Kaufmann C. W. Geißler als Agent der gedachten Gesellschaft unter dem 5. August c. bestätigt worden.
- Nr. 636. Zum Deichhauptmann des Mühlberger Deichverbandes ist der Oberamtmann Frißsche in Vorschütz und zu dessen Stellvertreter der Königl. Kreisrichter, Obergerichts-Assessor Döring in Mühlberg auf 12 Jahre gewählt, und diese Wahl auch von Königl. Regierung zu Merseburg in Gemäßheit des §. 32. des Allerhöchst genehmigten Statuts vom 29. November pr. (G. S. de 1852 Seite 13.) bestätigt worden.
- Nr. 637. Die Schul- und Küsterstelle in Wildschütz, Exhorie Torgau, Königl. Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 638. Der Oberpfarrer Ehrlich an St. Ulrich zu Halle tritt mit dem 1. Januar k. J. in den Ruhestand. Patron der dadurch vacant werdenden Pfarrstelle ist der Magistrat zu Halle.
- Nr. 639. Der Pfarrer Rudolph zu Tromsdorf, in der Diöces Ebersberg, tritt am 1. October c. in den Ruhestand. Die Stelle wird diesmal vom Königl. Consistorium zu Magdeburg besetzt.
- Nr. 640. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schönfeld, in der Diöces Artern, ist dem bisherigen Diaconus in Gebesee, Johann Friedrich Braune, verliehen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Diaconatsstelle zu Gebesee ist bereits disponirt.
- Nr. 641. Der Küster Schnuphase an St. Nicolai zu Quedlinburg tritt am 1. April k. J. in den Ruhestand. Die Stelle ist Königl. Patronats.
- Nr. 642. Der Postdirector Hagemann in Halle ist vom 1. August c. ab pensionirt worden.
- Nr. 643. Vom 1. October d. J. werden versetzt: der Postsecretair Ziegert von Halle nach Zeitz und der Postsecretair Gottschalg von Zeitz nach Halle.

Gedruckt bei Köbichs Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Bureau der Königl. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

38. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 18. September 1852.

Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 644.

- Nr. 3631.** Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte 1c. zur Fortsetzung des Chausseebaues von der Erfurt-Anstädter Staatsstraße oberhalb des Steigerwaldes über Egstedt und Werningsleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Jlm.
- Nr. 3632.** Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte 1c. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Halberstadt über den Hun, Röderhof, Dingelsdorf, Eilsdorf, Schlansdorf und die Eisenbahnstation Neuwegerleben, bis zur Döherleben-Schöninger Chaussee.
- Nr. 3633.** Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Fortdauer der Stettiner Stromversicherungs-Gesellschaft.
- Nr. 3634.** Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1852, betreffend die Verlegung der Ober-Postdirection für den Regierungs-Bezirk Merseburg von Merseburg nach Halle.
- Nr. 3635.** Verordnung über die Bildung der Ersten Kammer. Vom 4. August 1852.
- Nr. 3636.** Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wittenberger Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 21. August 1852.

Die seit meiner Bekanntmachung vom 30. December v. J., mittelst welcher die Standquartiere der Königlichen Landwehr-Brigaden und Bataillons-Commandos zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind, eingetretene Veränderung in den Brigaden-Eintheilungen hat die Anfertigung der nachstehenden Nachweisung der Linien-Infanterie-Brigaden und der zu diesen Brigaden gehörenden Landwehr-Bataillons-Commandos nöthig gemacht, welche hiermit den Beamten der Staatsanwaltschaft zur Beachtung bekannt gemacht wird.

Nr. 645.

Nachweisung der Standquartiere der Linien-Infanterie-Brigaden 1c.

Magdeburg, den 9. September 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: Nobbe.

Nachweisung

der Standquartiere der Linien-Infanterie-Brigaden und der zu diesen Brigaden gehörenden Landwehr-Bataillone-Commandos.

Armee-Corps.	Standquartier des General-Commandos.	Linien-Inf. Brigade.	Standquartier.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Standquartier.
1stes	Königsberg i. Pr.	1ste	Königsberg i. Pr.	1stes	1stes (Königsberg i. Pr.) 2tes (Wehlau) 3tes (Elfsit)	Königsberg i. Pr. Wehlau. Elfsit.
		2te	Königsberg i. Pr.	33. Inf. Reg. 3. Landw. R.	Landw. B. (Bartenstein) 1stes (Insterburg) 2tes (Gumbinnen) 3tes (Angerburg)	Bartenstein. Insterburg. Gumbinnen. Angerburg.
		3te	Danzig.	34. Inf. Reg. 4. Landw. R.	Landw. B. (Ortelsburg) 1stes (Osterode) 2tes (Preuß. Holland) 3tes (Graubenz)	Ortelsburg. Osterode. Preuß. Holland. Graubenz.
		4te	Danzig.	5tes	1stes (Danzig) 2tes (Marienburg) 3tes (Preuß. Stargard)	Danzig. Marienburg. Preuß. Stargard
2tes	Stettin.	5te	Stettin.	2tes	1stes (Stettin) 2tes (Stralsund) 3tes (Anclam)	Stettin. Stralsund. Anclam.
		6te	Stettin.	9tes	1stes (Stargard) 2tes (Eßlin) 3tes (Schivelbein)	Stargard. Eßlin. Schivelbein.
		7te	Bromberg.	14tes	1stes (Gnesen) 2tes (Bromberg) 3tes (Schneidemühl)	Gnesen. Bromberg. Schneidemühl.
		8te	Bromberg.	21stes	1stes (Conig) 2tes (Stolpe) 3tes (Neu-Stettin)	Conig. Stolp. Neu-Stettin.
3tes	Berlin.	9te	Frankfurt a/D.	8tes	1stes (Frankfurt a/D.) 2tes (Goldbin) 3tes (Landsberg a/W.)	Frankfurt a/D. Goldbin. Landsberg a/W.
		10te	Frankfurt a/D.	12tes	1stes (Crosen) 2tes (Spremburg) 3tes (Serau)	Crosen. Spremburg. Serau.
		11te	Berlin.	20stes	1stes (Spandau) 2tes (Treuenbriezen)	Berlin. Treuenbriezen.

Armee- Corps	Standquar- tier des General- Commandos.	Inf.- Brigade.	Stand- quartier.	Landwehr- Regiment.	Bataillon.	Standquartier.
3tes	Berlin.	11te	Berlin.	20stes	3tes (Königs- Wuster- hausen)	Berlin.
		12te		35. Inf. Reg. 24. Landw. R.	Landw. Bat. (Briegen) 1stes (Ruppin) 2tes (Prenzlau) 3tes (Havelberg)	Briegen. Neu- Ruppin. Prenzlau. Havelberg.
4tes	Magdeburg.	13te	Magdeburg.	26stes	1stes (Stendal) 2tes (Burg)	Stendal. Burg.
		14te	Magdeburg.	27stes	3tes (Neuhaldensleben) 1stes (Halberstadt) 2tes (Halle)	Neuhaldensleben Halberstadt. Halle.
		15te	Erfurt.	31stes	3tes (Mischerleben) 1stes (Erfurt) 2tes (Mühlhausen)	Mischerleben. Erfurt. Mühlhausen.
		16te	Erfurt.	32stes	3tes (Sangerhausen) 1stes (Merseburg) 2tes (Torgau) 3tes (Naumburg)	Sangerhausen. Merseburg. Torgau. Naumburg.
5tes	Posen.	17te	Glogau.	6tes	1stes (Görlitz) 2tes (Freystadt) 3tes (Glogau)	Görlitz. Freystadt. Glogau.
		18te	Glogau.	7tes	1stes (Zauer) 2tes (Hirschberg) 3tes (Löwenberg)	Zauer. Hirschberg. Löwenberg.
		19te	Posen.	18tes	1stes (Posen) 2tes (Samter) 3tes (Unruhstadt)	Posen. Samter. Unruhstadt.
		20ste	Posen.	19tes	1stes (Pol. Lissa) 2tes (Schrimm) 3tes (Krotoszyn)	Poln. Lissa. Schrimm. Krotoszyn.
6tes	Breslau.	21ste	Breslau.	10tes	1stes (Breslau) 2tes (Dels) 3tes (Schweidnitz)	Breslau. Dels. Schweidnitz.
		22ste	Breslau.	38. Inf. Reg. 11tes	Landw. Bat. (Wohlau) 1stes (Glag) 2tes (Brieg) 3tes (Münsterberg)	Wohlau. Glag. Brieg. Münsterberg.

Standquartier oder General-Commando.	Linien-Inf. Brigade.	Standquartier.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Standquartier.
Breslau.	23ste	Reiße.	21ste	1ste (Gleiwitz) 2te (Cosel) 3te (Ratibor)	Gleiwitz. Cosel. Ratibor.
	24ste	Reiße.	23ste	1ste (Reiße) 2te (Gr. Strehlitz) 3te (Oppeln)	Reiße. Gr. Strehlitz. Oppeln.
Münster.	25ste	Münster.	13ste	1ste (Münster) 2te (Borken) 3te (Barendorf)	Münster. Borken. Barendorf.
	26ste	Münster.	15ste	1ste (Minden) 2te (Paderborn) 3te (Bielefeld)	Minden. Paderborn. Bielefeld.
	27ste	Düsseldorf.	16ste	1ste (Essen) 2te (Iserlohn) 3te (Merschede)	Essen. Iserlohn. Merschede.
	28ste	Düsseldorf.	37. Inf. Reg.	Landw. B. (Altendorn)	Altendorn.
			17. Pw. Reg.	1ste (Besel) 2te (Düsseldorf) 3te (Geldern)	Besel. Düsseldorf. Geldern.
			36. Inf. Reg.	Landw. B. (Essen)	Essen.
			39. " "	" " (Neuß)	Neuß.
			40. " "	" " (Gräfrath)	Gräfrath.
Coblenz.	29ste	Cöln.	25. Pw. Reg.	1ste (Nachen) 2te (Jülich) 3te (Malmédy)	Nachen. Jülich. Malmédy.
	30ste	Cöln.	28ste	1ste (Cöln) 2te (Prühl) 3te (Siegburg)	Cöln. Prühl. Siegburg.
	31ste	Trier.	29ste	1ste (Neuwied) 2te (Andernach) 3te (Simmern)	Neuwied. Andernach. Simmern.
	32ste	Trier.	30ste	1ste (Trier) 2te (Saarlouis) 3te (2. Trier)	Trier. Saarlouis. Trier.

Die Königl. Regierung benachrichtigt ich hierdurch, daß ich dem Schiffsmüller Friedrich Wilhelm Vöckler jun., S. Aug. Heinichen Nachfolger in Bremen unter den derselben unterm 16. April 1850 mitgetheilten und von dem 2c. Vöckler genehmigten Bedingungen die Erlaubniß erteilt habe, innerhalb des Preussischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben. Gleichzeitig ist von mir der Commerzienrath C. W. Delius in Vermold, welcher von dem Unternehmer mit ausreichender, bei der Königl. Regierung in Minden befindlicher Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Umfang des Preussischen Staats bestätigt worden.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung ist von dem Unternehmer eine Caution von 5000 Thlr. bestellt.

Die Königl. Regierung hat die vorstehende Mittheilung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. August 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Bei Veranlassung eines Special-Galles haben des Königs Majestät mittelst Nr. 647. Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. Mts. zu bestimmen geruht, daß in Zukunft keine die Anstellung Mäler mehr unter der Bedingung der Uebernahme von Verpflichtungen zu Gunsten von Mälern ihrer abtretenden Vorgänger angestellt werden.

Berlin, den 23. August 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Wir bringen diese Allerhöchste Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.
Merseburg, den 2. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die im Saalkreise, 3 Meilen von Halle und eine Meile von Wettin, unweit Nr. 648. der Stadt Cönnern an der Saale gelegene Domaine Rothenburg, enthaltend: Domainen-Verpachtung.

1007 Mrg.	102½ Mth.	Acker,
68 "	175½ "	Wiesen,
382 "	172 "	Anger,
3 "	172 "	Gartenland,
5 "	36 "	Hof und Baustellen, Gräben,

zusammen: 1468 Mrg. 118½ Mth.,
soll nebst der Aufbütung auf mehreren benachbarten Feldmarken und der Fischerei in dem Amtsgeheer der Saale, sowie nebst dem seither separat verpachtet gewesenem Schenk- und Berder-Steinbruche und den von den Einsassen des Amts Rothenburg noch abzuführenden Natural-Getreide-Zinsen, bestehend in:

12 Scheffel Weizen, 20 Scheffel 14½ Megen Roggen, 366 Scheffel 11 Megen Gerste und 398 Scheffel 7 Megen Hafer,

auf 18 Jahre, vom 18. Juni 1853 bis Johannis 1871, im Wege der Licitation anderweit verpachtet werden.

Zu dieser Licitation haben wir einen Termin auf

den Vierten October d. J., Vormittags Elf Uhr,

vor dem Departementsrathe, Regierungsrath von Rode, in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt und laden zu demselben Pacht-liebhaber mit dem Bemerken ein, daß dieselben sich vor der Licitation über die zur Ueberrahme der Pachtung nöthigen Eigenschaften und über den Besitz eines Vermögens von mindestens Fünfzehn Tausend Thalern genügend auszuweisen haben.

Daß bei der Licitation zum Grunde zu legende Pachtgelder Minimum beträgt Biertausend Dreihundert Thaler, einschließlich ein Dritttheil in Golde.

Die speciellen und allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen, die Licitations-Regeln, die Karte, sowie das Vermessungs-Register und das Gebäude-Inventarium, können täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden, auch wird auf Verlangen die Domainen-Registratur Abschrift der Licitations- und speciellen Pachtbedingungen gegen Erstattung der Copialien mittheilen.

Merseburg, den 16. August 1852.

Rdnigl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 649.
Hypotheken-
Sachen.

Die Hypothekentabelle über das der Salinen-Knappschaftskasse zu Rösen zugehörige, derselben von der Landesschule Pforta am 13. Januar 1852 verkaufte Grundstück in der Flur Rösen, als:

1) ein Morgen 170,400 Ruthen Wiese Behufs Anlage einer öffentlichen Promenade vom Beckmannschen Gehöfte neben dem Fahrwege nach dem Eisenbahn-Übergange bis zum Wärrerhause Nr. 51.

ist fertig und liegt innerhalb der acht Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung laufenden zweimonatlichen Frist in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht zulässig.

Raumburg, den 28. Juni 1852.

Rdnigliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 650.
Hypotheken-
Sachen.

Die Hypothekentabelle über die vor dem Lorgauer Thore zu Düben belegene, von der Wittve Amalie Auguste Schreyer geb. Schulze zu Düben an den Schuhmachermeister Sigiömund Rathgen zu Düben mittelst Kaufvertrags vom 10. Mai 1852 verkaufte halbe Scheune ist fertig und kann innerhalb 2 Monaten an Gerichtsstelle eingesehen werden. Spätere Erinnerungen sind unzulässig.

Düben, den 8. Juli 1852.

Rdnigliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabelle über die vor dem Torgauer Thore zu Düben belegene, von der Wittwe Amalie Auguste Schreyer geb. Schulze mittelst Kaufcontractes vom 10. Mai 1852 an den Bäckermeister Gottfried Heyne zu Düben verkaufte halbe Scheune ist fertig und kann innerhalb 2 Monaten an Gerichtsstelle eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen können nicht berücksichtigt werden.

Nr. 651.
Hypotheken-
Sachen.

Düben, den 8. Juli 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Das in unserer Bekanntmachung vom 3. April 1852 (Amtsblatt pro 1852 Stüd 21.) benannte Grundstück des Anspanners Johann Gottlieb Richter zu Düben ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen, und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte an demselben nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen. Düben, den 27. August 1852

Nr. 652.
Hypotheken-
Sachen.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die in unserer Bekanntmachung vom 16. Februar d. J. (Beilage zum 22. Stüd des Regierungs-Amtsblatts für 1852) fragliche Hypothekentabelle über das in Günthersdorfer Flur in der Waischnitzmark gelegene, 3 Morgen 126 Ruthen haltende Angersstück der Gemeinde zu Rodden ist in das Hypothekenbuch übertragen und deshalb nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dieses Grundstück lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Nr. 653.
Hypotheken-
Sachen.

Schleuditz, den 7. August 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die nach unsern Bekanntmachungen vom 19. October 1850 — Beilage zum 5. Stüd des Amtsblatts de 1850 — vom 6. September 1851 — Beilage zum 44. Stüde des Amtsblatts de 1851 — und vom 17. April 1852 — Beilage zum 22. Stüd des Amtsblatts de 1852 — angelegten Hypothekentabellen sind in die Hypothekenbücher übertragen und ist daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte an den darin aufgeführten Grundstücken lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Nr. 654.
Hypotheken-
Sachen.

Lauchstädt, den 20. August 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

Dem Bürgermeister Jahn in Schaafstädt ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft auf den daselbst abzuhaltenden Gerichtstagen übertragen worden.

Nr. 655.

- Nr. 656. Der Ortsrichter und Kreisboniteur Haug in Woltersdorf ist unter dem 13. August c. als Agent der Mobiliar-, Brand- und Hagelschaden-Versicherungsgesellschaft zu Brandenburg bestätigt worden.
- Nr. 657. Der Kaufmann Karl Friedrich Gneist in Schraplau hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft niedergelegt.
- Nr. 658. Die 4. Knabenlehrerstelle an der Stadtschule und Organistenstelle an der Stadtkirche zu Weiffenfels, Privat-Patronat, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 659. Die Schulstelle in Serbig, Epchorie Gollme, Königl. Patronat, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 660. Die Schul- und Küsterstelle in Queß, Epchorie Brehna, Privat-Patronat, wird durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 661. Der Pfarrer Wilkenß zu Caro, in der Diöcese Ziesar, tritt am 1. October d. J. in den Ruhestand. Patron der Pfarrstelle ist der Graf von Wartenleben zu Caro.
- Nr. 662. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Müllersdorf, in der Diöcese Gerbstedt, ist dem bisherigen Pfarrer zu Wolmerswenda, Carl Friedrich Franz Rummhaar, verliehen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Wolmerswenda ist bereits disponirt.
- Nr. 663. Die erledigte evangelische Diaconatsstelle zu Artern, in der Diöcese Artern, ist dem bisherigen Predigamtscandidaten und Rector Friedrich Wilhelm Alexander Siedel verliehen worden.
- Nr. 664. Zu der erledigten evangelischen Diaconatsstelle zu Freyburg mit dem Pastorate zu Zscheiplitz, in der Diöcese Freyburg, ist der bisherige Predigamtscandidat Johann Gottlieb Korb berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden.
- Nr. 665. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Graja mit Ballrode, in der Diöcese Großbodungen, ist dem bisherigen Predigamtscandidaten Franz Volkmar Hartung verliehen worden.
- Nr. 666. Der Zinngießmeister Friedrich Wilhelm Dndel zu Torgau ist zum vierten Schiedsmann für diese Stadt gewählt und als solcher gehdrig verpflichtet.
- Nr. 667. Der Postsecretair Kanzler in Raumburg a. d. S. ist vom 1. October c. ab zu dem Postamte in Siegen versetzt worden.

Druckt bei Robitzschens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt
im Amtsblatts-Bureau der Königl. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

39. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 25. September 1852.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 28. v. Mts. sind in der heutigen öffentlichen Statthalterei Verloosung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuld-Verschreibungen über

1,800,000 Thlr. von der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848,	
100,000 „ „ „ Staats-Anleihe „ „ 1850 und	
240,000 „ „ „ „ „ „ 1852	

gezogen worden.

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verschriebenen Capitalbetrag am 1. April 1853 in den Vormittagestunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 30 parterre rechts, oder bei der nächsten Regierungshauptkasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuld-Verschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März k. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen auf, und müssen daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848

die dazu gehörigen 7 Zinscoupons der zweiten Serie Nr. 2. bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. October 1856,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850.

die dazu gehörigen 3 Zinscoupons der ersten Serie Nr. 6. bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. October 1854,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852

die dazu gehörigen 6 Zinscoupons der ersten Serie Nr. 3. bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. April 1856

unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Capital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuld-Verschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so sollen dieselben schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den ausgelooften Schuld-Verschreibungen der freiwilligen

Nr. 668.

Die ausgelooften
Staatsanleihe
verschreibungen
der Staatsanleihe
vom Jahre 1848,
1850 u. 1852.

Anleihe vom Jahre 1848 solche befinden, welche nicht mit dem Convertirungs-
Stempel versehen sind, so können dieselben, nach Maßgabe der Bekanntmachung
vom 20. Januar d. J. sofort, unter Beifügung des Zinecoupons Ser. I Nr. 8, bei
der Controlle der Staatspapiere, Laubenstraße Nr. 50. zur baaren Auszahlung ein-
gereicht werden.

Berlin, den 4. September 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 669.

Die Ausreichung neuer Zinecoupons zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 betr.

Die Ausreichung der Zinecoupons Ser. II. zu den Staats-Schuldverschreibungen aus der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 für den Zeitraum vom 1. October 1852 soll, insofern die Inhaber es nicht vorziehen, ihre Papiere durch Bevollmächtigte in Berlin bei dem Annahmehureau der Controlle der Staatspapiere präsentiren zu lassen, durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen vom 1. October d. J. ab stattfinden. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden deshalb hierdurch veranlaßt:

- 1) zunächst sorsältig zu prüfen,
 - a) ob ihre Verschreibungen auch sämmtlich zu 4½ % convertirt und mit dem Reductionsstempel bedruckt sind (viele deshalb die Bekanntmachung pag. 57. des diesjährigen Amtsblatte).
 - b) ob sich darunter nicht einzelne befinden, welche in der 1 und 2. Verloosung nach den in den öffentlichen und den hiesigen Amtsblättern Stüd 39. pro 1851 und Stüd 12. pro 1852 beigefügten Verzeichnissen zum 1. April und 1. October d. J. zur baaren Auszahlung gezogen worden sind.

Finden sich nicht convertirte oder in den beiden ersten Verloosungen gezogene Verschreibungen vor, so muß damit nach den deshalb in den obenbezeichneten Amtsblättern ergangenen Bekanntmachungen verfahren, und müssen solche mittelst besonderer Verzeichnisse an die Regierungs-Hauptkasse eingesandt werden, wogegen die in der 3. Verloosung am 4. d. M. gezogenen Scheine Behufs Verfüzung neuer Zinecoupons mit einzusenden sind.

Zur Beifügung der neuen Coupons sind mithin nur diejenigen Schuldverschreibungen geeignet, welche mit dem Convertirungsstempel bedruckt und in der ersten und zweiten Verloosung nicht gezogen worden.

- 2) Diese Verschreibungen sind mit einer genau nach dem nachstehend folgenden Muster doppelt angefertigten Nachweisung, wozu ganze Bogen verwendet werden müssen (gedruckte Formulare dazu werden nicht ausgereicht), an die hiesige Regierungs-Hauptkasse und zwar, wenn die Sendung durch die Post erfolgt, unter der portofreien Aufschrift:

„H. Zinecoupons-Ausreichungs-Sache“

einzureichen, worauf ihnen das eine Exemplar dieser Nachweisung nebst einer Quittung gedachter Hauptkasse zurückgegeben wird.

Deutliche, eigenhändige Namensunterschrift mit Bezeichnung des Standes, genauer Angabe des Wohnorts, bei den Einsendern aus Städten unter Bezeichnung der Nr. der Wohnung, und bei Landbewohnern unter Angabe der nächsten Poststation,

Angabe des Datums, sowie überhaupt die richtige Aufstellung der erwähnten Nachweisung, empfehlen wir dringend. In derselben müssen die einzureichenden Staats-Schuldverschreibungen zunächst nach den Beträgen, und zwar die vom höchsten Betrage zuerst, demnachst jede Gattung in sich nach der Nummer in der Art geordnet werden, als dies in dem nachfolgenden Muster angedeutet ist.

Es ist nicht notwendig, daß die einzusendenden Staats-Schuldverschreibungen erst außer Cours gerieht werden; die dazu gehörenden, noch nicht realisirten Zinscoupons sind zurückzubehalten.

Die Regierungshauptkasse wird durch das Amtsblatt auch diekmal den Wiedereingang der einzelnen Sendungen von Berlin bekannt machen, die Einsender haben deshalb die Amtsblätter einzusehen und sobald sie ihre Sendung als nebst den neuen Coupons zurückgekommen angezeigt finden, unverzüglich die von der Hauptkasse empfangene Bescheinigung, nachdem die darunter vorgedruckte Rückempfangbescheinigung von ihnen ausgefüllt und vollzogen worden, nebst dem Duplicat-Verzeichniß derselben unter dem oben angegebenen portofreien Rubro einzusenden und dagegen die Rücksendung ihrer Effecten zu erwarten.

Merseburg, den 20. September 1852.

Königlich Preussische Regierung.

Muster.

Nachweisung
über 14 Stück Staats-Schuldverschreibungen zur Beifügung der Zinscoupons
Series II.

Eingereicht von dem Kaufmann Schulze, wohnhaft zu Halle Nr. 1011.

Laufende Nr.	Der Staats-Schuldverschreibungen				Laufende Nr.	Der Staats-Schuldverschreibungen						
	Nummer.	Litt.	Betrag.	Summa für jede Klasse. Thlr.		Nummer.	Litt.	Betrag.	Summa für jede Klasse. Thlr.			
1	4,339	A.	1,000	3,000	9	3,417	D.	Ueberschlag	4,300			
2	7,326	A.	1,000					50				
3	10,442	A.	1,000					50		100		
4	888	B.	500	1,000	11	247	E.	20				
5	2,345	B.	500					12	3,718	E.	20	40
6	1,446	C.	100								13	
7	2,280	C.	100	14	6,309	F.	10					20
8	11,394	C.	100				300					
		Latus	4,300									Summa

Halle, den 2. October 1852.

Schulze, Kaufmann.

Nr. 670. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle der gegenwärtig unweit Halle vor dem Schifferthore bestehenden Chausseegeld-Hebestelle mit dem 1. October d. J. eine neue Hebestelle an der Chaussee zwischen Halle und Nietleben, beziehungsweise zwischen Halle und Passendorf eröffnet und von dem genannten Tage ab an dieser neuen Hebestelle das Chausseegeld für das schmalfeldige Braunkohlen-Fuhrwerk nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 31. Januar 1844 (Mersburger Amtsblatt 1844 Seite 27.) unverändert nach den bisherigen Sätzen erhoben werden wird.

In Verbindung hiermit ist zugleich angeordnet worden, daß vom 1. October d. J. ab:

- 1) von Kohlen- und Landfuhrwerken, welche beladen oder unbeladen die Chausseegeld-Hebestellen bei Nietleben, beziehungsweise bei Passendorf berührt haben und in der Richtung nach Halle fahren, das tarifmäßige Chausseegeld in Nietleben, beziehungsweise in Passendorf, statt wie bisher für eine ganze Meile, nur für eine halbe zu entrichten, dagegen
- 2) von demselben Tage sowohl von dem unter 1. gedachten Fuhrwerk, als von demjenigen Kohlen- und fremden (nicht Halleschen) Landfuhrwerk, welches beladen oder unbeladen nach Halle fährt, ohne die Hebestellen bei Nietleben, beziehungsweise bei Passendorf berührt zu haben, an der neu errichteten Hebestelle das tarifmäßige Chausseegeld ebenfalls für eine halbe Meile zu entrichten ist, nur mit Ausnahme derjenigen dieser Fuhrwerke, welche auf dem bei der Irren-Anstalt vorüber führenden, jetzt bei dem Chausseestein Nr. 22, so auf die Chaussee einmündenden Wege zuerst auf die Chaussee gelangen, doch unbeschadet der besondern Abgabe für alles schmalfeldige Braunkohlen-Fuhrwerk.

Im Uebrigen bleibt die bisherige Hebesteuersatz der Chausseegeld-Hebestellen bei Nietleben, beziehungsweise bei Passendorf unverändert; insbesondere tritt auch hinsichtlich der mit diesen Hebestellen verbundenen Brückgeld-Erhebung keine Veränderung ein.

Magdeburg, den 14. September 1852.

Der Geheimen Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

P e r s o n a l - C h r o n i k .

Nr. 671. Die Schul- und Rüsterstelle in Nisima, Eparchie Zeitz, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt, auch deren Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

Nr. 672. Durch das am 4. September c. erfolgte Ableben des Oberpfarrers Nisiche ist das Oberpfarramt zu Laucha mit dem Pastorate zu Hirschroda, in der Diöcese Freyburg, vacant geworden. Beide Stellen sind Königlichen Patronats.

Gedruckt bei Robischens Erben in Mersburg, und herausgegeben und verlegt
im Amtsblatt-Bureau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

40. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 2. October 1852.

Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 673.

- Nr. 3637. Allerhöchster Erlass vom 21. Juli 1852, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.
- Nr. 3638. Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 21. August 1852, betreffend die Auflösung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, nebst dem Vertrage vom 24./25. Juni 1852 wegen Uebereignung der genannten Bahn an den Staat.
- Nr. 3639. Allerhöchster Erlass vom 21. August 1852, betreffend die Eupferung einer Behörde unter dem Namen „Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn“
- Nr. 3640. Allerhöchster Erlass vom 27. August 1852 nebst Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Epp.-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheins zwischen den Orten Reken und Grierhausen.

Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung:

- Nr. 3641. Allerhöchster Erlass vom 11. August 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Actien-Chaussee von Berlin über Alt-Landenberg und Strausberg nach Pöppel
- Nr. 3642. Allerhöchster Erlass vom 14. August 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte u. zum Bau der Kreis-Chaussee von Lauenburg nach Leba, von Bietzig an jener Chaussee westlich bis zur Stolper-Kreisgrenze in der Richtung auf Jegenow, von Bietzig östlich quer durch den Kreis bis zur Grenze des Danziger Regierungsbezirks bei Schlaschow und von Lauenburg südlich über Zwitz bis zur Stolper Kreisgrenze.
- Nr. 3643. Allerhöchster Erlass vom 20. August 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Rawitz über Herrnsdorf, Witzig und Erenkau nach Lützen.
- Nr. 3644. Verordnung, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen des Regle-

ment's für die Westphälische Provinzial-Feuersocietät vom 5. Januar 1856. Rheinl. September 1852.

Nr. 3615. Allerhöchster Erlass vom 19. September 1852, betreffend die Publication der Gesetze in den rheinprovinzialischen Ländern, die Einführung eines besondern Amtsblattes für den Bezirk der Regierung in Samarangien und die Verpflichtung zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes dasebst.

Nr. 674. Nachstehende Allerhöchste Verordnung vom 4. August 1852 über die Bildung der Ersten Kammer:
Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, verordnen unter Vorbehalte der Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die nach Art. 65. litt. d. und e. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 hinsichtlich der Wahlen zur Ersten Kammer anknüpfenden Bestimmungen werden provisorisch für die Dauer eines Jahres vom 7. August 1852 an, wie nachsteht, erlassen.

§. 2. Die Bezirke für die Wahl der im Art. 65. unter d. aufgeführten Abgeordneten werden nach dem unter A. vier anliegenden Verzeichnisse, mit Ausschluß der in dem unter B. anliegenden Verzeichnisse benannten Städte, gebildet.

§. 3. In jedem Wahlbezirke (§. 2.) beträgt die Zahl der Wähler das Dreißigfache der in demselben zu wählenden Abgeordneten.

§. 4. In jedem Wahlbezirke haben, in der nach §. 2. zu berechnenden Zahl, diejenigen Einwohner des Wahlbezirks das Wahlrecht, welche die höchsten directen Steuern zahlen.

§. 5. Als Einwohner des Bezirks (§. 4.) gelten diejenigen, welche in demselben einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben.

Wer in mehreren Wahlbezirken einen Wohnsitz hat, ist mit dem ganzen Petrat der von ihm zu zahlenden directen Staatssteuern in demjenigen Wahlbezirke in Anschlag zu bringen und einretendenden Falle wahlberechtigt, in welchem er für den Monat in dem die Wahl erfolgt, die Klassen- oder das fixirte Einkommensteuer zu zahlen hat.

§. 6. Bei Ermittlung der Höchstbesteuerten ist der für das laufende Jahr zu zahlende Steuerbetrag maßgebend (§. 4.). — Zahlen mehrere Personen eine Steuer gemeinschaftlich, so ist deren Petrat zu gleichen Theilen auf sie zu berechnen.

§. 7. Uebersteigt, weil mehrere der Höchstbesteuerten einen gleichen Steuerbetrag zahlen, die Anzahl der Höchstbesteuerten die nach §. 3. in dem Wahlbezirke zulässige Zahl der Wähler, so hat derjenige unter den gleich hoch Besteuerten den Vorzug, welcher an Grundsteuer, oder, ist auch diese gleich, an Klassen- oder classificirter Einkommensteuer den höheren Betrag zahlt, oder, Falls auch danach die Entscheidung nicht getroffen werden könnte, der den Zahlen nach Ältere.

§. 8. Die für jeden Wahlbezirk nach §. 4. und 5. aufgestellte Wählerliste ist in demselben unter Bestimmung einer Instanz zu etwaigen Reclamationen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 9. Der Tag der Wahl ist durch den Minister des Innern, der Wahlcommissar, sowie der Ort der Wahl durch den Ober-Präsidenten zu bestimmen.

§ 10. Die Wähler können sich in den Wahlterminen durch Andere nicht vertreten lassen.

§ 11. In der Wahlversammlung dürfen weder Disputationen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind unaltig.

Die Wahl erfolgt durch mündliche Abstimmung über jeden zu wählenden Abgeordneten und nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Kandidaten-Erklärungen über die Wahl unter Vorbehalt oder Protest gelten als Ablehnung und haben eine Neuwahl zur Folge.

§ 12. Die unter Art. 65. der Reichsverfassung vom 31. Januar 1850 aufgeführten dreißig Mitglieder der ersten Kammer werden von den Gemeindevorständen der in der Anlage B. verzeichneten Städte gewählt.

§ 13. Wählbar (§ 12.) ist jeder Preusse, welcher

- a) das vierzigste Lebensjahr vollendet hat,
- b) bereits fünf Jahre lang dem Preussischen Staatsverbande angeschlossen ist und
- c) in derjenigen Stadt, für welche die Wahl stattfindet, seinen Wohnsitz hat und die Befähigung zu den Gemeindevahlen besitzt.

§ 14. Die Wahl findet an dem nämlichen Tage, an welchem die Wahl der neunzig Abgeordneten erfolgt (§. 9.) und unter Leitung eines vom Ober-Präsidenten zu ernennenden Wahl-Commissariats, sowie nach Massgabe der Vorschriften des § 11. statt.

§ 15. In den Städten, in welchen die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 nicht eingeführt ist, erfolgt die Wahl nach den vorstehenden Vorschriften von den Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlungen, in der Stadt Stralsund von dem bürgerchaftlichen Collegium.

Unser Staats-Ministerium hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchst Eigenthümlichen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Ergeben Berlin, den 4. August 1872.

(ggg.) Friedrich Wilhelm.

(ggg.) v. Martensfeld v. v. Hendt Simon v. Raumer.
v. Besiphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

A. Verzeichniß

der Bezirke zur Wahl der nach Art. 65. Litt. d. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 wählbaren

90 Abgeordneten der Ersten Kammer.

I. Provinz Preußen.

- | | | |
|------------------------------|---|---------------|
| 1. Bezirk umfaßt die Kreise: | Heidekrug, Memel, Niederung, Tilsit, Ragnit, Pilkallen, Stallupönen, Gumbinnen, Insterburg, Darlehmien, Soldau, wählt | 3 Abgeordnete |
| 2. | Dießke, Angerburg, Elben, Eyl, Joban-nieburg, wählt | 1 |
| 3. | Eeneburg, Orterlsburg, Reidenburg, Osterode, Allenstein, wählt | 1 |
| 4. | Kögel, Malsenburg, Gerdauen, Heils-berg, Braunsberg, wählt | 1 |
| 5. | Labiau, Königsberg, Fischhausen, Weh-lau, wählt | 1 |
| 6. | Heiligenbell, Pr. Culau, Friedland, Pr. Holland, Kobrunaen, wählt | 1 |
| 7. | Danzig, Kreuzadt, Carthaus, Perent, Pr. Stargard, Marienburg, Elbing, wählt | 2 |
| 8. | Erasm, Marienwerder, Rosenburg, Graudent, Schwes, wählt | 1 |
| 9. | Löbau, Strassburg, Thorn, Culm, wählt | 1 |
| 10. | Conitz, Schlochau, Flatow, Deutsch-Krone, wählt | 1 |

II. Provinz Posen.

- | | | |
|------------------------------|--|---------------|
| 1. Bezirk umfaßt die Kreise: | Chilodberg, Adelnau, Krotoschin, Graus-stadt, Kröben, Kosen, Schrimm, wählt | 2 Abgeordnete |
| 2. | Pleschen, Wreschen, Schreda, wählt | 1 |
| 3. | Posen, Dobornik, Samter mit Ausschluß der zum 6 Bezirke geschlagenen 9 Orts-schaften, wählt | 1 |
| 4. | Birndbaum, Wieseritz, Remst, Put und aus dem Kreise Samter die Ortschaften Pinne, Kisowo, Lubosin, Gruscon, Duschnik, Turowo, Niewierz, Psarskie, und Chetmno, wählt | 2 |
| 5. | Garnikau, Chodzieser, Birgitz, wählt | 1 |
| 6. | Bromberg, Schubin, wählt | 1 |

7. Bezirk umfaßt die Kreise: Inowracław, Węgrów, wählt . . . 1 Abgeordn.
 8. Gnesen, Wągrowiec, wählt . . . 1

III Provinz Brandenburg.

1. Bezirk umfaßt die Kreise: Ost- und Westpreignitz, wählt . . . 1 Abgeordn.
 2. Templin, Prenzlau, Angermünde, wählt 1
 3. Ost-Brandenburg, Ober-Nieder-Harnum, Ruppin, Teltow, Zauch-Belzig, Jüterbog-Luckenwalde, Beeskow, Eberswalde, wählt . . . 3
 4. Königsberg, Soldin, Arnswalde, Friedeberg, Land-berg, Sternberg, Züllichau, Grotzen, Cottbus, Lebus, wählt . . . 4
 5. Guben, Sorau, Lübben, Luckau, Calau, Spremberg, wählt . . . 2

IV Provinz Pommern.

1. Bezirk umfaßt die Kreise: Demmin, Anklam, Ussedom, Wolin, Uckermark, Randow, wählt . . . 2 Abgeordn.
 2. Greifenhagen, Pyritz, Saatzig, Nau-gardt, Cammin, Greifenberg, Regen-walder, wählt . . . 4
 3. Schivelbein, Dramburg, Neustettin, Belgard, Hinterpommern, wählt . . . 2
 4. Schwane, Rummelsburg, Stolp, Lauen-burg, Rütow, wählt . . . 2
 5. Rügen, Franzburg, Greifswald, Grim-men, wählt . . . 1

V Provinz Schlesien.

1. Bezirk umfaßt die Kreise: Glogau, Grünberg, Freistadt, Spro-tau, Sagan, wählt . . . 1 Abgeordn.
 2. Liegnitz, Löwenberg, Bunzlau, Göd-berg, Heinau und Lüben, wählt . . . 1
 3. Glatz, Hirschberg, Vollenhain, Jauer, Landeshut, wählt . . . 1
 4. Schweidnitz, Steiergau, Baltenburg, Reichenbach, wählt . . . 1
 5. Glatz, Halbeschwerdt, Frankenstein, Münsterberg, wählt . . . 1
 6. Breslau, Neumarkt, Strehlen, Rimplsch, Ob-lau, wählt . . . 1
 7. Ols, Trebnitz, Namslau, Warten-berg, wählt . . . 1

VIII. Rheinprovinz und Hohenzollernsche Lande.

1. Bezirk umfaßt den Regierungs-Bezirk Coblenz und die Hohenzollernsche Lande, wählt . 2 Abgeordn.
2. „ „ „ „ Trier, wählt . 2 „
3. „ „ „ „ Köln, wählt . 1 „
4. „ „ „ „ Aachen, wählt . 2 „
5. „ „ die Kreise: Düsseldorf, Elberfeld, Lennep, Solingen, Neuß, Grevenbroich, Gladbach, wählt 1 „
6. „ „ „ „ Cleve, Keß, Gelbern, Kempen, Crefeld, Duisburg, wählt . 1 „

B.

Verzeichniß

derjenigen Städte, von deren Gemeinderäthen die nach Art. 63. Litt. e. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1830 wählbaren 30 Abgeordneten der Ersten Kammer zu wählen sind.

- Rönigsberg, wählt 2 Abgeordnete.
- Danzig, wählt 1 Abgeordneten.
- Elbing, desgleichen.
- Posen, desgleichen.
- Berlin, wählt 3 Abgeordnete.
- Potsdam, wählt 1 Abgeordneten.
- Frankfurt, desgleichen.
- Brandenburg, desgleichen.
- Stettin, desgleichen.
- Stralsund, desgleichen.
- Breslau, wählt 2 Abgeordnete.
- Cörlig, wählt 1 Abgeordneten.
- Maastricht nebst den Vorstädten Neustadt und Sudenburg wählt 1 Abgeordneten.
- Halte, desgleichen.
- Gisfurt, desgleichen.
- Halberstadt, desgleichen.
- Münster, desgleichen.
- Cöln, wählt 2 Abgeordnete.
- Düsseldorf, wählt 1 Abgeordneten.
- Elberfeld, desgleichen.
- Armen, desgleichen.
- Crefeld, desgleichen.
- Coblenz, desgleichen.
- Trier, desgleichen.
- Aachen, desgleichen.

nebst dem Reglement des Königl. Staats-Ministeriums vom 30. August 1852 zur Ausführung dieser Allerhöchsten Verordnung:

§ 1. Die Ermittlung und Zusammenstellung derjenigen Personen, welche nach den Vorschriften der §§. 2. bis 7. der Verordnung vom 4. August d. J. ein Wahlrecht haben, erfolgt durch die Ober-Präsidenten, von denen auch für die Wahlbezirke der Provinz die zu diesem Zwecke erforderlichen näheren Anordnungen, unter Berücksichtigung der nachfolgenden §§. 2. und 3., zu treffen sind.

§. 2. Die zur Theilnahme an den in den einzelnen Wahlbezirken vorzunehmenden Wahlen Berechtigten sind für jeden einzelnen Wahlbezirk zu ermitteln, und in einer Wählerliste für denselben zusammenzustellen.

§. 3. Bei dieser Ermittlung (§. 2.) bleiben außer Ansatz

- a) diejenigen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) ferner diejenigen, welchen eines der Erfordernisse fehlt, von denen in den §§. 4. und 5. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die Befähigung zur Theilnahme an den Gemeindewahlen abhängig gemacht ist,
- c) und diejenigen, welche in einer der in Anlage B. der Verordnung vom 4. August d. J. aufgeführten Städte einen Wohnsitz, und in denselben für den Monat, in welchem die Wahl erfolgt, die klassifizierte Einkommensteuer zu zahlen haben.

§. 4. Die Wählerliste ist auf die von den Ober-Präsidenten zu bestimmende Art zur öffentlichen Kenntniss zu bringen und dabei der Wahlkommissarius, so wie ein Stellvertreter desselben für Behinderungsfälle, und der Wahlort zu bezeichnen, auch die Frist zur Anbringung etwaiger Reklamationen gegen die Wählerliste festzusetzen. Vergleichende Reklamationen sind schriftlich unter Beifügung der Beweismittel bei den Ober-Präsidenten anzubringen und von diesen, nebst ihrem Gutachten darüber, bei den Ministern des Innern und der Finanzen, bei deren Entscheidung es verbleibt, einzureichen.

§. 5. Die Wählerlisten sind von den Ober-Präsidenten mit dem Vermerke der Endgültigkeit zu versehen und den Wahlkommissarien zu übersenden. Diese haben die darin aufgeführten Wähler einzeln, unter Angabe des Ortes, des von dem Minister des Innern bestimmten Tages und der Stunde des Wahltermins, schriftlich einzuladen und die Beendigung der Ladung becheinigen zu lassen.

§. 6. Die Verhandlung in dem Wahltermine wird mit Verlesung der §§. 3. 10. 11 der Verordnung vom 4. August d. J., der §§. 6 bis 12. dieses Reglements und des Art. 68. der Verfassungs-Urkunde eröffnet. Alsdann werden die Namen der Wähler vorgelesen.

Jeder nicht wahlberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituiert.

Später erscheinende Wähler melden sich bei dem Wahlkommissarius und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 7. Der Wahlkommissarius ernannt aus der Mitte der Anwesenden zwei

Wahlbeisitzer, beauftragt Einen derselben mit Führung des Protokolls und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 8. Jeder Abacordnete wird in einer besondern Wahlhandlung gewählt und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wähler den Namen dessen nennt, dem er seine Stimme giebt. Der Protokollführer trägt den genannten Namen neben dem Namen des Wählers in die Wählerliste ein, wenn der Wähler nicht verlangt, selbst den Namen einzutragen.

§. 9. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Hat sich diese auf keinen Kandidaten vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergibt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher von ihnen aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet und jeder die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, so entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissarius zu ziehen.

§. 10. Ist der Gewählte in der Versammlung gegenwärtig, so ist er zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern; lehnt er dieselbe ab oder ist die von ihm abgegebene Erklärung nach §. 11. der Verordnung vom 4 August d. J. als ablehnend zu betrachten, oder ist der Gewählte nach Art. 64. der Verfassungs-Urkunde nicht wählbar, so ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten.

§. 11. Die im Wahltermine erforderlichen Entscheidungen hat der Wahlkommissarius mit den Wahlbeisitzern zu treffen, und mit den Gründen in dem Wahlprotokolle verzeichnen zu lassen.

§. 12. Nach Beendigung des Wahlgeschäfts ist das Wahlprotokoll in der Versammlung vorzulesen, und nebst der Wählerliste von dem Wahlkommissarius, den Wahlbeisitzern und zweien der übrigen Wähler, so wie von dem Gewählten, falls er in der Versammlung sich befindet, zu unterschreiben.

§. 13. Wenn der Gewählte im Wahltermine nicht anwesend, so ist er von dem Wahlkommissarius sofort von der auf ihn gefallenen Wahl schriftlich zu benachrichtigen und aufzufordern, über deren Annahme binnen einer bestimmten angemessenen Frist, unter Nachweis seiner Wählbarkeit, gegen ihn sich zu erklären. Erfolgt binnen dieser Frist keine oder eine ablehnende Erklärung, oder ergibt sich, daß der Gewählte nicht wählbar ist, so hat der Wahlkommissarius ungesäumt eine Neuwahl nach den vorstehenden §. 5. bis 12. zu veranlassen.

§. 14. Der Wahlkommissarius hat das Wahlprotokoll nebst der Wählerliste und den sonstigen vermöge seines Auftrags gepflogenen Verhandlungen, gehörig gebettet, dem Ober-Präsidenten einzureichen, welcher sie nebst dem, was er zur Beurtheilung der Wählerliste und des Wahlgeschäfts sonst noch für erforderlich erachtet, dem Minister des Innern vorzulegen hat.

§ 15. Behufs der Wahl der in der Beilage B. der Verordnung vom 4. August d. J. verzeichneten Städten zu wählenden Abgeordneten, werden die Mitglieder der zur Wahl berufenen Gemeindevertretung durch den Wahlkommissarius auf die ordentlich Weise eingeladen.

§ 16. Für das Verfahren in und nach dem Wahltermine sind die Vorschriften der §§. 6. bis 14. auch hier maßgebend, ausgenommen jedoch, daß anstatt der §. 3., 10. und 11. der Verordnung vom 4. August d. J., des Art. 68. der Verfassungs-Urkunde und der §§. 6. bis 12. dieses Reglements, die §§. 13. bis 15., 10. und 11. jener Verordnung und die §§. 16. und 6. bis 14. des Reglements bei Eröffnung des Wahltermins vorzulesen sind.

§ 17. Die Wahl für die Städte Magdeburg, Neustadt-Magdeburg und Sudenburg erfolgt von den Gemeinderäthen dieser drei Gemeinden gemeinschaftlich nach den vorstehenden Vorschriften.

Berlin, den 30. August 1852.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) v. Mantuffel. von der Heydt. Simon. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 29. September 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 675. Bei der heute hieselbst stattgefundenen Verloosung der im Jahre 1764, sowie der im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassenscheine im Jahre 1852 ausgetauschten Realisirung im Ostertermine 1853 gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764

von Litt. A. à 1000 Thaler:

Nr. 124. 599. 832. 1513. 1531. 2246. 3111. 3974. 4199. 4582. 5097. 5302.
5563. 5717. 5912. 6486. 6675. 6831. 7191. 7197. 7658. 8839. 8973.
10514. 10361. 10648. 11413. 11594. 11625. 11798. 12118. 12225. 12612.
13078. 13170. 13823. 14053. 14572;

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nr. 742. 751. 1056. 1329. 1475. 1673. 1745. 2006. 2344. 3741. 3875. 4008.
4416. 4549. 4844. 5080. 5313. 5568. 6456. 7699. 7821. 7856;

von Litt. D. à 100 Thaler:

Nr. 32. 1266. 2035. 2305. 2373. 2657. 2677. 2695. 3077. 3486. 3710. 4067.
4234. 4413. 4524. 5223. 5859. 6271.

2) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836

von Litt. A. à 1000 Thaler:

Nr. 5. 83. 90. 290;

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nr. 47;

von Litt. C. à 200 Thaler:

Nr. 3. 38. 142.;

von Litt. D. à 100 Thaler:

Nr. 106. 127.

Die Inhaber dieser Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons zu Ostern 1853, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Preuß. Courant in Empfang zu nehmen.

Mersburg, den 20. September 1852.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der
Staats-Schulden:

Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Bei der heute hieselbst stattgefundenen Verloosung der vormal's Edchfischen, Nr. 676, jetzt Preussischen Kammer-Credit-Kassenscheine wurden nachverzeichnete Nummern Die im Ms.
Bezugs deren Realisirung im Ostertermine 1853 gezogen: 1332 ausgelos-
ten und resp.
zur Zahlung
ausgesetzten
Kammers-
Credit-Kassens-
scheine betr.

von Litt. Aa. à 1000 Thaler:

Nr. 29. 243. 533. 797. 881. 953. 1112. 1271. 1278. 1388. 1699. 1819. 1890.

1906. 2040. 2093. 2292. 2321. 2612. 3199.;

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nr. 2. 196. 261. 266. 426. 446. 676.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen Litt. E.
à 41 Thaler die Scheine

Nr. 6477. 6541. 7059. 7103. 7299. 8214. 8235.

zur Zahlung im Ostertermine 1853 ausgesetzt worden.

Die Besitzer der vorbemerkten verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den Scheinen Litt. Aa. und B. gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1853, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. Aa. und B. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Preuß. Courant zu erheben.

Mersburg, den 20. September 1852.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der
Staats-Schulden:

Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Unter Veranlassung auf die Bestimmungen des §. 347. Nr. 6. des Strafgesetzbuchs für die Preussischen Staaten vom 14. April 1851:

„Mit Geldbußen bis zu 20 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer Scheunen, Ställe, Wäden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfängender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt oder sich derselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert,“

und in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch von Polizeiwegen bestimmt, daß in solchen Räumen als „verwahr-

Vollziehliche
Verordnung zu
§. 347. Nr. 6.
des Strafgesetzbuchs vom
14. April 1851.

tes Feuer oder Licht“ nur Licht anzusehen ist, welches sich in den nach Maßgabe unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. Juni 1824 eingerichteten blechnern Laternen befindet, und daß jedes andere Feuer in solchen Räumen, namentlich auch das Feuer in den Tabackspfeifen, selbst wenn sie mit Deckeln versehen sind, als unverwahrt hiermit unbedingt verboten wird.

Merseburg, den 8. September 1852.

Rönlgl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 678

Den Umtausch
der Quittun-
gen der im
II. Quartale
d. J. eingezahl-
ten Capitallen
für verkaufte
Domainen und
Forstgrund-
stücke, und Ab-
schlüsse betr.

Die von der Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im II. Quartal c. für verkaufte Domainen und Forstgrundstücke, sowie für abgelöste Domainen, Prästationen u. s. w. eingezahlten Capitalien und Zinsen sind, nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Rönlgl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Specialkassen zur Ausbändigung an die Interessenten übersendet worden.

Letztere werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Rückgabe der bereits empfangenen Interimquittungen bei den gedachten Kassen entgegen zu nehmen.

Merseburg, den 24. September 1852.

Rönlgl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 679.

Empfehlung
einer Schrift
von W. Bern-
hardi.

Der Prediger und Oberlehrer am Königl. Kadettenhause zu Potsdam, W. Bernhardt, hat uns die 4te Auflage einer von ihm verfaßten, 18 Bogen in 8vo haltenden Schrift vorgelegt,

„Leisfaden beim Unterrichte in der biblischen Geschichte und in der Bibellunde, mit einer Charte von Palästina und mit den Anhängen A. B. C. (Letztere enthaltend

- A. Luthers Catechismus und die Unterscheidungslehren der katholischen und evangelischen Kirche,
- B. Nachrichten über alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahrs und geistliche Lieder für dieselben,
- C. Abriß der Geschichte der christlichen Kirche und Zeittafel über die wichtigsten Ereignisse und Personen derselben.)

Vierte verbesserte mit Nachrichten über den Irvingianismus und einem Plane von Jerusalem vermehrte Auflage. Potsdam, 1852.

Zu haben bei dem Verfasser, sowie im Schullehrer-Seminar zu Cöslin und in Commission in Dehmiak's Buchhandlung in Berlin.

Wir machen diejenigen Herren Geistlichen und Lehrer, welche die fragliche Schrift aus ihren früheren Auflagen noch nicht kennen, mit dem Bemerken darauf aufmerksam, daß dieselbe den ihr zu Theil gewordenen Beifall verdient und daß der Preis derselben (in Parthien direct vom Verfasser bezogen, das gebundene Exemplar 10 Sgr., einzelne Exemplare durch den Buchhandel bezogen, etwas theurer) ein verhältnißmäßig billiger zu nennen ist.

Magdeburg, den 23. September 1852.

Rönlgl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die Gerichte und Notare unseres Departements sind durch die Verordnung vom 17. Januar 1845 (Merseburger Amtsblatt pag. 41) und vom 27. Februar ej. (Erfurter Amtsblatt pag. 66.) angewiesen worden, Repertorien über sämtliche zu ihrer Kenntniß kommenden Grundbesitz-Veränderungen nach einem daselbst vorgeschriebenen Schema zu führen und Extracte daraus vierteljährlich an die betreffenden Kreis-assen Dehufs der weitem Venutzung bei der Grundsteuererhebung mitzutheilen.

Indem wir die pünktliche Befolgung dieser hieher nicht immer, oder nicht in der vorgeschriebenen Form beobachteten Anordnung nachdrücklich einschärfen und darauf hinweisen, daß die Mittheilung jener Extracte an die Kreisassen unabhängig von der nach den Verordnungen vom 21. October 1834 und 9. Januar 1835 (Merseburger Amtsblatt pro 1834 pag. 31., pro 1835 pag. 19.) an die Königl. Regierung zu machenden Mittheilung von den bei zins- und laudemialspflichtigen Grundstücken vorgekommenen Besitzveränderungen ist, weisen wir die Kreisgerichte und Kreisgerichts-Commissionen, sowie die Notare unseres Departements mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers hiedurch ferner an,

Abdruck der den Königl. Kreisassen mitzutheilenden Extracte, jedoch mit Bealassung der beiden letzten Kolonnen des vorgeschriebenen Schemas, im Interesse der Feuerversicherungsgesellschaft für das platte Land des Herzogthums Sachsen, insoweit es innerhalb des Ober-Präsidialbezirks der Provinz Sachsen liegt und für das platte Land des Fürstenthums Erfurt, auch dem betreffenden Kreis-Feuerversicherungsgesellschaft Director vierteljährlich zuzugehen zu lassen — und ferner, im Interesse der Rentenbank zu Magdeburg, dem Schema noch eine weitere Kolonne hinzuzusetzen:

„ob das Grundstück der Rentenbank rentenpflichtig ist,“

welche Kolonne, insofern Nachrichten darüber vorhanden sind, ebenfalls auszufüllen und in welcher zugleich die Nummer der Rentenstammliste anzugeben ist. Diese Nummer wird bei Uebersendung eines jeden Rezeßes, aus welchem Renten von der Rentenbank für die Provinz Sachsen übernommen sind, dem Hypothekenrichter von der Königl. General-Commission mitgetheilt werden. Der Uebersendung eines besondern Extracts an die Königl. Rentenbank bedarf es hiernach nicht, das Interesse derselben wird vielmehr von der betreffenden Kreisasse mit wahrgenommen werden.

Raumburg, den 17. September 1852.

Königliches Appellationsgericht.

Die Hypothekentabellen über folgende Grundstücke:

I. in der Schweiniger Flur:

- 1) der Wittwe Esler Christiane Richter und deren Kinder Friedrich Wilhelm und Karl Heinrich Richter, ein Weinberg nach 3 Meßen Ausfaat in Steudniger Mark;
- 2) des Winger Gottfried Träger hier a) einen Weinberg, zum Theil bestockt, circa 3 — 4 Berliner Meßen Ausfaat haltend, zwischen Ziebes und Richters belegen, in Steudniger Mark, b) einen Weinberg von der früher Ulaerschen Hufe gebildet, circa ¼ Meße Ausfaat daselbst, c) einen Weinberg mit Acker von früher Müllers

Nr. 680.
Die Mittheilung der Grundbesitz-Veränderungen an die Kreisassen und an die Kreis-Feuerversicherungsgesellschaft Directoren Seitens der Gerichte und Notare betr.

Nr. 681.
Hypothekentabellen
Sachsen.

Hufe, circa 2½ Meger Ausfaat haltend, daselbst, d) ein Ackerstück, aus Freudenberger und Gregors Hufen stammend, circa 3 Berliner Meger Ausfaat groß, daselbst;

II. in der Stadt Schweinig des Lohgerbermeister Anton Scharfich hier in der Wittenberger Vorstadt gelegene, sub Nr. 144. catastrirte Wohnhaus mit Scheune, Garten und übrigem Zubehör;

III. im Dorfe Dörfchen bei Schweinig des Handarbeiters Gottfried Heße daselbst Wohnhaus und Zubehör, Nr. 86. Catastri;

IV. in der Flur des Dorfes Mönchenhöfen der verehel. Hanne Christiane Lorenz geb Kramer in Großförga, Ackerstück von circa 4 Berliner Scheffel Ausfaat Größe, am Mönchenhöfener Wege und der Großförgaer Grenze;

V. auf fiekalischem Grund und Boden des August Kurzrock in Großförga, Wiese von 2 Morgen Flächenraum, welche jetzt ½ der ganzen ehemaligen Amtslaawiese Nr. 24. bildet, im Oberförstereibezirke von Glücksburg am Fließe,

sind fertig, und können dagegen Erinnerungen in den nächsten 2 Monaten, vom 8 Tage nach der Insertion abgerechnet, in dem hiesigen Gerichtsklokal, woselbst sämtliche Tabellen zur Einsicht bereit liegen, erhoben werden; nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen gegen diese Tabellen nicht mehr zulässig.

Schweinig, den 16. August 1852.

Rönigliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 682.

Patent-
Ertheilung.

Dem Mühlenbesitzer Friedrich Währ zu Atterwasch bei Orben ist unter dem 6. September 1852 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Säemaschine zum Ausäßen von Nadelholzsaamen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Nr. 683.

Patent-
Ertheilung.

Dem Schlossermeister H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 15. September 1852 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung zum Stellen der Sohle an Pflügen, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 684.

Der Kaufmann Karl Christian Eckstein in Mansfeld hat die Agentur der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Erettin freiwillig niedergelegt.

Nr. 685.

Der Kaufmann Albert Müller in Quersfurt ist unter dem 28. August c. als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Die zweite Knaben- und Cantorstelle zu Berg vor Eilenburg ist durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Königlichem Patronats, auch deren Besetzung bereits eingeleitet. Nr. 686.

Die Schul- und Küstnerstelle in Goldschau, Ephorie Eissen, Privat-Patronats, Nr. 687. ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt, auch deren Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

Die Schulstelle in Altenburg a. d. S., Ephorie Raumburg, Königlichem Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 688.

Dem Torfmeister Holzheimer zu Ewinemünde ist die erledigte Torfmeisterstelle bei der Torfgräberei Wildenhayn vom 1. August d. J. ab übertragen worden. Nr. 689.

Dem Schlossermeister Winkelmann in Liebenwerda sind die Geschäfte der Executorstelle bei der dortigen Kreiskasse einstweilig und bis sich dazu ein Gehrbig befähigter, versorgungsberechtigter Militärrinvalid vorfindet, übertragen worden. Nr. 690.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Eigenroda, in der Diöces Belgern, Nr. 691. ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Friedrich Herrmann Dahle verliehen worden.

Die erledigte evangelische Diaconatsstelle zu Mansfeld, in der Diöces Mansfeld, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Eduard Hugo Gadebusch verliehen worden. Nr. 692.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hoppenstedt, in der Diöces Weisheim, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten August Heinrich Bullert verliehen worden. Nr. 693.

Die erledigte evangelische Pfarradjunctur zu Staats mit Volgsfelde, in der Diöces Gardelegen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Lehrer Johann Heinrich Andreas Friede verliehen worden. Nr. 694.

Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatsstelle zu St. Stephani in Tangermünde, in der Diöces Tangermünde, ist der bisherige Diaconus an genannter Kirche, Christfried Bernhard Thilo, berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatsstelle zu Tangermünde ist der Magistrat dortselbst. Nr. 695.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Thondorf mit Burgdrner, in der Diöces Mansfeld, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Louis Ferdinand Schünemann berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden. Nr. 696.

Die erledigte evangelische zweite Predigerstelle an der reformirten Hofkirche Unser Lieben Frauen zu Halberstadt, in der Diöces Halberstadt, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector Albert Friedrich Carl Neubauer verliehen worden. Nr. 697.

Nr. 698. Der Kreisgerichtsrath **Wieruszewski** zu Halle ist zum Director des Kreisgerichts in Zserlohn ernannt und der hieherige Kreisgerichts Director **Walde** daselbst als Rath an das Kreisgericht zu Halle vom 1. October c., desgleichen der Kreisgerichtsrath **Posse** zu Schmiechberg vom 1. September c. an dahin versetzt, auch der Gerichts-**Assessor** **Hinrichs** daselbst vom 1. October c. an als Kreisrichter bei demselben angestellt.

Die Justiz-
Person- u. Ver-
änderungen im
Departement
des Appella-
tionsgerichts
zu Rammburg
betr.

Der Kreisrichter **Hader** zu Ziegenrück ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Liebenwerda vom 1. October c. an übergegangen.

Der hiesige Referendarius **Carl Friedrich von Sydewitz** ist den 25. August c. zum Gerichts-**Assessor** ernannt.

Die Referendarien **Wilhelm Heinrich Bernhard Lang** und **Gotthold Robert Hartnack** zu Berlin, sowie **Wilhelm Richard Vertram** zu Halberstadt sind in hiesiges Departement versetzt.

Die Referendarien **Friedrich Ferdinand Albert Kettembeil**, **Carl August Schäfer**, **Herrmann Carl Kramer**, **Carl Friedrich Adolph Danner** und **Carl Friedrich Wilhelm Feitsher** sind, und zwar Erstere an das Appellationsgericht zu Halberstadt und Letzterer an das zu Coblenz, ingleichen der Auscultator **Ernst Wilhelm Albert Richard von Könen** an das Appellationsgericht zu Frankfurt a. M. übergegangen.

Der Auscultator **Rothmann** zu Cisleben ist gestorben.

Der hieherige Stadt- und Kreisrichter **Nichter** zu Wolmirstedt ist zum Rechtsanwalt für den Bezirk des Kreisgerichts zu Liebenwerda, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und zum Notar im Departement ernannt.

Der Kreisgerichts-**Secretair** **Rehling** zu Schkeuditz und der Kreisgerichts-**bote** und **Executor** **Wolff** zu Hettstedt sind in gleicher Eigenschaft, Erstere an das Kreisgericht zu Liebenwerda vom 1. October c. und Letzterer an die Gerichts-**Commission** zu Verbsiedt vom 1. November c. ab versetzt.

Nr. 699. Der Rentier **Reil** zu Kösen ist für den dortigen Bezirk zum Schiedsmann gewählt und als solcher verpflichtet worden.

Nr. 700. Für den VI. Landbezirk des Torgauer Kreises ist der Erbrichter **Plesse** zu Audenhayn, und für den XV. Landbezirk desselben Kreises der Erbrichter **Witte** zu Plossig zum Schiedsmann gewählt und als solcher gehörrig verpflichtet worden.

Nr. 701. Der Bürgermeister **Friedrich** zu Mansfeld ist von Neuem zum Schiedsmann für die Bezirke der Stadt Mansfeld, des Amtes Leimbach und des Freiguts Karlberg gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 702. Die Bekanntmachung Nr. 660. des Amtsblattes wird dahin berichtigt, daß es statt der Worte: „die Schul- und Küsterstelle in Duez, Epchorie Brehna,“ heißen soll: „die Schul- und Küsterstelle in Guez, Epchorie Gollme.“

Verichtigungs-

Gedruckt bei Köhlerschen Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatt-Bureau der Königl. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

41. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 9. October 1852.

Nachdem die Legislatur-Periode der Zweiten Kammer mit dem 7. August d. J. abgelaufen und demnach die Neuwahl derselben erforderlich geworden ist, wird die für die Letztere annoch maßgebende Allerhöchste Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer vom 30. Mai 1849:

Nr. 703.
Die Wahl der
Abgeordneten
zur zweiten
Kammer betr.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preusse, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Verlust der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

§. 9. Die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesamtsumme wird berechnet:

- a) gemeindefeise, falls die Gemeinde einen Wahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Wahlbezirke getheilt ist. (§. 6.)
- b) bezirkeweise, falls der Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirecten eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizierte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Vermaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Voranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesamtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritttheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritttheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Verordnungen in Bezug auf die Klassensteuer und directe Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist,

sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Dritteltheil der zu wählenden Wahlmänner. Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich aufzulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§. 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszuliegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verbindungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Verichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wähler der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt auktig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernannt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handchlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

Diese §§. sind im Urwahlstermine

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preusse wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte, in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses, nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preussischen Staatsverbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll. Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissarius gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahmeerklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königl. Insignien.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegeg.) Graf von Brandenburg, von Lauenberg, von Manteuffel, von Strotha, von der Heydt, von Rabe, Simon.

V e r z e i c h n i s s

der in den einzelnen Regierungsbezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Regierungsbezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.	Regierungsbezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.
Königsberg	18	Oppeln	21
Gumbinnen	14	Liegnitz	20
Danzig	9	Magdeburg	15
Marienwerder	13	Merseburg	16
Posen	20	Erfurt	7
Bromberg	10	Münster	9
Stadt Berlin	9	Minden	10
Potsdam	18	Arnberg	12
Frankfurt	18	Köln	11
Stettin	12	Düsseldorf	19
Köln	9	Koblenz	11
Stralsund	4	Trier	11
Breslau	25	Nachen	9

nebst dem Reglement des Königl. Staats-Ministeriums vom 31. Mai 1849 über die Ausführung dieser Allerhöchsten Verordnung:

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrängen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilunglisten. (§. 16. der Verordnung.)

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars *) werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchsthbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Nachdem wird die Gesamtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesamtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungs-Liste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamationen berufen ist, also entweder von dem Landrath oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landrechtspflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage, *) ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

- a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
- b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
- c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
- d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

*) Die in den §§. 3. 7. und 16. bemerkten Formulare sind im Antheilblatte de 1849 nach Seite 134, abgedruckt und befinden sich resp. in den Händen der Wahlkommissarien.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Commissar sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§. 13. des Reglements.)

§. 8. Die sämtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 8. bis 15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituiert.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 9. Der Wahlvorsteher ernannt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 10. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er auch so viel Namen, als denen in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 12. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit per Stimmenden.

Unnützlich sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 13. der Verordnung oder §. 13. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 13. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute

Diese §§. sind im Urwahltermin

zu verlesen.

Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl. Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 15. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular*) aufzunehmen.

§. 17. Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Kommissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§. 18. Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19. Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 20. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 20. bis 23. dieses Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 20. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 21. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

*) Siehe Anmerkung Seite 328.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergibt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§. 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 23. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 24. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Kommissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31. Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel.
von Strottha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

mit dem Eröffnen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der Festsetzung des Herrn Ministers des Innern die Wahl der Wahlmänner

am Fünf und Zwanzigsten October d. J.,

und die Wahl der Abgeordneten

am Dritten November d. J.

vorgenommen werden soll.

Die für die Wahl der Abgeordneten gebildeten Wahlbezirke, so wie die für dieselben bestimmten Wahlorte und Wahl-Kommissarien werden noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Wersburg, den 4. October 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 704.

Die Gesuche um Aufnahme von Knaben in das Erziehungs-Institut zu Annaburg betr.

Bei der großen Anzahl der eingehenden Gesuche um Aufnahme von Knaben in das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg hat sich der Herr Kriegs-Minister veranlaßt gesehen, anzuordnen, daß künftighin vom 1. October d. J. ab die bezüglichen Anmeldungen und resp. Anträge nicht direct an das Allgemeine Kriegs-Departement, sondern an die Intendantur desjenigen Corps-Bereichs gerichtet werden, in welchem sich die Bittsteller befinden.

Die Königliche Regierung wird hiervon mit dem Auftrage benachrichtigt, diese Bestimmung durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. September 1852.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Manteuffel.

Nr. 705.

Die stattgefundene Verpflegung der Truppen während der diesjährigen Herbstübungen 1c. 1c.

Nachdem die Herbstübungen der Division in diesem Jahre beendigt und die Truppen wieder in ihre Garnisonen zurückgekehrt sind, gereicht es mir zur angenehmen Pflicht, der Königlichen Regierung von der guten Aufnahme Kenntniß zu geben, welche den Truppen durchgängig in allen Kreisen zu Theil geworden ist, die von ihnen bequartiert werden mußten. Ueberall ist man den diesseitigen Anforderungen und Wünschen mit Bereitwilligkeit entgegen gekommen, die Mannschaften sind von den Wirthen nach ihren Kräften gegen eine billige Entschädigung und zum großen Theil selbst unentgeltlich verpflegt worden und von keiner Seite her ist mir eine Meldung zugegangen, daß das gute Einvernehmen zwischen Quartiergebern und Einquartierten eine Störung erlitten hätte.

Ich ersuche daher die Königliche Regierung ganz ergebenst, meine dankende Anerkennung in meinem und der mir untergebenen Truppen Namen für die gewährte Aufnahme den Eingefessenen der betreffenden Kreise und namentlich der Kreise Quersfurt und Ebertsberga gefälligst bekannt machen zu wollen. Ich kann hierbei nicht unerwähnt lassen, daß auch die sämtlichen Landrathsämter, mit denen ich im Verlaufe der Herbstübungen in Verbindung getreten, allen diesseitigen Anforderungen und Wünschen auf das Bereitwilligste entsprochen und somit in dankenswerther Weise zur zweckmäßigen Einrichtung und Ausführung jener Uebungen wesentlich mitgewirkt haben.

Erfurt, den 21. September 1852.

Königl. Commando der achten Division.

v. B o ß.

Es gereicht uns zur besondern Befriedigung, vorstehende Mittheilung des Königl. Commandos der achten Division zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Merseburg, den 26. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 706.

Die Errichtung einer Privatschule betr.

Dem Diaconus Dr. Burkhardt zu Delitzsch ist die Concession zur Errichtung einer Privatschule für Jünger der gebildeteren Stände in dem Alter von 8 bis 14 Jahren ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 27. September 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Bei der Separation zu Cannawurf im Kreise Ertartsberga wird eine Geradelegung der Wipper beabsichtigt.

Nachdem zu diesem Behufe die öffentliche Bekanntmachung erlassen und die zur Anmeldung unbekannter Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche vorgeschriebene 3 monatliche Frist verstrichen ist, ist heute hinsichtlich aller Derjeniaen, welche sich nicht gemeldet haben, der Präclussionsbescheid abgefaßt und davon eine Ausfertigung in unserer Registratur ausgelegt, auch dem Ortschulzen zu Cannawurf eine solche zur Aufbewahrung ausgehändigt.

Dies wird hierdurch in Gemäßheit des §. 6. des Gesetzes vom 23. Januar 1846 hierdurch bekannt gemacht.

Stendal, den 25. September 1852.

Königliche General-Commission für die Provinz Sachsen.
Erste Abtheilung.

Das Postfuhrwesen auf der Station Halle, welches außer den nöthigen Räumlichkeiten ein Betriebs-Capital von pptr. 7000 Thlr. erfordert, soll zum 1. Januar 1853 im Wege der Submission anderweit verbunden werden.

Hierzu werden Unternehmungslustige eingeladen.

Die Bedingungen können an den Wochentagen während der Dienststunden bei der Ober-Post-Direction hieselbst eingesehen, auch auf Erfordern in Abschrift gegen Erlegung der Copialien mitgetheilt werden.

Versiegelte Offerten, welche die Forderung der Zahlungsätze pro Pferd und Meile tour resp. retour für alle Posten- und Wagen-Gattungen enthalten müssen, sind „Submission des Postfuhrwesens in Halle“ äußerlich zu bezeichnen und so zeitig abzugeben, daß solche vor dem am 20. d. M., Vormittags 9 Uhr, zur Eröffnung derselben ankommenden Termine eingehen.

Diesem Termine können die Bewerber persönlich beiwohnen; es werden in demselben aber Gebote nicht angenommen.

Halle, den 2. October 1852

Der Ober-Postdirector Strahl

Nachverzeichnete Hypothekentabellen, und zwar:

a) über die von dem Bergmann Christoph Müller auf ein von der Gemeinde in Obfel erkaufte Stüd Land neuerbaute Scheune daselbst, und b) über den in der Flur Kirchetlau belegenen, den Ferdinand Baumschen Eheleuten daselbst gebdrigen einen Morgen Feld, zwischen Bernide und Sturm sub Nr. 20., sind entworfen, und liegen innerhalb der, acht Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung laufenden zweimonatlichen Frist, in unserer Registratur zur Einsicht der Interessenten bereit.

Nach Ablauf dieser Frist sind keine Einwendungen gegen diese Tabellen mehr zulässig.

Eönnern, den 1. September 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 707.

Präclussionsbescheid in der Separations-sache von Cannawurf.

Nr. 708.

Submission des Postfuhrwesens auf der Station Halle.

Nr. 709.

Hypothekentabellen in Sachsen.

Nr. 710. Die Tabelle über folgende, in der Feldmark Seegrehna belegene walzende Grundstücke, als:

Hypothekensachen.

im Zwiefzigker Zug die Parzelle Nr. 1., 2 Morgen 69 Ruthen Wiese, im Zwiefzigker Zug die Parzelle Nr. 2., 2 Morgen 76 Ruthen Wiese, im Zwiefzigker Zug von der Parzelle Nr. 3., 30 Ruthen Wiese, welche die 14 Kossäten in Selbzig, als:

1) Carl Pannier, 2) Johann Erdmann Abendroth, 3) Gottlieb Luden, 4) Gottfried Abendroth, 5) Gottfried Schulze, 6) Christian Bildgrube, 7) Gottfried Hemfendorf, 8) Johann Gottlieb Gärtner, 9) Gottlob Erdmann Krausemann, 10) Christian, Gottfried Wolfensteller, 11) Carl Ferdinand Heinrich und dessen Ehefrau, Johanne Christiane geborne Schulze, 12) Friedrich Henze, 13) Johann Christoph Treppe und dessen Ehefrau, Marie Elisabeth geborne Schenke, 14) Johann Gottlieb Hachmeister

von der hiesigen Stadtcommune erworben haben, ist fertig, und kann in unserm l. Bureau vom 16. October bis 16. December c. eingesehen werden.

Spätere Einwendungen dagegen sind unzulässig.

Wittenberg, den 15. September 1852.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

Nr. 711. Zu der erledigten evangelischen Pfarradjunctur zu Groß-Derner, in der Diöces Mansfeld, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Carl Lindstedt berufen und bestätigt worden.

Nr. 712. Der Pfarrer Werkmeister zu Möblich, in der zweiten Halleschen Landdiöces, tritt am 1. October d. J. in den Ruhestand. Die Pfarre zu Möblich ist Königlichem Patronats.

Nr. 713. Der bisherige Prediger und Schul-Inspector an dem Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg, Böpcke, ist zum Director des evangelischen Schullehrer-Seminars in Weissenfels ernannt worden.

Nr. 714. Der Gutsbesitzer und Amtmann Carl Hillig zu Bennsdorf ist zum Schiedsmann für den 3. Landbezirk des Delitzscher Kreises wieder gewählt und gehörig verpflichtet worden.

Nr. 715. Der Braueigner Carl Ferdinand Heinrich le Vaur zu Halle ist zum Schiedsmann für den 5. Bezirk der Stadt Halle gewählt und als solcher gehörig verpflichtet.

Gedruckt bei Robigshens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatt-Bureau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

42. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 16. October 1852.

Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 716.

- Nr. 3646. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1852, betreffend das dem Grafen zu Stolberg-Rosla bewilligte Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Rosla über Agnesdorf nach Schwiegerschwende.
- Nr. 3647. Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Alt-Schlage nach Reinfeld.
- Nr. 3648. Revidirtes Reglement für die Feuerfocietät der sämtlichen Städte der Provinz Schlessen, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz mit Ausfluß der Stadt Breslau. Vom 1. September 1852.

Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung:

- Nr. 3649. Revidirtes Reglement für die Feuerfocietät des platten Landes der Provinz Schlessen, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz. Vom 1. September 1852.

In Gemäßheit der Bestimmung im §. 4. des in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung unter Nr. 40. abgedruckten Reglements des Königlichen Staats-Ministerii vom 30. August d. J. zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. desselben Monats über die Bildung der Ersten Kammer bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die von mir aufgestellte Wählerliste

Nr. 717.
Die Wahl der Abgeordneten zur Ersten Kammer betr.

- 1) für den zweiten die Kreise Sangerhausen, Eudartsberga, Weißenfeld, Quersfurt, Raumburg, Zeitz, Weißensee, Langensalza, Ziegenrüd, Schleusingen und Erfurt umfassenden Wahlbezirk der Provinz Sachsen,
 - 2) für den dritten die Kreise Wittenberg, Liebenwerda, Schweinitz, Torgau, Bitterfeld, Delitzsch und Merseburg umfassenden Wahlbezirk der hiesigen Provinz, und
 - 3) für den vierten den Mansfelder See-, Mansfelder Gebirgs- und Saalfreys umfassenden Wahlbezirk der Provinz Sachsen,
- auf den Königlichen Landrathsämtern dieser Kreise während des Zeitraums vom 17. bis zum 31. d. M. einschließlich zur Einsicht des theilhaftigen Publikums ausliegen.

Etwanige Reclamationen gegen die Wählerliste müssen bis spätestens zum 31. d. M. schriftlich unter Beifügung der Beweismittel bei mir angebracht werden, widrigenfalls keine weitere Rücksicht darauf genommen werden kann.

Zum Wahlcommissarius habe ich

- 1) für den zweiten Wahlbezirk:
den Landrath des Kreises Quedfurt Herrn von Hellsdorf zu St. Ulrich,
und zu dessen Stellvertreter:
den Herrn Landrath des Kreises Eckartsberga von Münchhausen zu Edlleda;
- 2) für den dritten Wahlbezirk:
den Herrn Regierungs-Präsidenten von Wedell zu Merseburg,
und zu dessen Stellvertreter:
den Herrn Geheimen Regierungs- und Landrath von Leipziger zu Bitterfeld;
- 3) für den vierten Wahlbezirk:
den Herrn Landrath von Kerzenbrock zu Helmsdorf,
und zu dessen Stellvertreter:
den Herrn Ober-Präsidenten a. D. von Beurmann zu Oppin,

ernannt.

Zum Wahlort ist

- 1) für den zweiten Wahlbezirk die Stadt Naumburg,
- 2) für den dritten Wahlbezirk die Stadt Bittenberg,
- 3) für den vierten Wahlbezirk die Stadt Gisleben

von mir bestimmt worden.

Die Wahl zur Ersten Kammer wird am 10. November d. J. stattfinden, den Wählern aber noch eine besondere Einladung dazu durch den betreffenden Wahlcommissarius zugehen. Magdeburg, den 12. October 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Wiegelen.

Nr. 718.

Die Polizei-Verwaltung in Magdeburg betr.

Die Behörden unseres Verwaltungsbezirkes werden zur Vermeidung von Ressort-widrigkeiten darauf aufmerksam gemacht, daß die Communal- und Polizei-Verwaltung der Stadt Magdeburg sich nicht mehr in Einer Hand befindet, vielmehr für die letztere ein besonderes Königl. Polize-Directorium besteht.

Magdeburg, den 2. October 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 719.

Die Gewerbeschule zu Halle betr.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß laut Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 5. d. M. zum Dirigenten der neuen Gewerbeschule in Halle der Dr. Vertram, zeitiger Lehrer am Real-Gymnasium zu Berlin, und zu Lehrern an der Gewerbeschule die Lehrer Dr. Kohlmann aus Halle und Grell aus Bochum ernannt worden sind. Die Eröffnung der Schule wird in nächster Zeit stattfinden, worüber die erforderlichen Mittheilungen von dem Curatorium der Gewerbeschule zu erwarten sind.

Merseburg, den 8. October 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. d. M. (Regierungs-Amtsblatt Nr. 720, pag. 323.) wird hierdurch die nachstehende

Die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betr.

Zusammenstellung

der Wahlbezirke zu den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer unter gleichzeitiger Angabe der Wahlorte und der ernannten Wahlcommissarien.

Numer des Wahlbezirks.	Der Wahlbezirk besteht aus folgenden landrathlichen Kreisen.	Wahlort.	Wahlcommissarius.
I.	1. Liebenwerda. 2. Torgau.	Belgern.	Landrath Graf von Seydewitz.
II.	1. Schweinitz. 2. Wittenberg.	Schweinitz.	Landrath von Jagow.
III.	1. Bitterfeld. 2. Delitzsch.	Bitterfeld.	Landrath, Geh. Reg. Rath von Leipziger.
IV.	1. Sangerhausen. 2. Mansfelder Gebirgskr.	Sangerhausen	Landrath Frhr. von Werthern.
V.	1. Merseburg. 2. Mansfelder Seekreis.	Lauchstädt.	Landrath von Kerßenbrock.
VI.	1. Quedfurt. 2. Eckartsberga.	Kosleben.	Landrath von Münchhausen.
VII.	1. Naumburg. 2. Weißenfels.	Weißenfels.	Landrath, Geh. Reg. Rath Danneil.
VIII.	1. Zeitz. 2. Halle, Stadtkreis. 2. Saalkreis.	Halle.	Oberbürgermeister, Geh. Reg. Rath Bertram.

In jedem dieser 8 Wahlbezirke sind zwei Abgeordnete zu wählen.
zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 8. October 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers folgende Jurisdictionen-Veränderungen eintreten:

Nr. 721.
Jurisdictionen-Veränderungen.

I. vom 1. October dieses Jahres ab:

- 1) ist aus dem Bezirke des Königl. Kreisgerichts zu Delitzsch das Dorf Schöna dem Königl. Kreisgericht zu Wittenberg, insbesondere der Gerichts-Commission zu Gräfenhainichen zugeschlagen,
- 2) sind aus dem Bezirke des Königl. Kreisgerichts zu Eilenburg die Ortschaften Rbsa, Brbsa, Roitzsch, Jora, Zschklau, Collmenz und Hohenosig dem Königl.

Kreisgericht zu Delitzsch, die beiden ersteren (Rösa und Bräsa) insbesondere der Gerichts-Commission II. zu Bitterfeld überwiesen worden,

- 3) hat die zum Bezirke des Königl. Kreisgerichts zu Eilenburg gehörige Gerichts-Commission zu Düben künftig nur die Jurisdiction über die Stadt Düben und die Ortschaften: Durchwehna, Schwemfal und das Allaunwerk daselbst, Schleichau und Tornau zu üben. Die übrigen bisher zu deren Jurisdictionbezirk gehörigen Ortschaften sind, so weit sie nicht dem Kreisgerichte Delitzsch (zu 2.) überwiesen sind, künftig der unmittelbaren Jurisdiction des Kreisgerichts Eilenburg unterworfen.

II. vom 1. December dieses Jahres ab werden in Düben allmonatlich von einer Deputation des Kreisgerichts zu Eilenburg Gerichtstage für folgende Ortschaften: Authausen, Görschütz, Cossa, Schnäbzig, Wellaune, Pristablich, Tiefensee und Nierglauchau abgehalten.

Raumburg, den 30. September 1852.

Königliches Appellationsgericht.

Nr. 722.

Patent-
Ertheilung.

Dem Mechanikus Forche zu Iserlohn ist unter dem 26. September 1852 ein Patent auf mechanische Vorrichtungen zum Abschneiden, Abrunden, Aufbiegen und Plätten der Schirmgabeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 723.

Der Gutsbesitzer Leo Herzog zu Neuz ist zum Schiedsmann für den Bezirk Neuz im Saalkreise gewählt und gehdrig verpflichtet.

Nr. 724.

Der Oekonomie-Amtmann Johann Gottfried Zausch aus Unterneffa ist zum Schiedsmann für den 11. Landbezirk des Weissenfeler Kreises gewählt und als solcher gehdrig verpflichtet.

Nr. 725.

Der Postsecretair Zabel in Frankfurt a. d. O. ist nach Torgau versetzt und bei dem dasigen Postamte vom 1. October c. etatsmäßig angestellt worden.

Nr. 726.

Der invalide Sergeant August Pohlmann ist nach bestandener Probefristzeit als Postconducteur in Weissenfels bestätigt worden.

Nr. 727.

Der invalide Unteroffizier Christian Gottlieb Döbert ist nach abgeleiteter Probefristzeit als Briefträger beim Postamte in Merseburg bestätigt worden.

Nr. 728.

Der Postexpeditionsgehülfe Wilhelm Rudolph Alexander Schildener in Artern ist nach bestandener Probezeit als Postexpedient bestätigt und in Artern angestellt worden.

Gedruckt bei Köblich'schen Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Bureau der Königl. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

43. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 23. October 1852.

Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:
Nr. 3650. Revidirtes Reglement für die Provinzial-Feuersocietät der Rheinprovinz, welches an Stelle des Reglements vom 5. Januar 1836 tritt. Vom 1. September 1852.

Nr. 729.

Die nachstehende, an die Königlichen Eisenbahn-Commissariate und Staats-Eisenbahn-Verwaltungen erlassene Ministerial-Verordnung:

Nr. 730.

Es ist in Berathung genommen worden, ob der gemäß Regulativ vom 27. September 1846 gänzlich von dem Eisenbahn-Transporte ausgeschlossene Phosphor nicht unter besondern Bedingungen für die Verpackung und den Transport desselben zu letzterem zuzulassen sei. Nachdem sich die technische Deputation für Gewerbe bejahend dafür ausgesprochen hat, wird hiermit festgesetzt:

Versehung
von Phosphor
auf Eisen-
bahnen.

- 1) die Eisenbahn-Verwaltungen sind gehalten, den nach §. 3. des Regulativs vom 27. September 1846 bisher vom Eisenbahn-Transporte ausgeschlossenen Phosphor fortan mindestens zweimal monatlich an gewissen, von den Verwaltungen festzusetzenden und bekannt zu machenden Tagen zu transportiren. Wird Phosphor in ganzen Wagenladungen zur Versehung aufgegeben, so muß die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungszeit erfolgen.
- 2) Der Phosphor muß jedoch mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche 10 bis 12 Pfund fassen und die veridhet sind, in starke Kisten mit Sägemehl fest verpackt sein. Diese Kisten müssen außerdem gehörig in grau Leinen emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, nicht mehr als Hundert Pfund wiegen und äußerlich als „Phosphor“ enthaltend und mit dem Zeichen „Oben“ bezeichnet sein.
- 3) Fällt dem Versender erweislich eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Last, so haftet derselbe bei einem vorkommenden Unfall für allen daraus entstehenden Schaden.
- 4) Die Beförderung des Phosphors erfolgt nur mit Güterzügen und nur in bedeckten Wagen, welche stets die letzten im Zuge sein müssen.

- 5) Unrichtige oder unterlassene Declaration aller chemischen Präparate, deren Versendung nach dem Regulative vom 27. September 1846 oder der gegenwärtigen Bestimmung nur unter besondern Vorsichtsmaßregeln Seitens des Aufgebers gestattet ist, sowie die wissentliche Annahme und Beförderung solcher unrichtig oder gar nicht declarirten Gegenstände Seitens der Eisenbahnbeamten wird gleich der Versendung gänzlich verbotener Präparate nach §. 6. und 7. des Regulativs vom 27. September 1846 bestraft.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind wegen Befolgung und Publication dieser Bestimmung mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 19. September 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und
öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Hent.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

(gez.) von Manteuffel.

bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung.

Magdeburg, den 7. October 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bisleben.

Nr. 731:
Den Schluß
der Renten-
Uebernahme
auf die hiesige
Provinzial-
Rentenbank
pro 1. Octo-
ber cr. betz.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro termino 1. October d. J. ist jetzt geschlossen und sind die theilhaftigen Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Reccesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Reccessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. October cr. nicht mehr hat stattfinden können, sondern die in diesen Reccessen stipulirten Renten, nach Vorschrift der §§. 15. bis 17. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten sind.

Wegen Ausbändigung der Abfindungen für die zum 1. October cr. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die hiesseits vorbehaltene nähere Eröffnung sobald, als es der für diesmal sehr bedeutende Geschäftsumfang gestattet, keinenfalls jedoch vor Ende dieses Monats, zugehen.

Anlangend die Abfindungen aus solchen Reccessen, nach denen die Capital-Ablösung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den königlichen Regierungen - Hauptkassen eingegangen sind, und uns dies durch die königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist. Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 9. October 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

N a d w e i s u n g

des Ertrages der Collecte zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse der
evangelischen Landeskirche Preußens in der Provinz Sachsen.

Nr. 732.

Nr.	Diöces.	Betrag.		Nr.	Diöces.	Betrag.	
		Thlr.	Gr. Pf.			Thlr.	Gr. Pf.
	A. Im Regierungsbezirk Magdeburg				Transport . .	1379	6 3
1	Altenplathow	32	10	32	Stendal	88	2 3
2	Anderbed	41	19	33	Tangermünde	49	12 10
3	Aschersleben	29	27	34	Belzheim	61	7 10
4	Apenburg	19	6	35	Banzleben	28	26 10
5	Agendorf	104	18	36	Weserlingen	21	16 4
6	Barleben	54	16	37	Werben	28	26 4
7	Bornstedt	18	16	38	Wolfsburg	11	— 6
8	Burg	21	23	39	Wolmirstedt	35	15 —
9	Calbe	59	21	40	Ziesar	34	7 1
10	Elbge	25	12		Summa . .	1738	1 3
11	Eracau	40	14				
12	Egeln	128	18		B. Im Regierungsbezirk Merseburg.		
13	Eisleben	42	—	1	Artern	22	2 6
14	Gardelegen	66	12	2	Belgern	14	24 10
15	Gommern	20	21	3	Bitterfeld	54	26 8
16	Gröningen	15	29	4	Brehna	28	13 7
17	Halberstadt	90	27	5	Elbden	6	26 8
18	Loburg	16	21	6	Eönnern	30	20 1
19	Magdeburg	78	12	7	Delitzsch	39	4 8
20	do. Domgemeinde	31	28	8	Eckartsberga	57	26 3
21	do. deutsch ref. Gemeinde	3	23	9	Eilenburg	36	13 2
22	do. wallonisch ref. Gemeinde	10	—	10	Eisleben	21	12 6
23	do. französisch ref. Gemeinde	8	15	11	Eßternwerda	29	29 9
24	do. (Milit. Diöce.)	58	22	12	Ermseleben	22	2 9
25	Neuhaldensleben	65	24	13	Freyburg	43	15 9
26	Osterburg	30	3	14	Gerbstedt	44	5 10
27	Oschersleben	15	17	15	Gollma	91	28 9
28	Quedlinburg	81	13	16	Halle (1. Land-Diöces)	22	8 8
29	Salzwedel	78	8	17	do (2. do.)	28	20 9
30	Sandau	63	19	18	do. (Stadt-Diöces)	99	19 3
31	Seehausen	23	8	19	do. (reform. Diöces)	8	6 10
				20	Heldrungen	44	25 —
				21	Herzberg	33	25 8
				22	Reinberg	35	2 2
Latus . .		1379	6 3	Latus . .		817	2 1

Nr.	Diöces.	Betrag			Nr.	Diöces.	Betrag		
		Thlr.	gr.	pf.			Thlr.	gr.	pf.
	Transport	817	2	1		C. Im Regierungsbezirk			
23	Rauchstedt	18	22	10		Erfurt.			
24	Liebenwerda	28	17	10	1	Meichenrode	37	17	6
25	Liffen	23	25	11	2	Großbodungen	43	10	6
26	Bäben	37	8	6	3	Erfurt	186	18	1
27	Mansfeld	21	24	8	4	Heiligenstadt	22	—	—
28	Merseburg (Stadt- Diöces)	19	17	10	5	Kirchbeilingen	16	23	6
29	do. (Land- Diöces)	22	—	2	6	Langensalza	32	1	8
30	Raumburg	62	3	2	7	Mühlhausen	76	20	8
31	Pforta	12	10	—	8	Nordhausen	23	14	2
32	Prettin	133	3	10	9	Salza	27	1	3
33	Querfurt	43	25	9	10	Schleusingen	14	28	—
34	Sangerhausen	39	28	8	11	Seebach	26	24	1
35	Schleuditz	7	—	—	12	Suhl	22	—	—
36	Schlieben	25	14	2	13	Weißensee	51	16	9
37	Schraplau	21	29	—	14	Ziegenrück	15	13	8
38	Seyda	4	4	2		Summa Regierungs- bezirk Erfurt	596	9	10
39	Torgau	43	4	7		Dazu			
40	Weißenfels	31	16	3		Regierungsbezirk			
41	Wittenberg	79	25	11		Merseburg	1572	11	8
42	Zahna	24	16	—		Regierungsbezirk			
43	Zeitz	54	10	4		Magdeburg	1738	1	3
	Summa	1572	11	8		Summa in der Provinz Sachsen	3906	22	9

Magdeburg, den 7. October 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Personal-Chronik.

Nr. 733. Die Schul- und Küsterstelle in Schmirma, Epchorie Freyburg, Privat-Patronat, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 734. Der Kammerer Gustav Eduard Hoyer zu Osterfeld ist zum Schiedsmann für den Osterfelder Bezirk gewählt, und als solcher gehörig verpflichtet worden.

Nr. 735. Der Gutsbesitzer Hans Samuel Gottfried Gimme zu Krippenhna ist für den III. Landbezirk des Delitzscher Kreises zum Schiedsmann gewählt und als solcher gehörig verpflichtet.

Gedruckt bei Robigshens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt
im Amtsblatts-Bureau der Königl. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

44. Stüd.

Ausgegeben zu Merseburg den 30. October 1852.

Den nachstehend verzeichneten Königl. Forstbeamten:

- 1) dem Oberförster Götting zu Korbshaus für das Forstrevier Korbshaus;
- 2) dem Forstamts-Assistenten Oertgen zu Zöckeritz für das Forstrevier Zöckeritz;
- 3) dem Oberförster Mechow zu Schkeuditz für das Forstrevier Schkeuditz;
- 4) dem Oberförster v. Münchhausen zu Zeitz für das Forstrevier Gossers;
- 5) dem Oberförster Becker zu Elsterwerda für das Forstrevier Elsterwerda;
- 6) dem Oberförster v. Mindewitz zu Liebenwerda für das Forstrevier Liebenwerda;
- 7) dem Oberförster Barth zu Hohenbucko für das Forstrevier Hohenbucko;
- 8) dem Oberförster Gallasch zu Glücksburg für das Forstrevier Glücksburg;
- 9) dem Oberförster Mane zu Sendau für das Forstrevier Sendau;
- 10) dem Oberförster Sack zu Annaburg für das Forstrevier Thiergarten;
- 11) dem Oberförster v. Biela zu Annaburg für das Forstrevier Annaburg;
- 12) dem Oberförster Heise zu Rosenfeld für das Forstrevier Zülzdorf;
- 13) dem Oberförster Passow zu Eigenroda für das Forstrevier Eigenroda;
- 14) dem Oberförster Ehrlich zu Doberschütz für das Forstrevier Doberschütz;
- 15) dem Oberförster Wichmann zu Falkenberg für das Forstrevier Falkenberg;
- 16) dem Oberförster Reiche zu Edlitz für das Forstrevier Edlitz;
- 17) dem Oberförster Scheidemann zu Tornau für das Forstrevier Tornau;
- 18) dem Oberförster v. Rauchhaupt zu Pödelitz für das Forstrevier Pödelitz;
- 19) dem Oberförster Mäns zu Heldringen für das Forstrevier Heldringen;
- 20) dem Oberförster Goldmann zu Ziegelrode für das Forstrevier Ziegelrode;
- 21) dem Oberförster Kuffel zu Bischoffsrode für das Forstrev. Bischoffsrode;
- 22) dem Oberförster Ehardt zu Annarode für das Forstrevier Siebigerode;
- 23) dem Oberförster Brügge mann zu Pölsfeld für das Forstrevier Pölsfeld;

und die Functionen der Polizei-Anwaltschaft bei dem competenten Gericht

1. zur Verfolgung der in den unter ihrer Verwaltung stehenden kaiserlichen Forstrevieren vorkommenden Uebertretungen wider das Gesetz, den Diebstahl an Holz und andern Waldproducten betreffend, vom 2. Juni 1852 — Gesetz-Sammlung pag. 305 seq. —

Nr. 736.

Die Verwal-
tung der
Polizei-An-
waltschaft in
den kaiserl.
Forstrevieren
betr.

II. zur Verfolgung aller andern in den bezeichneten Forstkreisen sich ereignenden Uebertretungen, soweit dieselben den Waldkörper und die Waldnutzungsgegenstände berühren, übertragen worden.

Merseburg, den 15. October 1852.

Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Werder.

Nr. 737.

Die am 16. October 1852 erfolgte Bestellung von 108 Ertlen der Seehandlung-Prämien-scheine betr.

Von der Liste der Nummern, welche die am 15. d. Mts. in Berlin gezogenen 108 Serien der Seehandlungs-Prämien-scheine enthalten, haben wir heute jedem Landrathsamte unsers Bezirks, den Gräulich Stolberg'schen Polizeiräthen, ingleichen den Magistraten zu Halle, Naumburg, Torgau, Bittenberg, Eisleben, Zeitz, Eilenburg, Düben, Mühlberg und hier ein Exemplar mit dem Auftrage zugefertigt, Jedermann, der ein Interesse dabei haben möchte, auf Verlangen die Einsicht desselben zu gestatten. Merseburg, den 23. October 1852.

Königlich Preussische Regierung.

Nr. 738.

Die Ausnahme von Ausländern in der vaterländischen Kriegs-Marine betr.

Bei der fortschreitenden Entwicklung der vaterländischen Kriegs-Marine wird es unmöglich, die Unteroffizierstellen in derselben durchgehends mit geeigneten Inländern zu besetzen, so daß sich das dringende Bedürfnis herausgestellt hat, diesem Mangel durch Heranziehung von dergleichen, vorerst nur auf Probe anzunehmenden Individuen aus dem Auslande abzuheifen.

Demzufolge haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. Juli d. J. zu genehmigen geruht, daß zur theilweisen Besetzung der unteren Chargen in der Preussischen Kriegs-Marine vom Offizier abwärts bis auf Weiteres auch Ausländer, die sich jedoch im Besitze von Heimathscheinen befinden müssen, auf ein- bis zweijährigen Probediens angenommen werden dürfen, ohne daß dieselben nöthig haben, sich früher, als bei ihrem eventuellen definitiven Uebertritt in den diesseitigen Dienst die Preussischen Unterthanenrechte zu erwerben.

Wir machen solches in höherem Auftrage hierdurch bekannt.

Merseburg, den 18. October 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Nr. 739.

Die Genehmigung zur Errichtung gewerblicher Anlagen betr.

Es kommt häufig vor, daß gewerbliche Anlagen, welche nach §. 27. und folg. der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 der landespolizeilichen Genehmigung bedürfen, vor deren Ertheilung ausgeführt werden.

Durch §. 180. a. a. O. ist aber ausdrücklich nicht bloß die Inbetriebsetzung, sondern schon die Errichtung von dergleichen Anlagen ohne vorgängige Genehmigung, sowie jede Abweichung von den durch dieselbe festgesetzten Bedingungen mit Strafe bedroht.

Wir weisen auf diese Bestimmung mit dem Bemerken hin, daß Jeder, welcher gegen dieselbe verstößt, sich nicht nur der Gefahr aussetzt, der angedrohten Strafe zu verfallen, sondern daß auch bei Beurtheilung des Gesuches um Ertheilung der Genehmigung auf die inzwischen erfolgte Ausführung nicht die mindeste Rücksicht genommen.

der Antrag vielmehr lediglich so behandelt werden wird, als wenn die Ausführung noch nicht erfolgt wäre. Auch genügt bei Bauten, die für einen der polizeilichen Genehmigung bedürftenden gewerblichen Zweck dienen sollen, der Bauconsens an sich für die Errichtung der gewerblichen Anlage noch nicht, vielmehr erfordert diese das Vorausgehn des in der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Concessions-Verfahrens.

Merseburg, den 20. October 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die bis einschließlich den 9. d. Mts. bei uns eingegangenen Staatsschuld-Verschreibungen des 1848, worüber wir bis incl. Nr. 176. quittirt haben, sind, mit den neuen Zinscoupons versehen, von Berlin zurückgekommen.

Mit Hinweisung auf die Bekanntmachung pag. 304. des diesjährigen Amtsblatts veranlassen wir die Einreicher derselben, die ihnen von uns erteilten Empfangsbescheinigungen, nachdem die darunter vorgedruckte Rückempfangsquittung vollständig von ihnen ausgefüllt und vollzogen worden, unter Wiederbeifügung des zurückerhaltenen Duplicat-Verzeichnisses der Verschreibungen schleunigst an uns zurückzureichen und dagegen die Rückgabe der Letzteren zu erwarten. Die nächste in wenigen Tagen zu erwartende Sendung umfaßt die Quittungsnummer 177—287. incl. und bleibt den Inhabern derselben überlassen, uns schon jetzt ihre Rückquittungen und Duplicat-Verzeichnisse einzusenden, damit sie desto eher in dem Wiederbesitz ihrer Papiere gelangen.

Da übrigens unter den bis jetzt zur Beifügung neuer Zinscoupons eingesandten Verschreibungen sich eine Masse in der 1. und 2. Verlosung gezogener befunden haben, so machen wir auf die in dieser Beziehung enthaltenen Vorschriften in der oben angezogenen Bekanntmachung noch ganz besonders aufmerksam, da durch deren Nichtbeachtung den Besitzern die durch die Hin- und Rücksendung der verlosenen Papiere entstehenden Portokosten zur Last fallen.

Schließlich fordern wir diejenigen Besitzer, welche ihre Papiere noch nicht eingesandt haben, auf, dies möglichst bald zu bewirken, damit das Ausreichungsgeschäft der Zinscoupons bald geschlossen werden kann.

Merseburg, den 26. October 1852

Königliche Regierungshauptkasse.

Die Nachweisung vom 7. d. Mts. über den Ausfall der Collecte zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche Preußens ergibt aus der Provinz Sachsen einen Ertrag von 3906 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf.

Nr. 740.
Die Rückgabe der Staats-Schuld-Verschreibungen des 1848 mit neuen Coupons betr.

Nr. 741.
Ertrag starr Collect.

Es sind indeß noch eingegangen:

aus der Grafschaft Stolberg-Stolberg	27	17	2
Stolberg-Bernigerode	5 Thlr.		
ausl. Gold und	93	14	7 Cour.

wodurch sich der Betrag der Collecte aus der Provinz Sachsen erbbeet auf 5 Thlr. ausl. Gold und 4027 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. Cour.

Magdeburg, den 16. October 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nr. 742.

E r t r a g

aus der 7ten Rechnung der Hauptkasse der Magdeburgischen Land-Feuer-
Societät vom Jahre 1851.

Nr.	E i n n a h m e.	Thlr. gr. Pf.	
		Thlr.	gr. Pf.
1.	An Bestand, incl. 25100 Thlr. in Activis	30,054	7 1
2.	An Zinsen von belegt gewesenen Capitalien und Staatsschuld- scheinen	767	7 —
3.	An Beiträgen:		
	a) Reste aus frühern Ausschreiben 1,062 Thl. 26 fg. 7 pf.		
	b) Beiträge zum 12. u. 13. Ausschreiben 179,570 . 2 . — ,		
	c) Eintrittsgelder der neuen Interessenten 307 . 23 . 6 ,	180,940	22 1
	Anmerkung. Die Beiträge zum 14. Ausschreiben vom 31. December 1851 können erst in der Rechnung vom Jahre 1852 in Einnahme erscheinen.		
4.	An zufälligen Einnahmen	6	2 —
	Summa	211,768	8 2
	A u s g a b e.		
1.	An Brandentschädigungen und dazu gehörigen Rebentkosten.		
	a) Indemnisation.		
	1) für Brandschäden aus frühern Jahren 47,803 Thl. 27 fg. 3 pf.		
	2) für dergl. aus dem Jahre 1851 102,766 . 10 . 6 .		
	b) Prämien für Spritzen und son- stige Löschhülfe 3,112 . — . — .		
	c) Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung 408 . — . — .		
	d) Exarationskosten wegen brandbeschädig- ter resp. wieder aufgebauter Gebäude 233 . 24 . — .	154,324	1 11
	An Indemnisation ist zu zahlen geblieben bis ult. Decem- ber 1851 27,477 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf.		
2.	An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern	250	— —
3.	An Bonificationen auf neue Feuerstörigen	779	26 3
4.	An Verwaltungskosten:		
	a) fixirtes Gehalt und Pension 5,950 Thl. 15 fg. — pf.		
	b) Gehalte und Emolumente der Kreis- Rendanten 2,377 . 27 . 4 .		
	c) Revision- und Abschätzungskosten wegen der Versicherung, Aufnahme etc. 2,810 . 9 . 8 .		
	d) Bureau- u. Druckkosten, Copialien etc. 1,772 . 22 . 5 .		
	e) Gerichts- und Prozeßkosten 49 . 23 . 2 .	12,961	7 7
	Latius	168,315	5 9

Thl.	Ausgabe.	Thlr. Sgr. Pf.	
		Thlr.	Sgr. Pf.
	Transport	168,315	5 0
5.	Für Bauten, Utensilien, Kosten und Ausgaben	240	14 6
6.	An zufälligen Ausgaben	31	— 6
	Summa	168,586	20 9
	A b s c h l u ß.		
	Die Einnahme beträgt	211,768	8 2
	Die Ausgabe beträgt	168,586	20 9
	Bleibt Bestand	43,181	17 5
	incl. 7,500 Thlr. in Staatsschuld-scheinen und 32,000 „ in Bankobligationen.	39,500 Thlr.	

B e m e r k u n g e n.

Die Gesamt-Versicherungssumme pro 1851 betrug:	
in 1ster Klasse	9,485,200 Thlr.
in 2ter	31,912,300 „
in 3ter	17,442,525 „
	58,840,025 — —

Die nach §. 61. des Reglements reducirte Beitragssumme betrug also in sämtlichen 21 Societätskreisen.	36,895,480 — —
---	----------------

Sämmtl. im J. 1851 ins Soll gestellte Ausgaben belaufen sich auf	142,818 14 1
Hiunter befinden sich an Brandschädigungen:	
124,802 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.	

Zur Deckung sämtlicher Soll-Ausgaben haben die Beiträge und zwar zum 13. Ausschreiben vom 30. Juni 1851 und zum 14. Ausschreiben vom 31. December 1851 je auf 6 Sgr. 8 Pf., zusammen also auf 13 Sgr. 4 Pf. mit Rücksicht auf die erforderliche Theilbarkeit derselben durch 20 Thlr. (sfr. §. 55. des Reglements) pro 100 Thlr. des reducirten Beitragscapitals festgesetzt werden müssen, welches pro 100 Thlr. der vollen Versicherungssumme:

in 1ster Klasse	5 Sgr. 4 Pf.
in 2ter	8 „
in 3ter	10 „ 8

beträgt, und wodurch im Ganzen aufkommen mußten	163,979 27 4
---	--------------

Die Anzahl der verschiedenen Brandschäden, für welche im J. 1851 die Indemnisation in Soll-Ausgabe gestellt ist, beträgt: 91.

Magdeburg, den 28. September 1852.

Hauptsache der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110. des erneuerten Societäts-Reglements vom 28. April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht.

Der General-Director Graf von der Schulenburg.

Nr. 743. Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 23. September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren dießjährigen Weingewinn spätestens bis zum 12. November d. J. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsortes, gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 18. October 1852.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction

Nr. 744. Bei der in der heutigen Michaelis-Meßconferenz stattgehabten anderweiten Auslösung der Leuditz-Kößschauer gewerkschaftlichen Obligationen sind zu der statutenmäßig am 2. Januar 1853 durch das Handlungshaus Frege und Comp. zu Leipzig zu bewirkenden Zahlung der aus den fraglichen Documenten sich ergebenden respectiven Nominalbeträge die nachstehenden Nummern gezogen worden, nämlich:

Lit. A. Nr. 34. 116. 221. 292. 434. 526. 641. 674. 718.

Lit. B. Nr. 15. 44. 53. 68. 235. 249. 267. 287. 318. 326. 339. 359. 494. 547. 783. 817. 898. 1081. 1112. 1200. 1256. 1469.

In demselben Termine wurden zugleich folgende, gegen Zahlung des Kapitals von den gewerkschaftlichen Gläubigern inzwischen retradirte Obligationen, nämlich:

Lit. A. Nr. 65. 71. 160. 164. 202. 214. 474. 669. 681.

Lit. B. Nr. 75. 210. 228. 310. 320. 329. 767. 806. 950. 975. 1137. 1363.

mit den dazu gehörigen Salons und betreffenden Coupons vorschriftsmäßig vernichtet. Leipzig, den 12. October 1852.

Schuldenrückungs-Commission für die gewerkschaftlichen Salzbergwerke bei Leuditz und Kößschau.

v. Alvensleben Eberd. Adv. E. Genet. Frege et Comp

Nr. 745. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Hypothekentabelle über 1 Haus in Rottleberode, den Schäfer Kosmeyerischen Eheleuten daseibst gehörig, in das Hypothekenbuch übertragen worden ist, und daß daher neue Hypothekenrechte an diesem Grundstücke nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und der Hypotheken-Ordnung erworben werden können.

Stolberg, den 17. März 1852

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 746. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß über das Haus Nr. 133. zu Rottleberode die Hypothekentabelle entworfen ist und zur Einsicht in den Zeitraum von 2 Monaten, von den ersten 8 Tagen dieser Bekanntmachung in dem Amtsblatte an gerechnet, zur Einsicht bereit liegt.

Stolberg, den 20. Juli 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Hypothekentabelle über das neuerbaute Haus des Adam Tiefhold in Schwenda entworfen ist und in dem Zeitraume von 2 Monaten, von den ersten 8 Tagen dieser Bekanntmachung an gerechnet, zur Einsicht bereit liegt.

Nr. 747.
Hypotheken-
Sachen.

Stolberg, den 23. August 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Tabelle über eine wüste Baustelle Nr. 26., welche der Handarbeiter Gottlieb Hilg erraut und mit einem neuen Bohnhause besetzt hat, ist fertig und kann in unserm Bureau vom 30. October bis 30. December c. eingesehen werden.

Nr. 748.
Hypotheken-
Sachen.

Spätere Einwendungen dagegen sind unzulässig.

Wittenberg, den 5. October 1852.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung

Dem Dr. Eduard Stolle in Berlin ist unter dem 2. October 1852 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Hülfsmittel zur Einlage der Nadeln für die Bildung der Maschen an Teppichwebestühlen; sowie zur Herausnahme derselben, ohne Zernenden in der Verwendung bekannter Abtheile zu beschränken, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Nr. 749.
Patent-
Ertheilung.

Personal-Chronik.

Nachdem der Expeditur Kunert in Liebenwerda die ihm bisher übertragen gewesene Agentur der Leipziger Brandversicherungsbank für Deutschland niedergelegt hat, ist unter dem 27. September c. der Großerbrennahrungsbesitzer Albert Müller daselbst als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 750.

Der Pfarrer Jüngken zu Sido, Diöces Sandau, tritt am 1. November d. J. in den Ruhestand. Patrone der Pfarre Sido, Zolcho sind der Rittergutsbesitzer von Ratte auf Zolcho und der Major von Ratte zu Mainz.

Nr. 751.

Der Appellationsgerichts-Rath Ludwig Friedrich von Berlepsch ist den 27. September c. gestorben.

Nr. 752.

Der Kreisgerichts-Rath Vech zu Zeitz ist definitiv zum Mitgliede des Kreisgerichts daselbst und der Gerichts-Assessor Vogel in Edeleba zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Raumburg mit der Function eines Gerichts-Commissars zu Edeleba vom 1. September c. an ernannt.

Die Justiz-
Personal-Ver-
änderungen im
Departement
des Appella-
tionsgerichts
zu Rönneburg
detr.

Die hiesigen Referendarien Karl Gottfried Steinbach und Adolph Hilmar von Leipziger l. sind, ersterer den 8. Juni c. und letzterer den 14. September c. zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Dem Gerichts-Assessor Theodor Herrmann Heise ist die Entlassung aus dem Justizdienste Cebufs Uebertritts zur Verwaltung den 22. September c. erteilt.

Die Ausrultatoren Robert Bernhardt Lepetit, Franz Wäumlcr, Karl Julius Paalzw, Karl Rudolph Jacobi und Julius Borthfeld sind der 10., 16. und 28. September c. resp. 6. October c. zu Referendarien befördert.

Die Referendarien Wilhelm von Rauchhaupt und Friedrich Albert Wagner sind den 17. und 21. September c. an das Appellationsgericht zu Halberstadt, Friedrich Gottfried Edmund Schwanitz den 1. October c. an das Appellationsgericht zu Magdeburg, Karl Otto Eduard Knoll den 13. October c. an das Appellationsgericht Greifswald, Eduard Ferdinand Georg Herold und der Ausrultator Hermann Wilhelm August von Brandt den 13. October c. an die Regierung in Erfurt entlassen.

Dem Referendar Karl Friedrich Oßke hier ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Bevufß Uebcrrittis in den Kommunal-Dienst den 22. September c. ertbeilt.

Die Rechtsandidaten Hans Otto Stavenbagen, Maximilian Bernhardt Karl Senfft von Pilsach, Karl Rudolph und Karl Robert Kchland, August Ottomar Riehsche, Christian Leopold Hermann Amrach, August Fieheue und Johann Gottlob Harnisch sind der 15. und 29. September und 6. und 10. October c. zu Ausrultatoren im hiesigen Departement angenommen.

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Hesse zu Quersurt ist den 17. und der Bureau-Affistent Rügler bei dem Kreisgericht hier den 26. September c. gestorben.

Der bisherige Hülfsbote August Selbke beim Kreisgericht zu Sangerhausen ist als Gerichtsbote und Executor bei demselben vom 1. October c. definitiv angestellt.

Nr. 753. Der Amtmann Franz Langenstraßen zu Widenau ist zum Schiedsmann für den III. Landbezirk des Schweiniger Kreises gewählt und als solcher gehdrig verpflichtet.

Nr. 754. Der bisherige Staatsanwaltsgehülfe, Obergerichts-Affessor Friedrich Wilhelm Starke ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. October c. zum Staatsanwalte bei den Kreisgerichten in Eisenburg und Delitzsch, mit Anweisung seines Wohnorts in Eisenburg, ernannt worden.

Nr. 755. Der seither im Collegio der Königl. General-Commission zu Stendal als Hülfsarbeiter beschäftigte Gerichts-Affessor Heise ist an Stelle des zu dem gedachten Collegio einberufenen Regierungs-Affessor von Kamps vom 1. November d. J. ab als Special-Commissarius in Auseinandersetzungssachen zu Eisleben angestellt worden.

Nr. 756. Die seit dem Ableben des Postexpeditors Böning interimistisch verwaltete Postexpedition in Stummsdorf ist vom 1. October c. ab dem Gastwirth Johann Gottfried Gehe übertragen worden.

Gedruckt bei Robtischend Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatt-Bureau der Königl. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

43. Stüd.

Ausgegeben zu Merseburg den 6. November 1852.

Das 42. Stüd der Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 3651. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1852, betreffend die Auflösung der bisherigen Commission für den Bau der Saarbrücker Eisenbahn und die Einsetzung einer neuen Behörde als „Königliche Direction der Saarbrücker Eisenbahn.“
- Nr. 3652. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 13. September 1852, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Sicherheitshafens bei Coblenz.
- Nr. 3653. Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1852, betreffend eine Abänderung des Statutes für den Wittenberger Deichverband.
- Nr. 3654. Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ratibor bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Ratscher.
- Nr. 3655. Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Delß über Bernstadt, Ramslau und Constadt nach Treuburg.
- Nr. 3656. Allerhöchster Erlaß vom 4. October 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zc. für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Greifswald nach Zarmen und von Tribsee nach Nichtenberg.

Nr. 757.

In Gemäßheit der Bestimmung im §. 4. des im Amtsblatt der Königlichen Regierung abgedruckten Reglements des Königl. Staats-Ministerii vom 30. August d. J. zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. August d. J. über die Bildung der Ersten Kammer bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich Behufs Leitung der Wahl der städtischen Abgeordneten der Provinz Sachsen zur Ersten Kammer Seitens der betreffenden Gemeinde-Vertretung:

- 1) für die Stadt Magdeburg nebst den Vorstädten Neustadt und Sudenburg; den Bürgermeister, Herrn Ober-Regierungs-rath Hasselbach hieselbst zum Wahl-

Nr. 758.

Die Wahlen der städtischen Abgeordneten zur Ersten Kammer betr.

commissarius, und den Herrn Bürgermeister Behrens hierselbst zu seinem Stellvertreter;

2) für die Stadt Halle: den Oberbürgermeister, Herrn Geheimen Regierungsrath Bertram zu Halle zum Wahlcommissarius, und den Stadtrath, Herrn Geheimen Commerzienrath Bucherer daselbst zu seinem Stellvertreter;

3) für die Stadt Erfurt: den Bürgermeister Herrn von Odershausen in Erfurt zum Wahlcommissarius, und den Herrn Stadtrath Schonger daselbst zu seinem Stellvertreter;

4) für die Stadt Halberstadt: den Herrn Regierungsrath Willenbücher in Magdeburg zum Wahlcommissarius, und den Oberbürgermeister Herrn von Bränden in Halberstadt zu seinem Stellvertreter,

ernannt habe.

Die Wahl der städtischen Abgeordneten zur Ersten Kammer wird am 10. November d. J. und zwar für den städtischen Wahlbezirk Magdeburg mit den Vorkädern Neustadt und Sudenburg zu Magdeburg, und für die übrigen städtischen Wahlbezirke beziehungsweise in Halle, Erfurt und Halberstadt stattfinden.

Magdeburg, den 27. October 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Wigleben.

Nr. 759.

Das Feilhalten
des Filigien-
papiers betr.

Wir sehen uns in Folge entstandener Zweifel unter Bezugnahme auf §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 veranlaßt, unsere Amtsblatts-Berordnung vom 26. Januar 1838 (Amtsbl. d. 1838 S. 45.) ausdrücklich dahin zu ergänzen, daß nicht allein der Verkauf, sondern auch das Feilhalten des darin gedachten Filigienpapiers bei der in jener Amtsblatts-Berordnung angedrohten Strafe untersagt ist.

Merseburg, den 20. October 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 760.

Zusätze zu dem
Reglement für
die Staats-
prüfungen der
Medicinal-
Personen.

Das nachstehende zur Ergänzung des Reglements für die Staatsprüfungen der Medicinal-Personen erlassene Rescript bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
Merseburg, den 26. October 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Z u s ä t z e

zu dem Reglement für die Staatsprüfungen der Medicinal-Personen vom 1. December 1825.

§. 1.

Die Staatsprüfung für diejenigen, welche die Approbation als practische Aerzte erlangen wollen, besteht fortan aus
der anatomischen,
der medicinischen,
der chirurgischen und
der geburtsbülflichen

Prüfung. Diese Prüfungen sind für alle Candidaten gleich. Es darf bei der Prüfung

keine Rücksicht darauf genommen werden, welchem Zweige der Heilkunde der Candidat künftighin vorzugsweise sich widmen will.

§. 2.

Die Prüfung zur Erlangung der Approbation als bloßer Arzt, *medicus purus*, findet nicht mehr statt.

§. 3.

Zu der Prüfung für die Approbation als Wundarzt erster oder zweiter Klasse können nur diejenigen noch zugelassen werden, welche auf den inzwischen aufgehobenen medicinisch-chirurgischen Lehranstalten, oder in der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militair nach den frühern, jetzt aufgehobenen Anordnungen ausdrücklich für diese Kategorie des Heilpersonals vorgebildet sind. Anderen Personen ist die Zulassung zu der genannten Prüfung ferner nicht gestattet.

§. 4.

Die Prüfung zum Wundarzt erster Klasse ist in den nach §. 3. zugelassenen Fällen nach Maßgabe des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 und der folgenden für die Staatsprüfungen der Aerzte vorgeschriebenen Bestimmungen (§. 5. und 6. und §§. 8 ff.) unter Berücksichtigung der geringeren wissenschaftlichen Bildung des Candidaten abzuhalten. Für die Prüfung zum Wundarzt zweiter Klasse bleibt das Prüfungs-Reglement vom 1. December 1825 maßgebend.

§. 5.

Die in den §§. 16., 20., 29. und 35. des angeführten Prüfungs-Reglements gestatteten sogen. Nachprüfungen fallen in Zukunft weg.

Die anatomische und die medicinisch-klinische Prüfung werden nach den Vorschriften des Prüfungs-Reglements abgehalten. Die medicinisch-klinische Prüfung darf jedoch für jeden einzelnen Candidaten nicht länger als 14 Tage dauern und kann nach dem Ermessen der Examinatoren auch binnen 8 Tagen beendigt werden. Den Examinatoren ist gestattet, sich bei der Prüfung der deutschen Sprache zu bedienen, auch die Krankheitsgeschichte und das Journal in dieser Sprache abfassen zu lassen, wenn sie nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Falles den Gebrauch der lateinischen Sprache dem Prüfungszweck minder förderlich erachten.

§. 6.

In Betreff der chirurgisch-technischen und der chirurgisch-klinischen Prüfung treten an die Stelle der §§. 17. — 20. und §§. 31. — 35. des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 folgende Vorschriften:

- a) Jeder Candidat muß im Charité-Krankenhaus oder in dem Universitäts-Clinicum zwei Kranke der chirurgischen Abtheilung 8 — 14 Tage in Behandlung nehmen und zwar unter Leitung eines der hierbei alternirenden Examinatoren. In Gegenwart desselben hat er das ätiologische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben, sowie den Heilplan festzusetzen, dieses ohne fremde Beihülfe in Form einer Krankheitsgeschichte, sowie es für die klinisch-medicinische Prüfung vorgeschrieben ist, in deutscher Sprache schrift-

sich zusammen zu stellen und mit Führung des Krankheits-Journals täglich bis zum Ende der Prüfungszeit fortzuführen.

- b) Bei dieser klinischen Prüfung müssen die Commissarien zugleich von den Fähigkeiten des Candidaten in der Erkenntniß und richtigen Unterscheidung der Geschwüre, Geschwülste, Verhärtungen, Entartungen, Augenkrankheiten, Zahnkrankheiten, Verrenkungen, Knochenbrüche, Hernien aller Art und anderer chirurgischer Uebel, insonderheit auch der syphilitischen Krankheitsformen sich zu überzeugen suchen und daher den Candidaten auch über andere als die ihm zur speciellen Behandlung überwiesenen Krankheitsfälle, sowie, insofern sich die Gelegenheit darbietet, über seine Fertigkeit auch in kleineren chirurgischen Verrichtungen am Krankenbett prüfen.
- c) Während der klinischen Prüfung wird die chirurgisch-technische Prüfung abgehalten, um die operative und manuelle Fertigkeit des Candidaten zu erforschen. Zu diesem Zweck muß der Candidat
 - 1) in einem Termin im Anatomie-Gebäude der Universität über eine chirurgische Aufgabe ex tempore differiren, die wichtigsten Operations-Methoden angeben, den Vorzug der einen vor der anderen bestimmen, seine Kenntnisse in der Instrumentenlehre nachweisen und die Operation selbst am Leichnam verrichten;
 - 2) in einem anderen Termin eine Aufgabe aus der Lehre über Fracturen und Luxationen ex tempore gehörig lösen, die Handanlegung am Phantome nachweisen und den Verband nach den Regeln der Kunst anlegen. Beide Aufgaben (Nr. 1. und 2.) werden unmittelbar vor dem Vortrage durch das Loos bestimmt.
- d) Für die chirurgische Prüfung werden 4 Examinatoren bestellt. Die einzelnen Prüfungsabschnitte werden jedoch immer nur von 2 Examinatoren in der Art abgehalten, daß dieselben Candidaten in beiden Prüfungsabschnitten von denselben Examinatoren geprüft werden, insofern nicht eine Stellvertretung des einen oder des anderen Examinators nothwendig wird.

§. 7.

Die Prüfung in der Geburtshülfe wird nur noch mit Wundärzten, sowie mit denjenigen bereits approbirten practischen Ärzten, welche diese Prüfung noch nicht zurückgelegt haben und zu derselben bis zum Schluß des Jahres 1853 sich vorschriftsmäßig melden, von den Medicinal-Collegien nach Vorschrift des §. 49. — 52. und der §§. 58. und 59. des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 abgehalten. Practische Ärzte oder Wundärzte, welche erst nach Ablauf des Jahres 1853 zu der Prüfung in der Geburtshülfe sich melden, haben diese Prüfung in der §. 8. vorgeschriebenen Form vor der Ober-Examinations-Commission in Berlin zu bestehen, sofern ihnen nicht gestattet wird, die Prüfung vor einer delegirten Examinations-Commission, oder in denjenigen Provinzen, wo eine solche nicht besteht, vor dem Medicinal-Collegium zurückzulegen.

Die Zulassung zur Prüfung ist vom Jahre 1854 ab bei dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten nachzusuchen.

§. 8.

Doctoren der Medicin, welche die Approbation als praktische Aerzte erlangen wollen und zur Staatsprüfung zugelassen sind, werden in der Geburtshülfe von zwei Examinatoren nach folgenden Vorschriften geprüft:

- a) Jedem Candidaten wird in der Gebäranstalt der Charité oder der Universität eine Gebärende zugetheilt. Er untersucht dieselbe in Gegenwart des Examinators, bestimmt die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einschlagende geburtsbülliche Verfahren, welches, wenn dasselbe kein expectatives, sondern ein actives ist, vom Candidaten selbst im Beisein des Examinators ausgeführt wird. Ueber Alles wird eine Geburtsgeschichte in deutscher Sprache unter Aufsicht ausgearbeitet, anderen Tages dem Examinator vorgetragen und demnächst in den ersten 7 Tagen des Wochenbette in Beziehung auf Pflege der Wöchnerin und des neugeborenen Kindes event. in Beziehung auf etwaige Krankheiten beider fortgeführt. Bei diesem klinischen Theile der Prüfung wechseln die beiden Examinatoren.
- b) Außerdem haben beide Examinatoren während dieser 7 Tage durch wiederholte Untersuchung schwangerer, bei vorhandener Gelegenheit auch nicht schwangerer oder freilebender oder kürzlich entbundener Personen Seitens des Candidaten die Fertigkeit desselben in der geburtsbüllichen Untersuchung zu erforschen. In gleicher Weise sollen Ereignisse in den Wochenzimmern der Gebäranstalt benützt werden, um auch abgesehen von dem unter a. genannten Einzelfalle die gynäkologischen Kenntnisse des Candidaten zu ermitteln.
- c) Während oder nach dieser klinischen Prüfung wird mit dem Candidaten von beiden Examinatoren eine technische Prüfung am Phantom vorgenommen. Dieselbe besteht in der Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen und Ausführung der Entbindung durch die Wendung, ferner in der Applikation der Zange sowohl an dem vorwärts kommenden, als an den nachfolgenden Kopf. Zu dieser Prüfung können auf einmal nicht mehr als vier Candidaten zugelassen werden.

§. 9.

In Betreff der in den §§ 40. ff. des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1823 vorgeschriebenen mündlichen Schlussprüfung treten folgende Modificationen ein:

- 1) Zu derselben werden nur diejenigen Candidaten zugelassen, welche in sämtlichen §. 5., 6., 8. und 9. genannten Prüfungs-Abschnitten mindestens „gut“ bestanden sind.
- 2) Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf solche Gegenstände der allgemeinen und speciellen Pathologie und Therapie, der Chirurgie, der Geburtshülfe, der Pharmacologie und der sonstigen medicinischen Naturwissenschaften, zu deren Besprechung die vorangegangenen Prüfungsabschnitte und die Verhandlungen am Krankenbette keine Gelegenheit dargeboten haben.
- 3) Die Prüfung wird unter dem Vorsitz des Directors der Ober-Examinations-Commission durch drei Examinatoren, welche von dem Director aus der Zahl der für die vorbergegangenen Prüfungs-Abschnitte ernannten Commissarien

auszuwählen sind und durch einen besonderen Commissarius für die medicinischen Naturwissenschaften öffentlich abgehalten.

- 4) Zu der Prüfung dürfen auf einmal nicht mehr als vier Candidaten zugelassen werden.
- 5) Sämmtliche Examinatoren müssen während der ganzen Dauer der Prüfung anwesend sein.
- 6) Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Candidaten wird von dem der Commission beigeordneten Secretair ein vollständiges Protokoll aufgenommen und von dem Director und den Examinatoren vollzogen.
- 7) Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung wird die Schlusscensur über den Ausfall der gesammten Staatsprüfung nach Maßgabe des Ergebnisses der fünf einzelnen Prüfungs-Abschnitte, wie solches von den betreffenden Commissarien nach Beendigung eines jeden Prüfungs-Abschnittes zu den Acten vermerkt worden, sowie unter Berücksichtigung der §§. 89. und 90. des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 festgestellt.

§. 10.

Die Censuren „vorzüglich gut“, „sehr gut“, „gut“, „mittelmäßig“ und „schlecht“ werden beibehalten. Die erste Censur darf nur erteilt werden, wenn der Candidat in allen Prüfungs-Abschnitten mindestens sehr gut, die zweite Censur nur dann, wenn der Candidat mindestens in drei Abschnitten sehr gut, in den anderen gut bestanden ist. Die Censuren über die einzelnen Prüfungs-Abschnitte und die Schlusscensur werden in dem Protokoll vermerkt.

§. 11.

Nach Beendigung sämmtlicher Prüfungsabschnitte überreicht der Director der Ober-Examinations-Commission die Prüfungs-Behandlungen dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten.

Wer in sämmtlichen Prüfungsabschnitten bestanden ist, erhält die Approbation als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

In die Approbation wird die Schluss-Censur aufgenommen.

§. 12.

Wer in einem Prüfungsabschnitt „schlecht“ oder „mittelmäßig“ und in den übrigen nur „gut“ besteht, muß sämmtliche Prüfungsabschnitte, mit alleiniger Ausnahme des anatomischen, wenn er in demselben bestanden war wiederholen, sobald er die Approbation als practischer Arzt erlangen will. Die Wiederholung ist, falls die Censur „schlecht“ erteilt worden, erst nach Ablauf von 6 — 12 Monaten, falls die Censur „mittelmäßig“ erteilt worden, erst nach Ablauf von 3 — 6 Monaten zulässig. Die betreffenden Examinatoren und der Director haben bei Ertheilung der Censur sich über die, für die Wiederholung der Prüfung zu stellende Frist gutachtlich zu äußern. Wer bei der zum zweiten Mal wiederholten Prüfung nicht besteht, wird nicht wieder zugelassen.

Prüfungsabschnitte, über welche die Censuren „sehr gut“ oder „vorzüglich gut“ erteilt worden sind, werden nicht wiederholt.

§. 13.

Die einzelnen Prüfungsabschnitte sind von den Candidaten ohne Unterbrechung zurückzulegen. Der Zeitraum zwischen einem Prüfungsabschnitt und dem nächstfolgenden darf, falls nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, acht Tage nicht übersteigen. Candidaten, welche diesen oder den ihnen sonst bekannt gemachten Termin nicht innehalten, dürfen zur Fortsetzung der Prüfung erst in dem nächstfolgenden Prüfungs-Semester zugelassen werden.

§. 14.

Diejenigen Candidaten, welchen in einzelnen Prüfungsabschnitten die Censur „schlecht“ oder „mittelmäßig“ ertheilt worden, haben die Wahl, ob sie sich den noch nicht absolvirten Prüfungsabschnitten sogleich, oder erst nach wiederholter Zulassung zur Staatsprüfung unterwerfen wollen.

§. 15.

Candidaten, welche bei der nach den Vorschriften des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 mit ihnen abgehaltenen Staatsprüfung in einzelnen Prüfungsabschnitten nicht bestanden waren, haben, um die Approbation als practischer Arzt zu erlangen, nur diesen Prüfungsabschnitt, jedoch nach Maßgabe der neuen Bestimmungen zu wiederholen und die früher noch nicht absolvirten Abschnitte, namentlich die Prüfung in der Geburtshülfe, zu bestehen.

§. 16.

Die nur in der früher stattgefundenen mündlichen Schlussprüfung (§§. 40 ff. des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825) nicht bestandenen Candidaten haben bei wiederholter Zulassung zur Staatsprüfung zunächst der Prüfung in der Geburtshülfe und sodann der Schlussprüfung in der §. 9. angegebenen Weise sich zu unterwerfen, bevor sie die Approbation als practische Aerzte erhalten können.

§. 17.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Prüfungen vor den delegirten Examinations-Commissionen.

Berlin, den 8. October 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-

Angelegenheiten.

(gez.) von Raumer.

Die bis einschließlic den 16. v. Mts. bei uns eingegangenen Staatsschuld-Verschreibungen de 1848, worüber wir bis incl. Nr. 287. quittirt haben, sind, mit den neuen Zinscoupons versehen, von Berlin zurückgekommen.

Mit Hinweisung auf die Bekanntmachung pag. 304. des diesjährigen Amtsblatts veranlassen wir die Einreicher derselben, die ihnen von uns ertheilten Empfangsscheinigungen, nachdem die darunter vorgedruckte Rückempfangsquittung vollständig von ihnen ausgefüllt und vollzogen worden, unter Wiederbeifügung des zurückempfangenen Duplicat-Verzeichnisses der Verschreibungen schleunigst an uns zurückzureichen und dagegen die Rückgabe der Letzteren zu erwarten. Die nächste in wenigen Tagen zu erwartende Sendung umfaßt die Quittungs-

Nr. 761.

Die Rückgabe der Staatsschuld-Verschreibungen de 1848 mit neuen Coupons betr.

nummer 288 — 350. incl. und bleibe den Inhabern derselben überlassen, und schon jetzt ihre Rückquittungen und Duplicat-Verzeichnisse einzusenden, damit sie desto eher in den Wiederbesitz ihrer Papiere gelangen.

Da übrigens unter den bis jetzt zur Verfügung neuer Zinscoupons eingesandten Verschreibungen sich eine Masse in der 1. und 2. Verloosung gezogener befunden haben, so machen wir auf die in dieser Beziehung enthaltenen Vorschriften in der oben angezogenen Bekanntmachung noch ganz besonders aufmerksam, da durch deren Nichtbeachtung den Besitzern die durch die Hin- und Rücksendung der verloosten Papiere entstehenden Portokosten zur Last fallen.

Schließlich fordern wir diejenigen Besitzer, welche ihre Papiere noch nicht eingesandt haben, auf, dies möglichst bald zu bewirken, damit das Ausreichungsgeschäft der Zinscoupons bald geschlossen werden kann.

Merseburg, den 3. November 1852.

Königliche Regieruugs-Hauptkassc.

Nr. 762.

Das Colloquium mit den Predigamtscandidaten betr.

Von Seiten des Evangelischen Ober-Kirchenraths ist angeordnet worden, daß das mit den Candidaten des Predigamtcs vor ihrem Eintritt in ein geistliches Amt vorschriftsmäßig abzuhaltende Colloquium pro munere vor der Ablegung der Solakprobe stattfinden. Indem wir dies zur Kenntniß der Theilciligten bringen, empfehlen wir den Herren Erbhoren unseres Aufsichtskreises, dafür zu sorgen, daß die hiernach künftigt eintretende Wenderung des bisher in der Provinz üblich gewesenen Verfahrens den Predigamtscandidaten gebürrig bekannt werde.

Magdeburg, den 28. October 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen

Personal-Chronik.

Nr. 763.

Die Führung der Polizei-Anwaltschaft auf den Gerichtstagen in Böttendorf ist von jetzt ab dem Rechtsanwalt Hendrich in Quedlinburg und dessen gleichzeitig ernannten Stellvertreter, Dr. Richter Illgen in Böttendorf, übertragen worden.

Nr. 764.

Die Schul- und Küsterstelle in Zaasch, Ephorie Gollme, Privat-Patronats, wird durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 765.

Der vom 1. November d. J. ab als Special-Commissarius in Auseinandersetzungsachen zu Eisleben angestellte Gerichts-Assessor Heise ist in Folge seiner definitiven Uebernahme zur Verwaltung zum Regieruugs-Assessor ernannt worden.

Nr. 766.

Der Postexpediteur Siebenbürger in Falkenberg ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Bedruckt bei Robigk'schen Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatt-Büreau der Königl.ichen Regierung.

Extra-Blatt

zum 43. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 6. November 1852.

Nachstehend bringe ich die von mir auf Grund des §. 5. des Reglements vom 30. August d. J. zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. August c. über die Bildung der Ersten Kammer als endgültig festgestellten Wählerlisten für die sechs Wahlbezirke der Provinz Sachsen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 3. November 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Wigleben.

Wählerliste

für die 6 Wahlbezirke der Provinz Sachsen zur Bildung der Ersten Kammer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 4. August 1852.

Nr.	Namen der Gemeinden.	Namen der Steuerpflichtigen.	Stand und G e w e r b e.
I. Wahlbezirk.			
a) Kreis Gardelegen.			
1	Wolfsburg.	Graf v. d. Schulenburg.	Königl. Hannoverschen wirkl. Geh. Rath und Rittergutsbesitzer.
2	Binzberg.	von Krbcher,	Landes-Director u. Rittergutsbesitzer.
3	Werbig.	Graf von Alvensleben,	Königl. Kammerherr u. Rittergutsbes.
4	Lindstedt.	von Rinow,	Rittmeister a. D. u. Rittergutsbesitzer.
b) Kreis Stendal.			
5	Bladen.	von Levetzow,	Domherr und Rittergutsbesitzer.
6	Grieben.	von Igenplih,	Rittmeister a. D. u. Rittergutsbesitzer.
7	Klein-Schwechten.	Rendelmann,	Rittergutsbesitzer.
8	Briest.	von Bismark,	Deichhauptmann u. Rittergutsbesitzer.
9	Badingen.	von Rundsiedt,	Rittmeister a. D. u. Rittergutsbesitzer.
10	Röfke.	von Arnim,	Deichhauptmann u. Rittergutsbesitzer.
11	Wittkau.	von Trotha,	Rittergutsbesitzer.
c) Kreis Osterburg.			
12	Galberwisch.	von Jagow, Eduard,	Rittergutsbesitzer.
13	Priemern.	von der Schulenburg, Gustav,	Legationsrath, Kammerherr und Rittergutsbesitzer.

Nr.	Namen der Gemeinden.	Namen der Steuerpflichtigen.	Stand. und G e w e r b e.
14	Grüden.	von Jagow, Adolph,	Kammerherr und Rittergutsbesitzer.
15	Niedergörne.	Lutke,	Rittergutsbesitzer u. Deichhauptmann.
16	Hohenberg.	Graf v. d. Schulenburg,	Rittergutsbesitzer.
17	Gros-Aulosen.	von Jagow, Wilhelm,	Rittergutsbesitzer u. Premier-Lieutenant a. D.
18	Rannenberg.	von Kahlben,	Rittergutsbesitzer.
19	Grevese.	von Jagow, Alexander,	do.
20	Pollitz.	von Jagow, Friedrich,	Landrath und Rittergutsbesitzer.
21	Schönberg.	Lürke, Ferdinand,	Rittergutsbesitzer.
22	Krumke.	von Kahlben, Rudolph,	Rittergutsbesitzer.
23	Schwarzholz (Rosenhof).	Himbürg,	do.
24	Wendemarck.	Falke, Dietrich,	Gutsbesitzer.
25	Orpensdorf.	Voigt,	Rittergutsbesitzer und Major a. D.
26	Neulirchen.	Ligmann,	Rittergutsbesitzer.
27	Busch.	von Kahlben,	Rittergutsbes. und Rittmeister a. D.
28	Gethlingen.	Pagenknopf,	Rittergutsbesitzer.
29	Kengerölage.	Müller,	do.
d) Kreis Salzwedel.			
30	Probstei Salzwedel	von der Schulenburg, Landrath a. D.	
II. Wahlbezirk.			
a) Kreis Sangerhausen.			
1	Rosla.	Karl Martin, Graf zu Stolberg.	
2	Stolberg.	Alfred, Graf zu Stolberg.	
3	Haarpfűffel.	Graf von Kalkreuth,	Rittergutsbesitzer.
4	Rosla.	Warhe,	Kammer-Director a. D.
5	Voigtstedt.	Starke,	Rittergutsbesitzer.
6	Bornstedt.	Müller,	Hüttenwerksbesitzer.
7	Agnesdorf.	von Kropf,	Rittergutsbesitzer.
8	Sangerhausen.	von Werthern,	Landrath.
9	Kelbra.	Heydenreich,	Rittergutsbesitzer.
b) Kreis Ederstörge.			
10	Schloß Weichlingen	Graf von Werthern-Weichlingen,	Domherr und Ober-Kammerherr.
11	Bolmirstedt.	Graf von Helldorff,	Kammerherr.
12	Herrngosserstedt.	von Münchhausen,	Rittergutsbesitzer.
13	Kloster Donndorf.	Freiherr von Werthern,	do.
14	Wische.	Schubert, Franz,	do.

Nr.	Namen der Gemeinden.	Namen der Steuerpflichtigen.	Stand und G e w e r b e.
15	Ostramondra.	Schubert, Gottlob,	Rittergutsbesitzer.
16	Frohdorf.	Hidethier,	do.
17	Eblleda.	von Münchhausen,	Landrath.
18	Häpler.	von Häpler,	Rittmeister a. D.
19	Burghäpler.	von Burkersrode,	Kammerherr und Rittergutsbesitzer.
20	Kuerstedt.	Schröpfer,	Rittergutsbesitzer.
c) Kreis Weissenfels.			
21	Schortleben.	Scharf,	Rittergutsbesitzer.
22	Weissenfels.	Trinius,	Rittergutsbesitzer.
23	Pöfern.	von Raschau,	do.
24	Teuchern.	von Funde,	do.
25	Weissenfels.	Reil,	Deconom.
26	Bählig.	Bach,	Rittergutsbesitzer.
27	Gladiß.	Otto,	do.
28	Weissenfels.	Ulrici,	Landrath.
29	do.	Otto,	Kaufmann.
30	do.	Senger,	Maurermeister.
31	Untergreisflau.	Barth,	Dr. medicinae.
32	Burgwerben.	von Funde,	Rittergutsbesitzer.
33	Großengestewitz.	von Varby,	do.
34	Pirka.	Landmann,	do.
35	Zorbau.	Gerlach,	do.
36	Deumen.	Streicher,	do.
d) Kreis Querfurt.			
37	Gosel.	Gr. v. Zech-Burkersrode	Kammerherr.
38	Gleina.	v. Helldorff, Bernhard,	Kammerherr.
39	Bebra.	von Helldorff, Heinrich,	General-Feuer-Societäts-Director.
40	Biegenburg.	von der Schulenburg,	Rittergutsbesitzer.
		Hepler,	
41	St. Ulrich.	von Helldorff, Karl.	Landrath.
42	Wendelslein.	Lüttich,	Domainenpächter.
43	Markrbhlitz	von Lettenborn-Holde- rider,	Rittergutsbesitzer.
44	Balgstedt.	von Sperling,	do.
45	Ischeiplitz.	von Lettenborn,	do.
46	Kosbach.	Otto,	Gutsbesitzer.
47	Obhausen-Joh.	Lange, Gottf.	Rittergutsbesitzer.

Nr.	Namen der Gemeinde. *	Namen der Steuerpflichtigen.	Stand und G e w e r b e .
48	Grabenmühle bei Reinsdorf.	Sachse,	Mühlenbesitzer.
49	Quersfurt.	Scheube,	Rittergutsbesitzer.
50	Gottesstedt.	Ruhmer,	do.
51	Jöbzigler.	Bennede,	Rittergutsbesitzer.
52	Raumburg.	Tellemann I.	Hofrath und Rittergutsbesitzer.
53	Raumburg.	von Uffel,	Domprobst.
54	do.	Riedner,	Kaufmann.
55	Grosjena.	Jacobi von Wangelin,	Landrath a. D.
56	Beyernaumburg.	von Bülow,	Rittergutsbesitzer.
57	Röfen.	Rosner,	Mühlenbesitzer.
58	Raumburg.	Tellemann II.,	Zustizrath.
f) Kreis Zeitz.			
59	Grossen.	Graf von Flemming,	Regierungs-Präsident a. D.
60	Zeitz.	Schmidt,	Mühlenbesitzer.
61	Zettweil.	Hesselbarth,	Bauergutsbesitzer.
62	Posa.	Heussing,	Domainenpächter.
63	Zeitz.	Roch,	Kaufmann.
64	Radischen.	Preßsch,	Gutsbesitzer.
65	Falkenhain.	von Ponickau,	Landrath a. D. u. Rittergutsbesitzer.
g) Kreis Weissenfee.			
66	Straußfurt.	von Münchhausen,	Landrath a. D.
67	Emmerda.	Dreyse, Nicolaus,	Fabrikbesitzer.
68	Riebertopffstedt.	Kobbe,	Oberamtmann.
69	Obertopffstedt.	Schenke,	Rittergutsbesitzer.
70	Lützenkömmern.	Boutin,	do.
71	Bunderleben.	Reuthe,	do.
72	Kuhleben.	Wadsack,	do.
73	Emmerda.	Gollenbusch, Adolph,	Fabrikbesitzer.
74	Schilfa.	von Hagke,	Landrath.
75	Weissenfee.	Schenke,	Deconom.
h) Kreis Langensalza.			
76	Langensalza.	Weiß, Emil,	Fabrikbesitzer.
77	do.	Weiß sen., Eduard,	do.
78	Altengottern.	von Marshall,	Kammerherr und Rittergutsbesitzer.
79	Langensalza.	Gräfer,	Kaufmann.
80	do.	Weiß, Rudolph,	Fabrikherr.
81	do.	Markgraf,	Bierbrauer.

Nr.	Namen der Gemeinde.	Namen der Steuerpflichtigen.	Stand und G e w e r b e.
82	Langensalza.	Reiß,	Kaufmann.
83	do.	v. Goldacker, Herrmann	Rittergutsbesitzer.
84	Freienbessingen.	Ziegler, Franz,	do.
85	Freienbessingen.	Ziegler, Wulph,	Rittergutsbesitzer.
		i) Kreis Ziegenrück.	
86	Ranis.	von Breitenbach,	Landrath.
87	Blankenberg,	von Beust,	Rittergutsbesitzer.
		k) Kreis Schleusingen.	
88	Suhl.	Spangenberg,	Fabrikbesitzer.
		l) Kreis Erfurt.	
89	Melchendorf.	von Clemens-Milwitz,	Kammerherr.
90	Sieperleben- Kiliani.	Lange-Kästner,	Gutsbesitzer.
III. Wahlbezirk.			
a) Wittenberger Kreis.			
1	Reinhardz.	Hertwig,	Rittergutsbesitzer.
2	Wittenberg.	Giese,	Gutsbesitzer und Kaufmann.
3	Rakith,	von Schlieben,	Major a. D. und Rittergutsbesitzer.
4	Röbisch.	Meißner,	Gutsbesitzer.
b) Liebenwerdaer Kreis.			
5	Mückenberg	Graf von Einsiedel,	Minister a. D.
6	Lauschwitz.	Stephan,	Rittergutsbesitzer u. Deichhauptmann.
7	Falkenberg.	von Schaper,	Rittergutsbesitzer und Prem. Lieut.
8	Prieschka,	Fischer,	Rittergutsbesitzer.
9	Voragk,	Henzschel,	Gutsbesitzer.
c) Schweiniger Kreis.			
10	Großrößen.	von Helwig,	Rittergutsbesitzer.
11	Stechau.	Röder,	Gutsbesitzer.
d) Torgauer Kreis.			
12	Tunzwerda.	Gutmacher,	Rittergutsbesitzer.
13	Ammelgoswitz.	Poppe,	Gutsbesitzer.
14	Camitz.	von Stammer,	Rittergutsbesitzer.
15	Plotzka.	Döring,	Rittergutsbesitzer und Kammerath.
16	Roitzsch.	Grobe,	Rittergutsbesitzer.
17	Adelwitz.	Neubaur,	do.
18	Trosin.	Küßner,	do.
19	Trickewitz.	von Stammer,	do.
20	Langenreichenbach.	Siemens,	Gutsbesitzer.

Nr.	Namen der Gemeinde.	Namen der Steuerpflichtigen.	Stand und G e w e r b e.
21	Annaburg.	Dittmar,	Rittergutsbesitzer und Lieutenant.
22	Gradiß.	von Thielau,	Landstallmeister.
23	Obbern.	Thürigen,	Erbschüttergutsbesitzer.
24	Crannichau.	Koppe,	Rittergutsbesitzer.
e) Bitterfelder Kreis.			
25	Koßsch.	von Seydewitz,	Regierungs-Präsident a. D.
26	Burgkennitz.	von Bodenhausen,	Rittergutsbes. und Kammerherr.
27	Dueß.	von Gräbenitz,	Erbschütter.
28	Abfa.	Graf zu Solms,	Rittergutsbesitzer.
29	Niemegk.	von Leipziger,	Landrath.
30	Ohrau.	von Belsheim,	Rittergutsbesitzer.
31	Altjesnitz.	von Ende,	Kammerherr.
32	Bitterfeld.	Häupfler,	Mühlenbesitzer.
33	Juliusshof bei Brehna.	Hempel,	Amtmann.
34	Rütten.	Reuter,	Gutsbesitzer.
f) Delitzscher Kreis.			
35	Hohenpriesnitz.	Graf v. Hohenthal,	Rittergutsbesitzer und Kammerherr.
36	Schönwölkau.	Gr. Bisthum v. Eckstedt,	desgleichen.
37	Glesien.	von Buttenau,	desgleichen.
38	Eilenburg.	Degenkolb,	Kommerzienrath.
39	Ischerslin.	Graf von Mengersen.	Rittergutsbesitzer.
40	Sand bei Eilenburg.	Michael,	Fabrikant.
41	Elegen.	Merkwitz,	Gutsbesitzer.
42	Reinsdorf.	Pfaff,	Rittergutsbesitzer.
43	Schnaditz.	Freitag,	do. und Pastor.
44	Delitzsch.	Schmidt, Christ. Friedr.	Kaufmann.
45	Abbnitz.	von Schönfeld,	Landrath a. D.
g) Merseburger Kreis.			
46	Merseburg.	von Wedell,	Regierungs-Präsident.
47	do.	Stedner,	Fabrikant.
48	do.	von Krosigk,	Regier. Präsid. a. D. u. Domprobst.
49	Schlopau.	von Trotha,	Domdechant.
50	Dölkau.	Graf von Hohenthal,	Kammerherr.
51	Werder bei Merse- burg.	Schulenburg,	Gutsbesitzer.
52	Beuchlitz.	Herzog,	Rittergutsbesitzer.
53	Burgliebenau.	Schwarzburger,	Gutsbesitzer.

Nr.	Namen der Gemeinden.	Namen der Steuerpflichtigen.	Stand und G e w e r b e.
54	Altscherbig.	Jäger,	Mühlenbesitzer.
55	Neufkirchen.	Sander,	Rittergutsbesitzer.
56	Delitzsch.	Pieschel,	do.
57	Merseburg.	Rieselbach,	Lieutenant a. D.
58	Reichkau.	Dr. Apel,	Rittergutsbesitzer.
59	Holleben.	Busse,	Mühlenbesitzer.
60	Kriegstedt	Jädel,	Rittergutsbesitzer.
IV. Wahlbezirk.			
a) Saalkreis.			
1	Trebnitz.	Roth,	Amtsrath und Rittergutsbesitzer.
2	Wettin.	Meyer,	Amtsrath und Domainenpächter.
3	Gimmritz bei Halle.	Bartels,	Referendarius u. Rittergutsbesitzer.
4	Popitz.	von Krosigk,	do.
5	Gröblwitz.	Reiserstein,	Papierfabrikant.
6	Krosigk.	Neubauer,	Referendar und Rittergutsbesitzer.
7	Beesenlaublingen.	Diege,	Oberamtmann und Domainenpächter.
8	Dieskau.	von Hoffmann,	Kammerger. Assessor. u. Rittergutsbes.
9	Merbitz.	von Krosigk,	Rittmeister und Rittergutsbesitzer.
10	Oppin.	von Beurmann,	Ober-Präsident. a. D. u. Rittergutsbes.
11	Domnitz.	Gneist,	Gutsbesitzer.
12	Giebichenstein.	Bartels,	Oberamtmann und Domainenpächter.
b) Mansfelder Seekreis.			
13	Helmstedt.	von Kerßenbrod,	Landrath und Rittergutsbesitzer.
14	Gerbstedt.	von Reumann,	Rittmeister und Rittergutsbesitzer.
15	Salzmünde.	Bolze,	Fabrikbesitzer.
16	Seeburg.	Wendenburg,	Oberamtmann.
17	Gnibitz.	Gölzer,	Rittergutsbesitzer.
18	Beesenstedt.	Nette, Herrmann,	Deconom.
19	do.	Nette, Ludwig,	do.
20	Polleben.	Blumenau,	Rittergutsbesitzer.
21	Velleben.	Hagemann,	Rittergutsbesitzer.
22	Zabitz.	Wendenburg,	do.
c) Mansfelder Gebirgskreis.			
23	Meisdorf.	Graf v. d. Assburg,	Rönl. Oberjägermeister.
24	Rammelburg.	Freiherr von Friesen,	Landrath a. D., Kammerherr und Rittergutsbesitzer.
25	Burgörner.	von Hedemann,	General a. D.
26	Oberwiederstedt.	Freiherr v. Hardenberg,	Kammerherr.

Nr.	Namen der Gemeinden.	Namen der Steuerpflichtigen.	Stand und G e w e r b e.
27	Ermsleben.	Rabe,	Oberamtmann und Domainenpächter.
28	Manßfeld.	von Schenk,	Rittergutsbesitzer und Prem. Lieut.
29	Ermsleben.	Seeltiger,	Rittergutsbesitzer.
30	Kloster-Manßfeld.	Canoy,	do.
V. Wahlbezirk.			
a) Kreis Neuhaldeleben.			
1	Herbde.	Graf von Beltheim,	Staatsminister a. D.
2	Erxleben.	Graf von Alvensleben,	Staatsminister a. D. u. Rittergutsbesitzer.
3	Althaldensleben.	Rathusius, Heinrich,	Rittergutsbesitzer.
4	Dönsfeldt.	v. Schenk, Carl Jacob,	do.
5	Hundsbürg.	von Rathusius, Herrn.,	do.
6	Gr. Bartenleben.	von Beltheim, Georg,	Kammerherr und Rittergutsbesitzer.
7	Ummendorf.	Struve, Friedrich,	Oberamtmann.
8	Erxleben.	Graf von Alvensleben,	Rittergutsbesitzer.
9	Emden.	Graf von der Schulenburg, Eduard,	do.
10	Sommerschenburg.	Graf von Gneisenau,	Major a. D. und Rittergutsbesitzer.
11	Variensborn,	Ebbeke, Gustav,	Rittergutsbesitzer.
12	Brumby.	v. Arnstedt, Carl Wilh.,	do.
13	Deßel.	von Bonin, Hermann,	Hauptmann a. D. u. Rittergutsbes.
b) Kreis Wanzleben.			
14	Meyendorf.	Rathusius, August,	Gutsbesitzer.
15	Al. Oschersleben.	von Kose,	Landrath a. D. u. Rittergutsbesitzer.
16	Pesendorf.	Degener, Hermann,	Rittergutsbesitzer.
17	Bahrendorf.	Grünwald, Christian,	do.
18	Bergen.	Schmelzer,	do.
19	Bledendorf.	Göbde, Gustav.	Guts- und Fabrikbesitzer.
20	Klein-Öttersleben.	Böckelmann, Gottfried,	Deconom.
21	Farmersleben.	Wahrenholz, Andreas,	Ackermann.
22	Dodendorf.	Freitag, Christian,	Acker- und Brennereibesitzer.
23	Welsleben.	Bothe, Dietrich,	Ackermann.
24	Groß-Öttersleben.	Röhne, Julius,	do.
25	Klein-Öttersleben.	Röhne, Joh. Christian,	Rittergutsbesitzer.
26	Welsleben.	Wallstab sen., Andreas,	Ackermann.
27	Hackeborn.	Wesling, Friedrich,	Gutsbesitzer.
28	Bennedenbeck.	Lebderbogen, Friedrich Wilhelm,	do.

Nr.	Namen der Gemeinden.	Namen der Steuerpflichtigen.	Stand und G e w e r b e .
29	Venneckenbed.	Böckelmann, Christoph,	Gutbesitzer.
30	Wolmirleben.	Schäper, Karl,	Fabrikant.
31	Larthun.	Hammer, Friedrich,	Ackergutbesitzer.
32	Bottmersdorf.	Busch, Andreas,	Ackermann.
33	Hadeborn.	Einedt, Heinrich,	Gutbesitzer.
c) Kreis Calbe.			
34	Neugattersleben.	von Alvensleben,	Rittergutbesitzer u. Kreisdeputirter.
35	Staßfurt.	Vennede, Carl,	Amtsrath.
36	Alt-Staßfurt.	Hecker, Friedrich,	Fabrikant.
37	Brumby.	Pieschel,	Rittergutbesitzer.
38	Calbe a./S.	Fischer,	Oberamtmann u. Domainenpächter.
39	Rajoch.	von Kemnitz,	Gutbesitzer.
40	Barby.	Diege, Adolph,	Domainenpächter.
41	Calbe a./S.	von Steinacker,	Landrath.
42	Biere.	Meißner, Christian,	Ackerhofbesitzer.
43	Biere.	Wedau, Christian,	Ackerhofbesitzer.
44	Borne.	Bartels, Martin,	Ackerhof- und Fabrikbesitzer.
d) Kreis Wolmirstedt.			
45	Angern.	Graf v. d. Schulenburg,	Rittergutbesitzer u. Kreisdeputirter.
46	Wolmirstedt.	Kricheldorf,	Rittergutbesitzer.
47	Wolmirstedt.	Freitag,	Amtsrath.
48	Meißendorf.	Delmann,	Schöppe.
49	Wellen.	Pröschel, August,	Gutbesitzer.
50	Rehnert.	Reincke,	Rittergutbesitzer.
51	Schricke.	Himburg,	do.
52	Olsenstedt.	Knobbe, Andreas,	Schulze und Ackermann.
e) Kreis Jerichow I.			
53	Pippuhl.	von Wulffen,	Rittergutbes. u. Hauptmann a. D.
54	Burg.	Herzbruch,	Justizrath.
55	Mödern.	Graf von Hagen,	Kammerherr und Erbschenk des Herzogthums Magdeburg.
56	Rähnert.	Laue,	Justizrath und Rittergutbesitzer.
57	Rönigsborn.	Nathusius,	Rittergutbesitzer.
f) Kreis Jerichow II.			
58	Altenplathow.	Keller,	Kaufmann und Rittergutbesitzer.
59	Carow.	Graf v. Wartensleben,	Major a. D. und Rittergutbesitzer.
60	Redefin.	von Alvensleben,	Landrath und Rittergutbesitzer.

Nr.	Namen der Gemeinden.	Namen der Steuerpflichtigen.	Stand und G e w e r b e.
VI. Wahlbezirk.			
a) Kreis Halberstadt.			
1	Dersheim.	Baron von Gustedt,	Rittergutsbesitzer.
2	Dardesheim.	Baron von Gustedt,	Landrath und Rittergutsbesitzer.
3	Langenstein.	von Reinecke,	Rittergutsbesitzer.
4	Berfel.	Baron von Gustedt,	do.
5	Schauen.	Baron von Grote,	do.
6	Langenstein.	Herzer, Bernhard,	Gutsbesitzer.
7	Wilsperode.	Löbbecke, Arnold.	Rittergutsbesitzer.
8	Reinstedt.	Rathhusius, Philipp,	Rittergutsbesitzer.
9	Rüttaenrode.	Hecht, Friedrich,	Oberamtmann.
10	Ströbeck.	Löbbecke, Herrmann,	Gutsbesitzer in Mahndorf.
11	Heudeber.	Pflaumenbaum, Friedr.	Ackergrutsbesitzer.
12	Zilly.	Tegetmeyer, Michel,	do.
13	Beltheim.	Bedurts, Christian,	do.
14	Osterwied.	Rosenthal, Friedrich,	Gutsbesitzer.
15	Ströbeck.	Haake, Valentin,	Ackergrutsbesitzer.
16	Gros. Quenstedt.	Walkhoff, Christoph,	do.
b) Kreis Aschersleben.			
17	Hedersleben.	Heyne, Karl,	Mitbesitzer des Klostersguts.
18	Thale.	v. d. Busche-Streithorst,	Rittergutsbesitzer.
19	Schadeleben.	v. Winnigerode, Baron,	Rittergutsbesitzer.
20	Duedlinburg.	Bäntsch, Carl,	Gutsbesitzer.
21	do.	Albert, Friedrich,	Obergerichts-Assessor.
22	Hedersleben.	Heyne, Friedrich,	Mitbesitzer des Klostersguts.
23	Duedlinburg.	Zieger, Carl,	Gutsbesitzer.
24	Hausneindorf.	Heude,	Freigutsbesitzer
25	Gochstedt.	Nichels, Ludwig,	Gutsbesitzer und Fabrikant.
26	Duedlinburg.	Graff, Wilhelm,	Deconomierath.
27	Aschersleben.	Teudeloff, Gottfried,	Kaufmann.
28	Duedlinburg.	Thiesfeld, Friedrich,	Kaufmann und Gutsbesitzer.
29	Rönigsbaue.	Schoch, Carl,	Guts- und Fabrikbesitzer.
30	Duedlinburg.	Weyhe,	Geh. Regierungs- und Landrath.
31	do.	Ramer, August,	Partikulier.
32	do.	Bedder, Ferdinand,	do.
33	Aschersleben.	Rambold, Daniel,	do.
34	Schneidlingen.	Riedt,	Ackermann.

Nr.	Namen der Gemeinden.	Namen der Steuerpflichtigen.	Stand und G e w e r b e.
35	Gatersleben.	Eggeling, August,	Oberamtmann.
36	Queblinburg.	Kohne, Eduard,	Partikulier.
37	do.	Basse, Carl, c) Kreis Oschersleben.	Buchhändler.
38	Erothorf.	Dettmar, Andreas,	Oberamtmann.
39	Gröningen.	Bertram, Sebastian,	Rittergutsbesitzer.
40	Wegeleben.	Weißbed, Balther,	do.
41	Eilenstedt.	von Krosigk,	Generallieutenant a. D.
42	Ottleben.	Graf v. d. Schulenburg,	Rittergutsbesitzer.
43	Schwanebeck.	Weste, Friedrich,	do.
44	Wegeleben.	Brinkmann, Heinrich,	Ackerbürger.
45	Oschersleben.	Rodenstein, Wilhelm,	Gutsbesitzer.
46	do.	Spierling, Gustav, d) Grafschaft Bernigerode.	do.
47	Schloß Bernigerode.	Sr. Erlaucht der regierende Graf zu Stolberg-Berni-	gerode.
48	Minsleben.	Schliephake, Heinrich, e) Kreis Mühlhausen.	Amtmann.
49	Mühlhausen.	Freiherr von Wisingerode-Knorr,	Landrath.
50	Anrode.	von Bedemeyer,	Rittergutsbesitzer.
51	Zelle bei Effelder.	Lutteroth,	Gutsbesitzer.
52	Leistungenburg.	f) Kreis Worbis.	Oberamtmann.
53	Beuern.	Felber, von Hanstein,	Forstmeister a. D.
54	Wisingerode.	Graf v. Wisingerode,	Königlich Württembergischer Staats- minister a. D.
55	Nordhausen.	g) Kreis Nordhausen.	Rentier.
56	Kinderode.	Schaffhirt,	do.
57	Haserungen.	Reiche,	Domainen-Erbpächter.
58	Nordhausen.	Diederichs, Schulze,	Rittergutsbesitzer.
59	Steinheuterode.	h) Kreis Heiligenstadt.	Fabrikant.
60	Besenhausen.	Gattermann, von Hanstein, Herrn.,	Rittergutsbesitzer. do.

Gedruckt bei Robichsens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt
im Amtsblatt-Bureau der Königl. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

46. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 13. November 1852.

Reglement

Nr. 768.

zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen.

§. 1.

Ueber die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen ist eine Strafliste nach dem beiliegenden Formular I. mit, für jedes Kalenderjahr fortlaufenden Nummern zu führen, und Behufs der Straffestsetzung von dem beiliegenden Formulare II. als Actenbogen für jede einzelne Sache, sowie Behufs der Ausfertigung der Strafvorschriften in Fällen, wo nur eine Gefängnißstrafe festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formulare III, sowie in den Fällen, wo eine Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formulare IV. Gebrauch zu machen.

§. 2.

Die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung steht wegen der innerhalb eines Gemeinde- oder Polizeibezirks verübten Uebertretungen derjenigen Person, beziehungsweise derjenigen Behörde zu, welche in diesem Bezirke die örtliche Polizei zu verwalten hat.

Ist aber gesetzlich die Handhabung der Polizei für einzelne Gegenstände, wie z. B. das Deichwesen, einer besonderen Behörde übertragen, so steht nur dieser die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen der innerhalb ihres Bezirks verübten Uebertretung gegen diejenigen Strafvorschriften zu, welche die ihr übertragene besondere Polizeiverwaltung betreffen.

Beleidigungen, sowie Diebstähle an Holz oder andern Waldproducten, gehören nicht zu den Uebertretungen, wegen welcher der Polizeiverwalter zur vorläufigen Straffestsetzung befugt ist.

§. 3.

Von der Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung ist nicht Gebrauch zu machen, wenn der dazu Berechtigte in Erfahrung bringt, daß der Polizeianwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Uebertretung gethan hat.

Die Uebertretungen verjähren in drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. Nach Ablauf der Verjährungszeit findet die Bestrafung nicht mehr Statt. Durch Erlass der polizeilichen Strafverfügung aber wird die Verjährung unterbrochen.

§. 4.

In den hiernach nicht ausgenommenen Fällen hat sich der Berechtigte, wenn er von einer in seinem Amtsgebiete vorgefallenen Uebertretung Kenntniß erhält, zunächst davon, wo, zu welcher Zeit, wie und von wem sie verübt ist, Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 5.

Hat er die Uebertretung selbst wahrgenommen, oder die Ueberzeugung davon durch amtliche, auf eigener Wahrnehmung des Anzeigenden beruhende, oder durch Angaben glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen, oder Protokolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschung nicht, sofern nur daraus die zur Strafsetzung erforderlichen Umstände (§. 4.) hervorgehen.

§. 6.

Eben so wird es, falls er anderweitig von einer Uebertretung Kenntniß erhält, in der Regel genügen, wenn er die Uebertretung auf glaubwürdige Weise in Erfahrung gebracht hat und mindestens eine glaubwürdige Person dieselbe bezeugen kann.

§. 7.

Es ist sodann (§. 5. 6.) der Fall in die Strafliste einzutragen, der Actenbogen bei 1. 2. und 3. auszufüllen und die Strafverfügung gleichlautend mit der Eintragung in Nr. 3. desselben, durch Ausfüllung, Unterzeichnung und Untersiegelung des Formulars III., oder beziehungsweise IV. auszufertigen.

§. 8.

Erachtet der Polizeiverwalter, um die erforderliche Ueberzeugung von der Uebertretung, oder von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, annoch Ermittlungen für nöthig, so hat er diese auf die kürzeste, dabei aber hinreichend zuverlässige Art zu veranlassen.

Er ist hierbei an keine Formlichkeit, auch nicht an ein protokollarisches Verfahren gebunden, vielmehr genügt es, daß er das Ergebniß seiner Ermittlungen, wenn sie zu der erforderlichen Ueberzeugung führen, unter Eintragung der Sache in die Straflisten, durch Ausfüllung der Nr. 2. und 3. des Formulars II. actenmäßig macht, worauf er dann die Strafverfügung (§. 7.) ausfertigt.

§. 9.

Erachtet der Polizeiverwalter die Vereidigung von Zeugen für erforderlich, um die Uebertretung festzustellen, oder läßt sich die Behufs der vorläufigen Strafsetzung erforderliche Ueberzeugung nur durch schwierige, weitaufstige, oder voraussichtlich nur im gerichtlichen Verfahren mit Erfolg zu erreichende Ermittlungen gewinnen, so ist von der Strafsetzung Abstand zu nehmen und die Sache bei dem Polizeianwalt Behufs der gerichtlichen Verfolgung zur Anzeige zu bringen.

§. 10.

Ist die Uebertretung mit Geld- oder Gefängnißstrafe bedroht, so hat der Polizeiverwalter nach den, bei der Uebertretung obwaltenden Umständen, und mit Hinsicht auf die Person des Angeeschuldigten, z. B. ob er schon früher bestraft worden, oder nicht, zu ermitteln, ob Geldbuße oder sogleich Gefängnißstrafe festzusetzen sei.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger als zehn Silbergrößen betragen. Die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten statt der Geldbuße stets sogleich festzusetzende Gefängnißstrafe aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Polizeiverwalters einer Geldstrafe von zehn Silbergrößen, oder auch einer höheren Geldstrafe bis zum Betrage von zwei Thalern eine Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird.

Unter Einem Tage, zu vier und zwanzig Stunden gerechnet, darf Gefängnißstrafe nicht festgesetzt werden.

Ist die Strafe der Uebertretung auch Confiscation des Gegenstandes, so ist neben der Strafe auch die Confiscation in der Strafverfügung auszusprechen, und zwar nach dem Worte „festgesetzt“, des Formulars III. oder IV.

§. 11.

Die ausgefertigte Strafverfügung, aus welcher das Erforderliche in die Strafliste einzutragen ist, wird dem Gemeinde- oder Amtsboten Behufs der Zustellung an den Uebertreter übergeben. Da, wo ein vereideter Amts- oder Gemeindebote noch nicht vorhanden ist, muß solcher Behufs Intimation der Strafverfügungen dem Landrathe des Kreises in Vorschlag gebracht werden.

Dieser hat den Vorgesetzten, wenn er ihn für geeignet hält, mit der erforderlichen Instruction zu versehen und mit dem Amtseide eines Amts- oder Gemeindeboten zu vereidigen.

§. 12.

Mit der Ausfertigung der Strafverfügung ist dem Boten stets der Actenbogen zu übergeben. Der Bote hat die Ausfertigung dem Bestraften vorschriftsmäßig zuzustellen, über die Art und den Tag der Zustellung auf dem Actenbogen zu Nr. 4. unter seiner Unterschrift amtlichen Bericht zu erstatten und sodann den Actenbogen zurückzugeben.

§. 13.

Gestellt sich der Bestrafte bis zum Ablauf des zehnten Tages, nach dem Tage der Zustellung der Strafverfügung, diesen nicht mitgerechnet, bei dem Polizeiverwalter, welcher die letztere erlassen hat, unter Berufung auf gerichtliche Entscheidung, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen und diese hebst dem Actenbogen und den etwa zur Sache sonst vorhandenen Schriftstücken, welche zu dem Actenbogen zu sammeln sind, ohne daß es einer weiteren Beschrift bedarf, an den Polizeianwalt abzusenden, die Abfindung aber in der Strafliste zu verzeichnen.

Eben so ist zu verfahren, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich eingereicht wird.

Die Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung, welche nach §. 5. des Gesetzes

vom 14. Mai d. J. zu ertheilen ist, kann auch auf die Ausfertigung der Strafverfügung gesetzt werden.

§. 14.

Ist innerhalb der zehntägigen Frist ein solcher Antrag (§. 13.) nicht gemacht, auch eine Bescheinigung darüber, daß beim Polizeirichter oder Polizeianwalt Berufung eingelegt worden, nicht beigebracht, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§. 15.

War eine Geldstrafe festgesetzt, so ist der Actenbogen, unter Beifügung der zur Sache sonst noch gehörigen Schriftstücke ohne weitere Beifügung derjenigen Kasse zu übersenden, zu welcher nach der hierüber ergehenden besonderen Bestimmung die Geldstrafen einzuziehen sind, und die Abfindung in der Strafliste zu vermerken.

Ist der Polizeiverwalter zur vorläufigen Empfangnahme der Geldbuße im Allgemeinen ermächtigt und zahlt der Bestrafte an denselben, so hat er die Geldbuße, nebst dem Actenbogen an die betreffende Kasse sofort zu übersenden, die Zahlung aber auf der Ausfertigung der Strafverfügung, oder auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

§. 16.

Die zur Annahme der Geldbußen bestimmte Kasse zieht die Geldstrafe ein. Ist letztere nicht beizutreiben, so vermerkt die Kasse dies auf dem Actenbogen und sendet ihn dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurück, worauf sodann von diesem nach der Vorschrift des §. 17. die Gefängnißstrafe zu vollstrecken ist.

§. 17.

Ist keine Geldstrafe, sondern nur Gefängnißstrafe festgesetzt, so wird dieselbe von dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, im Polizeigefängniß vollstreckt. Es ist zu dem Ende der Vermerk Nr. 5. des Actenbogens auszufüllen und der Haftbefehl damit gleichlautend, durch Ausfüllung des Formulars V. auszufertigen und diese Ausfertigung dem Amts- oder Gemeindediener zu übergeben, welcher ihn nach der Ausführung desselben zurück zu geben hat, worauf der Vermerk Nr. 6. auf dem Actenbogen auszufüllen, auch die Vollstreckung in der Strafliste zu vermerken ist.

§. 18.

Ist eine Confiscation festgesetzt und die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist der zu confiscirende Gegenstand, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, durch den Amtsdienner in Beschlag zu nehmen und demnächst demjenigen zu übergeben, welchem dergleichen Confiscationen zustehen.

Ist der Polizeiverwalter zweifelhaft darüber, wem das Confiscat zufällt, so hat er hierüber vom Landrathe weiteren Bescheid einzuholen.

§. 19.

Wird dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, nach Ablauf der zehntägigen Frist die Bescheinigung darüber, daß Berufung bei dem Polizeianwalt, oder Polizeirichter eingelegt ist, vorgelegt, so hat er mit der Vollstreckung Anstand zu nehmen und den Actenbogen dem Polizeianwalt zu übersenden, oder, Falls der Actenbogen bereits bei der Kasse sich befindet, diese von der Berufung zu benachrichtigen. Beauftragt der Absendung des Actenbogens an den Polizeianwalt.

Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn vor oder nach Ablauf der zehntägigen Frist dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, die Benachrichtigung des Polizeirichters oder Polizeianwalts von der erfolgten Berufung zugeht.

Diese Absendung des Actenbogens ist in der Straffliste zu vermerken.

§. 20.

Ist auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so hat der Polizeianwalt nach Empfang des Actenbogens denselben dem Polizeirichter einzureichen. Der Polizeianwalt ist in seinen Anträgen durch die Strafverfügung in keiner Beziehung gebunden.

§. 21.

Wird die Berufung vom Gerichte als zu spät angebracht zurückgewiesen, so ist der Actenbogen nebst den etwaigen sonstigen Verhandlungen in der Sache durch den Polizeianwalt dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurückzusenden. Dieser hat sodann ebenso zu verfahren, als wenn Berufung nicht eingelegt wäre.

§. 22.

Werden Reisende, oder sonst Personen, welche der Polizeibehörde als unverdächtig nicht bekannt sind, deren Unverdächtigkeit auch von zuverlässigen Personen nicht sofort bescheinigt wird, von der Polizeibehörde in Ausübung einer Uebertretung betroffen, oder ihr von glaubwürdigen Personen, welche sie dabei betroffen, zugeführt, und hat die Polizeibehörde von ihrer Befugniß der vorläufigen Straffsetzung Gebrauch gemacht, so kann sie die sofortige Bestellung einer Sicherheit für die Strafe fordern, und, wenn weder die Sicherheit bestellt wird, noch der Uebertreter sich sofort der Straffsetzung unterwirft, denselben nach §. 2. des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (Gef. S. S. 45.) festnehmen. Die Polizeibehörde hat alsdann den Festgenommenen nach §. 4. desselben Gesetzes, nebst dem Actenbogen, über die betreffende Uebertretung dem Polizeianwalte zu überweisen.

§. 23.

Sollten, was jedoch nur ausnahmsweise eintreten kann, bis zum Erlasse der Strafverfügung Auslagen für Porto, Botenlohn und Zeugengebühren entstanden sein, so sind solche unter Nr. 7. auf dem Actenbogen zu vermerken. Die nach Erlaß der Strafverfügung entstandenen Auslagen, welche nur für Botenlohn und Porto erwachsen können, dürfen insgesamt 5 Sar. nicht übersteigen, sie sind ebenso, wie die Gefängnißkosten für Vollstreckung der Verfügung daselbst einzutragen.

§. 24.

Erfolgt in der Sache gerichtliche Verurtheilung, so sind die im vorläufigen Straffsetzungsverfahren entstandenen Auslagen mit den gerichtlichen Kosten einzuziehen und von dem Gerichte, welches den Betrag als Auslage zu behandeln und zu verrechnen hat, an die Polizeibehörde abzuführen.

§. 25.

Wird die Strafverfügung vollstreckbar, so sind die auf dem Actenbogen vermerkten Auslagen zugleich mit den Geldstrafen, falls aber eine principale oder subsidiäre Gefängnißstrafe vollstreckt wird, von der Polizeibehörde einzuziehen.

§ 26.

Sind die in dem vorläufigen Straffestsetzungs-Verfahren entstandenen Auslagen nicht beizutreiben, so fallen sie gleich wie die Kosten der Vollstreckung der Gefängnißstrafe als Kosten der Ortspolizeiverwaltung demjenigen zur Last, welcher die letztgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Strafverfügung von einer anderen Behörde, als der Ortspolizeibehörde erlassen, so sind die nicht beizutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen.

§. 27.

Der Betrag der Auslagen, sowie die Einziehung oder Erstattung ist in der Strafliste zu vermerken. Hinsichtlich der Verausgabung und der Verrechnung solcher Auslagen gilt dasselbe, was von anderen Auslagen der Polizeiverwaltung gilt.

§. 28.

Gegen active Militairpersonen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes, darf die vorläufige Straffestsetzung nur dann erfolgen, wenn die Uebertretung im Gesetz bloß mit Geldstrafe oder Confiscation bedroht ist.

Ist dagegen die Uebertretung im Gesetz mit Geld- oder Gefängnißstrafe, oder nur mit Gefängnißstrafe bedroht, oder trifft mit der Uebertretung ein Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militairgerichte in Antrag zu bringen.

Wird die gegen eine active Militairperson eine Geldstrafe festsetzende, oder eine Confiscation verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei den betreffenden Militairgerichten zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe, oder die confiscirte Sache abgeliefert werden soll. Kann in einem solchen Falle die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe von dem Militairgerichte in eine verhältnismäßige militairische Freiheitsstrafe umgewandelt und nach Vollstreckung dieser Strafe die requirirende Behörde hiervon benachrichtigt.

§. 29.

Die Landräthe haben, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung zu prüfen, die etwa erforderliche Belehrung und Remedur eintreten zu lassen und, daß dies geschehen, in der Strafliste zu vermerken.

§. 30.

Die hierin vorgeschriebenen Formulare sind mit dem gegenwärtigen Reglement, welches nebst dem Gesetz vom 14. Mai d. J. der Strafliste vorzudrucken ist, von den Landrathesämtern gegen Erstattung der Druckkosten zu beziehen.

Berlin, den 30. September 1852.

Der Justiz-Minister.
Simon.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

- 4) Die Ausfertigung der vorstehenden Verfügung ist heute dem in Person in dessen Abwesenheit

ausgehandelt.

Da in der Wohnung d Angehörige, Dienstboten und der Hauswirth nicht angetroffen worden,

Da d

die Annahme von den verweigert worden, an die Stubenthür, Hausthür d befestigt.

- 5) Der wird angewiesen, d

Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom (Nr. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von zur gefänglichen Haft zu bringen.

d

Die Ortspolizeibehörde zu

- 6) Verhandelt

d

Der

berichtet heute

d

ist nach vor-

stehender Verfügung vom

am

in das Gefängniß zu

gebracht und

am

daraus wieder entlassen worden.

Die Gefängnißkosten sind mit

gezahlt

nicht gezahlt.

v. g. u.

g. w. o.

- 7) Auslagen sind entstanden:

1) bis zur Strafverfügung:

an Porto

für

. Botenlohn

für

. Zeugengebühr

für

2) nach Erlass der Strafverfügung:

an Botenlohn

für

an Porto

für

an Gefängnißkosten

für

Hievon ist gezahlt an

von d

Formular III.

D
hat am
Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine Gefängnißstrafe von
festgesetzt.

zu

Findet d sich durch diese Straf-
festsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist von Zustellung dieser
Verfügung an bei dem Polizeirichter, oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeich-
neten Behörde schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen
werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte
Strafe vollstreckt.

d

185

Formular IV.

D
hat am
Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine bei
Geldstrafe von
wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Gefängnißstrafe von
tritt,
festgesetzt.

zu

zu erlegenden
an deren Stelle,

Findet d sich durch diese Straf-
festsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist, von Zustellung dieser
Verfügung an bei dem Polizeirichter, oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeich-
neten Behörde schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen
werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte
Strafe vollstreckt.

d

185

Formular V.

Der
D
Bezug Vollstreckung der durch die Verfügung vom
(Nr. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von
zur gefänglichen Haft zu bringen.

wird angewiesen,

Die Ortspolizeibehörde zu

Nr. 769.

Die Rückgabe
der Staats-
Schuld-Ver-
schreibungen
de 1848 mit
neuen Coupons
bezt.

Die bis einschließlich den 29. v. Mts. bei uns eingegangenen Staatsschuld-Verschreibungen de 1848, worüber wir bis incl. Nr. 452. quittirt haben, sind, mit den neuen Zinscoupons versehen, von Berlin zurückgekommen.

Mit Hinweisung auf die Bekanntmachung pag. 304. des diesjährigen Amtsblatts veranlassen wir die Einreicher derselben, die ihnen von uns erteilten Empfangsbescheinigungen, nachdem die darunter vordruckte Rückempfangsquittung vollständig von ihnen ausgefüllt und vollzogen worden, unter Wiederbeifügung des zurückempfangenen Duplicat-Verzeichnisses der Verschreibungen schleunigst an uns zurückzureichen und dagegen die Rückgabe der Letzteren zu erwarten. Die nächste in wenigen Tagen zu erwartende Sendung umfaßt die Quittungsnummer 453 — 520. incl. und bleibt den Inhabern derselben überlassen, uns schon jetzt ihre Rückquittungen und Duplicat-Verzeichnisse einzusenden, damit sie desto eher in den Wiederbesitz ihrer Papiere gelangen.

Da übrigens unter den bis jetzt zur Beifügung neuer Zinscoupons eingesandten Verschreibungen sich eine Masse in der 1. und 2. Verloosung gezogener und noch nicht mit dem Convertirungsstempel versehener Scheine befunden haben, so machen wir auf die in dieser Beziehung enthaltenen Vorschriften in der oben angezogenen Bekanntmachung noch ganz besonders aufmerksam, da durch deren Nichtbeachtung den Besitzern die durch die Hin- und Rücksendung der Papiere entstehenden Portokosten zur Last fallen.

Schließlich fordern wir diejenigen Besitzer, welche ihre Papiere noch nicht eingesandt haben, auf, dies möglichst bald zu bewirken, damit das Ausreichungsgeschäft der Zinscoupons bald geschlossen werden kann.

Merseburg, den 10. November 1852.

Königliche Regierungshauptkasse

Nr. 770.

Hypotheken-
Sachen.

Die Hypothekentabelle über das vom Königl. Bergwerks-Fiskus an den Herrn Grafen Heinrich v. Schweinitz und den Herrn Oberamtmann Struve verkaufte Maunwerk Schwemfal ist fertig und kann innerhalb 2 Monaten an Gerichtsstelle eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen können nicht berücksichtigt werden.

Düben, den 24. September 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission

Nr. 771.

Hypotheken-
Sachen.

Die in unserer Bekanntmachung vom 13. März 1852 (Stück 21. des Merseburger Amtsblattes pro 1852) benannte Wiese des Hüfner Johann Gottlob Schulze zu Wöllnau ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen, und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte an derselben nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Düben, den 28. September 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 772.

Hypotheken-
Sachen.

Die Hypothekentabelle über das im Dorfe Riemegl gelegene und der dortigen Gemeinde gehörende Gemeindegirtenhaus ist fertig und kann innerhalb der 8 Tage nach

dem Erscheinen dieser Bekanntmachung laufenden zweimonatlichen Frist in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Bitterfeld, den 23. October 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission II.

Die Hypothekentabelle über die in der Beilage zum 32. Stüd des Regierungs-Amtsblatts von diesem Jahre unterm 22. Juli speciell bekannt gemachten Besitzungen sind in das Hypothekenbuch übertragen, daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte daran nur nach den Vorschriften der Preussischen Gesetze zu beurtheilen ist.

Weissenfeld, den 18. October 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission III. Bezirks.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 23. October 1852 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Ründnadelgewehr, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Nr. 773.

Hypotheken-
Sachen.

Nr. 774.

Patents-
Ertheilung.

Dem Mühlenbäuer Joseph Battemez zu Rachen ist unter dem 24. October 1852 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Auspressen des Saftes aus zerkleinerten Pflanzentheilen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Nr. 775.

Patents-
Ertheilung.

Personal-Chronik.

Nachdem Sr. Majestät der König den Geheimen Ober-Finanz-Rath von Jordan zum Provinzial-Steuer-Director zu ernennen gerubet haben, ist demselben die Stelle des hiesigen Provinzial-Steuer-Directors übertragen und dessen Einführung in sein neues Amt am 26. October bewirkt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gemacht wird.

Nr. 776.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Frauenheim ist zum Regierungs-Secretair befördert, und der seitherige Diätarius Kzerulsky zum etatsmäßigen Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Nr. 777.

Der Commissionair Lage in Artern hat die ihm bisher übertragen gewesene Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia in Berlin niedergelegt.

Nr. 778.

Die Schulstelle in Raßberg, Ephorie Zeitz, königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt, auch deren Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

Nr. 779.

Nr. 780. Die Schul- und Rüksterstelle in Sanderßdorf, Epborie Bitterfeld, Königl. Patronatß, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt, auch deren Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

Nr. 781. Die erste Lehrer- und Rüksterstelle zu Elßden, Königl. Patronatß, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt, auch deren Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

Nr. 782. Bei dem Königl. Consistorio zu Magdeburg sind im Laufe des 3. Quartals d. J. folgende Candidaten der Theologie:

1) Carl Wilhelm Gottilieb Bastian, gebürtig aus Ströbed; 2) Gustav Adolph Bornkamm, gebürtig aus Burgscheidungen; 3) Friedrich August Gehardt, gebürtig aus Raundorf; 4) Theodor Gräßner, gebürtig aus Schulpforta; 5) Hermann Friedrich Kalmus, gebürtig aus Wernigerode; 6) Friedrich Robert Schneider, gebürtig aus Schirmenitz; 7) Wilhelm Ferdinand Stodmann, gebürtig aus Annaburg; 8) Carl Rudolph Thiemer, gebürtig aus Halle; 9) Friedrich August Wilhelm Beyer, gebürtig aus Brandis; 10) Paul Ulrich Alexander Euenius, gebürtig aus Genninßsch-Warthebruch; 11) Wilhelm Hode, gebürtig aus Magdeburg; 12) August Haun, gebürtig aus Jßsenburg; 13) Benedict Ludwig Carl Friedrich Haupt, gebürtig aus Charlöbke; 14) Christian Friedrich Koch, gebürtig aus Eggersdorf; 15) Theodor Robert Pßigner, gebürtig aus Brück; 16) Carl Wilhelm Gustav Weber, gebürtig aus Burg,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Nr. 783. Die erledigte evangelische Ober-Pfarrstelle zu Belgern, in der Dicesß Belgern, ist dem bisherigen Ober-Pfarrer zu Schmiedeberg, Heinrich August Schmidt, verliehen worden. Das Ober-Pfarramt zu Schmiedeberg wird diesmal vermöge Reverses vom Königl. Consistorium zu Magdeburg besetzt.

Nr. 784. Der Diaconus Hoffmeister zu Ziesar, in der gleichnamigen Dicesß, ist am 13. October c. gestorben. Das dadurch vacant gewordene Diaconat ist Königl. Patronatß.

Nr. 785. Bei dem Gymnasium zu Torgau ist der Candidat des höhern Schulamts Dr. Carl Gustav Bölien als erster ordentlicher Lehrer und der Candidat des höhern Schulamts Friedrich Gustav Michael als Hilfslehrer angestellt.

Nr. 786. Der Mühlenbesitzer Johann Christian Tittel zu Laucha ist zum Schiedsmann für den Stadtbezirk Laucha erwählt und als solcher geßbrig verpflichtet.

Gedruckt bei Robißßschen Erben in Merseburg, und herausgegeben und- verlegt
im Amtsblattß-Bureau der Königl. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

47. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 20. November 1852.

Durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 31. August 1835 ist für Halle in Nr. 787. Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 27. Juli 1828 die Bestimmung im Die Erhebung des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer, §. 13. der Mahl- und Schlachtsteuer zu a, wonach die in §. 14. dieses Gesetzes bezeichneten Gegenstände, erst wenn sie in Mengen von $\frac{1}{16}$ Ctr. und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingeführt werden, anzumelden und zu versteuern sind, dahin geändert: daß mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, schon wenn sie in einer Menge von 2 Pfund und darüber in den steuerpflichtigen Stadtbezirk der vorgebachten Stadt eingebracht, anzumelden sind und die Steuer davon nach Maßgabe des zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifs zu erheben ist, insofern sie nicht erweislich von einem Gewerbetreibenden innerhalb einer halben Meile des steuerpflichtigen Stadtbezirks entnommen worden, in Ansehung welcher letztern es bei dem, was im §. 14. Lit. a. des Gesetzes festgesetzt ist, verbleiben sollte.

Auf Grund des Gesetzes vom 2. April d. J. §. 3. zu 2. (Ges. Samml. S. 108.) wird unter Modification dieser Anordnung und der Vorschrift im §. 15. zu b. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, wonach ein Uebergewicht, welches nicht $\frac{1}{16}$ Ctr. der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantität beträgt, unberücksichtigt bleiben soll, bestimmt:

daß vom 1. December d. J. an die im §. 1. des Gesetzes vom 2. April d. J. benannten Gegenstände, wenn sie in Mengen bis zu einem Viertel Centner in die vorgenannte Stadt eingebracht werden, von zwei zu zwei Pfunden der Besteuerung unterworfen sind.

Die Erhebung geschieht nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs
Bei Mengen von einem Viertel Centner und darüber, wenn solche auf einmal zur Verwiegung kommen, bleibt auch ferner noch ein Uebergewicht von weniger als einem Sechszehntel Centner unberücksichtigt.

Die für Bezüge von Gewerbetreibenden im äußeren Stadtbezirk bisher zugewandene Ausnahme findet nicht weiter Statt.

Berlin, den 19. October 1852.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: von Pommer-Esche.

T a r i f

zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Halle von 2 zu 2 Pfund bis zu $\frac{1}{2}$ Centner.

Pfund.	Krafternell, Gries, Puder, Stärke, Fett- und Fleischwaaren. Satz.				Mehl. Satz.				Schrot- und Backwaaren. Satz.			
	I.		II.		I.		II.		I.		II.	
	far.	pf.	far.	pf.	far.	pf.	far.	pf.	far.	pf.	far.	pf.
2	1	—	—	3	—	8	—	2	—	6	—	1
4	1	11	—	6	1	4	—	4	1	—	—	3
6	2	11	—	9	1	11	—	6	1	5	—	4
8	3	11	1	—	2	7	—	8	1	11	—	6
10	4	10	1	3	3	3	—	10	2	5	—	7
12	5	10	1	5	3	11	1	—	2	11	—	9
14	6	9	1	8	4	6	1	2	3	5	—	10
16	7	9	1	11	5	2	1	4	3	11	1	—
18	8	9	2	2	5	10	1	5	4	4	1	1
20	9	8	2	5	6	6	1	7	4	10	1	3
22	10	8	2	8	7	1	1	9	5	4	1	4
24	11	8	2	11	7	9	1	11	5	10	1	5
26	12	7	3	2	8	5	2	1	6	4	1	7

Anmerkung. Gehen verschiedene besteuerte Gegenstände zusammen genommen in der Menge von zwei Pfunden und darüber ein, das Gewicht des einzelnen Gegenstandes beträgt aber weniger als zwei Pfund, so wird dieses Gewicht zum Gewicht desjenigen, wovon die größte Menge eingebracht wird, beigezogen und die Steuer davon erhoben.

Nr. 788. Durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 31. Januar 1840 ist für Torgau, und vom 15. Juli 1843 ist für Merseburg in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. Juli 1828 die Bestimmung im Gesetze vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer, §. 15. zu a, wonach die in §. 14. dieses Gesetzes bezeichneten Gegenstände, erst wenn sie in Mengen von $\frac{1}{4}$ Ctr. und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingeführt werden, anzumelden und versteuern sind, dahin geändert: daß mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, schon wenn sie in einer Menge von 2 Pfund und darüber in den steuerpflichtigen Stadtbezirk der vorgedachten Städte eingehen, anzumelden sind und die Steuer davon, nach Maßgabe des zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifs zu erheben ist, insofern sie nicht ausdrücklich von einem Gewerbetreibenden innerhalb einer halben Meile des steuerpflichtigen Stadtbezirks entnommen worden, in Ansehung welcher letztern es bei dem, was im §. 14. Lit. a. des Gesetzes festgesetzt ist, verbleiben sollte.

Auf Grund des Gesetzes vom 2. April d. J. §. 3. zu 2. (Ges. Samml. S. 108.) wird unter Modification dieser Anordnung und der Vorschrift im §. 15. zu b. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, wonach ein Uebergewicht, welches nicht $\frac{1}{8}$ Ctr. der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantität beträgt, unberücksichtigt bleiben soll, bestimmt:

daß vom 1. December d. J. an die im §. 1. des Gesetzes vom 2. April d. J. benannten Gegenstände, wenn sie in Mengen bis zu einem Viertel Centner in eine der vorgenannten Städte eingebracht werden, von zwei zu zwei Pfunden der Besteuerung unterworfen sind.

Die Erhebung geschieht nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs.

Bei Mengen von einem Viertel Centner und darüber, wenn solche auf einmal zur Verwiegung kommen, bleibt auch ferner noch ein Uebergewicht von weniger als einem Sechzehntel Centner unberücksichtigt.

Die für Bezüge von Gewerbetreibenden im äußeren Stadtbezirk bisher zugestandene Ausnahme findet nicht weiter Statt.

Berlin, den 19. October 1852.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: von Pommer-Esche.

T a r i f

zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Merseburg und
Torgau von 2 zu 2 Pfund bis zu $\frac{1}{4}$ Centner.

Pfund.	Kraftermehl, Gerst, Puder, Stärke, Fett- und Fleischaaren.				Mehl.				Schrot- und Backwaaren.			
	Satz.				Satz.				Satz.			
	I.		II.		I.		II.		I.		II.	
	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.
2	—	10	—	3	—	7	—	2	—	5	—	1
4	1	9	—	5	1	2	—	3	—	10	—	3
6	2	7	—	8	1	9	—	5	1	4	—	4
8	3	6	—	10	2	4	—	7	1	9	—	5
10	4	4	1	1	2	11	—	9	2	2	—	7
12	5	3	1	4	3	6	—	10	2	7	—	8
14	6	1	1	6	4	1	1	—	3	1	—	9
16	7	—	1	9	4	8	1	2	3	6	—	10
18	7	10	2	—	5	3	1	4	3	11	1	—
20	8	9	2	2	5	10	1	5	4	4	1	1
22	9	7	2	5	6	5	1	7	4	10	1	2
24	10	6	2	7	7	—	1	9	5	3	1	4
26	11	4	2	10	7	7	1	11	5	8	1	5

Anmerkung. Sehen verschiedene besteuerte Gegenstände zusammen genom-

men in der Menge von zwei Pfunden und darüber ein, das Gewicht des einzelnen Gegenstandes beträgt aber weniger als zwei Pfund, so wird dieses Gewicht dem Gewichte dessen, wovon die größte Menge eingebracht wird, beigeordnet und die Steuer davon erhoben.

Nr. 789
Die Erhebung
der Mahl- und
Schlachtsteuer
in Raumburg
von 2 Pfd. ab.

Durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. Juli 1843 ist für Raumburg in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 27. Juli 1828 die Bestimmung im Gesetze vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer, §. 15. zu a., wonach die in §. 14. dieses Gesetzes bezeichneten Gegenstände, erst wenn sie in Mengen von $\frac{1}{4}$ Ctr. und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingeführt werden, anzumelden und zu versteuern sind, dahin geändert: daß mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, schon wenn sie in einer Menge von 2 Pfund und darüber in den steuerpflichtigen Stadtbezirk der vorgeordneten Stadt eingehen, anzumelden sind, und die Steuer davon nach Maßgabe des zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifs zu erheben ist, insofern sie nicht erweislich von einem Gewerbetreibenden innerhalb einer halben Meile des steuerpflichtigen Stadtbezirks entnommen werden, in Ansehung welcher letztern es bei dem, was im §. 14. Lit. a. des Gesetzes festgesetzt ist, verbleiben sollte.

Auf Grund des Gesetzes vom 2. April d. J. §. 3. zu 2. (Ges. Samml. S. 108.) wird unter Modification dieser Anordnung und der Vorschrift im §. 15. zu b. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, wonach ein Uebergewicht, welches nicht $\frac{1}{4}$ Ctr. der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantität beträgt, unberücksichtigt bleiben soll, bestimmt:

daß vom 1. December d. J. an die im §. 1. des Gesetzes vom 2. April d. J. benannten Gegenstände, wenn sie in Mengen bis zu einem Viertel Centner in die vorgenannte Stadt eingebracht werden, von zwei zu zwei Pfunden der Besteuerung unterworfen sind.

Die Erhebung geschieht nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs.

Bei Mengen von einem Viertel Centner und darüber, wenn solche auf einmal zur Verwiegung kommen, bleibt auch ferner noch ein Uebergewicht von weniger als einem Sechzehntel Centner unberücksichtigt.

Die für Bezüge von Gewerbetreibenden im äußeren Stadtbezirk bisher zugestandene Ausnahme findet nicht weiter Statt.

Berlin, den 19. October 1852.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: von Pommer-Esche.

T a r i f

zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Raumburg von
2 zu 2 Pfund bis zu $\frac{1}{4}$ Centner.

Pfund.	Krafmehl, Grieß, Pu- der, Stärke, Fett- und Fleischwaaren. Satz.				Mehl.				Schrot- und Back- waaren. Satz.			
	I.		II.		I.		II.		I.		II.	
	sat.	pf.	sat.	pf.	sat.	pf.	sat.	pf.	sat.	pf.	sat.	pf.
2	—	11	—	3	—	7	—	2	—	5	—	1
4	1	10	—	5	1	3	—	4	—	11	—	3
6	2	9	—	8	1	10	—	5	1	4	—	4
8	3	8	—	11	2	5	—	7	1	10	—	5
10	4	7	1	2	3	—	—	9	2	3	—	7
12	5	5	1	4	3	8	—	11	2	9	—	8
14	6	4	1	7	4	3	1	1	3	2	—	10
16	7	3	1	10	4	10	1	3	3	8	—	11
18	8	2	2	1	5	5	1	4	4	1	1	1
20	9	1	2	3	6	1	1	6	4	7	1	2
22	10	—	2	6	6	8	1	8	5	—	1	3
24	10	11	2	9	7	3	1	10	5	5	1	4
26	11	10	2	11	7	11	2	—	5	11	1	6

Anmerkung. Gehen verschiedene besteuerte Gegenstände zusammen genommen in der Menge von zwei Pfunden und darüber ein, das Gewicht des einzelnen Gegenstandes beträgt aber weniger als zwei Pfund, so wird dieses Gewicht dem Gewichte dessen, wovon die größte Menge eingebracht wird, beigeordnet und die Steuer davon erhoben.

Die Bestimmung im Gesetze vom 30. Mai 1820, wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer, §. 15. zu a, wonach die im §. 14. dieses Gesetzes benannten Gegenstände, erst wenn sie in der Menge von $\frac{1}{16}$ Centner und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingeführt werden, anzumelden und zu versteuern sind, und die Vorschrift im §. 13 b., wonach ein Uebergewicht, welches nicht $\frac{1}{16}$ der auf einmal zur Verwiegung gelangten Quantität beträgt, unberücksichtigt bleibt, werden auf Grund des Gesetzes vom 2. April d. J. §. 3. zu 2. (Ges. Samml. S. 108.) dahin abgeändert:

daß vom 1. December d. J. ab die vorgedachten, auch im §. 1. zu a. des Gesetzes vom 2. April d. J. bezeichneten Gegenstände, schon wenn sie in Mengen von zwei Pfunden in Zeig eingebracht werden, anzumelden und bis zu einem Viertel Centner von zwei zu zwei Pfunden, nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs, zu versteuern sind.

Nr. 790.

Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Zeig von 2 Pfd. ab.

Bei Mengen von einem Viertel Centner und darüber, wenn solche auf einmal zur Verwiegung kommen, bleibt auch ferner ein Uebergewicht von weniger als einem Sechszehntel Centner unberücksichtigt.

Berlin, den 19. October 1852.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: von Pommer-Esche.

T a r i f

zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Zeig von 2 zu 2 Pfund bis zu 4 Centner.

Pfund.	Kraftmehl, Gries, Puder, Stärke, Fett- und Fleischwaaren.				Mehl.				Schrot- und Backwaaren.			
	Satz.				Satz.				Satz.			
	I.		II.		I.		II.		I.		II.	
	gar.	pf.	gar.	pf.	gar.	pf.	gar.	pf.	gar.	pf.	gar.	pf.
2	—	11	—	3	—	7	—	2	—	5	—	1
4	1	10	—	5	1	3	—	4	—	11	—	3
6	2	9	—	8	1	10	—	5	1	4	—	4
8	3	8	—	11	2	5	—	7	1	10	—	5
10	4	7	1	2	3	—	—	9	2	3	—	7
12	5	5	1	4	3	8	—	11	2	9	—	8
14	6	4	1	7	4	3	1	1	3	2	—	10
16	7	3	1	10	4	10	1	3	3	8	—	11
18	8	2	2	1	5	5	1	4	4	1	1	—
20	9	1	2	3	6	1	1	6	4	7	1	2
22	10	—	2	6	6	8	1	8	5	—	1	3
24	10	11	2	9	7	3	1	10	5	5	1	4
26	11	10	2	11	7	11	2	—	5	11	1	6

Anmerkung. Gehen verschiedene besteuerte Gegenstände zusammen genommen in der Menge von zwei Pfunden und darüber ein, das Gewicht des einzelnen Gegenstandes beträgt aber weniger als zwei Pfund, so wird dieses Gewicht dem Gewichte dessen, wovon die größte Menge eingebracht wird, beigerechnet und die Steuer davon erhoben.

Kr. 791:

Allgemeines
Regulativ über
die Behand-
lung des
Güter- und
Effectentrans-
ports auf den
Eisenbahnen in
Bezug auf das
Zollwesen.

Das nachstehende

allgemeine Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-
Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen vom 21.
September 1852

und die nachstehende

Anweisung zur Ausführung des allgemeinen Regulativs über die Behand-
lung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug
auf das Zollwesen von demselben Tage,

werden im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hierdurch mit dem Be-
merken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Wiederanlegung des Verschlusses,
bei eingetretener Verletzung desselben, nach Maassgabe des §. 21. des Regulativs, in
dem Bereiche des diesseitigen Verwaltungsbezirks, resp. im Herzogthum Anhalt-Cö-
then, nachstehend benannte Steuerstellen, und zwar

1) für die Magdeburg-Edithen-Halle-Leipziger Eisenbahn

- a) das Haupt-Steuer-Amt zu Magdeburg,
- b) das Steuer-Amt zu Schönebeck,
- c) das Herzoglich Anhaltische Steuer-Amt zu Edithen,
- d) das Haupt-Steuer-Amt zu Halle, und
- e) das Steuer-Amt zu Schkeuditz;

2) für die Thüringer Eisenbahn

- a) das Haupt-Steuer-Amt zu Halle,
- b) das Steuer-Amt zu Merseburg,
- c) das Steuer-Amt zu Weissenfels, und
- d) das Haupt-Steuer-Amt zu Raumburg

besetzt sind.

Magdeburg, den 2. November 1852.

Der Geheimen Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Frieße.

Allgemeines Regulativ über die

Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den
Eisenbahnen
in Bezug auf das Zollwesen.

Zur Erleichterung des Verkehrs auf den Eisenbahnen werden, unter Modifica-
tion der für den gewöhnlichen Verkehr bestehenden Bestimmungen über die Zoll-Ab-
fertigung und Kontrolle, folgende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Die zum Transport von Frachtgütern und von Passagiereffecten auf den Eisen-
bahnen bestimmten Wagen, welche die Zollgrenze überschreiten und deren Ladungen
nach Vorschrift dieses Regulativs behandelt werden sollen, müssen so eingerichtet sein,
daß sie von der Zollbehörde durch anzuliegende Schlüssel leicht und so sicher unter Ver-
mittel.

1. Allgemeine
Bestimmun-
gen.
1. Transport-
mittel.

- a) Die solche schluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschusses die Oeffnung der Wagen nicht erfolgen kann.

Weder in diesen Güterwagen noch in den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effecten geeignete Räume befinden.

Jede Eisenbahn-Verwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten mit einem, ihr Eigenthum an denselben kuntgebenden Zeichen und mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so gemacht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

Personenwagen, welche die Zollgrenze überschreiten, dürfen, außer den gewöhnlichen Seitentaschen, besondere, zur Aufnahme von Gütern oder Effecten geeignete Räume nicht enthalten.

§. 2.

- b) Deren Control-
stellung.

Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personenwagen, ingleichen die Lokomotiven und Tender, zur Besichtigung gestellt werden. Ergeben sich bei dieser Besichtigung Abweichungen von den im §. 1. enthaltenen Vorschriften, so wird die fernere Benutzung des vorschriftswidrig befundenen Transportmittels von der Zollbehörde untersagt.

§. 3.

2. Station-
plätze und Hal-
testellen.

Die Punkte, an welchen sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, so wie jede beabsichtigte Vermehrung, Verminderung oder Verlegung derselben werden der Provinzial-Steuer-Behörde, in deren Verwaltungsbezirke die Stationsplätze und Haltestellen belegen sind, von der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angezeigt.

Die Stationsplätze oder Haltestellen, an denen Wagenzüge, auf welche die Vorschriften dieses Regulativs Anwendung finden, anhalten, oder zum Zwecke der Abladung oder Zuladung sich aufhalten sollen, unterliegen der Genehmigung der Provinzial-Steuer-Behörde. An anderen Punkten dürfen solche Wagenzüge nur im Falle höherer Gewalt anhalten oder Waaren ab- und zuladen.

§. 4.

3. Transport-
zeit.

Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effecten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist in der Regel auf die Tageszeit (§. 86. der Zoll-Ordnung) beschränkt. Tritt das Bedürfnis einer Ausdehnung dieser Transportfrist hervor, so wird dieselbe, diesem Bedürfnisse entsprechend, bewilligt werden.

Wagenzüge, auf welchen vom Auslande eingegangene, noch nicht vollständig abgefertigte Gegenstände enthalten sind, dürfen zwischen der Zollgrenze und dem Bestimmungsorte nur auf den von der Provinzial-Steuer-Behörde genehmigten Bahnhöfen übernachten und werden daselbst der nöthigen Zollaufsicht unterworfen. Die Eisenbahn-Verwaltung hat die von der Zollbehörde zu diesem Zwecke für nöthig erachteten Einrichtungen auf ihre Kosten zu treffen.

Von den unter Berücksichtigung vorstehender Bestimmungen festzustellenden Fahrplänen, ingleichen von jeder Abänderung derselben, hat die Eisenbahn-Verwaltung,

bevor solche zur Ausführung kommen, der Provinzial-Steuer-Behörde, so wie den Hauptämtern, in deren Bezirke sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, schriftliche Anzeige zu machen.

Von etwa vorkommenden Ertrazügen hat die Eisenbahn-Verwaltung sämmtlichen an der Eisenbahn belegenen Abfertigungs-Stellen (§. 5.) so zeitig schriftliche Anzeige zu erstatten, daß die erforderlichen zollamtlichen Anordnungen noch vor der Ankunft des Zuges getroffen werden können.

§. 5.

Die zollamtliche Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Güter kann nur bei Grenz-Zollämtern oder bei Haupt-Ämtern im Innern mit Niederlage erfolgen, und zwar bei letzteren nur in dem Falle, wenn diese Güter in dem nämlichen Wagen, beziehungsweise der nämlichen Wagenabtheilung (§. 11.), in welchem sie über die Grenze eingegangen sind und ohne daß unterwegs der Verschluß (§. 7.) abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen zu werden braucht, bis zur Abfertigungsstelle gelangen. Die zu diesen Abfertigungen befugten Ämter werden von der Provinzial-Steuer-Behörde bekannt gemacht.

4. Abfertigungsstellen.

Auf den für die Abfertigung bestimmten Stationsplätzen hat die Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich sind, um während der Dauer der Abfertigung den Zutritt des Publikums zu den Räumen, in welchen dieselbe Statt findet, zu verhindern. Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet, auf diesen Plätzen, sowohl zur Revision als zur einstweiligen Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände, für Räume zu sorgen, welche von der Zoll-Behörde dazu als geeignet anerkannt werden. Die zur einstweiligen Niederlegung bestimmten Räume müssen verschließbar sein, und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahn-Verwaltung unter Verschluß gehalten.

§. 6.

Die in den §§. 111. und 112. der Zoll-Ordnung festgesetzten Geschäfts-Stunden werden für die im §. 5. genannten Ämter dahin erweitert, daß die Abfertigung der Passagier-Effecten, so wie der ankommenden und unter Wagen-Verschluß (§. 7.) sofort weiter gehenden Frachtgüter gleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen, bewirkt werden muß.

5. Abfertigungsstunden.

§. 7.

Die Verschließung der Wagen und einzelner Wagen-Abtheilungen, so wie der in den §§. 4. und 5. erwähnten Räume für die nächtliche Aufbewahrung von Wagenzügen und für die Aufbewahrung von Gütern und Effecten findet mittelst besonderer Schösser Statt.

6. Amtliche Verschluß.

Die Kosten der Verschluß-Einrichtung und der Schösser hat die Eisenbahn-Verwaltung zu tragen.

§. 8.

Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet Statt:

- 1) auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenz-Eingangsamte belegenen Strecke, sofern dieselbe von dem letzteren nicht überzeugend beobachtet werden kann, und zwar

7. Amtliche Begleitung.

a) beim Eingange immer,

b) beim Ausgange, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist,

2) auf allen anderen Strecken, auf welchen dies in einzelnen Fällen vom Abfertigungsamte angeordnet wird.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl, und den von der Begleitung zurückbleibenden Beamten ein Platz in einem der Personenwagen, mittlerer Klasse unentgeltlich eingeräumt werden.

§. 9.

2. Besondere
Befugnisse der
oberen Zoll-
beamten.

Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Controle des Verkehrs auf der Eisenbahn und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt worden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Provinzial-Steuer-Vehörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen, die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzubalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahn-Verwaltungen sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergebende Anforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten.

Nicht minder sind die auf die bezeichnete Art legitimirten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit alle auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandenen Gebäude und Lokalien, so weit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht bloß zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten, zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen. Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder Inhaber einer Legitimationskarte der erwähnten Art muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen, in einem Personenwagen zweiter Klasse unentgeltlich befördert werden.

§. 10.

11. Besondere
Vorschriften
über die Ab-
fertigung.

A. Eingang

vom Auslande.

1. Verladung
der Güter.

Sämmtliche Frachtgüter und Passagier-Effecten, welche auf der Eisenbahn eingehen sollen, müssen schon im Auslande in Güterwagen (§. 1.) verladen werden. Bei Ueberschreitung der Landesgrenze dürfen sich in den Personenwagen nur solche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten befinden, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen. Auf den Lokomotiven und in den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahn-Verwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauche oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben.

Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der auf der Eisenbahn beförderten Reisewagen der mit dem nämlichen Zuge reisenden Passagiere dahin Statt, daß die Reisewagen mit dem darauf befindlichen Gepäck eingehen dürfen.

Güter und Effecten, welche sich außerdem anderswo als in den Güterwagen vorfinden, werden als Gegenstand einer verübten Zollbetrug angesehen.

§. 11.

Frachtgüter und Passagier-Effecten, so wie Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten zollamtlich abgefertigt werden sollen (§. 5.), dürfen nicht in einen und denselben Wagen verladen werden, es sei denn, daß ein Wagen gewählt werde, in welchem sich von einander geschiedene, besonders verschließbare Abtheilungen (§. 1.) befinden, in welche Frachtgüter und Passagier-Effecten, beziehungsweise die nach verschiedenen Abfertigungsorten bestimmten Frachtgüter gesondert verladen werden.

§. 12.

- Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet werden, daß
- 1) sämtliche, vom Auslande eingehende Güterwagen, ohne Unterbrechung durch andere Wagen, hintereinander folgen, und
 - 2) die bei dem Grenz-Zollamte und an den anderen Abfertigungsorten zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

2. Ordnung
der Wagen.

§. 13.

Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenz-Zollamtes angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zollbeamten und der Eisenbahn-Angestellten, abgeschlossen (vergl. §. 3.) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

3. Abfertigung
bei dem Grenz-
zoll-Amte.
a) Abtheilung
des dazu be-
stimmten
Raumes.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der in den §§. 14. bis 17. erwähnten zollamtlichen Einrichtungen Statt finden.

§. 14.

Unmittelbar, nachdem der Zug im Bahnhofe zum Stillstande gekommen ist, über- giebt der Zugführer oder der den Zug begleitende Packmeister dem Grenz-Zollamte vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungs-Verzeichnisse über die Frachtgüter nach dem anliegenden Formulare.

b) Nummern-
der Ladung.

Diese Ladungs-Verzeichnisse müssen die verladenen Kollis nach Verpackungart, Zeichen oder Nummer, Inhalt und Bruttogewicht in Uebereinstimmung mit den Frachtbriefen nachweisen, die Gesamtzahl derselben angeben, dasjenige Amt bezeichnen, bei welchem die Abfertigung verlangt wird, und die Ladung entweder als gewöhnliches Frachtgut oder als Eilgut bezeichnen. Sie müssen ferner den oder die Wagen oder Wagen-Abtheilungen, in welche die Kollis verladen sind, nach Zeichen, Nummer und beziehungsweise Buchstaben angeben.

Ein jedes Ladungs-Verzeichniß darf nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsorte bestimmt sind.

Sämmtliche Ladungs-Verzeichnisse sind doppelt auszufertigen; der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigelegt sein.

Postkutsche, welche unter Begleitung eines Staats-Postbeamten in besonderen Wagen befördert werden, bleiben von der Aufnahme in die Ladungs-Verzeichnisse ausgeschlossen.

§. 15.

Während der Verichtigung des Anmeldepunktes (§. 14.) werden die Personenwagen, Lokomotiven und Tender revidirt und diejenigen Wagen, deren Ladungen bei

c) Krollen des
Personen-
wagen und
Sonderung der
Güterwagen.

dem Grenz-Zollamte nach den Vorschriften der Zollordnung abgefertigt werden sollen, von denjenigen gefordert, deren Ladungen erst auf weiter gelegenen Stationen (§. 5.) diese Abfertigung erhalten sollen.

§. 16.

a) Abfertigung
na. Der Passagier-Effekten.

Nachdem die Reisenden aufgefordert worden, die zollpflichtigen Gegenstände, welche sie bei sich führen, zu declariren, werden die Effecten derselben revidirt und, nach bewirkter Verzollung der vorgefundenen zollpflichtigen Gegenstände, in freien Verkehr gesetzt. Die Effecten der mit demselben Zuge weiter fahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effecten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen.

Finden sich bei einzelnen weiter gehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verweilen des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Declaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Als Passagier-Effekten im Sinne dieses Regulativs werden nur diejenigen Effecten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in dem nämlichen Wagenzuge befinden. Reise-Effekten, welche ohne gleichzeitige Beförderung ihres Eigenthümers auf der Eisenbahn transportirt werden, gehören zu dem Frachtgute.

§. 17.

bb. Der auf
der Eisenbahn
weiter gehenden
Güter-
wagen.

Demnachst werden die Wagen, in welchen sich die zur Abfertigung bei den verschiedenen Abfertigungsstellen im Innern (§. 5.) bestimmten Frachtgüter befinden, nach der Vorschrift in §. 7. unter amtlichen Verschuß gesetzt.

Der Zugführer, unter dessen Leitung der Zug vom Grenz-Eingangsamte weiter geht, oder der den letzteren begleitende Packmeister unterzeichnet die, nach Vorschrift des §. 14. über die Ladung dieser Wagen übergebenen Ladungs-Verzeichnisse und übernimmt dadurch in Vollmacht der Eisenbahn-Verwaltung die Verpflichtung, die in diesen Verzeichnissen genannten Wagen zur planmäßigen Zeit, in vorchriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschuße den betreffenden Abfertigungs-Ämtern zu stellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der in dem Verzeichnisse nachgewiesenen Waaren zu haften.

Es werden sodann sowohl die Ladungs-Verzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, als auch die Schlüssel zu den zum Wagen-Verschuße verwendeten Schlössern, amtlich verschlossen, an die betreffenden Abfertigungsstellen adressirt und nebst den vom Grenz-Zollamte nach dem anliegenden Formulare ausgefertigten Ansage-Zetteln dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister, zur Abgabe an die Abfertigungsstellen, gegen Bescheinigung übergeben. Die von dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister in Vollmacht der Eisenbahn-Verwaltung übernommene Verpflichtung soll sich auf die richtige Ablieferung der Schlüssel mit unverletztem Verschuße dergestalt ausdrücklich mit beziehen, daß die unterbliebene Ablieferung oder die Verlegung des Verschlusses derselben für die Eisenbahn-Verwaltung und ihren Bevoll-

mächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich zieht, wie die unmittelbare Ver-
letzung des Verschlusses derjenigen Wagen, zu welchen die dem Bevollmächtigten unter
Verschluß anvertrauten Schlüssel gehören.

§. 18.

Nach Abfertigung des weiter gehenden Wagenzuges, jedenfalls vor Ankunft des
nächstfolgenden Zuges, sind die zurückgebliebenen Frachtgüter dem Grenz-Zollamte
Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch einen dazu von ihr Bevollmächtigten nach
den Vorschriften der Zollordnung zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben
diesen Vorschriften erfolgt.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig
bewirkt werden können, so werden die Güter unter Mitverschluß des Grenz-Zollamtes
(§. 5.) aufbewahrt.

§. 19.

Gleich nach der Ankunft des Wagenzuges auf dem Bahnhofe der Abfertigungs-
stelle übergibt der Zugführer, beziehungsweise Packmeister dem Zoll- (Steuer-) Amte
die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§. 17.). Der nach §. 5. zur Abfer-
tigung bestimmte Theil des Bahnhofes wird abgeschlossen und nach den Bestimmungen
in §. 13. so lange verschlossen gehalten, bis die Sonderung derjenigen Wagen, deren
Ladungen zur Abfertigung bestimmt sind, von den mit dem nämlichen Zuge ohne Ab-
fertigung weiter gehenden Wagen erfolgt ist.

§. 20.

Die zur Abfertigung bestimmten Wagen werden in Beziehung auf ihren Ver-
schluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges werden die Frachtgüter dem Abfer-
tigungs-Amte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch einen von ihr Bevollmächtigten
deklarirt. Deklaration und Abfertigung erfolgt nach den für die Deklaration und Ab-
fertigung an der Grenze bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig
bewirkt werden können, so werden die Güter in der unter Mitverschluß der Zollbehörde
stehenden Niederlage (§. 5.) aufbewahrt.

Hat sich bei der Revision der Wagen in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre
äußere Beschaffenheit, so wie bei der Entladung der Wagen zu einer Veranlassung
keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungs-Verzeichnisses
und Ansage-Zettels und deren Rücksendung an das Grenz-Zollamt.

§. 21.

Bei eingetretener Verletzung des Verschlusses kann, in Folge des Ladungs-Ver-
zeichnisses (§. 17.) für die nach Inhalt dieses Verzeichnisses in den Wagen verladenen
Güter die Entrichtung des höchsten Eingangszolls verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer
bei dem nächsten kompetenten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des
Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen zur Weiterbeförderung
an diejenige Abfertigungsstelle aushändigen, welcher der Wagen zur Abfertigung zu

Der zurück-
gebliebenen
Frachtgüter.

4. Abfertigung
bei den weiter-
gehenden
Frachtgütern.
a) Abschlüßung
des dazu be-
stimmten Kom-
mes und Son-
derung der
Güterwagen.

b) Abfertigung
der zurückge-
bliebenen
Frachtgüter.

c) Verschluß-
verletzung.

gestellt ist. Die dieser Abfertigungsstelle vorgesezte Provinzial-Steuer-Behörde wird alsdann entscheiden, in wie fern die angegebene Folge des verletzten Verschusses eintreten soll oder zu mildern ist.

§. 22.

- B. Ausgang
nach dem
Auslande.
1. Grenzstände,
welche einem
Ausgangs-
zoll unter-
liegen.

Ausgangszollpflichtige Güter dürfen nur nach vorheriger zollordnungsmäßiger Deklaration und Revision, und nachdem der Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung befugten Zoll- oder Steuerstelle entweder entrichtet oder sichergestellt ist, auf der Eisenbahn nach dem Auslande befördert werden.

Die solchergestalt abgefertigten Güter können an denjenigen Stationsorten, wo sich eine Abfertigungsstelle befindet, auch unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1.) verladen und unter Verschluß der Wagen (§. 7.), so wie der Schlüssel und Abfertigungspapiere (§. 17.) in der Art direkt nach dem Auslande abgefertigt werden, daß bei dem Grenz-Ausgangs-Amte nur die Rekognition und Lösung des Verschusses beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangs-Zolles Statt findet.

Anderer Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

§. 23.

2. Waaren,
deren Aus-
gang amtlich
zu erweisen ist.

Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet sowohl im Versendungs-, als im Ausgangsorte das Verfahren nach der Zollordnung Statt.

§. 24.

- C. Transport
im Inlande.
1. Waaren im
freien Ver-
kehr.

Die zollgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Legitimation des Transports im Grenzbezirke und im Binnenlande kommen auch bei Versendungen mittelst der Eisenbahn zur Anwendung.

Nur zum Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk wird der in der Zollordnung vorgeschriebene Ausweis durch Legitimationscheine nicht gefordert, dagegen haben die Eisenbahn-Verwaltungen ihr Register über die beförderten Frachtgüter der Zoll- (Steuer-) Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§. 25.

2. Uebergangs-
steuerpflichtige
Waaren.

Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande, beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer inneren indirecten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen zoll- oder steueramtlichen Abfertigungen für den Transport versehen sind.

§. 26.

3. Waaren,
auf welchen ein
Zollanspruch
hastet.

Wenn Güter, auf welchen ein Zoll-Anspruch hastet, mit Begleitscheinen oder anderen, dieselben vertretenden Bezeichnungen von einem Orte, in welchem sich eine Abfertigungsstelle (§. 5.) befindet, nach einem anderen an der Eisenbahn belegenen Orte, in welchem ein Hauptamt mit Niederlage seinen Sitz hat, mittelst der Eisenbahn versendet werden sollen, so können sie unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1.) verladen und unter Verschluß der Wagen (§. 7.), so wie der Schlüssel und Ab-

fertigungs-Papiere (§. 17.) in der Art nach dem Bestimmungsorte abgefertigt werden, daß der Wagen-Verschluß die Stelle des Kollo-Verschlusses vertritt.

Anderer Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

§. 27.

Die Bestimmungen des Zollstrafgesetzes kommen auch bei dem Transporte auf den Eisenbahnen in Anwendung. Sofern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keine höhere Strafe verwirkt ist, werden Uebertretungen der Vorschriften dieses Regulativs durch Ordnungsrufen geahndet. III. Strafen.

Jede Eisenbahn-Verwaltung hat, in Gemäßheit des Zollstrafgesetzes, für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahn-Verwaltungen übertragenen Verrichtungen zu beobachtenden Vorschriften der Zollgesetze und dieses Regulativs verurtheilt worden sind.

§. 28.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen dieses Regulativs denjenigen Abänderungen zu unterwerfen, welche die Erfahrung über den Verkehr auf den Eisenbahnen als im Interesse der Zollsicherheit oder der Verkehrs-Erleichterung nothwendig oder zweckmäßig ergeben möchte. IV. Verhältniß von Abänderungen.

Berlin, den 21. September 1852.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

(A.)

(Berlin-Hamburger Eisenbahn.)

Ladungs-Verzeichniß Nr. (104.)

für in (3 Wagen oder Wagenabtheilungen) befindliches, zum (Güter-) Zuge Nr. (911.) gehöriges (Fracht- oder Eil-) Gut.

Der unterzeichnete Beauftragte der (Berlin-Hamburger) Eisenbahn-Verwaltung zeigt dem (Königlich Preussischen Hauptzoll-) Amte zu (Wittenberge) hierdurch an, daß er die umstehend bezeichneten, aus dem Auslande kommenden und zur zollamtlichen Abfertigung in (Berlin) bestimmten Güter, und zwar in den Güterwagen:

Nr. (23.)

Nr. (28.)

Nr. (31.)

geladen hat.

Zugleich übergibt derselbe hierbei (14) Stück Frachtbriefe.

(Wittenberge,) den (19.) (Juli) 18(51.)

(Unterschrift.)

Zollamtliche Abfertigung.

Dieses Ladungs-Verzeichniß ist zum Ansagezettel Nr. (319.) gehörig.

(Wittenberge,) den (19.) (Juli) 18(51.)

(Königlich Preussisches Hauptzoll-) Amt.

Erledigungs-Attest.

Die umstehend verzeichneten Wagen sind uns heute (Vor) Mittag 9 Uhr mit unverletztem Verschlusse und in vorschriftsmäßigem Zustande übergeben worden.
Ingleichen:

- 1) ein versiegeltes Palet mit Abfertigungs-Papieren,
 - 2) (drei) Schlüssel zu den Wagen unter dem umstehend bezeichneten Verschlusse.
- Die Fracht ist weiter nachgewiesen:

(Berlin,) den (20.) (Juli) 18(51.)

(Königlich Preussisches Hauptsteuer-) Amt.

A n n u n c i a t i o n

zur Ausführung des allgemeinen Regulativs über die Behandlung
des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen
in Bezug auf das Zollwesen.

1) zu §. 1. des Regulativs.

Die an den Personenwagen vorkommenden Einrichtungen zur Erwärmung des Fußbodens sollen durch die Vorschrift im letzten Absätze dieses Paragraphen nicht unbedingt ausgeschlossen werden. Sie müssen jedoch dem Grenz-Eingangs-Amt besonders angemeldet werden und so beschaffen sein, daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unterworfen werden können. Diese Revision muß jederzeit geschehen, sofern nicht jene Behältnisse, während sie außer Gebrauch sind, unter amtlichem Verschlusse gehalten werden.

2) zu §. 2.

Die häufige und sorgfältige Besichtigung der Wagen wird zur besondern Pflicht gemacht. Es werden durch die Provinzial-Steuerbehörde für jede Eisenbahn, soweit es nicht schon geschehen ist, diejenigen Zoll- und Steuerstellen bezeichnet werden, welche mit der Prüfung der vorschriftsmäßigen Einrichtung der Wagen, Lokomotiven und Tender besonders beauftragt sind.

3) zu §. 4.

Die Genehmigung zur regelmäßigen Beförderung von Frachtgütern und Passagier-Effecten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks außer der gesetzlichen Tageszeit kann nur von der Provinzial-Steuer-Behörde erteilt werden.

Bei außerordentlichen, durch besonderen Andrang veranlaßten Güterzügen, sowie, im Falle unverschuldeter Verspätung, bei regelmäßigen Güterzügen, ist der Vorstand des Grenz Zollamtes zur Ertheilung dieser Genehmigung befugt.

Bei außerordentlichen Personenzügen, mit welchen keine Frachtgüter, sondern nur Passagier-Effecten befördert werden, bedarf es nur der im letzten Absätze des §. 4. vorgeschriebenen Anzeige.

4) zu §. 5.

A. Wo der Schienenstrang nicht bis zu dem Dienstlokale des Hauptamtes geführt ist, wird in der Regel auf dem Bahnhofe eine Abfertigungsstelle errichtet werden,

welche unter Leitung eines Oberbeamten, im Namen, unter der Controlle und mit den Befugnissen des Hauptamtes fungirt.

Wo jedoch die Errichtung einer solchen Abfertigungsstelle mit Rücksicht auf den Umfang des vorhandenen Verkehrs nicht erforderlich erscheint, werden die unter Wagonverschluß eingegangenen Güter, nach vorheriger Abgabe verbindlicher ZolldeklARATION, unter Leitung eines Hauptamts-Assistenten oder eines höher gestellten Beamten, aus dem Eisenbahnwagen in einen verschlußfähigen Wagon verladen und, unter Verschluß dieses Wagens und Personalbegleitung, zur gewöhnlichen Hauptamtlichen Revisions- und Abfertigungsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung nach Vorschrift des §. 20. des Regulatives stattfindet. Die Umladung erfolgt auf Grund der abgegebenen Deklaration und unter Vergleichung der Koll nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungart mit den Angaben in der Deklaration. Auch muß die Revision des Verschlußes und der Beschaffenheit der angekommenen Wagon von den mit der Beaufsichtigung der Umladung beauftragten Steuerbeamten bewirkt und bescheinigt werden. Eine weitere Zollabfertigung findet auf einem solchen Bahnhofe nicht Statt.

B. Als Ausnahme von der Bestimmung im §. 5. ist eine Umladung von Frachtgütern ohne zollordnungsmäßige Abfertigung der letzteren, mit Genehmigung des Finanz-Ministerii zulässig an Orten:

- a) wo zwei Eisenbahnen zusammen treffen, deren Konstruktionen den Uebergang der Güterwagen der einen auf die andere nicht gestatten;
- b) wo das Durchlaufen der über die Zollgrenze eingegangenen Güterwagen bis zum Bestimmungsorte ihrer Ladung, vermöge zu großer Länge des Weges, in Rücksicht entweder auf die Sicherheit des Transportes (Haltbarkeit des Fuhrwerks), oder auf zu große Verwickelung zwischen verschiedenen Eisenbahnverwaltungen, welche einander die Transportwagen zu stellen hätten, für unthunlich zu erachten ist.

Die Umladung muß unmittelbar aus dem über die Zollgrenze eingegangenen in den zur Weiterbeförderung bestimmten Güterwagen unter Aufsicht von Steuerbeamten, welche über das Ergebnis der Revision des Verschlußes und der Beschaffenheit der entladenen Wagon eine Bescheinigung zu erteilen haben, ferner in einem, während der Umladung vollständig abzuschließenden Raume erfolgen. Auch muß die Eisenbahn-Verwaltung, welche die umgeladenen Güter weiter befördert, beziehungsweise deren Beamte, in diejenigen Verpflichtungen eintreten, welche die Verwaltung der Grenzeisenbahn, beziehungsweise deren Beamte, hinsichtlich jener Güter der Steuerverwaltung gegenüber übernommen hatten. Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung der Güter in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so kann, nach Befinden der Umstände, die Umladung aus dem verunglückten in einen anderen Wagon ohne zollamtliche Abfertigung, oder die zollamtliche Abfertigung erfolgen.

C. Die zur einstweiligen Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände bestimmten Räume haben nicht die zollgesetzlichen Eigenschaften von Niederlagen unverzollter Waaren und es ist darauf zu halten, daß die Niederle-

legung von Gegenständen in denselben nicht länger dauert, als dies der Zweck dieser Niederlagen nothwendig mit sich bringt.

5) zu §. 8.

Von der Befugniß, die verschlossenen Wagen in einzelnen Fällen auch dießseits des Grenz-Eingangs-Amtes noch begleiten zu lassen, ist dann und wann unvermuthet, besonders aber dann Gebrauch zu machen, wenn eine bestimmte Veranlassung vorliegt, welche die Begleitung als im Zollinteresse nothwendig erscheinen läßt, z. B. wenn unabgefertigte Güter ausnahmsweise (vergl. Nr. 6.) auf offenen Wagen befördert werden, oder wenn, auch bei ausschließlicher Anwendung der Coulissenwagen, ein Grund zum Verdacht vorhanden ist.

6) zu §. 10.

Die Benutzung offener Wagen zur Beförderung ausländischer Güter über die Zollgrenze und weiter in das Innere ist zwar nicht allgemein auszuschließen, indem manche Waaren, theils wegen ihres Volumens, (z. B. Maschinentheile, Dampfkessel, Roh-eisen) theils wegen ihrer sonstigen Beschaffenheit (z. B. Thran, Heringe, Steinkohlen) in Coulissenwagen nicht verladen werden können; sie ist jedoch immer nur als Ausnahme und zwar nur in solchen Fällen zu gestatten, in welchen die Beschaffenheit der Waaren, deren Beförderung in anderen, als in offenen Wagen durchaus unzulässig macht.

In Beziehung auf den Verschuß solcher Wagen läßt sich eine allgemeine anwendbare Bestimmung nicht treffen. Die mit Thran, Heringen und dergleichen Gegenständen beladenen Wagen werden mit Decken von Leder oder getheerter Leinwand zu versehen, und es wird der amtliche Verschuß durch eiserne Ketten oder Stäbe und zwar in der Art zu bewirken sein, daß nach Anlegung desselben keine Gegenstände unter der Decke verborgen oder hervorgezogen werden können. Wagen, auf welchen z. B. große Maschinentheile oder Dampfkessel befördert werden, werden nur mit einer amtlichen Verschnürung oder Verbleiung versehen werden können. Bei noch anderen Transporten endlich, z. B. von Steinkohlen, wird es das Zollinteresse nicht gefährden, wenn gar kein Verschuß eintritt.

Auch hinsichtlich der zollamtlichen Abfertigung der in offenen Wagen eingehenden Waaren kann ein verschiedenes Verfahren angemessen erscheinen. Während es unbedingt ist, Waaren, welche in der vorher angegebenen Weise unter Decken-Verschuß oder amtliche Verschnürung oder Verbleiung genommen werden, bei der Abfertigung ganz eben so zu behandeln, als wenn sie in verschlossenen Coulissenwagen befördert würden, kann es rathsam sein, darauf zu halten, daß Waaren, bei welchen ein Verschuß nicht zweckmäßig erscheint, und bei deren Beförderung es auf besondere Schnelligkeit nicht ankommt, z. B. Steinkohlen, gleich an der Grenze in freien Verkehr gesetzt werden.

Soweit es erforderlich ist, werden dieserhalb die betreffenden Grenz-Eingangsämter von der Provinzial-Steuer-Behörde mit besonderer Anweisung versehen werden.

7) zu §. 14.

Es kann über jeden einzelnen Wagen, beziehungsweise über jede Wagenabtheilung ein besonderes oder über sämmtliche, nach demselben Abfertigungsorte bestimmte Wa-

gen ein einziges Ladungsverzeichniß, oder es können auch mehrere Ladungsverzeichnisse ausgefertigt werden.

Eine Abänderung des in dieser Beziehung einmal bestehenden Verfahrens bedarf der Genehmigung der Provinzial-Steuer-Behörde.

8) zu §. 16.

Von der im §. 16. ausgedrückten Regel, nach welcher alle Passagier-Effecten gleich beim Grenzeingangsamte abzufertigen sind, kann, soweit es nicht schon geschehen ist, auch ferner mit Genehmigung des Finanz-Ministerii eine Ausnahme da zugelassen werden, wo dies im Interesse des Reiseverkehrs erforderlich erscheint.

Die Aemter im Innern, bei welchen dann diese Abfertigung erfolgt, haben dabei das im §. 16. vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Es können zwar alsdann sämmtliche, noch nicht abgefertigte Passagier-Effecten, ohne Rücksicht auf den Ort, an welchem sie zur Abfertigung gelangen sollen, in denselben Wagen verpackt, es muß jedoch dem Grenzeingangsamte eine Anmeldung über diese Effecten übergeben werden, welche dieselben nach der Stückzahl und nach den Orten, an denen deren Eingangsabfertigung Statt finden soll, getrennt nachweist und welche dem Ansagezettel (§. 17.) beigelegt wird.

An den über die Zollfreiheit von Reise-Effecten im Zolltarif enthaltenen Vorschriften wird durch die Bestimmung im letzten Absätze des §. 16. nichts geändert.

9) zu §. 17.

Der Zugführer, unter dessen Leitung der Zug vom Grenzeingangsamte weiter geht, beziehungsweise der den Zug begleitende Packmeister übernimmt die im §. 17. ausgedrückte Verpflichtung durch Unterzeichnung des betreffenden Vermerks auf dem im §. 14. des Regulativs in Bezug genommenen Formulare.

Das Duplikat des Ladungsverzeichnisses bleibt als Registerbelag zurück, um gegen das erledigte Ladungsverzeichniß ausgetauscht zu werden.

Um die mißbräuchliche Benutzung der dem Zugführer oder Packmeister zu übergebenden Schlüssel zu verhindern, sind dort, wo die verschiedenen Aemter nicht mit gleichen Schlüsseln zu denselben Schlössern versehen sind, also die Mitführung der Schlüssel erforderlich ist, die letzteren in eine amtlich zu verschließende Tasche, Kiste u. s. w. zu verpacken.

10) zu §§. 16. und 17.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung der mittelst der Eisenbahn eingehenden Postgüter bewendet es bei den bestehenden allgemeinen, oder den besonders erlassenen Vorschriften.

11) zu §. 18.

Der Bevollmächtigte, welcher Namens der Eisenbahnverwaltung nach Vorschrift dieses §. und des §. 20. die Frachtgüter zu deklariren hat, braucht nicht die Eigenschaft eines Eisenbahnbeamten — also bei Staats-Eisenbahnen nicht die Eigenschaft eines Staatsbeamten — zu besitzen.

Für die von ihm etwa verwirkten Strafen, Prozeßkosten und Gefälle hat jedoch die Eisenbahnverwaltung, nach Maßgabe des Zollstrafgesetzes, subsidiarisch zu haften

12) zu §. 19.

Die im §. 17. des Regulativs getroffene Bestimmung, nach welcher die Beamten, beziehungsweise die Verwaltung der Grenzseisenbahn die Verhaftung für die civilrechtlichen Folgen jeder bis zum Bestimmungsorte der Wagen vorkommenden Verschlußverletzung zu übernehmen hat, setzt voraus, daß die Verwaltungen derjenigen Eisenbahnen, auf welchen unabgefertigte Güter in dem nämlichen Wagen befördert werden, sich zur gemeinsamen Tragung der aus jener Verhaftung folgenden Ausgaben vereinigen.

Um das Zustandekommen einer solchen Einigung und die demnachstige Ausführung der zu vereinbarenden Bestimmungen zu erleichtern, werden die Abfertigungsämter allgemein angewiesen, sich vor Abgang jedes Zugs von dem vorschriftsmäßigen Zustande des Verschlusses der mit dem Zuge weiter gehenden Wagen zu überzeugen und, wenn dies von den Eisenbahn-Verwaltungen gewünscht wird, die erfolgte Revision und den Befund des Verschlusses auf einem mit dem Transport angekommenen oder demselben beizugebenden Laufzettel zu bescheinigen.

13) zu §. 20.

Hat sich kein Grund zu einer Beanstandung ergeben, so wird das Ladungsverzeichniß durch Unterschrift des betreffenden Vermerks auf dem Formulare von Seiten des Abfertigungs-Amtes erledigt, und, nebst dem Ansagezettel, an das Grenzeingangsamte zum Austausch gegen das dort befindliche Duplikat des Ladungsverzeichnisses zurückgesendet.

Liegt ein Grund zu einer Beanstandung vor, so sind die erforderlichen Erörterungen mit möglichster Beschleunigung anzustellen.

14) zu §. 21.

Die Aemter, welche im Falle einer Verschlußverletzung zur Wiederanlegung des Verschlusses befugt sind, werden öffentlich bekannt gemacht.

15) zu §. 22.

Wenn der Entrichtung des Ausgangszolles bei dem Amte des Absendungsortes die Sicherstellung des Zolles vorgezogen wird, so hat der Versender bei der Abfertigungsstelle, unter Anmeldung und Geßellung der Waaren, einen Legitimationschein zu lösen und denselben, mit der Bescheinigung des Grenzzollamtes über die erfolgte Abgaben-Entrichtung versehen, innerhalb bestimmter Frist Behufs Löschung der gefestelten Sicherheit zurückzuliefern.

16) zu §. 23.

An Stationsorten, wo sich Abfertigungsstellen (§. 5.) befinden, dürfen Güter, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, ohne Colloverschluß, beziehungsweise nach Abnahme des letzteren, unter Aufsicht der Zollbehörde in die dazu bestimmten verschließbaren Wagenräume eingeladen und letztere verschlossen werden. Die Zuladung anderer Güter in solche Räume ist nicht gestattet. Das Amt am Versendungs-orte hat bezüglich der Revision solcher Waaren alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche instructionsgemäß (§. 62. des Begleitschein-Regulativs) dem Grenzeingangsamte obliegen. Auf der amtlichen Veretzelung der Güter (Begleitschein, Uebergangsschein, Declarationschein etc.), welche dem Zugführer zu übergeben ist,

wird das Einladen der Waaren und der Verschluß des Wagens, sowie der Abgang des letzteren auf der Eisenbahn, von dem Amte des Versendungsortes, dagegen die mit unverlettem Verschlusse erfolgte Ankunft beim Grenz-Ausgangsamte, sowie der Ausgang über die Grenze von dem Grenzsollamte, beziehungsweise den Begleitungsbeamten bescheinigt.

17) zu §. 24.

Wenn eine Eisenbahn Orte berührt, in welchen Mahl- und Schachtsteuer oder eine Gemeinbeabgabe von einzelnen eingehenden Gegenständen erhoben wird, so sind die auf der Eisenbahn in solche Orte eingehenden Gegenstände den für die Erhebung und Kontrolle der Steuer und Abgabe in diesen Orten bestehenden Einrichtungen und Anordnungen unterworfen.

Berlin, den 21. September 1852.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Nr. 792.

Die Verwendung von Postfreimarken und gestempelter Briefcouverts.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. August d. J., die Verwendung von Postfreimarken und gestempelter Briefcouverts zum Frankiren der nach dem Auslande gehenden Briefpostsendungen betreffend, wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß vom 20. d. M. ab außer den Francocouverts zu 1, 2 und 3 Sgr. auch solche mit den Werthstempeln von 4, 5, 6 und 7 Sgr. bei sämtlichen Postanstalten käuflich zu erhalten sein werden.

Der Stempelabdruck auf den letzteren Couverts hat eine achteckige Form und findet sich in demselben der Werthsbetrag des Stempels in Zahlen und Worten angegeben. Der Stempel auf den Couverts zu 4 Sgr. ist von brauner, auf den Couverts zu 5 Sgr. von violetter, auf den Couverts zu 6 Sgr. von grüner, und auf den Couverts zu 7 Sgr. von zinnoberrother Farbe.

Im Uebrigen sind diese Couverts ihrer Form und Beschaffenheit nach den bisher ausgegebenen zu 1, 2 und 3 Sgr. gleich, auch sind dieselben ebenfalls sowohl in kleinerem als größerem Formate vorhanden.

Die neuen Couverts zu den höheren Werthsbeträgen können sowohl für die Correspondenz nach dem Auslande als nach dem Inlande, namentlich auch für recommandirte Briefe, benutzt werden. Für einen 1½ Loth schweren Brief nach einem Orte, wohin der einfache Briefportosatz 2 Sgr. beträgt, kann z. B. ein Couvert zu 4 Sgr. und für einen recommandirten Brief, für welchen 3 Sgr. Porto und 2 Sgr. Recommandationsgebühr zu zahlen sind, ein Couvert zu 5 Sgr. verwendet werden.

Berlin, den 4. November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Hndt.

Nr. 793.

Preis-Verzeichniß der Königl. Landes-Baumschule zu Sanssouci.

Von der Königl. Landes-Baumschule zu Sanssouci ist pro 1853 ein neues Preis-Verzeichniß der aus der dasigen Anstalt zu beziehenden in- und ausländischen Bäume, Obst- und Schmuckbäume und Zierfräucher aufgestellt worden. Da der Bezug dieser Gegenstände aus gedachter Anstalt wesentliche Vortheile gewährt, so wird

solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jenes Verzeichniß jedem Landrathsamte unserß Bezirks zugesandt ist.

Merseburg, den 29. October 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Sachsen hat der St. Annen-Kirchengemeinde in Eisleben zur vollständigen Wiederherstellung ihrer Kirche eine Hauscollecte innerhalb des diesseitigen Verwaltungsbezirks bewilligt.

Wir beauftragen demnach die Herren Landräthe, diese Collecte in den Städten durch einen Rathstheputirten oder einige angesehene Bürger, in den Dörfern durch die Ortsrichter, Schulzen oder Schöppen vorschrittsmäßig abhalten zu lassen und dabei die Veranstaltung zu treffen, daß die gesammelten Beiträge mittelst zweier besonderen Lieferungsscheine, wovon das Duplicat uns einzureichen ist, an die betreffende Kreis-kasse, von dieser aber an unsere Hauptkasse abgeliefert werden.

Mit dem 15. Januar l. J. wird die Collecte als geschlossen betrachtet werden.

Merseburg, den 5. November 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Die bis einschließlic den 5. d. Mts. bei uns eingegangenen Staatsschuldverschreibungen de 1848, worüber wir bis incl. Nr. 520. quittirt haben, sind, mit den neuen Zinscoupons versehen, von Berlin zurückgekommen.

Mit Hinweisung auf die Bekanntmachung pag. 306. des diesjährigen Amtsblatts veranlassen wir die Einreicher derselben, die ihnen von uns ertheilten Empfangsscheinigungen, nachdem die darunter vorgedruckte Rückempfangsquittung vollständig von ihnen ausgefüllt und vollzogen worden, unter Wiederbeifügung des zurückempfangenen Duplicat-Verzeichnisses der Verschreibungen schleunigst an uns zurückzureichen und dagegen die Rückgabe der Letzteren zu erwarten. Die nächste in wenigen Tagen zu erwartende Sendung umfaßt die Quittungsnummer 521 — 614. incl. und bleibt den Inhabern derselben überlassen, uns schon jetzt ihre Rückquittungen und Duplicat-Verzeichnisse einzusenden, damit sie desto eher in den Wiederbesitz ihrer Papiere gelangen.

Da übrigens unter den bis jetzt zur Befügung neuer Zinscoupons eingesandten Verschreibungen sich eine Masse in der 1. und 2. Verloosung gezogener und noch nicht mit dem Convertirungstempel versehener Scheine befunden haben, so machen wir auf die in dieser Beziehung enthaltenen Vorschriften in der oben angezogenen Bekanntmachung noch ganz besonders aufmerksam, da durch deren Nichtbeachtung den Besitzern die durch die Hin- und Rücksendung der Papiere entstehenden Portokosten zur Last fallen.

Schließlich fordern wir diejenigen Besitzer, welche ihre Papiere noch nicht eingesandt haben, auf, dies möglichst bald zu bewirken, damit das Ausreichungsgeschäft der Zinscoupons bald geschlossen werden kann.

Merseburg, den 17. November 1852.

Königliche Regierungshauptkasse.

Nr. 794.

Hauscollecte für die Gemeinde der St. Annen-Kirche in Eisleben.

Nr. 795.

Die Rückgabe der Staats-Schuld-Verschreibungen de 1848 mit neuen Coupons betr.

Nr. 796. Den Berichten unseres Departements und den Eingefessenen derselben machen wir zur Nachricht und Beachtung bekannt, daß Listen über die am 15. October cr. gezogenen 108 Serien der am 15. Januar 1853 zur Ausloosung bestimmten Prämien-scheine bei den sämtlichen königlichen Kreisgerichten zur Einsicht bereit liegen.
Raumburg, den 1. November 1852.
Königliches Appellationsgericht.

Nr. 797. Dem Kaufmann C. D. Hepl in Berlin ist unter dem 29. October 1852 ein Patent auf die Darstellung einer arsenikfreien grünen Farbe, insofern dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Nr. 798. Dem Hermann Gurlt zu Berlin ist unter dem 29. October 1852 ein Patent auf eine Presse zum Anfertigen von Thonröhren und Ziegeln in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung, und ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Nr. 799. Dem Dr. F. W. Hasenclever zu Aachen ist unter dem 29. October 1852 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren beim Auslaigern des Zinks aus der Zinkasche auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 800. Dem Bürgermeister Wagner zu Düben ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft auf den daselbst von einer Deputation des königl. Kreisgerichts in Eilenburg allmonatlich abzuhaltenden Gerichtstagen übertragen worden.

Nr. 801. Des Königs Majestät haben den Geheimen Medicinal-Rath Dr. Damerow zum Director der Provinzial-Irrenanstalt bei Halle allergnädigst zu ernennen geruht.

Nr. 802. Nachdem der Apotheker Julius Köpke in Dreßna die ihm bisher übertragen gewesene Agentur der Leipziger Brandversicherungsbank für Deutschland niedergelegt, ist unter dem 18. October c. der Apotheker L. H. M. Corvinus daselbst als Agent gedachter Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 803. Zum zweiten Prediger an der Kirche St. Ulrich und Levin zu Magdeburg ist der Pfarrer Abel zu Ampfurbth, in der Diöces Ranzleben, gewählt und von der Kirchenbehörde bestätigt worden. Die Pfarrstelle zu Ampfurbth ist königl. Patronats.

Gedruckt bei Koblitz'schen Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Bureau der königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

48. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 27. November 1852.

Das 43. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 3657. Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen zum Betrage von 500,000 Rthlr. Vom 27. September 1852.
- Nr. 3658. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster. Vom 11. October 1852.
- Nr. 3659. Allerhöchster Erlass vom 11. October 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee zwischen Pleschen und Ostrow.
- Nr. 3660. Bekanntmachung über die unterm 11. August 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Berlin-Prögeler Chausseebau-Actien-Gesellschaft. Vom 28. October 1852.

Nr. 804.

Mit Bezug auf die in Nr. 44. der dießjährigen Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 13. dieses Monats, durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 29. dieses Monats festgesetzt ist, lade ich die Mitglieder beider Kammern hierdurch noch besonders ein, sich zu der an gedachtem Tage hier in Berlin stattfindenden Eröffnung einzufinden.

Nr. 805.

Die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung sind von den Mitgliedern der Ersten Kammer in deren Bureau Leipziger Straße Nr. 3., von denen der Zweiten Kammer in deren Bureau Leipziger Straße Nr. 55., und zwar am 27. und 28. d. M. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 29. in den Morgenstunden in Empfang zu nehmen.

In diesen Büreaus wird auch noch die besondere Benachrichtigung über Ort und Zeit der Eröffnungssitzung, sowie über die derselben vorhergehende kirchliche Feier offen liegen.

Berlin, den 18. November 1852.

Der Minister des Innern.

H. v. Wilschusen.

Nr. 806. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. August d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule zu Wehlau als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Aufschwabs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Course der Prima und Secunda vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 26. October 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:
(gez.) von Pommer-Esche.

Nr. 807. Die im 35. Stück des diesjährigen Amtsblatts angekündigten Wahlfähigkeits-Prüfungen sind vom 11. September cr. ab in Eisleben abgehalten worden.

Die in Eisleben
abgehaltenen
Wahlfähigkeits-
Prüfungen betr.

A.

Das königliche Haupt-Seminar zu Eisleben verließen 16 Zöglinge und erhielten die Haupt-Censuren Nr. I. II. und III. wie folgt:

- 1) Franz Louis Albrecht aus Gütz, Kreis Delitzsch; 2) Gerhard Friedrich Julius Conrad Eckler aus Eisleben; 3) Robert Anton Wilhelm Hennig aus Magdeburg; 4) Gottfried Ludwig Kirchberg aus Burgörner, Mansfelder Gebirgskreis; 5) Karl Friedrich Kldber aus Duerfurt; 6) Karl Gotthilf Gottfried Lange aus Eisleben; 7) Gottlob Wilhelm Eduard Leopold aus Gerbstädt; 8) Eduard Franz Mettin aus Steuden, Mansfelder Seekreis; 9) Bruno August Gottlieb Mägling aus Eisleben; 10) Karl Leberecht Herrmann Mohr aus Nienstädt, Kr. Sangerhausen; 11) Robert Bernhard Pfeifer aus Biesenrode, Mansf. Gebirgskr.; 12) Karl Gustav Siegmund Pöschel aus Jösch, Kr. Merseburg; 13) Samuel August Wilhelm Scharf aus Hergisdorf, Mansf. Seekreis; 14) Franz Albert Schöber aus Steuden, Mansf. Seekreis; 15) Ferdinand Friedrich August Traue aus Gräfenkuhl, Mansf. Gebirgskreis; 16) Friedrich August Werner aus Raumburg.

B.

Anderweit Vorbereitete waren angemeldet Vier und erhielten Drei die Censuren II. und III. wie folgt:

- 1) Friedrich Wilhelm Gustav Günther aus Brehna; 2) Karl Julius Klee aus Halle; 3) Karl Friedrich Emil Deparade aus Gutenberg bei Halle.

Einem konnte wegen mangelhafter Vorbereitung ein Wahlfähigkeits-Zeugniß nicht ertheilt werden.

C.

Bei der Prüfung der Literaten für Rectorate oder Oberlehrerstellen an Städten.

sehen Communal- oder Bürgerschulen erhielten ein Wahlfähigkeits-Zeugniß folgende Vier:

- 1) Wilhelm Bertram, Candidat der Philosophie aus Halle; 2) Friedrich Wilhelm Ernst Hörnlein, Candidat der Theologie aus Großkugel bei Halle;
- 3) Emil Schröder, Candidat des Predigamts aus Weissenfels; 4) Karl Friedrich Ludwig Taubert, Candidat der Theologie aus Zeitz.

Merseburg, den 11. November 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Die bis einschließlich den 16. d. Mts. bei uns eingegangenen Staatsschuld-Verschreibungen, worüber wir bis incl. Nr. 614. quittirt haben, sind, mit den neuen Zinscoupons versehen, von Berlin zurückgekommen und fordern wir deren Einreicher mit Hinweisung auf die Bekanntmachungen pag. 304., 405. u. auf, solche schleunigst von uns wieder in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 24. November 1852.

Königliche Regierungshauptkasse.

Nr. 808.

Die Rückgabe der Staatsschuld-Verschreibungen des 1848 mit neuen Coupons betr.

In dem am 15. November d. J. zur Auslösung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. October 1852 bis 1. April 1853) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken angeordneten Termine sind folgende Rentenbriefe:

- 1) Littera A. über 1000 Thlr.: Nr. 198. 199. 208. 503. 615. 646. 902. u. 904.;
- 2) Littera B. über 500 Thlr.: Nr. 165. 168. 172. und 257.;
- 3) Littera C. über 100 Thlr.: Nr. 56. 102. 131. 214. 236. 327. 548. 579. 582. und 648.;
- 4) Littera D. über 25 Thlr.: Nr. 221. 505. 626. 638. 839. und 857.;
- 5) Littera E. über 10 Thlr.: Nr. 46. 78. 326. 787. 850. 952. und 1185.,

ausgelooft worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1. April 1853 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurückerlieferung der ausgelooften Rentenbriefe und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31. März 1853 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 11 Stück Zinscoupons Serie I. Nr. 6. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capital zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. April 1853 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir noch ausdrücklich, daß sich unsere Rentenbankkasse auf eine Uebersendung des Gelbbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen kann.

Ragdeburg, den 17. November 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 809.

Ausgelooft Sächsische Rentenbriefe pro 1. April 1853.

- Nr. 810.** Dem Lederfabrikanten George Dienstbach in Berlin ist unter dem 6. November 1852 ein Patent auf ein Verfahren zum Gerben der Häute mit Loh, insofern es als neu und eigenthümlich anerkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile desselben zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Personal-Chronik.

- Nr. 811.** Die erste Lehrerstelle in Kösen, Inspection Pforta, kommt durch freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers vom 1. Januar k. J. ab zur Erledigung. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt durch die königliche Regierung.
- Nr. 812.** Die Schulstelle in Großmöblau, Eparchie Bitterfeld, Privat-Patronat, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 813.** Die Schulstelle in Gräfenkuhl, Eparchie Mansfeld, Privat-Patronat, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 814.** Dem Forstbesitzenen Eöllhöffel von Löwenprung ist die Försterstelle zu Mahdel, in der Oberförsterei Thiergarten, vom 1. December d. J. ab definitiv übertragen worden.
- Nr. 815.** Durch das Ableben des Pfarrers Leopold ist das unter dem Patronate der Herren von Schiersiedt auf Dahlen und von Goldacker auf Malsbdrff stehende Pfarramt zu Görske, in der Diöcese Loburg, vacant geworden.
- Nr. 816.** Die erledigte evangelische Pfarradjunctur zu Norbensee, in der Diöcese Barchleben, ist dem bisherigen Dombüßprediger zu Magdeburg, Dr. Friedrich Wilhelm Rhone, verliehen worden.
- Nr. 817.** Die unter königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Siebichenstein bei Halle ist durch die Berufung des Pfarrers von Lippelskirch in die erste Predigerstelle an der Charité zu Berlin vacant geworden.
- Nr. 818.** Zu der erledigten evangelischen Pfarradjunctur zu Carow, in der Diöcese Jiesar, ist der bisherige Pfarrer zu Blumberg bei Berlin, Heinrich Adolph Böttcher, berufen und Seitens des Kirchen-Regiments bestätigt worden.
- Nr. 819.** Der Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirte Friedrich Wilhelm Hertwig in Reinharz ist zum Schiedsmann für den dritten Landbezirk im Wittenberger Kreise gewählt und als solcher gehörig verpflichtet worden.
- Nr. 820.** Der Stadtsecretair Friedrich Justus Sylvanus zu Bitterfeld ist zum Schiedsmann für die Stadt Bitterfeld gewählt und als solcher gehörig verpflichtet worden.

gedruckt bei Königl. d. Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt
im Amtsblatt-Bureau der königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

49. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 4. December 1852.

Nachstehendes Rescript:

Durch die Verfügungen des Finanz-Ministeriums vom 6. December 1846 und vom 9. April 1847 ist das Königliche Ober-Präsidium von den Bedingungen in Kenntniß gesetzt, unter welchen Preussische Schiffer im Königreich Polen die Befreiung von der dort bestehenden Verpfähungs-Abgabe in Anspruch nehmen können, und es ist daselbst die Form der Documente vorgeschrieben, durch welche sie ihre Berechtigung auf Nichtberanziehung zu dieser Abgabe nachzuweisen haben.

Nr. 821.

Die Befreiung von der im Königreich Polen bestehenden Verpfähungs-Abgabe.

Es sind indessen wiederholt Fälle vorgekommen, in welchen die Königlich Polnischen Behörden die von den Schiffen vorgewiesenen Documente nicht für ausreichend erachtet haben, um den Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu begründen.

Um den, sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten für die Folge zu begegnen, ist bei Ausfertigung der in den Circular-Verfügungen vom 6. December 1846 und 9. April 1847 bezeichneten Documente Folgendes zu beachten:

- 1) In den Pässen für die in Polen verkehrenden Preussischen Schiffer und Steuerleute ist die Nummer der von denselben geführten Schiffsgefäße zu vermerken.
- 2) Bei Aufführung der Nummer des Kahns, welchen der Passinhaber führt, ist ferner in dem Paß zu erwähnen, ob der Kahn sein eigener, oder der eines Dritten, und wer in letzterem Fall der Eigenthümer ist.
- 3) In die Bescheinigungen über die erfolgte Veranlagung zur Gewerbesteuer, welche den nach Polen verkehrenden Kahn Schiffen ertheilt werden, ist, wenn sie ihre Schiffsgefäße nicht selbst führen, auch der Vor- und Zunamen der betreffenden Steuerleute aufzunehmen.
- 4) Die Uebereinstimmung der Kahnnummer in dem Paß und in der Gewerbesteuer-Bescheinigung ist zu beachten.

Berlin, den 8. September 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.

Der Finanz-Minister.

(gez.) v. Westphalen.

In Vertretung: (gez.) Trespoldt.

An das Königliche Ober-Präsidium in Magdeburg.

wird unter Hinweisung auf die Amtsblatts-Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten zu Magdeburg vom 16. December 1846 (Amtsbl. de 1847 S. 17.) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden diejenigen Behörden, welche dergleichen Pässe und Bescheinigungen über Veranlagung zur Gewerbesteuer für die in Polen verkehrenden Preussischen Schiffer und Steuerleute auszustellen haben, hiermit noch ausdrücklich angewiesen, bei Ausstellung von dergleichen Documenten die obigen Vorschriften auf das Genaueste zu beachten.

Merseburg, den 12. November 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 822.
Belohnung für
die Anzeige des
Urhebers einer
schändlichen
That.

Im der Nacht vom 20. zum 21. d. M. ist von frevelhafter Hand ein ungefähr 90 Pfund schwerer Stein in der Nähe der Stadt Wittenberg auf das Gleis der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn in der unverkennbaren Absicht gelegt worden, den Zug, welcher früh um 36 Ubr von Wittenberg nach Berlin abgeht, zu beschädigen.

Obgleich nun die Maschine des Zugs den Stein glücklicher Weise von den Schienen geworfen hat, so sehen wir uns doch veranlaßt, für denjenigen, welcher den Urheber dieser schändlichen That zur Anzeige bringt, so daß derselbe zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, hiermit eine Belohnung von Fünfzig Thalern auszusetzen. Merseburg, den 27. November 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 823.
Die Almosen-
beiträge bei
Handlungen
der freiwilligen
Gerichtbarkeit
betr.

Im Gemäßheit der von dem frühern Königl. Oberlandesgerichte hieselbst erlassenen Publicanda vom 19. Januar 1838 und 6. März 1840 werden sämtliche Kreisgerichte und Gerichts-Commissionen in den vormals sächsischen Landestheilen des hiesigen Departements wiederholt hiermit angewiesen:

die Parteien bei Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtbarkeit jedesmal noch ausdrücklich zu befragen: „ob sie die von ihnen dargebotenen milden Gaben dem von dem unterzeichneten Königl. Appellationsgerichte verwalteten Unterstützungsfond für hilfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten, oder ihren Orts-Armenkassen zuwenden wollen?“

Erlären sich hierauf die Parteien für die letztere Alternative, so ist in jedem einzelnen Falle der betreffenden Armenkasse von dem Gerichte zum Behufe der Einziehung des Almosenbeitrags Nachricht zu geben.

Raumburg, den 12. November 1852.

Königliches Appellationsgericht.

Nr. 824.
Vernichtung
der ausgelos-
ten und bezahl-
ten Renten-
briefe.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 15. November 1852.

Im Gemäßheit der Paragraphen 46. bis 48. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 wurde heute im Beisein:

- 1) des Regierungsraths Brenning von hier, als Commissarius der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen,
- 2) des Justizraths Damm von hier, als Notar,

3) des Rathsherrn Steinle aus Burg, und

4) des Rittergutsbesizers Rathbusius aus Königsborn, letzterer beiden als Abgeordneten der Provinzial-Vertretung, die Vernichtung der ausgelosten und bezahlten Rentenbriefe, sowie der mit ihnen zurückgelieferten, nicht fällig gewordenen Coupons vorgenommen.

Nach dem gebüßig bescheinigten Verzeichnisse vom 12 d. M. bestehen die zu vernichtenden Papiere in:

- a) 7 Stück Rentenbriefen à 1000 Thlr. nebst 86 Stück Zinscoupons à 20 Thlr.,
- b) 1 Rentenbrief à 500 Thlr. nebst 12 Stück Zinscoupons à 10 Thlr.,
- c) 5 Stück Rentenbriefen à 100 Thlr. nebst 61 Stück Zinscoupons à 2 Thlr.,
- d) 3 Stück Rentenbriefen à 25 Thlr. nebst 36 Stück Zinscoupons à 15 Sgr.,
- e) 10 Stück Rentenbriefen à 10 Thlr. nebst 121 Stück Zinscoupons à 6 Sgr.

Dieselben wurden von der Commission der Stückzahl und Nummer nach übernommen, in die Feuerung des in der Berliner Straße Nr. 9. hieselbst befindlichen Dampffessels geworfen, und vor den Augen der Commissarien vom Feuer verzehrt.

Daß letzteres geschehen, wurde schließlich unter dem oben gedachten Verzeichnisse bescheinigt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.

Wilhelm Engelhardt Rathbusius.

August Steinle.

a. u. s.

Brenning.

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 16. November 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personal-Chronik.

Der bisherige chirurgische Assessor beim Königlichen Medicinal-Collegium der Nr. 825. Provinz Sachsen, Sanitätsrath Dr. Kersten, ist Allerhöchst zum Medicinalrath bei diesem Collegium ernannt worden.

Die Schul- und Rüsterstelle in Zwischau, Exhorie Gollme, Königlichen Pa. Nr. 826. tronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle an St. Catharinen zu Nr. 827. Magdeburg ist der bisherige Hülfsprediger und Rector zu Seehausen i./A., Werner Friedrich Wilhelm Schumacher, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Grassau mit Grünewulsch Nr. 828. und Bülzig, in der Diöcese Stendal, ist der bisherige Predigamts-Candidat Wilhelm Gottlieb August Walter berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden.

Nr. 829. Die erledigte evangelische Diaconatsstelle zu Gebeſee, in der Diöceß Weißenſee, iſt dem biſherigen Predigtamts-Candidaten, Conrector Friedrich Auguſt Siemenß verliehen worden.

Nr. 830. Die erledigte evangelische Pfarradjunctur zu Gröden, in der Diöceß Eſtſerwerda, iſt dem biſherigen Predigtamts-Candidaten Chriſtian Friedrich Rauch verliehen worden.

Nr. 831. Die erledigte evangelische Oberpfarrſtelle zu Lützen, in der Diöceß Lützen, iſt dem biſherigen Pfarrer zu Stüßerbach, in der Diöceß Schleuſingen, Oſcar Weinrich, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrſtelle zu Stüßerbach iſt Königlichem Patronats.

Nr. 832. Der Kreisgerichts-Director, Geheimſe Juſtizrath von Brauchitiſch zu Erfurt iſt zum Vice-Präſidenten des Appellationsgerichts in Stettin vom 1. November und der Kreisgerichts-Director Breithaupt zu Wittſtock zum Director des Kreisgerichts in Erfurt vom 1. December c. an Allerhöchſt ernannt.

Die Juſtiz-Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Raumburg betr.

Der Kreisgerichtsrath Nothe zu Witterſeld iſt an das Kreisgericht zu Wittenberg unter Uebertragung der Functionen eines Gerichts-Commiſſärs in Schmiedeberg mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes daſelbſt vom 6. December c. an ernannt.

Die hieſigen Referendarien Karl Heinrich Chriſtoph Benjamin Hädel, Eduard Wilhelm Steinkopf und Karl Franz Friedrich Leopold von Müts ſind den 16. October und 10. November c. zu Gerichts-Aſſeſſoren ernannt und Letzterer an das Rammergericht in Berlin übergegangen.

Dem beim Kreisgerichte in Halle biſher beſchäftigten Aſſeſſor Lindner iſt die Verwaltung einer Richterſtelle bei der Gerichts-Commiſſion in Verent vom 1. November c. an übertragen.

Die Auſcultatoren Alfred Gräſner, Karl Ernſt Ackermann, Heinrich Werner von Meding und Karl Moriz Ernſt Weidert ſind den 14. und 28. October und 3. und 11. November c. zu Referendarien befördert und Letzterer zum Appellationsgericht in Frankfurt a. d. O. verſetzt.

Der Auſcultator Friedrich Ludwig Hugo Kampſmeyer iſt den 9. October c. an das Appellationsgericht zu Coblin verſetzt.

Die Rechts-candidaten Friedrich Wilhelm Wolf von Breitenbach, Heinrich Julius von Hellborff und Friedrich Wilhelm Strebe ſind den 27. October c. zu Auſcultatoren im hieſigen Departement angenommen.

Der biſherige Hülfsbote Robert Loofe bei dem Kreisgerichte zu Wittenberg iſt als Gerichtsbote und Executor bei demſelben vom 1. November c. an definitiv angeſtellt.

Nr. 833. Der Kaufmann Carl Jahn zu Zeitz iſt zum Schiedsmann für den erſten Stadtbezirk in Zeitz erwählt und in dieſer Eigenschaft verpflichtet worden.

Stierzu ein Extra-Blatt, 2 Bogen ſart.

Gedruckt bei Köblichſchem Erben in Merſeburg, und Herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Bureau der Königlichſchen Regierung.

Extra-Blatt

zum 49. Stück

des Amtsblatts der Königlich Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 4. December 1852.

Auf Grund höherer Anordnung werden nachstehend die Statuten der Hülfskassen für die Provinz Sachsen und für den communalständischen Verband der Altmark nebst der dieselben landesherrlich bestätigenden Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. October d. J. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Feststellung des im §. 29. beider Statuten vorbehaltenen Reglements für die Geschäftsführung zwar vorbereitet aber noch nicht beendet ist und bis dahin die Wirksamkeit der Provinzial-Hülfskassen noch ausgesetzt bleiben muß.

Magdeburg, den 15. November 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Willeben.

Statut

der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Sachsen mit Ausschluß der Altmark.

Tit. I.

Von der Einrichtung der Kasse und ihren Fonds.

§. 1.

Zu dem Zwecke, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeinebauten, Tilgung von Gemeinschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen durch Darlehne zu erleichtern, den Geldverkehr überhaupt und das heilsame Sparwesen zu fördern, errichtet die Provinzial-Vertretung der Provinz Sachsen eine Provinzial-Hülfskasse, die ihren Sitz in der Stadt Magdeburg hat.

Sollten sich in der Folge besondere Vertretungen für einzelne Theile der Provinz bilden, so bleibt die antheilige Ueberweisung des Stiftungsfonds an dieselben vorbehalten, und eben so wird vorbehalten, den Sitz der Provinzial-Hülfskasse, im Falle der Einrichtung einer allgemeinen ständischen Kasse, an einem andern Orte als Magdeburg an diesen Ort zu verlegen.

§. 2.

Den Fonds dieser Hülfskasse bildet die aus Staatskassen gewährte Summe von 270,000 Thlr., und zwar mit $\frac{1}{4}$ zum Betrage von 216,000 Thlr. in Staatschuldscheinen nach dem Kennwerthe, und mit $\frac{1}{4}$ zum Betrage von 54,000 Thlr. baar.

§. 3.

Diese Summe wird von der Direction der Hülfskasse in den aus der Staatskasse zu leistenden Ratenzahlungen übernommen, um zur Beförderung der im §. 1. benannten gemeinnützigen Zwecke ausgeliehen zu werden.

§. 4.

Die Direction der Hülfskasse ist außerdem verpflichtet, Gelder aus den mit Genehmigung des Staates errichteten Sparkassen der Provinz, ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe, zu gleichen Zwecken anzunehmen, und wird der Direction überlassen, unter Genehmigung des Oberpräsidenten alljährlich zu bestimmen, welche Zinsen sie gewähren und nach welcher Frist sie die Rückzahlung leisten könne.

§. 5.

Unter gleichen Bestimmungen ist der Hülfskasse die Annahme von Geldern aus Provinzial-, Gemeinde- und Institutenkassen gestattet.

§. 6.

Die in §§. 4. 5. genannten Institute sind ihrerseits keinem Zwange wegen Belegung ihrer Gelder bei der Provinzial-Hülfskasse unterworfen.

§. 7.

Von Privatleuten verzinsliche Darlehne oder Depositen anzunehmen, ist der Direction der Hülfskasse untersagt.

Tit. II.

Von der Verwendung der Fonds.

§. 8.

Die Darlehne der Provinzial-Hülfskasse werden nach ihrer Wahl auf Amortisation oder gegen gewöhnliche Zinsenzahlung mit halbjährlicher, beiden Theilen freistehender Kündigung gegeben.

§. 9.

Die Direction der Hülfskasse hat mit Rücksicht auf den allgemeinen Stand des Zinsfußes alljährlich mit Genehmigung des Oberpräsidenten den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne und die davon abhängigen Zahlungsmodalitäten der letztern festzusetzen und bekannt zu machen.

Durch solchergeartete getroffene Abänderungen des bisherigen Zinsfußes werden früher gegebene Darlehne niemals betroffen.

§. 10.

Die Zahlung sowohl der gewöhnlichen als der Amortisations-Zinsen muß in halbjährigen gleichen Theilen jedesmal am 1. Juni und 1. December erfolgen.

§. 11.

Darlehne aus der Hülfskasse können stattfinden:

- a) zur Gründung oder Erweiterung von Provinzial-Instituten;
- b) an Kreise, mehrere Gemeinden gemeinschaftlich oder einzelne Gemeinden zur Tilgung oder Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Passiv-Capitalien, zur Verbesserung ihres Haushaltes, zu Bauten für Kirchen-, Hospital- und Schulzwecke, Begeanlagen und ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen. Auch zur Abhülfe eines augenblicklichen Nothstandes, z. B. zum Ankauf von Getreide bei großer Theuerung, können die etwa vorhandenen Bestände der Hülfskasse an Gemeinden oder Hilfsvereine dargeliehen werden;

- c) an Grundbesitzer Bewußt Urbarmachung wüster Grundflächen und anderer nützlicher landwirthschaftlicher Unternehmungen;
- d) an Unternehmer von nützlichen Gewerbeanlagen, insonderheit von solchen, die darauf berechnet sind, früher nicht vorhandene Industriezweige in die Provinz einzuführen.

Für die sub c. d. aufgeführten Darlehne wird das Minimum der an einen Empfänger zu leihenden Summen auf 100 Thlr. vorläufig festgestellt.

§. 12.

Bei der Concurrenz mehrerer Darlehesgesuche, welche nicht gleichzeitig befriedigt werden können, gehen in der Regel die der Provinzial-Institute, dann die der Kreise und Gemeinen denen der Privatpersonen vor, alles jedoch mit Rücksicht auf die vollständige Erlebigung nachstehender Vorschriften wegen Sicherstellung der Darlehne; doch können von dieser Regel Ausnahmen eintreten:

- a) bei außerordentlichen Nothständen, von welchen ganze Gemeinden oder Kreise betroffen sind;
- b) zu Gunsten besonders gemeinnütziger landwirthschaftlicher oder industrieller Unternehmungen.

§. 13.

Darlehne für Provinzial-Institute können nur aufgenommen werden in Folge eines Beschlusses der Provinzial-Vertretung. Die Provinz bleibt alsdann der Hülfskasse für die Zahlung des Kapitals und der Zinsen noch besonders verhaftet.

Kreise und Gemeinen müssen zur Erlangung von Darlehen sich über ihr Vermögen ausweisen und ihrem Antrage zugleich den Tilgungsplan des Darlehns beifügen. Das Geld wird ihnen demnächst gegen eine auf verfassungsmäßige Art ausgestellt, von der Königlichen Regierung genehmigte Obligation gezahlt.

Auch in dem Falle eines zur Abhülfe eines Nothstandes bewilligten Darlehens müssen Kreise und Gemeinen sowohl als die Hülfsvereine sich über ihre Zahlungsfähigkeit, sowie über den Termin der Erstattung vollständig ausweisen. Privaten, welche zu dem §. 11. sub c. aufgeführten Zwecke Geld verlangen, müssen sich

- 1) über die zu machende Anlage deutlich und bestimmt ausweisen;
- 2) durch ein Zeugniß des Vorstandes ihrer Gemeinde den Ruf als erfahrene und solide Hauswirthse begründen.

Privaten, welche einer Gemeinde nicht angehören und mit ihrem Grundeigenthum einen für sich bestehenden Gemeindebezirk bilden, z. B. Besitzer größerer Waldungen oder Güter (Rittergüter) haben zu gleichem Zwecke ein Zeugniß des Landrathes beizubringen.

- 3) hinreichende Sicherheit zu bestellen entweder durch Eintragung auf Grundstücke oder durch Verpfändung hypothekarischer Forderungen oder kurshabender inländischer Papiere.

Unter diesen Bedingungen können Darlehne bis zu 3 theil des Werths der zur Sicherstellung angebotenen Grundstücke gegeben werden. Die Ermittlung des Werthes der betreffenden Grundstücke bleibt dem Ermessen der Direction der Provinzial-Hülfskasse überlassen.

Wird ein Darlehn dieser Art von sämmtlichen Einwohnern eines Ortes oder doch von der Mehrzahl derselben zu einem gemeinsamen Zwecke nachgesucht, so darf die Direction das unter Nr. 2. erforderliche Zeugniß über den Ruf der Schuldner als erfahrene und solide Hauswirthe erlassen. Bei solidarischer Verpflichtung größerer Genossenschaften kann von weiterer Sicherheitsbestellung abgesehen werden.

Privaten, welche zu dem §. 11. sub d. aufgeführten Zwecke Darlehen verlangen, sind verpflichtet:

- 1) Zweck und Umfang der Anlage, wozu das Darlehen verwendet werden soll, genau anzugeben;
- 2) den Ruf tüchtiger Kenntnisse und solider Lebensweise durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bewähren;
- 3) Sicherheit zu stellen, entweder
 - a) durch Grundstücke, wenn das Darlehn innerhalb der ersten zwei Drittel des Werthes derselben hypothekarisch eingetragen wird,
 - b) durch Verpfändung von hypothekarisch eingetragenen Forderungen, wenn dieselben innerhalb der ersten zwei Drittel des Werthes der Grundstücke eingetragen sind,
 - c) durch Verpfändung von Staats- oder vom Staate garantirten Papieren oder von inländischen Pfandbriefen. Diese Papiere können jedoch höchstens nur in Höhe von 75% ihres Nominalwerthes beliehen werden,
 - d) durch Bürgschaft angesehener und als solid anerkannter Eingeseßenen der Provinz, wenn die Bürgschaft selbstschuldnerisch übernommen wird, und über diese Verbindlichkeit Wechsel ausgestellt werden.

§. 14.

Wer ein Darlehn auf Amortisation erhalten, dasselbe jedoch erweislich nicht zu dem angegebenen Zwecke verwendet hat, muß sechs Monate nach geschehener Kündigung den ganzen Rückstand des geliehenen Kapitals zurückzahlen.

§. 15.

Zur Rückzahlung nach sechsmonatlicher Kündigung sind auch alle Schuldner verpflichtet, die entweder Ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Terminal- und beziehungsweise Zinszahlungen in Rückstand sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraume haben erlangt werden können.

§. 16.

Wenn Grundstücke, welche für ein Darlehn der Hülfskasse verpfändet sind, zur gerichtlich notwendigen Versteigerung kommen, so ist die Direction ermächtigt, nach pflichtmäßigem Ermessen zur Sicherung des Kapitals entweder:

- a) bei der Versteigerung bis zur Deckung des vorgeschossenen Kapitals der Zinsrückstände und der etwaigen verlegten Kosten mitzubieten, und wenn das Pfand der Hülfskasse zugeschlagen wird, solches zum Besten des Instituts so lange zu benutzen, bis sich Gelegenheit zu vortheilhafter Wiederveräußerung bietet, oder
- b) einem Kaufluftigen das nöthige Kapital, welches jedoch jedenfalls drei Vierteltheile der Kaufsumme nicht übersteigen darf, vorzuschießen und resp. zu belassen, ohne bei einem solchen Darlehn an die allgemeinen Vorschriften des Statuts gebun-

den zu sein. Die rückständigen Zinsen und Kosten, welche die Provinzial-Hülfskasse zu fordern hat, müssen jedoch, soweit sie zur Hebung kommen, von dem Käufer unter allen Umständen berichtigt werden.

§. 17.

Die Direction ist verpflichtet, den ganzen Rückstand eines auf Amortisation geliehenen Kapitals sechs Monate nach der vom Schuldner erfolgten Ründigung anzunehmen.

§. 18.

Es steht der Hülfskasse frei, die ihr zuständigen Activa bei vorkommender Gelegenheit, jedoch ohne Gewährleistung zu cediren. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Schuldners erleiden dadurch keine Veränderung.

Tit. III.

Von der Verwendung der Zins-Überschüsse.

§. 19.

Von dem jährlichen Zinsgewinn der Hülfskasse ist die Hälfte zur Prämiiung von Sparkassen-Interessenten der Provinz zu verwenden. Ein Viertel des Gewinnes wird dem Stamm-Vermögen der Hülfskasse Behufs allmählicher Vermehrung desselben, sowie zur Deckung etwaiger Verluste zugeschlagen; über das letzte Viertel kann die Provinzial-Betretung zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen.

§. 20.

Zur Prämiiung berechnigte Sparkassen-Interessenten sind nur in der Provinz wohnende:

- a) Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerks-Arbeiter;
- b) Fabrik- und Bergwerks-Arbeiter;
- c) Tagelöhner;
- d) Dienstkoten;
- e) Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren an und für sich zu einer der Kategorien a. bis d. gehörigen Stand nicht verändert haben, insofern die unter a. bis e. bezeichneten Personen nicht wegen notorischer Wohlhabenheit auszuschließen sind.

Ein kleiner Grundbesitz allein berechtigt nicht zu einer solchen Ausschließung.

Keinen Anspruch auf Prämiiung haben Personen, welche wegen Wuchers oder Betrugs in Untersuchung sich befunden haben und nicht freigesprochen sind, und zwar innerhalb fünf Jahre, vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe.

Im Falle der Wiederholung des Verbrechens sind diese Personen für immer von der Wohlthat der Prämiiung ausgeschlossen.

§. 21.

In welcher Art die Hälfte des Zinsgewinns zur Prämiiung der Sparer zu verwenden ist, wird durch besondere Reglements bestimmt.

— 6 —
Tit. IV.

Von den Vorrechten der Hülfskasse.

§. 22.

Die Provinzial-Hülfskasse hat die Rechte einer privilegierten öffentlichen Corporation.

§. 23.

Der Hülfskasse wird innerhalb der Provinz für die Correspondenz mit den Behörden, sowie mit ihren Beamten und Agenten die Portofreiheit verliehen, welche jedoch dergestalt ausgeübt werden muß, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband und die Adressen mit dem Rubro:

„Angelegenheit der Sächsischen Provinzial-Hülfskasse“
versandt werden müssen. Sie hat sich eines Siegels mit der Unterschrift:

„Provinzial-Hülfskasse von Sachsen“
zu bedienen. Der Widerruf bleibt vorbehalten.

Tit. V.

Von der Verwaltung der Hülfskasse.

§. 24.

Der Provinzial-Vertretung steht die Beschlußnahme in allen den Angelegenheiten zu, wo innerhalb der Grenzen dieses Statuts in der Wirksamkeit und in den Geschäften der Hülfskasse eine wesentliche Veränderung eintreten soll. Sie bestimmt, welcher Theil des Fonds den Darlehenen auf Amortisation und welcher den Darlehenen auf Kündigung zu widmen sei; ob eine bedeutendere Hinwirkung auf eine oder die andere Kategorie von Meliorationen eintreten solle u. s. w. Zu dem Ende wird derselben bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten eine vollständige Uebersicht der Lage und der Verhältnisse der Hülfskasse, sowie die Rechnung derselben zur Dechargirung vorgelegt. Diese Beschlüsse bleiben in Kraft, bis sie von einer der nächstfolgenden Provinzial-Versammlung geändert werden.

§. 25.

Die Provinzial-Vertretung ernennt am Schluß einer jeden Versammlung einen Ausschuß. Dieser Ausschuß versammelt sich in den ersten Tagen der nächsten Sitzungsperiode, um sich von der Direction der Hülfskasse die sämmtlichen §. 24. genannten Uebersichten und Nachweisungen vorlegen zu lassen, die er demnächst mit seinen Bemerkungen und Anträgen begleitet zur Beratung der Provinzial-Vertretung bringt.

§. 26.

Die Provinzial-Vertretung erwählt ferner von einer Versammlung zur andern die Direction der Hülfskasse, und zwar für jezt drei Personen, welche entweder wirkliche Mitglieder der Versammlung sind, oder es doch früher waren, und sich nicht der Befähigung zur Wahl für dieselbe verlustig gemacht haben. Der Ober-Präsident der Provinz ordnet ihnen jedesmal einen Staatsbeamten zu, und aus diesen vier Personen besteht sodann bis zur neuen Wahl die Direction der Hülfskasse. Der Staatsbeamte hat die Functionen des Syndikus zu üben.

§. 27.

Für jedes Mitglied wird auch ein Stellvertreter angeordnet, der jedoch in der Regel nur für den Fall länger dauernder Verhinderung oder eingetretener gänzlicher Unfähigkeit dessen, für den er eintreten soll, berufen wird, und dann seine Stelle bis zur nächsten Wahl behält.

§. 28.

Der Direction steht es jedoch auch frei, bei wichtigen Verhandlungen oder, wenn zwei Mitglieder derselben solches ausdrücklich verlangen, die Stellvertreter außerordentlich einzuberufen und an den Verhandlungen mit Stimmrecht Theil nehmen zu lassen.

§. 29.

Die so (§. 26) constituirte Direction der Hilfskasse erwählt unter sich jährlich einen Vorsitzenden und erledigt demnächst sämmtliche Geschäfte nach Anleitung eines vom Minister des Innern festzustellenden Reglements.

§. 30.

In den Verhandlungen der Direction entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl die des Vorsitzenden.

§. 31.

Das zur Verwaltung nöthige Personal wird von der Direction unter Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz aus den Unterbeamten der Provinzial-Vertretung oder den Unterbeamten der Regierung ausgewählt, und wird in dem Reglement näher bezeichnet. Die Verwaltungsbehörden in der Provinz sind verpflichtet, der Direction die für ihr Geschäft erforderliche Auskunft zu ertheilen, die Landräthe und Bürgermeister, ihren Rückfragen und Ansuchen zu genügen, und, wenn Gefahr für die Darlehne der Hilfskasse in ihrem Bereiche ihnen kund wird, davon der Direction unaufgefordert Anzeige zu machen. Zu dem Ende setzt die Direction von jeder Gewährung eines Darlehns den betreffenden Kreislandrath in Kenntniß.

§. 32.

Unter Beobachtung des Inhalts der §§. 13. 15. 28. und 30. dieses Statuts, so wie der bezüglichlichen Vorschriften des Reglements werden die Mitglieder der Direction nur dann für etwa entstehende Verluste der Hilfskasse verantwortlich, wenn dieselben vorsätzlich oder durch grobe Versehen von ihrer Seite herbeigeführt worden sind.

Tit. VI.

Staats-Verwaltungs-Ressort und Gerichtsstand der Hilfskasse.

§. 33.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen ist fortwährender Curator der Hilfskasse in der Art, daß es ihm jederzeit freisteht, sich von dem statuten- und reglements-mäßigen Gange ihrer Verwaltung zu überzeugen, auch über etwaige Anstände und Zweifel, die ihm von der Direction der Hilfskasse vorgetragen werden, unter Vorbehalt des Recurses an das betreffende Ministerium zu entscheiden.

Die Hülfskasse als Institut hat ihren Gerichtsstand vor dem Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg.

S t a t u t

der Hülfskasse für die Altmark.

Tit. I.

Von der Einrichtung der Kasse und ihren Fonds.

§. 1.

Für die Altmark wird von dem Communal-Landtage derselben zu dem Zweck, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeindebauten, Tilgung von Gemeindschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen durch Darlehne zu erleichtern, den Geldverkehr überhaupt und das heilsame Sparkassenwesen zu fördern, eine Hülfskasse errichtet, die ihren Sitz in der Stadt Stendal hat.

§. 2.

Den Fonds dieser Hülfskasse bildet die aus Staatskassen gewährte Summe von 30,000 Thlr., und zwar mit $\frac{2}{3}$ zum Betrage von 24,000 Thlr. in Staatsschuldsscheinen nach dem Rennwerthe und mit $\frac{1}{3}$ zum Betrage von 6000 Thlr. baar.

§. 3.

Diese Summe wird von der Direction der Hülfskasse in den aus der Staatskasse zu leistenden Ratenzahlungen übernommen, um zur Beförderung der im §. 1. benannten gemeinnützigen Zwecke ausgeliehen zu werden.

§. 4.

Die Direction der Hülfskasse ist außerdem verpflichtet, Gelder aus den mit Genehmigung des Staates errichteten Sparkassen der Altmark, ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe zu gleichen Zwecken anzunehmen, und wird der Direction überlassen, unter Genehmigung des Ober-Präsidenten alljährlich zu bestimmen, welche Zinsen sie gewähren und nach welchen Fristen sie die Rückzahlung leisten könne.

§. 5.

Unter gleichen Bestimmungen ist der Hülfskasse die Annahme von Geldern aus Provinzial-, Gemeinde- und Institutenkassen gestattet.

§. 6.

Die im §. 4. 5. genannten Institute sind ihrer Seits keinem Zwange wegen Belegung ihrer Gelder bei der Hülfskasse unterworfen.

§. 7.

Von Privatleuten verzinsliche Darlehne oder Depositen anzunehmen, ist der Direction der Hülfskasse untersagt.

Tit. II.

Von der Verwendung der Fonds.

§. 8.

Die Darlehne der Hülfskasse werden nach Wahl der Direction auf Amortisation

oder gegen gewöhnliche Zinsenzahlung mit viertel- oder halbjährlicher, beiden Theilen freistehender Kündigung gegeben.

§. 9.

Die Direction der Hülfskasse hat bei Beginn des Geschäftes mit Rücksicht auf den allgemeinen Stand des Zinsfußes, unter Genehmigung des Oberpräsidenten den Zinsfuß der gewöhnlichen, wie der Amortisations-Darlehne und die Zahlungsmodalitäten bei letzteren festzusetzen und darin von Zeit zu Zeit nach Bedürfniß gleichfalls unter Genehmigung des Ober-Präsidenten die Abänderungen zu treffen, welche die Umstände erfordern. Durch solche Abänderungen werden früher gegebene Darlehne niemals betroffen.

§. 10.

Sowohl bei den gewöhnlichen, wie bei den Amortisations-Darlehen erfolgt die Zahlung der Zinsen und Amortisations-Raten halbjährlich in gleichen Theilen am 1. Juni und 1. December.

§. 11.

Darlehne aus der Hülfskasse können stattfinden:

- a) zur Gründung oder Erweiterung von Instituten der Altmark;
- b) an Kreise, Corporationen und Gemeinden gemeinschaftlich oder einzeln, auch an eine Kasse von Gemeinde-Mitgliedern, wenn sie gleich für sich keine Gemeinde bilden, zur Tilgung oder Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Passiv-Capitalien, zur Verbesserung ihres Haushalts, zu Bauten für Kirchen-, Hospital- und Schulzwecke, Wegeanlagen und ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen. Auch zur Abhülfe eines augenblicklichen Nothstandes, z. B. zum Ankauf von Getreide bei großer Theuerung, können die etwa vorhandenen Bestände der Hülfskasse dargeliehen werden;
- c) an Grundbesitzer Behufs Urbarmachung von Grundstücken und anderer nützlicher landwirthschaftlicher Unternehmungen;
- d) an Unternehmer von nützlichen Gewerbeanlagen, insonderheit von solchen, die darauf berechnet sind, früher nicht vorhandene Industriezweige in die Altmark einzuführen.

Für die sub c. d. aufgeführten Darlehne wird das Minimum der an einen Empfänger zu leistenden Summe auf 100 Thlr. vorläufig festgesetzt.

§. 12.

Bei der Concurrenz mehrerer Darlehensgesuche, welche nicht gleichzeitig befriedigt werden können, gehen die für Institute der Altmark allen übrigen vor, bei letztern entscheidet die größere Gemeinnützigkeit, dies jedoch nur unter Voraussetzung der vollständigen Erledigung nachstehender Vorschriften wegen Sicherstellung der Darlehne.

§. 13.

Darlehne für Institute der Altmark können nur aufgenommen werden in Folge eines Beschlusses des Communal-Landtages; die Altmark bleibt alsdann der Hülfskasse für die Zahlung des Kapitals und der Zinsen noch besonders verpflichtet.

Die im §. 11. sub b. bezeichneten Körperschaften müssen zur Erlangung von Darlehen sich über ihr Vermögen ausweisen und ihrem Antrage zugleich den Tilgungs-

plan des Darlehns beifügen. Das Geld wird ihnen demnächst gegen eine auf verfassungsmäßige Art ausgestellte, von der Königl. Regierung genehmigte Obligation gezahlt. Dies gilt auch in dem Falle eines zur Abhülfe eines Nothstandes bewilligten Darlehns.

Privaten, welche zu dem §. 11. sub c. aufgeführten Zwecke Geld verlangen, müssen sich

- 1) über die zu machende Anlage deutlich und bestimmt ausweisen;
- 2) durch ein Zeugniß des Vorstandes ihrer Gemeinde den Ruf als erfahrene und solide Hauswirthe begründen.

Privaten, welche einer Gemeinde nicht angehören und mit ihrem Grundeigenthum einen für sich bestehenden Gemeindebezirk bilden, z. B. Besitzer größerer Waldungen oder Güter (Rittergüter), in gleichen Gemeinde-Vorsteher selbst, haben zu gleichem Zwecke ein Zeugniß des Landraths beizubringen;

- 3) Sicherheit bestellen entweder in Grundstücken, in Obligationen, Staats- oder andern inländischen kurdhabenden Geldpapieren oder durch Realbürgschaft.

Unter diesen Bedingungen können Darlehne bis zu zwei Drittel des Werthes der zur Sicherstellung angebotenen Grundstücke gegeben werden. Die Ermittlung des Werthes der betreffenden Grundstücke bleibt dem Ermessen der Direction der Hülfskasse überlassen.

Wird ein Darlehn dieser Art von sämmtlichen Einwohnern eines Ortes oder doch von der Mehrzahl derselben zu einem gemeinsamen Zwecke nachgesucht, so darf die Direction das unter Nr. 2. erforderte Zeugniß über den Ruf der Schuldner als erfahrene und solide Hauswirthe erlassen. Auch kann bei solidarischer Verpflichtung Mehrerer, die zu einem gemeinsamen Zwecke ein Darlehen nachsuchen, von jeder Sicherheitsbestellung abgesehen werden, insofern die Darlehnsucher nur dem Erfordernisse unter Nr. 2. genügen.

Privaten, welche zu dem §. 11. sub d. aufgeführten Zwecke Darlehen verlangen, sind verpflichtet:

- 1) Zweck und Umfang der Anlage, wozu das Darlehen verwendet werden soll, genau anzugeben;
- 2) den Ruf tüchtiger Kenntnisse und solider Lebensweise durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bewähren;
- 3) Sicherheit zu bestellen, entweder
 - a) durch Grundstücke, wenn das Darlehn innerhalb der ersten zwei Drittel des Werthes derselben hypothekarisch eingetragen wird,
 - b) durch Verpfändung von hypothekarisch eingetragenen Forderungen, wenn dieselben innerhalb der ersten zwei Drittel des Werthes der Grundstücke eingetragen sind,
 - c) durch Verpfändung von Staats- oder vom Staate garantirten Papieren oder von inländischen Pfandbriefen. Diese Papiere können jedoch höchstens nur in Höhe von 75% ihres Nominalwerthes beliehen werden,
 - d) durch Bürgschaft angelegener und als solid anerkannter Eingesehener der Pro-

ving, wenn die Bürgschaft selbstschuldnerisch übernommen wird, und über diese Verbindlichkeit Wechsel ausgestellt werden.

§. 14.

Wer ein Darlehn auf Amortisation erhalten, dasselbe jedoch erweislich nicht zu dem angegebenen Zwecke verwendet hat, muß sechs Monate nach geschiederer Kündigung den ganzen Rückstand des geliehenen Kapitals zurückzahlen.

§. 15.

Zur Rückzahlung nach sechsmonatlicher Kündigung sind auch alle Schuldner verpflichtet, die entweder Ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Terminal- und beziehungsweise Zinszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraume haben erlangt werden können.

§. 16.

Den Schuldnern von Amortisations-Darlehen steht unter allen Umständen eine 6 monatliche Kündigungsfrist hinsichtlich ihres Rückstandes zu.

§. 17.

Wenn Grundstücke, welche für ein Darlehn der Hülfskasse verpfändet sind, zur gerichtlich notwendigen Versteigerung kommen, so ist die Direction ermächtigt, nach pflichtmäßigen Ermessen zur Sicherung des Kapitals entweder:

- a) bei der Versteigerung bis zur Dedung des vorgeschossenen Kapitals der Zinsrückstände und der etwaigen verlegten Kosten mitzubieten, und wenn das Pfand der Hülfskasse zugeschlagen wird, solches zum Besten des Instituts so lange zu benutzen, bis sich Gelegenheit zu vortheilhafter Wiederveräußerung bietet, oder
- b) einem Kauflustigen das nöthige Kapital, welches jedoch jedenfalls drei Vierteltheile der Kaufsumme nicht übersteigen darf, vorzuschießen und resp. zu belassen, ohne bei einem solchen Darlehn an die allgemeinen Vorschriften des Statuts gebunden zu sein. Die rückständigen Zinsen und Kosten, welche die Provinzial-Hülfskasse zu fordern hat, müssen jedoch, soweit sie zur Hebung kommen, von dem Käufer unter allen Umständen berichtigt werden.

§. 18.

Es steht der Hülfskasse frei, die ihr zuständigen Activa bei vorkommender Gelegenheit, ohne Gewährleistung zu cediren. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Schuldners erleiden dadurch keine Veränderung.

Tit. III.

Von der Verwendung der Zins-Überschüsse.

§. 19.

Von dem jährlichen Zinsgewinn der Hülfskasse ist die Hälfte zur Prämiiung von Sparkassen-Interessenten der Altmark zu verwenden. Ein Viertel des Gewinnes wird dem Stamm-Vermögen der Hülfskasse behufs allmählicher Vermehrung desselben, sowie zur Dedung etwaiger Verluste zugeschlagen; über das letztere Viertel kann die communalständliche Vertretung zu öffentlichen Zwecken innerhalb des Communal-Verbandes der Altmark frei verfügen.

§. 20.

Zur Prämiiung berechnigte Sparkassen. Interessenten sind nur in der Altmark wohnende:

- a) Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerks-Arbeiter;
- b) Fabrik- und Bergwerks-Arbeiter;
- c) Tagelöhner;
- d) Diensthoten;
- e) Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren an und für sich zu einer der Kategorien a. bis d. gehörigen Stand nicht verändert haben, insofern die unter a. bis e. bezeichneten Personen nicht wegen notorischer Wohlhabenheit auszuschließen sind.

Ein kleiner Grundbesitz allein berechnigt nicht zu einer solchen Ausschließung.

Keinen Anspruch auf Prämiiung haben Personen, welche wegen Betrugs oder Betrug in Untersuchung sich befunden haben und nicht freigesprochen sind, und zwar innerhalb fünf Jahre, vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe.

Im Falle der Wiederholung des Verbrechens sind diese Personen für immer von der Wohlthat der Prämiiung ausgeschlossen.

§. 21.

In welcher Art die Hälfte des Zinsgewinns zur Prämiiung der Sparer zu verwenden ist, wird durch besondere Reglements bestimmt.

Tit. IV.

Von den Vorrechten der Hülfskasse.

§. 22.

Die Hülfskasse hat die Rechte einer privilegierten öffentlichen Corporation.

§. 23.

Der Hülfskasse wird unter Vorbehalt des Widerrufs für die Correspondenz mit dem Königlichen Ober-Präsidio und der Königlichen Regierung zu Magdeburg, ferner innerhalb der Altmark mit den Behörden, sowie mit ihren Beamten und Agenten, desgleichen mit den Sparkassen, die Portofreiheit verliehen, welche jedoch dergestalt ausgeübt werden muß, daß die Briefe mit dem Rubro: „Angelegenheiten der Altmarktischen Hülfskasse“ versehen werden.

Sie hat sich eines Siegels mit der Umschrift:

„Altmarktische Hülfskasse“

zu bedienen.

Tit. V.

Von der Verwaltung der Hülfskasse.

§. 24.

Dem Communal-Landtage der Altmark steht die Beratung und Beschlusnahme in allen den Angelegenheiten zu, wo innerhalb der Grenzen dieses Statuts in der Wirkksamkeit und in den Geschäften der Hülfskasse eine wesentliche Veränderung eintreten soll.

Er bestimmt von einer Versammlung zur anderen, ob eine bedeutendere Hinwirkung auf eine oder die andere Kategorie von Meliorationen eintreten solle u. s. w. Zu dem Ende wird dem Communal-Landtage alljährlich kurz vor seinem Zusammentreten eine vollständige Uebersicht der Lage und der Verhältnisse der Hilfskasse, sowie die Rechnung zur Dechargirung eingereicht.

§. 25.

Der Vorsitzende des Communal-Landtages ernannt alljährlich einen Ausschuss. Dieser versammelt sich kurz vor der nächsten ordentlichen Sitzungsperiode, um die §. 24. genannten Uebersichten und Nachweisungen zu prüfen, die er dann mit seinen Bemerkungen und Anträgen begleitet, zur Berathung des Communal-Landtages bringt.

§. 26.

Der Communal-Landtag erwählt jedes Mal auf die Dauer von drei Jahren zur Direction der Hilfskasse drei Personen, welche entweder wirkliche Mitglieder der Versammlung sind, oder es doch früher waren. Der Ober-Präsident der Provinz ordnet ihnen jedesmal einen Staatsbeamten zu, der die Functionen des Syndikus zu üben hat, und aus diesen vier Personen besteht sodann bis zur neuen Wahl die Direction der Hilfskasse.

§. 27.

Für jedes Mitglied wird auch ein Stellvertreter angeordnet, der jedoch in der Regel nur für den Fall länger dauernder Verhinderung oder eingetretener gänzlicher Unfähigkeit dessen, für den er eintreten soll, berufen wird, und dann seine Stelle bis zur nächsten Wahl behält.

§. 28.

Der Direction steht es jedoch auch frei, bei wichtigen Verhandlungen oder, wenn zwei Mitglieder derselben solches ausdrücklich verlangen, die Stellvertreter außerordentlich einzuberufen und an den Verhandlungen mit Stimmrecht Theil nehmen zu lassen.

§. 29.

Die so (§. 26.) constituirte Direction der Hilfskasse erwählt unter sich jährlich einen Vorsitzenden und erledigt demnächst sämmtliche Geschäfte nach Anleitung eines vom Minister des Innern festzustellenden Reglements.

§. 30.

In den Verhandlungen der Direction entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei gleicher Stimmzahl die des Vorsitzenden.

§. 31.

Das zur Verwaltung nöthige Personal wird von der Direction unter Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz ausgewählt, und in dem Reglement näher bezeichnnet werden. Die Verwaltungsbehörden in der Provinz sind verpflichtet, der Direction die ihrem Geschäfte erforderliche Auskunft zu ertheilen, die Landräthe, Polizei- und Ortsvorstände, ihren Rückfragen und Ansuchen zu genügen, und, wenn Gefabr für die Darlehne der Hilfskasse in ihrem Bereiche ibnen fund wird, davon der Direction unaufgefordert Anzeige zu machen.

Zu dem Ende setzt die Direction von jeder Gewährung eines Darlehns den betreffenden Kreislandrath in Kenntniß.

§. 32.

Bei Beobachtung der Vorschriften dieses Statuts, sowie des noch zu erlassenden Reglements, werden die Mitglieder der Direction nur dann für etwa entstehende Verluste der Hülfskasse verantwortlich, wenn diese vorsätzlich oder durch grobe Versehen von ihrer Seite entstanden sind.

Tit. VI.

Staats-Verwaltungs-Resort und Gerichtsstand der Hülfskasse.

§. 33.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen ist fortwährend Curator der Hülfskasse: es steht ihm jederzeit frei, sich von dem Statuten- und reglementsmäßigen Gange ihrer Verwaltung zu überzeugen, auch hat er über etwaige Anstände und Zweifel, die ihm von der Direction der Hülfskasse vorgetragen werden, unter Vorbehalt des Recurses an das betreffende Ministerium zu entscheiden.

§. 34.

Die Hülfskasse als Institut hat ihren Gerichtsstand vor dem Kreisgerichte zu Stendal.

Die mit ihrem Berichte vom 20. September c. Mir überreichten und anbei zurückgehenden Statuten der Hülfskassen für die Provinz Sachsen und für den communalständischen Verband der Altmark will Ich hiermit landesherrlich bestätigen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Zurückziehung der gewährten Summen von 270,000 Thlr. und 30,000 Thlr. zur Staatskasse in dem Fall zulässig sein soll, wenn entweder ihre Verwendung nicht statutenmäßig geschehen, oder diese Summen in sich auf das Doppelte anwachsen sollten. Aber auch dann soll, wie Ich hiermit ausdrücklich bestimme, die Zurückziehung nur so langsam erfolgen, daß daraus keine Verlegenheit für die Kasse, deren Gläubiger und Schuldner entstehen können.

Sanssouci, den 11. October 1852.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegenez.) von der Heydt. Simons. von Westphalen.
von Redelschwingh.

An den Minister für Handel u., den Justiz-Minister, den Minister des Innern, den Finanz-Minister und das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Die Hypothekentabelle über folgende Grundstücke der Gemeinde Schafau, als:

Hypotheken-
Sachen.

a) dem sub Nr. 3. des Katasters zu Schafau belegenen Schulgebäude nebst dazu gehörigen $\frac{1}{2}$ Acker Wiese in der Klinge, Nr. 212 b. des Flurbuchs; b) dem sub Nr. 9. des Katasters zu Schafau belegenen Braubause, sind vollendet und werden die Interessenten derselben aufgefordert, dieselben innerhalb zweier Monate, vom achten Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserm Geschäftslokale einzulösen.

Nach Verlauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Eßleda, den 2. April 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission I.

Die Hypothekentabelle über

Hypotheken-
Sachen.

$\frac{1}{2}$ Acker 1 Sattel von der Gellenge an der Else Abtst. neben Catharine Elisabeth Oßn gegen Morgen,

dem Handarbeiter Georg Christoph Meister zu Großneuhausen gehörig, in Badlebener Flur belegen, ist vollendet, und werden die Interessenten derselben aufgefordert, dieselbe innerhalb zweier Monate, vom achten Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserm Geschäftslokale einzulösen.

Nach Verlauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Eßleda, den 1. Juli 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission I.

Die Hypothekentabelle des Deconomen Karl Friedrich Herold von hier über $\frac{1}{2}$ Acker Land in der Dornsdorfer Flur am Leubinger Wege im Leubinger Felde, ist fertig und liegt zur Einsicht in unserm Registraturzimmer während einer zweimonatlichen Frist, vom 8. Tage nach der Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bereit.

Hypotheken-
Sachen.

Nach Verlauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Eßleda, den 30. Juli 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission II.

Die Hypothekentabelle über 3 Acker Holz, ein Obhren, Schloßbeichlinger Flur, unsern der Monraburg, zwischen den Holzbesitzungen des Grafen Werthern-Beichlingen und der Gemeinde Schloßbeichlingen, der Kirche St. Wiperti zu Eßleda gehörig, ist fertig und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage nach der Insertion an gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden.

Hypotheken-
Sachen.

Spätere Erinnerungen dagegen müssen unberücksichtigt bleiben.

Eßleda, den 27. September 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission II.

Von folgenden Grundstücken:

Hypotheken-
Sachen.

1) dem zu Eckartsberge belegenen Hospitalhaus nebst Zubehör; 2) dem der verehel. Müller geb. Kreß zu Herrengosserfeldt gehörigen, in dassiger Flur belegenen waldigen 1 Morgen 25 Ruthen Feld im Dorfbach Nr. 1730,

sind die Hypothekentabellen fertig und können innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung angerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen müssen unberücksichtigt bleiben.

Edertsberga, den 2. Juni 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Hypothekentabellen.

Von folgenden in der Klosterhäfeler Flur belegenen walzenden Grundstücken: 1) der Pfarre zu Klosterhäfeler gehörrig: Planstück Nr. 3. der Karte von 15 Morgen 135 Nuthen, Planstück Nr. 40. der Karte von 6 Morgen 129 Nuthen, Planstück Nr. 143. der Karte von 21 Morgen 32 Nuthen; 2) der Schule zu Klosterhäfeler gehörrig: Planstück Nr. 96. der Karte von 38 Nuthen, und Planstück Nr. 33. der Karte von 3 Morgen 10 Nuthen; 3) der Gemeinde zu Klosterhäfeler gehörrig: Planstück Nr. 47. der Karte, 28 Morgen 9 Nuthen, Planstück Nr. 63. der Karte, 5 Morgen 82 Nuthen, Planstück Nr. 39 a. der Karte, 3 Morgen 104 Nuthen, Planstück Nr. 139 b. der Karte, 2 Morgen 106 Nuthen, und folgenden in der Willingsdorfer Flur belegenen, der Gemeinde zu Willingsdorf gehörrigen walzenden Grundstücken: Nr. 17. der Karte von 1 Morgen 159 Nuthen, Nr. 25. der Karte von 177 Nuthen, Nr. 39. der Karte von 3 Morgen 167 Nuthen, Nr. 49. der Karte von 2 Morgen 109 Nuthen, Nr. 55. der Karte von 40 Nuthen, Nr. 56. der Karte von 2 Morgen 16 Nuthen, Nr. 62. der Karte von 143 Nuthen und Nr. 71. der Karte von 1 Morgen 199 Nuthen, sowie dem in der Stadt Vibra belegenen, sub Nr. 220. des Katasters eingetragenen Wohnhause nebst Zubehör des Maurers Karl Christoph Rathe daselbst, sind die Hypothekentabellen fertig und können innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen müssen unberücksichtigt bleiben.

Edertsberga, den 27. Juni 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Hypothekentabellen.

Von folgenden in der Willingsdorfer Flur belegenen, der Schule zu Willingsdorf zugehörigen walzenden Grundstücken IX der Karte, 11 Morgen 127 Nuthen, 57. der Karte, zu 24 Nuthen, ist die Hypothekentabelle fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen müssen unberücksichtigt bleiben.

Edertsberga, den 14. August 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Druckt bei Kobißschus Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Antiklats-Bureau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

50. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 11. December 1852.

Das 44. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 834.

- Nr. 3661. Allerhöchster Erlass vom 27. October 1852, betreffend die Befähigung zu dem Amte eines Notars im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln.
- Nr. 3662. Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 13. November 1852.

Das 45. Stück der Gesetz-Sammlung:

- Nr. 3663. Allerhöchster Erlass vom 27. October 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schubin nach Rakel durch den Schubiner Kreis.
- Nr. 3664. Allerhöchster Erlass vom 27. October 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Lehenich über Kerpen und Bergeheim bis zur Eblin-Wenloer Bezirksstraße.
- Nr. 3665. Bekanntmachung über die unterm 11. October 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Actiengesellschaft für den Freiburg-Vollenhainer Chausseebau. Vom 5. November 1852.
- Nr. 3666. Privilegium wegen Ausgabe von 1,600,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft. Vom 8. November 1852.
- Nr. 3667. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Salm, Kreises Daun, Regierungsbezirks Trier. Vom 8. November 1852.
- Nr. 3668. Genehmigungsurkunde des Zusatz-Artikels XX. zur Rheinschiffahrts-Acte vom 31. März 1831. Vom 17. November 1851.

Nachstehendes Regulativ vom 12. April cr. über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Merseburg, den 25. November 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 835.
Das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren.

V e r s c h r i f t

über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren.

I. Im Allgemeinen.

§. 1.

Zur Verhütung von Unglück durch Entzündung des Pulvers und zur guten Erhaltung desselben, sind nachstehende Vorschriften für Pulver-Transporte zu Lande und zu Wasser unter Verantwortlichkeit der absendenden Artillerie-Depots, Truppentheile und der den Transport führenden Offiziere, auf das Genaueste zu befolgen.

§. 2.

Wenn die Umstände es gestatten, sind die Versendungen des Pulvers zu Wasser denen zu Lande vorzuziehen, weil die ersteren weniger kosten und gefahrloser als letztere sind.

Die Beschaffung geeigneter guter Fahrzeuge für Versendungen zu Lande, auf Flüssen oder zur See, und die zweckmäßige Beladung derselben, wird die absendende Behörde am sichersten erreichen, wenn sie die Versendung an als zuverlässig bekannte Unternehmer contractlich gegen eine angemessene Caution verdingt. Der abgeschlossene Contract muß außer dem Kostenpunkte die gute Beschaffenheit der Fahrzeuge, die zweckmäßige Beladung des Pulvers zur guten Verwahrung desselben beim Transporte, den ungeführten Fortgang desselben — insoweit er von der Beschaffenheit und Belastung der Fahrzeuge und den sonstigen Transportmitteln abhängig ist — das Verhältniß des militärischen Transportführers und der Begleitmannschaft, in Bezug auf Marschdisziplin, Fortschaffung des Gepäcks der Mannschaft und der Befestigung der letzteren bei Transporten zur See, in bestimmt ausgesprochenen Bedingungen enthalten.

§. 3.

Sobald der Tag des Abganges eines Pulver-Transportes bestimmt ist, muß die absendende Militärbehörde die Königl. Regierung, deren Bezirk der Transport passiren soll, die Kommandantur des Orts, wohin der Transport gerichtet ist, das Artillerie-Depot, oder denjenigen Truppenteil, an welchen die Absendung geschieht, von der bevorstehenden Ankunft, dem wahrscheinlichen Tage des Eintreffens und dem Betrage des Transportes, benachrichtigen; auch ist der Regierung die specielle Marschroute des Transportes, in welcher namentlich die Orte angegeben sind, in deren Nähe der Transport übernachten soll, mitzutheilen.

In gleicher Weise müssen auch die Regierungen durch die betreffenden Truppentheile unmittelbar von den kleineren bei ihnen vorkommenden Transporten von losem Pulver oder fertiger Munition, welche aus den Artillerie-Depots nach den Quartieren der Truppen zu transportiren sind, mit möglichst genauer Angabe der Zeit des Transportes so frühzeitig als möglich benachrichtigt werden, damit die betreffenden Lokalbehörden rechtzeitig angewiesen werden können, die erforderlichen Anordnungen zum guten und sicheren Fortkommen des Pulver-Transportes zu treffen.

Sollte der Tag des Abganges des Transportes im Voraus nicht anzugeben sein,

so sind die Regierungen doch jedenfalls von der bevorstehenden Versendung vorläufig zu benachrichtigen und demnächst nachträglich von dem Tage des Abganges in Kenntniß zu setzen.

Sind von einem Pulver-Transporte Eisenbahnen oder Schleusen zu passiren, so hat die absendende Militair-Behörde die betreffende Regierung um Auskunft zu ersuchen, ob die genannten zu passirenden Kommunikationsmittel in Reparatur begriffen oder auch sonst dem Transport Hindernisse in den Weg legen würden, und wenn dergleichen Hindernisse nicht früh genug zu beseitigen; ingleichen wenn ein Transport eine Eisenbahn in einer geringern Entfernung als 400 Schritt auf größere Strecken als 1 Meile entlang gehen müßte, auf welchem anderen Wege diese Hindernisse und die gefährliche Berührung mit der Eisenbahn zu umgehen sei.

Die absendende Behörde muß ferner die betreffende Eisenbahn-Direction oder die Ortsbehörde, wo sich die Schleusen befinden, oder den Schleusenmeister von dem wahrscheinlichen Tage der Ankunft des Transports an der Durchschneidungs- oder Berührungsstelle der Eisenbahn, resp. bei den Schleusen benachrichtigen, und der Schleusenbehörde auch gleichzeitig die Anzahl Schiffe mittheilen, damit im Voraus aller Aufenthalt an diesem Orte beseitigt und die nöthige Weibülfe zur Förderung des Transportes geleistet werden kann.

§. 4.

Bei jedem Transporte ist zuvörderst darauf zu sehen, daß das Pulver in guten, vollkommen dichten Tonnen, welche nicht streuen, verpackt ist, und daß sich bei Versendungen zu Lande, zur See und auf Flüssen, wenn mit letzteren ein Landtransport, von mehr als einem Tage in Verbindung steht, das Pulver in guten leinenen Säcken verpackt, im Faße befindet. Für gewöhnliche Transporte auf Flüssen ist jedoch das Sacken des Pulvers nicht durchaus erforderlich.

Vor der Verladung des Pulvers muß daher in einer Entfernung von 50 bis 100 Schritt vom Magazin jede Tonne vom Böttcher genau nachgesehen, die fehlenden und schlechten Reifen durch neue ersetzt und alle Reifen gut angetrieben werden. Nach Erforderniß ist hiermit zugleich das Umschütten und Sacken des Pulvers in geregelte Verbindung zu bringen.

Für Transporte über 15 Meilen zu Lande, oder bei Versendungen zur See, ist der letzte Reifen an jedem Ende der Tonne mit 3 kleinen messingenen Nägeln zu befestigen.

Bei allen diesen Arbeiten sind nachstehende Vorsichtsmaßregeln zu befolgen:

Die Arbeiter müssen schon beim Eintreten zur Arbeit im Quartier dazu angehalten werden, Tabackspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge, von denen besonders die Streichfeuerzeuge höchst gefährlich sind, abzulegen.

Im Magazine sind die stärksten Leute und nicht mehr als gerade nöthig — höchstens 6 Mann — anzustellen und müssen sowohl diese, als die Arbeiter außerhalb des Magazins überall unter gehöriger Aufsicht stehen. Vor Beginn der Arbeit werden die Strenggewehre und alle Feuer erzeugende Gegenstände, welche die Leute etwa noch bei sich führen, an einem geeigneten Orte außerhalb des Magazins abgelegt. Die Gänge und Vorhalle des Magazins müssen mit Decken belegt sein, und auf den Plätzen

außerhalb desselben, wo die gefüllten Pulvertonnen aufgestellt werden sollen, gleichfalls Decken, und wenn der Boden naß ist, vorher noch Bretter als Unterlage, gelegt werden.

Die in das Magazin abgetheilten Leute müssen beim Betreten desselben ihre Fußbekleidung ausziehen, oder Filzschuhe über dieselbe anlegen. Kein anderer Arbeiter darf das Magazin betreten, sondern die im Magazine haben die Pulvertonnen bis zum Eingange der Vorhalle zu tragen und hier den zum Weitertragen nach dem Arbeitsplatze des Böttchers oder nach dem Verladeplatze abgetheilten Leuten zu überggeben.

Sowohl in- als außerhalb des Magazins sind die Pulvertonnen stets behutsam zu handhaben, und ist jedes Reiben derselben an einander möglichst zu vermeiden, wenn dies aber, wie beim Herabnehmen aus dem Lager, nicht ganz zu vermeiden ist, durch Unterlegen von Decken unschädlich zu machen. Niemals darf eine Tonne mit Pulver gerollt, geschleift oder von einem Mann getragen werden; sondern das Tragen derselben muß stets mittelst der Pulvertrage durch 2 Mann geschehen.

Die Böttcher dürfen sich zum Auf- und Zuschlagen der Pulvertonnen keiner eiserne, sondern nur hölzerner, kupferner oder messingener Werkzeuge unmittelbar am Fasse bedienen, und müssen die Tonnen vor dem Öffnen und ehe die zugeschlagenen wieder fortgeschafft werden, mit dem Vorstwische gut gereinigt werden.

Beim Umschütten des Pulvers ist jede geleerte Tonne sorgfältig mit dem Vorstwische vom Pulverstaube zu reinigen, und dieser in eine Tonne zusammenzufegen. Beim Sacken ist darauf zu achten, daß zwischen den Sack und die Wände der Tonne kein Pulver falle, und daß letzteres vor dem Zubinden des Sacks erst festgerüttelt werde. Bei Mehlpulver wird über den leinenen noch ein lederner Sack gezogen.

Wird an irgend einer Arbeitsstelle im Magazin oder außerhalb desselben Pulver verstreut, so ist dasselbe sogleich mittelst des Vorstwisches zusammenzufegen und mit den Händen aufzunehmen. Das Ausstauben der gebrauchten Decken am Schluß der Arbeit muß entfernt vom Magazin so geschehen, daß der Wind den Pulverstaub nicht nach dem Magazin zu weht.

II. Pulver-Versendungen zu Lande.

a) im Frieden.

§. 5.

Im Frieden wird der Transport in der Regel an zuverlässige Fuhrleute (§. 2.) verungen. Da sich hierbei die absendende Behörde bei Abschluß des Contractes zu sichern hat, daß nur gute und haltbare Wagen gestellt und diese nicht überladen werden, so wird man sich mit einer allgemeinen Beurtheilung der Fahrzeuge und ihrer beabsichtigten Belastung begnügen können; in zweifelhaften Fällen, und wenn die Wagen vom Lande gestellt werden, müssen dieselben jedoch vor der Ladung einer genauen Besichtigung unterworfen und muß auch die Größe der Belastung durch die absendende Behörde bestimmt werden. Hierfür gilt als Anhalt, daß bei ziemlich guten und festen Wagen jeder vierspännige Landwagen mit 12 Centner, und ein Frachtwagen mit 30 bis 40 Centner beladen werden kann.

Bei Landwagen sind nach Verhältniß der Anzahl noch 1 oder 2 leere Wagen dem Transporte beizugeben und ebenso ist bei Frachtwagen, wenn der Fuhrmann bei der

Angabe der Marschroute größere Tagemärsche als zu 3 Meilen festgestellt hat, noch ein besonderer Wagen mit Eigen zum Transport des Gepäcks der Begleitmannschaft und zum abwechselnden Fahren der letzteren mit ihren Waffen im Contract ausdrücklich zu bedingen.

§. 6.

Von der Stelle, wo der Böttcher die Tonnen in Stand gesetzt hat, werden diese nach dem 150 bis 300 Schritt vom Magazin entfernten und wo möglich windabwärts von demselben gewählten Verladungsplätze getragen, hier auf Decken gestellt, sorgfältig vom Staube gereinigt und sodann jede Tonne mit 4 Strohseilen fest umwickelt, um jede Reibung an einander zu verhindern.

Die Tonnen werden dann behutsam auf den Wagen, der mit einer Lage Stroh versehen wird und dessen Beschläge an den Leiterbäumen möglichst mit Stroh bewickelt werden, gebracht und hier außerdem noch recht fest mit Stroh verpackt. Wenn die ganze Verpackung vollendet ist, wird noch eine dicke Strohlage über die Tonnen gelegt und der Wagen mit einem guten Plantuch überzogen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. zu bezeichnen ist. Endlich wird jeder Wagen mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen, um durch diese Zeichen die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

Werden mehrere Wagen gleichzeitig beladen, so müssen diese gleichfalls 150 bis 300 Schritt unter sich entfernt aufgestellt werden. Wenn ein Wagen beladen ist, wird er sogleich abwärts geführt und die so beladenen Wagen zusammengefahren, unter gehörige Aufsicht gestellt.

Bei dieser ganzen Arbeit muß überhaupt mit der größten Vorsicht verfahren, dieselbe mit Ruhe und Ordnung ausgeführt und nicht übereilt werden. Jeder Mann muß seine bestimmte Beschäftigung haben, auch müssen nicht mehr Menschen dabei angestellt werden, als zweckentsprechend beschäftigt werden können.

Am Abend vor dem Abgange des Transportes werden sämtliche Wagen gut geschmiert.

Anmerkung. Beim Transloziren des Pulvers aus einem Magazin in das andere mittelst Fuhrn ist es, bei im Allgemeinen vorausgesetzter Sorgfalt und Umsicht, hinreichend, die nach §. 4. vom Böttcher nachgesehenen Pulvertonnen beim Beladen der Wagen fest zu verpacken und mit ausgestäubten und gereinigten Haardecken so zu umgeben, daß nie Holz auf Holz zu liegen kommt.

§. 7.

Sind sämtliche Wagen im Beisein des als Transportführer kommandirten Offiziers beladen, wobei sich derselbe vom Bestande des Transportes zu überzeugen und die Ladung jedes einzelnen Wagens zu notiren hat, so übernimmt dieser Offizier den Transport. Hierbei ist dem Transportführer ein Exemplar des abgeschlossenen Contractes, welcher die Marschstationen mit möglichst genauer Angabe der Meilenzahl enthalten muß, zur Einsicht vorzulegen, damit derselbe eine der Sicherheit des Transportes und den Kräften der Begleitmannschaften angemessene Anordnung und Eintheilung treffen kann. Diese Eintheilung geschieht dergestalt, daß jedem Wagen wenigstens 1 Mann beigegeben wird, daß dem Transport 1 Unteroffizier und etwa

1 Mann 500 bis 1000 Schritt vorangehen, um von etwa aufstößenden Hindernissen in Zeiten Nachricht zu geben oder sie zu beseitigen, den Transport anzukündigen und vergleichen.

Besteht der Transport aus mehr als einem Wagen, so folgt demselben auf 50 Schritt gleichfalls ein Unteroffizier.

Der Begleitmannschaft sind auf ihrem Posten während des Marsches die Befugnisse einer Schildwacht ausdrücklich beigelegt.

§. 8.

Ist für den Transport des Gepäcks des Begleitungs-Kommandos kein besonderer Wagen vorhanden (§. 5.), so ist dasselbe, nach Anordnung des Transportführers auf den mit Pulver beladenen Wagen, der Sicherheit des Transports angemessen, zu vertheilen und unterzubringen.

Auch ist in Ermangelung eines leeren Wagens der Fuhrmann contractlich zu verpflichten, wenn die Begleitmannschaft an einem Tage 3 Meilen zu Fuß zurückgelegt hat, und der Marsch wider Erwarten fortgesetzt werden muß, einen besonderen Wagen zu beschaffen, auf welchem nach Anordnung und Eintheilung des Transportführers ein Theil der Begleitungsmannschaften mit ihren Waffen fährt, während der übrige Theil den Begleitdienst verrichtet.

Auf den mit Pulver beladenen Wagen darf indeß nicht umhergeklettert und weder auf diesen noch auf den etwa gestellten anderen Wagen fremde Personen oder Ladung aufgenommen werden.

Anmerkung. Die Begleitmannschaften erhalten während der Dauer des Pulvertransports außer der gewöhnlichen Marschverpflegung nur in dem Falle noch eine tägliche Zulage von 5 Sgr. pro Mann von dem absendenden Artillerie-Depot ausgezahlt, wenn von dem Transporte nicht die gewöhnlichen Etappenmärsche zurückgelegt werden, sondern die Fracht-Unternehmer die Länge der täglich zurückzulegenden Märsche bestimmten. Das Artillerie-Depot hat daher in reifliche Erwägung zu ziehen, ob rücksichtlich der erwachsenden Kosten die Beförderung des Pulver-Transports mittelst Etappenmärsche oder mittelst der von dem Fracht-Unternehmer zu bestimmenden Länge der täglichen Märsche vorzuziehen sein wird. Muß dem Pulver-Transport außer den Begleitungsmannschaften der Artillerie zur Sicherung desselben noch ein Infanterie-Kommando beigegeben werden, so findet die vorstehende Bestimmung auf die Mannschaften desselben gleichfalls Anwendung.

Begleitungsmannschaften, welche von den Truppen zum Empfangen von Patronen zum Scheibenschießen und von Pulver zum Manöver kommandirt werden, haben auf diese außergewöhnliche Zulage keinen Anspruch.

§. 9.

Weder die Fuhrleute noch die militärische Begleitmannschaft, wo sich dieselbe nach der Eintheilung des Transportführers auch befinden mag, dürfen während des Marsches Tabak rauchen. Eben so haben die den Transport vorangehenden oder nachfolgenden Unteroffiziere Jedem, der sich dem Transporte nähert, das Tabakrauchen zu untersagen. Der Offizier des Kommandos hat mit der größten Wachsamkeit

und Strenge darauf zu halten, daß dem Verbote des Tabakrauchens unbedingt nachgekommen werde.

§. 10.

In der Regel müssen die einzelnen Wagen in der Marsch-Kolonne wenigstens 150 Schritt von einander entfernt bleiben; besteht der Transport aber aus einer beträchtlichen Anzahl Landwagen, die nur pptr. 12 Centner geladen haben, so ist es zur besseren Uebersicht des Transportes gestattet, Gruppen von 2 bis 3 Wagen zu bilden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 bis 15 Schritt Abstand halten, die Gruppen jedoch wenigstens 150 Schritt von einander entfernt bleiben.

Die Wagen müssen, besonders bei hölzernen Achsen, jeden Tag geschmiert werden, und ist sorgfältig darauf zu sehen, daß die Achsen auch gut in der Schmiere gehen.

Während des Marsches, besonders aber bei jedem Halt, muß fleißig nachgesehen werden, ob die Ladung noch fest liegt oder gar Pulver streut, im letzteren Falle darf durchaus nicht weiter gefahren werden, ehe nicht das verstreute Pulver fortgeschafft und die Ursache des Streuens beseitigt worden ist.

Der den Wagen begleitende Mann hat auf alles dieses besonders zu achten und darf sich daher niemals von seinem Wagen entfernen; besonders genau muß dieses Nachsehen vorher und nachher geschehen, wenn ein steiler Abhang gemeint passiert werden muß. Sind diese Abhänge lang, dann schließt der Transport vor dem Hinabfahren auf, und die Wagen passieren denselben einzeln unter öfterem Anhalten, wobei sie wenigstens 300 Schritt von einander entfernt bleiben müssen. In sehr trockener Jahreszeit wird man wohl thun, wenn die Umstände es erlauben, vor das geheimmte Rad öfter Wasser zu gießen und gleichzeitig damit den Hemmschub abzukühlen.

Das Fahren muß nicht im Dunkeln, sondern nur bei Tage stattfinden; müssen aber ausnahmsweise in dringenden Fällen Pulver-Transporte im Spätherbst und Winter ausgeführt werden, wobei das Fahren im Dunkeln nicht immer zu vermeiden sein dürfte, so ist hierbei um so größere Vorsicht anzuwenden.

§. 11.

Steigt während des Marsches ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe wo möglich in einer ganz freien Gegend abwarten und halten bleiben. Die Wagen müssen aber dabei in der vorgeschriebenen Entfernung von einander bleiben. Der Transport darf daher zu einer solchen Zeit unter keinen Umständen in einen Wald oder in einen bewohnten Ort einfahren, und muß überhaupt die Nähe solcher hervorragenden Gegenstände vermeiden, welche leicht vom Blitz getroffen werden können.

Be findet sich der Transport während des Zusammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, so wird der Marsch so lange ruhig fortgesetzt, bis sich nach Maßgabe der Fortdauer des Gewitters ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

§. 12.

Jeder einem Pulvertransport begegnende oder denselben einholende Reiter oder Wagen muß auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen passiert hat, und wiederum 10 Schritte von demselben entfernt ist, worauf er den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen und zwar wieder bis auf eine Ent-

fernung von 10 Schritten im Trabe zurücklegen kann. Nur dem Transportführer steht die Befugniß zu, auch bei den Pulverwagen in schnellen Tempos zu reiten.

§ 13.

Jeder Pulverwagen, mit Ausschluß der zu den Batterien und Kolonnen gehörigen Munitionswagen, muß, sobald ihn ein Fuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passiert hat und wieder 10 Schritt von ihm entfernt ist.

Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulvertransports schon durch ihre äußere Bezeichnung von Weitem kenntlich sind (§. 6.), soll auch die den Pulver-Transport begleitende Militair-Gesorte die Führer entgegenkommender oder einholender Fahrzeuge, unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen und langsamen Vorbeifahren auffordern, und diejenigen, welche dessenungeachtet schnell fahren möchten, daran möglichst verhindern.

Um diese Aufforderung schon bei Zeiten bewirken zu können, geschieht solche sowohl von dem vor, als hinter dem Transport befindlichen Posten, und wird außerdem noch von den bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungs-Mannschaften wiederholt, sobald sich ein Fuhrwerk demselben nähert. Besteht aber der Pulver-Transport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Versenden des Pulvers zum Scheibenschießen und zu den Manövern für die Truppen, in der Regel der Fall sein wird, so kann der Posten rückwärts wegsallen, wo alsdann die Aufforderungen zum Langsamfahren, das Untersagen des Tabakrauchens und dergleichen durch den bei dem Wagen selbst befindlichen Mann, jedoch schon in Zeiten, erfolgen muß.

§. 14.

Vorstehende, im §. 12. und 13. gegebenen Bestimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maßgabe auch auf sämtliche Post-Fuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerseits und die Post-Fuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen. In solchen Fällen aber, wo wegen der besondern Beschaffenheit des Weges beim Ausbiegen der Pulverwagen, das Umwerfen der letzteren zu befürchten ist, sollen zur Vermeidung von Gefahr für beide Theile, die Post-Fuhrwerke ohne Ausnahme gehalten sein, den Pulverwagen ganz auszuweichen.

§. 15.

Kommt der Transport an Festungen, Städte oder Dörfer, so schickt der Offizier einen Unteroffizier in Zeiten voran, um an den Orten, wo eine Militair-Besatzung ist, dem Kommandanten oder kommandirenden Offizier, wo keine Militair-Besatzung ist, der ersten Ortsbehörde die Annäherung des Pulver-Transports zu melden. Diese Militair- oder Civil-Behörden werden dann nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse durch Hülfe der Polizei die erforderlichen Anordnungen zur sicheren und ungehinderten Weiterbeförderung des Transports treffen lassen. Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht durch, sondern um den bewohnten Ort fahren.

Die Bestimmung, ob das eine oder das andere stattfinden kann, wird sich zunächst nach der mehreren oder minderen Gefahr richten, welcher die dem gewählten Wege zunächst liegenden Häuser ausgesetzt sind; ferner muß die Beschaffenheit des Weges dabei in Betracht gezogen werden. Ist der Weg um den Ort löchrig, ausgefahren,

morastig oder zu eng, und mithin ein Steckenbleiben, Umwerfen und Zerbrehen der Transportwagen zu befürchten, so muß jedenfalls der Weg durch den Ort genommen werden, worüber der Offizier, welcher den Transport beaufsichtigt, zu entscheiden hat, und sich deswegen bei Zeiten eine genaue Kenntniß des Weges um den Ort verschaffen muß.

Die beim Durchfahren des Transports durch den Ort zu treffenden Anordnungen und Vorsichtsmaßregeln bestehen darin, daß die Passage in den Straßen, durch welche der Transport geht, ganz frei ist, daß sich auf derselben kein Feuer befinde, und in den Schmieden, welche an derselben liegen, während des Vorbeifahrens nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft, und in den Backöfen, die etwa zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht, überhaupt alle Vorsicht angewendet werde, daß der Transport ohne Aufenthalt den Ort passiren kann, und alle ihm Gefahr drohenden Umstände entfernt werden.

Vorher nicht diese Anordnungen getroffen sind, muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 300 Schritt von den ersten Häusern halten bleiben, bis die Meldung, daß er ungehindert passiren kann, ankommt, so wie ein Kommandirter beim Durchfahren selbst eine Strecke dem Transport vorangehen muß, um von etwa dennoch aufstoßenden Hindernissen sogleich Anzeige zu machen.

Sollten dergleichen aufstoßen, die einen längeren Aufenthalt nothwendig machen, so dürfen keine mit Pulver beladenen Wagen in dem Orte halten bleiben, was überhaupt nie geschehen muß, sondern die etwa noch außerhalb desselben befindlichen Wagen bleiben halten und die bereits eingefahrenen kehren, wenn es möglich ist, wieder um, und warten außerhalb die Begräumung des Hindernisses ab.

§. 16.

Nähert sich der Transport einer Eisenbahnlinie, welche er überschreiten muß, so schließt der Transport 400 Schritt von dem Eisenbahnwege entfernt auf und hält. Der Transportführer begiebt sich inzwischen, wenn in Folge der Benachrichtigung nach §. 3. kein Eisenbahnbeamter zur Stelle sein sollte, zu dem nächsten Bahnwärter, läßt sich von demselben den gedruckten Fahrplan vorzeigen und beurtheilt nach diesem und der sonstigen Auskunft, welche der Bahnwärter giebt, ob der Transport sogleich die Bahn passiren kann, oder ob die Vorbeifahrt des nächsten Zuges erst abzuwarten ist; das letztere muß unbedingt geschehen, wenn der erwartete Zug nicht wenigstens noch $\frac{1}{2}$ Stunde ausbleibt. Ist aber noch so viel Zeit, so setzt sich der Transport aufgeschlossen in Marsch und nimmt die vorgeschriebene Distance von 150 Schritt erst wieder 400 Schritt jenseits der Bahn. Hat dagegen der abgewartete Dampfzug die Uebergangsstelle passirt, so darf der Transport erst in Marsch wie vorhin gesetzt werden, wenn der Führer sich überzeugt hat, daß die etwa auf den Weg gefallenen Kohlen ausgelöscht und weggesetzt sind.

Besteht der Transport aus so viel Wagen, daß sie selbst aufgeschlossen in $\frac{1}{2}$ Stunde nicht bis 400 Schritt jenseits der Bahn gelangen können, so muß er, nach Ermessen des Führers, getheilt und die Bahn mit so viel Wagen als möglich passirt werden, der andere Theil folgt dann, wenn der Dampfzug vorüber ist.

Sind Lokalhindernisse vorhanden, die den Marsch aufhalten, so muß der Führer beurtheilen, ob er mehr als $\frac{1}{2}$ Stunde Zeit abzuwarten hat.

Nähert sich der Transport einer Eisenbahn auf mehr als 400 Schritt, ohne sie zu durchschneiden, muß ihr aber in dieser gefährlichen Nähe eine kurze Strecke zur Seite bleiben, so macht derselbe 400 Schritt von der Bahn entfernt Halt, und der Transportführer begiebt sich zu dem nächsten Bahnwärter, um sich wegen der zu erwartenden Dampfwagenzüge zu erkundigen. Kann der Transport bis zum Eintreffen des nächsten Bahnzuges die gefährliche Strecke passiren, so setzt er sich unverweilt in Marsch; gegentheils wartet der Pulver-Transport so lange, bis der nächste Dampfwagenzug vorüber ist.

Stöbt dem Pulver-Transport beim Passiren der Eisenbahn oder in gefährlicher Nähe derselben ein unerwartetes Hinderniß auf, z. B. Brechen eines Wagentheils 2c., so läßt der Kommandoführer den nächsten Bahnwärter durch einen Unteroffizier benachrichtigen, dem sich etwa nähernden Dampfwagenzuge sofort das Haltsignal zu geben. Ist das Hinderniß beseitigt, so passiert zunächst der Transport die gefährdete Stelle, und dann erst wird dem Wärter angezeigt, daß die Bahn wieder frei sei.

Um das Zusammentreffen mit Extrazügen zu vermeiden, muß der Transportführer am Tage zuvor die beiden, den betreffenden Punkt einschließenden Stationen, von seinem Eintreffen benachrichtigen.

Befinden sich in der zulässigen Nähe von 400 Schritt da, wo der Transport die Bahn durchschneiden oder sie in gefährdeter Nähe begleiten muß, Coaklöfen, Bahnhofgebäude 2c., so hat der Transportführer zu vermitteln, daß die Defen, so lange der Pulver-Transport sich näher als 400 Schritt von denselben befindet, geschlossen bleiben, und keine Coaks herausgenommenen, die bereits herausgenommenen aber vorher gelöst werden. Im Uebrigen finden die Vorschriften des §. 15. für das Durchfahren bewohnter Derter hier Anwendung, und muß es der Beurtheilung des Transportführers überlassen bleiben, in besonderen Fällen solche Maßregeln zu ergreifen, durch welche die Sicherheit des Transports erreicht wird.

§. 17.

Sind Brücken zu passiren, wegen deren Haltbarkeit man Besorgnisse hat, so sind dieselben sogleich auszubessern oder, wenn die Gefahr nicht dringend ist, wenigstens mit langem Mist, Stroh 2c. zu belegen, damit die Erschütterung beim Ueberfahren vermindert werde.

§. 18.

Gelangt der Pulver-Transport an eine Fähr, so muß der vorausgehende Unteroffizier sogleich davon dem kommandirten Offizier Anzeige machen, welcher dann alle übrigen zum Transport gehörigen Fahrzeuge benachrichtigen läßt, damit jedes derselben in der vorgeschriebenen Entfernung von dem vorfahrenden still halte und nur immer dergestalt vorwärts fahre, als entweder der vor demselben befindliche Wagen vorrückt oder schon die Fähr passiert ist.

Im Allgemeinen ist dem Führer des Transports zwar zu empfehlen, daß an dem Einfuhrplatze der Fähr nur immer ein Pulverwagen halten und eben so jedesmal nur ein solcher Wagen über das Wasser gefahren werden darf, daß ferner auf der Fähr selbst, sich außer dem Pulverwagen und den dazu gehörigen Mannschaften, weder ein anderes Fahrzeug, noch andere Thiere oder Menschen befinden dürfen. Sind indessen

die Umstände dringend, die Flüsse breit und die Fahren groß, und kann es ohne augenscheinliche Gefahr geschehen, so können auch mehr als ein Pulverwagen mit einemmal, sowie auch andere Fahrzeuge, welche keine leicht Feuer fangenden Gegenstände enthalten, zugleich mit dem Pulverwagen übergesetzt werden.

Beim Herabfahren von steilen Ufer-Abhängen muß die größte Vorsicht obwalten und es müssen alle desfalls im §. 10. gegebenen Vorschriften pünktlich beobachtet werden. Ist der Pulverwagen in der Fähr angelangt, so müssen sogleich die Vorderpferde abgehängt, während des Ueberfahrens am Zügel kurz festgehalten und erst beim Herausfahren aus derselben wieder vorgelegt werden.

§. 19.

Kommt während des Transports eine Reparatur an einem, mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, der Deichsel etc., so wird dieser beschädigte Theil mit Vorsicht abgenommen, zum Handwerker gebracht, dort ausgebessert und demnächst wieder an dem Fahrzeuge angebracht. Ist aber die Reparatur von der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Ortes, wenn es irgend angeht, in eine abgelegene Scheune, wenn es aber an einer dergleichen oder an einem sonstigen abgelegenen sichern Aufbewahrungsorte fehlt, auf freiem Felde unter den in den folgenden Paragraphen noch näher bestimmten allgemeinen Vorsichtsmaßregeln in der Art niedergelegt werden, daß die Kisten oder Tonnen auf Unterlagen von Holz und Stroh gelegt und mit Stroh und Decken gegen alles Verderben gesichert, zugedeckt werden. Die Anweisung des Aufbewahrungsortes ist von der Ortsbehörde auf die Zeit, bis die Reparatur vollendet ist und die Fortsetzung des Transports möglich wird, nachzusehen. Bei Versendung von Pulver müssen aber von dem absendenden Artillerie-Depot für dergleichen Fälle stets einige Decken mitgegeben, von den zum Munitions-Empfange kommandirten Truppentheilen dergleichen aber mitgebracht werden. Dergleichen ist es gut, auch einige leere Pulvertonnen beim Transport zu haben, um die etwa schadhast werdenden gleich durch brauchbare ersetzen zu können.

§. 20.

Es darf sich kein Fuhrmann unterstehen, vor einer Schmiede halten zu bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen.

Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Ortes in gehöriger Entfernung halten bleiben, das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

§. 21.

Rein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Marsche vor einer Schenke oder einem andern Hause halten bleiben. Wird aber unterwegs zum Tränken der Pferde, oder um ihnen Heu vorzulegen, wobei sie nicht ausgepannt werden, angehalten, so muß dies immer in gehöriger Entfernung von dem Hause oder dem Orte und auch der Wagen unter sich geschehen, dieselben müssen aber unter gehöriger Aufsicht der Kommandirten bleiben.

Wird aber zum Mittagessutter angehalten, und werden die Pferde ausgepannt, so muß der Transport in einer Entfernung von 300 Schritt von dem Orte, abwärts von der Straße auffahren, und unter Aufsicht einer Schildwache gestellt werden.

§. 22.

Kommt der Transport in das bestimmte Nacht-Quartier, so wird der Militair-Kommandant oder die betreffende Ortsbehörde durch den vorausgehenden Unteroffizier um sofortige Anweisung desjenigen Platzes ersucht, wo die Wagen für die Nacht auf-fahren können. Geht dem Transport aber ein Quartiermacher voraus, so ist dieser verpflichtet, die deshalb nöthigen Anträge bei der betreffenden Behörde zu machen, und dem Offizier der Eskorte bei der Ankunft des Transports von dem Geschehenen An-zeige zu machen.

Der zur Aufstellung der Pulverwagen bestimmte Platz muß wenigstens 500 Schritt von dem Orte entfernt und von der Straße abwärts gelegen sein, auch ist er wo möglich auf derjenigen Seite des Ortes zu wählen, wo hinaus der Transport seine Reise fortsetzt, so daß derselbe schon bei seiner Ankunft den Ort passiert hat.

Des Nachts muß er nach Maßgabe der Zahl der Wagen durch eine oder zwei Schildwachen bewacht werden, welche vorzüglich darauf zu sehen haben, daß Niemand sich den Fahrzeugen nähert, am wenigsten mit einer brennenden Pfeife oder Cigarre. Steht Garnison im Orte, so müssen die Schildwachen von derselben genommen und von dem den Transport führenden Offizier gehörig instruiert werden, außerdem ge-schieht die Bewachung von den Leuten des Begleitungs-Kommando's.

Der Offizier desselben hat sich auch die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Schildwachen ihre Pflicht erfüllen.

§. 23.

An dem Tage, wo der Transport an seinem Bestimmungsorte ankommt, muß der Offizier sehr früh einen Unteroffizier oder Kommandirten dahin vorausschicken und dem Kommandanten des Orts, so wie der das Pulver empfangenden Behörde, dessen Ankunft melden lassen, damit dieselben die erforderlichen Anstalten zu dessen Ab-ladung und Empfangnahme treffen können, und derselbe daher sogleich nach dem Ab-ladungsplatz gebracht werden kann.

Die Abladung muß, wenn es angeht, noch denselben Tag geschehen, weshalb, wenn die Umstände es erlauben, die Reise so einzurichten ist, daß der Transport am letzten Tage nur einen kleinen Marsch zu machen hat und bei guter Zeit an dem Be-stimmungsort ankommt.

Ist dies aber nicht ausführbar und muß der Transport noch eine Nacht aufge-laden bleiben, so muß er doch so viel als möglich in die Nähe des Abladungsplatzes gebracht werden, und sind sodann die im vorigen Paragraphen gegebenen Vorschriften zu beobachten.

§. 24.

Beim Abladen sind nicht nur allein die schon beim Aufladen erwähnten, sondern überhaupt die bei den Pulver-Arbeiten gegebenen und allgemein bekannten Vorschrif-ten zu beobachten.

Außerdem müssen die Tonnen, ehe sie ins Magazin kommen, von allem Stroh u. befreit, rein abgefeigt und genau nachgesehen werden, ob Bänder losgegangen oder ob sie anderweitig schadhaft geworden sind, welches sogleich herzustellen, oder da, wo es nöthig ist, das Pulver auszuschütten ist.

Wenn das angelkommene Pulver nicht zur weiteren Versendung bestimmt ist, so muß es beim nächsten Pulversonnen umgeschüttet, die Säcke herausgenommen und diese an einem luftigen Orte aufgehoben werden, ehe man sie anderweitig verwahrt.

§. 25.

Wenn Pulver in kleinen Quantitäten, z. B. das Pulver zum Scheibenschießen und zu den Manövern für die Truppen versendet wird, so müssen dergleichen Transporte ebenfalls durch zuverlässige Kommandirte begleitet und mit Bezugnahme auf §. 3. und 13. dieser Instruction auch die übrigen Vorschriften analog befolgt werden.

b) Im Kriege.

§. 26.

Im Kriege kommt es sehr häufig vor, namentlich zur Einrichtung von Munitions-Depots im Rücken der Armee, daß nicht nur fertige Munition, sondern auch loses Pulver zu Lande transportirt werden muß, wozu man, aus Mangel der normalmäßig eingerichteten Munitionswagen, theils die Proviant-Fuhrwesen-Kolonnen oder Frachtfuhrwerk benutzt, theils sich aber der vom Lande requirirten Bauerwagen bedienen und der Transport außerdem zuweilen des Nachts geschehen muß.

§. 27.

Bei diesen Transporten ist stets die Mitwirkung der zu dieser Zeit bestehenden Etappen-Kommandanten nachzusuchen. Es müssen daher wenigstens einen Tag vor dem Abgange des Pulver-Transports die auf der Tour vorhandenen Etappen-Kommandanten durch ein als Laufzettel vorauszusendendes Duplikat der Marschroute von dem Durchgange des Pulver-Transports in Kenntniß gesetzt werden, damit jeder derselben in seinem Etappenbezirke die vorgeschriebenen Sicherheits- und Vorsichtsmaßregeln in Ausführung bringen lassen kann.

Demnächst sind diese Etappen-Kommandanten auch um die Anweisung eines sicheren Aufbewahrungsortes, im Fall, daß das Pulver oder die Munition auf dem Marsche, bei einer nothwendigen Reparatur des Wagens, abgeladen werden muß, so wie um die Anweisung eines Platzes, wo in den Nachtquartieren die Wagen für die Nacht auffahren können, nachzusuchen.

§. 28.

Geschieht der Transport durch Proviant-Fuhrwesen-Kolonnen, so sind die Kommandeure oder Führer derselben für die gute und brauchbare Beschaffenheit der Wagen verantwortlich und verpflichtet, die Lüchtheit derselben, vor der Beladung, durch Schmiede und Wagner genau untersuchen, und jedem Mangel sogleich und vollständig abhelfen zu lassen. Ueber das vorstehend vorgeschriebene beim Auf- und Abladen des Pulvers, so wie während des Transports zu beobachtende Verfahren, sind die Train-Kompagnien durch die besondere Instruction vom 14. Juni 1831 unterrichtet.

§. 29.

Müssen zu einem Pulver- oder Munitions-Transport Bauerwagen genommen werden, so muß die Untersuchung dieser Wagen, sowohl in Betreff der Haltbarkeit, als der sichern Fortschaffung der Last um so sorgfältiger geschehen; sie müssen ferner nur mäßig beladen werden, theils wegen der verschiedenen, oft schlechten Seitenwege,

die man öfters fahren muß, theils auch um nöthigenfalls die Last von einem oder dem anderen auf die übrigen vertheilen zu können, nächstdem darf besonders bei ihnen ein verhältnißmäßiger Vorrath von leeren Wagen nicht fehlen, um durch sie eine augenblickliche Aushülfe auf dem Marsche zu haben, weil im Kriege eine Verzögerung der Ankunft des Pulvers oft sehr nachtheilige Folgen haben kann.

§. 30.

Im Allgemeinen sind auch bei Pulversendungen auf Landwagen die im Vorigen vorgeschriebenen Maßregeln zu befolgen. Es gelten daher auch für das Bilden von Wagengruppen die im §. 10. enthaltenen Vorschriften und können bei unzureichenden Begleitungsmannschaften selbst vier Wagen unter Aufsicht eines Kommandirten zu einer Gruppe vereinigt werden.

Hat man keine Leinwandpläne zum Bedecken der Last, welches bei diesen Transporten in der Regel der Fall sein wird, so bezeichnet man, um anzudeuten, daß es ein Pulver-Transport ist, mit der im Vorigen angegebenen schwarzen Flagge wenigstens den ersten und letzten Wagen, im Fall für jeden einzelnen die hinreichende Zahl Flaggen nicht vorhanden oder nicht gleich zu beschaffen wäre.

Da diese Transporte, wie erwähnt, auch wohl des Nachts geschehen, so muß dabei die Aufmerksamkeit um so größer sein, und besonders darauf gesehen werden, daß nichts verloren geht, oder gar die Fuhrleute etwas vom Wagen herunterlassen, um sich die Last zu erleichtern. Eine gute Verpackung der Gegenstände auf den Wagen, das Schließen des vordern und hintern Theils desselben, und Befestigung der oberen Decke (Strohlage), so wie ein dem Fuhrmann übergebenes genaues Verzeichniß der auf den Wagen geladenen Sachen, wovon sich derselbe selbst überzeugen muß und möglichst genaue Aufsicht sind die dagegen zu treffenden Maßregeln.

§. 31.

Munitions- und Pulver-Transporte, welche aus normalmäßigen Munitionswagen bestehen, können bei gehöriger Vorsicht auch vermittelt eines Dampfzugs auf der Eisenbahn fortgeschafft werden. Die absendende Behörde hat sich hierzu mit der betreffenden Eisenbahn-Direction in Verbindung zu setzen und mit Hülfe der Bahnbeamten für die gesicherte Verladung des Transports zu sorgen.

Beim Auf- und Abladen ist nach der Erfahrung die militairische Hülfe von verhältnißmäßig geringem Nutzen, weshalb es auch nicht gerathen ist, die Hülfe der damit vertrauten Beamten und Leute der Eisenbahnen von der Hand zu weisen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß auf einem offenen Eisenbahn-Transportwagen 2 Prozen oder Munitionswagen, ohne daß die Deichseln herausgenommen werden, Platz finden, und daß 2 Prozen oder 1 Munitionswagen der Construction von 1842 auch in einem bedeckten Güterwagen gesicherter als auf ersterem untergebracht werden können.

Die Räder der aufgeladenen Fahrzeuge sind unter Beihülfe der Eisenbahnbeamten durch vorgelegtes Kreuzholz zu hemmen; die Deichseln dürfen jedoch nur, wenn es durchaus nothwendig ist, herausgenommen werden, weil das Wiedereinsetzen derselben beim Verlassen der Eisenbahn zeitraubend ist und Verlegenheiten herbeiführen kann. Auf den unbedeckten Eisenbahnwagen sind von den Fahrzeugen das Futter,

Strohunterlagen, kurz alle leicht Feuer fangenden Gegenstände zu entfernen und in einem bedeckten Güterwagen unterzubringen, wenn zur Bedeckung derselben nicht brandsichere Decken vorhanden sein sollten.

Jedem mit Munition beladenen Eisenbahnwagen wird 1 Mann des Begleitungs-Kommando's zur Beaufsichtigung zugetheilt und demselben auf offenem Wagen ein Eimer mit Wasser beigegeben, um etwa auf den Wagen fallende Funken sofort löschen zu können.

Zur Verminderung der Gefahr müssen die mit Munitionswagen beladenen Eisenbahnwagen die hinteren Stellen im Zuge erhalten.

III. Pulverversendungen zu Wasser.

a) auf Rähnen oder Flußschiffen.

§. 32.

Die gute Beschaffenheit der Rähne und Schiffe, so wie die Belastung derselben kann zwar nach §. 2. zuverlässigen Unternehmern, wenn diese Caution gestellt haben, nach Ermessen der absendenden Behörde überlassen werden, diese hat sich aber, wenn der Schiffer nicht als zuverlässig bekannt ist und keine Caution leisten kann, unter alleiniger Verantwortlichkeit, von der Güte der Fahrzeuge und deren Ladungsfähigkeit mit Rücksicht auf den zur Zeit stattfindenden Wasserstand zu überzeugen.

Den Einladeplatz kann der Schiffer wählen, derselbe muß jedoch so beschaffen sein, daß die Wassertiefe gestattet, die Rähne möglichst nahe an das Ufer zu stellen, das Einladen bequem und nahe am Ufer hinreichender Raum zum Aufstellen des nach §. 4. in Tonnen verpackten Pulvers vorhanden ist.

§. 33.

Beim Verladen der Rähne und Schiffe ist den Pulvertonnen durch Unterlagen und Widerlagen eine feste und gegen Rasse gesicherte Lage zu geben. Mehr als 5 Lagen Pulvertonnen, oder 3 Lagen Patronenfässer, dürfen ohne Zwischenverdeck nicht über einander gelagert werden.

Sind andere Güter mit zu verladen, die jedoch nicht aus leicht Feuer fangenden Gegenständen bestehen dürfen, so muß für das Pulver ein besonderer Raum abge schlagen oder dasselbe auf die Mitfracht obenauf geladen werden.

Ob an demselben Einladungsplätze 1 oder mehrere Schiffe gleichzeitig zu beladen sind, hat die absendende Behörde nach der Menge des zu verladenden Pulvers und den sonst stattfindenden Verhältnissen zu bestimmen.

Jedem mit Pulver beladenen Fahrzeuge sind: 1 bis 2 Pulvertragen, 1 bis 3 leere Pulvertonnen, einige Tonnenreifen, 1 Schlägel und Antreiber, Silzschuhe und Haardecken beigegeben, und muß dasselbe zum Schutz gegen Regen mit einem guten Bretterdach versehen werden.

Endlich ist jedes der beladenen Fahrzeuge mit einer schwarzen Flagge, auf welcher sich ein weißes P. von 1½ Fuß Höhe befindet, von solcher Größe und in solcher Höhe angebracht zu versehen, daß die Ladung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge aber auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeigt, ist es nothwendig, dieselbe durch angemessene Mittel stets ausgespannt zu erhalten.

§. 34.

Bei der Uebernahme der beladenen Schiffe gilt dasselbe, was bei Versendungen zu Lande §. 7. vorgeschrieben worden. Das Begleit-Kommando, von solcher Stärke, daß jedes Fahrzeug 2 Mann erhalten kann, wird gleichmäßig vertheilt; der Kommandoführer behält einen Unteroffizier bei sich und postirt einen zweiten auf das letzte Fahrzeug.

§. 35.

Die Begleitungs-Mannschaften haben mit der größten Aufmerksamkeit und Strenge zu wachen, daß auf den mit Pulver beladenen Fahrzeugen weder Feuer noch Licht angemacht, noch Taback geraucht wird. Da in dieser Beziehung große Vorsicht nöthig ist, so werden sowohl dem Schiffsvolke als der militairischen Begleitung die Tabackspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge abgenommen. Der Offizier nimmt diese Gegenstände in seine Kajüte in sichern Verwahr, in einem irdenen Topfe &c., und überzeugt sich sorgfältig, daß Nichts zurückbehalten wird.

Wenn die dreidelnden Mannschaften, wie oft geschieht, in die mit Pulver beladenen Rähne aufgenommen werden müssen, so ist ganz besonders darauf zu sehen, daß diese Leute nicht etwa die brennenden Pfeifen in die Tasche stecken und damit die Pulverschiffe betreten.

Wenn die Schiffe des Abends anlegen, können die Pfeifen &c. an dem zum Kochen eingerichteten Plage an die Leute wieder vertheilt werden, sie sind ihnen jedoch beim Zurückkehren abermals abzunehmen und zu verwahren.

§. 36.

Auf der Fahrt müssen die Rähne wenigstens 500 Schritt von einander entiernt bleiben, entsteht daher bei einem oder dem anderen Rahne ein Aufenthalt, so müssen die folgenden davon sogleich benachrichtigt werden, und dürfen sich nur bis auf die angezeigte Entfernung jenem nähern.

§. 37.

Begegnen dem Transporte andere Schiffe oder Holzflöße, oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer gesetzlich zwar schon verpflichtet, beim Anblick der schwarzen Flagge, alles Feuer, was sich auf denselben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, sogleich auszulöschen, zur sichern Ueberzeugung aber, daß dies auch geschieht, muß sogleich ein Unteroffizier vorausfahren, das Annähern der Pulverschiffe anzeigen und die fremden Schiffseute zur augenblicklichen Befolgung des Befehles auffordern.

Nähert sich dem Transport ein Dampfschiff, so ist nachzusehen, ob die nach §. 33. angebrachte schwarze Flagge sich auch noch in solcher Lage befindet, daß sie von dem Dampfschiffe wahrgenommen werden kann, damit dieses möglichst auszuweichen im Stande ist; auch ist dahin zu trachten, das Dampfschiff nicht unter dem Winde, sondern über demselben, d. h. an der Seite zu passiren, woher der Wind kommt, damit der aus der Röhre des Dampfschiffes kommende Rauch mit den möglicherweise darin befindlichen Funken nicht auf das Pulverschiff niederschlage.

§. 38.

Bei Annäherung eines Gewitters müssen die Rähne sogleich in der Entfernung, in welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen und, wenn es leicht und ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen. Das Anlegen muß aber weder in der

Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien, offenen Gegend geschehen. Nur erst, wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, wird die Fahrt in der vorigen Art fortgesetzt.

§. 39.

Wenn ein Kahn des niedrigen Wasserstandes wegen gelichtet werden muß, so ist beim Aus- und Einladen des Pulvers außer der Vorsicht zur Verhütung der Zündung auch darauf zu achten, daß das Pulver nicht naß werde.

Erhält der Kahn einen Leck, so muß er, unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, sogleich ausgeladen, das Pulver auf einen trockenen Fleck am Ufer gebracht und, wenn sonst keine anderen Hilfsmittel vorhanden sind, es trocken und sicher unterzubringen, auf ausgebreitete Segeltücher gelegt, so lange die Ausbesserung des Rahns währt, mit dergleichen Tüchern bedeckt und ein Kommandirter dabei zur Wache gestellt werden.

Ist die Beschädigung von der Art, daß zu ihrer Ausbesserung mehrere Tage erforderlich sind, so muß entweder ein anderer besserer Kahn zur Aufnahme des Pulvers angeschafft oder aber die nächste Ortsbehörde ersucht werden, ein abgelegenes unbewohntes Gebäude, z. B. eine Scheune, zur einstweiligen Unterbringung des Pulvers zu überlassen. Die Instandsetzung des Rahns darf, wegen des gewöhnlich dazu nöthigen Feuers, nicht in der Nähe des Pulvers vorgenommen werden.

§. 40.

Muß der Transport durch eine Festung oder offene Stadt, so ist in Betreff der Anmeldung desselben, wie bei den Landtransporten, §. 15, zu beobachten.

Die von der Ortsbehörde zu treffenden Anordnungen bestehen unter anderen darin, daß die Passage auf dem Fluß ganz frei gemacht und auf den am Ufer liegenden Schiffen oder am Ufer selbst kein Feuer sein darf. Die Brücken, durch welche die Pulverkähne fahren, müssen gesperrt werden, damit nichts über dieselben passire oder sich darauf befinde, während die Kähne durchfahren und dergleichen mehr.

Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritten vom Orte anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erforderlichen Anordnungen getroffen sind, und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann. Dessenungeachtet muß, wo es zulässig ist, auf jedem Ufer ein Unteroffizier oder Kommandirter dem Transport eine Strecke vorausgehen, um sich zu überzeugen, daß diese Maßregeln getroffen sind.

§. 41.

Sind Schleusen oder Schiffbrücken zu passiren, so muß ein Unteroffizier frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleusen- oder Strommeister mit Angabe der Zahl der Kähne und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulver-Transports zu benachrichtigen. Dieser muß dann sogleich Anstalt treffen, daß die Pulverkähne unaufgehalten und vorzugsweise durchgeschleust und geschickt werden.

Um den gefährlichen Transport in kürzester Zeit durch die Schleuse zu bringen, müssen gleichzeitig so viel Pulverschiffe, als die Schleuse aufnehmen kann, durchgeschleust werden, es ist aber nicht zu gestatten, andere, mit Privatgütern beladene Schiffe mit Pulverschiffen zugleich durchzuschleusen.

Besteht der Pulver-Transport aus so viel Schiffen, daß derselbe nicht auf einmal durchgeschifft werden kann, so müssen die zurückbleibenden, bis die Reihe an sie kommt, in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritt von der Schleuse oder Schiffbrücke und die einzelnen Pulverschiffe eben so weit von einander entfernt anhalten.

Liegen vor der Schleuse oder Schiffbrücke andere Schiffe, so müssen die Pulverschiffe von jenen, bis ihr Durchschiffen beginnt, in derselben Entfernung und Ordnung, wie vorhin in Bezug auf die Schleuse zc. angegeben worden ist, anhalten, und darf der Pulver-Transport erst dann zum Durchschleusen in Bewegung gesetzt werden, wenn von dem vorausgeschickten Unteroffizier die Meldung eingeht, daß der Weg, bezüglich des Auslöschens des Feuers in den anliegenden Schiffen und Wohnungen, des Tabakrauchens zc. gesichert und von der Ortspolizei bewacht ist.

§. 42.

Gelangt der Transport an eine Eisenbahnlinie, um diese zu durchschneiden, so hält derselbe in der Entfernung von 400 Schritt vom Durchschnittpunkte an und die Pulverschiffe schließen auf. Der Kommandoführer verhält sich nun nach Vorschrift des §. 16. und setzt den Transport aufgeschlossen, nach Maßgabe der Anzahl Schiffe ganz oder getheilt, in Bewegung, wenn bis zur Ankunft des nächsten Dampfwagenzuges wenigstens noch eine halbe (½) Stunde Zeit bleibt.

Nähert sich der Transport der Eisenbahn auf 400 Schritt und darunter, ohne sie zu durchschneiden, so findet weder ein Halten noch Aufschließen statt, sondern derselbe setzt seinen Weg, ohne Rücksicht auf die Länge der Annäherungsstrecke, unverweilt fort.

Sind Koalöden in größerer Nähe als 400 Schritt zu passieren, so wird, wie §. 16. vorgeschrieben, verfahren.

§. 43.

Wenn die Rähne Abends ans Ufer legen, um zu übernachten, so müssen sie stets 150 bis 200 Schritt unter sich und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Orten entfernt bleiben. Die Schiffemannschaft kann sich dann ans Land begeben, um sich Speise zu bereiten.

Der dazu zu wählende Platz muß aber windabwärts von dem Rähne und wenigstens 200 Schritt davon entfernt sein. Auf jedem Fahrzeug bleibt ein Kommandirter zur Wache und giebt Acht, daß sich Niemand demselben nähert.

§. 44.

Auf Dampfschiffen darf kein Pulver verladen und transportirt werden.

§. 45.

Bei Ankunft des Transports an seinem Bestimmungsort ist ganz dasselbe zu beobachten, was §. 23. und §. 24. bei Landtransporten vorgeschrieben ist.

zc. zc.

Berlin, den 12. April 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Minister des Innern.
von Westphalen.

Der Kriegs-Minister.
von Bonin.

Von den im Frühjahr d. Js. auf der Straße vom Eckartshause bei Eckartsberga bis zur Weimarschen Grenze angepflanzten Obstbäumen sind nach und nach 28 Baumpfähle, an welche diese Bäume gebunden waren, entwendet, auch sind seit der Mitte des vorigen Monats 10 dieser Bäume selbst durch Einschnitte und Umbrechen beschädigt worden.

Nr. 836.
Belohnung für die Entdeckung eines Baumstrolchers.

Wir sehen uns hierdurch veranlaßt, demjenigen, welcher den Thäter anzeigt, oder Thatsachen nachweist, die zur Entdeckung desselben und zu seiner Bestrafung führen, eine Belohnung von Zehn Thalern hiermit zuzusichern.

Merseburg, den 4. December 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Aus dem Privat-Seminar des Pfarrers zc. Hundertmark in Großtreben sind im laufenden Jahre 8 Zöglinge entlassen worden und haben dieselben bei der am 8. und 9. October ec. mit ihnen angestellten Wahlfähigkeits-Prüfung die Hauptcensuren Nr. I., II. und III. erhalten, wie folgt:

Nr. 837.
Die in Großtreben abgehaltene Wahlfähigkeits-Prüfung betr.

1) Karl Wilhelm Böhme aus Bethau, Kreis Torgau; 2) Richard Leopold Hoppe aus Ortrand, Kr. Liebenwerda; 3) Ernst Traugott Pollmar aus Stolzenhain, Kr. Schweinitz; 4) Friedrich Wilhelm Puhlmann aus Mahdel, Kr. Schweinitz; 5) Friedrich Schmidtchen aus Coslin, Kr. Zülpert; 6) Karl Wilhelm Sieber aus Bethau, Kr. Torgau; 7) Friedrich regert Leberecht Wille aus Arensdorf, Kr. Schweinitz; 8) Friedrich August Wincke aus Ahlendorf, Kr. Schweinitz.

Merseburg, den 2. December 1852

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Die bis einschließlich den 3. d. Mts. bei uns eingegangenen Staatschuldschreibungen, worüber wir bis incl. Nr. 716 quittirt haben, sind, mit den neuen Zinscoupons versehen, von Berlin zurückgekommen und fordern wir deren Gültigkeit mit Hinweisung auf die Bekanntmachungen pag. 304., 405. zc. auf, solche schleunigst von uns wieder in Empfang zu nehmen.

Nr. 838.
Die Rückgabe der Staatschuldschreibungen de 1848 mit neuen Coupons betr.

Merseburg, den 8. December 1852.

Königliche Regierung, Hauptkasse.

Personal-Chronik.

An Stelle des Dr. Bertram aus Berlin, dessen Amtsantritt unerwarteter Hindernisse wegen nicht Statt gefunden hat, ist der bisherige Oberlehrer an der Realschule zu Erfurt, Dr. Schrader, zum Dirigenten der Provinzial-Gewerbeschule in Halle ernannt worden. Derselbe tritt dieses Amt mit dem 1. Januar 1853 an.

Nr. 839.

Die Schul- und Küsterstelle in Sprotta, Epchorie Eilenburg, Privat-Patronat, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 840.

- Nr. 841. Die erledigte Pfarrstelle zu Sachsenburg, in der Diöces Heldrungen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Großgöhrn, Diöces Lützen, Carl Julius Moritz Wimmer, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Großgöhrn ist Königl. Patronats.
- Nr. 842. Das unter dem Patronate des General-Feuer-Societäts-Directors, Herrn Kammerherrn von Helldorff auf Wedra stehende Pfarramt zu Braunsdorf, in der Diöces Freyburg, ist durch das Ableben des Pfarrers Fuchs erledigt.
- Nr. 843. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Ziegelroda, in der Diöces Artern, ist der bisherige Predigamts-Candidat Adolph Henning Besser berufen und bestätigt worden.
- Nr. 844. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Büßleben und Urbich, in der Diöces Erfurt, ist dem bisherigen Diaconus Lorengel zu Walschleben verliehen worden. Patron des dadurch vacant gewordenen Diaconats zu Walschleben ist der Magistrat zu Erfurt.
- Nr. 845. Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Jacobi zu Nordhausen ist dem bisherigen Predigamts-Candidaten Carl Friedrich Wilhelm Wagner verliehen worden.
- Nr. 846. Die erledigte evangelische Pfarradjunctur zu Kleinballhausen, in der Diöces Weissenfer, ist dem bisherigen Predigamts-Candidaten und Erzieher am Königl. Cadettenhause in Culm, Johann Friedrich Anton Hünicke, verliehen worden.
- Nr. 847. Zu der erledigten evangelischen Diaconatsstelle zu Langermünde mit dem Pfarramte zu Milttern, in der Diöces Langermünde, ist der bisherige Predigamts-Candidat Friedrich August Hermann Daum berufen und bestätigt worden.
- Nr. 848. Die erledigte evangelische Ober-Pfarrstelle zu Jessen, in der Diöces Prettin, ist dem bisherigen Diaconus zu Berg vor Eilenburg, Carl Lamprecht, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Diaconatsstelle zu Berg vor Eilenburg ist Königl. Patronats.
- Nr. 849. Der Rendant und Lieutenant a. D. Heinrich Gottfried Heinecke zu Ermstleben ist zum Stellvertreter des Schiedsmanns daselbst gewählt und verpflichtet worden.
- Nr. 850. Die Verwaltung der Postexpedition in Mansfeld ist vom 10. November z. ab von dem freiwillig ausgeschiedenen Postexpediteur Müller auf den Kaufmann Friedrich Carl Schall übergegangen.
- Nr. 851. Der Postassistent Emil Gotthold Hausding, zuletzt bei dem Postamte in Wittenberg beschäftigt, ist im Disciplinarwege für immer aus dem Postdienste entlassen.

Gedruckt bei Robitschens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt
im Amtsblatt-Bureau der Königl. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

51. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 18. December 1852.

Die bisher bei der Regierung bestandene besondere Kasse für die Verwaltung der Paß- und Paßkarten-Gebühren wird mit dem Schlusse des jetzigen Jahres, von wo an gedachte Gebühren von den Landrathsämtern und Magisträten an die Kreisassen, von diesen aber quartaliter an die Regierungs-Hauptkasse zur Abführung gelangen, aufgelöst.

Dagegen wird vom Jahre 1853 an eine besondere Regierungs-Büreaufasse errichtet, von welcher die Stempel- und Porto-Verläge, sowie die hin und wieder vorkommenden Stempel- und Gebühren-Verläge für Ministerial-Ausfertigungen vorschussweise zu bestreiten, und von den Betheiligten wieder einzuziehen sind.

Wir machen Solches mit dem Beifügen hierdurch bekannt, daß wir die Verwaltung der Regierungs-Büreaufasse dem Kanzleirath Franke übertragen haben.

Merseburg, den 8. December 1852.

Königlich Preussische Regierung.

In der unterm 8. September cr. zu §. 347. Nr. 6. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 erlassenen polizeilichen Verordnung ist irrthümlich auf eine Amtsblattsbekanntmachung vom 14. Juni 1824 Bezug genommen worden. Dieser Irrthum wird dahin berichtigt, daß die Amtsblattsbekanntmachung vom 14. Juni 1828 Seite 171. zu allegiren ist.

Merseburg, den 30. November 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. August d. J. (Ges. Samml. pag. 589.) ist dem Herrn Grafen zu Stolberg-Rosla das Recht der Chausseegeld-Erhebung auf der neuerbauten Chaussee von Rosla nach Schwiegerschwende verliehen, und demzufolge in dem letzten Hause des Ortes Rosla nach Agnesdorf zu bereits die Hebestelle eingerichtet worden.

Das Chausseegeld wird nach dem nachfolgenden Tarife erhoben.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erklären wir zugleich die zu-

Nr. 852.
Die Auflösung
d. Regierungs-
Paßgebühren-
und die Errich-
tung einer
Regierungs-
Büreaufasse
bezt.

Nr. 853:
Berichtigung
zu Seite 317.
Nr. 677. des
diesjährigen
Amtsblatts.

Nr. 854.
Tarif für die
Chausseegeld-
Hebestelle in
Rosla.

sächlichen Strafbestimmungen zum Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (Ges. S. 97.) auf die gedachte Chaussee für anwendbar.

Merseburg, den 6. December 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

T a r i f

zur Erhebung des Chausseegeldes für 1 Meile auf der Gräfllich Stolberg'schen Chaussee von Rosla nach Schwiegerschwende.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Rutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier

Exr.	Pf.
1	—

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr, als zwei Centner, befinden, — für jedes Zugthier

1	—
---	---

2) von unbeladenem:

a. Frachtwagen, für jedes Zugthier

—	3
---	---

b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier

—	4
---	---

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere, oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last

—	4
---	---

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel

—	2
---	---

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen

—	2
---	---

Weniger, als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere, sind frei.

B e f r e i u n g e n .

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthierern, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses, oder den Königl. Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatemäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschrouten, oder durch die von der obern Militairbehörde ertheilte Order ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freilarten versehene öffentliche Beamte auf Dienststreifen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Pfarochie sich bedienen;

- 4) von ordinären Posten, einschließlich der Schnell-, Kuriol- und Reitposten, nebst Beiwagen; ingleichen von öffentlichen Kourieren und Escafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
- 5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungs-fuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
- 6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hilfs-fuhren; von Armen- und Arrestanten-fuhren;
- 7) a. von Fuhren mit thierischem Dünger (Mist, Stalldünger),
b. von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erndte-fuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gips, Kalk u. s. w. zur Düngung in der Gemeinde- oder Gutsfeldmark, in welcher die Hebestelle liegt, sowie von und zu den in dieser Feldmark belegenen Grundstücken oder Weiden auswärtiger Besitzer,
c. von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf, und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf, — einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brauereien und Brennereien, insofern diese Brau- und Brennereimaterialien-fuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden, — in der Gemeinde- oder Gutsfeldmark, in welcher die Hebestelle liegt;
- 8) von Kirchen- und Leichen-fuhren innerhalb der Pfarodie;
- 9) von Fuhrwerken, welche Chaussee-Baumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Ausnahmen angeordnet werden.

Unter dem Titel:

Zusammenstellung der außer dem 3. Theil des Strafgesetzbuchs noch gültigen Strafstimmungen mit besonderer Berücksichtigung der für den Regierungsbezirk Merseburg ergangenen polizeilichen Verordnungen.

Herausgegeben und bestimmt zum practischen Gebrauch für Polizeirichter, Polizeianwälte, Polizeiverwalter, Rechtsanwälte und Polizeibeamte, von Rothe, Obergerichts-Assessor und Kreisrichter,

ist im Verlage von Carl Heymann in Berlin eine Schrift erschienen, welche die Bestimmung hat, eine systematisch geordnete Sammlung aller neben dem 3. Theil des Strafgesetzbuchs noch geltenden allgemeinen und der für den Regierungsbezirk Merseburg besonders erlassenen polizeilichen Strafvoorschriften zu liefern. Da das Buch zum Handgebrauch insbesondere für die Polizeibehörden und Polizeianwälte sehr nützlich ist, so wird hierdurch nicht allein auf dasselbe aufmerksam gemacht, sondern auch dessen Anschaffung angelegentlich empfohlen. Der Preis des Buches beträgt im Buchhandel ungebunden 24 Sgr. Inzwischen hat die Heymannsche Verlags-Buchhandlung sich bereit finden lassen, bei einer Abnahme in größeren Partien einen Preis-Ermäßigung auf 18 Sgr. für das Buch eintreten lassen zu wollen. Bestellungen

Nr. 855.

Empfehlung der Rathschen Schrift, enthaltend eine Zusammenstellung der allgemeinen polizeilichen Strafvoorschriften 16.

auf das Buch, welche bis zum 15. Januar f. J. beim Regierungs-Secretair Seger hieselbst eingehen, sind wir demnach zur Erlangung dieser Preis-Ermäßigung zu vermitteln bereit.

Merseburg, den 10. December 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 856.
Empfehlung
der Rauer'schen
Schrift, ent-
haltend die
allgemeinen
polizeilichen
Straf-
vorschriften.

Auf Anordnung des Königl. Ministeriums des Innern wird hierdurch auf das in der Gebauer'schen Buchhandlung in Berlin unter dem Titel:

Die in den Preussischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizei-Gesetze und Verordnungen, zusammengestellt im Auftrage des Königl. Ministeriums des Innern und herausgegeben von R. F. Rauer, Geheimen expedirenden Secretair,

erschienene Buch aufmerksam gemacht und dessen Anschaffung den Polizeibehörden empfohlen mit dem Bemerken, daß das Buch den Zweck hat, eine zuverlässige und übersichtliche Zusammenstellung der in der Gesetz-Sammlung und in einzelnen Gesetzen sich zerstreut vorfindenden polizeilichen Strafvorschriften zum Handgebrauch zu liefern, namentlich um den Polizeibehörden die Handhabung des Gesetzes vom 18. Mai d. J. über die vorläufigen Straffestsetzungen wegen Uebertretungen zu erleichtern. Kauf-Anmeldungen für dieses Buch, welche dergestalt zeitig bei dem Regierungs-Secretair Seger hieselbst eingehen, daß sie bis zum 1. Januar 1853 nach Berlin befördert sein können, sollen in der Art vermittelt werden, daß darauf das Buch für den ermäßigten Preis von 7½ Sgr. portofrei von Berlin versandt wird.

Merseburg, den 10. December 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 857.
Die Ausbe-
haltung der Quit-
tungen über an
die Provinzial-
Rentenbank
eingezahlte
Rente-Ablos-
ungscapita-
lien.

Die betreffenden Interessenten werden hierdurch benachrichtigt, daß die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbankkasse über zum 1. October d. J. gekündigte und eingezahlte Rente-Ablosungscapitalien den zuständigen Königlichen Kreis-kassen mit der Veranlassung zugesertigt worden sind, dieselben an die Empfangsbe-rechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittung, unter welcher der Empfang der oben gedachten endgültigen Quittung bescheinigt sein muß, zu verabsolgen.

Magdeburg, den 3. December 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 858.
Patent-
Ertheilung.

Den Tuchfabrikanten Gebrüdern Carl Alexander und Werner Haseloff zu Burg ist unter dem 27. November 1852 ein Patent auf eine Vorrichtung an Streck-maschinen für Kammgarnbänder zum Aufrollen derselben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung be-kannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Gedruckt bei Köblich'schen Erben in Merseburg, und herausgegeben und bezogen
im Amtsblatt-Bureau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

52. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 24. December 1852.

Das 46. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 3669. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 17. November 1852.
- Nr. 3670. Privilegium wegen Emission von 250,000 Thalern auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 17. November 1852.
- Nr. 3671. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Phönix, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“ mit dem Domizil zu Eschweiler-Au im Regierungs-Bezirk Aachen gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 24. November 1852.
- Nr. 3672. Allerhöchster Erlass vom 28. November 1852, betreffend die Aufhebung der Handelskammer für die Kreise Glatz und Habelschwerdt.
- Nr. 3673. Bekanntmachung wegen Bestätigung des von der Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Breslau gefaßten Beschlusses über Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft. Vom 6. December 1852.
- Nr. 3674. Verordnung, betreffend einige Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlass vom 29. November 1851 wegen Einführung der Preussischen Sportel-Gesetze in die Hohenzollernschen Lande (Gesetz-Sammlung S. 719.) ertheilten Vorschriften. Vom 8. December 1852.

Nr. 859.

Es ist mehrfach der Wunsch laut geworden, daß die neu ausgelooften und die aus den früheren Verloosungen noch nicht zur Zahlung präsentirten Rentenbriefe sämtlicher Rentenbanken im Zusammenhange bekannt gemacht werden mögen. Wir haben eine derartige Zusammenstellung der im November d. J. ausgelooften, sowie dgr früher schon ausgelooften, allein bis zum November d. J. zur Zahlung noch nicht präsentirten Rentenbriefe anfertigen lassen, deren Druck und Debit die Dedersche Geheime Oberhof-Buchdruckerei hieselbst übernommen hat, und die bei derselben, sowie im Buchhandel, einstweilen für den Preis von 1½ Sgr. zu haben ist. Mit der Herausgabe solcher Zusammenstellungen wird auch in Zukunft halbjährlich bis auf Weiteres fortgefahren werden.

Nr. 860.

Den Debit der Zusammenstellung der ausgelooften Rentenbriefe.

Uebrigens verbleibt es auch ferner bei den im §. 42. des Rentenbank-Gesetzes

vom 2. März 1850 vorgeschriebenen, von den Rentenbank-Directionen zu erlassenden Bekanntmachungen. Berlin, den 14. December 1852.

Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des theilhaftigen Publikums gebracht. Magdeburg, den 16. December 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Wigleben.

Nr. 861.

Martini-
Durchschnitts-
Marktpreise.

M a r k t p r e i s e

der zu Martini 1852, d. h. in der Zeit vom 4. bis mit 18. November 1852, auf den Haupt-Marktplätzen des Regierungsbezirks Merseburg resp. in den von der Königl. General-Commission zu Etendal in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 festgesetzten Normal-Markttorten bestehenden Durchschnitts-Marktpreise des Getreides

Nr.		Haupt- und resp. Normal- Markttorte.	Für den Scheffel											
			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
			Zblr.	gr.	pf.	Zblr.	gr.	pf.	Zblr.	gr.	pf.	Zblr.	gr.	pf.
A. im Regierungsbezirk Merseburg.														
1	Bitterfeld	2	14	2	2	5	10	1	12	4	—	26	4	
2	Edla	2	5	6	1	23	4	1	5	4	—	23	—	
3	Delitzsch	2	15	—	2	5	—	1	8	—	1	—	—	
4	Eisleben	2	9	3	1	29	—	1	9	10	—	27	5	
5	Halle	2	7	1	2	2	1	1	12	1	—	26	8	
6	Hettstadt	2	5	—	2	1	3	1	12	6	—	27	6	
7	Liebenwerda	2	13	2	2	3	5	1	13	4	—	28	2	
8	Merseburg	2	6	6	2	5	5	1	8	10	—	26	7	
9	Raumburg	2	7	8	2	—	5	1	5	8	—	21	9	
10	Querfurt	2	6	3	1	25	—	1	6	5	—	28	2	
11	Sangerhausen	2	7	—	1	25	—	1	8	—	—	25	—	
12	Torgau	2	8	6	2	6	2	1	10	8	—	25	9	
13	Weissenfels	2	7	8	2	4	11	1	8	2	—	23	9	
14	Wittenberg	2	11	11	2	1	7	1	18	—	—	29	9	
15	Zeitz	2	7	10	2	8	4	1	8	6	—	24	6	
B. in anderen Regie- rungsbezirken.														
1	Dahme	2	11	7	1	27	9	1	12	6	1	—	—	
2	Nordhausen	2	6	4	1	25	2	1	10	11	—	23	9	
3	Querlinburg	1	28	11	2	—	2	1	12	5	—	28	9	

Merseburg, den 14. December 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die bis einschließlich den 16. d. Mts. bei uns eingegangenen Staatsschuldverschreibungen, worüber wir bis incl. Nr. 769. quittirt haben, sind, mit den neuen Zinscoupons versehen, von Berlin zurückgekommen und fordern wir deren Einreicher mit Hinweisung auf die Bekanntmachungen pag. 304., 405. u. auf, solche schleunigst von uns wieder in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 22. December 1852.

Königliche Regierungshauptkasse.

In dem am 15. November d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. October 1852 bis 1. April 1853) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken angestandenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

- 1) Littera A. über 1000 Thlr.: Nr. 193, 199, 208, 503, 615, 646, 902. u. 904.;
 - 2) Littera B. über 500 Thlr.: Nr. 165, 168, 172. und 257.;
 - 3) Littera C. über 100 Thlr.: Nr. 56, 102, 131, 214, 236, 327, 548, 579, 582. und 648.;
 - 4) Littera D. über 25 Thlr.: Nr. 221, 505, 626, 638, 839. und 857.;
 - 5) Littera E. über 10 Thlr.: Nr. 46, 78, 526, 787, 850, 952. und 1185.,
- ausgelooft worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1. April 1853 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Comptoir Nr. 4. hieselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurückerlieferung der ausgelooften Rentenbriefe und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31. März 1853 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gebührenden 11 Stück Zinscoupons Serie I. Nr. 6. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capital zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. April 1853 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir noch ausdrücklich, daß sich unsere Rentenbankkasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen kann.

Magdeburg, den 17. November 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vom 1. Januar 1853 wird die in Ziegelrode bestehende Postexpedition und Station aufgehoben und dagegen von demselben Termine eine Postexpedition II. Klasse und Station für Kariolfahrten in Rosleben, Kreis Quedlinburg, eingerichtet werden.

Zwischen Rosleben und Quedlinburg wird von dem nämlichen Zeitpunkte eine tägliche Kariolpost cursiren, die in letzterem Orte mit der Personenpost nach und von Merseburg und resp. nach und von Erfurt in genauem Zusammenhange steht.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Halte, den 7. December 1852.

Der Ober-Postdirector Strahl.

Nr. 862.
Die Rückgabe
der Staatsschuld-
verschreibungen
vom 1848 mit
neuen Coupons
betr.

Nr. 863.
Ausgelooft
Sächsische
Rentenbriefe
pro 1. April
1853.

Nr. 864.
Aufhebung der
Post-Expedition
in Ziegel-
rode und Er-
richtung einer
solchen in Ros-
leben.

P e r s o n a l - C h r o n i k .

- Nr. 865. Der bisherige Kassenschreiber Herrmann ist zum Buchhalter und der seitherige Kassens-Assistent Heer zum Kassenschreiber bei der hiesigen Regierangs-Hauptkasse befördert worden.
- Nr. 866. Dem Obergerichts-Assessor von Leipziger ist mit höherer Genehmigung die interimistische Verwaltung des Landrathsamts des Wittenfelder Kreises für die Dauer der Kammerersitzungen übertragen worden.
- Nr. 867. Nachdem der Kaufmann Wilhelm Apponiuß in Wittenberg die ihm übertragen gewesene Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt freiwillig niedergelegt hat, ist unter dem 5. November c. der Stadtschreiber Friedrich Zahn daselbst als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden.
- Nr. 868. Nach dem Ableben des bisherigen Agenten der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Rentier Theermann in Wittenberg, ist diese Agentur dem Stadtschreiber Friedrich Zahn daselbst unter dem 14. November c. übertragen worden.
- Nr. 869. Der Kaufmann Theodor Hecht in Oberböblingen ist unter dem 24. September d. J. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.
- Nr. 870. Der Uhrmacher und Auctionator Friedrich Karl Schmidt in Schmiedeberg ist unter dem 7. September c. als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.
- Nr. 871. Die Schulstelle in Prestewitz, Ephorie Liebenwerda, Königl. Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 872. Die Schul- und Küsterstelle in Mockritz, in der Ephorie Torgau, Königl. Patronats, wird durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers mit dem 1. April 1853 erledigt.
- Nr. 873. Zu der erledigten evangelischen Diaconatsstelle zu Liebenwerda, in der Diöces Liebenwerda, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Heinrich Hinkel berufen und bestätigt worden.
- Nr. 874. Die unter Königlichem Patronats stehende Pfarrstelle zu Eggersdorf, in der Diöces Agendorf, ist durch die Verufung ihres bisherigen Inhabers nach Elberfeld erledigt.
- Nr. 875. Dem Lehrer Friedrich August Zimmer ist die seither provisorisch von ihm verwaltete vierte Lehrersstelle an dem Schullehrer-Seminar zu Weiffenfeld definitiv verliehen worden.

Gedruckt bei Robichsens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt
im Amtsblatts-Bureau der Königl. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

53. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 31. December 1852.

Das 47. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:
Nr. 3675. Statut des Niehl-Wörringer Deichverbandes. Vom 29. November 1852.

Nr. 876.

Da häufig Gesuche wegen Concessionirung von Personensuhrwerken, zu deren Unterhaltung nach §. 4. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni d. J. die Genehmigung der Post-Verwaltung erforderlich ist, mit Umgehung der Königl. Ober-Postdirectionen unmittelbar an mich oder an das General-Postamt eingereicht werden, so sehe ich mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß dergleichen Gesuche zunächst an die Königl. Ober-Postdirectionen gerichtet werden müssen, und zwar an die Ober-Postdirection desjenigen Regierungsbezirks, in welchem der Unternehmer seinen Wohnsitz hat. Die Ober-Postdirectionen sind beauftragt, die Gesuche einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen und dieselben hiernächst mit ihrem gutachtlichen Berichte an mich zur Entscheidung einzureichen.

Nr. 877.

Die Gesuche wegen Concessionirung von Personensuhrwerken.

Berlin, den 12. December 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. October d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Zeit mit dem Marien-Gymnasium zu Posen verbundene Real-Abtheilung als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Nr. 878.

Verdigung der Real-Abtheilung des Marien-Gymnasiums zu Posen zur Ertheilung von Entlassungs-Zeugnissen.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschrittgemäß vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königl. technischen Baudeputation und dem Directorium der Königl. Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 7. December 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Nr. 879. Durch die Circular-Verfügung des vormaligen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 6. April 1823 ist bestimmt worden, daß außereisernen Gewichte, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Adjustiren und Eichen versehen sind, die Eichung zu versagen sei. Dies Verbot ist später durch die Circular-Verfügung vom 4. Januar 1824 dahin declarirt worden, daß dasselbe nicht auf solche Gewichte Anwendung finde, durch deren Mitte ein senkrecht pyramidales Loch gehe, welches zum Einsetzen und Bergießen des eisernen Griffes diene.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehre nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit andern Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Pfropfen verstopft werden kann. Da die Vertheilung der in dem Erlasse vom 4. Januar 1824 beschriebenen Art von Gewichten weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit noch durch constructive Bedingungen geboten ist, so bestimme ich, daß vom 1. Januar 1835 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei u. ausgefüllt sein, von den Eichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Adjustirung und Eichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht — mit eingegossen ist, und in denen sich neben dem Griff eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Adjustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Berlin, den 26. November 1831.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Merseburg, den 6. December 1831.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 880. Die Rechnung über die Verwaltung der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt der Wittwen und Waisen evangelischer Schullehrer im hiesigen Regierungs-Bezirk ist von der Regierungs-Hauptkasse für das Jahr 1831 gelegt, nach vorgängiger Revision in der Hauptsache von uns für richtig befunden und dechargirt worden.

Hiermit erhalten zugleich die Herren Superintendenden für die von ihnen auch in dem abgelaufenen Jahre der Anstalt mit gewohnter Sorgfalt gewidmete Thätigkeit die gebührende Decharge und den verdienten Dank.

Der Zustand der Anstalt am Schlusse des Jahres 1831 war folgender:

Die Einnahme des Jahres 1831 bestand in:

1) baarem Bestande vom Jahre 1830	324 Thlr.	17 Sgr.	4 Pf.
2) Rest-Einnahmen	141	15	1
3) eingegangene Kapitalien	—	—	—

Latus 466 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf.

	Transport	466 Thlr.	2 Sgr.	5 Pf.
4) Zinsen von Activ-Kapitalien	1888	—	—	—
5) Antrittsgeldern	160	—	—	—
6) laufenden Beiträgen von Mitgliebern	2262	15	—	—
7) Strafgeldern	—	—	—	—
8) Schenkungen und Vermächtnissen	—	—	—	—
9) Zuschüssen aus anderen Fonds	76	—	—	—
10) Collecten-Geldern	138	27	10	—
11) Insgemein	2	—	—	—

Summa der Einnahme . 4993 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf.

Die Ausgabe des Jahres 1851 bestand in:

1) Rest-Ausgaben	275 Thlr.	6 Sgr.	— Pf.
2) Verwaltungskosten	112	28	2
3) Pensionen an Wittwen und Waisen	973	14	—
4) Anlegung von Kapitalien	2961	18	3
5) Insgemein	3	7	6

Summa der Ausgabe . 4326 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf.

Wird nun von obiger Einnahme von . . . 4993 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf.
die Ausgabe mit 4326 . . . 13 . . . 11

abgezogen, so ist beim Schlusse des Jahres 1851 ein

Bestand von 667 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf.
verblieben.

Das Kapital-Vermögen der Anstalt betrug zu Ende des Jahres 1851 52350 Thlr.,
diesem Bestande sind im Jahre 1851 zugetreten an angekauften
Staatschuldscheinen 3300 .
mithin bestand dasselbe am Schlusse des Jahres 1851 in 55650 Thlr.,

Die Anzahl der Mitglieder war

am 1. Januar 1851 1105,
am 1. 1852 1191,

und ist folglich vermehrt um 86.

Pensionen sind gezahlt worden an 145 Wittwen und Waisen.

Merseburg, den 8. December 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für das Kirchen-
und Schulwesen.

Nachstehende, bei der unterzeichneten Königlichen Regierung in deren Ver-
waltungsbereiche anhängigen Auseinandersetzungen, als:

1) die Ablösung der dem Rentamte Zeitz von Grundstücken des Gemeinbezirks
Oberwürschen, Nr. 881:
Die Ablösung
von Domainen-
Ersäßen betr.

- 2) die Ablösung der dem Rentamte Wittenberg-Seida-Pressch von Grundstücken der Gemeinde-Verbände Seyda, Jemnick, Badegast, Pressch, Seehausen und von Wiesen im sogenannten Brachholze,
- 3) die Ablösung der dem Rentamte Merseburg von Grundstücken der Gemeindebezirke Schaafstedt und Vorstadt Altenburg bei Merseburg,
- 4) die Ablösung der dem Rentamte Torgau aus den Gemeinde-Verbänden Langenreichenbach, Wildenhayn, Falkenberg, Audenhayn, den Marken Horn und Zubin bei Torgau und von den Elbschiffmühlen bei Torgau, Belgern, Triestewitz, Wehderitzsch, Loßwitz, Zwethau, Rosenfeld, Obbern, Dauschen, Mochritz und Polbitz,
- 5) die Ablösung der dem Rentamte Liebenwerda aus den Gemeinde-Verbänden Döbelitz und Röttitz,
- 6) die Ablösung der dem Domainen-Rentamte Gräfenhainichen-Strohwalde von Grundstücken des Gemeindebezirks Zschornewitz,
- 7) die Ablösung der dem Rentamte Schlieben aus der Stadtgemeinde Herzberg,
- 8) die Ablösung der dem Rentamte Bitterfeld-Zörbig aus den Gemeindebezirken Zörbig und Roitzsch,
- 9) die Ablösung der dem Rentamte Eisleben von Grundstücken der Gemeinde-Verbände Nicolausrieth und Catharinrieth,
- 10) die Ablösung der dem Rentamte Eilenburg aus der Gemeinde Gallen, zu entrichtenden Domainial-Gesälle,

werden zur Ermittlung unbekannter Interessenten und zur Feststellung der Legitimation in Gemäßheit des §. 109. der Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Alle diejenigen, welche bei diesen Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen und zu denselben bisher nicht zugezogen sind, werden aufgefordert, sich spätestens bis zu dem

auf den 15. Februar 1853, Vormittags 11 Uhr,

- ad 1. im Rentamte zu Zeitz,
- ad 2. im Rentamte zu Wittenberg,
- ad 3. im Rentamte hieselbst,
- ad 4. im Rentamte zu Torgau,
- ad 5. im Rentamte zu Liebenwerda,
- ad 6. im Domainen-Rentamte Gräfenhainichen,
- ad 7. im Rentamte zu Schlieben,
- ad 8. im Rentamte zu Bitterfeld,
- ad 9. im Rentamte zu Eisleben,
- ad 10. im Rentamte zu Eilenburg,

anberaumten Terminen zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, sowie alles das, was mit den bisher aufgetretenen Inhabern der betreffenden Grundstücke festgestellt worden ist, selbst im Fall einer Verletzung gegen sich gelten lassen müssen,

und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehbt werden können. Merseburg, den 21. December 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vom 1. Januar 1853 wird die Postexpedition auf dem Eisenbahnhofo zu Gal-
lenberg aufgehoben, wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Halle, den 22. December 1852.

Der Ober-Postdirector Strahl.

Nr. 882.
Aufhebung der
Postexpedition
zu Gallenberg.

Bei der heute öffentlich erfolgten Ausloosung von Capitalscheinen der hiesigen Französischen Kriegsschulden-Eiligungsanleihe vom Jahre 1830 sind die in nachfolgender Liste sub I. verzeichneten Nummern gezogen worden, deren Nominalbeträge sammt den davon bis ultimo Juni 1853 laufenden Zinsen, vom 1. gedachten Monats an, gegen Rückgabe dieser Scheine nebst Talons und Coupons auf hiesigem Rathhause bei unserer Schöfstube an die Inhaber ausgezahlt werden sollen. Wir fordern daher die letztern hiezu mit dem Bedeuten auf, daß ihnen nach Ablauf einer achtwöchentlichen vom 1. Juni 1853 anhebenden Einlösungfrist, die etwa auf spätere Termine, mithin indebite gezahlten und erhobenen Zinsen dieser Capitalien an letzteren bei deren künftiger Erhebung werden geführt werden.

Das Nämlliche findet in Abficht auf dergleichen indebite erhobene Zinsen der Capitalbeträge der sub II. verzeichneten, in vorigen Ausloosungsterminen herausgekommenen Nummern statt, an deren Präsentation zur Einlösung die säumigen Zinteressen ten wiederholt hiermit erinnert werden.

Leipzig, den 16. December 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.

I.

Liste der ausgelooften Stadt-Scheine.

1000 Thaler Capital Litt. A.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
53	164	211	225	276	293	463	514	658	799
63	168	214	261	286	311	485	538	717	813
144									

500 Thaler Capital Litt. B.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
13	134	240	372	478	794	970	1146	1262	1372
18	148	308	380	540	840	981	1160	1293	1405
23	152	322	406	614	849	1081	1175	1318	1440
57	169	336	460	684	874	1105	1177	1346	1679
66	181	346	473	709	908	1144	1260	1367	1683
96	186								

Nr. 883.
Ausgelooften
Leipziger
Stadtschuldscheine.

200 Thaler Capital Litt. C.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
1	215	377	589	947	1135	1448	1606	1775	1862
12	232	427	592	976	1136	1457	1624	1793	1968
42	249	429	681	998	1139	1489	1625	1807	1969
50	279	438	719	1009	1150	1512	1705	1814	1983
119	287	460	801	1033	1312	1552	1706	1819	1988
135	310	562	839	1126	1330	1592	1728	1833	2006
205	328	580	932	1128	1422	1596	1756	1854	2010

100 Thaler Capital Litt. D.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
37	338	488	682	918	1021	1150	1461	1739	1990
54	352	494	699	923	1068	1231	1515	1740	2010
66	371	525	739	938	1071	1303	1538	1801	2018
152	407	533	768	946	1090	1313	1590	1808	2098
187	448	554	773	957	1094	1374	1609	1899	2114
209	462	626	786	978	1103	1436	1674	1944	2123
253	473	673	909	989	1120	1453	1730	1952	2151
318	484								

50 Thaler Capital Litt. E.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
44	163	207	319	348	517	565	668	825	835
82	175	248	340	499	564	610	677	827	908

25 Thaler Capital Litt. F.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
65	337	395	485	616	672	862	1059	1098	1173
80	366	426	516	621	818	933	1063	1166	1183
271	383	454	575	671	848	924	1071	1169	1197
277	387								

II.

Liste der früher ausgelosten, jedoch noch nicht zur Einlösung präsentirten Leipziger Stadtschuldscheine.

Litt. A. No. 361, 611 und 689.

• B. • 44, 224, 277, 392, 490, 522, 526, 699, 713 und 1522.

• C. • 237, 384, 422, 450, 648, 652, 797, 1048, 1064, 1322, 1358, 1530, 1576, 1682 und 2061.

• D. • 30, 84, 210, 279, 325, 426, 539, 767, 818, 1101, 1278, 1441, 1503, 1646, 1755 und 1843.

• E. • 64, 145, 312, 317, 356, 613, 694, 816 und 931.

• F. • 4, 13, 44, 322, 674, 767, 845, 853, 854, 887, 890, 913, 931, 996, 1037 und 1132.

Den Fabrikanten Linder und Trappenberg zu Barmen ist unter dem 28. November 1852 ein Patent auf eine Schneide-Vorrichtung für Sammetbänder in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Nr. 884.
Patent-
Ertheilung.

Dem Hütten-Inspector Lipinsky zu Paulshütte bei Rattowitz ist unter dem 30. November 1852 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction der Ausströmungs-Öeffnung für Zinkdämpfe bei Apparaten zur Erzeugung von Zinkweiß auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Nr. 885.
Patent-
Ertheilung.

Dem vereidigten Translator H. A. Bastide in Berlin ist unter dem 6. December 1852 ein Einführungspatent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, um die Melasse vom Zucker zu scheiden, in seiner ganzen Zusammensetzung, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Nr. 886.
Patent-
Ertheilung.

Dem Mechaniker J. G. Frener zu Hirschberg, im Regierungsbezirke Liegnitz, ist unter dem 9. December 1852 ein Patent auf eine rotirende Doppelpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Nr. 887.
Patent-
Ertheilung.

Dem Büchsenmacher Carl Schneider zu Frankfurt a. d. O. ist unter dem 9. December 1852 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Percussionsgewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Nr. 888.
Patent-
Ertheilung.

Dem Mechaniker Louis Schönberr zu Chemnitz ist unter dem 10. December 1852 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung des Zeugbaumes und des Regulators für den Barnbaum an mechanischen Webestühlen, ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Nr. 889.
Patent-
Ertheilung.

Das dem Bombardier Christian Lambert Herlitschka zu Ratingen unterm 22. Juli 1851 ertheilte Patent auf ein Kopir- und Zeichen-Instrument, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ist erloschen. Nr. 890.
Patent-
Ertheilung.

Personal-Chronik.

- Nr. 891. Nachdem der Kaufmann Gustav Balamus jun. in Hettstädt die ihm bisher übertragen gewesene Agentur der Wadener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, ist unter dem 7. November c. der Kaufmann Adolph Dammann daselbst als Agent gedachter Gesellschaft bestätigt worden.
- Nr. 892. Die Schul- und Küsterstelle in Schfortleben, Ephorie Weißenfels, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 893. Die Schul- und Küsterstelle in Steinsdorf, Ephorie Jessen, Königl. Patronats, wird durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 894. Die Schulstelle in Röchstedt, Ephorie Schraplau, Königl. Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt, auch deren Wiederbesetzung bereits eingeleitet.
- Nr. 895. Die Elementarlehrer- und Küsterstelle in Brehna, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.
- Nr. 896. Dem Herrn Oberamtmann Adalbert Lüttich zu Wimmelburg ist die Pacht der Königl. Domaine alda anderweit von Johannis 1853/71 überlassen worden.
- Nr. 897. Die Gerichts-Ässessoren Beyrich und v. Sendewitz sind zu Kreisrichtern und zwar Ersterer bei dem Kreisgericht in Potsdam mit der Function eines Gerichts-Commissarius zu Beelitz und Letzterer bei dem Kreisgericht in Delitzsch mit der Function eines Gerichts-Commissarius zu Bitterfeld vom 1. Januar k. J. an ernannt.
- Die hiesigen Referendarien Werner Dietrich Reuffel und Otto Ludwig Friedrich Kühnast sind den 15. und 27. November c. zu Gerichts-Ässessoren ernannt.
- Die Auscultatoren Karl Eduard Julius Münnich und Gustav Bernhard Parthey sind den 13. und 17. November c. zu Referendarien befördert.
- Der Referendarius Heinrich Werner v. Meding ist den 3. December c. auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.
- Der frühere Auscultator, spätere Seconde-Lieutenant Georg Steinmann ist wieder in den Justizdienst zurückgetreten und den 24. November c. als Auscultator im hiesigen Departement angenommen.
- Die Auscultatoren Wolf Heinrich Karl v. Helldorff und August Herrmann Schöne sind und zwar Ersterer vom Kammergericht in Berlin und Letzterer vom Appellationsgericht zu Stettin in das hiesige Departement versetzt.

Gedruckt bei Robitzschens Erben in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatt-Bureau der Königl. Regierung.

Alphabetisches Namen- und Sach-Register zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg. für das Jahr 1852.

A.	Seite.	A.	Seite.
Abel, Pfarrer an St. Jacobi zu Nordhausen, ist nach Ampfurch versetzt . . .	127	Almosenbeiträge bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Bestimmung . . .	412
— ist 2. Prediger an der Kirche St. Ulrich und Levin in Magdeburg . . .	406	Alöleben, s. Post-Expeditionen. — s. Pfarrstellen, besetzte.	
Abesser, Post-Secr., ist von Halle nach Deutz versetzt . . .	164	Altendorf, s. Flemmingen. — vor Merseburg, s. Pfarrstellen, erledigte, auch besetzte.	
Abgeordnete zur 1. Kammer, s. Wahlbezirke.		— a. d. S., s. Schul- und Küsterstellen.	
Abicht ist Kreisboniteur . . .	43	Altenhausen, s. Pfarrstellen, erledigte, auch besetzte.	
Ablösungs-Capitalien für Privatrenten, Aufforderung zu deren Einzahlung . . .	290	Altmark, Statut zur Hülfskasse für dieselbe, Extrablatt zum 49. Stück S. 8.	350
Ablösung von Domainal-Gefällen, Aufforderung der dabei Theilhabigen . . .	443	Ambach ist Aufculturator . . .	14
Adermann ist Referendar . . .	414	Ampfurch, s. Pfarrst., bes., auch erled.	
Ärzte, Verfahren in Bezug auf die einjährigen freiwilligen . . .	240	Amtsblatt-Register pro 1851 . . .	14
Agentur-Bestätigung zur Beförderung von Auswanderern . . .	299	Anbringung der Gesuche der Reserve- und Landwehrmannschaften um Zurückstellung für den Fall einer außerordentlichen Truppenzusammensetzung . . .	101
Agenturen für ausländische, auf die Beförderung von Auswanderern gerichtete Geschäfte müssen von der Landespolizei-Behörde concessionirt sein . . .	107	Ankauf von Salz, Getreide, Holz und andern Schiffsladungen von Schiffen und deren Reuten ist verboten . . .	81
Agicola ist Calculator und Salzamt-Assistent in Dürrenberg . . .	224	Annaburg, s. Pfarrstellen, erledigte.	
Ahlmann, cand. theol., pro minist. geprüft . . .	258	Anwendung der zusätzlichen Strafbestimmungen des Schaupfand-Tarifs auf mehrere regulirte Straßen . . .	120
Ahlenthiel, Pfarrer zu Rothensee, tritt in Ruhestand . . .	274	Anzeigeblätter, s. Stempelsteuer.	
Ahlsvors, Hauscollekte für die Gem. daf. Ahlum mit Stöckheim und Tangeln, s. Pfarrstellen, besetzte.	8	Apel, Post-Expediteur, ist aus dem Postdienste geschieden . . .	38
Ahner, Divisionsprediger zu Ologau, ist Pfarrer zu Genthin . . .	136	Appontus hat die Agentur der Berlin. Feuerversich. Anstalt niedergelegt . . .	442
Ausführung und Eichung der gusseisernen Gewichte . . .	444	Appuhn, Pastor zu Altenhausen, ist zum Consistorialrath und Mitglieder des Consistoriums der Provinz Sachsen, sowie	

A.	Seite	B.	Seite
zum zweiten Domprediger zu Magdeburg ernannt	126	Baden, das Großherzogthum, ist dem Verträge, die Legitimations-Führung durch Paßkarten betr., beigetreten	235
Arbeiter werden für ermäßigte Fahrpreise auf der Thüringischen Eisenbahn befördert	197	Baden'sche Viertel- und halbe Kronenthaler werden außer Cours gesetzt	169
Archidiaconate sind erledigt resp. besetzt zu: Schleusingen <u>200.</u> , Tangermünde <u>200.</u> , <u>321.</u>		Bähr, Premier-Vicent. a.D., ist Vorsteher des Curatorii der Gewerbeschule zu Halle	239
Arndt ist Pfarrer zu Hohenthurm	37	— f. Patente, ertheilt.	
— f. Patente, erloschene.		Bährcke ist Pfarrer zu Dalldorf	13
Arnold ist Post-Expedient beim Post-Expeditionsamt Nr. 6. in Halle	56	Bänisch, Appell. Ger. Referend., ist nach Berlin entlassen	128
v. Arnstedt, Appell. Ger. Rath, ist nach Raumburg versetzt	13	Bäcker ist Oberpfarr-Adjunct in der Neustadt, Magdeburg	104
Artern, f. Diaconate.		Bäumler, Registrator beim Salzamt zu Schönebeck, ist gleichzeitig Kanzlei-Insp.	224
Arzneimittel, Aenderung in den Tar- preisen derselben	11	— ist Referendar	350
Aspiranten für das Berg-, Hütten- oder Eisenfach, deren Schulbildung	13	Baier'n'sche Viertel- und halbe Kronenthaler werden außer Cours gesetzt	260
Aufbewahrungsgeladener Gewehre, Vor- schriften darüber	195	Balde, bisheriger Kreisgerichts-Director zu Hferlohn, ist als Rath an das Kreisger.	322
Aufgang der niedern Jagd	268	zu Halle versetzt	
Aufnahme - Bedingungen beim Schullehrer-Seminar in Weisenfels	98	Baldamus jun. hat die Agentur der Rache- ner und Münchner Feuer-Versicher. Ge- sellschaft niedergelegt	450
Autosen, f. Bömzenien.		Balthasar, Kreisger. Rath, ist von Schil- dau nach Weisenfels versetzt	207
Ausgewiesene, die wegen wechselseitiger Uebnahme solcher mit der Hürst. Schaum- burg-Pippeschen Regierung abgeschlossene Convention ist gekündigt	131	Balzer, f. Patente, erloschene.	246
Aushebung des Ersatz-Bedarfs pro 1852 zum stehenden Heere	252	Bank ist zum Kreisger. Rath ernannt	246
Ausländer können in den Dienst der vaterländischen Kriegsmarine aufgenom- men werden	344	Banknoten von Privat-Banken, f. Außer- Courssetzung.	
Auspflanzen frühreifer Kartoffelforten	130	Bartels hat den Character als Königl. Ober-Amtmann	44
Außer-Courssetzung der Kronenthaler- stücke, f. Kronenthaler.		Barth, Dr., ist Stellvertreter des Kreis- Ger.-Societ. Directors des Weisenfeler Kreises	274
— fremden Papiergeldes, Priv. Bankn. u.	117	— Oberförster, ist Polizei-Anwalt in Forst- Angelegenheiten	343
Aus-schreiben der Magdeb. Land-Feuer- Societ., <u>39.</u> und <u>281.</u>		Basch, f. Patente, ertheilt.	
— der Land-Feuer-Societät des Herzog- thums Sachsen pro II. Semest. 1851	51	v. Bassow, Landrath, hat die nachge- suchte Entlassung erhalten	224
— der Land-Feuer-Societät des Herzog- thums Sachsen pro I. Semest. 1852	263	Bastian, cand. theol., pro min. gepr.	382
Auswanderer-Transport-Geschäfte f. Agenturen.		Bäcker, f. Patente, ertheilt.	
Authausen, f. Pfarrstellen, erledigte.		Bau-Akademie, die bei der Meldung, zum Eintritt in dieselbe nachzuweisende Uebung im Zeichnen	153
		Bau-Consenſe bedürfen nicht mehr des Befähigungs-Bemerkts der Landräthe	150
		Bausach, die den Candidaten von den Schulen zu ertheilenden Entlassungs- zeugnisse, f. Entlassungszeugnisse.	

B.

Baag ist Expeditions-Vorsteher und Ober- Post-Secr.	258
--	-----

B.

Erste

- B**auführer, die von denselben geforderte Fertigkeit im Zeichnen zc. baulicher Gegenst. **150**
- B**aumanpflanzung, Belobung des Anspänner Gärtners zu Gortenz darüber . . . **251**
- B**aumfrevdel, Belohnung für Entdeckung eines solchen . . . **236. 433**
- B**aumgari ist Briefträger . . . **104**
- B**aumpflanzungen im Regier. Bezirk Merseburg im Jahre 1851 . . . **134**
- B**aumwollene und dergl. mit andern Geispinnstien gemischte Einhlwaaren und Zeuge, Zucker aller Art, Kaffee, Tabacksfabrikate, Wein und Branntwein aller Art sind den auf die Waarencontrolle im Binnenlande bezüglich Vorschriften in §§. **93.** bis **97.** der Zollordnung vom **23. Januar 1838** vom **1. Februar 1852** nicht mehr unterworfen . . . **27**
- B**ech, Kreisger. Rath, ist Mitglied des Kreisger. zu Zeitz . . . **340**
- B**echer, f. Patente, ertheilte.
- v. B**echerer, Refer., ist wieder im Justizdienste beschäftigt **187**
- B**eder, Kreisger. Bote und Executor in Zeitz, ist in Ruhestand versetzt . . . **14**
- ist Kreis-Doniteur . . . **44**
- Oberförster, ist Polizei-Anwalt in Forstangelegenheiten . . . **343**
- B**eer ist Schiedsmann . . . **92**
- v. B**eerenberg ist Expeditionsvorsteher und Ober-Post-Scr. . . **258**
- B**eer mann, f. Patente, ertheilte.
- B**eege ndorf mit Etapen, Groß- und Klein-Gischau, f. Pfarrstellen, besetzte, auch erledigte.
- B**eförderung von Arbeitern auf der Thüring. Eisenbahn zu ermäß. Fahrpreisen
- B**efundatteste, deren Ausstellung zur Begründung der Vorspannstellung für marschunfähig gewordene Soldaten . . . **262**
- B**ehren ds, Dr., ist Pfarrer zu Althum . . . **37**
- B**einert ist zum Kreisgerichtsrath ernannt **246**
- B**elgern, f. Post-Expedition.
- f. Pfarrstellen, erledigte, auch besetzte.
- B**elobungen für die Beweise des kirchlichen Sinnes . . . **84. 253**
- B**elohnung für Inhabirung der Urheber zweier Raubansfälle im Wittenberger Kreise
- für den Nachweis von Kirchennachrichten über die Thomassche Familie . . . **156. 164**

B.

Erste

- B**elohnung für die Anzeige desjenigen, welcher den Oberförster Pasow zu Eigenrode geschossen hat . . . **222**
- für die Anzeige eines Verbrechers . . . **268**
- für den Nachweis eines Grundstücker **121. 126. 158. 198**
- für die Anzeige des Urhebers einer schändlichen That . . . **412**
- B**enecke, f. Patente, ertheilte.
- B**eneke ndorf, Rechtsanwalt, ist seines Amtes entlassen worden . . . **188**
- B**ennhold, Dberger. Assessior, ist Kreisrichter in Köbejun . . . **127**
- B**erg vor Eilenburg, f. Diacronate.
- — f. Schul- und Küsterstellen.
- B**erger ist Polizei-Anwalt in Gersbstedt . **168**
- B**ergmann, f. Patente, ertheilte.
- B**ergwerfs-Miteigenthümer, f. Instruction.
- B**erichtigung einer Amtsblatts-Verlautmachung . . . **92. 109. 150. 286. 435**
- v. B**erlep sch, Appell. Ger. Rath, ist gestorben . . . **349**
- B**ernhardi's „Leitfaden beim Unterrichte in der bibl. Geschichte und Bibelskunde“ wird empfohlen . . . **318**
- B**ernhardt, f. Patente, ertheilte, auch erloschene.
- B**ertram, Referendar, ist von Halberstadt nach Raumburg versetzt . . . **322**
- Dr., Dirigent der Gewerbeschule zu Halle S. **336.**, als solcher nicht eingetreten **433**
- B**eschältraufheit und Beschälaußschlag der Pferde, Belehrung darüber.
- B**eschäl-Stationen, f. Landbeschäler.
- B**esigveränderungen, f. Grundbesigveränderungen.
- B**esser ist Pfarrer zu Ziegelroda . . . **434**
- B**estellgeld für Stadtbrieft, f. Stadtbrieft
- B**ezing, Kreisger. Scr., ist von Schleuditz nach Liebenwerda versetzt . . . **322**
- B**evölkerungsliste, f. Civilbevölkerungstabelle.
- B**eyer, Gehülts-Inspcctor und Rentant, tritt in Ruhestand . . . **128**
- cand. theol., pro minist. geprüft. . . **382**
- B**eyrich ist als Kreisrichter zu Weitz angestellt **450**
- B**ibra, f. Pfarrst., erledigte, auch besetzte.
- f. Schul- und Küsterstellen.

B.	Seite	B.	Seite
v. Biela, Oberförster, ist Polizei-Anwalt in Forstangelegenheiten	343	Brandt ist Appell. Gerichts-Referendar	14
Bieling, Appell. Ger. Referend., ist nach Berlin versetzt	56	v. Brandt, Aufsuht., ist an die Regierung zu Erfurt entlassen	350
Bieselz ist Appell. Ger. Aufsuhtator	187	Brannwein, f. baumwollene u. Zeuge.	
Binnenwaaren-Controle ist theilweise für das Großherzogthum Luxemburg suspendirt	199	— Aufsuht-Anmeldungen, Abänderung des Mustes dazu	158
Bischhoff, Pfarrer, ist von Klein-Eichstädt nach Eisdorf versetzt	187	v. Brauchitsch, Geh. Justizrath, ist zum Vice-Präsidenten des Appell. Gerichts zu Stettin ernannt	414
v. Bismark, Appell. Ger. Referendar, ist nach Berlin versetzt	56	Brauer sen. ist Mitglied der Handelskammer für Halle	32
Bitterfeld, f. Drogenfermungen.		Braune ist als General-Superintendent nach Altenburg berufen worden	37
— f. Pfarrstellen, besetzte.		— ist Pfarrer zu Schönseld	294
Bümel, Appell. Ger. Referendar, ist nach Berlin entlassen	153	Braunkohlen, Verfahren bei Constirung des Fundes derselben	257
Bume ist Kreisger. Salarienklassen-Rend. zu Erfurt	282	Braunkohlengrube, f. Verleihung.	
Buche ist Post-Expedient	136	Braunsdorf, f. Pfarrstellen, erledigte.	
— Post-Expedient, ist von Duerfurt nach Halle versetzt worden	188	Brehna, f. Schul- und Küsterstellen.	
Bödder jun. zu Bremen hat die Erlaubniß, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern in Preußen zu betreiben	299	v. Breitenbach ist Aufsuhtator	414
Böhme, Hülfsbote und Executor, ist von Althern nach Lützen versetzt	14	Breithaupt ist Kreisgerichtsdirector zu Erfurt	414
— ist Schiedsmann	92	Briefcouverts, gestempelte, Anwendung derselben, f. Postfreimarken.	
Boehme, Schulamts. Cand. aus Bernburg, hat die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im diesseitigen Staate	126	v. Briesen ist Schiedsmann	80
Böllberg, f. Höhranstalten.		Brühan, f. Reuendorf.	
Bömenzien mit Aulosen, f. Pfarrstellen, besetzte.		Brücken, f. Schul- und Küsterstellen.	
Böndke ist Bote und Executor	128	Brüggemann, Oberförster, ist Polizei-Anwalt in Forstangelegenheiten	343
Bönig, Post-Expediteur, ist gestorben	350	Buddensieg, Bureau-Assistent, ist von Bitterfeld nach Jörbitz versetzt	14
Bösewetter, cand. theol., pro min. gepr.	258	Bühne mit Rimbed, f. Pfarrstellen, erled.	
Böttcher ist Pfarrer zu Garow	410	Bürger ist Referendar	209
Bollstedt, f. Pfarrstellen, besetzte.		Büreaufasse, f. Regier. Büreaufasse.	
Borchmann, Pfarrer, tritt in Ruhestand	92	Bühlehen, f. Pfarrstellen, besetzte.	
Bormann ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicher. Gesellschaft.	55	Bullert ist Pfarrer zu Hoppenstedt	128
Borkham, cand. theol., pro minist. geprüft	382	Burckhardt ist Schiedsmann	136
Bornmüller, Kreisger. Secrétaire, ist von Liebenwerda nach Wittenberg versetzt	282	Burdach ist Pfarrer zu Schönseld	
v. Borse, ist Schiedsmann	40	Burg, f. Rectorate.	
Bosse, Kreisger. Rath, ist von Schmiedeberg nach Halle versetzt	322	Burghard ist Oberpfarrer zu Loburg	104
Borhsfeld ist Referendar	350	v. Burkersroda ist Mitglied des händischen Ausschusses für die Angelegenheiten der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen	102
Brandstifter, f. Belohnung.		— ist Appell. Ger. Aufsuht.	187
		Burkhardt, Dr., Diaconus zu Delitzsch, hat die Concession zur Errichtung einer Privatschule für Töchter gebild. Stände	332
		Burrdorf, f. Post-Expeditionen.	
		Busch ist Kreis-Doniteur	44

C.
Cäfar ist Pfarr-Adjunct zu Kaltendorf . 136
 — f. Patente, ertheilte.
Calbe a. d. Saale, f. Pfarrstellen, erledigte, auch besetzte.
Cammelwip, f. Kirchencollecte.
Cannawurf, Präclussionshefchid in der das. Separationsache . 333
Caro, f. Pfarrstellen, erledigte, auch bes.
Chauffeebau von Frankfurt a. d. D. nach Eilenburg . 45
Chauffeegeld-Erhebung auf der Chauffeestrecke zwischen Halle u. Rietleben — auf der Chauffeestrecke zwischen Kopsla und Schwiegerichwenda . 435
Chauffeegeldfreiheit der Offiziere erstreckt sich auf Actien, Kreis- u. Chauffeen . 240
Civil-Bevölkerungs-Tabelle pro 1851, deren Ergebnis . 138
Cögelu, f. Pfarrstellen, erled., auch bes.
Clöden, f. Schul- und Küsterstellen.
Coschwitz, f. Schul- und Küsterstellen.
Cossa, f. Schul- und Küsterstellen.
Colberg, Apotheke und Stadtrath, ist Mitglied des Curatorii der Gewerbechule zu Halle . 239
Collecte zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche Preussens in der Provinz Sachsen, Nachweis über deren Ertrag . 341
Colloquium pro munere der Predigtamts-Candidaten soll vor Ablegung der Localprobe stattfinden . 358
Commissions-Büreau in Eübed, die öffentlichen Anknüpfungen desselben . 149
Communicationswege, polizeimäßige Instandsetzung derselben . 8
Conru ist Bureau-Assistent und Calculator . 58
Convention mit der Fürstl. Schaumburg-Lippeschen Regierung, f. Ausgewiesene.
Convertirung der Staatschulverschreibungen de 1848 . 7
Corvinaus ist Agent der Leipziger Brandversicherungsbank für Deutschland . 406
Craja mit Wallroda, f. Pfarrstellen, erledigte, auch besetzte.
Crannichau-Polbiger Deichverband, Wahl des Deichhauptmanns und dessen Stellvertreter . 80
Crölpa, f. Pfarrstellen, besetzte.
Cröfulin, f. Pfarrstellen, besetzte.

C.
Cubaens ist Pfarrer zu Grumbach . 13
Curatoren der Kreisassen sollen von den an dieselben gemachten Geldsendungen benachrichtigt werden . 141

D.
Dachsel ist zum Gerichts-Assessor ern. . 155
Dahle ist Pfarrer zu Eigenroba . 321
Dalldorf, f. Pfarrstellen, besetzte.
Damerow, Dr., Geh. Medic. Rath, ist Director der Provinzial-Irren-Anstalt bei Halle . 406
Dammann ist Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versich. Gesellschaft . 450
Dampffessel-Anlagen, f. Federmanometer.
Dampffessel, Behandlung der im Betriebe befindlichen . 189
Dampfwagenzüge, f. Eisenbahnzüge.
Danner, Appell. Ger. Reth., ist vork. Halberstadt nach Naumburg versetzt 187, wieder zurück . 322
Daum ist Diac. zu Tangermünde . 434
Daumann ist Briefträger in Weissenfels . 286
De bit der Gesep.-Sammlung erfolgt durch das Königl. General-Postamt in Berlin — einer Zusammenstellung der ausgelooften Rentendriefe . 439
Declaration des geldwerthen Inhalts der mit der Post zu versendenden Briefe . 51
Delbischer Kreis, das das. Kreis-Physikat ist erledigt . 279
Delius, f. Patente, ertheilte.
Denso, Post-Secr., ist von Stettin nach Merseburg versetzt . 286
Diaconate sind erledigt resp. besetzt zu: Artern S. 302., Berg vor Eilenburg S. 434., Eisleben S. 136., Freyburg S. 104. 302., Gebecke S. 294. 314., Liebenwerda S. 37. 442., Mansfeld S. 37. 321., Neuba S. 136., Tangermünde S. 321. 434., Thamsbrück S. 36. 163., Wallschleben S. 434., Wersinglen S. 234., Zieslar S. 382.
Dienstäbch, f. Patente, ertheilte.
Dienpflichtige, nachträgliche Ueberweisung derselben zum Heere nach dreimaliger Zurückstellung . 62
Dienzeugnisse, f. Gefinde-Dienstzeugnisse.

	Seite		Seite
Dietrichshold hat die Agentur der Köln. Feuer-Versicher. Gesellschaft niedergelegt	278	Edstein hat die Agent. der Preuss. National-Versicher. Gesellsch. in Stettin niedergel.	320
Diöces-Veränderung	166	Effectentransport, s. Güter- und Effectentransport.	
Döbern, s. Schul- und Küsterstellen.		Efferly, s. Patente, ertheilte.	
Döbert ist Briefträger zu Merseburg . .	338	Eger ist Kreis-Doniteur	44
Dörlau, s. Schul- und Küsterstellen.		Eggersdorf, s. Pfarrstellen, erledigte.	
Döllen, Dr., ist erster ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Torgau	382	Ehrenberg, Aufkult., ist nach Magdeburg versetzt	282
Dörffling ist Schichtmann	250	Ehrenzeihen, s. Orden.	
Döring, Kreisger. Secr., ist von Wittenberg nach Liebenwerda versetzt	282	Ehrhardt, Kreisrichter, ist nach Cönnern versetzt	127
— Kreisrichter, ist zum Stellvertreter des Deichhauptmannes des Mühlberger-Deichverbandes erwählt und bestätigt	294	Ehrlich, cand. theol., pro min. gepr. — Oberpf. an St. Ulrich, tritt in Ruhest.	36 294
Domainen-Feuerschäden-Fonds, Einzahlung der Beiträge pro 1823 . .	166	Ehrlich, Oberförster, ist Posthel-Anwalt in Forstangelegenheiten	343
Domainen-Verpachtung der Domainen Rothenburg	280, 289, 299	Eichmann ist Calculator beim Salzamt zu Dürrenberg	108
— — der bei Dirschda besetzten fiskal. Domainen- und Forstguthünde	285	— ist in seine frühere Stelle als Plombirungsaufsicher zu Dürrenberg zurückgetr.	224
Domant, Gefälle, s. Ablösung.		Eichsfeldische Tilgungskasse, Geschäftsbetrieb derselben pro 1831 . .	29, 33
Dorn, Ger. Vot. und Executor, ist seines Amtes entsetzt	128	— Realisation der Zinscoupons von den Schuldverschreibungen derselben	33, 43
Drainage, s. Entwässerung.		— — Vernichtung mehrerer Schuldverschreibungen derselben	167
Drainierungsarbeiten bei der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Prosslau	100	— — — Schließung derselben	170
Draschwig, s. Schul- und Küsterst.		— — — ausgeloopte Schuldverschreibungen derselben	230, 271, 291
Dreileben, s. Pfarrst., erled., auch bes.		Eichung der gußeisernen Gewichte . .	444
Drewig, s. Patente, ertheilte.		Eilenburg, Stationirung eines kathol. Seelsorgers das	261
Dröner, s. Patente, ertheilte.		Eingangszoll für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate etc. soll eingestellt werden bis 1. September 1832	197
Droguen, s. Arzneimittel.		Eindeck ist Kanaleidiener bei der Königl. Regierung zu Merseburg	44
Droyßig, s. Lehrerinnen-Seminar.		Einziehung von Privat-Banknoten, s. Außer-Commissiung.	
— s. Pfarrstellen, erledigte.		Eisdorf mit Zscherden und Langenbogen, s. Pfarrstellen, besetzte.	
Druckfehler, s. Berichtigung.		Eisenbahnzüge, die in einer Richtung abgehen, sollen bestimmte Entfernungen einhalten	182, 194
Dürschke, Refer., ist in das Departem. Naumburg versetzt	246	Eisengraber hat die Braunkohlengrube „Auguste“ bei Teutschenthal verliehen erhalten	108
Dupuis, Calculator, ist an das Ober-Bergamt zu Halle versetzt	108	Eisenstein, Districts-Verleihung zum Bau desselben	125
E.			
Edardt ist zum Kreis-Feuer- Societäts-Direct. des Weissenfeller Kreises erwählt	274		
— Oberförster, ist Poliz. Anwalt in Forstangelegenheiten	343		
Edartsberga, s. Pfarrstellen, erledigte, auch besetzte.			
Edartsbergauer Kreis, s. Hypotheken-Edert, s. Patente, ertheilte.			
Edstein ist als Agent der Preuss. National-Versicher. Gesellschaft bestätigt . .	36		

E.	Seite	F.	Seite
Eisleben , s. Diaconate .		Federmanometer an Dampfesselanlagen geben den Druck der Dämpfe nicht zuverlässig an	117
Elbsromengen , Anwendung der schiffsfahrts- und strompolizeilichen Vorschriften auf dieselben	276	Feitscher, Referend. , ist von Naumburg nach Göslin versetzt	322
Elbzollbefreiung der Schiffe aller Elbsüferstaaten auf der böhmischen Elbstrede	276	Feldtauben , polizeil. Verordnung über das Halten derselben	283
Elbzoll-Ermäßigungen vom 1. Januar 1852 ab	47	Felgentreu ist Vote und Gefangenwärter	208
Elliot , s. Patente , ertheilte.		Ferber , Pfarrer zu Lisdorf, tritt in Ruhestand	238
Elsterwerda , s. Post-Expeditionen .		Ferien beim Appellations-Gericht zu Naumburg	256
Emden , s. Pfarrstellen , erledigte.		Fesla , s. Patente , ertheilte.	
Emmerling , Ger. Vote u. Exec. , ist pens.	282	Fessel , Cantor in Göslen, hat die Forst-Unterreceptur für den Unterforst Göslen interim. übertragen erhalten	245
Empfehlung von Schriften S. 318., S. 437., S. 438.		Fest- und Feiertage sollen heilig gehalten werden	132
Engel ist Decon. Comm. zu Duerfurt	92	Feuer und Licht , polizeil. Verordnung über Verwahrung derselben	317
Engelberg , Bureau-Assistent , verwaltet eine Secrétairstelle interim.	188	Feuer-Societäten , s. Ausschreiben , auch Ertract .	
Engelbrecht ist Adjunct an der Kreuzkirche zu Euhl	10	Feuerversicherung - Polizen bedürfen bei Wohnortveränderungen der erneuerten Genehmigung der Poliz. Behörd.	267
Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs können ertheilt werden von der höhern Handlungs- und Gewerbeschule in Magdeburg S. 283., von der höhern Bürgererschule zu Weslau , S. 408., von der Real-Abtheilung des Marien-Gymn. zu Posen S. 443.		Filene ist Auscultator	350
Entwässerung des Bodens durch unterirdische Röhreleitung , Mittheil. darüber	46	Finger , Kreisger. Secret. zu Schweinitz , ist gestorben	56
Erfass-Aushebung , s. Aushebung .		Fischer ist Gerichtsbote und Executor	56
Eschenhagen , Pfarrer und Superint. , tritt in Ruhestand	274	— Post-Secrétair , ist von Halle nach Nordhausen versetzt	104
Etenius , can. theol. , pro min. gepr.	382	Flachs ist als Agent der Leipziger Brand-Versicher. Bank für Deutschl. beauftragt	163
Ertract aus den von der General-Land-Feuer-Societätsklasse zu Merseburg auf die Jahre 1844 bis mit 1849 gelegten Rechnungen	145	Flammungen mit Altenburg ist der Diöces Naumburg zugelegt worden	166
— aus der 7. Rechnung der Hauptklasse der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät de 1851	346	Fliegenpapier soll weder verkauft, noch feilgehalten werden	352
		Fode , can. theol. , pro minist. gepr.	382
		Förstner stellen sind erledigt, resp. besetzt zu Sigenrode S. 187., Vogelgesang S. 234., Mahbel S. 410.	
F.		Fohlen , welche von den im Jahre 1850 durch Königl. Preussisch-Sächsischen Landbeschädler gebredten Etuten verworfen und im Jahre 1851 nachgewiesen, theilweise mit der Königskrone und dem Buchstaben S. gezeichnet sind	124
Faber ist Post-Expediteur in Altleben	38	Folgezeit der Eisenbahnzüge , s. Eisenbahnzüge .	
Fabricius ist Appell. Ger. Referendar , nach Naumburg versetzt	155	Forche , s. Patente , ertheilte.	
— can. theol. , pro minist. geprüft	253		
Fähranstalt zu Bölberg , Tarif für dieselbe	228		
Falk , can. theol. , pro minist. gepr.	36		
Falkenberg , die banige Post-Expedition ist aufgehoben	447		

	Seite		Seite
Forst-Polizei, s. Polizei-Anwaltschaft.		Gallasch, Oberförster, ist Polizei-Anwalt in Forst-Angelegenheiten . . .	343
Frachtfuhrwerk, s. Straßen.		Garde-Reserve-Zu fanterie (Landwehrr.) Regim., veränderte Formation desselben . . .	62
Frände, Rathsleirath, verwaltet die Regierungs-Büreaufasse zu Merseburg . . .	435	Garde-Infanterie (Landwehrr.) Regimenter, veränderte Formation ders. . .	62
Frankl, Post-Secret., ist von Rosen nach Halle versetzt . . .	164	Gatterstedt, s. Pfarrstellen, besetzte.	
— — — ist vom Post-Expeditions-Amte Nr. 6. in Halle zum Stadt-Postamte dasebst versetzt . . .	234	Gause ist Appel. Ger. Aufculturator . . .	187
Frankirung durch gestempelte Briefcouverts und Postfreimarken der nach dem Auslande gehenden Briefpostsendungen . . .	288	Gebelee, s. Diaconate.	
Frauenheim ist Regier. Secretair . . .	381	Gebhardt, Kreisger. Secretair, ist von Weisenfels nach Zeitz versetzt . . .	14
Freier ist Schiedsmann . . .	92	— cand. theol., pro minist. geprüft . . .	382
Freist, s. Pfarrstellen, erledigte, auch bes.		Gehre verwaltet die Post-Expedition zu Stummborf . . .	350
Freiwillige Einjährige, s. Prüfung, s. auch Ärzte.		Geißler ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Ulberfeld beschäftigt . . .	294
— Gerichtsbarkeit, Bestim. über die Anwendung der bei den Handlungen derselben dargebotenen milden Gaben Seitens der Parteien . . .	412	Gelcke ist Gerichtsbote und Executor in Sangerhausen . . .	350
Frenkel ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicher. Gesellschaft beschäftigt . . .	245	Gelder, welche von den Gerichtsbehörden an die Kreisstellen abgeliefert werden, müssen den Curatoren der Klassen angez. werden . . .	141
v. Freyberg, Aufculturator, ist von Berlin nach Raumburg versetzt . . .	282	Genthin mit Rosdorf, s. Pfarrst., bes. Georgius, s. Patente, ertheilt.	
Freyburg a. d. U., s. Diaconate.		v. Geroldorf ist Kreisrichter zu Grottkau . . .	55
— s. Schul- und Küsterstellen.		Geschäfts-Verkehr mit der Regierungs-Hauptkasse zu Merseburg . . .	16
Freyer, s. Patente, erloschene.		Gesellen-Prüfungen der Handwerker, Anweisung dazu und das darüber zu ertheilende Zeugnis S. 221., s. auch Prüfungs-Commission der Handwerker . . .	14
Frid ist Schiedsmann . . .	322	Gesenius ist zum Ger. Assessor ernannt.	
Fricke ist Pfarradjunct zu Staats . . .	321	Gesetz-Sammlung, allgemeiner Inhalt des 42. Stücks de 1851 S. 3., des 43. Stücks S. 11., des 1. Stücks de 1852 S. 31., des 2. Stücks S. 41., des 3. Stücks S. 105., des 4. Stücks S. 117., des 5. Stücks S. 129., des 6. Stücks S. 137., des 7. Stücks S. 149., des 8. Stücks S. 137., des 9. Stücks S. 165., des 10. und 11. Stücks S. 181., des 12., 13. und 14. Stücks S. 193., des 15., 16. und 17. Stücks S. 201. und 202., des 18. Stücks S. 209., des 19., 20., 21., 22., 23., 24., 25. und 26. Stücks S. 227. und 228., des 27. und 28. Stücks S. 235., des 29. Stücks S. 247., des 30. und 31. Stücks S. 259. und 260., des 32.	
Friedrich ist Schiedsmann . . .	274		
Fritsch, Postinspector, ist als solcher definitiv beschäftigt . . .	250		
Fritsche ist Kreis-Exactor des Sangerhausener Kreises . . .	282		
Frisch ist Kreis-Doniteur . . .	44		
— Gerichts-Assessor, ist zum Staatsanwalt-gehilfen bei der Ober-Staatsanwaltschaft zu Magdeburg ernannt . . .	127		
— ist zum Deichhauptmann des Mühlberger Deichverbandes erwählt und beschäftigt . . .	294		
Fuchs, Pfarrer, ist gestorben . . .	434		
Fürstenberg ist Agent der Leipz. Feuer-Versicher. Anstalt . . .	36		
Fuld a ist Ober-Pfarradj. zu Eckartsberga . . .	200		
G.			
Gadebusch ist Diaconus zu Mansfeld . . .	321		
Gärtner ist Post-Exped. zu Eisterwerda . . .	80		
— dessen Belobung wegen Baumanplatz . . .	251		

G.	Seite	G.	Seite
Stüds S. 267., des 33. und 34. Stüds S. 275., des 35. Stüds S. 287., des 36. Stüds S. 295., des 37. und 38. Stüds S. 307. und 308., des 39. und 40. Stüds S. 335., des 41. Stüds S. 339., des 42. Stüds S. 351., des 43. Stüds S. 407., des 44. und 45. Stüds S. 415., des 46. Stüds S. 439., des 47. Stüds S. 443.		Stöckner, Rechtsanwalt und Notar, ist zum Justizrath ernannt	187
Gesetz-Sammlung, den Debit vers.	109	Stöckl ist Predicantur. Adjunct zu Dorf Altleben	168
Gesinde-Dienst-Zeugnisse, Ver- ordnung über Verfälschung solcher	221	Stöfel, f. Patente, ertheilte.	
Gestalt, Post-Scr., ist vom Postamte in Halle zu dem Post-Expeditionsamte Nr. 6. dat. verset	234	Streit hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicher. Gesellschaft niedergelegt	302
Gefuche wegen Concessionirung von Per- sonenfuhrwerken, f. Personenfuhrwerke. — um Aufnahme in das Militair-Knaben- Erziehungs-Institut zu Annaburg, f. Militair-Knaben-Erziehungs-Institut.		Störcke, f. Pfarrstellen, erledigte.	
Geldreide, f. Zollverhebung, auch Ein- gangszoll.		Stötting, Oberförster, ist Polizei-Anw. in Forst-Angelegenheiten	343
Gewehre, Vorschriften über das Aufbe- wahren geladener Gewehre im Hause ic.	195	Stöck, Rechtsanwalt und Notar, ist zum Justizrath ernannt	187
Gewerbe-Zustitut zu Berlin, Stipen- dien für die Zöglinge desselben	205	Stöbe ist Pfarrer zu Großwangen und Dia- conus zu Nebra	136
Gewerbescheine, Verordn. über die an die Niederländischen Unterthanen zu er- theilenden	268	Soldmann, Oberförster, ist Polizei-An- walt in Forstangelegenheiten	343
Gewerbeschule, Gründung einer solchen in Halle und Wahl des Curators vers.	239	Soldschau, f. Schul- und Küsterstellen.	
Gewerbe-Steuer für das Suchen von Waarenbestellungen Seitens der Ange- hörigen des Königreichs Hannover oder für Rechnung eines Hannoversch. Hand- lungshauses ist ermäßigt	107	Sorges, cand. theol., pro min. gepr.	258
Gewerbliche Anlagen, Einholung der Genehmigung dazu vor Errichtung vers.	344	Sorndorf, f. Schul- und Küsterstellen.	
Gewerkschaft, f. Mansfeldische Ge- werkschaft.		Soslan, cand. theol., pro min. gepr.	36
Gewichte, gußeiserne, f. Eichung.		Sottlöber ist Bürgermeister in Gölleda	126
Giebelhäusern, Pfarrer zu Thondorf, ist in Ruhestand getreten	196	Sottschalg, Post-Scr., ist von Zeit nach Halle verset	294
Giebelchenstein, f. Pfarrstellen, erled.		Gradiß, f. Schul- und Küsterstellen.	
Giese ist als Special-Agent der Preuß. Renten-Versicher. Anstalt in Wittenberg abgegangen	164	Gradißer Deichverband, Wahl des Stell- vertreters des Deichhauptmanns	10
v. Gilsenheimb-Weidenau, f. Pa- tente, ertheilte.		Gräfenberg, f. Schul- und Küsterstellen.	
Gimme ist Schiedsmann	342	Gräfenhainichen, f. Ortsentfernungen.	
		Gräfenstuhl, f. Schul- und Küsterst.	
		Gräbner, cand. theol., pro min. gepr.	382
		— ist Referendar	414
		v. Grävenitz ist stellvertretendes Mitglied des händischen Ausschusses für die Ange- legenheiten der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen	102
		Grasemann, Gefangenenwärter, ist in Ruhestand verset	156
		Grassau, f. Pfarrstellen, erledigte, auch besetzte.	
		Graupen, f. Eingangszoll.	
		Gravenhorst, Pfarrer, ist von Grassau nach Gläden verset	224
		Gredner ist Hülfsprediger zu Gröbpa	37
		Grell ist Lehrer an der Gewerbesch. zu Halle	336
		Gries, f. Eingangszoll.	
		Grimm, Bürgermeister in Lauchstädt, ist Schiedsmann	188
		— Post-Expeditionsgehülfe, verwaltet die Post-Expedition zu Schaafstädt	196
		Grobe ist Schiedsmann	38

S.	Seite	S.	Seite
Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen	102	Herold ist Appell. Ger. Referendar	246
Sauß ist als Agent der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicher. Gesellschaft zu Brandenburg beſtätigt	302	— Referendar, ist an die Regierung zu Erfurt entlassen	350
Sayner hat den Character als königlicher Ober-Amtmann erhalten	44	Herrmann ist zum Buchhalter bei der Regierung-Hauptkasse in Merseburg befördert	442
Sebammen - Schülerinnen in der Lehranstalt zu Wittenberg, Verlängerung deren Lehrzeit	183	Hertel, Dörger, Affessor und Staats-anwaltsgehülfe, ist aus dem Justizdienste entlassen und zur Verwaltung übergegangen S. 136., derselbe ist zum Regierungs-Affessor ernannt 154.	
Sebammenstelle beim Hebammen-Lehr-Institut zu Wittenberg ist vacant	97	Hertwig ist Schiedsmann	410
Secht ist Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	442	Herzberg, f. Post-Expeditionen	
Seer ist zum Kassenschereiber bei der Regierung-Hauptkasse in Merseburg befördert	442	Herzog ist Schiedsmann	338
Heilighaltung der kirchlichen Sonn-, Fest- und Feiertage	132	Hess, cand. theol., pro min. geprüft	258
Heinde ist Stellvert. des Schiedsmanns Heise ist zum Gerichts-Affessor ernannt	434 14	Hesse, Dr., Rechtsanw. u. Notar, ist gest.	350
— Oberförster, ist Polizei-Anwalt in Forstangelegenheiten	343	Heude ist Kreis-Comteur	44
— Gerichts-Affessor, ist zur Verwalt. übergegangen S. 349., ist Special-Commissar zu Gießen S. 350., ist zum Regierungs-Affessor ernannt S. 358.		Heurense, f. Patente, verlängerte	
Helfsta, f. Pfarrstellen, besetzt		Heubrich, Rechtsanwalt, ist gestorben	358
Helle ist Appell. Ger. Referendar	246	— für die Gerichtstage in Völkendorf	358
v. Helldorff ist Aufcultator	414	Hever ist Schiedsmann	342
— Aufcultator, ist von Berlin nach Raumburg versetzt	450	Heyl, f. Patente, ertheilt	
Helling, f. Patente, ertheilt		Heyne, Post-Secretair, ist von Raumburg nach Merseburg versetzt	144
Hempel, Appell. Ger. Aufcultator, ist von Berlin nach Raumburg versetzt	187	Hillig ist Schiedsmann	334
Hennide, Seminar-Director, ist zum Consistorial-, geistlichen und Schulrath und Mitgliede des Consistoriums, Provinzial-Schul-Collegiums und der Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen zu Magdeburg ernannt	126	Hilliger, cand. theol., pro min. gepr.	36
Hennig ist Gerichtsbote und Executor	56	Hilner, Kreisgerichtsrath, ist gestorben	56
v. Henning ist Appell. Ger. Aufcult.	208	Hinkel ist Schiedsmann	208
Henschel ist Mitglied des ständlichen Ausschusses für die Angelegenheiten der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen	102	— ist Diaconus zu Liebenwerda	442
Hentscher, Pfarrer, tritt in Ruhestand	245	Hinrich ist Kreisrichter in Halle	322
Herabgung der Tempen, f. Verpfieg.		Hinke ist Kreis-Comteur	44
Herlitschka, f. Patente, erloschene		Hinze ist als Kreis-Coordnator des Schweiniger Kreises ausgeschieden	55
Herold ist Kreis-Comteur	44	Hirschfeld, f. Pfarrstellen, besetzt	
		Hirschroda, f. Laucha	
		Hirse, f. Eingangszoll	
		Höfer, Pfarrer, ist von Graja nach Groß-Wechungen versetzt	187
		Hörolt ist Schiedsmann	128
		Hoffmann, Criminalrath, Rechtsanwalt und Notar, ist zum Geh. Justizrath ern.	127
		— ist Pfarradjunct zu Hirschfeld	155
		— Refer., ist aus dem Justizdienste entlassen	246
		— ist Appell. Ger. Aufcultator	246
		Hofmeister, Diac. in Ziefar, ist gestorb.	382
		Hofmann, f. Patente, ertheilt	
		Hofmeister, Rector zu Burg, ist Diaconats-Adjunct zu Weserlingen	234
		— ist als Agent der Berlin. Feuer-Versicher. Anstalt ausgeschieden	245
		Höhenharm, f. Pfarrstellen, besetzt	

	Seite
Hohenzollernsche Viertel- und halbe Kronenthaler werden außer Cours gesetzt	276
Holze ist Appell. Ger. Aufkullator	14
Holzheimer ist Forstmr. in Wildenhayn	321
Holzdorf, f. Post-Expeditionen.	
Hoob, Gerichtsbote und Execut., ist gest.	128
Hoppe, f. Patente, ertheilte.	
Hoppenstedt, f. Pfarrstellen, erledigte, auch besetzte.	
von Horn, f. Patente, ertheilte.	
Hornburg, f. Schul- und Rüsterr.	
Hülfskasse, f. Provinzial-Hülfskasse, f. auch Altmarr.	
Hüllmann, Pfarrer, ist gestorben	245
Hülfsfrüchte, f. Zollerhebung.	
Hünide ist Pfarradi. zu Kleinballhausen	434
Huquenet, Wege-Bau-Inspect., ist als Ober-Bau-Inspr. nach Oppeln vers.	154
Hunde, Verordnung über das Halten derselben und die Verhütung der Wafferscheu	82
Hunsdorf, Salarienkassen-Controllleur und Sportelrevisor, ist von Torgau nach Merseburg versetzt	156
Hurrelbrink ist Secretair beim Königl. Provinzial-Schul-Collegium	294
Hypothekensachen auf Villagen des Amtsblatts: des Cdartsbergger Kreises	188., des Merseburger Kreises
56. 192., des Querfurter Kreises	44. 258., des Sangerhausener Kreises
278., des Schweiniger Kreises	100. 274., des Weissenfeller Kreises
E. 266.	
Hypothekentabellen über mehrere Grundstücke sind vollendet: S.	34. 35. 90. 91. 96. 103. 124. 161. 162. 167. 185. 186. 231. 244. 277., E. 42. 43. und 44. des Ertrablatts zu Nr. 36. des Amtsblatts, S. 293. 300. 301. 319. 333. 334. 348. 380. 381., E. 15. und 16. des Ertrablatts zu Nr. 49. des Amtsblatts.

S.

Jacob hat die Agentur der Leipziger Versicherungs-Anstalt niedergelegt	36
— ist Kassenschreiber beim Rentamte zu Porta	256
Jacobi, Superint. in Cdartsberga, ist zum Super. in Seyda ernannt	37
Jacobi ist Referendar	350

Seite

	Seite
Jägersche Zuckersabrik bei Alt-Scherbig, Belohnung für die Anzeige des Urhebers des in derselben ausgebrochenen Feuers	121
Jagd, f. Ausgang.	
Jahn hat die Führung der Polizei-Anwaltschaft in Schaafstadt überwiesen erth.	301
— ist Schiedsmann	414
— ist Agent der Berlin. Feuer-Versicher. Anst. und der Köln. Feuerversch. Gesellschaft.	442
Jessen, f. Rectorate, auch Pfarrstellen, erledigte, auch besetzte.	
Jlberg ist Ger. Comm. zu Belgern	207
— ist zum Kreisgerichtsrath ernannt	246
Jlligen ist Schiedsmann	274
— ist Stellvertreter des Polizei-Anw. für Bottendorf u.	358
Immediat-Gesuche, deren Anbringung	12
Immisc, Kreisgerichtsrath, ist gest.	155
Injurienfachen, welche von den Schiedsmännern verhandelt sind, sollen in eine besondere Nachweisung gebracht werden	122
Institut-Gebammenstelle, f. Gebammenstelle.	
Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851, die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks betr.	109
Jödicke, Pfarrer, tritt in Ruhestand	278
v. Jordan, Geh. Ober-Finanz-Rath, ist Provinzial-Steuer-Direct. zu Magdeburg	381
Jünglen, Pfarrer, tritt in Ruhestand	349
Jungmann ist Schiedsmann	224
Jungwirth, Rechtsanwalt, ist zum Notar ernannt	282
Jurisdictionenveränderungen: des Dorfes und der Saline Kötschau	32., der Gemeinde Neuken
S. 102., des Dorfes Schöna	337., der Dri-
schäften Rösä, Brösa u. m. a. S.	337., der Stadt Dübén
S. 338.	
Just ist Diaconus in Thamsbrück	163
Justizpersonalveränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Raumburg	S. 13. 55. 127. 155. 187. 188. 207. 208. 246. 282. 322. 349. 414. 450.

R.

Rämpfe, Prediger an St. Ulrich und Levin in Magdeburg, ist gestorben	37
--	----

R.	Seite
Raffee, f. baumwollene u. Zeuge.	
Ralmus, cand. theol., pra. min. gepr.	382
Raltendorf, f. Pfarrstellen, besetzte.	
Rammer, I., deren Bildung und Wahl der Abgeordneten derselben	308. 335
— II., Wahl der Abgeordneten derselben	323
Rammer, Credit-, Kassenscheine, ausgeloste, welche im Michaelistertine 1852 realisirt werden	172
— welche im Michaelistertine 1852 ausgelost sind	317
Rammerjäger, Gewerbe, Beschränkungen desselben	45
Rammermitglieder, Einladung derselben zur Eröffnung der Kammern	407
Rampfmeier, Aufculturator, ist nach Coblin veretzt	414
Ramphausen, f. Patente, erloschene.	
v. Rampp, Regierungs-Meßsor, ist zum Collegio der Königl. General-Commission zu Stenbal einberufen	350
Ranzler, Post-Secretair, ist von Raumburg nach Siegen veretzt	302
Rarich ist als Post-Expedient angenommen	188
Rarich ist Post-Expedient zu Herzberg	246
Rarthaus, f. Patente, ertheilte.	
Rartoffelbau, Nutzen des zeitigen Anpflanzens frühreifer Kartoffelsorten	130
Rassenanweisungen, Verlängerung der Einlösungsfrist der Schwarzburg-Rudolstädtschen	39
Rathe, Beflissener der Theologie, hat die Erlaubnis zur Annahme von Hauslehrern.	126
Rather ist Ger. Diener u. Gefangenenwärter	188
Ratholischer Seelforger, f. Station.	
Ratschmann ist Briefträgergehilfe	104
Raupisch, Dr., Rechtsanw. und Notar, ist gestorben	128
Reil ist Diaconus an St. Petri, Paul und Pastor an St. Spiritus zu Eisleben	136
Reller, Pfarrer in Hoppensfeld, ist gest.	168
Reksen ist Mitglied der Handelskammer für Halle u.	32
— ist zum Kreisgerichtsrath ernannt	246
— Dr., ist zum Medicinalrath beim Königl. Medicinal-Collegium der Provinz Sachsen ernannt	413
Reite ist Appell. Ger. Referendar	155
Reitembell, Referend., ist von Raumburg nach Halberstadt veretzt	322

R.	Seite
Reuffel, Oberförster, ist Polizei-Anwalt in Forst-Angelegenheiten	343
— ist Gerichts-Meßsor	450
Reub, f. Patente, aufgehobene.	
Kirchencollecte für die Gem. Tammelwitz	42
— für die Gemeinde Kledo	172
— für die Gustav-Adolph-Stiftung	285
Kirchner, Appell. Ger. Referendar, ist von Raumburg nach Berlin veretzt	14
— Pfarrer, ist gestorben	234
Kladden, f. Pfarrstellen, besetzte.	
Kledo, f. Kirchencollecte.	
Klein ist Kreis-Steuereinnch. in Delitzsch	234
Klein-Ballhausen, f. Pfarrst., bes.	
Klein-Deufert, f. Pfarrstellen, besetzte.	
Klein-Gischardt, f. Pfarrst., erledigte.	
Klein-Gischau, f. Beethendorf.	
Klenze ist Appell. Ger. Aufculturator	282
Klingner, Forst- und Kesselfeuerbrand, hat den Character „Rechnungsrath“ erh.	104
Klöppel ist Schiedsmann	206
Klose, cand. theol., pro min. geprüft	36
Knauf ist als Agent der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Ebersfeld beschäftigt	273
Knauth, Kreisrichter, ist von Eerhausen nach Kemberg veretzt; einstweilen nach Merseburg als Hülfsrichter deputirt	246
Knoll, Refcr., ist nach Greifswalde vers.	350
— ist von Straßund nach Raumburg vers.	208
Koch ist Schiedsmann	44
— ist Förster zu Eigenrode	187
— cand. theol., pro minist. geprüft	382
Kochstedt, f. Schul- und Küsterstellen.	
Köhlau, Appell. Ger. Referend., ist ans Kammergericht in Berlin entlassen	187
Köhler ist Schiedsmann	274
— f. Patente, verlängerte.	
Kölling hat die Agentur der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Ebersfeld niedergelegt	221
Kölg hat die Agentur der Leipziger Brau- und versicher. Bank für Deutschl. niedergelegt	406
v. Könen ist Appell. Ger. Aufculturator	155
— Aufculturator, ist von Raumburg nach Frankfurt a. d. D. gegangen	322
Königerode, f. Schul- und Küsterst.	
Köper, Briefträger, ist in Ruhest. vers.	92
Körner, geschrotete und geschälte, f. Eingangszoll.	

	L.	Seite		L.	Seite
Landmann ist Pfarradjunct zu Vollstedt	36		Linder, f. Patente, ertheilte.		
Landtag der Prov. Sachsen, Gröſſn. d.ſſ.	283		Lindig ist Salamis-Factor und Mitglied		
Landwehr-Brigade und Bataillons-			des Königl. Salamis zu Dürrenberg	80	
Commando's, Nachweisung der Stand-			Lindner, Gerichts-Meſſior, ist in das De-		
quartiere d.ſſ.	3. 295		partement des Appell. Gerichts zu Naum-		
Landwirthſchaftliche Lehranstalt			burg verſetzt	127	
zu Proſeau, die Vorleſungen bei d.ſſ.	292		— — — verwaltet eine Richterſtelle in Verent	414	
— f. Vorſel, auch Drainirungsarb.			Lindstedt ist Pfarradj. zu Groß-Derner	334	
v. Landwäſt ist Deichhauptm. des Gran-			Lipinsky, f. Patente, ertheilte.		
nichau-Pölbiger Deichverbandes	80		Lippe, das Fürſtenthum, ist dem Vertrage,		
Lang, cand. theol., pro min. gepr.	36		die Legitimationsführung durch Paſſkarten		
— ist Pfarrer zu Klein-Deuſter	136		betr., beigetreten	235	
Langenbogen, f. Eiſdorf.			Liquidirung, f. Kriegsgeldleistungen.		
Langenſtraſſen ist Schiedsmann	350		Lisko, Appell. Ger. Referend., ist von		
Langer ist Kreisger. Secr. in Bitterfeld	14		Naumburg nach Berlin verſetzt	14	
Langroß ist Schiedsmann	128		Lisbors, f. Pfarrstellen, erledigte.		
Lanz, Appell. Ger. Referendar, ist nach			Literaten-Prüfung im Seminar zu		
Berlin verſetzt	56		Weißenfels S. 206., Eiſleben S. 409.		
— Referendar, ist von Berlin nach Naum-			Lobedan ist Schiedsmann	274	
burg verſetzt	322		Loburg, f. Pfarrstellen, beſetzte.		
Laſch ist Schiedsmann	274		Löllhöſſel von Löwenſprung ist		
Laucha mit Hirschrode, f. Pfarrst., erled.			Förſter zu Mahdel	410	
Legitimationsführung durch Paſ-			Löthner ist Schiedsmann	104	
ſſarten; dem Vertrage darüber ſind beige-			Löge ist zum Kreisgerichtsrath ernannt	246	
treten das Großherzogthum Baden und			Löw ist Buchhalter beim Königl. Salamis		
Fürſtenthum Lippe	235		zu Schönebed	10	
Lehmann ist Kreisverordneter des Schwe-			Löwenberg, f. Patente, ertheilte.		
niger Kreiſes	43		Looſe ist Gerichtsbote und Executor	414	
— ist Waldwärter	55		Lorenz ist Pfarrer zu Wäſleben	434	
Lehrerinnen-Seminar zu Droyſig,			Lorenz ist Kreis-Doniteur	44	
Erforderniſſe zum Eintritt in daſſelbe	241		Lübeck, Commiſſions-Bureau daſelbſt, f.		
Leipziger Stadtschulſcheine ſind ausge-			Warnung.		
loſt	232. 236. 447		Lüde ist Pfarradjunct bei der St. Petri-		
v. Leipziger ist Mitglied des ſtändiſchen			Gemeinde in Nordhauſen	245	
Auſchuſſes für die Angelegenheiten der			Lüge, f. Thüſig.		
Feuer-Societät für das platte Land des			Lüttich, Jda, Wittwe des Oberamtmanns		
Herzogthums Sachsen	102		Karl Lüttich zu Eitichenbach, und der		
— 1. ist Gerichts-Meſſior	349		Ammann Karl Lüttich ſind als Pächter		
— Oberger. Meſſior, verwaltet das Land-			der Königl. Domainen Eitichenbach		
rathſamt zu Bitterfeld interim.	442		angenommen	200	
Lenz, Regier. Meſſior, ist zu dem Regier.			— ist Pächter der Domaine Wimmelburg		
Collegium in Merſeburg verſetzt	91		bis 1871	450	
Leopold, Pfarrer, ist geſtorben	410		Lügen, f. Pfarrst., erledigte, auch beſetzte.		
Repetit ist Referendar	350		— f. Rectorate.		
Liebenwerda, f. Schul- u. Küſterſtellen.					
— f. Diaconate.					
Liebenwerdaer Kreis, Kreis-Thierarzts-					
ſtelle da elbſt iſt erledigt	279				
Liebetrau ist Bote und Executor	56				
Lindenbähn ist Schiedsmann	208				

M.

Mäſſer, Verordn. über Anſtellung d.ſſ.	299
Mäſſ, Oberförſter, ist Polizei-Anwalt	
in Forſtangelegenh.	343
März, f. Patente, ertheilte.	

M.	Seite	M.	Seite
Magdeburg ist Schiedsmann . . .	274	Meißner, f. Patente, ertheilte, auch ertl.	
Magdeburger Land-Feuer-Societät, f. Ausschreiben.		Meißner-Prüfung der Handwerker, das darüber zu ertheilende Zeugniß . . .	220
Magdeburg, f. Pfarrstellen, erledigte, auch besetzte.		— f. auch Prüfungs-Commissionen.	
— das Bestehen eines Königl. Polizei-Directoriums das . . .	336	Mennleib, Salarianten, Controllenr und Sportelevisir, ist von Merseburg nach Halle versetzt . . .	155
Mahdel, f. Försterstellen.		Mendelssohn, f. Patente, ertheilte.	
Mahl- und Schlichtsteuer, Erhebung derselben von 2 Pfd. ab: in Halle S. 383., Merseburg und Torgau S. 384., Raumburg S. 386., Zeitz S. 387.		Menghius, Rechtsanwält und Notar, hat die erbetene Entlassung erhalten . . .	155
Maifäßer, Vertilgung derselben . . .	121	Merbach ist als Agent der Preuß. National-Versicher. Gesellschaft in Stettin beständig . . .	168. 186
Mann ist Schiedsmann . . .	208	Merkel, Maurermeister und Stadtwor- ordneter, ist Mitglied des Curatorii der Gewerbeschule in Halle . . .	239
Mansfeld, f. Diaconate.		Merkel hat die Spec. Agent. der Preuß. Renten-Versicher. Anstalt zu Wittenberg erhalten . . .	164
— f. Post-Expeditionen.		Merseburg, f. Pfarrstellen, erledigte, auch besetzte.	
Mansfeldische Kupferhieserbaudende Ge- werkschaft, Statut derselben . . .	63	Merseburger Kreis, f. Hypothekenf.	
Marine, f. Kriegsmarine.		Merseburg, f. Mahl- und Schlichtst.	
Marchenfähige Soldaten, f. Vor- spann-Gestellung.		Mehner, cand. theol., pro min. gepr. — ist Kassen-Rendant bei der Königl. Saline zu Staßfurt . . .	36
Martini, f. Patente, ertheilte.		Meyer, Kreis-Secr. zu Raumburg, ist pensionirt . . .	282
Martini: Durchschnitts-Markt- preise de 1851 Seite S. 7., de 1852 S. 440.		Michael ist Hilfslehrer am Gymnasium zu Torgau . . .	382
— aus den letzten 24 Jahren, welche den Ablosungen nach dem Gesetz vom 2. März 1850 zu Grunde zu legen sind	24	Militair-Knaben-Erziehungs-An- stalt zu Annaburg, Gesuche um Auf- nahme in dasselbe sollen an die Inten- dantur desjenigen Corps-Bereichs gerich- tet werden, in welchem sich der Bitt- steller befindet . . .	332
Mascher ist Kreis-Secr. zu Raumburg.	282	Milit. Wittwen-Pensionirungs- Societät, Aufhebung der Mitglieds- schaft durch Eintritt in fremde Staats- dienste . . .	15. 251
Mauff, Bote und Recrutor, ist von Eis- leben nach Torgau versetzt . . .	208	Milttern, f. Pfarrstellen, besetzte.	
Maulbeerbaumpflanzung, f. Sei- denzucht.		v. Mindowig, Oberförster, ist Polizei- Anwalt in Forstangelegenh. . .	343
Maye, Oberförster, ist Polizei-Anwalt in Forstangelegenh.	343	Mineralien, welche bei Schürfarbeiten gewonnen werden, sind, wenn deren Ver- leihung hinterher nicht erfolgt, fiskali- sches Eigenthum . . .	272. 286
Mechow, Oberförster, ist Polizei-Anwalt in Forstangelegenh.	343	Miteigen thümer eines Bergwerks, In- struction zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse ders. . .	109
Medlenburg-Schwerinsche Unterthanen können sich nur auf Grund eines Heimathscheins in Preußen aufhalten . . .	249		
Medicinalpersonen, Ergänzung zum Reglement für deren Staatsprüfung . . .	352		
Medictner, einjähr. freiwill., f. Aerzte.			
v. Meding ist Referend. S. 414., und aus dem Justizdienste entlassen S. 450.			
Mehl, f. Zollerhebung.			
Meinungensche Viertel- und halbe Kro- nenthaler werden außer Cours gesetzt . . .	261		
Meißner ist als Kreisverordneter des Schweiniger Kreises ausgeschieden . . .	55		

M.

Seite

N.

Seite

Mittag ist Kreisverordneter des Schweiniger Kreises	43
— ist Bureau-Assistent zu Langensalza	128
— Post-Expediteur zu Eßterwerda, ist ausgeschieden	80
Mobilar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, die bei den Agenten derselben von den Polizeibehörden vorzunehmenden Revisionen	63
Motitz, f. Schul- und Küsterstellen.	
Möbes ist Förster zu Vogelgesang	234
Mödern, f. Pfarrstellen, besetzte.	
Möglitz, f. Schul- und Küsterstellen.	
Möslisch, f. Pfarrstellen, erledigte.	
Molmerswenda, f. Pfarrst., erledigte.	
Mosebach ist Schiedsmann	278
Moser, f. Patente, ertheilte.	
Mücheln, f. Rectorate.	
Mücheln, f. Pfarrstellen, besetzte.	
Mühlberger Deichverband, Wahl des Deichhauptmanns und dessen Stellvert.	294
Mühlensabritate, f. Eingangszoll.	
Müller, Dberger, Assessor, ist dem Appel. Gerichte zu Halberstadt zur Beschäftigung bei einem Kreisgerichte des dortigen Departements überwiesen	55
— Pfarrer, ist von Emten nach Altenhausen versetzt	196
— ist Appell. Ger. Aufscultator	208
— ist Vot. und Executor in Düben	208
— ist als Agent der Nachener und Münchener Feuerversicher. Gesellschaft beauftragt	320
— Post-Expediteur, ist freiwill. ausgeschied.	434
— ist Agent der Leipziger Brandversicher. Bank für Deutschland	349
Müllerdorf, f. Pfarrstellen, erledigte, auch besetzte.	
v. Münchhausen, Oberförster, ist Polia. Anwalt in Forst-Angelegenheiten	343
Münich ist Referendar	430
Münchungen, f. Schurteilaubnis-Gewinde.	
— Verfahren in Behandlung derselben	173

N.

Nationalbank, Zeitschrift, Empfehlung derselben	192
Naumann ist Stellvertreter der Handelskammer für Halle	32
Naumburg, f. Mahl- u. Schlachtfleiner.	
Nebe ist Appell. Gerichts-Referendar	14

Nebr, f. Diaconate.	
Neubank ist Appell. Ger. Referendar	14
Neubauer ist zweiter Prediger an der reformirten Hofkirche zu Halberstadt	321
Neuendorf ist Siedentramm u. Brückau, f. Pfarrstellen, erledigte, auch besetzte.	
Neuenhaus ist Superintendent der halleischen reform. Diöces	155
Neufkirchen, f. Pfarrstellen, besetzte.	
v. Neumann, Appell. Ger. Aufscultator, ist zur Verwaltung entlassen S. 14., und als Regier. Referend. angestellt S. 36.	
Neustadt-Magdeburg, f. Pfarrstellen, besetzte.	
Nentsch, Bureau-Assistent, ist zum Kreisgerichts-Secretair in Schleusingen ernannt	136
Niederländische Gewerbetreibende, die an dieselben zu ertheilenden Gewerbescheine	268
Niederlesische Märkische Eisenbahn-Stamm-Actien, Ausreichung neuer Jinscoupons dazu	247
Niebock mit Scharfenke, f. Pfarrstellen, erledigte, auch besetzte.	
Niemeg, f. Schul- und Küsterstellen.	
Niesche ist Aufscultator	350
Niewandt, Justizrath, ist als gewerkschaftlicher Deputirter der consolidirten Mansfeldischen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft beauftragt	180
Nisma, f. Schul- und Küsterstellen.	
Nisze, Oberpfarrer zu Laucha, ist gest.	306
Nöldechen, Dr., ist Kreis-Physikus des Liebenwerdaer Kreises	154
Nordhausen, f. Pfarrstellen, erledigte, auch besetzte.	

O.

Obstbäume, deren Reinigung von Raupen und Raupennestern	121
Oerling, f. Patente, ertheilte.	
Oesterreichische Scheidemünzen, Einziehung einiger derselben	183
Oesslere, deren Befreiung vom Chausseegeld erstreckt sich auch auf Kreis-, Actien- u. Chausseegeld	240
Ondel ist Schiedsmann	302
Opiß ist Appell. Ger. Referendar	208
Oeden und Ehrenzeichen sollen nach dem Tode der Inhaber zurückgegeben werden	251

D.	Seite.	P.	Seite.
Ortsentfernungen zwischen Bitterfeld und Gräfenhainichen	32	Effertz S. 35, Elliot S. 116, Heskla S. 80, Jörcke S. 338, Georgius S. 163, v. Gilsenheims-Weidenau S. 196,	
Oertun, Forstamts-Amt, in Polizei-Anwalt in Forstangelegenheiten	343	Glozel S. 257, Grundeiß S. 200, Gurlt S. 406, Hambruch S. 273, Hasehoff S. 438, Hasekleber S. 406, Helting S. 195, Heyl S. 406, Hofmann S. 162, 293, Hoppe S. 135, v. Horn S. 207, Karthaus S. 168, Kreutz S. 223, Lacureur S. 293, Linder S. 449, Lipinsky S. 449, Löwenberg S. 257, März S. 223, Martini S. 103, Meiner S. 80, Mendelssohn S. 234, Moser S. 233, Dertling S. 40, Patzsch S. 103, Prillwitz S. 2, 30, 91, 381,	
Otto ist Pfarrdi. zu Mödern	37	Quen S. 278, Runge S. 257, Schilde S. 103, Schlieper S. 116, Schmidt S. 116, Schneider S. 449, Schöller S. 135, Schönherr S. 449, Schreiber S. 257, Schwarzkopf S. 9, Seiler S. 250, Sigl S. 40, Sparenberg S. 273, v. Sparre S. 244, Spinn S. 135, Dr. Stolle S. 349, Theinert S. 273, Tischebein S. 9, Trappenberg S. 449, Wöckler S. 91, Wölkner S. 135, Wappenhaus S. 293, Wattermeh S. 381, Weiss S. 10, Wesel S. 273, Wiebe S. 223,	
— ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicher. Gesellschaft bestatigt	163	Patente sind verlängert des: d'Henricus S. 199, Köhler S. 108.	
O.		Patzsch f. Patente, erteilt.	
Paalzow ist Referendar	350	Personenführer, die Gesuche wegen Concessionirung solcher sollen zunächst an die betreffende Ober-Postdirection eingereicht werden	442
Päch, Post-Secretair, ist von Merseburg nach Naumburg versetzt	144	Peters, Rechtsanwalt und Notar, ist von Düben nach Riebenwerba versetzt	246
Pantow, Postconducateur, ist entlassen	156	St. Petersberg, f. Pfarrstellen, besetzte.	
Panse, Appell. Ger. Raths- Director, Justizrath, ist gestorben	128	Petrich hat die Forst-Unterceptur für die Unterforst Eigenthum und Kaufa interim. erhalten	238
— Rechts-Anwalt, hat die Erlaubniß zur Praxis bei der Gerichts-Commission in Riehe S. 55, in Gedartsberga S. 155.		Peghold ist Kreis-Donateur	43
Papiergeld fremder Staaten, i. Außer-Courssetzung.		Pfarrstellen sind besetzt zu: Ablum S. 37, Altleben S. 168, Altenburg vor Merseburg S. 168, Altenhausen S. 196, Ampsurth S. 127, Bredendorf S. 104, Belgern S. 382, Vibra S. 224, Bitterfeld S. 224, Bömenien S. 154, Bollstedt S. 36, Büßleben S. 434, Calbe a. d. S. S. 258, Garow S. 410, Göffeln S. 155, Graja S. 302, Gröbpa S. 27,	
Parthey ist Referendar	450		
Pasche, Appell. Ger. Referendar, in nach Berlin versetzt	56		
Passow, Oberförster, ist Polizei-Anwalt in Forst-Angelegenheiten	343		
Passgebührenkasse, i. Regierungspassgebührenkasse.			
Pasparten für Eisenbahn-Reisende sind gültig für das laufende Kalenderjahr.	42		
— die Gültigkeit Preussischer, zum Grenzübertritt und 14 tägigen Aufenthalt in den Oesterreichischen Kronländern Böhmen, Mähren und Schlesien	198		
Patente sind aufgehoben resp. erloschen des: Arndt S. 234, Balzer S. 293, Bernhardt S. 293, Freyer S. 449, Herlitzsch S. 449, Kampshausen S. 192, Kind S. 273, Meiner S. 245, Prillwitz S. 250, 293, Serre S. 30, Voigt S. 163, Ziegler S. 223.			
Patente sind erteilt an: Bähr S. 320, Bask S. 154, Bafide S. 449, Becker S. 273, Beermann S. 207, 273, Benede S. 79, Bergmann S. 144, Bernhardt S. 35, Cäfar S. 168, Delius S. 200, Dienstbach S. 410, Dremis S. 244, Dröner S. 186, Edart S. 320,			

Großhain §. 13., Dalldorf §. 13., Dreileben §. 286., Edarisberga §. 200., Gisdorf §. 187., Freist. §. 127., Gatterstedt §. 37., Genthin §. 136., Grassau §. 413., Gröden §. 414., Groß-Aemhlen §. 155., Groß-Derner §. 334., Groß-Wangen §. 136., Groß-Wechungen §. 187., Grumbach §. 13., Halberstadt §. 321., Helsta §. 13., Hirschfeld §. 155., Hohenthurm §. 37., Hoppenstedt §. 321., Jessen §. 434., Kaltendorf §. 136., Kläden §. 224., Klein-Ballhausen §. 434., Klein-Deuster §. 136., Kühnhausen §. 245., Loburg §. 104., Lügen §. 414., Magdeburg §. 126., 406, 413., Mödern §. 37., Mägeln §. 13., Müllendorf §. 302., Neuendorf §. 155., Neutirchen §. 10., Neustadt-Magdeburg §. 104., Nielebod §. 245., Nordhausen §. 234., 245, 434., Ostrau §. 80., Si. Petersberg §. 37., Queblinburg §. 10., Queg §. 200., Rohrbet §. 245., Rothensee §. 410., Sachsenburg §. 434., Schönfeld §. 294., Schönstedt §. 136., Sendä §. 37., Eigenroda §. 321., Staats §. 321., Enbl §. 10., 36., Tangermünde §. 200., Thondorf §. 321., Thüritz §. 163., Worbis §. 92., Ziegelroda §. 434., Zscheppitz §. 302.

Pfarrstellen sind erledigt zu: Altenburg vor Werzburg §. 37., Altenhausen §. 127., Ampfurth §. 406., Annaburg §. 334., Auhhausen §. 207., Bezenndorf §. 37., Belgern §. 104., Bibra §. 104., Braunsdorf §. 434., Bühne §. 238., Calbe a/S. §. 127., Garow §. 302., Cöpheln §. 80., Graja §. 187., Dreileben §. 127., Dronhig §. 278., Edarisberga §. 37., Eggersdorf §. 442., Emden §. 196., Freist. §. 13., Giebichenstein §. 410., Göggle §. 410., Grassau §. 224., Gröden §. 163., Großgöhen §. 434., Groß-Derner §. 274., Grunau §. 245., Halberstadt §. 104., 187, 274., Halle §. 294., Hoppenstedt §. 168., Jessen §. 258., Klein-Gichstedt §. 187., Landau §. 306., Nischdorf §. 238., Lügen §. 224., Magdeburg §. 37., 200, 410., Möplich §.

334., Wolmerswenda §. 302., Wüllerdorf §. 127., Neuendorf §. 104., Nielebod §. 92., Nordhausen §. 13., 127., Ostrau §. 155., Rothensee §. 274., Sachsenburg §. 37., Schmiedeberg §. 382., Schönfeld §. 200., Sechhausen §. 413., Sido §. 349., Eigenroda §. 44., Staats §. 245., Stendal §. 44., Stügerbach §. 414., Thamsbrück §. 36., Thondorf §. 196., Tromsdorf §. 294., Uchtenhagen §. 245., Weferinglingen §. 127., Wolmitleben §. 234., 286., Ziegelroda §. 168.

Pfeifer ist Pfarradi. zu Bibra . . . 224

Pignier, cand. theol., pro mu. gepr. 382

Philipp, Rechnungsrath, ist zum Commisarius der Königl. Allgem. Wittmen-Versorgungsanstalt ernannt . . . 257

Phosphor, Verordnung über die Verwendung desselben auf Eisenbahnen . . . 339

v. Pieschel ist zum Referendar ernannt 282

Piegher, Rechtsanwält und Notar, ist zum Justizrath ernannt . . . 187

Pischou, Prediger an der reform. Kirche zu Stendal, ist gestorben . . . 44

Pleske ist Briefträger und Wagenmeister-Gehülfe . . . 92

Pleske in Schiedsmann . . . 322

Plesner ist zum Kreisgerichtsrath ern. 246

v. Plotzo in Gehülfe bei der Ober-Staatsanwaltschaft zu Naumburg . . . 136

Pohlmann ist Postconductor 338

Pohrisch, i. Schul- und Küsternstellen.

Poldis, i. Grannichau.

Politische Angelegenheiten, Zeitschriften u., i. Stempelsteuer.

Polizei-Anwaltschaft in den Königl. Forstrevier. ist dem Forstbeamten übertragen 342

Polizei-Transporte, Bewilligung von Wagen und deren Nothwendigkeits-Ermittelung . . . 289

Polizeiverwaltung in Magdeburg ist von der Commun-Verwaltung getrennt . . . 336

Pomme, zweiter Compagnie zu Halberstadt, tritt in Ruhestand 274

Porzig ist als Agent der Preuss. National-Vericher. Ges. in Stettin ausges. 168, 186

Porto für mit Geld beschwerte Briefe . . . 51

Portofreiheit ist dem Verbands zur Regulierung der schwarzen Elster bewilligt . . . 221

Post-Expeditionen sind erledigt, frey.
anderweitig besetzt worden zu Kisleben
S. 38., Belgeru S. 38., Burdorf S.
278., Esterwerda S. 80., Falkenberg
(Bahnhof) S. 250., Herzberg S. 246.
Holzdorf S. 104., Mansfeld S. 434.,
Schafstädt S. 196., Stumdorf S. 350.,
Wippra S. 250.

— sind neu errichtet zu: (Bahnhof) Fal-
kenberg S. 223., Kisleben S. 411.,
Wippra S. 223.

Postfreimarken und gestempelte Brief-
couverts können auch zu Briefpostsendun-
gen nach dem Auslande verwandt werden
S. 288., auch für recommandirte Briefe
S. 404.

Postführwesen auf der Station Halle
ist zur Submission gestellt . . . 333

Post-Reglement vom 31. Juli 1852
im Ertrablatt zu Nr. 36. des Amtsblatts.

Präclufionsbescheid in der Separat.
Sache zu Cannamurf . . . 333

Preisverzeichnis der in der königlichen
Landesbaumschule zu Sanssouci zu ha-
benden in- und ausländischen Wald-,
Obst- u. Bäume . . . 404

Pressersche Gasthof bei Gaarisberga, Be-
lohnung für Rambschmading des Ur-
hebers der an demselben muthmaßlich an-
gelegten Feuer . . . 126

Presser ist Polizei-Anwalt . . . 108

Presser ist Schul- und Küsterstellen.

Prieze, Pfarrer, ist von Lichtenhagen nach
Rohrbeck versetzt . . . 245

Prillwitz, f. Patente, erteilt, auch
erloschene.

Privat-Banknoten, f. Auser-Conre-
sehung.

Privat-Renten=Ablösungs-Capi-
talen, f. Ablösungs-Capitalien.

Probst ist Kreis-Doniteur . . . 43

Proskan, Vorlesungen an der landwirth-
schaftlichen Lehranstalt daselbst . . . 92

Provincial-Hülfskasse für die Pro-
vinz Sachsen mit Ausschluß der Altmark,
Statut derselben, Ertrablatt zum 49. Stüd
nach S. 414.

Provincialständische Versammlung,
f. Landtag.

Prüfung der Bauführer, die hierbei an
die zu Prüfenden zu stellenden Forderungen 150

— der Freiwill. zum einjähr. Militärdienst
— der Predigamt=Candid. prom ministerio
S. 36. 238. 382.

— zur Aufnahme in das Schullehrer=Se-
minar zu Weisenfels . . . 98

Prüfungs=Commissionen der Zün-
gen, Anweisung für dieselben . . . 215

Pulver, f. Schießpulver.

Quedlinburg, j. Pfarrstellen, besetzte.

— j. Schul- und Küsterstellen.

Quersfurter Kreis, f. Hypothekensachen.

Quetz, j. Pfarrstellen, besetzte.

Quien, f. Patente, erteilt.

Quittungen, f. Renten=Ablösungs-
capitalien.

— über die für veräußerte Domainen- und
Körgrundstücke. eingezahlte Capitalien,
Umtausch derselben S. 1. 243. 284. 318.

Ramm ist Pfarrer zu Kühnhausen . . . 245

Rasberg, j. Schul- und Küsterstellen.

Raubanfälle, f. Belohnung.

Rauch ist Pfarradjunct zu Groden . . . 414

u. Rauchhaupt, Oberförster, ist Polizei-
anwalt in Forstangelegenheiten . . . 343

— Referendar, ist nach Halberstadt versetzt
Rauer, Zusammenstellung der allgem.
polizeilichen Strafvorschriften . . . 438

Raupen, Verilgung derselben von den
Obstbäumen . . . 121

Rausch, Appell. Ger. Referend., ist Kreis-
gerichts=Secr. in Mücheln . . . 208

Realisation der Zinsconpons von den
Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen
Zilgungskasse . . . 33

Rectorate sind erledigt zu: Burg S.
234., Zeßen S. 245., Lützen S. 245.

258., Mücheln S. 186., Seehausen
179. S. 413.

Redenbacher, Pfarrer zu Sachsenburg,
ist nach dem Königreich Bayern berufen
Regierungs=Bureaukasse, Erich-
tung einer solchen von 1853 ab . . . 435

Regierungs=Bauptkasse, f. Wes-
schäftsverfehr.

R.	Seite	R.	Seite
Regierungs-Paßgebührenkasse ist aufgelöst	435	Richter, Pfarrer zu Ruthhausen, tritt in Ruhestand	307
Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen	371	— bisher Stadt- und Kreisrichter, ist Rechtsanwalt in Liebenwerda	322
Regulativ über die Behandl. des Güter- und Effectentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen	389	— f. Kübler.	
Anweisung zur Ausführung desselben	399	Rimbek, f. Bühne.	
v. Reibniz, Direct. der General-Com- mission zu Stendal, hat den Character als Geheimer Regierungsrath mit dem Range eines Rathes dritter Klasse erhalten	282	Rindfleisch ist Agent der Köln. Feuer- Versicher. Gesellschaft	278
Reiche, Oberförster, in Polizei-Anwalt in Forstangelegenheiten	343	Rinneberg ist Pfarrer zu Worbis	92
Reichel ist Salarien- und Depostalkassen- Rendant zu Duermitz	155	Risel, Pfarrer, ist von Mülledorf nach Freist versetzt	127
Reichs, i. Schul- und Künsterstellen	322	Ritter ist Bureau-Assistent zu Raumburg	14
Reil ist Schiedsmann	322	Rixe, Post-Secr., ist gestorben	108
Reinbold ist als Agent der Köln. Feuer- Versicher. Gesellschaft benütigt worden	154	Robolsky, Appell. Ger. Aufcultator, ist nach Magdeburg entlassen	14
Remonte-Ankauf pro 1852, 169, 181, 194		Röder ist als Kreisverordn. des Schwei- niger Kreises ausgeschieden	55
Rentenablösungsg.-Kapitalen, Aus- reichung der Leistungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten	438	Röser er, Post-Secr., in von Torgau nach Plesgitz versetzt	163
Rentenbriefe, Vernichtung der ausge- lösten und bezahlten	412	Röpler ist Orts-Postkasten-Controllenr zu Halle	38
— Zahlung deren Zinscoup., f. Zinscoup. — Zusammenstellung der ausgelosten und Debit dieser Zusammenstellung	439	Rohland, Carl Rudolph } sind Aufcult. 350 — Karl Robert }	
Rentenbriefe, ausgeloste, pro II. Er- mester 1851 S. 23., pro I. Semester 1852 S. 192, 222, 249, 409, 441		Rohrbach ist Salarien-Kassen-Controllenr und Sportel-Reviseur	36
Renten-Übernahme auf die Provin- zial-Rentenbank zu Magdeburg pro I. April d. J. ist geschlossen S. 160., pro I. October er. S. 340.		Rohrbed, f. Pfarrstellen, besetzt.	80
Reserve- und Landwehrmann- schaften, f. Zurückstellungsgefälle.		Roloff, Pfarrer, ist nach Ostau versetzt	
Reichs ist als Agent der Vaterländischen Feuerversicher. Gesellschaft in Elberfeld bestügt	207	Rosenfeld, Kreisger. Rath, ist in Ruhe- stand versetzt S. 13., zum Geh. Justiz- rath ernannt S. 127.	37
Reußen, f. Jurisdictionsveränderungen.		Rosenthal ist Pfarrer zu Gauerstedt	37
Reußner, Appell. Ger. Referendar, ist nach Raumburg versetzt	127	Rostovsky, Rechtsanwalt und Notar, ist zum Justizrath ernannt	187
Reuter ist Bote und Greuter	56	Rosdorf, f. Genthin.	
— ist etatsmäßiger Reg. Secr. Assit.	91	Roska, Errichtung einer Hausfeegeld- Gebefelle das	433
Reune, Dr., ist Pfarrer zu Rothensee	410	Rosleben, f. Post-Exped., errichtet.	
Richter, Kreisbierarzt zu Torgau, hat die silberne Gekr.-Medaille erhalten	168	Rothe, Kreisger. Rath, ist Ger. Com- missar in Schmiedeberg	414
		— Zusammenstellung der allgem., sowie der besondern polizeil. Strafvorschriften	437
		Rothenburg, Verpachtung der das. Domaine	280, 289, 299
		Rothensee, f. Pfarrstellen, erledigte, auch besetzt.	
		Rothmaler ist Kreisrath der Sanger- häuser Kreises	234
		Rothmann, Aufcultator, ist gestorben	322
		Rubloff, Kreisrichter, ist von Halle nach Raumburg versetzt	246

R.

Seite

Rudolph, Pfarrer, tritt in Ruhestand . . .	294
Rügler, Bureau-Affistent, ist gestorben . .	350
v. Rütz ist Gerichts-Affessor und nach Berlin gegangen . . .	414
Rülleben ist als Agent der Königl. Feuer-versicher. Gesellschaft ausgelesen .	186
Runde, Dr. med., hat die Braunkohlengrube „Glückauf“ verlassen erhalten . .	281
Runge, f. Patente, erteilt . . .	153
Ruperti, Rechtsanwalt und Notar, ist gestorben . . .	153
— cand. theol., pro minist. geprüft . .	163
Rzypulsky ist etatsmäßiger Reg. Secr. Affistent . . .	381

S.

Sachsenburg, f. Pfarrstellen, erledigte, auch besetzt . . .	
Sad, Oberförster, ist Polizei-Awalt in Forstangelegenheiten . . .	342
Sademasser, Prediger, ist von Reudorf nach Beckendorf versetzt . . .	104
Sandersdorf, f. Schul- und Küsterst. . .	
Sangerhausen, f. Schul- u. Küsterst. . .	
Sangerhausener Kreis, f. Hypothekensachen . . .	
Sauer, Kreis-Physicus des Liebenwerd. Kreises, ist versetzt . . .	279
Sauppe, Pfarrer zu Sigenroda, ist gest. .	44
Schache, cand. theol., pro min. gepr. .	163
Schäfer, Referendar, ist nach Halberstadt versetzt . . .	322
Schaffstädt, f. Post-Expeditionen . . .	
Schaff verwallt die Post-Expedition zu Mansfeld . . .	334
Schallach, Schul-Director, ist Mitglied des Curatorii der Gewerbeschule zu Halle .	239
Scharteufel, f. Nielebof . . .	
Schaumburg-Lippesche Convention wegen der Uebernahme der Ausgewiesenen, f. Ausgewiesene . . .	
Scheele, Oberprediger an St. Stephani in Kalbe a. d. S. und Superintendent a. D., tritt in Ruhestand . . .	127
Scheidemantel, Oberförster, ist Polizei-Awalt in Forstangelegenheiten . . .	343
Scheidmünzen, Einziehung mehrerer österr. österr. vergl. . .	183
Schererz, Kanzlei-Inspcctor beim Salzamt zu Schönebeck, ist vers. . .	224

S.

Seite

Schiedsmänner, deren Wirksamkeit im Departement des Appellationsgerichts zu Raumburg S. 122, zu Halberstadt S. 98, pro 1851 . . .	107
— sollen Vertreter haben bei Behinderungen . . .	128
Schiemenz ist Gefangenwärter in Raumburg . . .	180
Schier hat die einseitige Führung der Polizei-Anwaltschaft in Schaafstädt . .	413
Schießpulver, Verordnung über das bei Versendung desselben zu beobachtende Verfahren . . .	81
Schiffer und deren Leute dürfen nichts von den Schiffsladungen verkaufen . .	411
— Ausstellung der Documente für dieselben Behufs Befreiung von der Verflüchtungs-Abgabe in Polen . . .	278
Schilde, f. Patente, erteilt . . .	338
Schildener ist Post-Exp. zu Buerdorf . .	
— ist Postexpedient zu Artern . . .	
Schenditz, f. Schul- und Küsterstellen .	
Schölen, f. Schul- und Küsterstellen . .	
Schortleben, f. Schul- und Küsterst. . .	
Schlachtener, f. Stücksäge . . .	
— f. Mählsteuer . . .	
v. Schlechtendal ist Appel. Ger. Ausc. .	187
Schlemmer, Gefangenaufsicht, ist vers. .	208
Schlieper, f. Patente, erteilt . . .	
Schleusingen, f. Archidiaconate . . .	
Schmaling, Referendar, ist von Halberstadt nach Raumburg versetzt . . .	208
Schmidt, f. Patente, erteilt . . .	
— in Bureau-Affistent . . .	36
— ist Schiedsmann . . .	92
— ist stellvertretendes Mitglied des ständischen Ausschusses für die Angelegenheiten der Feuer-Societät für das platt. Land des Herzogthums Sachsen . . .	102
— Pfarrer, tritt in Ruhestand . . .	127
— ist Post-Expedit zu Weissenfeld . . .	136
— ist Pfarrer zu Reudorf . . .	155
— Pfarrer, ist von Ostau nach Gosseln vers. .	155
— cand. theol., pro minist. geprüft . .	163
— Post-Expedit, ist von Weissenfeld nach Querfurt versetzt . . .	188
— ist Bote und Exccutor in Werseburg . .	208
— ist als Expeditions-Vorsitzer bestätigt und zum Ober-Postsecretar ernannt . .	286
— Oberpfarrer, ist von Schmiedeberg nach Belgern versetzt . . .	382

C.

Seite

C.

Seite

Schmidt ist Agent der Rachen und Münchener Feuerversicher. Gesellschaft . 442
 Schmiedeberg, i. Pfarrstellen, erled.
 Schmirma, i. Schul- und Küsternstellen.
 Schmorl, Kreisger. Secr., ist in Ruhestand versetzt und hat den Character als Kanzleirath 246
 Schneider, cand. theol., pro min. gepr. 382
 — i. Patente, ertheilte.
 Schnorrbusch ist Kreisgerichts- Secr. in Gisleben 152
 Schnuphase, Küster an St. Nicolai in Quedlinburg, tritt in Ruhestand 294
 Schöber, Gerichtsdieners und Gefangenwärter in Eilenburg 208
 Schöller, i. Patente, ertheilte.
 Schöne, Aufcultator, ist von Stettin nach Raumburg versetzt 450
 Schönfeld, i. Pfarrstellen, erledigte, auch besetzte.
 Schönherr, i. Patente, ertheilte.
 Schönsiedt, i. Pfarrstellen, besetzte.
 Scholius, Kreisrichter, ist als Richter an das Kreisgericht in Erfurt versetzt . 36
 Schrader, Dr., ist Dirigent der Provinzial-Gewerbeschule zu Halle 433
 Schraplau, i. Schul- und Küstern.
 Schreiber, i. Patente, ertheilte.
 Schröder ist Appell. Ger. Referendar . 208
 Schröter, cand. theol., pro min. gepr. . 258
 Schüller ist Kassendieners bei der Regier. Hauptkasse zu Kersburg 44
 Schünemann ist Pfarrer zu Thondorf 321
 Schürsarbeiten, i. Mineralien.
 Schürferlaubniß: 10. Gesuche werden nur während der Dienststunden angen. . 51
 Schürfscheine, Verfahren bei Ertheilung solcher Scheine 173
 Schuhmacher ist 2. Prediger an St. Catharinen zu Magdeburg 413
 Schuhmann ist Schiedsmann 156
 Schul- und Küsternstellen sind erledigt zu: Altenburg a. S. S. 321., Berg vor Eilenburg S. 321., Bitter S. 103., Brehna S. 450., Brüdern S. 40. 126., Elbden S. 382., Gleschwitz S. 196., Glosa S. 36., Döbern S. 10., Dölsau S. 257., Draschwitz S. 257., Freyburg S. 196., Goldschan S. 321., Gersdorf S. 55., Grabis S. 55., Gräfen-

dorf S. 186., Gräfenhühl S. 410., Großleinungen S. 238., Großmühlau S. 410., Groß-Osterhausen S. 187., Gülich S. 322., Hornburg S. 10., Kehnstadt S. 450., Königerode S. 55., Kösen S. 410., Kraupa S. 30., Liebenwerda S. 2., Modritz S. 442., Möglenz S. 186., Niemegk S. 258., Nijma S. 306., Bohrisch S. 186., Prebenitz S. 442., Priester S. 186., Quedlinburg S. 294., Rasberg S. 381., Reicho S. 196., Sandersdorf S. 382., Sangerhausen S. 135., Schleuditz S. 196., Schölen S. 30., Schorfleben S. 450., Schmirma S. 342., Schraplau S. 55., Schweinitz S. 136. 238., Serbig S. 302., Sotterhausen S. 196., Sprotta S. 433., Steinbach S. 136., Steinsdorf S. 450., Wehlitz S. 126. 258., Weisenfels S. 302., Wildschütz S. 294., Wittgenburg S. 245., Wölpern S. 36., Zaanich S. 338., Zichernitz S. 100., Zichettgau S. 135., Zwodau S. 413.
 Schulbildung der Aspiranten für das Berg-, Hütten- oder Salinenfach . . 13
 Schullehrer-Seminar zu Gisleben, Bedingungen zur Aufnahme in dasselbe 263
 — — — Weisenfels, Bedingungen zur Aufnahme in dasselbe 98
 Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Verorgungs-Anstalt, Resultat derselben für das Jahr 1851 444
 Schulze ist Pfarrer zu Nielebo 245
 Schulze, Pfarrer zu Nordhausen, ist in Ruhestand getreten 13
 — ist Bote und Executor in Wiehe 128
 — ist Gefangenaufsicher in Raumburg 128
 — hat die Special-Agentur der Preuss. Rentenversicher. Anstalt zu Delitzsch erh. Appell. Ger. Aufcultator, ist nach Magdeburg entlassen 187
 Schumann ist Pfarrer zu Gröbshuln . . 13
 Schurig ist zum Appell. Gerichts-Secretair ernannt 246
 Schwangere, welche in der Hebammen-Lehranst. zu Wittenberg Verpfleg. suchen 183
 Schwanitz, Referendar, ist nach Magdeburg versetzt 330
 Schwarzbürg-Rudolfsbüchse, Kasernenanweisungen, i. Kasernenanwei-

G.	Seite	G.	Seite
Schwarzlopf, f. Patente, ertheilte.		Sverrield ist Schiedsmann	40
Schweinig, f. Schul- und Küstern.		Spinu, f. Patente, ertheilte.	
Schweinig, Kreis, f. Hypothekens.		Spotta, f. Schul- und Küsternstellen.	
Schweiger, cand. theol., pro min. gepr. 258		Staats, f. Pfarrstellen, erledigte, auch besetzte.	
v. Sedendorf ist Hofmeister zu Eilenburg 38		Staatsanleihe, f. Staatsschuldverschreibungen.	
Securius, Special-Agent der Preuß. Renten-Versicher. Anstalt zu Delitzsch ist gestorben	164	Staatsanwalt, Bestellung eines solchen für die Kreisgerichte zu Delitzsch und Eilenburg	292
Seeburg ist Schiedsmann	274	Staatsprüfung der Medicinalpersonen, f. Medicinalpersonen.	
Seehandlungs-Prämien-Scheine, Liste der Nummern, welche die gezogenen Serien enthalten	344. 406	Staatsschuldseine, welche der Wittwe Rude in Schmiedeberg angeblich abhanden gekommen, S. 15., sind wieder zum Vorschein gekommen S. 37.	
Seehausen, f. Rectorate, auch Pfarrstellen, erledigte.		— Aufgebot des dem Hünner Kase zu Gfähr durch Räufestraf verurtheilten 118. 170. 239	
Seidenzucht, Beförderung inländischer Seiler, f. Patente, ertheilte.	1	Staatschuldverschreibungen der 1848, Convertirung derselben und Ansprüche aus diesem Geschäft.	7
Senfft von Bilfach ist Auscultator	350	— de 1848, die Rückzahlung der gekündigten nicht convertirten	31. 182
Serbiz, f. Schul- und Küsternstellen.		— de 1848, Realisir. der nicht convertirten	37
Serre, f. Patente, erloschene.		— de 1848 und 1850, Auszahlung der Kapitalbeträge der ausgelosten	58. 279
Senda, f. Pfarrstellen, besetzte.		— de 1848 und 1850, Verzeichniß der ausgelosten pro II. Semester 1852	106
v. Seydewitz ist zum Gerichts-Ärztler ernannt	322	— de 1848, 1850 und 1852, Verzeichniß der ausgelosten und Kündigung ders.	303
— ist Kreisrichter in Bitterfeld	450	— de 1848, Ausreichung der Zinscoupons pro 1852 zu denselben	304
Seydler, Dr., ist Schiedsmann	196	— de 1848, Rückgabe derselben mit neuen Zinscoups. 345. 357. 380. 405. 409. 433. 441	
Sidel, cand. theol., pro minist. gepr. — ist Diaconus zu Artern	36. 302	Stadtschuldseine der Stadt Leipzig, f. Leipziger Stadtschuldseine.	
Sido, f. Pfarrstellen, erledigte.		Stadtbrieft, Ermäßigung des Bestellgeldes dafür	103. 131
Siebenbürger ist Verwalter der Post-Expedition zu Bahnhof Falkenberg	250	Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen, Uebersicht der Einnahme und Ausgabe	246
Siebenburger, Post-Expediteur, ist freiwillig ausgeschieden	358	Stäpö ist als Agent der Nachener und Münchener Feuer-Versicher. Gesellschaft bef.	2
Siedentramm, f. Neuendorf.		Stallmann ist Stellvertreter des Dreihauptmanns des Stadlber Reichverb.	10
Siemens ist Diaconus in Gebeke	414	Standquartiere der Linien-Inf. Brig. und der dazu gehörigen Landw. Batali. Commandos, Nachweisung derselben	295
Sigl, f. Patente, ertheilte.		Stange hat die Braunfoblengrube „Christian“ verliehen erhalten	2
Simons, Auscultator, ist von Bonn nach Raumburg versetzt	282		
Sing ist Bureau-Affist. in Wittenberg	14		
Sigenrode, die Post-Expedition das. ist aufgehoben, dagegen eine Haltestelle eingerichtet	272		
— f. Hörerstellen.			
— f. Pfarrstellen, erledigte, auch besetzte.			
Sierl ist Buchhalter bei der Direct. der Rentebank für die Provinz Sachsen	38		
Söffner, Radbote, ist von Weisenfels nach Halle versetzt	188		
Sonntage, deren Heilighaltung	132		
Sotterhausen, f. Schul- und Küstern.			
Spantenberg, f. Patente, ertheilte.			
v. Sparr, f. Patente, ertheilte.			

	Seite		Seite
Stapen, f. Beependorf.		fäßlichen Strafbestimmungen des Schauffee-	
Starke ist Staatsanwalt bei den Kreis-		geld-Tariffs Anwendung finden . . .	<u>120</u>
gerichten zu Eilenburg und Delitzsch . . .	<u>350</u>	Strebe ist Anscultator	<u>414</u>
Stationirung eines lathol. Seelforgers		v. Streit ist Schiedsmann	<u>277</u>
in Eilenburg für Eilenburg u. Umgegend	<u>261</u>	Stromengen, f. Ebstromengen.	
Staufenau hat die Agentur der Köln. Feuer-		Stückfäße, Aenderung einiger derselben	
Versicher. Gesellschaft niedergelegt	<u>154</u>	bei Erhebung der Schlachtfener . . .	<u>195</u>
Stavenhagen ist Anscultator . . .	<u>350</u>	Stüßerbach, f. Pfarrstellen, erledigte.	
Stehendes Heer, f. Aushebung.		Stumsdorf, f. Post-Expeditionen.	
— f. Dienstpflichtige.		Stuten, Nachweisung der mit Königl.	
Steinbach, f. Schul- und Küsterstellen.		Preuß. Sächs. Landbeschältern im Jahre	
— ist Gerichts-Affessor	<u>349</u>	1851 bedekten	<u>123</u>
Steindrecht ist Oberpf. zu Tangermünde	<u>200</u>	Sülmann, cand. theol., pro min. gepr.	<u>163</u>
steinert, Kreisrichter, ist von Witten-		— ist Pfarradjunct zu Thüßig . . .	<u>163</u>
berg nach Tangerhausen verlegt . . .	<u>282</u>	Suhl, f. Pfarrstellen, besetzte.	
Steinfelder ist Schiedsmann . . .	<u>128</u>	Superintenduren, Veränderungen	
Steinde ist Kanzleibener bei der Ken-		der Ortsnamen mehrer derselben . . .	<u>285</u>
tenbank der Provinz Sachsen . . .	<u>44</u>	Sylvann ist Schiedsmann	<u>410</u>
Steinkopf ist Gerichts-Affessor . . .	<u>414</u>		
Steinmann, früher Anscultator, dann			
Seconde-Rent., ist wieder in den Justiz-			
dienst zurückgetreten	<u>450</u>		
Steindorf, f. Schul- und Küstern.			
Stemmler, Pfarrer, tritt in Ruhestand.	<u>163</u>		
Stempelfener, Regulativ zur Erhebung			
einer solchen von inländischen postlichen			
Anzeigeblättern, Zeitungen, Zeitschriften	<u>202</u>		
Stendal, f. Pfarrstellen, erledigte.			
Stener-Credit-Kassenscheine, ver-			
mals sächß. ausgelooft, welche im Michae-			
liestermine 1852 zu realisiren sind . . .	<u>171</u>		
— welche im Michaeliestermine			
1852 ausgelooft worden	<u>316</u>		
Stipendien für Föglinge des Königl. Ge-			
werbe-Instit. zu Berlin, Meldungen dazu	<u>205</u>		
Stodmann, cand. theol., pro min. gepr.	<u>382</u>		
Stöbe ist als Agent der Köln. Feuer-			
Versicher. Gesellschaft beschäftigt . . .	<u>186</u>		
Stödert, Oberpfarrer zu Jessen, ist nach			
Galbe a/S. verlegt	<u>258</u>		
Stöckheim, f. Alhum.			
Störck, f. Thüßig.			
Stolberg ist Vort. u. Gec. in Weipenselo	<u>128</u>		
Stolle, Dr., f. Patente, ertheilte.			
Strafbestimmungen, zusätzlich zum			
Schauffeegeld-Tarif, f. Strafen.			
Strafsetzungen wegen Uebertretun-			
gen, f. Uebertretungen.			
Straßen, Verzeichniß solcher, auf denen			
der Gebrauch von Kabselen unter 4"			
Breite für alles gewerbmäßig betriebene			
Frachtfuhrwerk verboten ist	<u>93</u>		
Verzeichniß derselben, auf welche die zu-			

Tabacks-Gabril, f. baumw. u. Zeuge.	
Tabackspflanzungen, deren Anmel-	
dung pro 1852	<u>206</u>
Tabacksteuer, Einschäß. des Taback-	
landes dazu pro 1852/54	<u>160</u>
Tangeln, f. Ahlum.	
Tangermünde, f. Pfarrstellen, besetzte,	
auch Archidiaconate und Diaconate.	
Tanzunbarkeiten, Einschränkung. der.	<u>165</u>
Tarif zur Erhebung der Mahl- u. Schlacht-	
steuer von 2 zu 2 Pfund von Halle S.	<u>384</u> ,
von Merseburg und Torgau S.	<u>385</u> ,
von Naumburg S. 387, von Zeitz	<u>388</u> .
— für die Fähranstalt zu Böllberg . . .	<u>228</u>
Tauben, f. Feldtauben.	
Tebolt, Post-Secretair, ist von Nord-	
hausen nach Halle verlegt	<u>104</u>
Telegraphen-Verein, dem deutsch-	
österreichischen, ist das Königreich Hanno-	
ver beigetreten	<u>235</u>
v. Tettenborn, Appell. Ger. Referend.,	
ist nach Berlin entlassen	<u>155</u>
Tendiß, Kößschauer gewerthastliche	
Obligationen, Ausloosung derselben	<u>184</u> , <u>346</u>
Theermann, Agent der Köln. Feuer-	
versicher. Gesellschaft, ist gestorben . . .	<u>442</u>
Teichmann, Kreisrichter, ist von Kem-	
berg nach Seerhausen in der Alt. vers.	<u>246</u>
Thamsbrück, f. Diac., auch Verichtigung.	
Thiemert, f. Patente, ertheilte.	
Thiele, Vort. u. Gec., hat sich entleibt	<u>246</u>
— Rechnungs-rath, ist als Commissarius der	

I.		Seite
Königl. allgem. Wittwen-Versorgungsges.		
Anhalt abgegangen	257	
Thiele ist Schiedsmann	274	
Thiem ist Schiedsmann	37	
Thilo ist Archidiaconus an St. Stephani zu Tangermünde	321	
Thieme, cand. theol., pro min. gepr.	382	
Thomas, Belohnung für Nachrichten aus den Kirchenbüchern über die Geburts- u. Verhältnisse derselben	156, 164	
Thondorf, f. Pfarrst., erlobt, auch bef.		
Thüringische Eisenbahn befördert Arbeiter für ermäßigte Fahrpreise	197	
Thürig f. Pfarrstellen, besetzt.		
Tiebel, f. als Post-Expd. angenommen	188	
Tiefthal, f. Kühenhausen.		
v. Tippelskirch ist als erster Pred. an der Charité nach Berlin berufen	410	
Tischbein, f. Patente, ertheilt.		
Tittel ist Schiedsmann	382	
Tollert, Kreisger. Secr., ist gestorben	155	
Torgau, f. Wahl- und Schlachtsteuer.		
Transport-Geschäfte für Auswanderer, f. Agenturen.		
Trappenberg, f. Patente, ertheilt.		
Tromsdorf, f. Pfarrstellen, erledigt.		
Troger, Ger. Vot., ist in Ruhest. vers.	156	

II.

Uhlenhagen, f. Pfarrstellen, erledigt.	
Ueberrichten, f. Schiedsmänner.	
Uebertretungen, Reglem. zur Ausführ. des Ges. vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffsetzung wegen Uebertret.	371
Uhlenhuth, Dr., 2. Prediger an der reform. Kirche zu Halberstadt, ist gest.	187
Uhrbach, cand. theol., pro min. gepr.	163
Uhte ist zum Kreisgerichtsrath ernannt	246
Unterjüngung der in den Kreisen Mühlhausen und Heiligenstadt durch Wolfenbruch und Hagelschlag Beschädigten	204, 209
Ursprungs-Beschreibungen für die aus dem Zollvereine nach dem Königreich Sardinien gehenden Waaren	81
Urtel, Pfarrer, ist von Ziegenroda nach Altenburg vor Merseburg versetzt	168

B.

Baterodt ist Verleitet. und Gefangenw.	56
le Baur ist Schiedsmann	334
Befreiungs-Abgabe in Polen, Ausstellung der Documente für Preuss. Schiffer Behufs Befreiung von derselben	411

II.		Seite
Verkehr mit der Regier. Hauptkasse zu Merseburg, Bestimmungen darüber		16
Verleihung der Braunkohlengrube „Christlan“ bei Jwitzschöna		2
— der Braunkohlengrube „Auguste“ bei Teutschenthal		108
— eines Districts zum Bau auf Eisenstein		125
— der Braunk., Gr., „Eintracht“ bei Bennsdorf		160
— der Braunkohlengrube „Glädauf“		281
— einer Zummuthung zu der Braunkohlengrube „Emilie“ bei Strenz-Raundorf		200
Verpflegung der Truppen während der diesjährigen Herbstübungen u.		332
Versendung von Schießpulver, Verordn. über das dabei zu beobachtende Verfahren		415
Verurtheilungen beurlaubter Militärpersonen müssen durch die Staatsanwaltschaft den betr. Landw. Brig. und Bataill. Commandos mitgetheilt werden		3
Verwahrung des Feuers u. Lichts beim Betreten von Scheunen u., poliz. Verordn.		317
Vocke ist Schiedsmann		274
Vöckler, f. Patente, ertheilt.		
Völkner, f. Patente, ertheilt.		
Vogel ist Kreisrichter zu Göllera		349
Vogelgefang, f. Hörerstellen.		
Vollst. hat die Agentur der Leipz. Brandversicherungsanstalt für Deutschl. niedergel.		91
— ist int. Kreisfassen-Exec. in Schweinitz		92
— f. Patente, aufgehoben.		
Vorlesungen bei der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Posen		100
Vorspann-Gesellschaft für marschunsfähige Soldaten soll auf Grund eines Bundesbattes und vorhergegangener Unterjüngung der Soldaten erfolgen		262

III.

Waaren, f. Ursprungsbezeichnungen.	
Waarenbestellungs-Suchende freitens der Hannoveraner, f. Gewerbesteuer.	
Waaren-Controlle, die im Binnenlande auf dieselbe bezüglichen Vorschriften in den §§. 93. bis 97. der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 sind vom 1. Februar 1852 bis auf weiteres sistirt	27
— Außerkräftsetzung der auf dieselbe bezüglichen Vorschriften der Zollordnung im Bereiche des Zollvereins unter Aufrechterhaltung einzelner Bestimmungen des Zollgesetzes u.	199, 142
Wählerliste für die Provinz Sachsen zur Bildung der I. Kammer	359

W.	Seite	W.	Seite
Wagentransporte, s. Polizeitransporte.		Weinsteuer-Ermäßigung pro 1851	166
Wagner ist als Agent der Leipziger Brand- versicher. Bank für Deutschland bekräftigt	92	Weiß ist Materialien-Vermalter bei der Königl. Saline Schönebeck . . .	188
— Referendar, ist an das Appell. Gericht zu Halberstadt versetzt . . .	350	— s. Patente, ertheilte.	
— ist Polizei-Anwalt für Döben . . .	406	Weißensfeld, s. Schul- und Küsterstellen.	
— ist Pfarrer an St. Jacobi in Nordhausen	434	Weißensfelder Kreis, s. Hypoth. Sachen.	
Wahl zur zweiten Kammer . . .	323	Wendrich verwaltet die Polizei-Anwalt- schaft zu Bitterfeld interimistisch . . .	238
Wahlbeise zur Wahl der Abgeordneten zur I. Kammer, Verzeichniß ders.,	310, 359	Wendt ist Appell. Ger. Auscultator . . .	208
— II. Kammer, Verzeichn. ders.	337	Wensch, Oberlehrer am Gymnasio zu Wit- tenburg, hat das Präd. „Professor“ erb.	2
Wahlcommissarien zur Wahl der städti- schen Abgeordneten zur I. Kammer . . .	351	Werkmeister, Pfarrer, tritt in Ruhestand	334
Wahlfähigkeitsprüfungen beim Kö- niglichen Schullehrer-Seminar zu Wei- sensfeld, Beginn derselben S. 89, 205., Eisleben S. 263, 280.		Werner, M., Pfarrer zu Vibra, tritt in Ruhestand	104
— beim Privat-Seminar zu Eilenburg	268	Wernicke, cand. theol., pro min. gepr.	36
— beim Königlichen Seminar zu Eisleben	408	Wesche, cand. theol., pro minist. gepr.	36
— beim Privat-Seminar zu Großtreben	433	— ist Pfarrer zu Bömenzien.	154
Walch ist als Post-Erbedient angenommen	188	Wesendorf, Appell. Ger. Auscultator, ist nach Magdeburg entlassen . . .	14
Wallrode, s. Graja.		v. Westarp, Graf, ist zum Regierungs- Forst-Referend. zu Merseburg ernannt .	144
Walchleben, s. Diocese.		Wegel, s. Patente, ertheilte.	
Walter ist Pfarrer zu Grassau . . .	413	Wenmann ist Appell. Ger. Auscultator	155
Walther ist Vice und Executor in Jernburg	128	Wichmann ist Pfarrer zu Mügeln . . .	13
— cand. theol., pro minist. geprüft	163	— ist Pfarrer zu St. Peterberg	37
Wandrey, 2. Prediger an der St. Catharinenkirche zu Magdeburg, ist gest.	200	— Oberförster, ist Pol. Anw. in Forstangel.	343
v. Wangenheim ist Pol. Anw. in Jessen	55	Wiede, s. Patente, ertheilte.	
Wappenhaus, s. Patente, ertheilte.		Wieruszewsky ist Kreisgerichts-Direc- tor zu Jerschn . . .	322
Warneier ist Pfarrer zu Neufkirchen . .	10	Wiegner, Kreissteuer-Einnehmer in Wand- feld, ist zum Rechnungsrath ernannt	200
Warnung vor dem Eingehen auf die durch öffentliche Ankündigungen gemachten Ver- sprechen eines Com. Büreaus in Lübeck	149	Wilde ist zum Gerichts-Assessor ernannt	246
Wasserschau, Verordn. zur Verhütung derselben, s. Synde.		Wildschütz, s. Schul- und Küsterstellen.	
Watremez, s. Patente, ertheilte.		Wilhelm, Geh. Calculator, ist Ober- Postkassen-Buchhalter . . .	196
Weber ist Bureau-Assistent . . .	56	Wilshat hat die Verwaltung der Post- Expedition zu Belgern übernehmen . .	38
— Pfarradjunct, ist von Wolmirsleben nach Dreileben versetzt . . .	286	Wilke ist Postbote in Weisensfeld . .	108
— ist Pfarrer an der reform. Kirche zu Stendal	286	— Superint. und Oberpfarrer, ist nach Bit- terfeld versetzt S. 224, ist Superint. der Diöces Bitterfeld S. 274.	
— cand. theol., pro minist. geprüft	382	Willens, Pfarrer zu Caro, ist in Ruhe- stand getreten . . .	302
Weferlingen, s. Pfarrstellen, erledigte, auch Diocese.		Wimmer, Pfarrer, ist von Großgöhrn nach Sachsenburg versetzt . . .	434
Wegebau-Inspector. Geschäfte zu Merseburg sind an die dasige Regierung übergegangen . . .	154	Windmühlen-Anlagen, Erfordernisse zu den Anträgen auf Genehmigung ders.	119
Wehlß, s. Schul- und Küsterstellen.		Winkelmann ist interim. Executor bei der Kreislasse in Liebenwerda . . .	321
Weidert ist Referendar . . .	164	Winkler, Kreisrichter, ist von Liebenwerda nach Halle versetzt . . .	246
Weidhardt ist als Postbote bekräftigt		Winger ist Pfarrer zu Helfsa . . .	13
Wein, s. baumwollene ir. Zeuge.		Wippa, s. Post-Exp., errichtete, auch des.	
Weingewinn, Anmel. des diesjähr.	348		
Weinrich ist Oberpfarrer zu Lützen . .	414		

Wirksamkeit der Schiedsmänner, f. Schiedsmänner.	
Mitte, Rechtsanwalt, ist zum Kreisrichter zu Schildau ernannt	282
— ist Schiedsmann	322
Wittendorf, f. Schul- und Küsterst.	
Wittwen-Pension-Societät, f. Militair-Wittwen-Pension-Societät.	
Wittwen-Verpflegungsanstalt allgemeine, Errichtung eines Comm. dorf. v. Witleben, Oberpräsid., ist zum Landtags-Commissarius ernannt	237
Wölfel ist Appell. Ger. Anscultator	246
Wölpern, f. Schul- und Küsterstellen.	
Wöyde ist zum Direct. des evangel. Schullehrer-Semin. zu Weisenfeld ernannt	334
Wohlfahrt, Kreisger. Secr., ist von Zerbach nach Meriburg versetzt	14
Wohlfleben ist Appell. Ger. Anscult.	135
Wohlthätigkeit, Aufruf zur Unterstützung der in den Kreisen Mühlaben und Heiligenstadt durch Vollenbruch und Hagelschlag Beschädigten	204. 209
Wohnortveränderungen, f. Feuer-versicherungs-Police.	
Wolff, Kreisgerichtsbote und Greuter, ist von Hettstadt nach Gerbicht versetzt	322
Wolmirleben, f. Pfarrst., erledigte.	
Woppisch, Kreisrichter, ist von Sangerhausen nach Wittenberg versetzt	282
Worbs, f. Pfarrstellen, besetzte.	
Wucherer ist Mitglied der Handelskammer für Halle u.	32
Wünsch ist Schiedsmann	274
Württembergische halbe Kronenthaler werden außer Cours gesetzt	229
Würzner ist zum Kreisgerichtsrath ernannt v. Wulffen, Ger. Ansc., verwaltet die Staatsanwaltschaft beim Kreisgericht zu Weidenwerda	136
Wunderlich, Kreisgerichtsrath, ist von Halle nach Gölbe versetzt	208
Wuttge ist provisor. Buchhalter bei der Provinzial-Rentenbank in Magdeburg	96

Zaasch, f. Schul- und Küsterstellen.	
Zabel, Post-Secr., ist von Kränfurt a. D. nach Torgau versetzt	338
Zander, Bürgermeister in Domnisch, ist Schiedsmann	188
Zausch ist Schiedsmann	338
Zech-Burkersroda ist Stellvertreter	

des Mitglied des ständischen Ausschusses für die Angelegen. der Feuer-Soz. für das platte Land des Herzogth. Sachsen	102
v. Zech-Burkersroda, ist zum Landtagsmarschall ernannt	283
Zeh, Bureau-Assistent, ist von Spierfeld nach Eilenburg übergegangen	156
Zeitschel, Appell. Ger. Referendar, ist zur Verwalt. im Communaldienste übergeg. — ist interim. Polizei-Anwalt zu Zeitz	208
Zeitungen, f. Stempelsteuer.	
Zeitz, f. Wahl- und Schlachthofsteuer.	
Zesch ist zum Ober-Post-Secr. ernannt	258
Zeugnisse über Meister- und Gesellen-Prüfungen bei den Handwerkern	220
Zidert ist Schiedsmann	224
Ziegleroda, die Post-Expedit. das. ist aufgeh. — f. Pfarrstellen, erledigte, auch besetzte.	
Ziegler, Post-Secr., ist von Halle nach Zeitz versetzt	294
Ziegler ist Appell. Ger. Referendar und von Berlin nach Naumburg versetzt	246
— f. Patente, erledigte.	
Zieslar, f. Diaconate.	
Zimmer ist beim Schul. Sem. zu Weisenfeld definitiv als 4. Lehrer angestellt	442
Zimmermann ist Appell. Ger. Referend. — ist Pred. an St. Cyriaci zu Nordhausen	14
Zinscoupons, f. Staatsschuldverschreib. f. Niederchleissig-Märkische Eisenbahn-Stamm-Actien.	
der Rentenbriefe können außer von Rentenbanken auch von der Regierungshauptkassen u. baar bezahlt werden	275
Zollerhebung v. Getreide, Hülsenfrüchten u. Wehl u. soll vom 1. März 1852 ab eingestellt werden	101. 197
Zollgesetz, f. Waarencontrole.	
Zollordnung vom 23. Januar 1838, f. Waarencontrole.	
Zollweisen, f. Güter- u. Effectentransp.	
Zscheiplich, f. Pfarrstellen, besetzte.	
Zscherben, f. Eldorf.	
Zschernitz, f. Schul- und Küsterstellen.	
Zschettgau, f. Schul- und Küsterst.	
Zschiesche ist Post-Expedit. zu Wippa	230
Zucker, f. baumwollene u. Zeuge.	
Zudschwerdt ist Schiedsmann	274
Zurückstellungsgesetze der Reserve- u. Landw. Mannsch. für den Fall einer außerordentlichen Truppen-Zusammensetzung, die rechtzeitige Anbringung derselben	101
Zwochau, f. Schul- und Küsterstellen,	

